This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

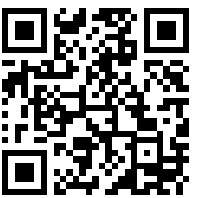

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

THE LIBRARY

Wilson
Library

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL,
OSWALD REDLICH, J. SCHLOSSER und H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

X. ERGÄNZUNGSBAND

mit 5 Tafeln

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

1928

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Digitized by Google

DRUCK DER KINDERFREUND-ANSTALT, INNSBRUCK

Digitized by Google

Inhalt

Beiträge zu den Habsburger Regesten I—VII. (Mit zwei Tafeln). Von Otto H. Stowasser 1

Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich. Von S. Herzberg-Fränkel 81

Wibald von Stablo, Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Staufern. (Mit drei Tafeln). Von Heinz Zatschek 237

523501

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge zu den Habsburger Regesten.

Von

Otto H. Stowasser.

I. Die Kanzleivermerke auf den Urkunden der Herzoge von Österreich während des XV. Jahrhunderts.

In meinem Aufsatze über die ältesten österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des XIV. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke [1]) untersuchte ich das österreichische Registerwesen bis zu den Zeiten Friedrichs V. (III.) herauf. Seitdem fand ich für meine dort ausgesprochenen Annahmen betreffs einzelner verlorener Register einen schönen Beleg, der mir damals noch entgangen war. Am 25. März 1437 lieferte Herzog Friedrich IV. an den der Vormundschaft entwachsenen Friedrich V. endlich die Register aus, um welche ihn dieser schon am 7. März 1436 dringend ersucht hatte, weil er „der bedurffent" war [2]). Das Verzeichnis der 1437 ausgelieferten Register liegt unter den Urkunden im Wiener Staatsarchiv verwahrt und weist eine von andrer aber gleichzeitiger Hand geschriebene Dorsualnotiz auf: was register herr Jörg und der Rawch in der Newnstat übergeantwort haben. Ich gebe das Verzeichnis, das Frh. v. Mitis schon veröffentlichte [3]), nochmals wieder:

Vermerckht die register und brief, so dann durch hern Jorgen pharrer zu Grecz und Andreen Rawchen meinem herren herczog Fridreichen dem jungern von meinem h[e]rren herczog Fridrichen seinem vettern sind geantwurtt worden in die anunciacionis Marie anno domini etc. xxxvii°.

[1]) Diese Zs. XXXV, S. 688 ff.

[2]) Chmel, Materialien zur österr. Geschichte I/2, S. 37.

[3]) Mit Irrtum im Datum und im Bestimmen der Register, Beitr. z. Kunde steier. Gesch. 31, 266.

Digitized by Google

Item drew register von herczog Rudolfen.

Item ain register von herczog Albrechten dem Krumpen.

Item aber drew register von herczog Albrechten, weilnt meins herren herczog Albrechts een.

Item ain register von herczog Wilhelmen.

Item zway alte register der sêcz und urbar, als die tayding im Newnperg ist beschehen.

Item zehen lehenregister gross und klain der lehenschaft der nidern lannd.

Item ain urbarpuch von Klam.

Item ain aufschreiben ettlicher raittung im xx. und xxi. iare.

Item ain register eins auszugs ettlicher sêcz, leibgeding und gnaden.

Item ain klains register ettlicher brief von herczog Lewpolten.

Item ain aufschreiben ettlicher raittung im xxiiii. und xxv. iare.

Item mer ain aufschreiben ettlicher raittung des xxiiii. und xxv. iars.

Item aber ain register ains aufschreiben ettlicher raittung des xxv., xxvi., xxvii. und xxviii. iare.

Item ain register ettlicher brief ausgegangen, als mein alter herr die gwaltsam der lannd hieniden inngehebt hat.

Item ain register halbs in pergamen ettlicher brief von herczog Albrechten, herczog Lewpolten und herczog Ernsten und der lanndschafft in Steyr freyhait von herczog Ottakchern.

Item ain alts register von herczog Ernsten, das her Conrad Zeydlerer [!] vor inngehebt hat.

Diese Aufzeichnung ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Sie lehrt uns den Verlust an Registern schätzen und bestätigt auch einige unserer Annahmen. So sind damals drei Register Herzog Rudolfs IV. übergeben worden. Wir besitzen heute nur mehr eines von diesem Fürsten, doch fanden wir eben von zwei verlorenen doch eine Spur. Es fehlen uns die Fortsetzung des Pfandregisters Herzog Albrechts II. und das österreichische Lehenbuch. Von Albrecht II. aber wurden damals vier Register ausgeliefert; auch von denen besitzen wir heute nur mehr eines, aber mittelbar haben wir doch wieder von eben dreien eine Kunde[1]). Diese Übereinstimmung in den Zahlen leiht unseren früheren Ausführungen eine neue Stütze. Darüber hinaus aber ersehen wir auch aus dieser Aufzeichnung wieder, wie das Wort Register im Sprachgebrauch des Mittelalters einfach jede Aufzeichnung bedeuten kann. Urbare, Kopial- und Rechnungsbücher und Register in unserem Sinne können gleichmäßig darunter verstanden sein[2]).

Es ist nicht meine Absicht, meine Untersuchungen über das Registerwesen in der österreichischen Kanzlei hier fortzuführen, d. h. den

[1]) Vgl. meinen zitierten Aufsatz S. 698 Anm. 1, 699 und S. 693 f. und S. 698.

[2]) Wer die Überbringer Jörg und Rauch gewesen sind, vermag ich zunächst nicht anzugeben. Der in der letzten Zeile genannte Konrad Zeidler ist der Kanzler Friedrichs V., der spätere Propst von St. Stephan.

Digitized by Google

landesfürstlichem Registern Friedrichs V. (III.) schon jetzt eine neue Darstellung zu widmen. Gerhard Seeliger hat sie bei Gelegenheit seiner Studien über die Geschichte der Reichskanzlei in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen und hat im ganzen durchaus richtig gesehen[1]). Aber die österreichischen Kanzleibücher waren ihm doch nur eine Hilfsquelle, sie standen ihm begreiflicher Weise in zweiter Linie und vor allem war sein Materiale nicht vollständig. J. Lechner hat schon einen Nachtrag verzeichnet[2]); es haben sich aber auch sonst noch landesfürstliche Register Friedrichs V. (III.) erhalten. Und so wird sich das Bild im einzelnen noch verfeinern und vertiefen lassen. Z. B. trifft die Annahme, daß nach dem Beurkundungsbefehl registriert worden wäre, für die österreichische Kanzlei, aus deren Verhältnissen Seeliger es erschließen wollte, nicht zu. Denn die Registereinträge zu den erhaltenen Beurkundungsbefehlen, welche er anführt, sind sachlich in so bedeutendem Maße ausführlicher als diese, daß sie unmöglich auf sie zurückgehen können[3]). Es liegt mir aber ferne, auf solche Einzelheiten einzugehen. Ich hoffe in einer größeren Abhandlung über das Archiv und die Kanzlei der Herzoge von Österreich Gelegenheit zu haben, die gesamte Entwicklung im Zusammenhang darzustellen, was ich jetzt noch nicht unternehmen kann. Und so greife ich zuerst nur die Frage der Kanzleivermerke heraus, da ich in der Lage bin, für sie gesicherte Ergebnisse vorzulegen.

Wir wollen denn im folgenden die Wandlungen betrachten, welche diese Vermerke während des XV. Jahrhunderts erfuhren, bis sie jene einheitliche, streng vorgeschriebene Form erlangten, die uns aus der Kanzleiordnung Maximilians I. vom Jahre 1498 bekannt ist. Es kann dabei nicht meine Aufgabe sein, diesen Teil der Kanzleigeschichte in dem Sinne erschöpfend zu behandeln, daß ich etwa in jedem Falle die Urkunde anzugeben vermöchte, in der diese oder jene Form der Vermerke zuerst sich findet, und was eben bei einer abschließenden Darstellung derlei vielleicht berechtigte Wünsche noch mehr sein mögen. Nur die Grundlinien des ganzen Hergangs will ich aufzeigen, um so über ein wichtiges Kriterium für die Bearbeitung der habsburgischen Urkunden in den Regesta Habsburgica Klarheit zu schaffen. Als eine notwendige Vorarbeit der Regesten sind also die folgenden Ausführungen gedacht und wollen nur als solche gewertet sein.

---

[1]) Vor allem kommt seine Abhandlung über das Registerwesen am deutschen Königshofe bis 1493 in Betracht. Diese Zschr. Ergb. 3, S. 223 ff.

[2]) Diese Zschr. 20, S. 52 ff.

[3]) Seeliger a. a. O. S. 323.

Digitized by Google

In meinem erwähnten Aufsatze erbrachte ich den Nachweis, daß die Kanzleivermerke in den Urkunden der österreichischen Landesfürsten sich gleichmäßig auf den Beurkundungs-, Fertigungs- und Siegelungsbefehl beziehen können und nunciare, audire und sigillari mandare die gebräuchlichen Stichworte sind, die wir uns freilich oft erst ergänzen müssen, um den Vermerk richtig zu verstehen. Indes hat sich H. Bresslau neuerdings über die Frage der Kanzleivermerke geäußert und auch die österreichischen Vermerke herangezogen. Bresslau bezieht die Vermerke ganz allgemein auf den Beurkundungsbefehl; er nimmt das auch für die österreichischen an und nimmt darum gegen die Lehre v. Wretschko's Stellung, der von dem Vermerke dominus dux per se audivit ausging, ihn richtig auf den Fertigungsbefehl bezog, aber dann in den Irrtum verfiel, dieses Ergebnis als allgemeine Regel für alle Vermerke aufzustellen. Bresslau sagt[1]): „v. Wretschko . . . begründet seine Ansicht, die ich ablehnen muß, damit, daß in österreichischen Urkunden bisweilen dem Vermerk dux per se, wozu nach der Analogie aller gleichzeitigen nicht österreichischen Vermerke sowohl wie der späteren österreichischen selbst iussit oder praecepit oder commisit zu ergänzen ist, hinzugefügt wird audivit. Aber einmal ist es nicht zulässig, diesen Zusatz nach den wenigen Vermerken, in denen er sich findet, auch für die große Mehrzahl derer vorauszusetzen, in denen er eben nicht steht. Sodann aber ist es höchst wahrscheinlich, worauf wir unten zurückkommen, daß das audivit in den österreichischen Urkunden ebenso wie das der brandenburgischen auf die Verlesung nicht des Konzeptes, sondern der Reinschrift vor dem Fürsten zu beziehen ist und also dem Fertigungsbefehl nicht vorangeht, sondern auf die Herstellung der Reinschrift folgt".

Es ist nun vor allem zu bemerken, daß es keineswegs nur wenige Stücke sind, in denen sich der Vermerk audivit findet. Ich könnte mit Leichtigkeit recht zahlreiche österreichische Herzogsurkunden des XIV. Jahrhunderts und Dutzende von solchen aus dem XV. Jahrhundert anführen, die in vollkommen zweifelfreier Weise in den Kanzleivermerken das audivit aufweisen. Wenn Chmel z. B. in seinen „Materialien zur österreichischen Geschichte" bei zahlreichen Urkunden einen Vermerk dominus dux in consilio aulico angibt, so ist das ein Irrtum Chmels, denn alle diese Vermerke (d. d. in cons. aud., nicht aul.) sind mit audivit aufzulösen.

[1]) Handbuch der U. L. 2. Aufl. II. 1., S. 101 Anm. 2. Wie ich nachträglich in Mitt. d. Inst. 36 bemerkte, konnte ich in meiner angeführten Abhandlung die Ausführungen Bresslaus nicht mehr berücksichtigen. Daher komme ich jetzt auf sie zurück.

Digitized by Google

Dagegen finden sich in den österreichischen Vermerken die Worte iussit, praecepit und commisit nicht. Daher kann nicht ohne weiteres ein Analogieschluß nach andern gleichzeitigen Vermerken für die österreichischen Verhältnisse gezogen werden. Auch der spätere commissio-Vermerk kann für einen Analogieschluß nicht verwertet werden, denn es hat mit ihm eine eigene Bewandtnis und er kommt vor dem Jahre 1437 überhaupt nicht vor. Insoferne hatte v. Wretschko durchaus Recht, wenn er zu dem Vermerke dominus dux und ähnlichen audivit ergänzte.

Die Deutung dieses audivit-Vermerkes kann nun nicht wohl zweifelhaft sein. Er bezieht sich eben doch auf den Fertigungsbefehl. Gewiß verstehen wir unter Fertigungsbefehl nach Fickers Terminologie „den auf Grund des geprüften und gebilligten Konzeptes (oder, wie Redlich hinzufügt, mindestens seines sachlichen Inhalts) gegebenen Befehl zur Herstellung der Reinschrift“ [1]). Der Fertigungsbefehl bedeutet also die Genehmigung des Konzeptes, das heißt die Approbation des Wortlautes. Insofern zumeist mit der Approbation des Konzeptes auch der Wortlaut endgültig feststeht, sind wir berechtigt, den Fertigungsbefehl als Befehl zur Herstellung der Reinschrift aufzufassen. Mit der Approbation des Wortlautes im Konzept ist der Wille der entscheidenden Stelle kundgetan, die Urkunde in solchem Wortlaut der Partei auszuhändigen. Darum dreht es sich; nicht so sehr um die Herstellung der Reinschrift in bloß technischem Sinne. Die Genehmigung des Wortlautes ist die notwendige Voraussetzung zur Herstellung der Reinschrift. Es wurde oft überdies auch die Reinschrift nochmals vorgelegt und nochmals abgehört. So steht es wohl zumeist in den zahlreichen Fällen, in denen der Vermerk sichtlich später geschrieben ist als der Text der Urkunde. Die Vermerke sollten ursprünglich ja nur die außerordentliche Erledigung der Beurkundungshandlung oder eines Teiles festhalten. Eine solche konnte — zwecks rascherer Erledigung etwa — auch bei der Überlesung der Reinschrift einsetzen. Es wurde auch hier der Wortlaut approbiert, genau so wie bei dem Abhören des Konzeptes. Darum ist auch der Sprachgebrauch der Vermerke gleich; audivit wird in beiden Fällen verwendet. Man muß also in vielen Fällen eine zweifache Approbation des Wortlautes unterscheiden. Die erste geschah bei dem Konzepte, die zweite bei der Reinschrift. Wir können nachweisen, daß bisweilen auch bei dieser zweiten Approbation noch Änderungen für nötig befunden und durchgeführt wurden. Vielleicht ist nun der Ausdruck Fertigungsbefehl für

[1]) Bresslau a. a. O.

Digitized by Google

beide Approbationen angewendet nicht ganz genau, aber man braucht sich bei seiner Verwendung nur gegenwärtig zu halten, was man darunter zu verstehen hat, daß er die Approbation des Wortlautes bedeutet und in sich schließt; denn um diese handelt es sich gleichermaßen in beiden Fällen. Der Vermerk audivit aber besagt in beiden Fällen dasselbe und es macht insoferne keinen Unterschied aus, ob er sich auf die Verlesung des Konzeptes oder der Reinschrift bezieht. Es kommt tatsächsich ja beides vor. Wenn der Vermerk mit dem Text der Urkunde in einem Zug geschrieben ist, bezieht er sich wohl auf die Verlesung des Konzeptes [1]). Wenn er nachgetragen ist [2]), kann er sich auf die Verlesung der Reinschrift beziehen; aber es muß nicht in allen Fällen so sein, denn der Vermerk kann auch aus irgend einem Grunde erst später nachgetragen sein.

Endlich ist auch das denkbar, daß eine leitende Kraft in der Kanzlei der Approbation sicher zu sein glaubte und also gleich die Reinschrift veranlaßte, etwa in einem besonders formelhaften Fall. Dann erfolgte die erste Approbation schon an der Reinschrift. Ich vermag keinen solchen Fall direkt nachzuweisen, aber er ist theoretisch sehr wohl möglich.

In allen diesen Fällen aber besagt der Vermerk audivit, daß die Approbation des Wortlautes erfolgt sei, daß nichts im Wege stehe, die Urkunde so dem Empfänger zuzustellen. Er bleibt in diesem Sinne unter allen Umständen der Vermerk für den Fertigungsbefehl, dessen wesentliche und eigentliche Bedeutung sich auf die Genehmigung des Textes der Urkunde bezieht. Dem gibt eben Wort und Begriff „audire, audivit" treffenden Ausdruck. Dies ist ganz besonders klar in jenen Fällen, in denen sich das audivit auf die Verlesung der Reinschrift bezieht. Bresslau selbst hält es „für höchst wahrscheinlich, . . . daß das audivit in den österreichischen Urkunden ebenso wie das der brandenburgischen auf die Verlesung nicht des Konzeptes, sondern der Reinschrift vor dem Fürsten zu beziehen ist und also dem Fertigungsbefehl nicht vorangeht, sondern auf die Herstellung der Reinschrift folgt". Wir glauben zwar nicht, daß diese Annahme bei den österreichischen Herzogsurkunden allgemein zutrifft, da wir nachgewiesen zu haben glauben, daß das audivit zu einem guten Teil sich auf Verlesung und Approbation des Konzeptes bezieht. Aber wenn Bresslaus Annahme in vollem Maße zuträfe, so hätte er damit seiner eigenen Behauptung am stärksten widersprochen und selbst

[1]) Mon. Pal. Lief. XVIII. Taf. 3b, 5b, 6a.

[2]) a. a. O. Taf. 7a und 9a.

Digitized by Google

widerlegt, daß die Kanzleivermerke sich ganz allgemein auf den Beurkundungsbefehl beziehen.

Ich glaube sonach bei meiner im 35. Bande dieser Zeitschrift S. 707 ff. dargelegten Auffassung beharren zu können.

In der Geschichte der Kanzleivermerke auf den Urkunden der österreichischen Landesfürsten während des XV. Jahrhunderts bedeutet, wenn man schon eine Jahreszahl angeben will, das Jahr 1437 den Wendepunkt. Bedingt wurde die damals eintretende Wendung durch das luxemburgische Erbe nach dem Heimgange des Kaisers Sigismund, das Albrecht V. (II.) die deutsche, die böhmische und die ungarische Königswürde einbrachte. Bis dahin aber blieben die Vermerke wesentlich immer die gleichen. Diesen Satz zu beweisen, brauchte man einfach die Kontinuität der typischen Formen dadurch feststellen, daß man die Vermerke die ganzen Jahre durch sammelte und verglich. Ich habe das an der Hand der Wiener Regesten und der im Staatsarchiv aufbewahrten Register und Original-Urkunden auch getan; das Ergebnis war eben die Tatsache der Kontinuität. Das im einzelnen hier nachzuweisen, würde nur unnötig viel Raum in Anspruch nehmen und es steht das Erscheinen von Band VII und Band X der Wiener Regesten in so naher Aussicht, daß ich billig schon hier auf sie verweisen kann. Man wird an einem reichen Materiale dort den Satz bestätigt finden, daß von den Tagen Albrechts II. bis zu denen Albrechts V. die Vermerke wesentlich immer dieselben blieben [1]).

Und so will ich mich hier auf die Besprechung einzelner besonders charakteristischer und zum Teil eben abstechender Vermerke beschränken. Da sei zunächst wieder auf Doppelvermerke verwiesen. Der Schuldbrief Herzog Albrechts IV. vom 6. April 1402 (Wien) trägt folgenden Vermerk: dominus dux per consilium | quod eciam aud(ivit) [2]). Beide Zeilen sind vom Schreiber gleichzeitig mit dem Eintrag ins Re-

[1]) Meine ganzen Untersuchungen stützen sich auf das im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrte Materiale; ich kann das damit rechtfertigen, daß es mir nur darauf ankam, in großen Zügen die Entwickelung darzulegen. Und dazu reicht das Materiale des Staatsarchives gar wohl aus; es bedarf bei einem solchen Zweck auch nicht der Feststellung des erstmaligen Auftretens u. s. f. Wo ich im folgenden also Or. oder Hs. zitiere, handelt es sich stets um Urkunden resp. Handschriften des Wiener Staatsarchivs. — Zu besonderem Danke bin ich Herrn Hofrat Dr. J. Lampel verpflichtet, der mir die Benutzung der Druckbogen seiner Wiener Regesten aus dem Staatsarchiv gestattete (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abteilung, Bd. VII und X; fortab WR. Nr. und WR. (Bd. X) Nr. . .). Dadurch wurde für mich die Arbeit natürlich wesentlich vereinfacht und ich danke dafür hier nochmals aufs herzlichste.

[2]) Hs. 16 fol. 149.

Digitized by Google

gister geschrieben worden. So viel ist nun klar, es muß zu per consilium nunciavit ergänzt werden, damit der Satz — und einen solchen muß der Vermerk sprachlich bilden — überhaupt einen Sinn hat. Daß es sich nur um ein dem audire vorangehendes Geschehen in dem zu ergänzenden Worte handeln kann, ist sprachlich gleichfalls gegeben. Es hat daher nur diese Lesung einen Sinn: dominus dux (nunciavit) per consilium, quod eciam aud(ivit). Beurkundungs- und Fertigungsbefehl gingen also der Kanzlei auf irgend einem außergewöhnlichen Wege durch den Rat zu. Mit der Feststellung dieses Doppelvermerkes gewinnen aber nun die zahlreichen Vermerke dominus dux per consilium auch jene Deutung, welche wir im allgemeinen den gleich konstruierten dominus dux per magistrum curie u. ä. gegeben haben: sie beziehen sich wohl auch auf den Beurkundungsbefehl[1].

Ein solcher Vermerk, in dem Beurkundungs- und Fertigungsbefehl zusammengezogen erscheinen, steht auch auf der Urkunde vom 4. April 1391 (Wien), mit der Herzog Albrecht III. die Feste und Herrschaft Ort an Friedrich von Pottendorf verpfändete, der sie von dem Kammermeister Georg von Liechtenstein von Nikolsburg zu seinen Handen gelöst hatte: dominus dux per dominum Johannem de Liechtenstein magistrum curie supradictum, qui aud(ivit)[2]. Der Hofmeister Hans von Liechtenstein gab also an die Kanzlei den Beurkundungs- und den Fertigungsbefehl. Es ist nicht uninteressant, daß beide Fälle sprachlich gleichmäßig als Relativsatz konstruiert sind. Mir ist sonst kein solcher Vermerk begegnet. Darum kann ich auch die Frage nicht entscheiden, ob der Hofmeister selbständig den Fertigungsbefehl erteilte, d. h. ob audivit die richtige Auflösung von aud. ist, oder nicht anders audiri mit einem entsprechenden Verbum aufzulösen wäre. Beim Vermerk vom Jahre 1402 kann billig wohl kein Zweifel bestehen, daß audivit die richtige Lösung ist, wenn man sich daran erinnert, daß der Rat unter dem — wie wir uns ergänzten nicht tatsächlich immer erforderlichen — Vorsitz des Herzogs die Ausgangsstelle aller ordentlichen Beurkundung war; aber auch in dem zweiten Fall vom 1391 halte ich audivit für die richtige Lösung. Denn der Hofmeister Hans von Liechtenstein war bedeutend genug, um einmal auch an des Herzogs Stelle und wohl eigens beauftragt selbständig und unabhängig von den üb-

[1] Hingegen ist der Vermerk dominus dux per se und dominus dux per se in consilio wohl mit audivit zu ergänzen, wie ich schon in meinem eingangs zitierten Aufsatze annahm.

[2] Hs. 16 fol. 158. Das „supradictum" vermag ich nicht zu deuten, denn in der Urkunde wird Hans von Liechtenstein nie genannt; nur der Kammermeister Georg von Liechtenstein als früherer Pfandinhaber kommt vor. Für unsere Zwecke verschlägt das jedoch nichts.

Digitized by Google

rigen Regierungsgewalten den Fertigungsbefehl zu erteilen. Denn daß es sich in beiden Fällen um Ausnahmen handelt, ist von vorneherein klar; es müßten sich sonst mehrere solcher Vermerke haben finden lassen.

Um solche Ausnahmen dreht es sich auch überall dort, wo ausdrücklich auf den Siegelungsbefehl Bezug genommen wird. Darum lasse ich die Frage nach den Vermerken, die sich auf ihn beziehen, im folgenden auch gänzlich weg. Empfängerherstellungen, bei denen er im Grunde allein recht in Betracht kommt, verschwinden, wie man wohl sagen darf. Und von dem Siegelungsbefehl und -vermerk, der dem Verdacht des zu Unrecht anhangenden echten Siegels vorbeugen wollte, ist kritisch jener andere Befehl, der nach Approbation der Reinschrift erfolgte, scharf zu scheiden. Er geht der Siegelung voran, aber er bezieht sich nicht auf sie, denn diese neuerliche Approbation der Reinschrift, die auf Grund des approbierten Konzeptes vorgelegt worden war, geschah nicht der Siegelung sondern noch immer des Wortlautes wegen. Natürlich gab der Urkunde erst das Siegel die rechtliche Kraft, aber das wiederholte Abhören geschah doch der Festsetzung des Wortlautes halber. Daß freilich die Überprüfung der Reinschrift und ihr Gutheißen den Siegelungsbefehl in sich begreift, ist richtig, aber kein stichhaltiger Einwand gegen unsere Auffassung. Denn die Approbation des Konzeptes schließt ihn, vorausgesetzt, daß sie durch neuerliche Korrekturen an der Reinschrift nicht rückgängig gemacht wird, implicite auch in sich und doch wird man kaum von einem Siegelungsbefehl hier sprechen wollen. Darum liegt ein gesunder Sinn im gleichen Sprachgebrauch, der audire als Stichwort für das Abhören des Konzeptes und der Reinschrift gebraucht; es galt in beiden Fällen direkt nur der rechtlich entsprechenden Festsetzung des Wortlautes, wie ich das schon vorher auseinandersetzte, als ich von Bresslaus neuesten Aufstellungen sprach.

Nur eine Neuerung brachte das ausgehende XIV. Jahrhundert. Aber sie berührt das innere Wesen der Vermerke nicht, sie ändert nur ihre äußere Form durch größere Genauigkeit, durch die Angabe des Relators d. i. durch die Angabe des Namens desjenigen, der wirklich der Kanzlei den Befehl überbrachte. Denn nicht immer hat natürlich der vom Herzog beauftragte oder in seinem Namen amtierende Hofmeister z. B. den Befehl selbst an die Kanzlei weitergeleitet, einerlei ob das nun schriftlich oder mündlich geschah. Schon im Pfandregister Herzog Albrechts II. vom Jahre 1353 begegnet uns ein solcher Fall [1]);

[1]) Hs. 15 fol. 115. Urkunde vom 4. Mai 1357. Der Vermerk ist abgebildet Mon. Pal. XVII Taf. 10.

Digitized by Google

der Vermerk magister curie per Kerglinum hält eine solche Weitergabe des Befehles durch einen Mittelsmann fest. Die Form des Vermerkes für diese Weitergabe deckt sich mit der, welche auch die einfache Vermittlung bezeichnet: dominus dux per magistrum curie. Es wird der Vermerk gewissermaßen nur verdoppelt. Dafür nun hat das ausgehende XIV. Jahrhundert den Relationsvermerk verwendet. Das erweisen am besten einzelne Beispiele und ich gebe daher zunächst eine Reihe solcher aus dem X. Bande der Wiener Regesten, deren fortlaufende Nummer die an erster Stelle erscheinenden Zahlen bedeuten.

18075	1399 Jänner 7, Wien	dominus dux ad relacionem Gotsch. Imprugger senioris.
18084	1399 März 22, Wien	dominus dux per se ad relacionem Leonhardi notarii camere.
18085	1399 März 31, Wien	dominus dux per Albertum de Ottenstein ad relacionem domini Friderici de Gars cancellarii.
18116	1400 Juni 27, Wien	dominus dux per magistrum camere Rukendorffer ad relacionem Vlrici notarii sui.
18130	1400 Dezember 9, Wien	dominus dux per magistrum camere Rukendorffer ad relacionem Hëczel Pewnt familiaris sui.
18153	1402 Jänner 17, Wien	dominus dux ad relacionem domini Friderici de Gars cancellarii.
18210	1404 Jänner 18, Wien	dominus dux per magistrum camere ad relacionem Berchtoldi notarii sui.

Der erste Vermerk muß nach unserer Auffassung mit audivit ergänzt werden; ebenso der zweite und der sechste. Die übrigen sind mit nunciavit zu ergänzen. Somit steht fest, daß das „ad relacionem" das Wesen der Vermerke nicht einseitig irgendwie beeinflußt. Betrachtet man aber die Reihe der Leute, die als Relatoren erscheinen, so drängt sich von selbst das Urteil auf, daß mit den Worten ad relacionem keine einschneidende bedeutungsvolle Tätigkeit gemeint sein kann. Denn es erscheinen neben dem Kanzler als Relatoren auch Leute, denen eine entscheidende Tätigkeit auszuüben nicht zukam. Referre heißt berichten, ansagen. Und ohne Künsteleien übersetzt ergeben die Relationsvermerke auch einen leicht verständlichen Sinn, dominus dux per se — ad relacionem Leonhardi notarii camere — (audivit) heißt nur: der Herzog hat — nach dem Bericht des Kammerschreibers Leonhard — die Urkunde abgehört, d. i. den Fertigungs-

Digitized by Google

befehl erteilt. Empfänger des Berichtes aber ist die Kanzlei, nicht etwa, wie man vielleicht meinen könnte, der Herzog. Das beweisen eben die Namen der Relatoren und der in denselben Vermerken genannten anderen Mittelsmänner. Wollte man es anders auffassen, dann käme man zu der Auslegung, daß ein Notar beim Herzog Vortrag hielt und dann durch den Hofmeister die Entscheidung an die Kanzlei weiter gab. Das ist nicht möglich. Daß aber daneben auch z. B. der Kanzler als Relator häufig begegnet, ist leicht verständlich; er war der Vorstand der Kanzlei und es war ein Teil seiner Amtstätigkeit, die Verbindung dieser mit dem Herzog herzustellen.

Ich will die Frage, woher dieser Vermerk „ad relacionem" etwa stammen kann, zwar nicht unerwähnt aber doch unerörtert lassen. In der luxemburgischen Kanzlei finden sich Relationsvermerke. Ob sie das Muster abgaben und getreu nachgeahmt wurden, steht dahin. Die Beantwortung dieser Frage würde eingehende Studien an den böhmischen Urkunden und an denen des Reiches erfordern und also zu weit von dem gegebenen Zwecke meiner Arbeit abführen. Und am Ende würde sich die Frage, ob wirklich eine bewußte Herübernahme stattgefunden habe, vielleicht, ja sogar wahrscheinlich nicht völlig sicher beantworten lassen, gegenüber der doch auch sehr wohl möglichen Annahme, es hätten die Verhältnisse und Bedürfnisse von selbst dazu geführt. Denn diese Neuerung brachte keine wesentliche Änderung und ist überdies an sich so farblos, daß sie darum nur schwer genau faßbar ist. Sie taucht am Ende des XIV. Jahrhunderts auf und lebt fort bis in die Zeit hinein, da durch das Aufkommen der commissio-Vermerke die große Änderung eintritt. Diese hat das ganze Wesen der Kanzleivermerke umgestaltet. Aber noch in der späten Zeit Friedrichs V. (III.) heißt der Vermittler des an die Kanzlei ergehenden Befehles Relator [1]). Geschäftsherren nennt sie die Kanzleiordnung Maximilians.

Ehe ich aber nun auf das Aufkommen der commissio-Vermerke eingehe, will ich eine Einzelheit noch einschalten, jenen Vermerk erwähnen, der uns belehrt, daß der Herzog nicht immer durch einen Stellvertreter den Befehl erteilte, sondern ihn auch schriftlich der Kanzlei zukommen ließ. Mir ist als erster solcher der auf der Urkunde Herzog Wilhelms vom 28. Juli 1400 bekannt: dominus dux per litteram [2]).

---

[1]) Hs. 129/2. Wilhelm von Auersberg (fol. 426') und Sigmund von Niedertor (fol. 432) werden 1478 Relator genannt. Sie hatten den Beurkundungsbefehl überbracht.

[2]) WR (X. Bd.) 18117 = Lichnowsky V, 416.

Digitized by Google

Auf einer Urkunde des Königs Ladislaus vom 28. September 1457 lautet er: commissio literatorie facta [1]. Das sind die Vorläufer der unter Friedrich V. (III.) dann sehr zahlreichen Vermerke per manum propriam. Ob sie auf den Beurkundungs- oder Fertigungsbefehl sich beziehen, läßt sich aus ihrem Wortlaut nicht entnehmen. Daß beides möglich ist, lehrt der paläographische Befund der Vermerke im Konzeptregister Friedrichs V. (III.) [2], das aber bereits in einer Zeit geschrieben wurde, in der die österreichischen Urkunden dieses Fürsten längst schon ständig den commissio-Vermerk tragen.

Dieser neue Brauch nun, der jeden Vermerk mit dem Worte commissio einleitet, kommt zuerst in der Kanzlei Albrechts V. (II.) auf und zwar erst, nachdem er das Erbe des Kaisers Sigismund übernommen hatte. Die übrigen Urkunden der österreichischen Landesfürsten behalten den alten Brauch bei [3]. Nach Albrechts V. (II.) Tod übernahm dann Friedrich V. (III.) die neue Form, während Albrecht VI. und nachher auch die tirolische Kanzlei Herzog Sigmunds beim alten Brauche verharrten.

Das alles hat einen politischen Hintergrund. Dieser neue Vermerk ist nicht langsam aus tatsächlichen Bedürfnissen heraus entstanden und hat sich nicht allmählich eingebürgert wegen eines Vorteiles in der Geschäftsgebahrung, den er etwa geboten hätte. Er wurde bewußt und entschlossen um der Einheitlichkeit aller aus der Kanzlei ausgehenden landesfürstlichen Urkunden willen eingeführt und stammt aus den königlichen Urkunden Ungarns.

Albrecht V. (II.) hat als Erbe Kaiser Sigismunds Ungarn und Böhmen mit Österreich vereinigt. Die Vermerke auf den Urkunden Sigismunds für Böhmen und für das Reich werden durch die Worte ad mandatum eingeleitet [4], die auf den ungarländischen aber durch das Wort commissio [5]. In einer solchen Trennung lag natürlich eine Verbeugung vor der nationalen Eigenliebe der Magyaren nicht minder wie eine Anerkennung des geschlossenen großen Territorialstaates. Das hinderte die Vereinheitlichung der Urkundenform. Es liegt dem derselbe Zug zu Grunde wie einer anderen Erscheinung. An den ungarischen Urkunden Sigismunds hängen seine Siegel vielfach in jener

[1] Hs. Suppl. 428 fol. 55; vgl. auch Chmel, Materialen 1/2, 47.

[2] Hs. 129.

[3] Das ließe sich natürlich durch die einfache Wiedergabe von Vermerkreihen belegen. Ich kann mir das jedoch billig ersparen, da man es in den Wiener Regesten hinlänglich belegt finden wird.

[4] Vgl. Erben, Urkundenlehre in v. Below-Meineckes Handbuch, S. 265.

[5] Ich stellte das an der Reihe der ungarischen Originalurkunden des k. u. k. Staatsarchivs fest.

Digitized by Google

halbkugelförmigen Form, welche die Siegel der alten ungarischen Könige auszeichnete [1]). In politisch sehr wohl begreiflichem Konservativismus behielt also Sigismund spezielle Eigenheiten des ungarischen Urkundenwesens bei und stand von einer Vereinheitlichung ab, die an sich natürlich praktischer gewesen wäre. Denn Böhmen und dem Reiche konnten auf der andern Seite die fremdländischen Vermerke auch nicht aufgedrängt werden.

Daß die Vermerke „commissio" Ungarn eigentümlich sind, steht außer Zweifel. Schwierig ist nur die Frage, was sie dort bedeuten. Sie kommen unter den Angiovinen auf. Das weist wohl auf italienischen Einfluß hin. Es muß aber wohl der ungarischen Forschung überlassen bleiben, dies zu verfolgen und klarzustellen. Mir standen für die Untersuchung dieser Vermerke in Wien nur sehr wenige Original-Urkunden zur Verfügung. Die alten Ausgaben der ungarischen Urkunden versagen in so eindringlichen Fragen. Sehr nützlich war mir das Urkundenbuch der Familie Bánffy, das Elemér Varjú herausgab [2]).

Die ersten Vermerke finden sich, wenn ich recht sehe, um die Mitte des XIV. Jahrhunderts unter König Ludwig. Sie kommen in Ungarn also gleichzeitig auf wie in Österreich. Und sie haben nun in Ungarn von Anfang an die Form, in der sie später die Habsburger für Österreich übernahmen. Zu beachten sind da zunächst zwei Reihen von Vermerken, deren erste durch das Wort commissio, deren zweite durch das Wort relatio gekennzeichnet ist. Schon 1371 Juli 5 heißt es auf einer Urkunde König Ludwigs; commissio domini regis per . . . [3]). Der Vermerk steht unter dem aufgedrückten Sekretsiegel in rotem Wachs, daher ist der Name des Boten leider nicht festzustellen. Das blieb auch später so Brauch. Und daraus erklärt sich auch, daß der Vermerk später häufig zweimal geschrieben wurde, nämlich über dem Texte und unter demselben. Diesen verdeckte dann das Siegel. Man behielt diese zweifache Schreibung dann auch beim Hängesiegel bei; durchgängig aber wurde sie in keinem der beiden Fälle angewendet. Der Vermerk von 1371 ist ferner in einem Zuge von gleicher Hand wie der Text geschrieben. Anders lautet der Vermerk auf der Urkunde vom 4. September 1349 [4]): relatio magistri Andreae filii Lachk per

[1]) Vgl. Seeliger a. a. O. S. 348.

[2]) Oklevéltár a Tomaj nemzetségbeli Losonczi Bánffy család történetéhez (1908). Im folgenden Varjú Nr. . . zitiert. Ich danke meinem Kollegen Julius Szekfü auch hier herzlichst, daß er mich auf dieses Urkundenbuch hinwies. — Auch Herr Sektionsrat Árpád György von Nádudvar gab mir manchen wertvollen Rat.

[3]) Or. Staatsarchiv.

[4]) Varjú Nr. 136.

Digitized by Google

Joannem notarium suum. Beide Arten von Vermerken laufen nebeneinander. Die commissio-Vermerke nennen den König, oder später unter Hunyadis Zeiten den Gubernator [1]). Die Form ist verschieden: de commissione und ad commissionem kommt selten vor; meist wird commissio domini regis geschrieben. Ob und inwiefern sich davon der Vermerk commissio propria domini regis unterscheidet, muß ich dahingestellt sein lassen. Doch vermute ich wohl einen Unterschied. Die relatio-Vermerke nennen dagegen nicht den König, sondern andere Personen. Ihre Form bleibt immer gleich, z. B. relatio Ladislai de Gara bani Machoviensis [2]).

Zuerst unter Sigismund kommen daneben Ausnahmen vor, z. B. ad litteratorium mandatum domini regis [3]), oder de mandato domini regis per dominum Johannem prepositum Quinqueecclesiensem cancellarium Henricus plebanus [4]). Diese mandatum-Vermerke sind aber nicht eigentlich ungarisch. Sie kommen unter dem Luxemburger auf dem Thron der Angiovinen vor. In Böhmen waren sie heimisch und im Reiche auch. König Ladislaus hat später seine böhmischen Urkunden auch mit solchen ad mandatum-Vermerken versehen lassen; ich führe nur einen an: ad mandatum domini regis domino Johanne Czalta referente [5]). Die Habsburger haben sie in Ungarn nicht gebraucht und König Matthias übernahm auch den commissio-Vermerk. Der ist also sicher der Ungarn eigentümliche.

Was diese Vermerke ursprünglich in Ungarn bedeuteten, darüber traue ich mir auf Grund meiner doch zu wenig umfassenden Kenntnis kein Urteil zu. Es würde das eindringende Forschungen in den ungarischen Archiven voraussetzen, zu denen ich leider keine Gelegenheit habe. Später scheint mir allerdings der relatio-Vermerk zugunsten des schon 1371 beobachteten commissio per abzukommen. Die Habsburger übernahmen nur mehr diese Form. Daher vermute ich, daß der Unterschied mehr formaler als sachlicher Art war, d. h. daß man durch die Verwendung dieser beiden Worte nicht etwa den Beurkundungs- und Fertigungsbefehl scheiden wollte, sondern commissio nur der zuerst für den König vorbehaltene Ausdruck war und beide Vermerke gleichmäßig den Urkundungs- und den Fertigungsbefehl bedeuten können. Dafür spricht auch der Schriftbefund auf den freilich nicht sehr zahlreichen

[1]) Varjú Nr. 458, 466, 470. Eine Ausnahme fand ich 1433 Oktober 3: de commissione domini palatini. Or. Staatsarchiv.

[2]) Varjú Nr. 435.

[3]) 1398 September 9. Or. Staatsarchiv.

[4]) 1402 September 23. Or. ebda.

[5]) 1454 Januar 19. Or. ebda.

Digitized by Google

Originalen, die ich einsehen konnte. Die Vermerke sind bald in einem Zuge mit dem Text vom Schreiber geschrieben, bald sind sie nachgetragen. In dem Falle werden sie wohl den Fertigungsbefehl d. h. die Approbation der Reinschrift bedeuten. In den Konzepten der habsburgischen Kanzlei aber finden wir die gleichen Vermerke sowohl für den Beurkundungs- als auch für den Fertigungsbefehl verwendet. Und hier wird, glaube ich, ein Analogieschluß zulässig sein.

Albrecht V. (II.) hat die doppelte Form der Vermerke von Sigismund übernommen und beibehalten. Seine Urkunden für das Reich zeigen die mit ad mandatum eingeleiteten Vermerke, die ungarischen jene, die mit commissio beginnen. Daneben aber hätte nun eine dritte Reihe seiner Urkunden, eben die österreichischen, von den beiden andern Serien gleich verschiedene Vermerke tragen müssen. Eine Vereinheitlichung wenigstens nach einer Seite hin war da wohl wünschenswert. Darin aber nun, daß die ungarischen Vermerke in die landesfürstlichen Urkunden Österreichs übergingen, zeigt sich das Überwiegen des großen geschlossenen Territoriums über das kleinere, das das Österreich Albrechts V. ja gewesen ist. In seinen Urkunden also finden wir seit dem Übergang des luxemburgischen Erbes eine doppelte Form der Kanzleivermerke; mit ad mandatum beginnen sie in den Urkunden des Reiches und ähnlich sind die böhmischen gefaßt, mit commissio beginnen sie in den Urkunden Österreichs und Ungarns.

Albrecht V. (II.) hat nicht lange die heilige Krone getragen; als er starb, da setzte er Friedrich V. (III.) von der Steiermark zum Verweser seiner Länder für den erhofften noch nicht geborenen Erben ein. Friedrich V. wurde auch sein Nachfolger im Reiche. Er hat die Urkundenformen Albrechts einfach übernommen; wir finden die gleiche zweifache Reihe der Vermerke auf den Urkunden des Reiches und denen seiner Landesfürstentümer. Darin lag bei Friedrich nicht zuletzt ein starkes Betonen seiner Rechtsnachfolge nach dem früh verstorbenen König, es war ein Stück Eitelkeit auch dabei. Sein Bruder Albrecht VI., dem Elisabeth, König Albrechts II. Gemahlin, nachdem sie den Erben, Ladislaus, geboren hatte, die Vormundschaft über diesen zuwenden wollte, hat ein Gleiches nicht getan [1]). Doch das ist für uns ohne Belang: so viel steht fest, der commissio-Vermerk der österreichischen Kanzlei stammt aus den königlichen Urkunden Ungarns. Unter Friedrich V. (III.) drang er dann allmählich auch in die Urkunden des Reiches ein [2]).

[1]) Urkunde vom 10. April 1440, Komorn. WR 14844 = Chmel, Materialien 1/2, 10 und Lichnowsky VI, 56.

[2]) Vgl. Erben, a. a. O.

Digitized by Google

Einen Fortschritt hat das eigentlich nun nicht bedeutet. Denn während die alt-österreichischen Vermerke ein sprachliches Kriterium an die Hand gaben, um sie kritisch zu werten, entfällt das nun. Es heißt alles commissio. Freilich sind wir da insoferne in einer glücklichen Lage, als die Hs. 129 des Wiener Staatsarchivs, das heute zweibändige Konzeptregister Friedrichs V. (III.) uns den paläographischen Nachweis erlaubt, daß Beurkundungs- und Fertigungsbefehl in gleicher Weise unter commissio begriffen werden. Ein rein sprachliches Unterscheidungsmerkmal aber gibt es nicht mehr. Die wesentlichen typischen Formen dieser neuen Vermerke lassen sich vielmehr bald auf diesen, bald auf jenen bezüglich nachweisen. Diese Formen sind ja bekannt [1]). Wollte ich im einzelnen hier den Nachweis erbringen, daß sie tatsächlich den Beurkundungs- und den Fertigungsbefehl in gleicher Weise betreffen können, müßte ich die langwierige paläographische Untersuchung der Hs. 129 wiedergeben und lange Anmerkungen mit Seitenzahlen füllen, ohne dadurch demjenigen, der die Handschrift nicht zugleich einsehen kann, etwas zu nützen. Ich begnüge mich darum mit der Feststellung.

Die Urkunden der österreichischen Kanzlei wurden also mit anders lautenden Vermerken versehen, wie jene der Reichskanzlei. Das ist eine längst bekannte Tatsache [2]). Aber wie geschieden sie auch waren, drangen nicht nur die Vermerke der österreichischen Kanzlei allmählich in die Urkunden des Reiches ein, sondern die Vermerke der Reichs-Urkunden haben die österreichischen auch umgekehrt wieder beeinflußt. Das ist nur natürlich. Es finden sich Kreuzungen, wenn man so sagen will, die Bestandteile dieser und jener Form in sich vereinigen. Und auch irrtümlich angebrachte Vermerke, die formal gar nicht in die betreffende Urkunde gehörten, mögen sich nachweisen lassen. Das liegt

[1]) Ich führe etwa folgende und zwar in ihrem vollen Wortlaut an, der mitunter gekürzt erscheint.

a) österreichische Kanzlei:

Commissio domini imperatoris propria.

Commissio domini imperatoris in consilio.

Commissio domini imperatoris per manum propriam.

Commissio domini imperatoris per N. N.

und speziell:

Commisso domini regis Bernhardo Fuchsberger notario camere referente. 1443 Juli 9 WR 14974.

b) Reichskanzlei:

Ad mandatum domini regis domino Gasparo cancellario referente 1446 März 21. WR 15083.

Ad mandatum domini regis in consilio 1446 April 3. WR 15091.

[2]) Vgl. Erben a. a. O.

Digitized by Google

nur an der immer und überall zu beobachtenden Wechselwirkung und Mannigfaltigkeit der wirklichen Erscheinungen, aber es ändert an der Tatsache nichts, daß unter Albrecht V. (II.) und unter Friedrich V. (III.) die Formen der Kanzleivermerke auf den Urkunden des Reiches und denen des Landesfürstentums als prinzipiell verschieden gedacht waren.

Diesem neuen Brauch huldigte, verständlich genug, auch Ladislaus, als er die Regierung seines österreichischen Erblandes übernahm. Seine Urkunden kennen nur den commissio-Vermerk, während Albrecht VI. und Sigmund von Tirol die altösterreichischen Vermerke beibehielten, wie ich schon anführte. Da aber Friedrich V. (III.) und sein Sohn Maximilian I. den Gesamtbesitz des Hauses dann in ihrer Hand vereinigten, wurde der ursprünglich aus Ungarn übernommene Vermerk in allen österreichischen Urkunden durchaus allein verwendet.

Ich glaube damit die Entwicklung der Kanzleivermerke in den Urkunden der österreichischen Landesfürsten während des Mittelalters in großen Zügen richtig dargelegt zu haben. Damit ist für die Bearbeitung dieser Urkunden ein Kriterium gewonnen, das freilich mit notwendiger Vorsicht gebraucht sein will. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß diese Vermerke, die selten ganz ausgeschrieben sind, also nur selten wirklich alles sagen, was sie eigentlich sagen wollen, und meist erst richtig ergänzt werden müssen, jedesmal immer wieder eingeschätzt und untersucht sein wollen. Eine Regel, die dieser Arbeit des Untersuchens ganz allgemein entheben würde, läßt sich nicht aufstellen. Die Beiträge zu den Habsburger Regesten werden das mit Beispielen belegen.

Auch habe ich immer nur bestimmte Typen herausgegriffen und ich betonte schon, wie diese Formen in der tatsächlichen Erscheinung sich verbinden und in einander verfließen können, so daß ihre eigentliche Bedeutung schier verblaßt. Das alles festhalten zu wollen, hieße einen Teil der gesamten Regestenaufgabe gesondert und in weit erhöhtem Ausmaße zu lösen unternehmen und konnte überdies nicht der Zweck dieser Untersuchung sein. Denn sie wollte nur die Kriterien aufzeigen, mit denen man an eine Deutung dieser Vermerke herantreten muß; daß gerade sie oft zeigen werden, wie diese typischen Formen nicht streng abgegrenzt bleiben, widerlegt nicht die Richtigkeit unserer Annahmen.

Und ferner hat diese ganze Untersuchung bisher auch ein wichtige Frage außer Acht gelassen. In der Kanzleiordnung Maximilians I. ist das Recht, den Kanzleivermerk zu schreiben, beschränkt und seine Schriftzüge werden dadurch zu einem weiteren Kriterium der Echtheit. Wie stand es damit in der früheren Zeit? Unter Herzog Albrecht II.

Digitized by Google

sahen wir ihn vom Schreiber des Textes geschrieben [1]) und solche Übung findet sich auch viel später noch, z. B. auf der Urkunde Herzog Wilhelms vom 22. März 1399 [2]). Daneben kommt es aber auch vor, daß die Vermerke von anderer Hand als der des Textschreibers geschrieben wurden; so liegen die Dinge z. B. auf der Urkunde Herzog Wilhelms vom 26. Januar 1404, auf welcher der Vermerk dominus dux per dominum Frisingensem cancellarium n(unciavit) [3]) von sehr deutlich erkennbarer, charakteristischer Hand nachgetragen erscheint. Und auf den beiden Urkunden vom 9. Juli 1437 [4]) hat ein und dieselbe Hand den Vermerk dominus dux in consilio auf die von andrer Hand geschriebenen Urkunden gesetzt.

Von der Frühzeit aber abgesehen, machen gewisse Erscheinungen unter Friedrich V. (III.) es wahrscheinlich, daß die Beschränkung, der wir unter Maximilian begegen, keine völlige Neuerung war, wofür mir auch die Textierung in der Kanzleiordnung selbst zu sprechen scheint. Ich führe als ein Zeugnis an: von einem Mandate Kaiser Friedrichs vom 8. November 1464 an seine Amtleute und Untertanen in der Steiermark, mit dem er ihnen befahl, dem Erzbischof von Salzburg gegen diejenigen Adligen beizustehen, die ihn trotz seines Anbietens, ihnen zu Recht zu stehen, befehdeten, liegen im Wiener Staatsarchiv zwei Originale. Beide wurden von verschiedenen Schreibern geschrieben und auf beiden stammt der Vermerk commissio domini imperatoris in consilio von einer dritten aber gleichen Hand, der ich auch bei nachgetragenen i. c. wohl in der Ratssitzung geschriebenen Fertigungs-Vermerken im Konzeptregister Friedrichs noch begegnet zu sein glaube. Davon verschieden ist z. B. eine andre Hand, die auf den Urkunden vom 12. und vom 24. September 1464 die Vermerke Commissio domini imperatoris in consilio schrieb, die nun auf der Plica stehen, was ursprünglich nie der Fall war, und deren Schrift sich auch deutlich von der der beiden Urkunden abhebt. Es scheint mir demnach das Recht, den Kanzleivermerk zu schreiben, auch unter Friedrich V. (III.) schon beschränkt gewesen zu sein [5]) und die Kanzleiordnung Maximilians die Grenzen nur noch enger gezogen zu haben, wenn sie bestimmte: item alle brief ... sol der canzler selbst von wort zu wort mit vleis uberlesen und alsdann mit aigner hand underschreiben und solhs kainen secretarien bevelen noch zu tun gestatten [6]).

[1]) Vgl. Mon. Pal. XVII, Taf. 10 und diese Zschr. 35, S. 716.
[2]) WR (X. Bd.) 18084.
[3]) WR (X. Bd.) 18214.
[4]) WR 14742 und 14743.
[5]) Vgl. Seeliger a. a. O. 332 und M. I. österr. G. VIII, S. 29 u. 30 Anm. 3.
[6]) Vgl. Seeliger a. a. O. S. 314.

Digitized by Google

Doch ich kann die Frage, die sich daran knüpft, nicht restlos für die ganze Zeit herwärts beantworten; denn ihre Beantwortung setzte ein umfassendes Studium der Originale in paläographischer Hinsicht voraus. Die eigentliche Bedeutung der Vermerke wird überdies dadurch direkt nicht berührt, sondern es fragt sich dabei mehr, ob sie neben dieser von uns festgestellten Bedeutung auch sonst noch kritischen Wert besitzen und wann diese Wendung eintritt. Die fortschreitende Beschäftigung mit den einzelnen Urkunden wird von selbst die Beantwortung dieser Frage bringen und es wäre ein verkehrtes Beginnen, sie jetzt zu erzwingen. Ich erwähnte es hier auch nur darum, um eventuell dem Vorwurf vorzubeugen, ich wäre mir dieser Fragestellung nicht bewußt gewesen.

II. Die Entstehungszeit des Eisenbuches der Stadt Wien.

Wien kann sich rühmen unter allen Städten Alt-Österreichs das älteste Stadtbuch zu besitzen. Es ist die als das Eisenbuch der Stadt in der Literatur bekannte Handschrift des Wiener Stadtarchivs [1]). Wie

[1]) Archivsignatur: Rep. 126 Nr. 1. — Es sei mir gestattet, Herrn Archiv-Direktor H. Hango und Herrn Archivar F. Christel auch an dieser Stelle für die mannigfachen Begünstigungen, die sie mir während meiner Arbeit im Stadtarchiv gewährten, meinen verbindlichsten Dank zu sagen. — Eingehend beschrieben ist die Handschrift bei Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 1. Bd. Einleitung S. 80 ff., Wien 1877. Später hat Karl Uhlirz sich vielfach mit dem Eisenbuch beschäftigt und ich führe hier seine Arbeiten in der zeitlichen Folge ihres Erscheinens an: 1. Gelegentlich einer Besprechung der neueren Literatur über deutsches Städtewesen machte Uhlirz auf die Mangelhaftigkeit der Abschriften im Eisenbuche aufmerksam. Mitteilungen des Instituts XV. S. 514, Anm. 3 (1894). 2. In seinem Aufsatze über „Die Continuatio Vindobonensis" wies er nach, daß der Stadtschreiber Walchun in die Handschrift der Continuatio nachträgliche Eintragungen gemacht hat, die Einleitung des Eisenbuches aber nicht von ihm geschrieben sei. Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 29, S. 26, 28 und 29 Anm. 1 (1895). 3. Noch im selben Jahre erschienen im XVI. Bande des Jahrbuchs der kunsthist. Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses seine Urkunden und Regesten aus dem Archive der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, I. 1289—1439, S. LX ff. Hier bot Uhlirz in der Vorbemerkung S. LXIV eine paläographische Scheidung der Hände im ersten Teile des Eisenbuches, der vor 1434 geschrieben wurde. Damit war seine Forschung im wesentlichen abgeschlossen. Denn die Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II/1, Vorrede, (1898), brachten keine neuen Ergebnisse, und auch seine Darstellung in der Geschichte der Stadt Wien, II/1, Quellen und Geschichtschreibung, S. 93 f., ging über das einmal gewonnene Resultat nicht hinaus. (1900). An dieser Stelle findet man Lichtdrucke von fol. 1 des Eisenbuches und der von Walchuns Hand geschriebenen Eintragung in der Continuatio Taf. XI und Taf. V b.

Digitized by Google

die Einleitung besagt, hat König Friedrich der Schöne am 21. Januar 1320 den Wienern die Gnade getan, daß sie ein Rechtsbuch führen und ihr durch das Absterben der alten Bürger der Vergessenheit anheimfallendes Recht unter Eid darin aufzeichnen dürften. Dieses Rechtsbuch sollte fortab als ein unwidersprechliches, authentisches Zeugnis des Rechtes gelten, denn es war für Wien eine arge Not, daß die Rechte der Stadt nicht anders festgelegt waren als allein durch das Gedenken der Menschen. Dem Übelstande half nun König Friedrichs Gnade ab.

Als einen wirklichen Beweis der gnädigen Gesinnung des Landesfürsten haben die Geschichtsschreiber der Stadt das als Einleitung dem Buche vorangeschickte Verleihungsprivileg König Friedrichs gelten lassen. Denn sie haben die Echtheit der Urkunde und das angebliche Alter des Eisenbuches nicht bezweifelt. Und noch zuletzt gingen die Anschauungen von Karl Uhlirz und Ivo Luntz nur darin auseinander, ob die Einleitung von dem Stadtschreiber Walchun geschrieben sein kann oder nicht. Uhlirz verneinte es und nahm an, einer seiner Untergebenen, ein Gehilfe, wäre der Schreiber gewesen. Luntz wies nach, daß alle Ratsurkunden der Jahre 1309—1327 mit einer einzigen Ausnahme von Walchuns Hand stammen und lehnte darum die Annahme eines Gehilfen ab. Er hielt dafür, daß die schönen kalligraphischen Eintragungen entweder doch von Walchun geschrieben seien oder ein bestellter Schönschreiber für ihn gearbeitet habe. Daran aber, daß das Eisenbuch im Jahre 1320 begonnen wurde, zweifelten beide nicht.

Und so sind beide in die Irre gegangen. Walchun hat die Einleitung nicht selbst geschrieben, weder ein Gehilfe noch ein bestellter Kalligraph hat es für ihn getan und nicht König Friedrichs Gnade hat der Stadt das Buch verliehen, sondern drei Jahrzehnte später, um das Jahr 1350, hat man bei der Anlage des Eisenbuches diese Einleitung erdichtet; sie ist eine formelle Fälschung.

Ehe ich das erweise, muß ich aber hier bekennen, wieviel Dank ich eben den Arbeiten von Uhlirz und Luntz schulde, die beide nahe an des Rätsels Lösung vorübergingen; sie hatten den Weg wohl vorbereitet und mir blieb manche mühsame Untersuchung erspart. Das wird diese Arbeit an manchen Stellen bezeugen. Um aber die ganze Sache klarzustellen, müssen wir etwas weit ausholen, müssen uns Klar-

— Seither hat sich m. W. nur Ivo Luntz noch einmal mit dem Eisenbuche befaßt. In seiner nachgelassenen Arbeit über die Wiener Ratsurkunden stellte er fest, welche von den Händen, die Uhlirz geschieden hatte, wir in den Ratsurkunden wiederfinden. Darüber hinaus hat er sich mit dem Eisenbuche nicht beschäftigt, insbesondere dem Buch selbst keine Untersuchung gewidmet.

Digitized by Google

heit verschaffen über das Werden und Wesen dieser Stadtbücher, müssen vor allem die Urkunde richtig auszulegen und zu verstehen trachten. Das ist bisher nicht geschehen. Wir werden dann den Nachweis bringen, daß diese Einleitung keine Urkunde Friedrichs sein kann, auch nicht einmal eine in der Abschrift verderbte; dann werden wir versuchen, die Zeit zu bestimmen, in der sie entstand, und endlich wird unser Bemühen sein, die Fälschung, die, soviel wir sehen, kein materieller Grund veranlaßt hat, zu erklären. So mag dann das Bild sich runden und dem Eisenbuche der Stadt Wien in Hinkunft ein richtigerer Platz in der Entwickelung der Rechtsverhältnisse Wiens zugewiesen werden.

Die angebliche Urkunde König Friedrichs, die uns nur als Einleitung des Eisenbuches erhalten ist und von der sonst keine Abschrift oder sonst eine Spur in der Überlieferung bisher bekannt wurde, hat folgenden Wortlaut.

Wir Friderich von gotes gnaden Romischer chünig, zu allen zeiten ein merer des reichs, tun chunt allen den leuten paide gegenwürtigen unde chümftegen, daz für uns chomen unser lieben getriwen pürger zu den zeiten des rates unser stat zů Wienn und paten uns innerchlich durch got, daz wir ansehen mit unsern gnaden den grozzen gepresten und den irresal der vergezzen recht in unser stat zu Wienn, di mit den alten pürgern nahen abegestorben warn, und in des ain auzchumft gaeben nach unser lanthern rat, di zu den zeiten unsers rates warn, also daz der geprest der vorgenanten unser stat wider erleuchtet wurde mit vollem recht an gericht, an maut und an allen sachen, di unser stat und allen den, di darzu wandelnt auz allen landen, nůtzleich und gefurleich waern, also daz furbaz in und den gesten dehain irresal aufstůnde.

Do beriten wir uns mit unsern lanthern und auch mit in selben, wie wir in daz bestetigeten und bevestigeten, also daz di recht, der si von unsern gnaden gerten, mit samt den rechten, di si emaln von uns und von unsern vordern gehabt habent, staet und unzerbrochin beliben. Do verdacht wir uns des mit unserm rat und auch mit in selben, daz si ein rechtpůch solten haben und daran schreiben alle die recht, di si mit gemainem rat und pei dem aide, den si uns gesworn habent, erfunden, stet und unzerbrochen furbaz ewichlich behalten solten dem armen als dem reichen. Und dazselbe půch habe[n] wir in gegeben zu ainer ewigen vestigunge aller der rechten, di daran geschriben stent und noch geschriben werdent, versigelt mit ir stat insigel. Und haben auch wir in di gnade getan, do von Christes gepurt waren ergangen tausent iar dreuhundert iar in dem zwainzegistim iar darnach an sant Agnesen tage, in dem sechsten iar unsers reiches.

Wir wollen und gepieten auch vestichlichen, daz gegen den rechten, di in disem puch geschriben stent und noch daran gescriben werdent, nieman icht spreche noch mit dehainen sachen dowider rede; wer daruber

Digitized by Google

daz zupricht oder uberget mit dehainerlaye sache, den welle wir oder unser nachchomen darumb swerlich pezzern an leibe und an gût nach unsers rates rat in unser stat zu Wienn.

Voran geht dieser Urkunde folgende Invokation: In dem namen des vater und des suns und des heiligen geistes, amen, hebe[n] wir daz pûch an. Daz ist geschehn do von Christes gepürt waren ergangen tausent iar dreuhundert iar und in dem zwainzegistem iar darnach an sand Agnesen tag. Mit Recht hat Tomaschek [1]) diese Invokation als nicht zur Urkunde gehörig weggelassen, aber er war im Irrtum, wenn er das auf die Urkunde folgende Ratsverzeichnis des Jahres 1320 als zur Urkunde gehörig auffaßte und mitabdruckte. Denn dieses Ratsverzeichnis kann nicht als ein Zeugenverzeichnis gewertet und mit der Urkunde dann als ein solches in Zusammenhang gebracht werden. Es ist eine einfache Aufzählung des Rates, wie wir gleiche in so vielen Stadtbüchern, auch in den Wiener sogenannten Testamentbüchern finden, und hat mit der Urkunde nichts zu tun.

Was besagt aber diese? Man hat bisher an dem Kopfregeste, das Tomaschek seinem Abdruck in den Rechten und Freiheiten der Stadt Wien vorausschickte „König Friedrich gestattet dem Rate der Stadt Wien die Anlage eines Rechtsbuches zur Eintragung ihrer Satzungen" keinen Anstoß genommen und damit immer wieder übersehen, daß diese angebliche Urkunde König Friedrichs eine zweifache Bestimmung trifft, von denen man immer nur eine einseitig in Betracht zog.

Es wird hier notwendig sein, daß wir uns über den allgemeinen Begriff des Wortes „Stadtbuch" Klarheit verschaffen, denn um die Verleihung eines solchen handelt es sich ja. Konrad Beyerle [2]) hat ihn richtig dahin definiert, daß Stadtbuch ein jedes von einer Stadt amtlich geführte Buch genannt werden könne, daß aber rechtliche Momente ihn insofern einschränken und zusammenhalten, als man „eine von Rats wegen niedergeschriebene Stadtchronik nicht ein Stadtbuch nennen" kann, „dagegen aber nichts berechtigt, in Buchform geführte Aufzeichnungen der städtischen Finanzverwaltung aus dem Begriffe Stadtbuch auszuscheiden". Innerhalb dieses weiten Gebietes heben sich nun unter andern zwei Arten von Stadtbüchern besonders scharf ab. Die Statutenbücher einer- und die privatrechtlichen Stadtbücher, wie Beyerle sie genannt hat, anderseits. In den Statutenbüchern werden die Privilegien einer Stadt kopiert und es werden die für die Verwaltung der Stadt als Gemeinwesen bedeutungsvollen Beschlüsse der Stadtbehörde darin eingetragen. Die privatrechtlichen Stadtbücher

[1]) l. c. Nr. XXVII.

[2]) Die deutschen Stadtbücher, Deutsche Geschichtsblätter XI., S. 145 ff. S. 146.

Digitized by Google

dagegen, über deren Entstehung aus dem allgemeinen Entwickelungsgang des Urkundenwesens überhaupt wir uns gleich nachher werden Rechenschaft geben müssen, enthalten Niederschriften über die vor der zuständigen Stadtbehörde. d. i. in unserem Falle vor dem Rate, abgeschlossenen privaten Rechtsgeschäfte der Bürger. Es versteht sich, daß die strenge Scheidung und Auseinanderhaltung dieser beiden Arten von Stadtbüchern, so notwendig sie erscheint, doch eine theoretische Sache ist. Das wirkliche Leben hat sie oft durcheinandergemengt und mit andern Spielarten von Stadtbüchern noch vermischt, besonders in den Anfängen der Entwickelung des ganzen Stadtbuchwesens.

Auch das Eisenbuch enthält nicht nur Statuten, sondern es sind daneben auch Urkunden über private Rechtsgeschäfte der Bürger eingetragen, welche vor dem Rate eine Erledigung gefunden hatten [1]). Auch das Eisenbuch also ist kein reines Statutenbuch sondern eine Mischform dieses mit einem privatrechtlichen Stadtbuch. Und es ist das nicht vielleicht in der Entwickelung erst geworden, sondern es war so gedacht, als es begonnen wurde. Denn in seiner angeblichen Urkunde vom 21. Januar 1320 verlieh König Friedrich der Stadt Wien nicht, wie man die Urkunde bisher immer verstanden hat nur ein Buch zum Eintragen ihrer Satzungen, die durch diesen Eintrag dann für immer unwidersprechliche Rechtskraft gewinnen sollten, sondern ebenso unwidersprechliche Rechtskraft sollte auch jenen Eintragungen zukommen, die auf Grund von ausgefertigten Urkunden der Stadt in dies Buch gemacht wurden. Das sind aber eben zum überwiegenden Teile Beurkundungen der privaten Rechtsgeschäfte der Bürger, die vor dem Rat erledigt wurden, sind die Ergebnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Rates. Daß dem so ist, daß dieses Buch, als man es anlegte, ein Statutenbuch und ein privatrechtliches Stadtbuch zugleich in seinem Wesen umfassen sollte, ist gewiß nicht ohne Belang und es läßt sich aus dem Text der angeblichen Urkunde König Friedrichs ungezwungen erweisen.

Daran ist kein Zweifel, daß der erste Teil der Urkunde tatsächlich der Stadt verleiht, was wir mit dem modernen technischen Ausdruck „Statutenbuch“ nennen. Darüber hinaus aber greift die Bestimmung: „Und dazselbe pûch habe[n] wir in gegeben zu ainer ewigen vestigunge aller der rechten, di daran geschriben stent und noch geschriben werdent, versigelt mit ir stat insigel“. Denn diese Bestimmung bezieht sich auf jene Art von Stadtbuch, die wir als privatrechtlich bezeichnen. Die „rechte“, die hier durch den Eintrag unwidersprechliche

[1]) Ich werde das unten noch im einzelnen nachweisen.

Digitized by Google

Rechtskraft erhalten, sind nicht Rechte der Stadt in unserem Sinne. Dazu würde ja auch schlecht der Nachsatz passen „versigelt mit ir stat insigel". „Rechte" nennt das Eisenbuch vielmehr die vom Rat getroffenen Entscheidungen in den privaten Rechtsgeschäften der Bürger. So steht nach der im Eisenbuche fol. 19 eingetragenen Ratsurkunde, die den Streit um das Erbgut der Tochter des Seifried Minngang entscheidet: Diez recht hies der herczoge schreiben in der stat pûch u. s. w.[1]). Und in dem Sinne will „rechte" auch in der Urkunde von 1320 verstanden sein. Wie es aber zu diesem Sprachgebrauch kam, erklärt wieder die auf fol. 26 des Eisenbuches eingetragene Ratsurkunde in dem Streite Seifrids des Verber mit Otto dem Wundarzt von Korneuburg[2]). Es heißt da: Und darumb so hab n auch wir nach der fürleg und nach dem purchrechtbrief zwischen in baydenthalben ze einem rechten erfunden und gesprochen . . .". Wenn die richterliche Entscheidung des Rates durch die Worte „ze einem rechten erfinden und sprechen" bezeichnet wird, dann ist die Entscheidung selbst und was sie äußerlich zur Erscheinung bringt, die Urkunde, in gleichem Sprachgebrauch eben ein „recht". So allein finden auch die Worte „versigelt mit ir stat insigel" eine Erklärung. Anders ergeben sie kaum einen rechten Sinn, man mag an ihnen herumdeuten soviel man will.

Damit haben wir wohl die richtige Auslegung dieser Urkunde gefunden; sie verleiht der Stadt ein Buch, das als ein unwiderspechliches Zeugnis für die unter Eid zu geschehenden Einträge des Stadtrechtes wie auch der vor dem Rate vollzogenen privaten Rechtsgeschäfte der Bürger dienen soll, verleiht, um es in der gelehrten Terminologie der Gegenwart auszudrücken, ein Statuten- und ein privatrechtliches Stadtbuch zugleich.

Als ein Akt besonderer Gunst und Gnade des Landesfürsten, denn nur als solcher konnte König Friedrich der landesfürstlichen Stadt Wien ein solches Privileg erteilen, erscheint in der Einleitung zum Eisenbuche und in der Wertung der späteren Zeit diese Verleihung. Man hat außer Acht gelassen, daß eine solche Verleihung dem innersten Wesen der Stadtbücher, den privatrechtlichen sowohl wie auch den authentischen Statutenbüchern und den andern, zuwiderläuft. Die gelehrte Forschung hält, wie wir schon oben sagten, diese beiden Arten von Stadtbüchern mit gutem Rechte scharf gesondert auseinander. Was aber ihnen beiden erst das volle Gewicht verleiht, ihre Unwidersprechlichkeit im Rechtsverfahren, das authentische Zeugnis, das sie geben können, hat einen gemeinsamen Ursprung und wächst aus einer Wurzel.

[1]) S. Beilage 1.
[2]) S. Beilage 2.

Digitized by Google

Allmählich erst sind sie so weit gediehen und nur entwickelungsgeschichtlich kann man dieses ihr ganzes Wesen erfassen [1]).

Im deutschen Rechte stützt sich das Verfahren auf den Zeugenbeweis. Es ist nur natürlich, daß in den sich bildenden und sich vergrößernden Städten dieses Gerichtszeugnis immer schwieriger zu erlangen wurde. Denn der Geschäftsverkehr mehrte sich und allezeit war der Besitzstand in den Städten verhältnismäßig rascheren Wandlungen unterworfen. Man hat darum in manchen Städten Berufszeugen eingesetzt, die das Gerichtszeugnis erleichtern sollten. Nichts anderes sind die Genannten auch des Wiener Rechtes [2]). Aber auch die starben dahin oder konnten vergessen und so wurde das Gerichtszeugnis durch sie nicht in dem Maße erleichtert, wie das wünschenswert war. Daher trachtete man durch schriftliche Aufzeichnungen dem Vergessenwerden vorzubeugen und also das Zeugnis zu erleichtern. Auch führte, als in den Städten die Autonomie sich langsam durchsetzte und die Stadtbehörden immer mehr und mehr alle Rechtsgeschäfte der Bürger vor sich zogen, diese gedrängte Geschäftsfülle gleichfalls dazu, daß man die vor einer Stadtbehörde erledigten Rechtsgeschäfte in Aktaufzeichnungen notierte, um sie festzuhalten und sich eine Übersicht über den ganzen Umfang der Erledigungen zu bewahren. Mit Hilfe dieser amtlich geführten Bücher war das Gerichtszeugnis leicht zu erlangen. Das ist der Grund und der Hergang des Aufkommens der Stadtbücher im Gebiete des sächsischen Rechtes, wo sie zuerst entstanden. Erst später fanden sie dann in Deutschland allgemeine Verbreitung und speziell in Österreich, um das es sich uns hier vornehmlich handelt, kommen sie erst in einer Zeit vor, da die Siegel-Urkunde sich durchgesetzt hatte. Darum läßt sich das Wesen der Stadtbücher hier im deutschen Südosten nur im Zusammenhang mit der Geschichte der Siegelurkunde begreifen. Und diese wird wesentlich durch die Erscheinung des authentischen, unwidersprechlichen Siegels beeinflußt. Hier hat die weitere Darstellung einzusetzen, die ja eben die Verhältnisse der südöstlichen Gebiete untersuchen und sie für Österreich nur klären will.

Der Begriff des authentischen Siegels stammt aus dem kanonischen Rechte. Alexander III. setzte fest, daß „Urkunden, deren Zeugen gestorben sind, vor geistlichem Forum nur dann als beweiskräftig angesehen werden, wenn sie entweder von einer manus publica geschrieben sind, oder ein authentisches Siegel besitzen“ [3]). Eine feste Um-

[1]) Im folgenden schließe ich mich der Darstellung an, die Oswald Redlich geboten hat. v. Below-Meineckes Handbuch, Urkundenlehre III, Die Privaturkunden des Mittelalters. [2]) Vgl. Wahle, diese Zschr. 34, S. 636 ff.

[3]) Redlich, l. c. p. 111.

Digitized by Google

grenzung hat der Kreis jener Personen, welche ein solches authentisches d. h. öffentlich glaubwürdiges, unwidersprechliches Siegel besitzen, durch die Kurie nicht erfahren. Es hat sich in verschiedenen Ländern verschieden herausgebildet. Für uns ist hier nur wichtig, daß dieser Begriff des authentischen Siegels, das den durch das Absterben der Menschen unmöglich gewordenen Zeugenbeweis ersetzen kann, aus dem römisch-kanonischen Rechte langsam auch in das deutsche Recht eindrang. Und wie im kanonischen Recht das Siegel, das erst nur berufen war, an Stelle der Zeugen zu treten, wenn diese nicht mehr im Leben weilten, dann vor den Zeugen den Vorrang erhielt, so daß das Nebeneinander von Zeugen- und authentischem Siegel, von Zeugen- und Siegelbeweis, einem Überwiegen und Vorrecht des Siegels Platz machte, war es bald auch im deutschen Rechte. Briefe sind besser als Zeugen, sagt der Schwabenspiegel.

Und nun hat im deutschen Rechte sich der aus dem römisch-kanonischen Rechte stammende Begriff des authentischen Siegels mit dem des Siegels in eigener und fremder Sache verbunden. Das Siegel eines jeden verbindet und hat Kraft in eigener Sache. In fremder Sache aber haben nur die Siegel bestimmter Personen Kraft. Der Schwabenspiegel umschreibt ihren Kreis in der bekannten Weise [1]).

Damals, als der Schwabenspiegel geschrieben wurde, hatte sich die Verbindung des Begriffes des authentischen Siegels mit dem des Siegels in fremder Sache wohl schon vollzogen. Redlich wies darauf hin, daß die Bezeichnung „recht", die der Siegler diesen bevorrechteten Siegeln zuerkennt, von der Vorstellung des sigillum authenticum beeinflußt sein dürfte und er hob hervor, daß bald darauf der Kreis derer, die in fremder Sache siegeln durften, sich namentlich auf die Städte weiterte und nachweisbar ihr Siegel als ein unwidersprechliches, authentisches galt, die Verbindung der beiden Rechtsbegriffe sich also völlig vollzogen hatte. Für Wien speziell ist uns das um das Jahr 1300 überliefert [2]): cives enim Wiennenses hanc habent consuetudinem, ut pro quacunque causa suum privilegium cum sigillo porrexerint, contra idem privilegium de cetero nulla querimonia penitus admittatur, heißt es im Zwettler Stiftungenbuch. Das Siegel der Stadt Wien war um das Jahr 1300 in fremder Sache ein authentisches, unwidersprechliches Siegel geworden.

Das ist das Entscheidende. Denn nun die Urkunde der Stadt ein öffentlich-rechtliches Zeugnis geben konnte, wirkte diese neue Gestaltung notwendig auch auf die Buchaufzeichnungen zurück, die wie überall

[1]) Redlich, l. c. p. 118. Schwabensp. Landr. 159.

[2]) Redlich, l. c. p. 118 Anm. 2. Font. Rer. Aust. II, 3, 573.

Digitized by Google

mit der Steigerung der Geschäfte natürlich auch in Wien entstehen mußten und die dazu da waren, die erledigten Rechtsgeschäfte vor Vergessenheit zu bewahren und ihr Bezeugen zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke wurden die Bücher amtlich geführt und sie traten in folgerichtiger Entwicklung mit dem Zeugnis, das sie ermöglichen konnten, d. h. mit der Urkunde, deren Form für das Zeugnis ja bereits gebräuchlich geworden war, in Konkurrenz; deren öffentliche Glaubwürdigkeit ging auf den Eintrag im Buche und auf das Buch selbst über, so daß dieses gleich wie die Urkunde, die unter dem Siegel der Stadt ergangen war, zu einem authentischen Zeugnis wurde.

Man muß dabei festhalten, daß — wenigstens in den Städten des Wiener Rechtskreises — der Eintrag wirklich zuerst auf Grund der Urkunde geschah; ging die verloren, so konnte die Stadt das Recht auf Grund des Eintrags neuerdings bezeugen und beurkunden. Es war also wirklich so, daß die Urkunde dem Buche ihre Kraft lieh. Und erst in einem späteren Zeitpunkt der Entwickelung, als die Authentizität der Stadtbücher sich schon eingelebt hatte, trat das umgekehrte Verhältnis ein, daß der Eintrag, der auf Grund irgendwelcher Aufzeichnungen — etwa von protokollarischen Notizen u. ä. — geschah, an sich zum unwidersprechlichen Zeugnis wurde d. h. die Urkunde ersetzen konnte, so daß diese nun auf Grund des Eintrags ausgestellt werden konnte, wie früher umgekehrt der Eintrag auf Grund der Urkunde geschah und erst dadurch seine Beweiskraft erhielt [1]). Die angebliche Urkunde König Friedrichs aber zeigt uns noch jenes Verhältnis, da der Eintrag auf Grund der Urkunde vorgenommen wurde, denn es heißt ausdrücklich, dies Buch solle unwiderspechliche Rechtskraft verleihen „allen den rechten, di daran geschriben stent und noch geschriben werdent, versigelt mit ir stat insigel".

So war wohl in unsern Gebieten der allgemeine Hergang der Entwickelung und kaum wird es in Wien anders gewesen sein. Wir sahen das Siegel der Stadt um das Jahr 1300 als authentisch in fremder Sache bezeugt. Mitten in der weiteren Entwickelung aber, die wir eben in kurzen Zügen allgemein klarzulegen versuchten, steht nun die Urkunde König Friedrichs und will den Anfang des ganzen Stadtbuchwesens aus einem Gnadenakt des Landesfürsten heraus entstehen lassen. Das klingt doch nicht ganz wahrscheinlich. Keine andere Stadt Alt-Österreichs kann sich gleicher Gnade rühmen, nur das einzige Wien. Wir haben freilich keine so frühen Stadtbücher sonst aus diesen altösterreichischen Städten erhalten. Aber wir vermögen nachzuweisen,

[1]) Ich werde über das Stadtbücherwesen im Wiener Rechtskreise demnächst im Jb. f. Landeskunde von Nd.-Öst. (1916) handeln.

Digitized by Google

daß sie ein allgemeines Institut waren und daß sie in den Städten des Landes allüberall eine Entwickelung nahmen, die der in Wien parallel läuft. Und nirgends finden wir eine Spur von landesfürstlicher Verleihung, kein einziges solches Privileg hat sich uns erhalten. Wenn wir vom Eisenbuche absehen, ist als ältestes Stadtbuch aus dem Kreise der österreichischen Städte das von Waidhofen an der Thaya auf uns gekommen [1]). Als man es anlegte, was vor 1383 oder eben damals geschah — es ist uns nur in einer Abschrift von 1455 erhalten — da war es auch als eine Mischform von Statuten- und privatrechtlichem Stadtbuch, d. h. als ein Stadtbuch schlechthin gedacht. Es weist auch eine Einleitung auf. Wie gleich und doch wie anders lautet aber die:

Hie ist ze merkchen umb das puech und ist gehaissen das statpuech. Das habent dy erbern purger mit vollem und mit wolbedachtem ratt gemacht, also was ze wandeln ist umb all sach, das da geschiecht vor offner schranne, umb zuspruch oder umb ebnung, umb ausrichtung, das dy stat anget, wachtern, torwartel, zw prükchen, ze törren, oder ir sey, das ains hintz dem andern spricht umb erbgüt, umb leibgeding, umb varund hab, oder was die erbern purger ebent nach rat, und darumb ist das puech gemacht worden, wann man erber leut nympt zu sachen und die schlichtent und ebent die lewt mit einander, die ee chrieghaft seind gewesen, nu seind die lewt tötleich und gent ab mit dem töt, die ainer sach gedenkchen solten, damit werdent die lewt wider chrieghaft als e, nu ist das puech darumb gemacht warden, was darin geschriben wirt, das das fürbas ain gantzes und ain vestes urchunt ist, und mag auch nyemant dawider gereden noch getün; und ist auch als gantz, als vest und als stöt, was in das puech geschrieben wirt, sam ob es in ain hantfest würt geschriben und wer versigelt mit der stat insigel. Darumb ist das puech ze bewarn und in vester huet ze behalten, das man die icht verwarlaz, die sich in das puech lassent schriben, wenn man es gemacht hat durich rechter ausrichtung willen aller der, die fürbaz wellent beleiben an chrieg und an irrsal, wenn man in das puech anders nicht schreibt, dann was den purgern wol chünt und gewissen ist und wie is sich vergangen hat mit rechtem rechten vor offner schrann oder süst mit ebnung nach der erbern purger rat und da man müest brieff über genomen haben mit der stat insigel. Und darumb ist das puech gemacht warden durch sneller, stetter auzrichtung willen, wenn man allzeit der stat insigel nicht wol bechömen mag. Darumb ist des puechs rechte notturft aller sach und aller wandlung, die darin geschriben wirt, also: ob ainer den andern fürbas wolt andringen umb sach, wie dy genant wer, die sich e vergangen hiet mit dem rechten oder nach der erbern purger rat, das man dann in dem puech vinden mag, wie sich die sach vergangen habent, das die lewt fürbaz an chrieg und an müe beliben und ainer dem andern fürbas nicht unrecht in sell mag getün.

[1]) Vgl. Benedikt Hammerl, Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1904 S. 17 und Mitteilungen der III. (Archiv-) Sektion VI. S. 260 ff. Speziell mit der Erklärung dieses interessanten Buches wird sich meine Arbeit befassen.

Digitized by Google

Der Gedanke, der dieser Einleitung zu Grunde liegt, ist der gleiche wie der der Urkunde König Friedrichs [1]). Was zu Recht entschieden oder als Satzung für die Stadt aufgestellt war, soll nicht dem unverläßlichen Gedächtnis der sterblichen Menschen anvertraut bleiben sondern durch die Schrift dauernder bewahrt sein. Ganz ähnliche Einleitungen, die demselben Gedanken Ausdruck geben, finden sich in anderen Stadtbüchern auch [2]). Überhaupt ist der Gedanke ein allgemeines Requisit der Privaturkunden des Mittelalters und er findet sich hier und dort in den Arengen.

Es kann also nicht Wunder nehmen, ihn in einer Einleitung zu einem Stadtbuch ausgesponnen zu finden, zumal was er ausdrückt, tatsächlich ein Grund für das Entstehen dieser Bücher war. Daß aber die Urkunde König Friedrichs nichts anderes zu sagen weiß, daß in der einen landesfürstlichen Stadt Österreichs selbständig der Rat beschließt, wozu es in der andern eines landesfürstlichen Gnadenaktes bedarf, ist doch seltsam. Der zeitliche Unterschied (auch der angebliche) reicht da zur Erklärung nicht aus.

Die Urkunde König Friedrichs steht nun einmal mitten auf dem langen und langsamen Weg, den die Entwickelung nahm. Ich glaube, daß es, nachdem sich das Stadtbuchwesen entwickelt hatte, wohl sonderbar erscheinen mochte, daß für ein so wertvolles und tief in das Leben eingreifendes Recht, wie das unwidersprechliche Stadtbuch es ja gewesen ist, kein rechter Anfang ersichtlich sei; man mochte hier eine Lücke klaffen fühlen, als fehlte der Rechtstitel, der die Stadt berechtigte, dies Buch als ein öffentlich-glaubwürdiges zu führen. Denn der mittelalterliche Mensch dachte nicht genetisch.

Für Wien füllt diese scheinbare Lücke, die natürlich gar nicht besteht, das Eisenbuch mit seiner Verleihungsurkunde Friedrichs des Schönen aus. Aber sie fügt sich nicht ganz hinein. Man hat mit ihr das Gegenteil des angestrebten Zweckes erreicht. Man wollte eine scheinbare Lücke füllen und riß dabei eine neue. Die Urkunde steht, wie wir das schon oben sagten, wenn man genau zusieht, ganz unvermittelt in der Entwickelung, sie scheidet diese auf recht unnatürliche Weise; sie kann so, wie sie vorliegt, nicht echt sein und sie kann nicht einmal als durch die Abschrift verderbt gelten. Denn sie ist eine Fälschung.

---

[1]) Ich hebe hervor, daß uns die Einleitung des Stadtbuches von Waidhofen das Institut schon in der vorgeschritteneren Entwickelung zeigt, da der Eintrag nicht mehr auf Grund der Urkunde erfolgen mußte, sondern sie rechtlich durchaus ersetzen konnte.

[2]) Vgl. Redlich, Mitteilungen 32, S. 165 f. und 167 Anm. 1.

Digitized by Google

Das wollen wir nun am Formulare erweisen, das dem Kanzleistil unter Friedrich dem Schönen nicht entspricht; es wird sich aber dabei auch herausstellen, daß die Urkunde auch keine echte, einwandfreie Empfängerherstellung sein kann, sondern daß dem Eintrag in das Eisenbuch überhaupt keine Urkunde Friedrichs zu Grunde lag.

Der erste Mißgriff unterlief schon im Titel des Königs. Die Anwendung der Formel „zu allen zeiten ein merer des reichs" fällt auf, denn sie ist nicht kanzleimäßig. Die von der Kanzlei Friedrichs ausgestellten Urkunden weisen, so viel ich sehe, vielmehr die Formel „allzit ein merer dez riches" auf. Ich habe die Constitutiones-Bände der Monumenta Germaniae, mehrere Bände der Fontes rerum Austriacarum, das Urkundenbuch des Landes ob der Enns und den Urkundenbestand des Wiener Staatsarchivs daraufhin durchgesehen. Es erklärt sich leicht, daß in den Vertragsurkunden mit König Ludwig vom 5. September 1325, vom 7. Januar 1326 und der damit im Zusammenhang stehenden Urkunde vom 8. Januar dieses Jahres die Formel „zu allen Zeiten" sich findet, denn sie war eben in der Kanzlei König Ludwigs gebräuchlich. Von diesen drei Urkunden aber, deren Formulierung natürlich unter dem Einfluß der augenblicklichen Verhältnisse stand, die eine Einwirkung der Kanzleibräuche Ludwigs sehr begreiflich erscheinen lassen, abgesehen, fand ich die Formel „zu allen Zeiten" nur in fünf Urkunden König Friedrichs [1]). Zwei von diesen sind mir nur aus späten Abschriften bekannt, lassen also ein Urteil in solchen Einzelfragen nicht wohl zu. Die drei anderen aber sind keine Kanzleiausfertigungen sondern Empfängerherstellungen beziehungsweise von einem Schreiber des Vertragsgegners geschrieben und entworfen, wie das — der Entwurf der Urkunde nämlich — auch bei den drei vorher angeführten Urkunden wohl anzunehmen ist. Es läßt sich also doch so viel sagen, daß der kanzleimäßige Titel König Friedrichs des Schönen „allzit ein merer dez riches" lautet und nicht „zu allen zeiten", welche

[1]) 1. M. G. Const. V/1 S. 337, 1317 März 10. Hier beweist schon die Stellung dieser Worte, daß die Urkunde nicht von einem Kanzleischreiber herrührt; wahrscheinlich ist sie von einem Straßburger Schreiber verfaßt worden. 2. 1316 März 28 Wien. Or. St. A. Wien. König Friedrichs Pfandbrief für Konrad von Werde. Die Schrift erweist dieses Stück deutlich als eine Empfängerherstellung. 3. Ebenso verhält es sich bei der Urkunde vom 27. März 1318. Or. St. A. Wien. König Friedrichs und Herzog Heinrichs Pfandbrief für Jans von Kapellen. 4. Die Urkunde vom 17. März 1318 (O. Ö. U.-B. Bd. 6) kann nicht herangezogen werden, da sie nur aus einer Abschrift bei Enenkel bekannt ist, ihre Verläßlichkeit zu einer solchen Untersuchung also nicht ausreicht. 5. Aus demselben Grunde entfällt auch das Privileg Friedrichs vom 23. April 1316 für Wiener-Neustadt, das ich nur aus einer späten Abschrift im Staatsarchiv kenne.

Digitized by Google

Formel vielmehr die kanzleimäßige seines Gegners Ludwigs IV. des Bayern war, von dem sie freilich dann die Folgezeit übernahm und als die übliche bewahrte.

Aber auffallender noch als dieser Mißgriff im Titel ist die Form, welche das Datum der Urkunde hat. Zunächst fällt das Fehlen jeglicher Ortsangabe auf, die in der kanzleimäßigen Datumformel ständig erscheint. Es ist das darum recht bedauerlich, weil man sich zu dieser Urkunde wohl Wien als Ausstellungsort denkt, wie das auch Tomaschek klar ausgesprochen hat. König Friedrich war aber am 21. Januar 1320 nicht in Wien, sondern hielt sich damals in Graz auf. Er urkundete hier vom 21. Dezember 1319 bis zum 30. Januar 1320 [1]) und wir besitzen eine echte Urkunde von ihm, die vom 21. Januar 1320 zu Graz datiert ist [2]). Daraus ergibt sich ein Widerspruch, auf den ich unten noch zu sprechen kommen werde. Neben dem Fehlen der Ortsangabe fällt dann die Stellung des Tagesdatums auf, das zwischen die Jahre Christi und die Angabe der Königsjahre Friedrichs eingeschoben ist. Das widerspricht dem diplomatischen Gebrauch überhaupt. Die Angabe der Königsjahre erscheint in dieser Urkunde recht unvermittelt nur angehängt, die Kanzlei hatte aber ein festgefügtes Formular. Wir werden nachher sehen, wie sich das erklärt. Hier möge vorerst nur festgestellt sein, daß das Datum in zwei gewiß nicht unwesentlichen Belangen dem Brauche der Urkunden König Friedrichs nicht entspricht.

Ferner fehlt diesem angeblichen Privileg die Siegelungsformel, die sonst doch alle Privilegien Friedrichs aufweisen. Ich nehme als ein Beispiel das Maut- und Zollprivileg für Radkersburg vom 21. Januar 1320, in dem es heißt: Und daz in die genade und freyunge ewiklichen staet und unzeprochen beleib, geben wir den egenanten burgern und der stat ze Radkerspurg disen brief für uns und für unser vorgenant brueder, versigelten mit unserm kuniglichen insigel. Der ist geben ze Gretz an sand Angnesen tag, do man zalt von Christi ge-

[1]) Ich entnehme diese Daten dem Apparate der Regesta Habsburgica. Es ist diese ganze Untersuchung überhaupt insoferne nur eine Nebenarbeit der Regesten, als es sich in erster Linie um die richtige Datierung einer habsburgischen Urkunde handelt. Allerdings führte die ganze Untersuchung schließlich weiter als es unmittelbar eine Forderung der Regesten war. Doch erwies mir auch bei dieser Gelegenheit der Leiter des Unternehmens, Herr Hofrat Oswald Redlich, wieder das weitgehende Entgegenkommen, mit dem er jede meiner Arbeiten gefördert hat, wofür ich ihm auch hier ergebenst danke.

[2]) Maut- und Zollprivileg für die Stadt Radkersburg. Steierm. Geschichtsblätter II, S. 49.

Digitized by Google

pard . . . (1320) . . .. unsers reiches in dem sechsten iar. Hier fügt sich das Formulare wohl in einander. Das Fehlen der Siegelungsformel aber, die ein recht integrierender Bestandteil des Formulares ist, fällt nicht minder auf wie die Tatsache, daß der Brüder König Friedrichs in der Urkunde des Eisenbuches keine Erwähnung geschieht. Wien war eine landesfürstliche Stadt. Wer sich der Mühe unterziehen will, alle Privilegien König Friedrichs, die er an österreichische Städte verlieh, daraufhin durchzusehen, wird bestätigt finden, daß sie in der Regel wie das Maut- und Zollprivileg für Radkersburg bei der Siegelungsformel oder gleich eingangs unter Erwähnung ihrer Zustimmung der herzoglichen Brüder des Königs gedenken. Das war auch nur billig. Denn zuerst war das Landesfürstentum hier interessiert, die Habsburger waren die gemeinsamen Herren dieser Länder und ihrer Städte und König Friedrich hatte kein Recht, ohne Wissen und Willen seiner Brüder an die Städte dieser Territorien Privilegien zu erteilen, die das Landesfürstentum betreffen und seine Rechte irgendwie schmälern konnten. So ist das Fehlen jeglicher Erwähnung der Zustimmung der herzoglichen Brüder eine beachtenswerte Erscheinung und ein neues Verdachtsmoment.

Nimmt man weiters eine wirkliche Urkunde König Friedrichs als Vorlage für den Eintrag in das Eisenbuch an, so muß man unbedingt auch annehmen, daß der Text der Urkunde von dem Schreiber, der sie eintrug, zerrissen wurde. Denn erst nach dem Datum, das ziemlich unvermittelt auf eine recht wichtige, aber nicht sehr klar gehaltene Bestimmung folgt, kommt die Poenformel. Von ihrer unmöglichen Stellung abgesehen, bietet sie nicht viel Besonderes. Es fällt nur auf, daß ihr erster Teil wörtlich einen vorangehenden Satz der Urkunde wiederholt. Und der Schluß, der die Poen festzusetzen bestimmt „nach unsers rates rat in unser stat zu Wienn", entspricht dem Kanzleistil und den tatsächlichen Verhältnissen so wenig wie die Erwähnung der Nachkommen, ohne daß auch nur hinzugefügt wäre „Herzoge von Österreich", was ebenso notwendig wäre wie die Erwähnung der Zustimmung der herzoglichen Brüder, deren Fehlen wir oben besprochen haben. So bietet auch die Poenformel wieder Unebenheiten, die die schon erwähnten Verdachtsmomente noch verstärken müssen.

Aber damit sind der Schwierigkeiten, die das Formulare bietet, noch nicht alle genannt. Es heißt, die Bürger hätten den Herzog gebeten, er möge „in dez ain anzehumft gaeben nach unser lanthern rat, die zu den zeiten unsers rates warn". Diese Formel kommt ähnlich wohl schon im Niederlagsprivileg Albrechts I. für Wien vom 24. Juli

Digitized by Google

1281 vor [1]). Aber damals war Albrecht Reichsverweser in Österreich und als er Herzog wurde, haben seine bekannten auf die Aufrichtung absoluter Landesfürstenmacht gerichteten Absichten und Bestrebungen sich natürlich auch im Formulare seiner Urkunden kenntlich gemacht. Die Formel vom Rat der Landherren, die zu den Zeiten des Rates waren, ist in das Formulare der albertinischen Urkunden nicht eingedrungen. Wir haben nun wohl Urkunden aus der Zeit Friedrichs des Schönen, die des landesfürstlichen Rates in solchem Zusammenhang Erwähnung tun. Die Macht der Stände, die Albrecht I. zu brechen bestrebt war, war indes ja wieder gestiegen und gewachsen. Mit solch allgemeinen Erscheinungen hängt das Auftauchen der Formel zusammen, die wir z. B. in der Urkunde Herzog Albrechts II. vom 24. August 1327, mit der er der Karthause Mauerbach die Handfesten König Friedrichs bestätigte und das Kloster in seinen Schutz aufnahm, in folgendem Wortlaut finden: mit verdahtem muet und mit rat unserr vreunde und unsers rates. Wie wenig ausgeglättet ist diese Formel gegen die in der angeblichen Urkunde König Friedrichs von 1320: „nach unser lanthern rat, di zu den zeiten unsers rates warn". Klingt das nicht verdächtig an das spätere festgefügte Formulare an, in dem es etwa „nach gutem rat unsers rats und ander unser getreun" u. ä. heißt?

Doch wie dem sei, auffallend ist die Formel sicherlich und es wird niemand mehr leugnen wollen, daß starke Verdachtsmomente gegen die Echtheit der Urkunde sprechen.

Sie schließt im Eisenbuche unvermittelt d. h. ohne Kopfregest, das sonst jeder Eintrag im Eisenbuche aufweist, an die Invokation an, deren Wortlaut ich oben wiedergegeben habe. Das Datum dieser Invokation aber stimmt nicht nur auf den Tag, sondern Wort für Wort mit dem Datum der Urkunde überein. Das ist einfach eine Unmöglichkeit. Denn König Friedrich war am 21. Januar 1320 in Graz und selbst wenn er wirklich an jenem Tage diese Urkunde ausgestellt hätte konnte man nicht am gleichen Tage noch in Wien zu schreiben beginnen. Es reicht zu einer Erklärung nicht aus, wenn man dagegen vielleicht einwenden wollte, daß man ja mit Absicht zu einer Rückdatierung gegriffen haben könne. Denn dieser Ausweg, gegen den so manches andre sich noch vorbringen ließe, vermag vor allem nicht aufzuklären, warum das Datum der Urkunde mit dem der Invokation von Wort zu Wort übereinstimmt. Wir haben oben den Nachweis er-

[1]) Tom. XIX = Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden S. 126 Nr. 64. Herr Professor A. Dopsch machte mich bei einer Besprechung in liebenswürdigster Weise darauf aufmerksam.

Digitized by Google

bracht, daß das Datum dem Kanzleibrauch nicht entspricht, und haben besonders auf die merkwürdige Stellung der Angabe der Königsjahre verwiesen. Sie scheinen recht unvermittelt angehängt, da sie das Tagesdatum von der Jahrzahl nach Christi trennt. Ist es nicht sonderbar, daß die den Königsjahren vorangehende Datierung mit der der Invokation wörtlich gleich lautet und nur durch einen Zufall gerade dieselbe sein sollte, die in den Urkunden der Stadt Wien gebräuchlich war? „Diser brief ist gegeben ze Wienne, do von Christes gepurte waren ergangen dreutzehenhundert iar, in dem zehenten iar an sand Gorien abent" lautet z. B. das Datum einer Wiener Ratsurkunde im Zwettler Stiftungenbuch [1]). Vier Jahrzehnte später datierte die Stadt ihre Urkunden noch ebenso [2]). Die Urkunde König Friedrichs aber verwendet die gleiche Formel und hängt die Angabe der Königsjahre nur einfach an.

Halten wir das andere dazu, war wir eben vorher feststellten. Das Datum hat keine Ortsangabe, König Friedrich war nicht in Wien, es fehlen die Siegelungsklausel und die Erwähnung der herzoglichen Brüder. Ich glaube, es braucht so eindringlicher Einzelheiten nicht mehr, wie etwa dieser, daß der Ausdruck: daz si ein rechtpuch solten haben und daran schreiben alle die recht, di si mit gemainem rat und pei dem aide, den si uns gesworn habent, erfunden ..." verdächtig an die städtische Formel „ze einem rechten erfinden und sprechen" anklingt [3]). Denn es gibt meines Erachtens nun keinen Ausweg mehr. Die Urkunde kann, so wie sie vorliegt, nicht echt und sie kann auch durch die Abschrift nicht so gänzlich verderbt und verunstaltet sein, sie ist vielmehr eine Fälschung.

Wer sie unternahm, kann ernsthaft die Frage nicht sein. Die Anklänge an das Formulare der städtschen Urkunde sichern nur die an sich schon sehr wahrscheinliche Annahme, daß sie in der Kanzlei der Stadt gefälscht wurde. Daß die Stadt selbst d. h. ihre Vertreter sie veranlaßt haben, ist von vorneherein klar.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wann die Fälschung entstand. Denn diese Frage lautet anders gestellt doch einfach so: wann ist das Eisenbuch angelegt worden? Man kann auf zwei Wegen hier an ein Ziel zu gelangen versuchen, indem man paläographisch einen Beweis zu erbringen trachtet, und aus inneren Merkmalen, aus dem Inhalt heraus, das Alter der Handschrift bestimmt.

---

[1]) Font. Rer. Austr. II/3, 574.

[2]) s. Beilagen.

[3]) Beilage 2.

Digitized by Google

Der paläographische Beweis wird notwendig von den Feststellungen, die Karl Uhlirz machte, ausgehen müssen. Nach ihm ist das Eisenbuch im Jahre 1320 angelegt worden, aber merkwürdiger Weise benützten es die Bürger nicht viel und erst im Jahre 1434 ging man daran, alle Urkunden, die auf das Stadtrecht Bezug nehmen, einzutragen. Wir wissen das aus dem Eisenbuche selbst. Auf fol. 52′ steht nämlich geschrieben: Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto hat der ersam und weis her Hans der Steger zu den zeiten burgermaister und kellermaister zu Wienn die hernach geschriben fürstleichen brief und hanntvessten in das gegenburtig gross statpuch geschafft zu schreiben etc. Damit ist zunächst ein terminus ante quem sicher gewonnen. Nachher stehen die Urkunden in der gewöhnlichen Urkundenkopialschrift des XV. Jahrhunderts nach- und durcheinander eingetragen. Unsere Untersuchung beschränkt sich also auf die ersten 52 Blätter der Handschrift, auf den Teil der ersten Anlage des Eisenbuches, wie Uhlirz sagte. Da das Verzeichnis bei Tomaschek nicht ganz einwandfrei ist, gebe ich nun zunächst eine Inhaltsangabe dieses ersten Teiles des Eisenbuchs und bezeichne mit T und beigesetzter Ziffer den Druck bei Tomaschek.

Folio	Inhalt	Druck
1	Invokation	T Einleitung S. 81
	Verleihungsurkunde König Friedrichs vom 21. Januar 1320	T XXVII
1′	Ratsverzeichnis von 1320	T XXVII
	Rechte der Bürger von Wien an der Burgmaut (ohne Datum)	T XXVIII
3′	Rechte der Bürger von Wien an der Wagenmaut (ohne Datum)	T XXIX
4′	Rechte der Bürger von Wien an der Wassermaut (ohne Datum)	T XXX
5	Bestimmungen über den innern Zoll (ohne Datum)	T XXXI
6	Bestimmungen über den Fleischzoll (ohne Datum)	T XXXII
	Bestimmungen über den Getreidezoll am Neuen Markt (ohne Datum)	T XXXIII

Digitized by Google

Folio	Inhalt	Druck
7	Rechte der Haimburger an der Burg- und Wassermaut zu Wien. 1351 Juni 11	T XLV
7′—9′	leer	
10—18	Stadtrecht Herzog Albrechts II. 1340 Juli 24	T XXXVII
18′	leer	
19	Aufsatz über das Erbgut. 1349 Dezember 26	T XLII
	Urkunde der Stadt. 1350 Februar 11	Beilage 1
19′	Ratsbeschluß über die Heimsteuer. 1351 März 22	T XLIII
20	Schankrecht des Klosters Heiligenkreuz. 1270 August 1	T XIII = Font. II/XI S. 174
20′	Ratsbeschluß über die Sonntagknechte. 1353 April 11	T XLIX
21	Ratsbeschluß über den Glasverkauf. 1354 Mai 27	T LII
	Ratsbeschluß über den Wachsverkauf am Hohen Markt. 1360 August 27	T LXIII
21′	Ratsbeschluß über die Aufnahme der Wiener. 1356 November 18	T LIV
22	Ratsbeschluß über den Verkaufsstand der Tuch- und Lodenwirker. 1357 April 25	T LV
22′—25′	leer	
26	Urkunde der Stadt. 1356 August 2	Beilage 2
26′	leer	
27—31	Stadtrecht Herzog Albrechts I. 1296 Februar 12	T XXIII
31′—32′	leer	
33—33′	Stadtrecht Kaiser Friedrichs II. (lateinisch). 1237 April	T VI
34—35′	Stadtrecht König Rudolfs I. (lateinisch). 1278 Juni 24	T XVI
36—36′	leer	

Digitized by Google

Folio	Inhalt	Druck
37—38	Stadtrecht Kaiser Friedrichs II. (deutsch). 1237 April	T VII
38′—41	Stadtrecht König Rudolfs I. (deutsch). 1278 Juni 24	T XVII
41′	leer	
42	Urkunde Herzog Friedrichs des Schönen. 1312 September 8	T XXVI
42′—43	Bestätigung dieser Urkunde durch Herzog Albrecht II. 1348 Januar 16	T XXXIX
43	Die Herzoge Albrecht III. und Leopold urkunden über das Verbot des Durchzugsrechtes der fremden Kaufleute. 1369 April 28	T LXXX
43′—44′	leer	
45	Verordnung der k. k. Regierung. 1819 September 21	T CXCVII
45′—46′	Aufsatz über das Erbrecht (mit Zusatz vom 14. Oktober 1819). 1381 Juni 4	T XCVIII
47	Ratsbeschluß über die Gerichtsladung nicht behauster Einwohner. 1417 Juni 5	T CXX
47′	Ratsbeschwerde über die fremden Kaufleute. 1417 Juni 5	T CXXI
48	Ratsbeschluß über die Diebsschergen. 1428 Oktober 5	T CXXX
48′—49	Herzogliche Ordnung zwischen den Kaufleuten und Krämern. 1432 Juni 23	T CXXXIII
49—50	Register über die Waren zu dieser Ordnung. 1432 Juni 23	Hormayr, Wien, 5/126
50′	Herzogliche Ordnung über den Öl- und Kerzenverkauf. 1430 Juli 6	T CXXXIV
51—52	leer	
52′	Neuanlage. 1434	T Einleitung S. 82

Digitized by Google

Uhlirz hat die Schriftverhältnisse dieser ersten Anlage des Eisenbuches, die er bis fol. 43 rechnete, genau untersucht und folgende Schreiberliste aufgestellt [1]). „Von dem Schreiber A rühren f. 1—6 her, also jene Einträge, welche im Jahre 1320 gemacht wurden. Dann beschrieb B f. 9—18 (Stadtrecht Herzogs Albrecht II. vom Jahre 1340), Hd. C f. 27—31 (Stadtrecht Albrecht I. vom 12. Februar 1296) Hd. D f. 33—35 Privileg Kaisers Friedrich II. von 1237 und Königs Rudolf I. vom 24. Juni 1278), Hd. E f. 37—41 (die deutschen Übersetzungen dieser beiden Privilegien), Hd. F f. 42 (Urkunde Herzogs Friedrich vom 8. September 1312), Hd. G f. 42', 43 (Urkunde Herzogs Albrecht II. vom 16. Jänner 1348 und der Herzoge Albrecht III. und Leopold vom 28. April 1369). Auf den Blättern, welche innerhalb dieser Sammlung der wichtigsten Privilegien der Stadt leer blieben, haben nun andere Schreiber verschiedene Aufzeichnungen nachgetragen: Hd. α f. 7 und 19 (1350, 1351). Hd. β f. 20 die Urkunde für Heiligenkreuz vom 1. August 1270, Hd. γ f. 20', 21 (1354), Hd. δ f. 21 (1360), Hd. ε f. 21', 22 (1356, 1357), Hd. ζ f. 26 (1356)".

Diese Aufstellung hat Uhlirz an jener Stelle in der Geschichte der Stadt Wien [2]), an der er auf das Eisenbuch zu sprechen kam, wiederholt. In beiden Fällen aber unterließ er es, diese Aufstellung irgendwie zu begründen und an beiden Stellen sprach er klar und deutlich aus, daß die Einleitung und die folgenden ersten sechs Blätter nach seinem Dafürhalten im Jahre 1320 geschrieben seien. Diese Behauptung von Uhlirz ist unzutreffend und seine Schreiberliste scheint mir nicht richtig zu sein. Ich halte die Schreiber A und α für identisch.

Es wird hier notwendig sein den ganzen Sachverhalt der Schriftbestimmungsfrage der ersten sechs Blätter des Eisenbuches, den ich eingangs schon andeutete, nochmals genau zu überprüfen. Uhlirz faßte seine Ansicht über die Schrift in seinem Aufsatze über die Continuatio Vindobonensis [3]) in folgenden Worten zusammen: . . . „der Anfang des großen Stadtbuches (Eisenbuches) vom Jahre 1320 rührt nicht von der Hand Walchuns her, der am Schlusse des Ratsverzeichnisses (f. 1') angeführt wird, sondern ist von einem seiner Untergebenen geschrieben". Dagegen führte Luntz aus, daß wir keinen Gehilfen Walchuns kennen. Er schrieb vielmehr alle erhaltenen Ratsurkunden der Jahre 1309—1327 mit einer einzigen Ausnahme selbst. Und Luntz dachte weiter, daß Walchun kaum die Anlage dieses wichtigen Buches einem Gehilfen würde überlassen haben. Das hat manches für sich. Und so war

[1]) Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des ah. Kaiserhauses 16, S. LXIV.
[2]) II. 1, S. 93 ff.
[3]) Blätter des Vereins für Landeskunde N. F. 29, S. 29 Anm. 1.

Digitized by Google

seine Meinung, daß wir auf f. 1—6 des Eisenbuches doch die kalligraphische Buchschrift Walchuns erhalten hätten oder daß Walchun einen Kalligraphen hätte für sich arbeiten lassen.

Man kann an diesen beiden so verschiedenen und doch so gleich verlegenen Urteilen erkennen, wie schwer es beiden Forschern wurde, zurecht zu kommen. Wir kennen Walchuns Buchschrift aus Nachträgen in der Handschrift der Continuatio Vindobonensis. Es ist das Verdienst Karl Uhlirz's dies nachgewiesen zu haben [1]). Auf Grund seiner Kenntnis der Schrift Walchuns in der Handschrift der Continuatio und in den Ratsurkunden um 1320 erklärte er denn, ein Untergebener Walchuns müsse der Schreiber des Eisenbuches sein. Ivo Luntz hatte Recht, wenn er diesen Ausweg ablehnte. Denn wir kennen keinen Gehilfen Walchuns und Uhlirz hat ihn ohne jeden Versuch einer Begründung seiner Annahme aus den Quellen heraus einfach eingesetzt, da er anders für die Lage der Dinge keine Erklärung fand. Wenn Luntz aber nun annahm, es wäre vielleicht doch Walchun der Schreiber gewesen, beweist das nur, daß der bloße paläographische Beweis an der Tatsache der kalligraphischen Buchschrift in diesem Falle scheiterte. Alle die Merkmale der Urkundenschrift, die sonst bei einer diplomatischen Beweisführung zur Verfügung stehen, versagen hier. Und es handelte sich schließlich doch darum, die aus den Ratsurkunden bekannte Hand um das Jahr 1320 mit dem Schreiber des Eisenbuches zu identifizieren, wie das Uhlirz für die Nachträge in der Continuatio geglückt ist. Diesen Beweis konnte Luntz nicht erbringen. Auch Uhlirz hat seine Behauptung nicht begründet und also wohl nicht begründen können. Die weitere Annahme von Luntz aber, die er wohl nur im Bewußtsein, den Beweis der Schriftgleichheit nicht erbringen zu können, aussprach, daß ein Kalligraph für Walchun gearbeitet habe, ist eine Vermutung wie die von Uhlirz auch, sie ist nur insoferne glücklicher als man den Nachweis eines Kalligraphen in den Quellen nicht verlangen kann, den eines Gehilfen aber wohl eher.

Die Dinge liegen also so, daß zwei Meinungen sich entgegenstehen, deren keine begründet werden konnte, die sich aber in dem Punkte treffen, daß beide die Einleitung des Eisenbuches tatsächlich im Jahre 1320 geschrieben sein lassen.

Es wäre hier leichter weiterzukommen, wenn Uhlirz seine Scheidung der Hände des Eisenbuches begründet hätte. Er schied die Schreiber A und α ohne zu sagen, warum. Wer aber ohne Voreingenommenheit die beiden Schriften vergleicht, wird sie auf den ersten

[1]) Blätter des Vereins für Landeskunde a. a. O.

Digitized by Google

Blick für die gleiche Hand halten, um dann bei näherem Zusehen scheinbare Verschiedenheiten zu entdecken, die bei eingehender Prüfung doch nicht ausreichen die Einträge auf fol. 1—6 einer- und auf fol. 7 und 19 anderseits zwei Händen zuzuweisen. Es finden sich alle Buchstaben in der gleichen Form, nur schreibt der Schreiber α, den Uhlirz annahm, eine etwas flüchtigere aber doch noch kalligraphische Buchschrift, die sich freilich in manchen Formen den gewohnten der Urkundenschrift etwas nähert. So erkläre ich mir die Formen von M und S in beiden Schriften und die Tatsache, daß die Schäfte des w beim Schreiber α etwas mehr gerundet erscheinen, u. s. w. Es finden sich ganz charakteristische Verzierungs- und Buchstabenformen in gleicher Weise in beiden Schriften. Ich erwähne da g, e und die Behandlung der Oberschäfte bei b, d, h und l. Nur muß man bei der Beurteilung immer im Auge behalten, daß der von Uhlirz angenommene Schreiber α doch flüchtiger und etwas weniger kalligraphisch schreibt als der Schreiber A. Kurz, ich halte A und α für identisch. Es ist natürlich schwer, die Behauptung von Uhlirz eingehend zu widerlegen, weil er sie nie begründet hat und weil überdies außer dem Eisenbuche kein Vergleichs- und Beweismaterial erhalten blieb. Das aber wird man mir zugestehen müssen, man kann zumindest mit dem selben guten Rechte die Gleichheit der beiden Schriften behaupten wie deren Verschiedenheit.

Denn wenn ich auch nicht in der Lage bin, meine Behauptung der Identität der beiden Schriften dadurch zu beweisen, daß ich die Behauptung von Uhlirz paläographisch widerlege, woran ja auch der erwähnte bedauerliche Mangel an Vergleichsmaterial Schuld ist, so vermag ich doch mit anderen Gründen meine Behauptung zu sichern. In der Einleitung heißt es: Wir wellen und gepieten auch vestichlichen, daz gegen den rechten, di in disem puch geschriben stent und noch daran gescriben werdent ... Der gleiche Wechsel von schreiben und scriben, der sich bei demselben Schreiber nochmals auf fol. 4 des Eisenbuches findet, kommt bei α nun auch mehrmals vor: fol. 7: geschriben nach irr abscrift sag, fol. 19': geschrieben — gescriben [1]). Soll das ein orthographischer Fehler sein, der zufällig beiden Schreibern unterlief? Oder soll man, um die Scheidung der beiden Hände aufrecht zu erhalten, annehmen, es hätten zufällig gerade die beiden Schreiber, deren Schrift sich so verdächtig ähnlich sieht, die Eigenheit gehabt das deutsche „schreiben" und die Schreibweise nach dem lateinischen scribere durcheinanderzumengen? Es gibt daneben

[1]) Beilage 3 und 4.

Digitized by Google

noch andere, wenn auch weniger charakteristische gemeinsame Merkmale, wie die Formen geit, scholen (= gibt, sollen) u. a. Ich halte sie für weniger bezeichnend und glaube sie auch darum weglassen zu können, weil m. E. die Identität von A und α nun wohl als gesichert gelten kann. α aber schreibt Einträge der Jahre 1350 und 1351.

Betrachten wir nun die Übersicht des Inhaltes des Eisenbuches. Aus der Zeit von 1320—1350 ist bloß das Stadtrecht Herzog Albrechts II. von 1340 und die Bestätigung der Urkunde Herzog Friedrichs des Schönen vom 8. September 1312 aus dem Jahre 1348 eingetragen. Beide Urkunden sind m. E. von einer Hand des späten XIV. Jahrhunderts geschrieben. Doch einerlei! Es ist sonst keine Urkunde dieses Zeitraumes im ersten Teil des Eisenbuches überliefert. Mit dem Jahre 1350 aber beginnt man Ratsbeschlüsse und private Rechtsgeschäfte der Bürger einzutragen. Sie stehen räumlich vor den Urkunden aus der Zeit von 1320—1350 und den vorangehenden Jahren. Das ist doch sonderbar.

Und mit dem Jahre 1350 finden auch die paläographischen Schwierigkeiten ein Ende. Die Urkunde für Heiligenkreuz vom 1. August 1270 auf fol. 20 trug ein Stadtschreiber ein, den Luntz in den Ratsurkunden der Jahre 1349—51 nachweisen konnte. Und auch die Urkunde auf fol. 26 vom 28. Juli 1356 ist von einem Schreiber der städtischen Kanzlei geschrieben worden [1]).

Rechnen wir also zusammen. Die Einleitung ist keine Abschrift einer echten Urkunde König Friedrichs, sondern, das glauben wir einwandfrei erwiesen zu haben, eine Fälschung. Die Schrift der Einleitung steht in nicht unverdächtiger Verwandtschaft mit jener Hand, die datierte Einträge der Jahre 1350 und 1351 schrieb; daß diese Einträge von gleicher Hand sind, sichern auch sprachliche Eigentümlichkeiten, die beiden von Uhlirz angenommenen Schreibern gemein sind. In der Zeit von 1320—1350 wurde das Eisenbuch, soviel wir sehen, nicht benutzt, mit dem Jahre 1350 aber beginnt man es zu benutzen. Die erste bekannte Hand, die uns begegnet, finden wir in den Ratsurkunden der Jahre 1349—1351.

Kann nun noch ein Zweifel sein? Man wird uns wohl zugeben müssen, daß sich notwendig daraus der Schluß ergibt: das Eisenbuch ist drei Jahrzehnte später, als seine Einleitung vorgeben will, angelegt

[1]) Der Schreiber der Urkunde für Heiligenkreuz schrieb z. B. folgende Urkunden: Quellen II 1, Nr. 365 und 368, 360, 387 und 390. Von der Hand des zweiten Schreibers stammen Quellen I 1 Nr. 790 und II 1, 453. Ich entnehme diese Angaben der genannten nachgelassenen Arbeit meines lieben Freundes Ivo Luntz, die mir im Manuskript vorliegt und deren Veröffentlichung mir obliegen wird.

Digitized by Google

worden und die Einleitung selbst ist eine Fälschung die eben damals um das Jahr 1350 entstand.

Nun bleibt noch die Frage, warum man diese Fälschung unternahm und wie man dazukam, die Verleihung des Eisenbuches auf König Friedrich zurückzuführen. Eine Fälschung kann materielle und prozessuale Vorteile sichern sollen. Es findet sich in den Quellen der Geschichte Wiens kein Anhaltspunkt, daß die Einleitung des Eisenbuches zu solchem Zwecke wäre gefälscht worden. Es ist ferner möglich, daß bloße Eitelkeit zur Fälschung führt, um den Ruhm und den Glanz eines Hauses oder einer Stadt zu erhöhen oder ihr Alter weiter hinaufzurücken. Die Geschichte der Fälschungen weist manchen solchen Fall auf. Aber kaum war das hier so. Ich habe schon vorhin angedeutet, welches nach meiner Meinung die Gründe waren, die diese Fälschung veranlaßten.

Als man sie um das Jahr 1350 unternahm, mußte in Wien das Institut der Stadtbücher bereits auf jener Höhe der Entwickelung angelangt sein, da der auf Grund der Urkunde geschehene Eintrag in das Stadtbuch als ein unwidersprechliches, öffentlich-glaubwürdiges Zeugnis galt, gleichwie die Siegelurkunde selbst, von der wir diese Tatsache schon um 1300 belegt fanden. Dieses Verhältnis hatte sich allmählich ergeben. Es mochte, wie oben bereits gesagt, einem Menschen von damals wohl eine Lücke zu klaffen scheinen, wenn er keinen rechten Anfang der Einrichtung sah, wenn er keinen speziellen Rechtstitel fand. Die beste Sicherung eines Rechtes aber lag in der landesfürstlichen Verleihung, in den Urkunden der Landesfürsten. Man hat für bestehende Rechtszusände, die man nicht anders denn als gewordene hätte erweisen können, um prozessualer Vorteile willen landesfürstliche Urkunden gefälscht, ohne materielle Verunechtungen dabei vorzunehmen. Es ist nicht gar so schwer, sich vorzustellen, daß nun eine Stadt wie Wien d. h. die Männer, die sie vertraten, auch ohne solchen augenblicklichen Anlaß zu einer Fälschung schreiten konnten, nur in dem Bestreben, eine vermeintliche Lücke in dem ganzen Gefüge des Rechtes zu schließen. Man sorgte voraus, daß der Stadt aus diesem Mangel vielleicht einmal Unannehmlichkeiten erwachsen könnten, man fühlte ihn in selbstbewußter Eitelkeit vielleicht auch ein wenig drückend. Daß man's zu Unrecht tat, ist kein Gegenargument. Und so fälschte man eben, wie die ganze Zeit es getan hat, zum Teile skrupellos, zum Teile ohne Arg. Die Fälschung, die uns vorliegt, hatte nachweisbar keinen sachlichen Grund. Sie ist in viel vollendeterem Sinn als die zu prozessualen Vorteilen entstandenen diplomatischen Fälschungen eine formelle. Denn, als man sie unternahm, sollte sie keinen Vorteil

Digitized by Google

bringen. Erst in der Zukunft sollte sie wohl nach dem Willen ihrer Erzeuger als rettendes Auskunftsmittel hervorgezogen werden. In solchem Vorbedacht liegt gewiß ein bischen Falschheit. Aber ohne die gibt es eben keine Fälschung, sie gehört zum Wesen auch der rein formellen Fälschung.

Eine solche ist also die Einleitung des Eisenbuches. Wenn aber deren Entstehung das Institut der Stadtbücher bereits auf einer gewissen Stufe der Entwickelung voraussetzt, dann muß es wohl vorher schon Stadtbücher gegeben haben, dann kann das Eisenbuch nicht das erste Stadtbuch Wiens gewesen sein. Wir können das natürlich nicht erweisen. Die Bücher sind verloren und in den Urkunden findet sich unseres Wissens keine Erwähnung [1]). Aber man wird zugeben müssen, daß in der Folgerung eine Berechtigung liegt.

Und sie kann vielleicht auch einen Hinweis geben, warum man die Verleihung des Stadtbuches gerade auf König Friedrich zurückführen wollte. Es scheint uns nämlich nicht ausgeschlossen, daß die verlorenen älteren Stadtbücher eben in der Zeit König Friedrichs einsetzten. Das würde sich auch in die allgemeine Entwickelung leicht einreihen lassen. Das Institut des Stadtbücher hat sich im deutschen Süden etwas später ausgebildet als im Norden. Um das Jahr 1350 erscheint es mit dem Eisenbuche für Wien belegt auf jener Stufe, da der auf Grund der Urkunde geschehene Eintrag gleiche authentische Kraft genießt wie die Urkunde selbst. Drei Jahrzehnte etwa später zeigt uns die Einleitung zum Stadtbuch von Waidhofen an der Thaya das Institut schon dahin entwickelt, daß nun seinem Eintrag authentische Beweiskraft zukommt, ohne daß er auf Grund einer Urkunde vollzogen werden braucht, die Authentizität der Urkunde also an sich schon dem Buche anhaftet und sein Eintrag rechtlich vollkommen in die Funktion der Urkunde eintreten, sie ersetzen kann. Innerhalb dreier Jahrzehnte muß diese bedeutungsvolle Wandelung sich vollzogen haben. Liegt nun der Schluß nicht nahe, es könnten wieder etwa drei Jahrzehnte vorher die ersten Stadtbücher in Wien entstanden sein und eben darum die Fälschung gerade auf König Friedrich lauten, weil eben damals im Beginne des XIV. Jahrhunderts jene Entwickelung

[1]) Nur den Nachweis ermöglichen die Quellen, daß um 1350 neben dem Eisenbuche noch ein anderes Stadtbuch oder deren mehrere geführt wurden. Denn der Ratsbeschluß über die Sonntagknechte, der im Eisenbuche auf fol. 20′ eingetragen erscheint (= Tomaschek Nr. XLIX) endet so: Und durch ewiger vestigung des satzes so hat in unser her der herczog in ditz gross statpuch haissen schreiben. Und ist das geschehen ... (1353 April 11). Wenn das Eisenbuch das große Stadtbuch war, muß es daneben noch eines oder mehrere gegeben haben.

Digitized by Google

einsetzte, die das Buch in Zusammenhang und in Konkurrenz mit der Urkunde brachte? Das ist ja das entscheidende Moment und dafür will die Urkunde den Rechtstitel erbringen. Städtische Kopialbücher, die es natürlich auch viel früher mag gegeben haben, sind keine Stadtbücher in dem Sinne, in dem dieses Wort in solchem Zusammenhange verstanden sein will.

Diese Vermutung, warum die Fälschung gerade auf König Friedrich lautet, dürfte manches Ansprechende für sich haben. Es könnte so auch leicht eine Erklärung finden, daß das Ratsverzeichnis, das an die Urkunde angeschlossen ist, keinen Anhaltspunkt für einen Verdacht gegen seine Echtheit bietet. Wir erwähnten schon vorher, daß die Eintragung der Ratslisten in den Stadtbüchern hier und dort eine gewohnte Erscheinung ist, daß sie sich speziell auch in den Wiener sogenannten Testamentbüchern finden. Vielleicht übernahm man also diese wohl echte Ratsliste des Jahres 1320 als ein vermeintlich notwendiges Zugehör aus einem älteren Stadtbuch. Beweisen kann man das so wenig wie widerlegen, denn dazu müßte man die verlorenen Bücher besitzen. Es spricht aber gewiß manches dafür.

Warum man gerade auf das Jahr 1320 verfiel, läßt sich natürlich nicht mehr erweisen. Vielleicht hat ein Buch eben mit diesem Jahre begonnen. Es wäre müßig, darüber Betrachtungen anzustellen, weil sie bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen zu keinem Ergebnis führen können. Sicher ist doch das Eine, daß die Urkunde König Friedrichs, die im Eisenbuche um 1350 geschrieben wurde, in keinem früheren Buche stand. Denn anders hätte man nicht zu einer Fälschung schreiten müssen, und das ist sie, wie wir dargetan haben, wohl ohne Zweifel.

Das Eisenbuch der Stadt Wien bleibt dennoch das älteste erhaltene Stadtbuch Wiens und des ganzen Rechtskreises der babenbergisch-österreichischen Städte. Sein Ruhm bleibt ihm ungeschmälert und seine Geschichte ist um eine eigenartige Einzelheit nur noch reicher geworden.

Digitized by Google

Beilagen.

I. Bürgermeister und Rat der Stadt Wien entscheiden einen Rechtsstreit über das Erbgut der Tochter Seifrids des Minngang. 1350 Februar 11. [Eisenbuch f. 19 und 19'].

Wier Diettrich der Verlusthart ze den zeiten purgermaister und der rat gemaine der stat ze Wienne veriehen offenlichen an diesem brief, daz fur uns chomen in den rat Ulreich der Gausrab, herrn Hainrichs selgen sun des Gausraben, und Jacob Chetner sein swager, des egenanten hern Hainrichs des Gausraben aydem, an aim tail und Jans und Nyclas, hern Seifrides sun des Minnganges, an dem andern tail und jahen, das si paidenthalben gechrigt hiten umb alles daz guet, erbgût und varund guet, daz daz chint Margret, des egenanten hern Seifrides des Mynngangs und seiner hausfrawen, vrowen Lutzein selgen, chint, hern Hainreichs des Gausraben enenkchel, hinder im lazzen hiet, und daz si emaln zw ier ze schidung lazzen hiten, als di schiedprief sagten, di si paidenthalben darûber gegeben hiten, als verr, daz si paidenthalben paide vor dem herczogen und auch vor unser in dem rat an ein recht zejungest und zelest zugen ze f[er]lust und ze gewinn. Und gepot uns auch der herczoge, daz wir ein recht doruber sprechen scholten, wohin oder auf wen daz egenannte gût alles, daz daz egenant chint hinder im lazzen hiet, erben und gevallen schult. Und da wart for unser in dem rat erthailet und vervolget mit vrage und mit urtail, seit si paidenthalben paide vor dem herczogen und auch vor unser in dem rat des egenanten chrieges an ein recht gegangen wern und der herczoge auch uns gepoten hiet, daz wir ein recht czwischen in sprechen scholten, als daz gût, erbguet und varund gût, daz von hern Seifriden dem Minngang, frowen Luczein, seiner hausfrawen, auf daz egenante ir chint, junchfrawen Margreten, erstorben und gevaln wer und daz auch dazselb chint hinder im lazzen hiet, daz scholt auf niemann gevallen noch erben, denn auf ir czwen prûder, den egenanten Jansen und Nyclasen die Mynngang, seit si des egenanten chindes naest frunt und erben wern, allen irn frumen damit ze schaffen, verchaufen, verseczen und geben swem si wellen an allen irsal. Nur alleine, was di vorgenante fraw Luczei zu irm egenanten wirt, hern Seifriden dem Mynngang, pracht hiet, daz scholt hinwider gevallen und erben auf das Gausraben naechst erben, von dem is herchomen werr, an allen chrieg. Und dez ze urchund geben wir in disen prief, versigelten mit unserr stat chlainem anhangundem insigel. Der prief ist geben nach Christes gepurt deuczehenhundert iar darnach in dem fumfczigistem iar des phinstages in den viertagen in der vasten. [Diez recht hies der herczoge schreiben in der stat pûch ze Wienn, also daz ez furbaz ewichlich umb sulch sache pei dem rechten peleiben scholt.] [1])

[1]) Die eingeklammerte Stelle in Rot.

Digitized by Google

II. Bürgermeister und Rat der Stadt Wien entscheiden einen Rechtsstreit zwischen dem Richter Seifrid dem Verber und Otto dem Wundarzt, beide zu Korneuburg. 1356 August 2. [Eisenbuch f. 26].

Wir Heinrich der Strainer zů den zeiten purgermaister und der rat gemain der stat ze Wienne vergehen offenlich an disem brief, daz unser gnediger herre, der edel hochgeporn fürst herczog Albrecht ze Österreich, ze Steyr und ze Chaernden, für uns in den rat schuefl, ein unverczogens recht zu sprechen zwischen Seyfriden dem Verber zu den zeiten richter ze Newnburch marchthalben an aynem tail und maister Otten dem wůntarczt, an junchfrown Annen stat, Chunrats tochter dez Hantvas saelig, daselbs ze Newnburch, die er hat mit seiner hausvrown, vrown Preyden, der auch got gnade, vrown Annen swester dez vorgenanten maister Otten hausvrow, an dem andern tail, umb vier phunt Wienner phenning gelts pürchrechts, die der vorgenant Chunrat der Hantvas und sein hausvrow, vrow Preyd, mit einander mit gesampter hant gechawft habent auf zwain weingarten gelegen in Dornpach, der ainer haizzet der Pökchel, des ein jewch ist, und der ander der Saychawffer, dez auch ayn jewch ist, und die auch abzelösen sint mit zwain und dreizzich phunden Wienner phenning, alz der pürchrechtbrief sagt, der darumb gegeben ist und der auch vór dem obgenanten unserm gnaedigen herren herczog Albrechten von wort zu wort gelesen und verhort ward und die auch die vorgenant vrow Preyd nach dez egenanten irs wirts Chunrats des Hantvas tode in dez vorgenanten Seyfrits des Verber irs wirts gewalt pracht hat, und die auch im dieselben vier phunt gelts pürchrechts mit anderm irm varund gut hinter ir lazzen hat. Und darumb so haben auch wir nach der furleg und nach dem pürchrechtbrief zwischen in baydenthalben ze einem rechten erfunden und gesprochen, daz der vorgenant Seyfrit der Verber mit den vier phunt gelts auf den vorgenanten zwain weingarten sol furbaz ledichleichen und freylichen allen seinen frumen schaffen ze geleicher weys alz mit dem andern varund gut, daz im die vorgenant sein hausvrow, vrow Preyd, hinder ir lazzen hat, verchawffen, verseczen und geben swem er welle an allen irrsal. Mit urchunde und zewgnusse diczs briefs versigelten mit unser stat chlaynem anhungundem insigil. Der brief ist geben ze Wienne nach Christes geburde drewczehenhundert iar darnach in dem sechs und fumfczigisten iar dez naechsten eritags vor sant Stephans tage in dem snyt.

III. Die Rechte der Hainburger an der Wassermaut zu Wien weisen folgende Nachschrift in Rot auf. 1351 Juni 11. [Eisenbuch f. 7].

Disiu recht haben wir uns und den purgern ze Hainburch ze einer ewigen gedechtenus in ditz puech geschrieben nach irr abscrift sag und nach irr fleischichlichen pet, do nach Christes gepurde ergan waz dreichehenhundert iar darnach in dem ainundfumfczigisten iar dez naesten sampstags in der phingest wochen.

Digitized by Google

IV. Ratsbeschluß über die Heimsteuer. 1351 März 22. [Eisenbuch f. 19'].

Do von Christes geburde ergangen was dreuczehenhundert iar darnach in dem ainundfumfczigisten iar des eritages vor mittervasten, do gevil in den rat mit frag und mit urtail und wart auch vervolget und ertailt, swelcher manseiner haimsteur inner iarsfrist[a]) darnach und im die verlubet virt nicht gewert wrde und nach dem iar darumb chriegech wrde mit einem rechten, daz sich angevenget hiet in dem ersten iar, und man im sein haimsteur ze recht verricht[b]) schold haben und auch diselb sein haimsteur gefodert hab mit forsprechen in der schrann czwischen den vier penchen und sei von der clag mit lieb, mit pet oder mit taidingen genommen. Mug der daz pringen mit czwain aus dem gedingen, daz sich di sache also vergangen hab in dem ersten iar, er schöll pillich seiner haimsteur gericht werden, als im die verlübt ist. Swer aber umb haimsteur, swem di chrigeg wrde, die vorgenanten recht nicht volfüret, als vor gesprochen ist, dem schold man dorumb nicht antwrten, swen er nach dem iar darumb claghaft wrde. [Ditz recht hat auch die morgengab und ist in ditz puch geschriben, darumb daz es in der stat hantveste nicht geschriben stet.][c])

V. Dem Schreiber A, den Uhlirz annahm, unterlief der gleiche Wechsel auch noch in den Aufzeichnungen über die Wassermaut. [Eisenbuch Al. 5 f. 4].

Vert ein purger geger Venedigen unde füſr]t heut, so gebe als do vor geschriben ist; an der widervart geit er zwelf phenninge von dem wagen, swie viel der pürger dorauf habent. Ist aver, daz ein pürger und ain gast pei enander habent, so geit ieder man sein recht, der pürger in die wagenmaut, der gast in zol.

III. Eine Augsburger Fälschung von angeblich 1304.

Das Münchener Reichsarchiv verwahrt eine Urkunde König Albrechts I. für das Domkapitel in Augsburg vom 7. Mai 1304, in welcher der König und die Herzoge Rudolf (III.) und Friedrich von Österreich sowie seine übrigen Kinder das Domkapitel in seinem Rechte an den zwei Höfen zu Binswangen, die Heinrich Klöckelmann d. Ä., Bürger zu Augsburg, innehat, anerkennen („recognoscimus") und dem Kapitel

[a]) seiner — iarsfrist auf Rasur. [b]) sein — recht ver auf Rasur. [c]) Die eingeklammerte Stelle in Rot.

Digitized by Google

Kirche und Kirchensatz zu Täfertingen schenken [1]). Die Schrift erweist, daß die Urkunde jedenfalls nicht von der Kanzlei ausgestellt wurde. Besiegelt ist das Stück mit den echten Siegeln König Albrechts und Herzog Friedrichs [2]), die beide an zusammengewundenen gelben, grünen und roten Seidenfaden befestigt sind.

Das Formulare ist bei näherem Zusehen auffallend und wir werden es nachher noch im einzelnen zu prüfen haben. Es ist aber nicht möglich, der Urkunde aus sich selbst heraus endgiltig beizukommen, sondern sie bietet so recht ein Beispiel dafür, daß die Regestenarbeit nicht zeitlich ingendwie starr begrenzt werden darf. Oft ermöglicht eine Bearbeitung nur die eingehende Kenntnis der Urkundengruppen in zeitlich weitausgedehnterem Maße, als das die augenblicklich zu leistende Arbeit zu fordern scheint.

Die österreichischen Urkunden der vorangehenden Zeit geben uns keine Nachricht über den Rechtstitel der Habsburger an den zwei Höfen zu Binswangen, auf den sie angeblich damals verzichteten. Wohl aber enthält eine Urkunde Herzog Albrechts II. vom 20. Juli 1339 einen Hinweis auf die Herkunft dieses Rechtes [3]). An diesem Tage beurkundete nämlich Herzog Albrecht II. zu Wien, daß er dem Domkapitel zu Augsburg auf die Fürbitte Kaiser Ludwigs hin die beiden Höfe in Binswangen schenke, welche vormals Heinrich Klöckelmann selig von Augsburg innehatte und die, wie Burkhart von Ellerbach dem Herzog meldete, zur Lehenschaft des Herzogtumes Kärnten gehören.

Daß in beiden Urkunden dieselben Höfe in Binswangen an das Domkapitel geschenkt werden, beziehungsweise das Kapitel in seinem Rechte an ihnen anerkannt wird, was sachlich natürlich auf das gleiche hinausläuft, erhellt aus der in beiden vorkommenden Erwähnung des Augsburger Bürgers Heinrich Klöckelmann. Aber merkwürdiger Weise gedenkt die Urkunde Herzog Albrechts II. der Urkunde König Albrechts I. und seiner Söhne, zu denen Albrecht II. ja selbst gehörte, nicht mit einem Worte und führt überdies das Eigentumsrecht der Habsburger an den zwei Höfen auf die kärntnische Herzogswürde zurück. In deren Besitz kamen die Habsburger aber erst im Jahre 1335. Darum müssen wir uns erst versichern, ob diese beiden Höfe tatsächlich

---

[1]) Kaiserselekt Nr. 153. Druck = Mon. Boica 33/1, S. 314. Vgl. Steichele-Schröder, Das Bistum Augsburg 7, S. 288. Steichele wechselt mit der Schreibung Täfertingen und Teferdingen, ebd. u. a. a. O. 2, S. 91 ff.

[2]) Sava, Fig. 2 und 10.

[3]) München, R.-A., Augsburg Domkapitel F. 447. Druck = Mon. Boica 33/2, S. 73.

Digitized by Google

Lehen des Herzogtums Kärnten waren, wie das in der Urkunde Herzog Albrechts II. steht. Es hat damit durchaus seine Richtigkeit. Im September 1235 verlieh Herzog Bernhard von Kärnten zwei Höfe zu Binswangen dem Ulrich von Welden [1]) und am 1. Juli 1275 verlieh Herzog Philipp dieselben beiden Höfe seinem Notar Rudolf [2]). Somit gehörten die beiden Höfe als Lehen zum Herzogtume Kärnten und es stehen die zwei Urkunden von 1339 und 1304 in einem entschiedenen Widerspruch.

Wir müssen ihn zu lösen versuchen. Daß uns keine Kanzleiausfertigung vorliegt, erweist die Schrift, wie wir bereits anführten. Nun mag in dem Formulare einer solchen Urkunde wohl hin und wider etwas nicht ganz in Ordnung sein und manch kleiner Verstoß gegen die Kanzleiregeln und -Gebräuche mitunterlaufen, aber in unserem Falle geht das entschieden zu weit. Als Aussteller erscheinen „Albertus . . . Romanorum rex . . ., Rudolfus, Fridericus, duces Austrie et Stirie, et ceteri liberi eiusdem". Ich stelle zunächst fest, daß Herzog Rudolf (III.) am 7. Mai 1304 nicht in Augsburg war, denn er urkundete an diesem Tage zu Wels für das Benediktinerstift Kremsmünster [3]). Es lag keine Notwendigkeit vor, den Abwesenden ausdrücklich zu erwähnen und es war das in solcher Form auch gar nicht allgemeiner Brauch. Sondern wo es geschah, was ja gar nicht selten vorkommt, nehmen die Urkunden doch bei der Siegelungsformel z. B. oder sonst wie darauf Bezug und lassen die Abwesenheit des genannten Mitausstellers irgendwie erkennen. Hier ist keine solche Andeutung eingeflochten. Und man beachte nun, daß die Urkunde, die des Herzogs Rudolf, der nicht anwesend war, Erwähnung tut, seines Bruders Leopold nicht auch namentlich gedenkt, obwohl er damals bereits in das urkundungsfähige Alter getreten war. Die Urkunden, welche die Habsburger als Haus [4]) betreffen, lauten damals schon auf Rudolf, Friedrich, Leopold und ihre Brüder. Es werden also alle bereits in

[1]) Mon. Duc. Car. IV/1, S. 229 Nr. 2112.

[2]) Mon. Boica 33/1, S. 135. — Über die Gesamtheit des kärntnischen Besitzes um Dillingen und weiter die Donau entlang zu beiden Seiten des Flusses vgl. Steichele, Bistum Augsburg 3, S. 5 ff. Wenn aber der gelehrte Verfasser S. 9 sagt: „Die Höfe zu Binswangen eigneten sich die Markgrafen von Burgau an", so war das wohl nur eine Annahme, um die Urkunde von 1304, an deren Echtheit Steichele keinen Zweifel hatte, erklären zu können.

[3]) U.-B. von Kremsmünster S. 164.

[4]) Unter diesem Ausdruck verstehen wir das Haus Österreich nur im Gegensatze zu der von einem Habsburger damals bekleideten Würde eines deutschen Königs und es handelt sich dabei nicht um Haus- und Familienurkunden in modernem Sinne.

Digitized by Google

urkundungsfähigem Alter stehenden Brüder namentlich aufgezählt und in Gegensatz zu diesen nur die minderjährigen ohne Nennung ihrer Namen als „et fratres nostri" zusammengefaßt. So führt sie z. B. die Urkunde vom 13. Dezember 1303 an, in der Herzog Hermann von Teck den Habsburgern die halbe Burg Teck und die halbe Stadt Kirchheim verkaufte [1]). Und in gleicher Weise erwähnt sie die Urkunde vom 22. Januar 1304, die den Ankauf der Burg Lupfen betrifft [2]). Wie also einerseits die Erwähnung des nachweisbar abwesenden Rudolf, ohne daß irgendwie eine Andeutung dieser Tatsache eingeflochten wäre, auffällt, muß auch anderseits beachtet werden, daß Herzog Leopold, weil er schon in urkundungsfähigem Alter stand, zu Unrecht unter den „ceteri liberi eiusdem" mitinbegriffen wird. Überdies ist gerade dieser Ausdruck, das eiusdem, recht störend. Man würde weit eher einen anderen, wie etwa predicti regis Alberti o. ä., erwarten. Freilich sind die ceteri liberi in der Reihe der Aussteller überhaupt merkwürdig und man vermißt vorher bei der Nennung der Herzoge Rudolf und Friedrich ihre ausdrückliche Bezeichnung als Söhne König Albrechts, die doch hier notwendig gewesen wäre; so stehen die ceteri liberi eiusdem auch sprachlich ziemlich zusammenhangslos da.

Neben der Reihe der Aussteller ist besonders das Datum zu beachten. Es lautet: Acta sunt hec in capitulo Augustensi anno domini millesimo tricentesimo quarto, non. Maii, regni vero nostri anno sexto. Die übergenaue Ortsangabe, daß die Urkunde im Kapitel d. i. wohl im Kapitelhause ausgestellt sei, ist nicht zu übersehen. Ich verweise nun darauf, daß die Kapitelurkunden eine ähnlich lautende Zeitbestimmung haben. Z. B. beginnt die Urkunde vom 4. Juni 1305 so: In nomine domini amen. Anno eiusdem MCCCV quarto non. Junii nos R(udolfus) decanus totumque capitulum maioris ecclesie Augustensis convenientes in capitulo Augustensi consideravimus ... [3]). Das ist doch ein beachtenswerter Zusammenklang. Ob übrigens König Albrecht damals am 7. Mai 1304 in Augsburg weilte, kann ich aus dem Itinerar seiner mir bekannten Urkunden nicht beantworten, muß es also als möglich gelten lassen [4]). Auch Herzog Friedrich vermag ich nicht an einem

[1]) Lichnowsky-Birk III, 420. Or. Wien, Staats-A.

[2]) Lichn.-Birk l. c. 425. Or. ebd. Diese Beispiele ließen sich natürlich noch vermehren.

[3]) Mon. Boica 33/1, S. 319.

[4]) Im Februar war der König aus Österreich in das Reich gezogen. Böhmer add. II, 498. Am 12. Mai urkundet er in Memmingen, Lichn.-Birk III, 439; am 1. Mai in Nürnberg, M. G. Const. IV./1., S. 161. Herzog Friedrich hielt sich in den Vorlanden auf. Er urkundete z. B. am 1. April zu Esslingen für das Kloster

Digitized by Google

anderen Orte nachzuweisen. Nur von Herzog Rudolf fanden wir das belegt.

Ihn verweist nun die Siegelungsformel im Widerspruch zu der Ausstellerreihe unter die ceteri liberi, denn es heißt: presentes dedimus predicto capitulo maiestatis nostre sigillo et nostro Friderici predicti. in quod fratres nostri consenciunt. Da die Reihe der Aussteller, wie sie vorliegt, Herzog Rudolf doch als anwesend voraussetzt, was wir oben ausführlich schon dargelegt haben, könnte man allenfalls, um das Fehlen seines Siegels zu erklären, eine Formel finden, die besagte, er habe sein Siegel gerade nicht bei sich geführt. Das kommt in den Urkunden vor. So aber, da Herzog Rudolf, dessen Siegel nicht an der Urkunde hängt, unter den fratres nostri mitinbegriffen erscheint und auch des Herzogs Leopold hier wieder keine Erwähnung geschieht, stehen, Herzog Rudolfs nachweisliche Abwesenheit gleich hinzugerechnet, Ausstellerreihe, Datum und Siegelungsformel in einem inneren Widerspruch zu einander und bieten nicht unbemerkenswerte Verdachtsmomente.

Daß die beiden Siegel echt sind und mir wenigstens nicht die geringste Spur einer Tätigkeit an ihnen auffiel, wie man solche an verpflanzten Siegeln zu beobachten gewohnt ist, ist noch kein Argument für die Echtheit. Man konnte ja z. B. das ausgebrochene Wachs auch einmal wirklich unkenntlich wieder hineinkneten.

Und ebenso besagt es noch nichts, wenn die Zeugenreihe keinen Anhaltspunkt bietet, ich vielmehr fast alle Namen in den augsburgischen Urkunden dieser Zeit richtig belegt fand, denn hier keinen Fehler zu begehen, war am Ende keine besondere Kunst, vielmehr nur eine Sache etwas tiefer gehender Genauigkeit und einigen Fleißes.

Wohl aber bietet der Text der Urkunde ein sehr starkes Verdachtsmoment. Die Verfügung über die beiden Höfe in Binswangen ist auf unnatürliche Weise zerrissen und die andere Verfügung über die Kirche und den Kirchensatz in Täfertingen ist in sie eingeschoben und überdies mit einer eigenen Arenga versehen. Ich gebe in der Anmerkung den Text der Monumenta Boica wieder [1]). Wer ihn auf-

Zwifalten. Or. Stuttgart. Leider sind seine Urkunden aus dieser Zeit sehr wenig zahlreich.

[1]) . . . quod nos recognoscimus maiori capitulo Augustensi duas curias sitas in Binswangen, quas tenet Heinricus Klokelman senior, civis Augustensis. Et ut cultus divinus magis augmentetur et in iamdicta ecclesia promoveatur, ius patronatus ecclesie et ipsam ecclesiam in Tenferdingen, Augustensis dyocesis, auctoritate et consensu venerabilis Degenhardi episcopi Augustensis interveniente libere donamus, tradimus et assignamus mense communi eiusdem capituli, cum vacare

Digitized by Google

merksam durchliest, wird mit uns zur Überzeugung kommen, daß dieser Text, wie er vorliegt, nicht echt sein kann.

Halten wir nun alle diese Verdachtsmomente zusammen mit den Tatsachen, daß die zwei Höfe zu Binswangen zur Lehenschaft des Herzogtumes Kärnten gehören und dieses erst 1335 in den Besitz des Hauses Habsburg kam, Ich glaube, wir haben damit Grund genug, um unserem Zweifel an der Echtheit dieser Urkunde unbedenklich Ausdruck zu verleihen. Im Jahre 1304 konnten die Habsburger nicht das Recht eines Dritten an herzoglich-kärntnischen Höfen anerkennen und die Urkunde widerspricht in ihrem Formulare zu sehr dem allgemeinen Brauch, um weiter hin noch als echt gelten zu können.

Die Frage freilich, wann die Fälschung entstand und welchem Zweck sie diente, vermag ich nicht ganz mit der wünschenswerten Klarheit zu beantworten. Vielleicht mangelt mir dazu die Kenntnis lokaler Verhältnisse. Ich bin aber der Sache immerhin doch soweit nachgegangen, daß ich versuchen darf, auf Grund des mir bekannt gewordenen Materiales eine Zeitbestimmung zu versuchen, ohne befürchten zu müssen, dem glücklicheren Finder einer das Rätsel restlos lösenden und mir unbekannt gebliebenen Urkunde mehr im Wege zu stehen, als seine Arbeit zu fördern.

Die Habsburger kamen 1335 in den Besitz des Herzogtumes Kärnten. Damit wäre an sich ein Terminus post quem gegeben. Aber die Urkunde kann nicht vor 1339 entstanden sein, denn sie setzt voraus, daß die Zugehörigkeit der beiden Binswanger Höfe zu Österreich-Kärnten bekannt und rechtsgültig war. Nun verlieh aber Kaiser Ludwig am 6. November 1331 [1]) diese beiden Höfe dem Domkapitel von Augsburg „von unseres hertzogtums wegen ze Beyern". Es interessiert uns hier nicht, wie Kaiser Ludwig Ludwig dazukam, diese zum Herzogtum Kärnten gehörigen Höfe als Landesfürst in Bayern zu verschenken. Für uns genügt die Tatsache, daß sich dies 1331 ereignete, um zusammengehalten mit der Angabe der Urkunde Herzog Albrechts II. vom 20. Juli 1339 „di . . von uns lehen sint von unsers hertzogtuoms wegen zu Kernden, als unser getrewer Burchart von Ellerbach vor uns gemeldet hat" uns doch einige Sicherheit zu geben. Denn mir scheint diese Angabe doch eindrücklich genug darauf hinzuweisen, daß diese Zugehörigkeit irgendwie abgekommen und in Vergessenheit geraten war und daß ferner eben damals, im Jahre 1339, ihre Reklamation erfolgte. Diese drang durch, aber

ceperit, perpetuo deserviturum, renunciantes omni iuri, quod nobis competere videbatur in curiis supranictis, promittentes easdem ulterius non repetituras.

[1]) Mon. Boica 33/2, S. 6.

Digitized by Google

Herzog Albrecht II. schenkte nun diese beiden Höfe auf Kaiser Ludwigs Bitte auch seinerseits dem Domkapitel, wie die Urkunde ausdrücklich sagt [1]). So war das Kapitel seit 1331 in dem Besitze der beiden Höfe und zwar durch die Gnade der bayrischen Landesfürsten. Erst 1339 trat hierin eine Änderung ein, als der Herzog von Österreich sie als ein Zugehör zum Herzogtume Kärnten ansprach, das 1335 an Habsburg gekommen war. Somit kann eine Fälschung auf einen österreichischen Landesfürsten nicht vor 1339 entstanden sein.

Wir wissen leider nichts über den Hergang des Prozesses von 1339. Burkhart von Ellerbach war irgendwie daran beteiligt. Das bezeugen die Urkunden Herzog Albrechts II. und seine eigene Urkunde vom 1. Oktober 1339, in der er seinen (leider nicht angegebenen) Ansprüchen auf diese zwei Höfe entsagte, nachdem das Kapitel eingewilligt hatte, drei Kirchen an den Tisch des Klosters Zimmern zu schenken [2]). Es wäre möglich bei den Ansprüchen Burkharts von Ellerbach auf die beiden Höfe vielleicht daran zu denken, daß ihm Herzog Albrecht ihre Lehenschaft in Aussicht gestellt hatte. Burkhart von Ellerbach war ja irgendwie in die Lage gekommen, den Herzog von der Lehenszugehörigkeit der beiden Höfe zu Kärnten in Kenntnis zu setzen. Wie er davon erfahren hatte, wissen wir nicht. Die Urkunde Kaiser Ludwigs scheint mir aber auszuschließen, daß Burkhart schon vorher im Besitze der beiden Höfe gewesen wäre. Man darf darum vielleicht vermuten, der Herzog hätte ihm, der die Entfremdung irgendwie aufgedeckt hatte, im Falle des glücklichen Ausgangs des Rekuperationsprozesses, die Verleihung der zwei Höfe zugedacht. Auf die Fürbitte Kaiser Ludwigs schenkte er sie dann dem Kapitel und Burkhart von Ellerbach wurde angewiesen, sich mit diesem zu verständigen. Die Urkunden, die mir vorliegen, sagen darüber nichts. Es bleibt das also eine Vermutung, aber sie hat vielleicht manches doch für sich. Wenn wir aber auch den Hergang der Ereignisse von 1339 nicht genau kennen, wir erfahren doch immerhin, daß sie für das Augsburger Kapitel

[1]) Ich habe das Abkommen des kärntnischen Rechtstitels mangels bekannten zugänglichen Materials nicht untersuchen können.

[2]) Regest Mon. Boica 33/2 S. 76. Or. München, Augsburg Domk. F. 447. Die entscheidende Stelle lautet: Ich Burchart von Elerbach ... wan die erbern herren her Eberhart tümbrost, her Rudolf tegan und gemainchlich daz capitel des tûms ze Auspurch habent gunst und willen geben darzû, daz drei chirchen geben sint uf den tisch dez klosters dacz Zimmern, han ich mich verzigen gar und gentzlichen aller an-sprach, die ich het an zwen höf, die gelegen sint datz Binswang, di der Chlôkelman saelig, burger ze Auspurch, innehet, und gib den vorgenanten herren von dem capitel dieselben höf und swaz darzû gehôrt für mich und für min erben ...

Digitized by Google

einen glücklichen Ausgang nahmen und finden nachher keine Spur, daß der Herzog von Österreich seine Gnadenbezeugung irgendwie wieder hätte rückgängig machen wollen. Der Rechtstitel des Kapitels an diesen Höfen war nach der Wirrung von 1339 ein einwandfreier und es ist kein Grund für eine Fälschung ersichtlich.

Beachten wir nun, wie das Formulare der Urkunde die Formel über die Anerkennung des Besitzes der beiden Höfe auseinanderreißt und die Formel über die Schenkung der Kirche und des Kirchensatzes zu Täfertingen mit einer eigenen Arenga hineinschiebt. Beachten wir weiter, daß es heißt, die Aussteller träfen ihre Verfügungen „auctoritate et consensu venerabilis Degenhardi episcopi Augustensis interveniente". Was soll der Konsens des Augsburger Bischofs? Ich meine, das Rätsel löst sich, wenn man annimmt, daß die Fälschung sich nicht gegen den Herzog von Österreich sondern gegen den Bischof von Augsburg d. h. gegen angebliche oder wirkliche Rechte des Bistums richtete, die mit den Interessen des Kapitels in einem Widerstreit standen. Dann hat der angebliche Konsens des Bischofs Degenhard einen Sinn. Das Objekt der Fälschung scheint mir aber die Kirche von Täfertingen zu sein, bei deren Schenkungsbestimmung der Konsens Bischof Degenhards erwähnt wird.

Am 16. Februar 1318 bestätigte nämlich Bischof Friedrich dem Kapitel den Besitz aller von ihm und seinen Vorgängern demselben inkorporierten Kirchen [1]. Unter diesen wird auch Täfertingen aufgezählt. Und wir finden nun in dieser Urkunde auch das „recognoscimus", das im Text der angeblichen Urkunde König Albrechts von 1304 auffällt. Auch sonst bemerken wir Anklänge [2]. Die beiden Urkunden stehen also wohl in einem Zusammenhang. Beachten wir nun, daß die Urkunde von 1318 die Schenkung und Inkorporation der genannten zweiundzwanzig Kirchen nur bestätigt salvo tamen nobis et successoribus nostris in ipsis ecclesiis institucionibus et destitucionibus vicariorum ad ipsius capituli presentacionem et subsidio karitativo, quandocumque per nos vel successores nostros fuerit requisitum, salvis etiam omnibus iuribus episcopalibus ... Dadurch wird der freie Besitz an den zweiundzwanzig Kirchen geschmälert. In der Urkunde von 1304 ist bezüglich der Täfertinger Kirche von einem solchen Vor-

[1] Mon. Boica 33a, S. 425. — Steichele nahm wie für die Binswanger Höfe so auch für die Täfertinger Kirche an, die Habsburger wären mit der Markgrafschaft Burgau in ihren Besitz gekommen; a. a. O. 2, S. 91 ff. Diese Annahme braucht er, weil er die Urkunde für echt hielt. In den Quellen findet sich auch bezüglich der Täfertinger Kirche kein Beleg dafür.

[2] Z. B. heißt es: ut cultus dominicus augmentetur.

Digitized by Google

behalte zugunsten des Bischofs von Augsburg nicht die Rede. Wir verstehen nun manches besser. Die Urkunde von 1318 [1]) lag wohl der unsern vor; gegen die Schmälerung des Besitzes der Kirche von Täfertingen, die in jener ausgesprochen war, richtet sich wohl die Fälschung. Der Konsens Bischof Degenhards gewinnt so einen leicht verständlichen Sinn. Die wahrscheinliche Vorlage der angeblichen Urkunde von 1304 stammt also aus dem Jahre 1318. Aber sie kann, wie wir schon ausführten, wegen der Rechtsverhältnisse der Binswanger Höfe nicht vor 1339 entstanden sein. Sehen wir nun, ob wir die Zeitgrenzen nicht auch nach unten abstecken können. Ich finde erst vierzig Jahre später wieder eine Nachricht.

Im Jahre 1379 tauschte das Kapitel mit Bischof Burkhard den dem Kapitel gehörigen Patronat von Täfertingen gegen den von Sunthofen ein [2]). Bald darauf schenkte ihn der Bischof wieder an das Kapitel zurück [3]) und dieses blieb unangefochten in seinem Besitze. Von einem Vorbehalt zugunsten des Bischofs verlautet aber nichts mehr. Damit ist wohl auch eine Zeitgreze nach unten gewonnen. Denn nach 1379 hatte die Fälschung, so viel wir sehen, auch bezüglich der Kirche von Täfertingen keinen Sinn mehr.

Innerhalb dieser Zeitgrenze von vierzig Jahren vermag ich freilich keinen Anhaltspunkt zu finden. Die mir bekannt gewordenen augsburgischen Urkunden über Täfertingen [4]) bringen keinen Hinweis. Hier kann ich den Beweis nicht schließen, weil mir das Materiale mangelt. Aber man wird zugeben, daß unsere Folgerungen bis hieher klar eine aus der andern sich ergaben.

Diese ganze Sache ist nun darum besonders interessant, weil die Herzoge von Österreich hineingezogen werden, ohne daß man erkennen könnte, warum das geschieht. Vielleicht verhält es sich so. Man wollte eine Urkunde besitzen, die einen ungeschmälerten Rechtstitel auf die Kirche von Täfertingen ergab. Man hatte nun 1339 von den Herzogen von Österreich die Binswanger Höfe geschenkt erhalten, und man besaß auch eine (oder mehrere) andere, ältere Habsburgerurkunden, von denen man die Siegel nehmen konnte. Möglicherweise stammt aus ihr auch das Datum. Denn König Albrecht und Friedrich können

---

[1]) Ich kenne nur den Druck in den Mon. Boica; die Urkunde ist wohl echt.

[2]) Mon. Boica 33/2, S. 515. Or. München Reichsarchiv, Augsburg Domkapitel F. 284. Juni 3. Von einem vorbehaltenen Rechte des Bischofs erfahren wir nichts.

[3]) Mon. Boica l. c. S. 535 u. Or. ebd. September 9.

[4]) Mon. Boica 33/2: 1343 März 28 S. 96. 1349 Oktober 25 S. 158, 1368 August 17 S. 428.

Digitized by Google

damals in Augsburg gewesen sein d. h. wir vermögen wenigstens ihre Abwesenheit nicht zu erweisen, wie wir vorhin ausführten. Die Herzoge von Österreich waren mächtige Herren. Vielleicht mochte da der Gedanke entstehen, ihrer Gnadenbezeugung bezüglich der beiden Binswanger Höfe ein etwas höheres Alter zu verleihen und zugleich eine Bestimmung über die Täfertinger Kirche einzuschieben, durch welche die Schmälerung ihres Besitzes von Seiten des Bischofs wirksam bekämpft werden konnte. Wer die Urkunde aufmerksam durchliest, wird den Hauptton auf der Schenkung der Kirche von Täfertingen, nicht auf der der Binswanger Höfe finden. Verband man aber diese beiden Dinge, dann hatte man auch noch den Vorteil, bezüglich der einen Verfügung, nämlich der Binswanger Höfe, tatsächlich im Recht zu sein. Das konnte nur nützen. Denn daß die Urkunde von 1331 im Wege stand, daß die Habsburger erst 1335 in den Besitz des Herzogtumes Kärnten gelangten und 1339 erst die beiden Höfe reklamierten, das sind Kenntnisse, die einem Fälscher von damals wohl gar leicht mangeln konnten oder die er leichthin übersah. So ist die ganze Urkunde wohl nur wegen der eingeschobenen Stelle über die Täfertinger Kirche in einem Streit mit dem Bistum vom Kapitel veranlaßt worden. Sie richtet sich nicht gegen die Herzoge von Österreich, die, so viel wir sehen, zu Täfertingen in keiner Beziehung standen. Was die Urkunde aber bezüglich der Binswanger Höfe sagt, ist zu der Zeit, in der sie entstand, ein giltiger Rechtszustand gewesen und sie ist in dieser Beziehung nur eine formale Fälschung.

IV. Eine Urkundenfälschung des XV. Jahrhunderts aus dem Karmeliterkloster zu Voitsberg.

Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Österreich haben seit jeher die Aufmerksamkeit der Forscher besonders auf sich gelenkt, denn sie unterscheiden sich in eigenartiger Weise von den Urkunden der früheren wie der späteren Zeit und fallen so aus der geraden Entwickelungsreihe heraus [1]).

Die bekannteste und eigenartigste Neuerung ist die eigenhändige Unterschrift des Herzogs, die in zwei Formen begegnet. Die großen feierlichen Diplome unterschrieb er mit der Formel: „† Wir der vorgenant herzog Ruodolf stetken disen prief mit dirr underschrift unser

[1]) Vgl. Kürschner, Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358—1365), im Archiv für österr. Geschichte 49, S. 1 ff.

Digitized by Google

selbs hant", die in lateinischen Urkunden meist lateinisch abgefaßt ist. Sie kommt zum ersten Male in dem großen Diplom für das Kloster Melk vom 18. Juni 1359 vor [1]). Daneben verwendete der Herzog noch eine andere Form der Unterschrift, die wir die kleine zu nennen gewohnt sind, weil sie erstens einen kürzeren Wortlaut hat und zweitens auf den minderfeierlichen Urkunden, auf den litterae patentes, sich findet. Sie lautet: „† hoc est verum †" und ist stets lateinisch geschrieben. Kürschner konnte sie zuerst im Jahre 1361 nachweisen.

Das Wiener Staatsarchiv verwahrt nun eine Urkunde Herzog Rudolfs IV., die angeblich am 4. September 1351 zu Graz ausgestellt wurde und die Unterschrift des Herzogs „† hoc est verum †" trägt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Wir Rûdolf von gotes gnaden herczog zu Österreich, zu Steyr und ze Chernden und ze Chrain, graff ze Tyral etc. vergehen und tün chund mit dem brief, das wir unsern lieben getrewn Fridreichen und Lewpolten den Hannawern die genad und gunst getan haben und tun auch mit dem brief wir und unser erben und all unser nachkomen, was sew gueter haben in dem lannd ze Steyr oder zu Österreich, die von uns zu lehen sind, was si der schaffen wellent durich irer sel willen oder durich irer vorvodern willen zu iartegen oder auf gotshewser, die in unserm lannt gelegen sind, wol gemachen und geben mügen für ir rechts aigen zu denselben gotshewsern, wo die gelegen sind oder wie die genant sind in unserm lannt. Wer, das in oder iren erben oder denselben gotshewsern yemant chain irrung oder hinndrung darinne tun wolt, so sullen wir und unser nachkomen sew und ir erben vestichleich darauf schirmen, das in niemant chain irrung noch hinndrung daran tue. Mit urchund des briefs, geben ze Grecz des suntags nach sand Giligentag nach Kristi gepurd drewzehenhundert iar darnach in dem ains und fumfzigistem iar.

† hoc · est · verum †

Diese Urkunde ist eine Fälschung. Herzog Rudolf war am 1. November 1339 geboren [2]), stand also erst im dreizehnten Jahre seines Lebens, als er angeblich unsere Urkunde ausstellte. Das ist unmöglich; seine ältesten echten Urkunden stammen aus dem Jahre 1353 [3]). Auch war Rudolf im Jahre 1351 noch nicht Graf von Tirol. Tirol kam erst zwölf Jahre später an das Haus Habsburg. Von diesen Irrtümern, die dem Fälscher zustießen, abgesehen, ist die Urkunde, wie sie vorliegt, auch inhaltlich ein Unding, denn sie bedeutete nicht weniger als die Allodifizierung des gesamten Besitzes, den die Hannauer vom Herzoge

[1]) Kürschner S. 23.

[2]) Kürschner S. 20. Die Urkunde für die Karthause Gaming vom 1. November 1359 ist also datiert: datum ... ze Wien an aller heyligen tag ... 1359 ... unsers alters am ersten Tag in dem ain und zwaintzigisten iar.

[3]) Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich. S. 176.

Digitized by Google

zu Lehen trugen. Mir ist keine echte Urkunde solchen Inhaltes bekannt.

Es läßt auch der palaeographische Befund keinen Zweifel darüber, daß wir es mit einem unechten Stück zu tun haben; doch lag dem Schreiber eine echte Urkunde Herzog Rudolfs vor. Er ahmte sichtlich eine Kanzleischrift nach und tat es nicht ohne Geschick [1]). Z. B. wird man für das Majuskel-A, das ein überhöhtes Minuskel-a ist, dessen Winkelschenkel so weit zurückgebogen wird, daß es zur Schlingenbildung kommt, für v und w, deren Ansatzstrich sowohl unter der Zeile herauf als auch aus einer Überhöhung herabgezogen werden kann, und für die charakteristische Art des scharf gebrochenen Abstriches bei h, y, z und Schluß-n in echten rudolfinischen Urkunden die Muster finden. Nur bei dem g hat sich der Schreiber unserer Urkunde doch recht wesentlich vergriffen, es entspricht nicht den Kanzleischriften aus der Zeit Herzog Rudolfs und verrät deutlich seine viel spätere Herkunft. Auch das R in Rudolf scheint mir nicht ganz gelungen, es ist zu sehr gebrochen gezeichnet.

Es ist also dem Fälscher im ganzen gelungen, die Schriftzeichen des Textes einer echten Vorlage glücklich nachzuzeichnen. Von den Zügen der Unterschrift des Herzogs kann man das nicht behaupten. Die beiden ersten Worte „hoc est“ sind noch besser ausgefallen, obwohl man bei genauerem Zusehen am h, am c und an der Verbindung von s und t die Fälschung merkt; das Wort „verum“ aber ist gänzlich mißlungen. Abgesehen davon, daß v e r n u m statt verum dasteht, hat Herzog Rudolf das m anders gebildet, er bog die Schäfte nicht unten nach rechts um. Den gleichen Fehler zeigt das r.

Daß der durch die Plica gezogene Pergamentstreifen nicht den geringsten Siegelrest aufweist, müßte an sich nicht gegen die Echtheit der Urkunde sprechen, die freilich als eine Fälschung nun erwiesen ist [2]).

Es fragt sich nun, wo und wann sie gefälscht wurde. Sie stammt aus dem Archive des ehemaligen Karmeliterklosters zu Voitsberg in der Steiermark. Das beweist der Archivvermerk „B 1 sub anno 1351“, der sich mutatis mutandis von gleicher Hand auch auf den andern Urkunden findet, welche aus dem einstigen Karmeliterarchiv in Voitsberg stammen. Wir wären uns also über den früheren Lagerort der Urkunde im klaren. — Außer diesem Archivvermerk trägt aber die Urkunde noch eine Dorsualnotiz von einer Hand des späten XV. Jahr-

[1]) Vgl. Mon. Pal. (ed. Chroust) II. Serie, Lief. XVIII, Taf. 1.

[2]) Die Urkunde ist längst bekannt. Sie ist bei Lichnowsky-Birk III, CCCCLXXVII n. 1571 verzeichnet und benutzt bei Muchar, Geschichte Steiermarks VI, 322 und im topogr. stat. Lexikon von Steiermark (Janisch) III, 1188.

Digitized by Google

hunderts; diese lautet: „littera, quod Laun potuit testari de Hannaw“. Damit ist der Zweck angegeben, dem diese Urkunde einmal diente, und die Notiz ermöglicht auch, die Zeit und den Ort der Fälschung zu ermitteln.

Die Urkunde besagt, daß Herzog Rudolf den Brüdern Friedrich und Leopold von Hannau erlaubte, alle ihre herzoglichen Lehengüter in Steiermark und in Österreich zu Jahrtagen oder an Gotteshäuser wie freies Eigen vermachen zu dürfen, d. h. daß Friedrich und Leopold von Hannau und ihre Erben ihre Lehengüter ohne Konsens des Herzogs als des Lehensherrn wie Eigengut an Kirchen und Klöster vermachen dürfen.

Drei Hannauer, Friedrich, Walther und Georg, haben nun um das Jahr 1400 das Karmeliterkloster in Voitsberg gegründet. Die Erbtochter des überlebenden Friedrich von Hannau, Grüna mit Namen, die in der Karmeliterkirche zu Voitsberg begraben liegt, war mit Johannes Laun von Hanstein vermählt; sie starb im Jahre 1424. Drei Jahre später, am 10. August 1427 [1]), hat ihr Gemahl und Erbe Hans Laun von Hanstein dem Karmeliterkloster in Voitsberg neuerdings eine reiche Schenkung zugewendet und am 7. Januar 1443 [2]) nach erfolgter Beilegung eines alten Streites des Klosters mit dem Spital zu Voitsberg, das auch eine Gründung der Hannauer war, dem Kloster alle Schenkungen der Hannauer und seine eigenen neu verbrieft. Kaiser Friedrich III. bestätigte am 23. Mai 1443 diesen erneuerten Stiftbrief [3]). Es ist hiemit festgestellt, um welche Personen es sich handelt, d. h. wer der genannte Laun war und wo der Fälscher zu suchen ist, im Karmeliterkloster zu Voitsberg. Dieser Entstehungsort der Fälschung erklärt auch die allgemeine Fassung der Urkunde. Voitsberg war erst um 1400 gegründet worden, das wußte man im Kloster doch noch und so fälschte man, da man eine ältere Urkunde brauchte oder zu brauchen meinte, eine allgemein gefaßte und auf das eigene Haus an sich bezuglose Urkunde.

Einem Testamente Launs bin ich nicht auf die Spur gekommen und auch die vorhin zitierte Literatur bringt keinen Hinweis. Daß es sich aber um dieses dreht, beweist die Notiz: littera, quod Laun potuit testari de Hannaw und beweist weiter die Existenz dieser Urkunde selbst, die, wie der Vermerk besagt, zu dem Testamente in irgendeiner Beziehung stand. Denn die Möglichkeit, daß die Urkunde gefälscht worden wäre, um eine testamentarische Verfügung Launs zu erreichen,

[1]) Or. im Wiener St.-A.
[2]) Or. im Wiener St.-A.
[3]) Or. im Wiener St.-A.

Digitized by Google

was ja rein theoretisch auch der Fall sein könnte, kommt praktisch nicht in Betracht, wie die Beobachtungen, die ich im folgenden mitteile, erhärten werden.

Um welche Güter es sich handelte, dafür gibt wieder der Vermerk, der uns über den Zweck der Urkunde überhaupt unterrichtet, einen Hinweis. „Potuit testari de Hannaw" könnte im allgemeinen auch nur besagen wollen, daß Laun über die Güter der Hannauer, deren Erbe er war, verfügen konnte. Aber ein sprachliches Gefühl läßt es naheliegend erscheinen, de Hannaw als eine Ortsbezeichnung aufzufassen, so daß wir also in dem Gute Hannau, so weit es im Testamente Launs den Karmelitern zugedacht war, das Objekt der Fälschung zu erblicken hätten. Gab es nun ein Gut Hannau? Das Lehenbuch Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1443 [1]) verzeichnet auf Seite 41 unter den Lehen des Hanns Lawn an erster Stelle: „die vesten Hawnstein mit irer zugehorung der alben, der vischwaide daselbs auf der Kaynach und im Schöntal, in Hanawerwinkel und den wildpan daselbs und den zehenten in Hannawerwinkel, mitsambt der gefürsten freiung, als weit der purgfrid wert, wer dahin kumbt um erber sachen", d. i. die Feste Hanstein im Kainachtale mit allem Zugehör. Ich glaube im Recht zu sein, wenn ich die Worte de Hannaw im Dorsualvermerke der Urkunde auf diese Feste Hanstein und ihr Zugehör beziehe, von dem Laun ein Teil dem Karmeliterkloster mag vermacht haben. Der Name Hannauerwinkel ist auch sonst belegt [2]) und das Geschlecht von Hannau war heimisch im Kainachtale.

In dieser Auffassung bestärkt mich folgender Umstand: Hanstein war im Jahre 1468 bereits in kaiserlichen Besitz zurückgekommen [3]). Damit ist überdies der terminus ante quem gewonnen; als terminus post quem stellten wir bereits das Jahr 1443 fest. Im Jahre 1468 gab es nun auch Streitigkeiten um Teile des Hanstein'schen Lehenkomplexes, in deren Verfolgung der Kaiser Kundschaften einholen ließ [4]), welche besagen „daz des lannds fursten leut und auch des von sand Lamprecht die alben und grunt von dem Hüttenpuchl untz an das egk für die prünn an wässerlein bei dem Stain under dem Älblein an alle irrung gepraucht haben mit mad, wayd, holtz und allen anndern notturften" und „das der wald und die wayd zu aller notturft von den Hannawern und von meingklich ungehindert des lannds fursten leut, auch des von

[1]) Hs. Suppl. 431 des Wiener Staatsarchivs.

[2]) So 1498 im Greisenecker'schen Urbar. Vgl. Ortsnamenbuch der Steiermark v. Zahn S. 250.

[3]) Wien St.-A. Hs. 129 fol. 431.

[4]) Wien St.-A. Hs. Suppl. 419 fol. 32.

Digitized by Google

sand Lamprecht albeg geprauchte haben und genossen". Ein wirklicher oder angeblicher, leider ungenannter Rechtsnachfolger der Hannauer machte also landesfürstlichen Leuten ein überkommenes Recht auf Gütern des Lehenkomplexes der Feste Hanstein streitig. Da liegt der Schluß wohl nahe genug, es wäre dieser Rechtsnachfolger das Karmeliterkloster in Voitsberg gewesen, das eine Urkunde fälschte, die dem Laun von Hanstein, dem Erben der alten Hannauer, das freie Verfügungsrecht über alle hannauischen Güter zusprach, so daß er Lehengut wie Eigengut vermachen durfte. Um Almen, Wald und Weideland bei Hanstein handelt es sich in diesem Streite und muß es sich im Testamente Launs gehandelt haben, das zu stützen unsere Urkunde gefälscht wurde. Ob sie mit dem Prozeß von 1468 in einem direkten Zusammenhang steht, kann ich nicht erweisen; möglich ist es aber sehr wohl, denn man legte damals Wert darauf, alte landesfürstliche Urkunden im Gerichte produzieren zu können.

Wenn aber unser Schluß der Wahrheit entspricht und also die rudolfinische Urkunde von angeblich 1351 ein Testament Launs in einer Verfügung über einen Teil des Lehenkomplexes der Feste Hanstein zu Gunsten des Karmeliterklosters stützen sollte, dann ist der Fälscher freilich arg hineingefallen. Denn erst am 17. September 1376 gaben Friedrich, Georg, Walther und Otto von Hannau die Feste Hanstein mit allem Zugehör, die ihr rechtes Eigen war, Herzog Albrecht III. auf und empfingen sie von ihm zu Lehen [1]). So wäre das Ausstellungsjahr der angeblichen Urkunde Herzog Rudolfs IV. auch in diesem Belange unmöglich.

Bei jeder Fälschung interessiert die Frage, ob sie ihren Zweck erreichte oder nicht. Darüber vermag ich leider nichts zu sagen, weil ich vor allem über das bestimmte Gut, um das es sich im ganzen Handel drehte, nicht volle Gewißheit habe. Die voitsbergischen Urkunden bieten weiter keinen Anhaltspunkt und ein voitsbergisches Kopialbuch scheint sich aus dieser Zeit nicht erhalten zu haben, wie mir Herr Dr. Doblinger in Graz gütigst mitteilte; überdies könnte volle Klarheit nur die Auffindung des Originals oder einer Abschrift von dem Testamente Launs schaffen. Möglicherweise brächte auch ein Vergleich des sogenannten Greisenecker'schen Urbars mit voitsbergischen Urbaren die Frage einer bestimmten Lösung näher, aber mir ist ein solches nicht bekannt geworden. Die erwähnte Kundschaft von 1468 lautet für das Kloster durchaus ungünstig, und so kann man, wenn man will, daraus die Vermutung ableiten, es wäre dem dort unge-

[1]) Or. im Wiener St.-A.

Digitized by Google

nannten Rechtsnachfolger der Hannauer nicht gelungen, die landesfürstlichen Leute um ihr überkommenes Recht zu bringen. Ein Beweis ist das nicht.

Am Ende tut es für unsere Untersuchung auch nicht viel zur Sache; denn die formale Frage ist in diesem Fall wohl wichtiger und interessanter als die materielle, der doch nur eine engbegrenzte lokalhistorische Bedeutung zukommt. Die Tatsache, daß unsere Urkunde eine Fälschung ist, ist erwiesen. Sie wurde mit vielem Bedacht hergestellt, ahmte man doch auch die Unterschrift des Herzogs nach, die man demnach als ein Kriterium der Echtheit ansah. Wunderlich ist gegenüber solchem Bedachte die irrige Bezeichnung des Herzogs als Graf von Tirol, die einige Unkenntnis voraussetzt, und die verräterische Dorsualnotiz, die bald nach dem Entstehen der Urkunde geschrieben sein muß.

Ich konnte unlängst einen Fall diplomatischer Fälschung aus dem Stifte Klosterneuburg nachweisen, der in das Jahr 1480 fällt. Nicht gar lange vorher ist die Fälschung im Karmeliterkloster zu Voitsberg entstanden, die keine rein formale genannt werden kann. Der fünfte Beitrag zu den Habsburger Regesten bringt eine ähnliche Klosterfälschung vom Jahre 1498. Solche Fälle zeigen, daß auch das Urkundenmateriale des späteren Mittelalters diplomatisch bearbeitet werden muß, um es einer Darstellung dienstbar zu machen.

V. Eine Fälschung vom Jahre 1497 aus dem Kloster Neuberg in der Steiermark.

Das Wiener Staatsarchiv verwahrt das angebliche Original einer Urkunde Herzog Wilhelms vom Jahre 1404, welche den Pfarrer von Hernstein in Niederösterreich gegen die Übergriffe der landesfürstlichen Pfleger daselbst schützen sollte [1]). Ihr Text lautet:

Wir Wilhelm von gotes genaden hertzog ze Osterreich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krain, graff ze Tirol etc. wekennen fuer uns und unser nachkomen, das fuer uns köm unser lieber andachtiger und getrewer Cholman Ladendorfer unser kaplan, pharrer ze Herrantstain, und bracht uns fuer wie sein und der benanten seiner pharrkirchen zinsleut und holden vast gedrungen, besbert, beschedigt und dy grunt also vast grodet und vernicht wurden durch dy phleger doselbs zu Herrantstain, und bat

[1]) Den Hinweis auf diese Urkunde verdanke ich Herrn Hofrat Dr. J. Lampel, der mich freundlich zu Rate zog, als er sie für seine Wiener Regesten (X. Bd. Nr. 18.239) aufnahm. Manche Einzelheit, die ich im folgenden bringe, war auch ihm schon aufgefallen.

Digitized by Google

uns diemutikleich, im dyselben sein und der benanten arm lêut und gueter vor solchem unrechtem gebalt und beschedigung frein und aygen und dy auch in unsern scherm nemmen geruchten. Nu haben wir angesechen solch gros dinst und frumkait, so er uns bebeiset hat, und frein in, nemen auch in in unserm scherm und aygen im dartzu all sein holden und gueter, dy er jetz hat oder furbaser gebinnet und allen seinen nachkomenden pharrern[a]) doselbs, in der maynung, das dy weder stewr, wandel, wachten, robatn[b]) noch kainerlay anderer anfodrung, es sey von vogtei noch sunst, nyemants suldig noch phlichtig sein an alain dem pharrer, wer der zu zeiten ist, stiften und auch in andern sachen gebalt haben sol uber solch sein grünt. Wir begnaden auch in und all sein nachkomend pharrer zu Herrantstain und darczue all ir arm lewt in sunderhait, das se all iren suech und geberb in halt, in wayd, in holtz, in allen wellden zu dem benanten unserm gesloss Herrantstain gehorend freylich haben sullen, nuttzen und nyesen an mäniklechs irrung und davon kainerlai zinss noch dinst geben. Davon gepieten wir von fuerstleicher maiestat einem iesleichem phleger, purkgrafen oder richter doselbs zu Herrantstain, wer de zu zeiten sind, das ir de benanten pharrer, auch ir arm[a]) leut pey solcher unser freyung peleiben lasset und se dowider nit dringet in dehainen[c]) sachen, anders ir sollet von uns oder unsern nachkomen swerleich darumb gestraft werden, wan wir das gentzleich maynen. Und geben in darumb den brief ze einem waren urkund, uns und unser erben zu ermanen, mit unserem anhangundem insigel anno domini millesimo cccc^{mo} quarto.

dominus dux per Haidel
magistrum curie.

Wer jemals eine echte Herzogsurkunde aus der Zeit, in der diese Urkunde geschrieben sein will, aufmerksam durchgelesen hat, den werden die unsinnig vermengten und gehäuften Formeln sofort überzeugen, daß keine Kanzleiausfertigung vorliegt. Das beweist auch schon die Schrift; man vergleiche nur die beigegebene Abbildung mit solchen echter Herzogsurkunden aus dieser Zeit in den Monumenta palaeographica. Die Schrift unserer Urkunde ist nicht kanzleigemäß; aber sie ist überdies für das Jahr 1404 an sich eine unmögliche Erscheinung und weist vielmehr auf das hohe XV. Jahrhundert hin. Da eine Abbildung beigegeben ist, brauche ich auf Einzelheiten wohl nicht einzugehen, zumal der Eindruck augenfällig genug ist. Für dieselbe Zeit, für das hohe XV. Jahrhundert, spricht auch die am Beginne desselben unmögliche Orthographie, z. B. die sprachlich an sich richtige Lautgleichung von b und w. Auch einzelne sprachliche Mißverständnisse können am Anfange des XV. Jahrhunderts noch keine Erklärung finden; ich führe da dchainen für dehainen, iesleichem für iegleichem an. Dies speziell erklärt sich aus der Dialektform irsleich. Es geht

[a]) Mit einem überflüßigen Kürzungsstrich. [b]) robatn, der Kürzungsstrich robaten wieder getilgt. [c]) für dehainen.

Digitized by Google

wohl nicht an, solche Versehen als bloße Schreibfehler aufzufassen: viel wahrscheinlicher liegt ihnen ein Mißverstehen alter Vorlagen zu Grunde.

Es wurde schon hervorgehoben, daß die Vermengung und Häufung der Formeln dem Kanzleibrauch zuwiderläuft: das ist ein Mißgriff im Konzept gewesen. Ein solcher ist es auch, wenn der Herzog seinen Pflegern „von fuerstleicher maiestat" gebietet, den Pfarrer von Hernstein an seinen Rechten nicht mehr zu irren. Das ist in einer echten Urkunde von 1404 ein unmöglicher Ausdruck und er mahnt uns in seiner Verkehrtheit, daß dann am Ende des Jahrhunderts des römischen Kaisers und Königs Majestät als regierender Herr und Landesfürst in Österreich urkundete. Am Ende des Jahrhunderts konnte einem in den Formeln der Kanzlei unerfahrnen Konzeptverfasser ein solcher Irrtum im Ausdruck also wohl unterlaufen; 1404 ist das undenkbar. Und in die gleiche Zeit endlich weisen einzelne Worte und Formeln.

Auch daran wird man, obgleich man es wohl mit einer Empfängerherstellung zu tun hätte, wenn die Urkunde echt wäre, Anstoß nehmen, daß die Datumformel weder Ausstellungsort noch Tag angibt. Das ist auch bei echten Empfängerherstellungen damals kein übliches Verfahren gewesen [1]). Kurz, diese Urkunde ist, so wie sie vorliegt, kein Erzeugnis der Kanzlei und überhaupt kein echtes Stück, kein Original. Sollte es dafür noch eines weiteren Beweises bedürfen, so ist wohl das schlagend, daß auch der Kanzleivermerk von der Hand des Textschreibers stammt. Er ist nicht erst in der Kanzlei auf die eingereichte Urkunde geschrieben worden, ist also formal unmöglich. Aber er ist das auch inhaltlich. Wer war der Haidel, der da angeblich 1404 Hofmeister Herzog Wilhelms gewesen sein soll? Seit dem Jahre 1398 [2]) kennen wir Rudolf I. von Wallsee in dieser Stellung. Mir ist als letzte Urkunde von ihm, in der er sich Hofmeister nennt, sein Testament vom 15. September 1404 [3]) bekannt geworden. Er war damals lange schon vom Hofe fern [4]), offenbar wegen Krankheit. Das letzte Mal wird er am 27. Januar 1405 erwähnt und muß vor dem 9. Mai dieses Jahres gestorben sein [5]). Wir können nun für die Zeit vom 15. September

[1]) Vgl. Mon. Pal. XVIII. Taf. 4. Hofrat Lampel vermutet, es hätte der Schreiber das Tagesdatum aus Raummangel weggelassen. Daß man es mit Absicht getan hatte, um sich nicht auf einen bestimmten Tag festzulegen, wäre auch eine Möglichkeit. Auf jeden Fall ist es sehr auffällig.

[2]) Döblinger, Die Herren von Wallsee, Archiv f. österr. Gesch. 95, S. 562.

[3]) Or. Staatsarchiv.

[4]) Das beweisen seine Urkunden, die in Windischgrätz ausgestellt sind.

[5]) Döblinger a. a. O.

Digitized by Google

1404 bis zum Ende des Jahres keinen andren Hofmeister nachweisen; das macht die Annahme Doblingers doch sehr wahrscheinlich, Rudolf von Wallsee wäre bis zu seinem nach dem 27. Januar 1405 eingetretenen Tode im Amte verblieben. Vom Hofe war er ja schon länger fern. So spricht das testimonium ex silentio schwerwiegend gegen den Hofmeister Haidel, dessen angeblicher Amtscharakter erst von Mitte September an nicht direkt durch die Urkunden widerlegt wird und der nur durch diese Urkunde bezeugt wäre. Es ist aber auch sonst nur schwer etwas mit ihm anzufangen; denn ein Hofmeister so unbekannten Namens ist nicht leicht zu denken. Graphisch könnte der Name auch Haindl heißen. Aber ich habe mit Absicht Haidel transskribiert. Für mich besteht kein Zweifel, daß der Fälscher einen echten Vermerk auf einer echten Urkunde Wilhelms mißverstand, und wir kennen nun einen Haidel im Hofstaat Herzog Wilhelms, der möglicher Weise zu seinem Hofmeister gemacht wurde. Das ist Haidel der Gestner, der ein Kämmerer Herzog Wilhelms war [1]). Es ist nun sehr wohl möglich, daß der Fälscher den echten Vermerk dominus dux per Haidel camerarium in den vorliegenden dominus dux per Haidel magistrum curie verdarb, denn dem Hofmeister kam natürlich eine höhere Bedeutung zu als einem Kämmerer und man wollte die Sache möglichst gut machen. Das muß nicht so gewesen sein, es kann auch ein echter Vermerk, wie etwa dominus dux per Ha. f(amiliarem) magistri curie, verlesen oder auch mit Absicht verderbt worden sein. Aber man wird zugeben, daß die vorgebrachte Deutung, die einen echten Vermerk, in dem der Kämmerer Haidel erwähnt war, als Vorlage annimmt, einige Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Nach einem Nuntiusvermerk schuf also der Fälscher den seinen. Abgesehen davon, daß 1404 die Kanzleivermerke noch kein so notwendiges Merkmal waren, daß jede Urkunde einen hätte tragen müssen, wie das am Ausgange des Jahrhunderts dann der Fall war, was für die Zeitbestimmung der Entstehung wieder ein Kriterium abgeben kann, hat nun der Nuntiusvermerk auf unserer Urkunde keinen Sinn. Denn er bezieht sich auf den Beurkundungsbefehl; das geht bei einer Empfängerherstellung nicht an. Nur der Siegelungsbefehl kann auf einer solchen vermerkt sein. Erinnern wir uns nun, wie ausführlich die Siegelungsvermerke auf Empfängerherstellungen dieser Zeit lauten [2]) und mit Worten auf die Siegelung der außerhalb der Kanzlei geschriebenen Urkunde Bezug nehmen. Es ist also nichts mit unserem Vermerk und der Fälscher ist beim Nachahmen und Verderben oder

[1]) Urk. vom 24. Februar 1404. Wiener Regesten X. Bd. 18.220.

[2]) Vgl. Mon. Pal. XVIII. Taf. 4.

Digitized by Google

Verlesen eines echten Vermerkes irregegangen, weil er seine echte Vorlage wohl falsch verstand.

Ob diese echte Urkunde für Hernstein ausgestellt war, weiß ich nicht und ich kann auch nicht sagen, ob von ihr das echte Siegel stammt, das an der Fälschung hängt. Daß es einem Original abgenommen wurde, ergibt ein näheres Zusehen. Man bemerkt rückwärts noch die Spuren der Tätigkeit des Fälschers, der das Wachs aufbrach, um die Pressel zu lösen, dabei aber eine Brücke für den Eintritt der Pressel schonte; dann hat er mit dem neugekneteten Wachs die Lücke wieder ausgefüllt.

Damit ist, glaube ich, erwiesen, daß die Urkunde, wie sie vorliegt in Schrift und Diktat eine Fälschung des späten XV. Jahrhunderts ist. Sehen wir nun, ob wir die Zeit nicht näher bestimmen und Ort und Zweck auch feststellen können. Für diesen gibt uns der auffallende Satz „und geben in darumb den brief ze einem waren urkund, uns und unser erben zu ermanen", der aus dem Formulare echter Urkunden ganz herausfällt, einen Hinweis. Offenbar wollte man einen Rechtsnachfolger des Ausstellers an seine Pflichten gegen den Pfarrer von Hernstein mahnen. Nun war aber um die Mitte des Jahrhunderts, im Jahre 1446, die landesfürstliche Pfarre Hernstein dem Kloster Neuberg einverleibt worden [1]). Somit sollte die Urkunde die Rechte der Zisterzienser von Neuberg schützen, wenn anders sie nach der Einverleibung entstanden ist; das war der Fall, wie wir aus unserer allgemeinen Zeitbestimmung schließen dürfen und noch bestätigt finden werden. Im Kloster Neuberg also ist die Urkunde gefälscht worden, um die Rechte des Klosters in Hernstein festzulegen. Es fragt sich nur mehr warum.

Wir sind durch die Geschichte Hernsteins, die Josef v. Zahn mit großer Umsicht geschrieben hat, sehr gut darüber unterrichtet, daß das Kloster Neuberg mit den landesfürstlichen Pflegern zu Hernstein mehrfach in Streit geriet um Einkunfts- und Nutzungsrechte [2]). So führte das Kloster in den Jahren 1451 und 1480, als die Pfleger zu Starhemberg und zu Hernstein den Pfarrer daselbst in seinen Rechten schmälerten und seine Leute über Gebühr zu Leistungen heranzogen, vor Kaiser Friedrich III. Klage. Die Urkunden des Kaisers, mit denen er in beiden Fällen für die Rechte des Klosters eintrat und den Pflegern ihre Schranken wies, sind uns erhalten. Sie sind vom 3. März 1451 und vom 4. April 1480 zu Wiener-Neustadt respektive zu Wien

[1]) v. Zahn, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich, S. 267.

[2]) v. Zahn, a. a. O. S. 282.

Digitized by Google

datiert [1]), geben in den vorliegenden Streitigkeiten dem Kloster Recht, nehmen aber auf die Urkunde von angeblich 1404 weder inhaltlich noch formal irgendwie Bezug.

Das ist nun bei der nächsten Urkunde anders. Im Jahre 1498 führte das Kloster neuerdings vor dem Landesherrn Klage über die Schmälerung seiner Rechte durch die Pfleger zu Hernstein. König Maximilian urkundete darüber am 5. Januar 1498. Und diese Urkunde nimmt nun sachlich wie formal auf die angebliche Urkunde von 1404 Bezug, d. h. diese diente ihr als Vorlage. Das fällt nun freilich beim Lesen der echten Urkunde von 1498 zunächst weniger auf, denn das Formular der Urkunde von 1404 entspricht eben in den übernommenen Bestandteilen der maximilianäischen Zeit und nicht der, in der sie geschrieben sein will, wie ich ja vorher schon ausführte. Zum vollen Beweise drucke ich den wesentlichen Text der Urkunde von 1498 nach der mir von Herrn Professor Mell gütigst zugesandten Abschrift ab:

Wir Maximilian von gottes gnaden Römischer kunig . . . bekennen, daz uns der ersam geistlich unser lieber andechtiger . . der apt im Newnperg ainen brief von weillent unserm vorfarn Wilhalmen, hertzogen zu Österreich, etc. loblicher gedechtnus, ausgangen furbracht, darinnen er die leut und holden zu der pharrkirchen Herrantstain gehörend, so nachmalen seinem gotshaus daselbs im Newnperg incorporirt und eingeleibt worden ist, in seinen schutz und scherm genomen und in sonderhait gefreit hat, daz sy nyemant khain vogtey, stewr, wenndl, robat, wacht noch anvordrung zu geben und zu tun schuldig sein, noch ainicherlai gewalt uber sy haben sulle, dann allein der pharrer daselbs, so ye zu zeiten ist. Und bat uns diemüetiglich, daz wir als regirender herr und landsfürst daselbs in Österreich im, seinem convent und gotzhaus den selben brief mit seiner inhalt genedigklich zu bestätten geruchten. Das haben wir getan und den gemelten closterleuten solhen brief bestett wissentlich mit dem brief, was wir in zu recht daran zu bestetten sullen oder mugen .... Mit urkundt des briefs, geben an freytag vor der heiligen dreyer kunigen tag nach Cristi geburde viertzehenhundert und im acht und neuntzigisten, unserer reiche des Römischen im zwelften und des Hungrischen im achten jaren.

Commissio domini regis in consilio.

In dieser Urkunde geschieht zum erstenmal der Urkunde Herzog Wilhelms von 1404 Erwähnung und sie ist auf ihr aufgebaut. Merkwürdig, daß sie gerade in der Zeit auftaucht, in die ihre Schrift, ihr

[1]) Steierm. Landesarchiv Nr. 6282[a] und 7823. Das steierm. Landesarchiv bezw. sein Direktor Herr Prof. Dr. A. Mell hatte die große Güte, mir Abschriften dieser beiden Urkunden und der von 1498 zur Verfügung zu stellen, da wegen des Krieges eine Versendung nicht möglich war. Ich danke für dieses überaus liebenswürdige Entgegenkommen auch hier noch einmal auf das verbindlichste.

Digitized by Google

Diktat und ihre Orthographie weisen. Liegt da der Schluß nicht klar und notwendig, daß sie im Jahre 1497/1498 gefälscht worden wäre, um ein entscheidendes Privileg des Landesfürsten zu erhalten, das den sich immer wiederholenden Streitigkeiten mit den Pflegern zu Hernstein ein Ende setzte? Ich glaube, die Urkunde, die uns zum ersten Male den Namen eines Pfarrers von Hernstein überliefert, wird fortab als eine Fälschung von 1497/98 gelten müssen, wenigstens in der Form, in der sie uns vorliegt.

Denn es mag wohl eine echte Urkunde von 1404 gegeben haben, aus der vielleicht der Name des Pfarrers stammt. Ob der wirklich herzoglicher Kaplan war, vermag ich nicht anzugeben und alles das tut auch nur wenig zur Sache. Denn was in unserer Urkunde steht, kann in der angenommenen echten nie gestanden haben, nur der Name des Pfarrers, das Siegel, der Vermerk vielleicht, niemals aber der Inhalt kann aus der echten Vorlage stammen. Der ist als Fälschung erwiesen.

Es ist dies wieder ein Fall von Urkundenfälschung, bei dem Bedacht und Unbedacht sich merkwürdig durchdringen. 1380 erst war Hernstein landesfürstlich geworden. 1446 wurde es Neuberg inkorporiert. Es war sehr klug von den Neuberger Mönchen, die Fälschung vor die Inkorporation zu datieren; damit wiesen sie vom Kloster ab. Auf der andern Seite aber waren sie doch recht ungeschickt. Es war für sie freilich einerlei, denn sie behielten vor dem Landesfürsten Recht. Man mag sich billig darüber wundern, was damals alles für echt genommen wurde. Denn zuletzt ist unsere Urkunde doch auch ein recht erbärmliches Machwerk. Um da völlig klarzusehen, müßte man wissen, ob denn wirklich die Kanzlei jeweils auf den Schwindel hineinfiel oder ihn nicht doch passieren lassen wollte. Es handelte sich oft nur um die Schaffung eines Rechtstitels für einen tatsächlich bestehenden Rechtszustand; den zu schützen, mochte man vielleicht ein Auge zudrücken. Das läßt sich an der Hand der Quellen natürlich nicht mehr feststellen, sowenig sich die andre Möglichkeit nachweisen läßt, die wohl auch hie und da Wahrheit werden konnte, daß nämlich der gute Wille, eine solche Urkunde, die eine echte erwirken sollte, durchzulassen, weniger sachlich begründet aber materiell wohl fundiert war. Das alles sind Möglichkeiten mit denen die diplomatische Forschung zu rechnen hat und die sich der Erkenntnis entziehen. Es würde freilich am Endresultat nichts ändern, denn eine Fälschung bliebe es jeweils so oder so.

Digitized by Google

VI. Der Übergang von Hardegg in den Besitz der Landesfürsten.

W. Kopal hat sich eingehend mit der Geschichte der Herrschaft und Grafschaft Hardegg in Niederösterreich beschäftigt[1]) und seine Untersuchung hat uns manchen dankenswerten Aufschluß über die Genealogie der früheren Geschlechter, die sich von Hardegg nannten, wie über die Herrschaft selbst gebracht. Bezüglich des Überganges des Hausbesitzes der alten Maidburger in die Gewalt der österreichischen Landesfürsten behielt er aber zu Unrecht die überkommene Darstellung bei, als hätte der letzte Maidburger, Graf Michael, wirklich aus überquellender Dankbarkeit gegen das Haus Österreich dem Kaiser Friedrich III. den ganzen Hausbesitz des Geschlechtes zugewendet und alles bestehende Erbrecht der Frauen maidburgischen Stammes und ihrer Nachkommen achtlos hintangesetzt. So rührselig war keine Zeit und ging auch diese Sache nicht her. Kopal hat nur die Urkunde vom 22. Dezember 1481 gekannt, die Übergabsurkunde des maidburgischen Besitzes an Kaiser Friedrich III. durch den alten Grafen Michael[2]). Die Urkunde, die ihr materiell zu Grunde lag, kannte er nicht[3]). Sie ist aber von ganz ausschlaggebender Bedeutung, denn sie erklärt uns restlos, wie Michael von Maidburg-Hardegg dazu kam, ohne das Erbrecht der Frauen maidburgischer Herkunft zu achten, seinen ganzen Hausbesitz, Allod wie Lehen, dem Landesfürsten zu seinen Lebzeiten noch zu übereignen.

Die Grafen von Maidburg-Hardegg waren am Ausgange des XIV. Jahrhunderts einer unheilvollen Überschuldung verfallen. In dieser Notlage kam ihnen das landesfürstliche Haus zu Hilfe. Herzog Albrecht III. übernahm am 1. Dezember 1392 die ganze Schuldenlast des Geschlechtes[4]). Wir kennen aus der Urkunde, mit der der Herzog sich zur Zahlung verpflichtete, sowohl die Summen als die Gläubiger. Ich lasse hier Namen und Zahlen folgen, weil es immerhin interessant ist, wie unter den Gläubigern Hochadelige neben jüdischen Wechslern stehen und wie die Beträge sich bei beiden bis zur selben Höhe steigern.

[1]) Blätter des Vereins für Landeskunde 1877 und 1878.

[2]) Gedruckt Blätter 1878 S. 397.

[3]) Sie liegt im Wiener Staatsarchiv. Verzeichnet bei Lichnowsky-Birk IV. 2306, woselbst wieder VIII p. DLXXL die Urkunde von 1481 fehlt.

[4]) Urkunde im allgemeinen Register Herzog Albrechts III. Wien Staats-A. Hs. S. 408 f. 40.

Digitized by Google

Gläubiger		Summe in Pfund Wiener Pfennigen	Summe
Ulrich von Wallsee	zahlbar sofort	900	
Niklas Pillung		400	
Zink und Hertlein		72	1372
Steuffleins Söhnen	zahlbar am 16. März 1393	500	
Merklein von Zell		1160	
Jakob von Krems		1003	
Hetschleins Kindern von Herzogenburg		410	
Seibotten von Herzogenburg		60	3130
Graf Johann von Maidburg gen. Mohûl	zahlbar am 23. April 1393	1000	1000
Graf Johann von Maidburg gen. Mohûl	zahlbar zu Weihnachten 1393	1510	
Neizen dem Kürniger		1100	
Albero von Pottendorf		800	
Den jungen Stubenbergern		1100	
Ulrich dem Lichtenegger		490	
Albero von Vettau		300	
Bernharts von Liechtenstein Stiefmutter		630	
Rudolf und Ludwig von Tierna		140	
Wurffel von Brunn		60	6040
		11542 =	11542 Pf. W. Pf.

Diese ganze Schuldenlast übernahm nun das Landesfürstentum. Aber es tat das nicht umsonst. Denn am selben Tage, am 1. Dezember 1392, stellten Johann d. Ä. und Johann d. J., Vettern, Burggrafen von Maidburg, Grafen von Hardegg und Retz, dem Herzoge Albrecht III. und seinen Sohne Albrecht IV. eine Urkunde folgenden Inhalts aus: Die Grafen vermachen, da die Herzoge ihre ganze Schulden-

Digitized by Google

last bei Christen und Juden im Betrage von 11.542 Pfund Wiener Pf. übernahmen, ihren gesamten Besitz den genannten Herzogen, oder wer Landesfürst sein wird zu der Zeit, da ihr beider nachkommendes Geschlecht im ehlichen Mannesstamme erlischt. Eine Lösung kann nur mit Willen des Landesfürstentums erfolgen und ist kein Recht eventueller Nachkommen der Aussteller, für die während ihrer Minderjährigkeit der Herzog die Vormundschaft führen soll [1]). Das Erbrecht ehelicher Töchter der Aussteller und deren Nachkommen wird ausgeschlossen, dafür übernehmen die Herzoge die Sorge um deren Ausstattung. Graf Johann von Maidburg gen. Mohûl verbindet sich des [2]).

So waren am 1. Dezember 1392 die Maidburger zwar ihrer Schulden los geworden, aber zugleich hatten sie auch ihren Besitz tatsächlich eingebüßt. Sie waren nur mehr die Nutznießer, solange der direkte Mannestamm der beiden Johann nicht ausstarb. Das Eigentumsrecht aber war an das Landesfürstentum gefallen.

Daß es sich tatsächlich so verhält, beweisen die Einträge im bereits herangezogenen allgemeinen Register Albrechts III. Er gestattete am 1. Dezember 1392 den beiden Grafen zu ihrem Seelenheil 800 Pfund auf ihren Gütern zu vermachen, behielt sich aber vor, dies Vermächtnis jederzeit nach seinem Willen mit Geld ablösen zu können [3]). Das beweist doch hinlänglich, daß das Landesfürstentum sich als Eigentümer betrachtete. Und dazu stimmt auch die charakteristische Überschrift die dieser Eintrag hat: Das die von Maidburg durch irr sel willen DCCC t. mugen geschaffen auf den gütern, die sie unserr herschaft habent verchauft. Man betrachtete Hardegg als ein erkauftes Gut [4]). Das beweist vollends die Urkunde Graf Michaels vom 22. Mai 1438. Damals hörte die Vormundschaft König Albrechts über ihn auf und er übernahm selbst die Verwaltung der maidburgischen Güter. In der Urkunde, welche er bei dieser Gelegenheit ausstellte, quittierte er den König über seine vormundschaftliche Verwaltung, erkannte ihn aber ausdrücklich als den eigentlichen rechtmäßigen Besitzer aller maid-

---

[1]) Tatsächlich übernahm dann auch der Landesfürst die Vormundschaft. Vgl. z. B. die Urkunden vom 25. September 1427 bei Wilhelm-Kallbrunner, Archivberichte aus Niederösterreich I, S. 71 Nr. 323 und 1431 Juni 15, S. 73 Nr. 335.

[2]) Or. Wien Staats-A. Eine Urkunde bezüglich der Aussteuer der Gräfin Wilburg von Maidburg wurde noch am selben Tage ausgestellt. Lichnowsky IV. Nr. 2307 mit falschem Datum (2. Dezember), Or. Wien Staats-A.

[3]) fol. 40′.

[4]) Es folgen auf diese Urkunde fol. 40′—42 Verzichtbriefe der Töchter Graf Burkharts von Maidburg vom 13. Januar 1379 (Anna Gräfin von Hals), 21. August 1392 (Ursula von Leuchtenberg), 27. Mai 1389 (Margarete von Pottendorf).

Digitized by Google

burgischdn Güter an und bestätigte überdies in einer besonderen Urkunde das „Vermächtnis" von 1392 [1]).

Nun bekommt die Urkunde des Grafen Michael von Maidburg von 1481 einen anderen und auch verständlicheren Sinn. Eine Wiederlösung hatte nicht stattgefunden und nach wie vor waren die Maidburger nur mehr Nutznießer ihres Hausgutes, das Eigentum stand rechtlich den Landesfürsten zu. Graf Michael war der letzte seines Hauses und war ein alter Mann geworden. Kaiser Friedrich aber befand sich in schweren Geldnöten. Es war vorauszusehen, daß ihm nun bald auch die Nutznießung Hardeggs zufallen müsse. Da trat der letzte Maidburger vorzeitig ab. Ob es ganz aus freien Stücken geschah, entzieht sich unserer Kenntnis. Am 22. Dezember 1481 übergab er gegen eine Leibrente aus dem Forstmeisteramte in Österreich alle seine Güter dem Kaiser. Der nahm, was schon ein Jahrhundert fast ein rechtlicher Besitz seines Hauses gewesen war, nun auch in Nutzung. Freilich, noch ehe der letzte Maidburger starb [2]), verpfändete er es in seiner eigenen Geldnot an die Grafen Johann und Sigmund von St. Georgen und Pösing [3]). Maximilian I. löste Hardegg 1494 wieder ein, verkaufte es aber schon 1495 an Heinrich Prüschenk, den er mit seinem allmächtigen Bruder Sigmund zum Reichsgrafen von Hardegg ernannte und die dann ein neues Geschlecht von Hardegger Grafen begründeten.

So hat das Landesfürstentum Hardegg nicht lange in eigener Nutznießung gehabt. Erworben aber hatte es die ganze Grafschaft und Herrschaft schon 1392. Das muß festgehalten werden entgegen der angeblichen Schenkung von 1481, die nichts als eine etwas vorzeitig erfolgte Übergabe des zur Nutznießung vertragsmäßig überlassenen Eigentumes der Habsburger war. Aber nicht daß wir so den Übergang von Hardegg in landesfürstlichen Besitz besser erkennen, ist der Haupt-

---

[1]) Das erhellt aus dem von Wilhelm Putsch 1527 ff. angelegten Register des kais. Schatzgewölbes im Wiener Staatsarchiv. Bd. 3, S. 1014. Der betreffende Eintrag lautet: „Burggraf Michl von Maidburg . . . quittiert kunig Albrechten . . . seiner gerhabschafft mit meldung, sein mayestat hab im alles das abgetretten und uberamtwurtten von seinem vätterlichen erb herruerennd, wiewol sein Mt das in craft seines vettern burggraf Johannsen des eltern unnd seines vatters burggraf Johannsen des jungern vermächt, das sy dem kunig, seiner Mt, vatter und anherrn gethann haben, nit schuldig gewest wär« . . . Das Or. dieser Urkunde scheint verloren zu sein. Und ebenda S. 1015 findet sich auch folgendes Regest: Idem (d. i. Graf Michael) bestät darauf das vermächt, das seine vetter unnd vatter . . . baiden hertzog Albrechten von Osterreich gethan haben . . .

[2]) Graf Michael schied am 24. März 1453 aus dem Leben.

[3]) Vgl. Blätter 1878 S. 279.

Digitized by Google

wert der von uns zur Erklärung herangezogenen Urkunden. Sie werfen zugleich ein Licht auf die Geldnot, die zum Teil den Adel bedrängte, und auf die Politik der Habsburger, die wie einst in den Vorlanden nun auch in Österreich den verschuldeten Adel aufkauften. Das taten sie mit Hardegg am Ausgang des XIV. Jahrhunderts. Und als sie ein Jahrhundert später den Nutzen hätten davon ziehen können, war ihre eigene Geldnot zu groß geworden, das Erworbene auch zu behaupten.

VII. Der österreichische Landtag vom 1. September 1454 zu Wien.

In der Geschichte des Hauses Habsburg von Lichnowsky, wird unter den Regesten eines Landtags Erwähnung getan, den König Ladislaus auf den 1. September 1454 nach Wien einberufen hatte [1]). Das Regest gibt die Überschrift eines „alten Aufsatzes" wieder, der im Wittingau'schen Archiv aufbewahrt wird. Das k. u. k. Staatsarchiv in Wien verwahrt das Original der Urkunde [2]), mit der König Ladislaus seinen obersten Hauptmann in Österreich, Wolfgang von Wallsee, zugleich mit Hans von Starhemberg, Otto von Toppel, Engelbrecht Dachpeck und Hans Hofkircher zu seinen bevollmächtigten Vertretern auf diesem Landtag ernannte. Ausgenützt hat Lichnowsky diese Kenntnis vom Landtag des Jahres 1454 nicht und auch seither hat dies meines Wissens niemand nachgetragen. Im Stadtbuch von Waidhofen an der Thaya [3]) findet sich nun auf fol. 178'—180' derselbe Landtagsschluß eingetragen. Er wird hier zwar dem Jahre 1455 zugewiesen, doch ist das ein offenbares Versehen des Schreibers. Denn eben der Schreiber, der den Landtagsschluß hier eintrug, begegnet nur bis zum Anfang des Jahres 1455 [4]). Von da ab finden wir andere Schreiber tätig. Die

[1]) Lichnowsky-Birk VI, CLXXV, 1907: Vermerkt das furnemen vnd anygung, so ycz czu Wienn pey dem genom. lanntag, so daselben on sand Giligen tag nagst vergangen noch schreiben vnd beuelhen vnsers genedigisten herrn kunningk Laslaws gehalden ist durich gemaine lanntschaft furgenomen ist; anno etc. LIIII.

[2]) Die Urkunde ist datiert vom 10. August 1454 und ist zu Prag gegeben, wo König Ladislaus damals dauernd weilte. Lichn.-Birk, VI, CLXXIV, 1900 und Chmel, Materialien II, 70 Nr. 60.

[3]) Stadtarchiv Waidhofen Hs. Nr. 1.

[4]) Der letzte Eintrag dieses Schreibers A. stammt vom 28. Dezember 1454. Zufolge des Weihnachtsanfanges datierte er ihn auf das Jahr 1455. Ich halte nicht für ausgeschlossen, daß der Schreiber, der diesen ersten Teil des Kodex in einem Zuge aus einem älteren Stadtbuche abschrieb, erst am Ende seiner Arbeit den Landtagsschluß rückwärts im Buche eintrug und nun, da er schon im Jahre 1455

Digitized by Google

oben erwähnte Urkunde, mit der Ladislaus seine Vertreter bestellte, zerstreut vollends jeden Zweifel darüber, daß der irrig datierte Eintrag im Stadtbuch von Waidhofen mit dem bei Lichnowsky erwähnten „alten Aufsatz" sich auf den gleichen Landtag von 1454 bezieht und mit ihm identisch ist.

Die vormundschaftliche Regierung Friedrichs V. (III.) für den nachgebornen Sohn Albrechts V. (II.), Ladislaus, hatte in allen Ländern des jungen Königs mit mannigfachen Widerständen zu kämpfen. Es ist nicht unsere Sache, zu verfolgen wie König Friedrich sich in langem Streite mit den nationalen Parteien in Böhmen und Ungarn auseinandersetzte und endlich vertrug. Nur auf die Verhältnisse in Österreich wollen wir einen kurzen Blick tun, um uns so das Verständnis der Beschlüsse des Landtags von 1454 zu erleichtern.

Alfons Huber hat diese Zeit eine der traurigsten Perioden genannt, welche das Herzogtum Österreich erlebte[1]). Die Finanznot des Landes stieg damals ins Ungemessene. Unter Albrecht V. hatte Österreich die furchtbaren Lasten des Krieges um Böhmen und der Rüstungen gegen die Türken zu tragen gehabt. Das Defizit des Staatshaushaltes war erdrückend. Man half sich mit Verpfändungen, die freilich eine sehr fragliche Abhilfe schufen, da sie ja dem Staate stets auch Einkünfte entzogen. Eine arge Plage bildeten vor allem die unentlohnten Söldner. Es kam soweit, daß sie mit Waffengewalt im Lande selbst sich schadlos zu halten versuchten. Die Stände wollten die nötigen Auslagen ihrerseits nicht durch außerordentliche Auflagen decken. König Friedrich zahlte die Söldner in der höchsten Not dann aus eigenem Gelde. Aber die Söldner waren, obwohl sie so befriedigt wurden, von dem einmal begonnenen und nun lieb gewordenen Räuberleben nicht gleich abzubringen. Sie bildeten nach wie vor eine rechte Landplage und störten das friedliche Leben der Bürger und Bauern. Und wie sie taten auch viele adelige Herren an den Grenzen und im Lande. Sie weigerten sich dann Recht zu geben und zu nehmen. So riß eine arge Unsicherheit auch im Rechtsleben ein.

Mit Unrecht wurde die ganze Schuld an diesen traurigen Zuständen dem Verweser des Landes, König Friedrich, zugeschoben. Ohne die Mithilfe der Stände konnte er der verworrenen Verhältnisse nicht wohl Herr werden; und diese blieb ihm versagt, weil die Stände vor allem die Finanznot des Landes, die sich natürlich immer steigerte, je mehr

war, ihm das Versehen zustieß, auch diesen Eintrag mit der hier irrigen Jahreszahl zu überschreiben.

[1]) Geschichte Österreichs 3, S. 77. Dem ich im wesentlichen in meinen Aufführungen folge.

Digitized by Google

man von den Einkünften zur Deckung der Schulden verpfändete, nicht mit ihrem Gelde beheben wollten. Es ist gewiß richtig, daß die Person König Friedrichs wenig Sympathie erweckte und vor allem in den Kreisen des Adels seine Steirer ihm wenig Liebe einbrachten. Aber es waren nicht diese persönlichen Momente, welche sein Regiment so ganz verhaßt machten. Die vorher besprochene Unsicherheit und die schlechten Geldverhältnsse vor allem mußten überall Mißmut erzeugen. Solcher Mißmut fand zu allen Zeiten einen Sündenbock, auf den man unterschiedlos jede Schuld häufte. In dem Fall war es König Friedrich. Man erwartete von dem Ende seiner vormundschaftlichen Regierung die Erlösung von allen diesen drückenden Verhältnissen.

Ulrich Eizinger von Eizing wurde das Haupt dieser Opposition im Lande, welcher eine möglichst baldige Übernahme der Regentschaft durch den jungen König Ladislaus das beste Mittel der Abhilfe schien. Es gelang der Opposition auch ihren Willen durchzusetzen. Wie es herging, interessiert uns hier nicht. Die Stände Österreichs haben in hellem Aufruhr im Jahre 1452 ihren Landesherrn aus der Gewalt König Friedrichs nicht befreit, wie man gewöhnlich sagt, sondern nur in ihre eigene Gewalt gebracht. Denn Ladislaus war damals kaum dreizehn Jahre alt und ein ständischer Ausschuß regierte das Land.

Wenn wir uns diese Verhältnisse vergegenwärtigen, verstehen wir nun die Beschlüsse des Landtags von 1454 in manchen Beziehungen besser. Es zeigte sich eben, daß an der Finanznot und an der leidigen Unsicherheit doch nicht die Person König Friedrichs ganz allein die Schuld hatte. Sie blieben zurück und so mußte man auf Mittel für deren Abhilfe sinnen. Hieher gehört z. B. die letzte Bestimmung des Landtagsschlußes, die eine Revision des zu Pfand ausgetanen landesfürstlichen Gutes vorsieht. Man wollte die Rechtstitel prüfen und wir dürfen wohl vermuten, daß vielleicht manches Pfand dem Landesfürstentume über die rechtmäßige Zeit entzogen blieb und so zu entfremden versucht wurde. Wir finden weiter recht eindrucksvolle Beschlüsse gegen die Unsicherheit im Lande, gegen die herumstreifenden Söldner und sonstigen Friedensbrecher; der Zwang, Recht zu geben und zu nehmen, wird neu eingeschärft, um so der Unsicherheit im Rechtsleben zu steuern. Hieher gehören auch die Sätze über die Freiungen und über die Verjährung und sonstige Gebarung von Schuldbriefen. Das Verbot, fremden Wein und fremdes Bier in das Land zu führen, berührt wieder die finanzielle Frage. Und wenn der Anspruch der Flußanrainer an aufgelaufenen Schiffen und Flössen (Grundruhr) eigens in Abrede gestellt wird, ist es ein Beweis, daß auch in dem Belang eine Rechtsunsicherheit eingerissen war.

Digitized by Google

Ich kann natürlich im einzelnen nicht auf die vielfach sehr interessanten Bestimmungen eingehen, sondern ich greife hier nur eine heraus. Im Artikel 12 wird gegen den Unfug Stellung genommen, daß viele Leute ein Siegel führen, denen von Rechtswegen keines zukommt, und es wird der Kreis der siegelberechtigten Personen und Körperschaften genau umschrieben. Damit ist ein wertvolles Zeugnis erbracht, daß das späte Mittelalter den Begriff der Siegelgerechtigkeit kannte. Die herrschende Lehre war bisher anders, sie leugnete den Begriff der Siegelmäßigkeit für diese Zeit [1]). Für Österreich im 15. Jahrhundert wird das durch den Artikel 12 unseres Landtagsschlusses nun widerlegt. Wir sehen, daß sich die Gesetzgebung mit dieser Frage beschäftigte und es wurde meines Erachtens auch damals nichts Neues geschaffen d. h. es wurde niemand ein Recht aberkannt, sondern nur eine ältere Rechtsauffassung, gegen die in der allgemeinen Verwirrung der Zeit vielfach verstoßen wurde, gewahrt und neu eingeschärft. Das geht ja wohl aus dem Wortlaut hervor.

Und wie dieser Artikel uns doch wesentlich belehrt, wird die Forschung auch manchen andern dieser Beschlüsse noch nutzen können. Es kann in diesem Zusammenhang nicht meine Aufgabe sein, dies durchzuführen. Die Beschlüsse dieses Landtages spiegeln die ganzen verworrenen und traurigen Verhältnisse, unter denen das Land noch immer zu leiden hatte, deutlich wieder; sie werfen auf manche Frage ein recht beachtenswertes Licht, und scheinen mir darum wichtig genug, um sie in ganzem Umfang hier zu veröffentlichen.

Landtagsschluß vom 1. September 1454.

Hye ist vermerket die betrachtung, so unsers allergnädigisten künig Laslaws rät und die gantz lanntschafft in Österreich getan habent zu sand Gilgen tag ze Wyenn anno domini millesimo cccc° quinquagesimo quinto etc. [2]).

Hört und löst: bey dem gemainen lanntag, der am nachsten zu sand Gilgen tag zu Wienn gehalten ist worden, ist fürgenomen dem lannd und den inwonern zu nutz und frumen, als man yetz lesen und beruetten wirdet; darauf ist unsers gnädigisten herrn künig Laslaws und seins öbristen haubtmans im lannd niderhalb und ob der Enns, hern Wolfgangs von Walssee, ernstleiche maynung und geschefft, das ir dem allen gentzleich nachgeet und dawider nicht tüt in dhain weg bey verliesung seiner künigleichen gnaden und grosser straff an leib und güt.

(1) Zum ersten ist fürgenomen, das all sprüch, so ainer zu dem andern hat, oder ze haben vermaint, gesücht werden mit recht an pillichen

[1]) Vgl. Ilgen in Meister's Grundriß. 1, 4, 2. Aufl. Sphragistik S. 10.

[2]) Der Eintrag ist fortlaufend geschrieben, ich trenne hier wegen der Übersichtlichkeit seine einzelnen Teilbestimmungen, über die Jahrzahl siehe oben.

Digitized by Google

steten als recht ist und das auch[a]) ainer, dem geclagt wirdet, oder daran man recht begeret, nicht verziech recht ze tün als recht ist sunder dem armen als dem reichen fürderleich recht getan werd und widerfar ungeverleich[b]).

(2) Item wurd aber yemant sein sprüch ausser rechtens oder mit krieg sühen, die selben sol und wirt man darzü twingen und halten, damit si recht geben und nemen müssen als lanndsrecht ist.

(3) Item das all ledig knecht, sew sein geraisig oder füschnecht, auff dem lannd in merkchten, dörffern und ledigen tafern ir kainer sein niderleg hab dann über nacht; wölten si aber auff dinst warten, das mügen sew tün in den steten; würden aber sölich darüber auff dem lannd in merkchten, dörffern oder tafern begriffen, die mag und sol ain yeder herr oder richter der selben herschafft oder gericht zu hannden nemen[c]) und dem lanntmarschalh verkünden, der die dann nemen und nach des öbristen haubtmans und der rät ratt verrer mit den selben hanndeln [sol] nach iren schulden und verdienn. Welh aber sölh innemen, verkünden und antwurten dem lanntmarschalh nicht teten oder wider wern, es sei herr oder richter, und das wissentleich gemacht würd, der oder die selben süllen darumb gestrafft werden.

(4) Item das kainer, er sey geistleich oder weltleich, solh ledig knecht, es sein geraisig oder ze fuessen, pey in noch in irn gepieten und geslossen nicht halden, weder hawsen noch hofen, noch des yemant gestadt ze tün, also das die kain züreiten noch enthaldung pey in noch den iren nicht haben; welher oder welich das übertreten und nicht nachgiengen, der oder die selben süllen darumb gestrafft werden als zu sölhem gepürd.

(5) Item das auch kain inwoner des lands Österreich[d]) niderhalb und ob der Enns mit krieg in die reich Hungern, Behem noch in daz lannd zu Mörhern greiffen, noch kainen der selben, die sölh angriff tün wolden, nicht halden, hausen noch hofen, noch des yemand aus irn gepieten gestatten ze tün. Hiet aber yemand in dem lannd zu Österreich niderhalb und ob der Enns zu den inwonern der bemelten reich und lanad, ainen oder menigern, icht zu sprechen, solh zuspruch sol und mag ain yeder sühen mit recht.

(6) Item welh sich an sölhen rechten nicht benuegen wellen lassen und aus aygem mütwillen ir spruch mit krieg oder anders dann recht ist sühen wolten, die selben sol und wirdet man darzu halden, das sew recht geben und nemen müssen.

(7) Item ob yemand, wer die wern, das lannd beschedigen wurden, mit nam rawb oder diebrey, wie oder wo sich das fügt, so sol yederman auff sein sölhen beschedigern nachstellen und die zu hannden nemen; und was si des genomen güts sölhen beschedigern abeillen, das sol man von in lösen nach pillichen und gleichen dingen.

(8) Item würd auch ain lanntrichter ynndert ainen schedleichen man oder frawn in ir herschafft ervordern, so sol der selb herr an verziehen sölhen übeltätter oder tätterin dem selben richter antwurten als lanndsrecht und von alter herkomen ist.

---

[a]) Über der Zeile. [b]) Hs. ungenerleich. [c]) folgt; und nach des öbristen haubtman; offenbar verschrieben aus dem folgenden Satz. [d]) i über der Zeile.

Digitized by Google

(9) Item auch das die lanndgericht gehanndelt werden als von alter herkomen ist, also wo sich söllh schuld oder übeltät erfünde, das dann zu söllhen übeltätern oder übeltäterin gericht werd nach irn schulden und verdien und darinn kain güt ansehen: welher richter das aber überfür, der sol darumb gestrafft werden an leib und an güt.

(10) Item auch ist fürgenomen, nachdem im land zu Österreich niderhalb und ob der Enns von den vogt- und mundknechten, auch frawnpilder, die sich vogtey geben[a]), irsal und unrats auferstect und füran noch mer, ob das nicht gewenndt würd, auferstcen möcht, dadurich nott ist, das man in einem lanntgericht, noch ander yemänd solh man oder frawn zu vogtten aufnemen sol, die nicht eriblicher vogtey ist, wann ain yeder oder yede sol gehersch werden von dem herren, auff des grunt sew mit aygem rukch siczen, oder von dem herren, der daselbst zu pietten hat, da sew sich enthalten und ir wesen haben, und das auch darauff ain yeds lanntgericht und yeder, die sölh vogt- oder schermperson haben wolt oder hielt, der oder die selben wurd man an leib und an güt swerlich straffen.

(11) Item es sol auch darauff ain yeder herr oder fraw, die sölh person auf irn grüntten haben, oder die herren daselbs, da sölh person von zu pieten haben, solh vogt- und schermperson, die sich andern enndcn gevogt oder gehersch hieten, zu hannden nemen und darzu hallen, damit seu sich solhs anvogttens und unpillicher herschafft vertragen und darinn wider recht noch wider nyemand unpillich gehanndelt haben.

(12) Item auch ist, das vil gemainer lewt sigel haben, deu es von wirdikait, noch von adel, noch begnadung der fürsten, noch von iren vordern und von alter nicht herbracht haben, dadurich vil irrung entstanden sind und hinfür mer ersteen mochten: darauf ist fürgenomen, das niemand sigel haben sol, wann prelaten und ire capitel und convent und die vom adel und die von den fürsten damit begnadt sein und erlawbt ist, oder die von alter und irn vordern sigel herbracht haben: auch richter und ambtlewt mügen sigel in irn ampten haben und nicht in weitter weg prauhen, und so seu von söllhen ambten kömen, alsdenn sol ir graben sigel vernicht werden oder nicht weiter gepraucht werden, dann zu dem selben ambt; welhe aber sigel darüber gepraucheu, die sol ain lanndsfürst, sein haubtman oder ander seiner gnaden anwalt darumb straffen und ir[b]) siglung sol furan kain krafft haben.

(13) Item auch vermainen etleich herren, von scheffen und flössen, die auffrynnen, das gruntrecht davon ze haben, ist betracht, das man die selben, die also auffrynnen[c]), mitsambt irm güt von gruntrechtz wegen unbeswert beleiben lass.

(14) Item ob auch ain person von der andern icht geltbrieff hiet und sweigund verhalt dreyssig iar und ain tag, also das er und sein erben an den selb geschol oder sein eriben nicht ermont, noch sölh geltschuld anvodrung tuet in der obgemelten zeit und solh manung und anvodrung nicht erweisen mag, alsdann sol solher geltbrieff nach den dreyssig iarn und ainem tag krafftlos sein: wer aber sein selb gescholl auser lands, das der, dem der brieff laut, nicht wesst, wo er wer, oder vodrung an in nicht

---

a) Hs. folgt: und. b) folgt durchstrichen: sighart; dann sig(lung) aus sil verbessert. c) folgt: und.

Digitized by Google

tun mocht, so sol der, dem der brief zu frum stet, das vor ainem landsfürsten oder seinem lanndtmarschalh oder seinem haubtman melden und des seinen meldbrief darumb nemen.

(15) Item so ain person ain andre beclagt an brief und recht hintz der selben beklagten person erlangt und nachmallen weitter mit recht umb schaden fürnimbt und den selben antwurtter mit recht pringet, das im der schaden zu geben schuldig sei, so sol doch der selb anclager sölh schaden in den rechten offenbarn, erclärn und melden, wo oder wie, in was form er den enphangen und genomen hab ungevärleich: und so das ist beschehen, alsdenn sol er den selben schaden bestätten als recht ist.

(16) Item ob auch ainer unpillichen und ungwissenleichen schaden auf geltbrief fürnymbt, wo der lanntmarschalh das vernymbt, so sol er sölh recht aufheben und schieben für unsern gnedigisten herren den landesfürsten und sein rët; die mügen dann erkennen, wie solher schad nach gleichen, pillichen dingen sol fürgenomen und geben werden.

(17) Item ob auch yemant geltbrief gëb oder gibt und doch kain anlehen nicht empfecht, noch aus kainer redlichen sach sölh schuld sich macht, sunder sölh brieff geben werden, damit die erben umb ir erb pracht werden, ist fürgenomen, wer dye sein, die sölh geltbrief geben und nemen wellen, süllen für den landsfürsten und sein rët sölh geltbrief pringen und aigentleich geben zu erkennen, aus was sachen sich solh schuld macht; und ob dann von dem lanndfürsten und seinen rëten verstanden wurd[a]), das solh schuld redlich, pillich und rechtlich geschiecht, so mag sein fürstleich gnad die selben geltbrief bestëten, und sölh brief süllen dann kraft haben; wo aber solh geltbrief an solh ausfündikait und des fürsten bestëtt fürbracht wurden, die süllen kain kraft haben.

(18) Item ob auch furan ain lanntman oder meniger oder ir sun aus dem lannd zu den veinten dem lannd zu schaden aus aigem müttwillen an redleich und erber ursach und dann wider in das lannd këm und erfunden würden und wie die mit straff darumb süllen fürgenomen werden: die selben süllen in des fürsten vennkchnus genomen und darumb gestrafft werden nach iren schulden.

(19) Item das all freyung vessten besten süllen bei der begnadung der fürsten und den privilegia, so darumb ausgangen sind; wo aber nicht brief oder privilegia wërn, wie dann söln freyung von alter herkomen sind; ob aber yemand die freyung höher wolt fürnemen und halden als umb unerber sach, oder ob ainer aus ainer freyung icht tët und wider darin gieng, oder in sölher freyung drölich wer, der oder die selben süllen der freyung die selb zeit nicht mer geniessen.

(20) Item es sol nyemand frömd wein und pier in das lannd füren, sunder damit gehalten werden, als von alter ist herkomen.

(21) Auch ist unsers gnedigisten herren des künigs sunders und ernstlichs gescheft von der verphenntung und vergebens wegen seiner kuniglichen gnaden geslösser, nutz und rennt, auch ambter und in ander weg, darumb verschreibung ausgangen sein von weylent loblicher gedachtnuss künig Albrechten, seinem vater, auch von unserm genadigisten herren kayser Frydreich, die zeit als vormund, und von seinen küniklichen gnaden und

[a]) korr. aus wurden.

Digitized by Google

den anwelten, die ye zu zeiten gewesen sind, der sein künigcleich gnad nicht aller wissen hat und doch gern wissen wolt, das die selben all in ainer benanten zeit für den öbristen haubtman komen und ir verschreibung fürbringen süllen, die zu besichtten, der darnach sein kunigclich gnad des underrichten wirdet; wër aber sölh verschreibung hiet und in der gesatzten zeit dem hauptman nicht fürbringen würde, dem oder den selben wil sein künigleich gnad von solher verschreibung wegen fürbaser nichts schuldig sein. Darauf so verkundt der öbrist haubtman allen den, die solh verschreibung haben, das si zwischen hie und unser lieben frawn tag der kundung schiristkünftigen sölh verschreibung für in bringen, damit er die aigentleich besichten, sich darinn erkunden und[a]) unsern gnedigisten herren den künig des underrichtten müg etc.

[a]) folgt durchstrichenes s.

Digitized by Google

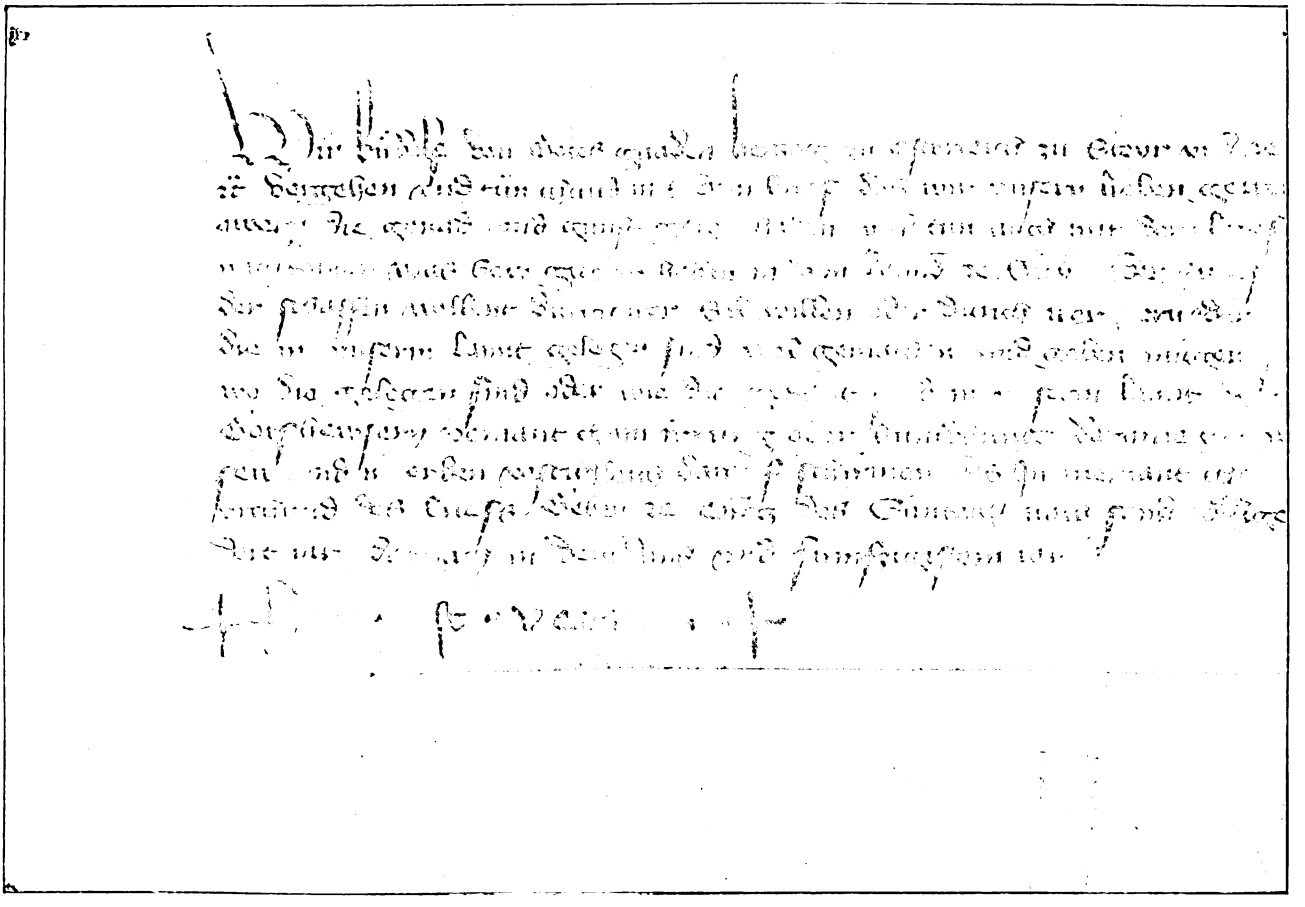

T. 1. Gefälschte Urkunde Herzog Rudolfs IV. vom 4. September 1351.

Digitized by Google

Digitized by Google

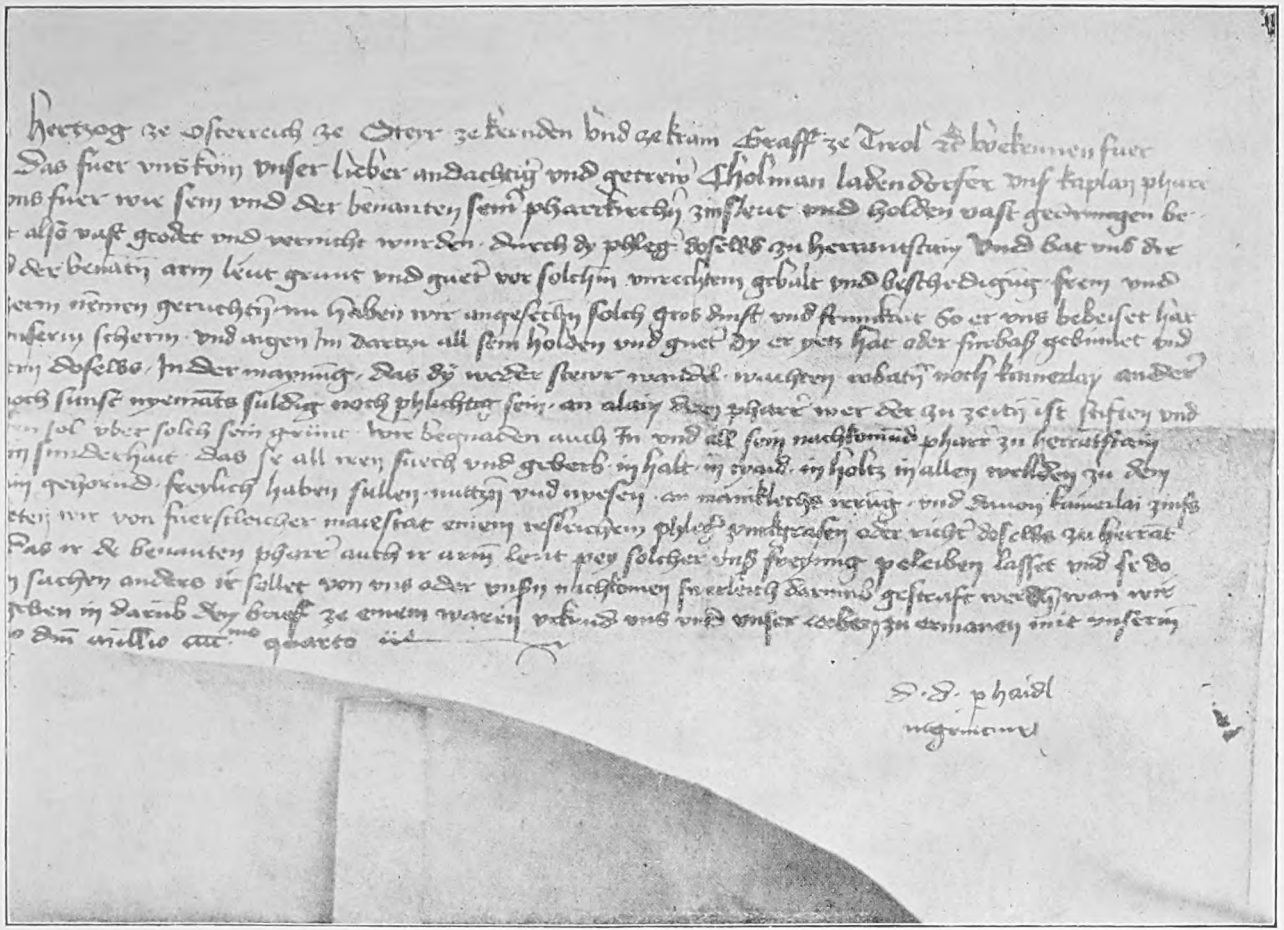

T. 2. Gefälschte Urkunde Herzog Wilhelms vom Jahre 1404.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich.

Von

S. Herzberg-Fränkel [1]).

Erster Teil.

I.

Das Kloster des hl. Mauritius zu Niederaltaich an der Donau, in Niederbayern, gehört zu den ältesten und bedeutendsten Gründungen der Agilolfingerzeit. Doch ist die Geschichte seiner Entstehung in der Überlieferung verdunkelt. Nach der ältesten und zuverlässigsten Nachricht, die in dem Güterverzeichnis enthalten ist, das Abt Urolf Karl d. Gr. vorlegte um eine Besitzbestätigung zu erlangen, war Herzog Odilo der Stifter des Klosters. Auf sein Geheiß wurde es erbaut; er

[1]) Der am 19. Sept. 1913 verstorbene Professor S. Herzberg-Fränkel hatte sich bekanntlich seit Jahren mit den Quellen und der Geschichte des Stiftes Niederaltaich beschäftigt und als eine erste Frucht seiner Studien die wertvolle Abhandlung „Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich“ in dieser Zeitschrift 8. Ergänzungsband veröffentlicht. Er beabsichtigte sodann eine Wirtschaftsgeschichte Niederaltaichs bis ins 14. Jahrhundert als selbständiges Buch zu schreiben. Den ersten Teil dieses Werkes hat er noch vollständig ausgearbeitet, mitten in der Arbeit an dem zweiten Teile, der eine Schilderung der Verwaltung und des Wirtschaftsbetriebes in Niederaltaich im 13. Jahrhundert geben sollte, überraschte ihn der Tod. Wir erfüllen eine Pflicht der Pietät gegen unsern verewigten Freund und wir leisten der Wissenschaft einen Dienst, wenn wir diese nachgelassene Arbeit Herzberg-Fränkels veröffentlichen. Auch das Bruchstück des zweiten Teiles wird mitgeteilt, es wird das Bedauern erhöhen, daß Herzberg-Fränkel die Vollendung nicht mehr vergönnt war. Die letzte Vorbereitung des Manuskriptes für den Druck hat Herr Prof. S. Steinherz (Prag) vorgenommen.

Die Redaktion.

Digitized by Google

und seine Genossen statteten es mit Gütern aus: er ließ mit Genehmigung Pippins und unter Mitwirkung des Bischofs Eddo (von Straßburg) zwölf Mönche aus Alemannien kommen [1]). Ein Teil dieser Angaben findet seine unmittelbare Bestätigung in der Aufzeichnung selbst: denn der älteste Besitz des Klosters rührt fast ganz vom Herzog her [2]). Schon diese Tatsache läßt keinen Zweifel an Odilos Stifterschaft zu [3]). Freilich sagt uns Abt Urolf nicht alles was wir wissen möchten. Die Zeit der Gründung ist bei ihm nur durch die Regierungsjahre Odilos, Pippins und Eddos bestimmt, die von 741 bis 748 zusammentreffen. Hier treten andere aus Altaich stammende Nachrichten, späterer Niederschrift, aber zuverlässigen Ursprungs, ergänzend ein, indem sie ausdrücklich das Jahr 741 nennen [4]), und durch ihre Übereinstimmung beweisen, daß es in Niederaltaich selbst keine abweichende Überlieferung gab. Ob die Errichtung des Klosters zur Feier der Geburt des Thronerben Tassilo erfolgte, oder ob das zeitliche Zusammentreffen beider Ereignisse nur ein zufälliges ist, kann man aus dem schlichten Nebeneinander der Nachrichten in den Jahrbüchern von Altaich nicht ersehen. Diesen Zeugnissen gegenüber fällt die Angabe Hermanns von Reichenau, der die Gründung zum Jahre 731 berichtet, wenig ins Gewicht; 731 ist schon deshalb unmöglich, weil Odilo damals noch nicht Herzog war. Dagegen verdanken wir demselben Gewährsmann näheren Aufschluß über die Herkunft der alemannischen Mönchskolonie, sie ist aus Reichenau, der berühmten Stiftung des hl. Pirmin, gekommen. Abt Eberswind war ihr Führer; die Namen seiner zwölf Genossen hat uns das Verbrüderungsbuch von Reichenau bis heute aufbewahrt [5]).

---

[1]) Breviarius Urolfi abbatis, Monumenta Boica XI, 14: Commemoratio de res quod Otilo dux ad casam sancti Mauritii cum sociis suis ad Altaha monasterio condonavit, quando ipse casam dei edificare iussit et de Alemannia duos denos monachos per comeatum Pippini regis et Eddoni episcopi donanti hic adduxit ad ann dictum locum. [2]) Vgl. unten S. 85—86.

[3]) Ein solcher liegt in Haucks Worten (Kirchengeschichte Deutschlands I[4], 349 Note 2): Die Notiz des Abts Urolf . . steht vereinzelt, ist aber nicht unmöglich.

[4]) Ann. Altah. maiores SS. XX, 782. Natus est Thassilo. Monasterium Altahense construitur divo Mauricio. Dasselbe Jahr haben die Excerpta Altahensia SS. IV, 36; Lamperti Annales ed. Holder-Egger S. 12; Wolfheri Vita s. Godehardi II, SS. XI, 198; daraus Hermann v. Niederaltaich SS. XVII, 369 und Auct. Cremifanense SS. IX, 551 (Kremsmünster ist ein Tochterkloster Niederaltaichs).

[5]) Herim. Aug. Chron. SS. V, 98. Tria cenobia, id est Altaha, Morbach et Favarias ex Augensibus fratribus instructa sunt duodenis ad singula fratribus deputatis et totidem Augiae remanentibus. Daß die zwölf auf Ebersindus abba folgenden Namen im Verzeichnis der verstorbenen Brüder von Niederaltaich (M. G. Libri confraternit. Augiens. S. 185, Col. 101, S. 25 ff.), mit denen die Spalte

Digitized by Google

Lässt sich somit über die Anfänge von Niederaltaich in einigen Punkten völlige Sicherheit gewinnen, so bleiben andere in Zweifel gehüllt. Unklar ist schon die Beziehung Pippins zum Stiftungswerke, denn so wie sie erzählt wird, ist sie schlechterdings unmöglich. Karl Martell starb erst am 22. Oktober 741, also kurz ehe das Gründungsjahr zu Ende ging, und Alemannien gehörte nicht zu Pippins Erbschaft, sondern zum Reichsteil seines Bruders Karlmann, der kirchlichen Vorgängen seine lebhafteste Teilnahme zuwandte und sich gerade bei einer Klosterstiftung wohl kaum hätte beiseite schieben lassen. Wie ist nun Abt Urolf auf Pippin gekommen? Liegt hier eine willkürliche Erfindung vor, darauf berechnet, Karls des Großen Gunst dem Kloster zu gewinnen? Kaum glaublich, da man dem König und seiner Kanzlei keine so geringe Geschichts- und Geschäftskenntnis hätte zumuten dürfen. Mit größerer Wahrscheinlichkeit könnte man die Ereignisse von 743 zur Erklärung heranziehen. In diesem Jahre zogen die beiden fränkischen Brüder gegen Odilo zu Felde und schlugen ihn am Lech. 52 Tage lang sollen die Sieger im Lande gehaust haben [1]). Es wäre nicht erstaunlich, wenn sie sich während dieser Zeit der jungen Stiftung gnädig erwiesen hätten, denn das Mutterkloster war so entschieden fränkisch gesinnt [2]), daß man auch die Reichenauer Mönche in Altaich für Freunde eines friedlichen Verhältnisses zum Frankenreich halten durfte. Daß später in der Erinnerung der Altaicher Karlmanns Gestalt hinter Pippin völlig verschwand, wäre unschwer zu verstehen.

Nicht geringere Schwierigkeiten bereiten in Urolfs Bericht die Worte Eddoni episcopi donanti, die ich, um vorläufig der Erklärung überhoben zu sein, mit dem unbestimmten „unter Mitwirkung Eddos“ wiedergegeben habe. Aber donare heißt schenken. Wollte man es im Sinne von zulassen, gewähren deuten, so stünde dem im Wege, daß eine solche Bedeutung für dieses Wort nicht erwiesen ist und insbesondere, daß Heddo zu jener Zeit in Reichenau, wo er der Schüler Pirmins als Abt gewirkt hatte, nichts mehr verbieten oder zulassen konnte, da er längst als Bischof in Straßburg saß [3]). Wir können

schließt, den Genossen Eberswinds gehören, halte ich für unzweifelhaft. Vgl. noch K. Brandi, Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau. 2 Bde. Heidelberg 1890—93.

[1]) Cf. Ann. Mettenses, SS. I, 327 zu 743.

[2]) Herimann. Aug. SS. V, 98 zu 732: Eto Augiae abbas a Theodebaldo ob odium Karoli in Uraniam relegatus, sed eodem anno, pulso Theodebaldo, a Karolo restitutus est.

[3]) Ibid. 734. Augiae Eto abbas post 7 annos Kebam successorem relinquens, ipse Argentinae ecclesiae episcopus a Karolo promotus . . .

Digitized by Google

also donare nur als eine Förderung der Stiftung mit materiellen Mitteln verstehen. Vielleicht hat er, der Sproß des elsässischen Herzogsgeschlechtes der Ethikonen, aus seinem reichen Schätzen zu den Kosten der Übersiedlung und Niederlassung beigesteuert. Unter den Schenkungen, die in Urolfs Breviar verzeichnet sind, vermißt man den Namen, dem man vor allen zu begegnen erwartet: den Namen Altaha. Und doch brauchte das Kloster nicht nur einen ausgedehnten Baugrund, sondern auch Wald und Weiden in nächster Nähe zur Beschaffung der täglichen Lebensbedürfnisse. Ist da die Vermutung allzukühn, für dieses Nächste und Notwendigste sei schon vorgesorgt gewesen, ehe der Herzog Bau und Ausstattung in Angriff nahm? Wir wollen nicht Silben stechen und legen kein Gewicht darauf, daß nach dem Wortlaut des Breviars Odilo nicht eigentlich als Gründer erscheint, sondern einer schon bestehenden Gemeinschaft das Haus errichtet und Güter schenkt. Wohl aber spricht es für eine solche Annahme, daß sie mit überlieferten Tatsachen, die man sonst nur bestreiten, aber nicht erklären konnte, in gutem Einklang steht. Ich meine damit, außer dem Eddoni donanti, die Zurückführung der Stiftung auf den hl. Pirmin, die sich in der Lebensbeschreibung des Heiligen findet und in der einheimischen Geschichtschreibung Widerhall fand. Dem ist nun freilich entgegengehalten worden, daß diese Lebensbeschreibung, obgleich noch früh im 9. Jahrhundert entstanden, eine sehr wenig glaubwürdige Quelle ist. In der Tat hält die Erzählung der Kritik nicht stand: sie schwimmt im Unbestimmten, sie enthält manche Fabeleien [1]). Aber an bewußte Erfindung zu glauben, haben wir keinen Grund. Wenn nun der Biograph schildert, welche Mühe er sich gegeben habe, die Namen der Häuser zu erfahren, die ihre Ordnung von Pirmin erhalten hätten; manche seien jedoch zu entfernt gewesen, andere hätten von ihrer Vergangenheit keine Kenntnis mehr gehabt, und wenn er auf Grund dieser Erkundigungen Altaich an der Spitze von sieben Klöstern nennt, deren Zusammenhang mit Pirmin sicher sei [2]), so müssen wir doch

[1]) Vgl. die zutreffende Kritik Rettbergs, Kirchengeschichte Deutschlands II, 50.

[2]) Vita Pirminii SS. XV, 25: Quorum tamen coenobiorum nomina aliquanta nobis cognita, quaedam non sunt, in tribus tamen regnis, Francia scilicet Bawaria atque Alemannia liquido novimus ea constructa. . . . Sunt tamen aliqui ut nobis sciendum est, ex quibusdam praefatis locis de illius studiis multa scientes, qui vero nobis longe positi sunt . . Aliqui vero nec ipsorum locorum primordia scientes in quibus vivunt et a quibus inicium post Deum sumpserunt, omnino sunt ignari . . Nomina vero praedictorum monasteriorum quae novimus haec sunt: Altaha etc. Dazu: Excerpta Altahensia SS. IV, 36, 741. Monasterium Altaha ab Udilone duce Bawarico ex consilio s. Pirminii construitur. Ferner Wolfheri Vita Godehardi II, SS. XI, 198 „septingentesimo quadragesimo primo incarnationis domini anno — —

Digitized by Google

wohl annehmen, daß ihm Ähnliches gemeldet worden ist. Freilich läßt sich leicht dartun, daß Pirmin nicht zu den Gründern Altaichs gehört, da er weder den Auszug aus Reichenau anbefohlen, noch auch an der Ausstattung des Klosters mitgewirkt haben kann. Aber das behauptet der Biograph nicht. Und was er behauptet: daß die mönchische Ordnung in Altaich unter dem Einfluß Pirmins geschaffen worden sei, das scheint mir vollkommen glaublich und nach der ganzen Sachlage sogar sehr wahrscheinlich. Da der ehrwürdige Heilige von Reichenau noch am Leben war, so lag es nahe, bei der Aussendung einer Kolonie seinen Rat einzuholen, wenn nicht gar der Gedanke selbst seiner Anregung entsprang.

Bei alledem bleibt noch die wichtige Frage offen, wie die Reichenauer und die Baiern sich fanden, wer die Verbindung hergestellt und Odilo zu seinen Schenkungen veranlaßt haben mag. Im Übrigen aber gewinnen wir einen ausreichenden Einblick in die Entstehungsgeschichte von Niederaltaich: der Kraftüberschuß der blühenden Mönchsgemeinde am Bodensee, die tätige Mitwirkung des Bischofs Heddo von Straßburg, des hl. Pirmin Rat und klösterliche Erfahrung, endlich die fromme Freigebigkeit des Herzogs Odilo erscheinen als die bestimmenden Momente.

Das neue Benediktinerstift wurde unweit der Donau errichtet, an einem der toten Arme, die der Strom in dieser Gegend bildet; davon führte es seinen Namen, denn Altaha bedeutet Altwasser. Ist eine vereinzelte Nachricht, die in einer Urkunde Ludwigs des Kindes vom Jahre 905 vorliegt, wirklich so zu verstehen, daß der Ort, wo sich die Klostergebäude erhoben, Bucinbura hieß, so muß diese Bezeichnung von dem Klosternamen völlig verdrängt worden sein [1]). Der älteste Besitz aus der Gründungszeit beruht wie schon erwähnt, fast ganz auf

initium Altahensis monasterii a s. Pirmino et Outilone duce Baioarico aliisque Christi cultoribus sapienter inceptum et in religione monachicae institutionis feliciter est perfectum« und Hermann. Altah. SS. XVII, 369 „monasterium Altahense ex consilio s. Pirminii Metensis episcopi ab Outilone duce in honore s. Mauricii sub monachica professione construitur anno ab incarnatione Domini 741 — — —«.

[1]) Urkunde vom 14. Februar 905, Mon. Boica XI, 128, Böhmer-Mühlbacher² Reg. Nr. 2027. Der König hat gehört, quasdam res de monasterio s. Mauritii quod dicitur Altaha in loco Bucinbura in Swainahgovve constituto . . esse abstractas und predictum locum, id est Bucinbura, cum attinentiis suis dem Kloster restituirt. Das Original in München entspricht vollkommen dem Drucke. Dennoch scheint mir die Stelle nicht einwandfrei. Der Name Bucinbura wird sonst nie für Niederaltaich gebraucht, und wie soll man es verstehen, daß den Mönchen ihr Wohnort selbst entzogen war? Bei aller Achtung vor der Sorgfalt der Kanzleischreiber möchte ich hier doch ein Versehen annehmen und für constituto: constitutas lesen.

Digitized by Google

den Schenkungen Odilos. Es sind insgesammt 149 Hufen, dazu 5 zu den Salzwerken gehörige, und drei Salzpfannen [1]) in Salzburggau, ferner eine Zelle und drei Kapellen (deren Besitz in die angegebene Hufenzahl schon eingerechnet ist); endlich die Zehnten in Wallersdorf. Das war an sich betrachtet und am Maßstab jener Zeit gemessen, in der der Sinn für kirchliche Stiftungen sich eben erst zu regen begann, ein stattlicher Besitz und eine tragfähige Grundlage für den Bau der Zukunft. Daß das Interesse für klösterliche Einrichtungen noch neu und schwach war, zeigt die geringe Zahl derjenigen, die neben dem Herzog ihre Gaben darbrachten. Da wird uns ein Starcholf genannt, der aber nichts aus Eigenem hergab, sondern von Odilo die Schenkung des großen, 42 Hufen umfassenden Gutes Isarhofen erwirkte. Unter des Herzogs Vassallen folgte nur einer, Paldo, dem Beispiel seines Herrn, allerdings mit ansehnlichen Gaben [2]). Von den Edlen, die Stücke ihres Erbguts dem frommen Zwecke widmen [3]), gehören wahrscheinlich die beiden ersten Bischof Sigirich und dessen Bruder Alprich noch der Zeit Odilos an; von den folgenden 5 ist es zweifelhaft, aber schon der achte in der Reihe, Bischof Sindbert von Regensburg, ist mit Sicherheit als Zeitgenosse Tassilos zu bestimmen. So gering ist die Zahl der „socii", die Odilo zur Seite standen.

Der stärkere kirchliche Schwung der folgenden Regierung offenbart sich nicht nur in der Zahl und Bedeutung der Klostergründungen, sondern nicht minder in der Zunahme der Vergabungen an die schon bestehenden Anstalten. Tassilo selbst hatte für seines Vaters Stiftung so gut wie gar nichts übrig [4]), aber seine Getreuen gaben mit seiner Erlaubnis, also wohl aus Benefizien [5]) oder aus dem ihnen vom Herzog geschenkten Gute, annähernd 190 Hufen, 10 Kolonengrundstücke [6]), einige Weinberge, eine Kirche und zwei Zellen mit ihrem Grundbesitz!

[1]) Sie scheinen nicht genügt zu haben, da das Kloster noch in agilolfingischer Zeit 5 weitere von Edelleuten hinzu erwarb.

[2]) Von ihm rühren ein Drittel der Villa Eliresbach her, vier Hufen in Bogen und 3 Tagwerk Weinberge.

[3]) Traditio nobilium MB. XI, 17.

[4]) Das Breviar verzeichnet nur einen Wald, den er der Zelle bei Auerbach schenkte. Über die angebliche Immunitäts-Urkunde Thassilo's, die in der Urkunde Ludwigs d. Deutschen von 857 (Böhmer-Mühlbacher[2] Nr. 1423) erwähnt sind, s. unten.

[5]) Vgl. in den Notitiae Arnonis, Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch, 8: Item de hoc quod tradiderunt liberi Baioarii per licentiam Tassilonis ad supradictum episcopatum, quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum, similiter et de illis potestatem non habentes de se. Ferner Brunner, Landschenkungen (Forschungen zur deutschen und französ. Rechtsgesch.) 10 ff.

[6]) Coloniae MB. XI, 16.

Digitized by Google

Eine ansehnliche Zahl von Spendern zieht an uns vorüber; viele gehören den geringeren Schichten der ländlichen Bevölkerung an, den Zinsleuten, den herzoglichen Hörigen — so weit und tief ist schon die Frömmigkeit verbreitet. Aber auch die Zahl der Edelleute hat zugenommen. Freilich erreichen nicht alle Schenkungen ihren Zweck; ein kleines Verzeichnis [1]) nennt uns die Güter, die dem Kloster abhanden gekommen sind und sich in den Händen unrechtmäßiger Besitzer befinden. Obgleich eine Bemerkung am Schluß des Breviars das Streben nach Vollständigkeit der Aufzeichnung offenbart [2]), läßt sich der Umfang des Grundbesitzes am Ausgang der Agilolfingerzeit nicht angeben; denn nur bei den Schenkungen aus herzoglichem und dem herzoglichen Obereigentum unterworfenen Gut, nicht aber bei den Widmungen aus dem freien Erbgut der Edelleute ist die Hufenzahl angegeben. Von dem Besitz des Stiftes in Altaich selbst, ist, wie früher erwähnt, mit keinem Worte die Rede. Zu den 344 Hufen [3]) odilonischen und tassilonischen Ursprungs gesellt sich also noch ein ansehnlicher Besitz ungemessener Größe. Aber auch jene Hufenzahl stellt kein bestimmtes Ausmaß dar, selbst nicht in dem Sinne, in dem eine Hufe überhaupt als Maß gelten kann. Viele sind „mit ihren Grenzen", mit der Mark, mit dem Wald gegeben; da war noch manches Stück unbebauten Bodens, das der Urbarmachung entgegensah. Und daß in der Tat die Mönche mit ihrer Hände Fleiß ihren Besitz vermehrten, lehrt uns die Notiz über die Zelle Auerbach [4]): „ubi sunt mansi duo vestiti et quod amplius ibidem est, illi monachi manibus suis elaboraverunt".

Im ganzen aber ist es doch kultiviertes und in Hufen gelegtes Land, was dem Kloster geschenkt wird. Was das bedeutet ergibt sich am besten aus dem Vergleich mit der Ausstattung, die Tassilo im Jahre 777 dem neugegründeten Kremsmünster, einer Tochterstiftung Niederaltaichs zuwandte [5]), einem Vergleich, der in mancher Beziehung belehrenden Aufschluß gibt. Die von Kremsmünster erhielten keine Hufen, sondern meist unbebautes, unvermessenes und jetzt erst begrenztes Land, von dem sie in Anbau ziehen durften, so viel sie konnten und mochten. Quantumcunque sufficiat agros vel prata faciendi licentiam

[1]) Hoc autem injuste a nobis ablatum est. MB. XI, 18.

[2]) Et hoc quod supra memorare debuimus, nunc addere studuimus, ut nichil exinde remaneret. MB. XI, 18.

[3]) Mit Einschluß der Salinenhufen.

[4]) MB. XI, 14.

[5]) Die Stiftungsurkunde, nicht im Original erhalten, ist gedruckt im Urkundenbuche für die Geschichte des Benediktinerstiftes Kremsmünster S. 1, im Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, S. 2.

Digitized by Google

concedimus. Es ist also, wie bei manchen karolingischen Klostergründungen, jungfräulicher Boden, der seinen Wert erst durch die Arbeit der Begnadeten erhält. Demgemäß wurde Kremsmünster reichlich mit Arbeitskräften ausgestattet: der Herzog schenkte ihm die Leute, die am Orte des Gotteshauses wohnten; er überließ ihm die Abgaben und Frondienste einer Slavendekanie, er siedelte auf Klostergrund vierzig behauste Knechte an, die er aus anderen Gegenden herbeiführte, er stellte sachkundige Arbeiter für die wichtigsten Sonderbetriebe: Imker, Fischer, Winzer, Salzsieder u. a. bei. In Niederaltaich dagegen bemerkt man wenig von solcher Fürsorge; hier scheinen diese Aufgaben schon einzelnen Hufen zugewiesen zu sein. Bezeichnend sind die Verhältnisse der Salzgewinnung: während denen von Kremsmünster eine Saline überlassen wurde nebst drei Salzsiedern, die zugleich den Feldbau in der Nachbarschaft betreiben sollten [1]), ruhte in Altaich die Verpflichtung, die Salzpfannen zu bedienen auf fünf Salinenhufen. Es ist der Gegensatz alten Kultur- und jungen Koloniallandes, was sich in der Verschiedenheit dieser Bestimmungen ausspricht.

Da die Verteilung des Bodens in Altbayern schon erheblich fortgeschritten war, konnte Altaich nicht mit einem geschlossenen Grundbesitz ausgestattet werden. Die Zahl der Hufen, die ihm in den einzelnen Villen aus herzoglichem Eigentum zugewiesen wurde, war meist gering zwischen zwei und dreißig; das größte Gut, in Isarhofen, zählte 42 Mansen. Wie weit der Besitz des Klosters in unmittelbarer Nähe der Niederlassung reichte, ist uns aus den erwähnten Gründen unbekannt. Einmal tritt dennoch deutlich das Bestreben nach Abrundung hervor: in der Villa Ellerbach erwirbt das Kloster zu der Kapelle mit sieben Hufen, die es Odilo verdankt, durch Schenkungen aus der Zeit Odilos und Tassilos den ganzen Besitz, der mit Einschluß eines benachbarten Ortes auf 50 Hufen veranschlagt wird. Die späteren Widmungen sind geringeren Umfangs; durch sie gelangt Niederaltaich zu einem ausgedehnten Streubesitz. Die meisten dieser ältesten Erwerbungen hat es festzuhalten verstanden, viele darunter wurden später Mittelpunkte der Gutsverwaltung. Einige Stücke liegen ganz in der Nähe des Klosters, wie das etwa 3 Kilometer entfernte Schwarzach im Amtsgericht Hengersberg; bei anderen schwanken die Abstände zwischen 6 und 15 Kilometer in der Luftlinie; sie sind also noch immer so leicht erreichbar,

[1]) Urk. f. Kremsmünster: Tradimus quoque et salinam, que ad Sulzibach est, et tres homines ibi habitantes salem coquentes; simili modo etiam ibi in circuitu cultum faciant quantum velint sine omni prohibitione. Dagegen im Breviar Urolfs: Ad salinas quod Otilo dedit, sunt mansos quinque, in Saltzburchever padellas III; reliqua vero comparavimus a nobilibus viris; sunt ibidem padellas VIII.

Digitized by Google

daß sie vom Kloster aus beaufsichtigt werden konnten. Die entlegensten Güter odilonischer Zeit und Schenkung waren Mettenhausen und Bogen, beide in der Entfernung von 32 Kilometer [1]). Aber schon unter den ältesten Vergabungen aus dem freien Eigen der Edlen [2]) und dann zu Tassilos Zeiten begegnen uns Grundstücke, die zu weit abliegen, als daß man sie mit den übrigen zu einem einheitlichen Verwaltungskörper hätte zusammenlegen können, und doch auch zu vereinzelt sind um einen eigenen Bezirk zu bilden. Auf welche Art dieser Besitz dem Kloster nutzbar gemacht wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

Durch die Einverleibung Baierns in das Frankenreich wurde an diesen Verhältnissen unmittelbar nicht viel geändert, denn der neue Herr ging zunächst nicht weiter, als daß er als Rechtsnachfolger der Agilolfinger dem Stifte seinen Schutz gewährte [3]). Viel tiefer machten sich die mittelbaren Wirkungen fühlbar, die aus Karls des Großen glücklichen Avarenkriegen entsprangen. Wie bekannt, wurde das eroberte Grenzland der Schauplatz einer großartigen Kolonisation, deren Träger vornehmlich die bairischen Kirchen waren. Die Geschichtschreiber sprechen geradezu von einer Verteilung Avariens unter die Bistümer und Klöster Baierns [4]); doch kann von einer Leitung durch den Kaiser nicht die Rede sein; vielmehr beschränkte sich Karls Eingreifen auf die Gewährung der Erlaubnis, während die Ausführung durchweg der Einsicht und Tatkraft der Begünstigten überlassen blieb. Einer Regelung schien es nicht zu bedürfen, da Raum für alle vor-

---

[1]) Entfernungen von Niederaltaich in der Luftlinie:

Schwarzach	3 km	Mariaposching	20 km
Auerbach	6 „	Elirespach wohl = Irlbach,	
Isarhofen	6 „	A. Ger. Straubing	23 „
Mühlham	7 „	Bogen	32 „
Wallerdorf	14 „	Mettenhausen	32 „
Pöring	15 „	Buchhofen	11 „

[2]) So schon die an der Spitze des Verzeichnisses stehende Schenkung des Bischofs Sigirich, Mintraching bei Regensburg, oder das s.-ö. davon gelegene Sünching. Ering ist im Amtsgericht Simbach, Antisenhofen (Antesana, nicht wie im Druck der M.-B., Antefana) liegt im Innviertel, Lebern (Levvir in Sundergev) bei Altötting. Bei dem mangelhaften Zustand der Wege und der Unsicherheit des Verkehrs muß sich die Entfernung doppelt fühlbar gemacht haben.

[3]) Vgl. unten (p. 96).

[4]) Hermann. Altah. de institutione monasterii Altahensis (Monum. Germ. SS. XVII, 370) „[Karolus] terram Avarorum sive Hunorum per bellum continuum octo annorum capiens, Avaribus expulsis, ipsam Avariam sive superiorem Pannoniam, que nunc nomen tenet Austrie, totam inter ecclesias Bawarie, pontifices et abbates, comites dividit et barones“ (wiederholt aus der Chronik Ekkehards).

Digitized by Google

handen war. Ähnlich wie nach der Eroberung der spanischen Mark [1]) wurde die Okkupation jedem freigegeben, der sich mit Lust und Arbeitskraft des fremden Bodens bemächtigen wollte. Die bairischen Kirchen griffen zu; ihnen und dem bairischen Volke erwuchs damit eine ebenso glorreiche als lohnende Aufgabe. Unter den politischen Taten des großen Herrschers war keine glücklicher, keine wirkungsvoller als dies einfache Gewährenlassen. Daß das angestammte Herrscherhaus der Agilolfinger wie in einer Versenkung verschwand, daß sich trotz der Gewaltsamkeit des fränkischen Siegers, die selbst seine offiziöse Geschichtschreibung nicht zu verschleiern vermag, keine Hand zur Wiedererhebung des Überwundenen regte, ist wohl nur aus den Ergebnissen der Avarenkriege zu erklären. Während der bairische Herzog als Bundesgenosse des Nationalfeindes angeklagt wurde, waren es Heere der Franken, die den bairischen Nationalkrieg siegreich zu Ende fochten. Und der Sieger nahm die Beute nicht für sich in Anspruch, sondern überließ sie großmütig den Gegnern von gestern. So brachte den Baiern die Zugehörigkeit zum Reiche von Anbeginn den glänzendsten Gewinn: unter der Führung der großen Kirchen zogen die Bauern in Schaaren nach Osten und sicherten mit ihrer Hände Arbeit ihrem Volkstum ein weites und zukunftsreiches Gebiet. Der Grundgedanke dieser weitsichtigen Politik wurde mit Weisheit durchgeführt. Denn daß Karl nur die Zustimmung zur Besitzergreifung gab, ohne eine Schenkungsurkunde auszustellen, die allein ein unanfechtbares Eigentum übertragen konnte, hatte zweifellos den Zweck ein Ruhen auf gesichertem Besitz, ein träges Abwarten der Zukunft zu verhindern. „Erwirb es um es zu besitzen" war die Losung. Eine Urkunde Ludwigs des Deutschen drückt dies so aus: Avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem. Machte ein Bistum oder Kloster von der Vergünstigung keinen Gebrauch, so hatte der König freie Wahl, seinen Rechtsanspruch zugunsten fleißigerer Hände geltend zu machen. Nur ein Fehler war in dieser Rechnung: daß der Menschenüberschuß Baierns nicht ausreichte um die Kolonieen durch dichte Besiedlung auf eigene Füße zu stellen [2]), so daß später die Ungarn sich ohne große Anstrengung der Beute bemächtigen konnten.

Unter den Führern der Kolonisation im Neuland des Ostens nimmt Altaich eine hervorragende Stellung ein. So eifrig und rüstig ging es

[1]) Vgl. Büdinger Öst. Gesch. I, 161; Mühlbacher Gesch. d. Karolinger p. 188.

[2]) Vgl. Alfred Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken 61.

Digitized by Google

an die Arbeit, daß ihm Karl der Große selbst eine Schenkungsurkunde über das Land an der Mündung der Pielach in die Donau, also in der Nähe von Melk, ausstellen konnte [1]). Doch konnte es sich nicht dauernd im Besitze des ausgedehnten Gutes, das man auf 40 Hufen schätzte, behaupten; wann es ihm abhanden kam, ob in den Ungarnkämpfen oder vorher, wissen wir nicht. Dauernd blieb ihm jedoch wenigstens zum großen Teile, was es neunzehn Jahre später weiter Donauabwärts in der Wachau zugesprochen erhielt: ein vom Kamm des Jauerling und zwei Bächen begrenztes Gebiet an der Donau mit einem jenseits des Bochbaches gelegenen Mansus, ferner Aggsbach an der Donau im Ausmaß einer Geviertmeile und dazu eine Hufe, die von diesem Grundstück durch den Besitz der Freisinger Kirche getrennt war [2]). Wenngleich die Grenzbeschreibung in der Urkunde Ludwigs des Deutschen der ursprünglichen Abmessung entsprechend, den Bergen und Flußläufen folgt, wenngleich nicht die Hufenzahl, sondern ein allgemeines Flächenmaß, die Meile in Länge und Breite, angegeben wird, so ist doch die Arbeit der Siedler in der Zeit seit der Okkupation unter Karl dem Großen unverkennbar: wie wär es sonst zu erklären, daß zwei einzelne Hufen in die Schenkung einbezogen werden, die über die Grenze hinausragen oder weit abgetrennt liegen? Auch hat es wohl mehr als formelhafte Bedeutung, wenn von Knechten, Gebäuden, Weinbergen als Zubehör des Gutes die Rede ist. Inwiefern hier die Slaven vorgearbeitet haben, ist nicht zu ermitteln: die Bestimmung des Immunitätsbriefes von 857, die von slavischen Kirchenleuten handelt, ist wohl auf diese Gegenden zu beziehen [3]). Diese Schenkung mochte das Kloster dem persönlichen Einfluß seines Abtes Gozbald, der zu-

[1]) Urkunde Karls des Großen vom 26./XI. 811 BMR² Nr. 466 (452) Dipl. Karolin. I, 283 Nr. 212. Gegen Keiblinger, Geschichte von Melk I, 60, der dieses Gebiet mit dem gleich zu besprechenden Besitz in der Wachau identifiziert, vgl. die treffenden Bemerkungen von Kämmel, Entstehung des österr. Deutschtums I, 247.

[2]) Die Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 6./X. 830 BMR² 1340 (1302), MBoica XI, 104, verbessert MBoica XXXI, 58 (in der Grenzbeschreibung ist nach et ultra Bochbah einzuschalten: mansum unum et inde iuxta Bochbah). Daß die Geviertmeile nicht wie es gewöhnlich und auch in Mühlbachers Regest geschieht, auf die ganze Schenkung zu beziehen ist, sondern auf Aggsbach allein, lehrt unzweideutig der Wortlaut: concessimus . . locum qui nuncupatur Waehawa (Grenzbeschreibung) nec non et alium locum nuncupatum Accusbach . . cuius mensura in longitudine miliarium unum et similiter in latitudine. Richtig ist die Wiedergabe bei Keiblinger, Melk I, 60.

[3]) Vgl. unten. Mon. Boica XI, 116: homines ipsius monasterii tam ingenuos quam servos, Sclavos et accolas. Über die slavischen Ansiedlungen Kämmel I, 166 ff.

Digitized by Google

gleich der Erzkaplan und Vertrauensmann König Ludwigs war, zu verdanken haben. Aber auch unter Gozbalds Nachfolger Otgar fand der kolonisatorische Eifer unserer Mönche eine ähnliche Anerkennung, indem ihnen Ludwig der Deutsche im Jahre 863 unter Berufung auf jene Maßregel Karls des Großen eine Schenkungsurkunde über Güter in Österreich ausstellte, die längst in ihrer Gewere standen [1]). Leider sind die Bezeichnungen meist verschollen: wir wissen weder wo das an der Spitze genannte Scalcobach liegt, noch kennen wir die Grenzbezeichnungen Bagodeosmarcha im Westen und Ruzaramarcha im Osten. Nur so viel erfährt man mit Bestimmtheit, daß diese Besitzungen im Ennswald lagen, zwischen Donau, Ips, Url und dem Gebirge im Süden, da eine der hier genannten Örtlichkeiten, Cidalaribah, ausdrücklich in das also umgrenzte Gebiet verlegt wird. Man will es in dem heutigen Zeillern westlich von Amstetten wiederfinden: es könnte aber ebenso gut das nordöstlich nahe bei Zeillern gelegene Zeidlbach sein. Einen Bestandteil dieser Schenkung bilden endlich 5 Hufen bei Biugin, das man mit großer Wahrscheinlichkeit auf Persenbeug deuten kann. Daß auch hier von Hufen die Rede ist, daß auch hier in der Aufzählung der Zubehör die Merkmale entwickelteren Anbaus vorkommen, wird man im selben Sinne wie vorhin deuten dürfen.

Die altaich'schen Besitzungen in Österreich liegen also im Donautale, am Strome selbst, oder in seiner Nähe, so daß der Verkehr mit dem Kloster sich der bequemen Wasserstraße bedienen konnte [2]). Wenn die Kolonisation in der Weise vorgeht, daß sie von der Bielach nordostwärts in die Wachau vordringt und schließlich wieder nach Westen hinter die Ips zurück geht, so ist dies wohl daraus zu erklären, daß der Ennswald, wo erst Rodungen stattfinden mußten, den Ansiedlern größere Schwierigkeiten bot. Keinesfalls dürfen wir das Zurückgehen als ein Zurückweichen auffassen; hatten doch die Altaicher den Mut, noch viel tiefer ins alte Avarenland hinein ihren Fuß zu setzen. Kurz bevor sie sich von Ludwig dem Deutschen die Güter zwischen Ips und Donau bestätigen ließen, im Jahre 860, hatte ihnen der Slavenfürst Privina einen geschlossenen Besitz in der Nähe seiner Hauptstadt an der Zala im südwestlichen Ungarn, unweit der Raab, übertragen und für seine Schenkung die Genehmigung König Ludwigs erbeten und

[1]) Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 16./VI. 863, BMR.² Nr. 1451 (1409), MBoica XI, 120. Nicht alle hier genannten Orte sind nachweisbar; vgl. Kämmel, Entstehung des österr. Deutschtums I, 244, 258.

[2]) Wir werden später sehen, welche wirtschaftliche Bedeutung die Donau für unser Kloster hatte, und auf welche Art der Verkehr mit den österreichischen Besitzungen organisiert war.

Digitized by Google

erhalten [1]). Diese Niederlassung war fern von der Heimat und entbehrte der leichten Verbindung mit ihr; sie verdankt wie die übrigen deutschen Ansiedlungen im Fürstentum Privinas ihre Entstehung dem kolonisatorischen Wetteifer, den die günstige Gelegenheit bei den bairischen Kirchen wachrief [2]).

Überhaupt ist die Vielseitigkeit des Ausdehnungsbedürfnisses erstaunlich. Es scheint der Gedanke vorgewaltet zu haben, möglichst viel Land zu besetzen, hingegen die Füllung des leeren Raumes der Zukunft zu überlassen. In derselben Urkunde von 863, die unserem Kloster die Güter im Ennswald bestätigte, schenkte ihm König Ludwig die Villa Nabanninida am Flusse Trebina [3]). Man fühlt sich zunächst versucht an Nabin zu denken, das in der Nähe Altaichs liegt, dem Stifte gehörte, und in den Urbaren des 13. Jahrhunderts als Nabinden vorkommt. Allein das Flüßchen Trebina, an dem der Ort liegen soll, nötigt uns, Nabanninida höher im Norden, an den Quellen der Naab, im Nordgau, nicht fern von Eger zu suchen, also weit entfernt von der Donau und vom Hauptstock der Klostergüter durch unwegsame Berge getrennt. Wenngleich Nabanninida als Villa bezeichnet wird, also schon ein eingerichtetes und bewirtschaftetes königliches Gut war, so kann der Sinn der Schenkung doch kaum ein anderer gewesen sein, als für die Kolonisations- und Missionstätigkeit an der böhmischen Grenze einen Stützpunkt zu schaffen.

Solche Unternehmungen hätten wohl die Kraft des Stiftes überstiegen, wären ihm nicht gleichzeitig im alten Stammlande neue Erwerbungen gelungen. Im Jahre 841 hatte Ludwig seinem getreuen Abte Gozbald Ingolstadt, das dieser bis dahin als Benefizium besessen hatte, zu Eigen gegeben [4]): ein umfangreiches Landgut, das zwei Kirchen, einen Herrenhof mit Nebengebäuden, 130 Tagwerk Ackerland und Wiesen für 400 Fuder Heu umschloß und über die Arbeitskräfte von

---

[1]) Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 20./II. 860 BMR [2] Nr. 1442 (1401), MBoica XI, 119. Privina erbittet die Zustimmung, Abt Otgar die Bestätigung. Über die Grenzbeschreibung, vgl. Kämmel, Entstehung des österr. Deutschtums I, 276.

[2]) Vgl. Kämmel l. c. 275 ff.

[3]) Vgl. S. 92, Anm. 1. Entscheidend für die Deutung des Ortsnamens (s. die Anm. in BMR [2] 1451 (1409) ist das Vorkommen des Flüßchens Trewina in Heinrichs IV. Urkunde für Otnant Stumpf Nr. 2591 vom 13./II. 1061 MBoica 29 [a], 148. Hier heißt es in der Grenzbeschreibung des geschenkten Waldes: et inde ubi oritur Trewina et dorsum Trewina usque in illam viam quae procedit de Egire . . . in comitatu Heinrici comitis in pago Nordgowe et in marchia Napurg sitam.

[4]) Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 18./VIII. 841 BMR [2] Nr. 1370 (1331), MBoica XI, 107, dazu die Korrekturen in MBoica 28 [b], 36.

Digitized by Google

22 Hofknechten verfügte: außerdem gehörten dazu 22 mit Knechten besetzte Hufen und 12 Sindmannen. Hörige von nicht genau bekannter Rechtsstellung. Gozbald aber widmete die königliche Schenkung seinem Kloster zu Handen der Heiligen Felicissimus und Agapitus, deren vom Papste Gregor gespendete Reliquien er der Kirche des Klostergutes Isarhofen übergeben hatte, unter der Bedingung, daß ihm selbst die lebenslängliche Nutznießung an diesen und einigen anderen Kirchengütern zustehen solle [1]). Wann die in dieser Urkunde erwähnte Schenkung des Grafen Gundbald an Altaich kam, ist unbekannt.

In unmittelbarer Nähe des Klosters, im Künzinggau zwischen Altaich und Schwemach, lag das Gut, das einst die Königsknechte Reginolf und Reginbert — Vater und Sohn — besessen hatten, und das König Ludwig auf Eginulfs Bitten im Jahre 857 Altaich schenkte [2]).

Vielleicht sind auch unter den Personen, die in der gleich zu besprechenden Urkunde Ludwigs als lebenslängliche Nutznießer einzelner Besitzungen genannt werden, einige als Spender zu betrachten, die ihre Schenkung zu Lehen oder Nießbrauch zurückerhalten hatten. Sicherlich hat das königliche Beispiel zahlreiche Nachahmer gefunden, denn die Klagen über die ungeheuren Verluste im 10. Jahrhundert zwingen uns, eine viel größere Gütermasse anzunehmen als sich aus den regelmäßig verbrieften und in Altaich wohl erhaltenen Schenkungen der Könige nachweisen läßt. Wenn wir nichts davon erfahren, so liegt dies wohl nur daran, daß uns Altaich weder eine Urkundensammlung noch ein Traditionsbuch aus jener Zeit hinterlassen hat [3]).

Je höher der Reichtum der Klöster stieg, je überragender sich der fürstengleiche Abt über die Brüder erhob, je öfter der König Abteien an einflußreiche Männer des Laienstandes vergab, desto zwingender machte sich die Notwendigkeit geltend, das für die Erhaltung der Mönchsgemeinde und des regularen Lebens Notwendige gegen jeden verderblichen Eingriff zu sichern. Die Auseinandersetzung zwischen Abt und Konvent konnte so wenig ausbleiben, wie die zwischen Bischof und Domkapitel. In Altaich trat sie früher ein als an vielen anderen Orten [4]). Erinnern wir uns der Schenkung Gozbalds an sein Kloster:

---

[1]) Urkunde Gozbalds MBoica XI, 109. Vgl. weiter unten.

[2]) Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 18./VIII. 857 BMR [2] Nr. 1428 (1387), MBoica XI, 117.

[3]) Von der Schenkung Ludwigs des Frommen an Patager vom 21./XII. 814 (MB. XI, 106 zu 834) können wir keinen Gebrauch machen, weil sie formell eine Fälschung und inhaltlich zweifelhaft ist; auch wissen wir nicht, worin und auf welche Art das Gut Kronsdorf an Altaich kam.

[4]) Vgl. Hauck D. Kirchengesch. III [2], 443.

Digitized by Google

hier tritt der Gegensatz schon deutlich hervor [1]). Der Hauptzweck war, den lebenslänglichen Nutzgenuß nicht nur an den geschenkten Gütern, sondern auch an einigen anderen zu erhalten, als welche die Zelle Antisna mit Zubehör und die Schenkung des Grafen Guntbald genannt werden, die dessen Sohn, der Kleriker Egino von Altaich zu Lehen hat; daher der große Nachdruck, der auf die Bezeugung der prästarischen Überlassung gelegt wird [2]). Aber die Reibungen hörten auch dann nicht auf, als der Abt mit Genehmigung des Königs den Brüdern eine Reihe von Gütern überließ — es sind mit Ausnahme von Schillnach, lauter solche, die schon in der agilolfingischen Zeit an das Stift gekommen waren: Buchhofen, Heidlfing, Obernhausen, Bogen, Amselfing, Auerbach, Schöllnach, Mühlham. Da entschloß sich Gozbald mit Erlaubnis des Königs zu einer Zugabe, indem er den Anteil der Mönche um viele und stattliche Besitzungen vergrößerte, die sich damals in dritten Händen, sei es der Schenkgeber selbst, sei es anderer Benefiziare befanden, aber nach dem Tode der Inhaber an Altaich fallen mußten [3]). Zum Anteil der Mönche sollte ferner der dritte Teil des Salzes von den Salzwerken des Klosters, und was besonders ins Gewicht fällt, aller künftige Erwerb durch Schenkung gehören. Eine königliche Urkunde gab diesem Abkommen dauernde und verbindliche Kraft [4]). Dem Umfang nach erscheint das Konventsgut als das beweglichere und vermehrungsfähigere, so daß es sich einem Wachstum der Mönchszahl anpassen konnte. Was dem Abte vorbehalten war, wird uns freilich nicht gesagt: überblickt man aber die uns bekannten Güter des Stiftes, die nicht dem Konvent zugewiesen werden, so ergibt sich, daß sein Anteil nicht nur an Ausdehnung reichlich bemessen, sondern wahrscheinlich auch durch eine stärkere wirtschaftliche Triebkraft belebt war, denn dahin gehören zum größten Teil die zukunftsreichen österreichischen Besitzungen, alle Kirchen und zwei Drittel der Salzwerke, die, wie

---

[1]) Vgl. S. 93, Anm. 4.

[2]) Huius traditionis et prestarii conditionis isti monachi sunt testes et consensores extiterunt. Als zustimmende Zeugen werden 16 Mönche genannt, damit ist jedoch keine Gewähr der Vollständigkeit (der Zahl der Mönche) gegeben.

[3]) Es sind: Altdorf cum Nininnhusa et ad Walde post obitum Odali; Zullinga cum Usterlinga, Smidaha cum decem vineis ad Wahonna, ad Buohhe post obitum Flemari, et loca que Richoni et Rihhardo ad obedientiam commendata sunt post obitum amborum (cf. die Urkunde Karls vom 2./IV. 883, BMR.² Nr. 1654 (1611) MBoica XI, 125: in villa Winchilinga et Tuomthorf et in Ottiliga et Schweinaha). Et quod Heripertus habuit, post obitum eius et coningis sue atque tertiam partem salis ad salinas.

[4]) Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 18./XII. 864 BMR.² Nr. 1457 (1414) MBoica XI. 122.

Digitized by Google

schon dies Ausmaß zeigt, nicht bloß dem eigenen Gebrauch, sondern auch einem einträglichen Handel gedient haben müssen. So weit gedehnt war schon der Streubesitz Altaichs worden, daß eine Abrundung notwendig erschien. Man kennt die Bedeutung der Tauschhandlungen für die Ausgestaltung des deutschen Großgrundbesitzes; es ist eine allgemeine Erscheinung, daß Tauschgeschäfte die Schenkungsurkunden zu verdrängen beginnen [1]). Wieder erwarb sich Gozbald, der auch als Bischof von Würzburg die Leitung seines Klosters in der Hand behielt, ein Verdienst um Altaich, indem er König Ludwig bewog diesem Bedürfnisse entgegenzukommen und Tauschgeschäfte mit den benachbarten Edelleuten, soweit sie der Kirche zum Vorteil gereichten, grundsätzlich zu gestatten [2]).

Überhaupt war die Regierung Ludwigs des Deutschen für unser Stift ein Zeitalter hoher Blüte und Bedeutung; es tritt zum König in so häufige und enge Beziehungen, daß man es als ein Lieblingskloster des deutschen Karolingers bezeichnen darf. Es zählt zu denjenigen, die die größte Zahl urkundlicher Gnadenbeweise zu verzeichnen haben. Diese ausgezeichnete Stellung ist nicht auf Gozbalds persönlichen Einfluß allein zurückzuführen, denn wir finden sie vor ihm unter Teutpald und nach ihm unter Otgar; ihre Grundlage ist also wohl in dem Kloster selbst zu suchen. War es vielleicht die Verbindung bairischer Überlieferungen, die Odilos Stiftung niemals abstreifen konnte, mit dem Erbe gutfränkischer Gesinnungen vom Mutterkloster Reichenau her? Was auch die Ursache sein mag: Altaich behauptete sich in der Gunst der Könige, so lange und so oft Baiern das Hauptland des deutschen Reichsteils war. Zwar das Wahlprivileg von 849 wird man dafür nicht ins Feld führen dürfen, denn das Recht, das darin dem Kloster zugesprochen wird, nach dem Tode des Bischof-Abtes Gozbald aus den eigenen Mönchen einen Abt zu wählen, wenn sich unter diesen eine den Anforderungen der Benediktinerregel entsprechende Persönlichkeit finde [3]), reicht nicht über das Maß des Gewöhnlichen hinaus. Anders verhält es sich aber mit dem Königsschutz und der Immunität. Schon Karl der Große hatte den Altaichern seinen Schirm gewährt, aber wie es scheint, keinen Schutzbrief ausgestellt. Denn vor seinem Sohne begründete im Jahr 821 der Abt Teutpald seine Bitte um Aufnahme in

[1]) Vgl. Inama-Sternegg D. Wirtschaftsgeschichte I², 413 ff.

[2]) Urkunde Ludwigs des Deutschen von 851 22./III. BMR² Nr. 1398 (1357).

[3]) Urkunde Ludwigs des Deutschen von 849 8./III. BMR² Nr. 1391 (1348). Die Bestimmung der oben (S. 95, Anm. 4) angeführten Teilungsurkunde von 864: Relique vero res . . . sub dominio et gubernatione abbatis existant, quem ipsi fratres secundum regulam s. Benedicti elegerint, enthält sicherlich keine Beschränkung des Verfügungsrechtes der Äbte auf die von den Brüdern gewählten, sondern nur eine Anerkennung der Wahl als Regel.

Digitized by Google

den königlichen Schutz nicht durch die Vorlage der Urkunde, sondern durch den Hinweis auf die glücklichen Folgen, die das Verhältnis zu Karl für das Kloster gehabt habe [1]). Und Ludwig sicherte die erbetene Gnade dem Abt und dem Stifte urkundlich zu, indem er verbot, sie oder ihre Besitzungen zu behelligen oder zu beeinträchtigen und ihnen für den Fall, daß eine Klage gegen sie erhoben würde, die ohne schwere und unbillige Schädigung nicht im Lande selbst ausgetragen werden könnte, den Gerichtsstand vor dem Könige, das Reklamationsrecht gewährte.

Das Merkwürdige an dieser Urkunde ist, daß sie nach Form und Rechtsinhalt eine ältere Entwicklungsstufe des Königsschutzes darstellt und das einzige Beispiel einer Neuverleihung solcher Art unter Ludwig dem Frommen bildet. Th. Sickel hat dargetan [2]), daß bis zum Thronwechsel im Jahre 814 Königsschutz und Immunität getrennte Wege gehen, so sehr, daß wenn einer Kirche beides verliehen wird, Schutzbriefe und Immunitätsbriefe nicht selten zwei besondere Reihen bilden, die keinen Bezug aufeinander nehmen. Immunität kann jede Art von Kirche besitzen, der Königsschutz aber muß durch ein Abhängigkeitsverhältnis begründet sein; er wird nur solchen Klöstern zuteil, die im Eigentum des Königs stehen, oder dem König übergeben worden sind, oder sich ihm kommendiert haben. Seit Ludwig dem Frommen tritt ein Wechsel der Auffassung ein, indem nunmehr Schutz und Immunität stets vereinigt zugesichert werden. Mehr noch: die Immunitätsbestätigungen erklären immer, der Vorgänger habe das Kloster in seinen Schirm aufgenommen; sie erklären es auch dann, wenn in der bestätigten Urkunde von Schirm nicht die Rede ist. Schutz und Immunität kann man sich also gar nicht mehr gesondert denken. Sickel sucht die Erklärung darin, daß man seit Ludwig unter „defensio" nicht mehr den besonderen, auf ein Abhängigkeitsverhältnis gegründeten Königsschutz, sondern den allgemeinen, von Karl dem Großen eingeschärften Kirchenfrieden verstanden habe. Brunner [3]) ergänzt und erweitert diese Gedankenreihe durch den Hinweis auf die Bemühungen der Kirche, sich die Wirkungen des Königsschutzes zu sichern, ohne sich der Abhängigkeit zu unterwerfen. Sie habe für die Kirchengebäude

[1]) Urkunde Ludwigs d. Fr. von 821 28./VII., BMR[2] Nr. 740 (716): Teutpaldus abba . . indicavit nobis, quod per defensionem domni et genitoris nostri Caroli imperatoris usque in presens tempus res et homines memorati monasterii quieti absque cuiuslibet iniusta interpellatione resedissent.

[2]) Beiträge zur Diplomatik III. Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis 840. Sitzungsberichte der Wiener Akad. philos.-histor. Klasse 47.

[3]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 48 ff.

Digitized by Google

einen örtlichen Sonderfrieden erlangt und überdies auch die Immunität zu einem Sonderfrieden ausgestaltet, auf dessen Verletzung, wenigstens wenn eingehegtes Kirchengut in Frage kam, die unerschwinglich hohe Buße von 600 Schillingen gesetzt wurde. Das sei der Schutz, der sich dauernd und allgemein mit der Immunität verbunden habe.

Daß unsere Urkunde ein Schutzbrief alten Stiles ist, lehrt jedes Wort. Von Immunität ist darin nicht die Rede und da der Abt den Schutz ausdrücklich auch für seine Person erbittet [1]), so kann der Friede kein bloß dinglicher sein. Um so mehr drängt sich uns die Frage auf, was die Kanzlei bewogen haben mag in diesem einen Falle eine veraltete Form neu zu beleben. Schwerlich sind es die besonderen Verhältnisse des Ostreiches: die größere Festigkeit des Königtums, die geringere Ausdehnung des kirchlichen Grundbesitzes, der langsamere Fortschritt der Feudalisierung; denn auch im Ostreich steht dieser Fall als Ausnahme da. Da wir den äußeren Anlaß nicht kennen, der die Urkunde in's Leben rief, so ist nur die Annahme gestattet, daß das Kloster, wenn es ein Schutzverhältnis erbittet, dem sonst die Kirchen auszuweichen suchen, ein dringendes Interesse hatte als königlich anerkannt zu werden. Zweifel an der Rechtslage konnten ja immer auftauchen, besonders da Altaich zwar aus bairischem Herzogsgut, aber vor der Eroberung gegründet war. Zur Zeit Karls des Großen mag kein Widerspruch laut geworden sein, und da der Königsschutz dem königlich gewordenen Stifte ohne weiteres zukam, wird man von einer urkundlichen Verleihung abgesehen haben. Wenn aber unter der folgenden Regierung andere Auffassungen oder Ansprüche Geltung verlangten, so war der Schutzbrief in der Tat das geeignetste Mittel, die unmittelbare Unterordnung unter den König sicherzustellen. Mit dem königlichen Mundium, mit der Formel: liceat illi . . . nobis ac filiis nostris deservire war Altaich unzweideutig als königliches Kloster anerkannt [2]).

Von nicht geringerem Interesse ist das Immunitätsprivileg, das Abt Otgar im Jahre 857 von Ludwig dem Deutschen erwirkte [3]). Der Abt, heißt es darin, legte Immunitätsbriefe nicht nur von Karl dem Großen, sondern auch von Herzog Tassilo vor, in denen enthalten war, daß das Kloster mit seinem ganzen Besitz und Zubehör unter dem königlichen

---

[1]) Petiitque ut nos eum cum rebus et hominibus supradicti monasterii similiter sub sermone tuitionis nostre susciperemus.

[2]) Wenn auch das Kloster Metten von Ludwig dem Deutschen 837 einen ähnlichen Schutzbrief alten Stils erhielt (MB. XI, 420), so wird ein ähnlicher Anlaß vorhanden gewesen sein.

[3]) BMR[2] Nr. 1423 (1382) von 857 21./IV.

Digitized by Google

Namen und Schutz bisher vor jeder Beunruhigung durch die richterliche Gewalt sicher beschirmt gewesen sei. Unter Hinweis auf diese Vorbilder bat er um Ausstellung einer Urkunde, die der König wegen des Schutzes (gratia tuitionis et defensionis) und aus Frömmigkeit gewährte. Und nun folgt in der üblichen Form, das Verbot des Eintritts aller Amtspersonen in das gefreite Gebiet, das sämtliche Besitzungen des Klosters und den künftigen Zuwachs umfaßt, zum Zwecke der Vornahme von Amtshandlungen [1]); vielmehr sollen der Abt und seine Nachfolger unter dem Schirm des Königsschutzes und der Immunität das Klostergut in Ruhe und Sicherheit besitzen, remota totius iudiciarie potestatis inquietudine. Die Vögte der Kirche aber sollen jede Angelegenheit, die zu untersuchen und zu verhandeln ist, selbst entscheiden und zu Ende führen [2]), und die Ansprüche des Fiskus in diesen Angelegenheiten dem Abte zufallen.

Wenn in diesem Aktenstück als Inhalt der Urkunden der Vorgänger nicht wie in anderen Stücken gleichen Formulars das Rechtsgebot, sondern die Feststellung einer geschichtlichen Tatsache erscheint [3]), so wird dies wohl nur auf einer nachlässigen Stilisierung beruhen [4]); gemeint ist sicherlich nichts anderes, als das verliehene Recht. In hohem Maße auffällig ist jedoch die Immunität, die Tassilo urkundlich zugesichert haben soll. Ob diese römisch-fränkische Einrichtung in Baiern schon vor der Einverleibung Aufnahme gefunden, ist nicht zu ermitteln; in den Diplomen der Agilolfinger ist von ihr nicht die Rede, auch nicht in dem Stiftbrief von Kremsmünster. Sollte Tassilo dem Kloster Altaich, für das er so wenig übrig hatte, eine Gnade gewährt haben, die seiner eigenen Lieblingsstiftung versagt blieb? Es ist wohl anzunehmen, daß die tatsächliche Stellung des Herzogsgutes und der Herzogsklöster keine wesentlich andere war als bei den Fran-

[1]) Daß unter den in die Immunität eingeschlossenen Klosterleuten außer Freien und Unfreien ausdrücklich Sclavi und accolae genannt werden, sei noch besonders hervorgehoben.

[2]) Omnem causam inquirendam et discutiendam ipsi diiudicent et finiant.

[3]) Vgl. die Urkunde Ludwigs d. Fr. für St. Denis 814 (BM² Nr. 551) „obtulit obtutibus nostris Hudomus immunitatem Caroli . . in qua erat insertum quod non solum idem genitor noster, verum etiam et predecessores eius . . monasterium sub suo nomine et defensione consistere fecerant" mit den Worten unserer Urkunde: (Otgarius) . . obtulit obtutibus nostris non solum auctoritatem emunitatis b. m. Caroli avi nostri . . sed et Thassilonis quondam ducis . . super eadem re literas ostendit, in quibus continebatur insertum, quod prefatum monasterium sub suo nomine et defensione actenus ab inquietudine iudiciarie potestatis munitum atque defensum firmissime fuisset.

[4]) Diese Nachlässigkeit verrät sich auch in der Wendung: (vgl. die vorhergehende Anm.) sub suo nomine statt eorum (Karls und Tassilos).

Digitized by Google

ken — die Eigenkirche findet sich ja bei allen deutschen Stämmen — aber eine Immunitätsverleihung ist in diesem Falle unwahrscheinlich genug. Treten wir aber den Bestimmungen der verlorenen Urkunden näher, so zeigt sich, daß eigentlich gar nicht von Immunität, sondern nur von Schutz die Rede ist. denn ab inquietudine iudiciarie potestatis munitum [1]) bezieht sich auf den Gerichtsstand vor dem König. Hier liegt das Verhältnis offenbar so, daß der Schutz nicht als selbstverständliche Wirkung der Immunität, sondern die Immunität als Ausfluß des Schutzes angesehen wird. Wenn aber die Schutzbriefe der Vorgänger angeführt werden, wo bleibt der echte, noch heute vorhandene Schutzbrief Ludwigs des Frommen? Dies Schweigen verstärkt den Verdacht, den Tassilos Immunität erregt hat. Der Gedanke liegt nahe, Ludwigs des Frommen Urkunde sei übergangen worden, weil sie zu wenig bot; weniger als man haben wollte, vielleicht auch weniger als man schon besaß. Denn remota totius iudiciarie potestatis inquietudine in der Verleihung Ludwigs des Deutschen bedeutet wie auch der Beisatz et vulgari appellatione [2]) lehrt, den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem König, während Ludwig der Fromme das Reklamationsrecht nur in außerordentlichen Fällen zugesagt hatte. Genau diesen ausschließlichen Gerichtsstand enthielten aber nach dem Bericht des Diploms von 857 die Vorurkunden Tassilos und Karls des Großen. Waren sie echt, so müßte also Ludwig der Fromme die Rechte des Klosters gemindert haben. Nun ist es freilich nicht möglich, mit Sicherheit über die Echtheit gänzlich verlorener Urkunden abzuurteilen, aber man wird auch über die dargelegten Widersprüche nicht sorglos hinweggehen dürfen. Ich finde keine bessere Erklärung als die Annahme, daß Altaich vor 857 keinen Immunitätsbrief besaß, daß ihm aber wie der Schutz auch die Immunität tatsächlich zukam, weil es ein königliches Kloster geworden war. Erst später erschien eine urkundliche Versicherung der Immunität wünschenswert oder unentbehrlich, und um sie in ausgedehntem Maße zu erlangen, erfand man die

[1]) Vgl. Anm. 3 zu S. 99.

[2]) Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, S. 83 ff., S. 94 versteht remota vulgari appellatione in dem Sinne, daß die Mundleute der Formalitäten überhoben werden, die sonst mit der Appellation verknüpft sind. Dagegen bemerkt Brunner Sitzungsberichte der Wiener Akad. phil.-histor. Klasse 51, 434 mit Recht, daß appellatio hier unmöglich im heutigen Sinn verstanden werden kann, es müsse so viel wie interpellatio bedeuten. Nur kann ich ihm nicht beistimmen, wenn er darin einen Hinweis auf das Inquisitionsrecht vermutet. Die iudiciarie potestatis inquietudo und die vulgaris appellatio hängen zusammen und erklären einander: gemeint ist die Beunruhigung durch Prozesse und durch die Inanspruchnahme vor dem gewöhnlichen Gericht.

Digitized by Google

Urkunden Tassilos und Karls. Und nun wurden aus der remota inquietudo iudiciarie potestatis die weitestgehenden Folgerungen gezogen: dem königlichen Schutz, der jeden anderen Richter bei Klagen gegen das Kloster ausschloß, folgte eine den ganzen Klosterbesitz umfassende, bis an die letzten Grenzen der Exemtion ausgedehnte Befreiung vom richterlichen Eingriff. Aller Besitz mit Einschluß der offenen Äcker, wird gleichmäßig geschützt; jede Art von Klosterleuten, auch die freien Hintersassen, sind der ordentlichen Amtsgewalt entzogen; die volle Gerichtsbarkeit auch die über Leben und Tod, in die Hand des Vogtes gelegt — eine einschränkende Deutung scheint der Wortlaut nicht zu gestatten [1]).

So hinterließ Ludwig der Deutsche das Kloster reich an Besitz und gesichert durch eine ausgezeichnete Rechtsstellung. Wenn Wolfhere, der Biograph des heiligen Godehard, behauptet, der Streit Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen und der darauf folgende Bruderkrieg hätten den Gutsbestand Niederaltaichs zerrüttet [2]), so schöpft er wohl nicht aus lebendiger Überlieferung, sondern überträgt, was ihm von den Kirchen im allgemeinen gesagt wurde, ohne sichere Kenntnis der geschichtlichen Vorgänge auf den einzelnen Fall, weil er nichts von der besonderen Gunst des Schicksals wußte, das damals über diesem Stifte waltete. Die neun Urkunden, die Altaich von Ludwig dem Deutschen erhielt, widersprechen dieser Auffassung nicht nur durch das was sie sagen, sondern auch durch das, wovon sie schweigen. Hätte man sich wirklich von der einen oder der anderen Seite im Drange der Kriegsnot an dem Gut der Kirche vergriffen, was läge näher als zur Milderung der eigenen Schuld oder zur Brandmarkung eines schuldtragenden Gegners gelegentlich einer Schenkung, eines Privilegs zu erklären, daß die gewährte Gunst den Zweck habe, für das erlittene Unrecht Entschädigung zu bieten? Aber kein Wort, keine Anspielung deutet darauf hin. Soll man annehmen, daß die königliche Kanzlei sich neunmal eine solche Gelegenheit habe entgehen lassen? [3])

[1]) Man könnte freilich annehmen, omnem causam . . ipsi diiudicent et finiant, kehre sich gegen Versuche, die Vögte auch inbezug auf die niedere Gerichtsbarkeit auf das Vorverfahren zu beschränken. Aber davon kann doch zu dieser Zeit nicht mehr die Rede sein. Und omnem causam ist so allumfassend, daß eine Einschränkung auf die nichtgräfliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich hätte hervorgehoben werden müssen.

[2]) Wolfheri vita Godehardi posterior SS. XI, 198: In ea ergo tempestate aecclesiae plures despoliabantur, cenobia disturbabantur, inter quae et eiusdem Altahensis aecclesiae proprietas ibidem a fidelibus collata et eotenus inconvulsa diripiebatur et . . dividebatur.

[3]) Abt Hermann, der die Angaben Wolfheres übernimmt (De institutione Altahensis monasterii SS. XVII, 370) hat gleichwohl den Gegensatz nicht unbe-

Digitized by Google

Aber allerdings, nach dem Tode Ludwigs des Deutschen scheint es mit Altaichs Herrlichkeit rasch bergab gegangen zu sein. Die einzige Urkunde, die es von Karl dem Dicken besitzt, betrifft die Umwandlung eines Benefiziums, das ein Priester und ein Mönch von Altaich schon seit Ludwigs des Deutschen Zeiten vom Kloster innehatten, in ein auf lebenslänglichen Besitz beschränktes Eigentum [1]). Die letzten Denkmäler der Beziehungen des Stiftes zum karolingischen Hause sind zwei Urkunden Ludwigs des Kindes [2]). Die eine stellt den Altaichern den Ort Bucinbura im Schweinachgau zurück, der ihnen mit verwerflichen Mittel entzogen worden war, die andere genehmigt einen Gütertausch. Dann versinkt für die Dauer eines Jahrhunderts der sichere Boden der Urkunden unter unseren Füßen und wir sind fortan auf die dürftigen Nachrichten angewiesen, die sich aus einer unsicheren Erinnerung in die spätere Geschichtschreibung hinübergerettet haben.

In den stürmischen Jahren der ausgehenden Karolingerzeit muß in der Tat das geschehen sein, was Wolfhere in frühere Zeiten verlegt: die Zerstörung und Zerreißung des Klosterbesitzes durch den kriegerischen Adel, den die Könige gewähren lassen mußten, weil sie seiner Hilfe nicht entraten konnten. Sind die sehr verworrenen Angaben unseres Gewährsmannes Wolfhere [3]) wenigstens zum Teile richtig, dann müßte die Wandlung zu den Zeiten Kaiser Arnulfs eingetreten sein.

merkt gelassen. Er sucht ihn aus der Welt zu schaffen, indem er beides nebeneinander gelten läßt: Altaich verlor in dem Bürgerkrieg einen großen Teil seiner Besitzungen, obgleich Ludwig der Deutsche dem Kloster unter den Äbten Gozpald und Otkar Schutz und Wohltaten angedeihen ließ.

[1]) Urkunde Karls von 2./IV. 883, BMR [2] 1654 (1611) MBoica [2] XI, 125. Vgl. oben S. 95, Anm. 3.

[2]) Urkunden Ludwigs BMR [2] Nr. 2027 (1973) von 905 und Nr. 2028 (1974) von 905 oder 906. Die Urkunden Arnolfs im niederaltaichschen Bestande BMR [2] 1848 (1797) und 1928 (1877) wurden nicht für Niederaltaich ausgestellt, sondern für Joperht und sind erst durch den Tausch eines Gutes mit diesem in den Besitz des Klosters gekommen.

[3]) Wolfheri Vita poster. Godehardi SS. XI, 199. Hac enim necessitate monachica ibidem norma defecit, sub regula tamen canonicorum idem locus usque in tempora piae memoriae Heinrici ducis, quem postea imperatorem vidimus, item per centum annos, perstitit. Dagegen heißt es vorher von Niederaltaich, daß es nach seiner Gründung per centenos fere annos in monachico proposito laudabiliter profecit; die angebliche Zerstörung des Klosterbesitzes müßte also fast unmittelbar, in den Zeiten Ludwigs d. Fr. die Beseitigung der Regel zur Folge gehabt haben. Das sind unvereinbare Angaben, von denen die zuletzt erwähnte sicher falsch ist. Es dürfte im Kloster eine Überlieferung gegeben haben, nach der Altaich ein Jahrhundert lang als Kanonikat bestand. Den Schlußpunkt bildet die Wiederherstellung der Regel unter Otto III. und Herzog Heinrich.

Digitized by Google

denn auf hundert Jahre berechnet er die Dauer des Verfalls, die mit Herzog Heinrich, dem nachmaligen Kaiser ein Ende nimmt. Und die hundert Jahre läßt auch Abt Hermann [1]) gelten, obgleich er bei dem gleichzeitigen Endpunkt, der Regierung Ottos III., einen anderen Ausgangspunkt: die Ungarnnöte und die Gütereinziehungen Herzog Arnulfs von Baiern, namhaft macht, was auch nicht annähernd ein Jahrhundert ergibt. Für beide sind der Stillstand des regularen Lebens, die Verdrängung der Mönche durch Kanoniker und dann die Wiederherstellung des Ordenslebens die entscheidenden Tatsachen. Aber die Beseitigung der Regel ist sicherlich nicht durch einen willkürlichen Entschluß, durch ein einmaliges, zeitlich genau feststellbares Ereignis erfolgt, sondern allmälig, unter dem langen und unwiderstehlichen Druck der äußeren Verhältnisse. Wahrscheinlich hat Niederaltaich niemals aufgehört, dem Namen nach ein Kloster zu sein; in der schlimmsten Zeit, 932, erscheint Egilolf von Niederaltaich als der einzige Abt auf der bairischen Synode in Regensburg [2]). Daher die Unsicherheit in der Begrenzung der Verfallszeit. Über die wirksamen Ursachen des Niedergangs kann kein Zweifel herrschen. Wie Altaichs Stellung auf seinem Verhältnis zum Herrscherhause und auf seinem Kolonialbesitz beruhte, so mußte sie durch das Aufkommen der herzoglichen Gewalt und den Einbruch der Ungarn völlig erschüttert werden. Das ist auch des Abtes Hermann Meinung. Diese beiden Vorgänge sind schon deshalb untrennbar mit einander verbunden, weil die Gütereinziehungen der Stärkung der Wehrmacht dienten; es ist nicht möglich auseinanderzuhalten, was durch die ungarischen Verwüstungen und was durch die Säkularisationen Herzog Arnulfs der Kirche abhanden gekommen ist [3]). Gewiß ist mehr als man früher annahm, von den alten Besitz- und Rechtsverhältnissen übrig geblieben, an deren Zerstörung das Räubervolk gar kein Interesse hatte; aber selbst wo kein unmit-

[1]) Herm. Altah. SS. XVII, 379 in Anlehnung an Ekkehard: Arnoldus . . . Ungaris se coniunxit, invasor regni extitit et . . destructis ecclesiis, earum redditus militibus et fautoribus suis concessit. Inter que et Altahensis ecclesie proprietas fere tota in Bavaria et in Austria diripitur; die folgenden Worte sind Wolfheres zweiter Godehard-Biographie entnommen, aber nicht auf die Zeiten des Bruderkriegs, sondern auf Arnulfs Umtriebe bezogen: et huic sceleri militantibus iuxta dibachantium voluntatem beneficii immo maleficii causa dividitur et confertur. Istis et precedentibus necessitatibus norma monachica hic defecit. Sub regula tamen canonicorum usque in tempora Ottonis tercii imperatoris et Heinrici ducis . . (wie Note 3 zu p. 102.

[2]) Akten der Synode Leges III, 482; Egilolfus abbas kann wohl nur der von Niederaltaich sein.

[3]) Die Literatur über diese Fragen am vollständigsten bei Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs S. 183 ff.

Digitized by Google

telbarer Eingriff stattfand, mag der Schrecken vor den häufigen Einfällen, mag die Unsicherheit des Lebens und Eigentums vernichtend gewirkt haben. Wenn sich über passauischen Äckern der wilde Wald neuerdings erhob [1]), so wird es um die altaich'schen Siedlungsgebiete nicht viel anders bestellt gewesen sein. Aus der Führung im Kampfe gegen die Ungarn schöpfte das neue Herzogsgeschlecht sein Recht und seine Macht. Es mußte die Mittel zur Abwehr des Landesfeindes und zur Sicherung seiner Stellung im Lande dort nehmen, wo es sie fand: beim reichen Besitz der Kirchen. Das war das Werk des Herzogs Arnulf, des kraftvollen Gegners der Könige Konrad I. und Heinrich I. Obgleich er damit nichts anderes tat, als was vor ihm die Karolinger getan hatten, zog er sich den schwersten Haß der kirchlichen Geschichtschreibung zu, deren durch die Jahrhunderte kaum gedämpfte Erbitterung noch aus den Worten Hermanns hervorklingt [2]). Daß Arnulfs Hand so schwer auf den Klöstern ruhte, während die Bistümer im ganzen unangefochten blieben, erklärt sich nicht nur aus dem Ansehen und der Macht des Episkopats, sondern wohl auch aus seiner besseren Rechtsstellung. Auch die Könige verfügten über Bistumsgut nicht so unbeschränkt wie über Klostergut. In Baiern waren weitaus die meisten Klöster aus herzoglichem Gut gestiftet, sie trugen also den Charakter von Eigenkirchen und die geringe Zahl der Häuser anderen Ursprungs konnte nach denselben Grundsätzen behandelt werden. So lange der Herr von Baiern zugleich König der Franken war, gab es keinen Unterschied zwischen herzoglichen und königlichen Stiftungen: als aber das Herzogtum wieder auflebte und sich im Gegensatz zum Königtum erhob, mußte die Frage aufgeworfen werden, wer als der Rechtsnachfolger der alten Agilolfinger zu betrachten sei, und es versteht sich von selbst, daß die Lösung so erfolgte, wie jeweils die Macht-

[1]) Urkunde Ottos III. von 985 30./IX., MG. Dipl. II, 420: Piligrimus . . praesul episcopatus sui pertinentiam in orientali plaga barbarorum limiti adiacentis creberrima eorum devastatione infestari nostrae conquestus est pietati . a quibus etiam barbaris moderno nostri quoque regni tempore miserabili lamentatione adiecit tam irrecuperabili se damno lesum in interfectione et direptione aecclesiae suae familiae preter innumerabilia depraedationum et incendiorum dispendia, ut absque habitatore terra episcopii solitudine silvescat.

[2]) Vita s. Oudalrici SS. IV, 388, 89: Vision des hl. Udalrich. Er sieht den hl. Petrus Arnolfum ducem Bawariorum adhuc viventem de destructione multorum monasteriorum, quae in beneficia laicorum divisit, de multis sanctis accusatum, legaliter iudicantem. Herm. Altah. SS. XVII, 370: Surrexit quidam tyrannus und der dem Cod. C. entnommene Abschnitt. Was Abt Hermann aus Eigenem den Worten seiner Vorgänger hinzufügt, sind Anklagen und Äußerungen des Grolles.

Digitized by Google

verhältnisse lagen [1]). Als Usurpator der königlichen Würde stellen die geistlichen Geschichtschreiber den Herzog dar [2]), der erst durch Gewalt und später durch Vertrag die volle Kirchenhoheit des Königtums in Baiern gewann. Und sie versichern, daß durch die Rücksichtslosigkeit, mit der er seine Macht handhabte, das Ordensleben im Lande fast vernichtet worden sei. Diese Aussagen werden durch einige Tatsachen bekräftigt. Auch Niederaltaich hat ohne Zweifel schwer gelitten, wie denn die Ersetzung der Mönche durch Kanoniker keinen anderen Grund hat, als daß die Mittel für die Erhaltung der Mönchsgemeinde und die Pflege des regularen Lebens nicht ausreichten, so daß man froh sein mußte, wenigstens die gottesdienstlichen Verrichtungen durch einige Kleriker besorgen zu lassen [3]). Wenn aber Hermann behauptet, fast alle Güter unseres Klosters in Baiern und Österreich seien damals zu Lehen vergeben worden und die Kirchen hätten auch später trotz der löblichen Absichten des sächsischen Kaiserhauses wegen der Macht der Belehnten und wegen der Afterbelehnungen sie nicht wiedererlangen können [4]), so macht er sich allem Anschein nach einer starken Übertreibung oder doch Verallgemeinerung schuldig. Denn die meisten Güter der Gründungszeit sind doch, wie die späteren Urbare zeigen, im dauernden Besitze des Stiftes geblieben. Und da, wie vorhin erwähnt, Egilolf von Niederaltaich als einziger Abt der Synode von 932 beiwohnte, da ferner, wie wir später sehen werden, im Kloster während der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, noch vor der Wiederherstellung der Benediktinerregel eine weitberühmte Schule bestand, an der auch der hl. Godehard und Bischof Pilgrim von Passau ihre Ausbildung empfingen, so werden wir annehmen dürfen, daß gerade Niederaltaich die Stürme dieser Zeit besser als andere Leidens-

[1]) Über die Gewalt des Herzogs über die Kirchen, vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 145 ff., Riezler, Geschichte Baierns I, 322 ff.

[2]) So deutet Gebhard in seiner Rezension des Lebens des hl. Udalrich eine Vision seines Helden auf Arnulfs Bestrebungen (SS. IV, 389, Note 14): ihm folgend Ekkehard von Aura (SS. VI, 180), der seine Angaben vornehmlich aus Liudprand und Widukind schöpft. Seine Behauptung, daß Arnulf nach der Königskrone gestrebt habe, wird von Abt Hermann übernommen und verschärft. Damit stimmt natürlich die Tegernseer Überlieferung zusammen, die in Kaiser Friedrichs I. Urkunde Mon. Boica VI, 175 vorliegt.

[3]) Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III², 280.

[4]) SS. XVII, 370 Z. 19 und unten in dem Zusatz des Cod. C. Urkundliche Belege für diese Restitutionsversuche sind nicht zu finden, und da bei der Sorgfalt mit der die Altaicher ihre Kaiserurkunden verwahrten, ein Verlust nicht wahrscheinlich ist, so wird man wohl annehmen müssen, daß es nicht bis zur Ausstellung von Privilegien gekommen ist.

Digitized by Google

genossen überstanden hat. Im Übrigen sind alle Vorgänge der langen Verfallszeit in tiefes Dunkel gehüllt.

II.

Die Besserung setzte dort ein, wo die Wurzel des Übels lag. Mit der Erhöhung der Königsgewalt durch Otto I. und der endgiltigen Abwehr der Ungarn in der Lechfeldschlacht begannen auch für Altaich glücklichere Zeiten. Freilich nicht mit einem Schlage konnte sich die günstige Wandlung fühlbar machen. Wir haben gehört, daß die ersten Restitutionsversuche Ottos I. mißlangen, sie scheiterten an dem Widerstande des Bruders des Kaisers, des Herzogs Heinrich, der die Dienste seiner mit Klostergut ausgestatteten Vassallen so wenig wie seine Vorgänger entbehren konnte [1]). Nach Hermanns Versicherung wäre damals den beraubten Kirchen wenigstens die Genugtuung zuteil geworden, daß sie vom Kriegsdienst und von den Zahlungen bei Verleihung der Prälatur durch das Szepter befreit wurden, weil ihre eingezogenen Güter dem Reiche dienten; oft habe Herzog Ludwig von Baiern sich geäußert, er leiste für Klöster wie Altaich und Tegernsee die Schuldigkeit die man Heerschild nenne [2]). Und wenigstens was Tegernsee betrifft, so findet diese Auffassung ihre Bestätigung in einer unechten, aber selbstverständlich von der allgemeinen Anschauung der Zeit durchtränkten Urkunde Friedrichs I. für dieses Kloster [3]). Offenbar nahm man mit Recht oder Unrecht an, daß jene Säkularisationen dem bairischen Herzogsgut zustatten gekommen seien. Für Altaich aber trifft die Voraussetzung nicht zu, denn schon im Jahre 817 erscheint es unter den königlichen Klöstern, die nur zu Geschenken, nicht aber zu Kriegsdiensten verpflichtet sind [4]). Die Befreiung geht also weit hinter

[1]) Wolfhere Vita posterior SS. XI. 199, zu Ottos Bemühungen: Sed plurali infortunio obstante, maxime tamen fratris sui Heinrici ducis Baioarici machinatione praepediente, non potuit perficere.

[2]) l. c. 370.

[3]) In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gefälschte Urkunde Friedrichs I. von 1163, Stumpf Reg. 3981, vgl. Simonsfeld, Zur Gesch. Friedrich Rotbarts SB. der bayr. Akademie 1909, S. 10. MBoica VI, 176: Et quia reditus de quibus imperio servire tenebatur per Arnoldum ducem Bavvarie sunt ablati, neque nobis neque alicui successorum nostrorum regum aut imperatorum aliquod servitium ab eodem cenobio conferre sanctimus. Dann S. 179: Sane fratribus . . facultatem eligendi ablatem concedimus; electus investituram a rege vel ab imperatore per ceptrum accipiat; nichil tamen dati curie de iustitia exhibeat; eo quod predia prime fundationis, ut predictum est, ad regni auementum per Arnoldum ducem distracta sunt. Sed quod daturus est, pro suo arbitrio et pro bona voluntate fiat; nec cogantur ire in expeditiones.

[4]) MG. Capitularia I, 350. Wenn überhaupt jemand, so kann zur Zeit Hermanns nur der Bischof von Bamberg die Heereslast für Altaich getragen haben,

Digitized by Google

Arnulfs Zeiten zurück. Leichter als der in die Hände deutscher Krieger geratene Besitz ließ sich wiedergewinnen, was die Übermacht der Ungarn oder die Furcht vor ihnen dem Kloster entzogen hatte; schon unter Otto I. ist wieder von altaich'schen Gütern in der Wachau die Rede [1]).

Nichts hat die Wiedererhebung Altaichs wirksamer gefördert, als die Vertiefung des religiösen Lebens und der Aufschwung des mönchischen Geistes, die in der Klosterreform des 10. Jahrhunderts zum Ausdruck kommen. Wie sich hier im Einzelnen die allgemeine Entwicklung vollzog, nachdem die politisch-wirtschaftlichen Vorbedingungen: ein gewisser Wohlstand und Sicherheit des Besitzes gegeben waren, darüber gewähren uns Wolfheres Lebensbeschreibungen des hl. Gotthard höchst wertvolle Aufschlüsse. Wie gewöhnlich, kam die Reform nicht von innen heraus, sondern wurde der Klostergemeinde von außen auferlegt. Noch immer standen dem Herzog von Baiern weitgehende Rechte über die Klöster seines Landes zu [2]); Heinrich der Zänker hatte nur von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, als er Altaich dem Erzbischof Friedrich von Salzburg zu Lehen gab, und dieser überschritt nicht die Grenzen des Gewöhnlichen, indem er den Laien Ratmund, Gotthards Vater, mit der Verwaltung des Klosters betraute [3]). Aber auch diese beiden mächtigen Herren, von denen Altaichs Schicksal abhing, verschlossen sich nicht auf die Dauer dem Geiste der neuen Zeit. Der Erzbischof wandte seine Aufmerksamkeit auch dem inneren Leben der Anstalt zu: er inspizierte sie, er prüfte die Fortschritte ihrer Schüler, er nahm den jungen Gotthard zu höherer Ausbildung nach Salzburg und auf Reisen mit [4]). Herzog Heinrich aber tat, wahrschein-

---

denn an Bamberg war, wie wir noch sehen werden, das Stift übertragen worden, damit es desto eifriger dem Reiche diene.

[1]) In der Urkunde für Piligrim von Passau vom 18. Oktober 972 (MG. Dipl. I, 577) bestätigt Otto I. dem Bischof vineas quasdam et montem a lapide usque ad summum montis in longum et latum qui interiacet Altahensis aecclesiae ex occidentali plaga territorio.

[2]) Vgl. Waitz, D. Verfassungsgesch. VII, 145.

[3]) Wolfhere Vita posterior; SS. XI, 199: Eo tempore beatus vir Fridericus Iuvavensis episcopus idem monasterium beneficii causa gubernavit tempore Heinrici ducis prioris. — Vita prior SS. XI, 170: Pater [Godehardi] Ratmundus . . Frithurico Salzburgensi archiepiscopo ita acceptus habebatur ut ab eo etsi laicus prefato tamen monasterio, quod ipse quidem a Heinrico duce, scilicet piae memoriae Heinrici imperatoris patre, qui eandem provinciam acsi regali sibi dominacione vendicabat, donativum accepit, prepositus constitueretur.

[4]) Wolfhere Vita prior l. c. cap. 4, S. 172. Nach der Vita posterior cap. 4, S. 199 machen die Altaicher den Erzbischof auf den Knaben aufmerksam, Gotthard

Digitized by Google

lich im Jahre 990, den entscheidenden Schritt, indem er, beraten von den Bischöfen Pilgrim von Passau und Wolfgang von Regensburg und sicherlich im Einvernehmen mit dem Erzbischof Friedrich von Salzburg, den Schwaben Erkanbert nach Altaich berief, mit dem Auftrag, die Benediktinerregel wieder zur Geltung zu bringen. Das bedeutete bei dem damaligen Zustand der Klostergemeinde, eine grundstürzende Umwandlung der Verhältnisse, die sich seit einem Jahrhundert herausgebildet hatten; eine Umwandlung, die nicht ohne harte Kämpfe durchgesetzt werden konnte, weil die Altaicher keine Neigung zeigten, das freie Leben der Chorherren gegen die strenge Gebundenheit des Mönchtums zu vertauschen. Vor die Wahl gestellt, sich der Regel zu fügen oder das Kloster zu verlassen, stoben sie auseinander, wohin einen jeden sein Wille oder die Möglichkeit führte [1]). Nur einer, behauptet die ältere Lebensbeschreibung, fand sich bereit, die Gelübde abzulegen; es war Gotthard, der jetzt Gelegenheit fand, das Mönchsideal seiner Knabenjahre zu verwirklichen. Das scheint eine Übertreibung zur größeren Ehre des Helden zu sein, denn bald darauf erzählt Wolfhere von Mönchen, die aus Furcht oder Ehrfurcht vor dem Herzog in Altaich verblieben seien, obgleich ihnen die Reform von Anbeginn mißfallen habe, und in der jüngeren Rezension schwächt er

wird dem Hofstaat beigesellt, auf Reisen mitgenommen und in der Theologie ausgebildet.

[1]) Während die Vita prior SS. XI, 173 dem hochgelobten Herzog Heinrich alles Verdienst zuschreibt (Heinricus divina ammonicione instinctus, ut erat omnium virtutum ornamine praecinctus, idem Altahense coenobium in monachici ordinis melioracionem transferre decrevit quod et divina opitulante gratia perfecit. Nam divino ut constabat et adhuc constat consilio . . Erkanbertum . . acquisivit; dazu cap. 8: venerabilis dux Heinricus cuius cura et studio eadem inchoacio accrevit, cum tocius regni inenarrabili merore . . obiit), rückt die Vita posterior, l. c. 200, den Kaiser Otto III. in den Vordergrund, der auf Rat der Bischöfe mit Hilfe des Herzogs die Einführung der Regel angeordnet habe. Sicherlich mit Unrecht, da Otto III. damals ein Kind von zehn Jahren war. Die Wandlung im Urteil über den Zänker kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Tugendspiegel der ersten Lebensbeschreibung hier (cap. 8. zu Anfang) der insolentia beschuldigt wird. Wenn der Verfasser gleichwohl nicht vermeiden kann, seiner ‚Hilfe' zu gedenken, so können wir nicht zweifeln, daß die Vita prior die richtigere Darstellung gibt.

Das Jahr der Reform steht nicht fest. Nach der Angabe der Vita prior wäre Heinrich der Zänker 7 Jahre nach der Wiedereinführung der Regel, am 28. August 995 gestorben (l. c. 173); die Reform hätte also 988 stattgefunden. Die Vita posterior (l. c. 200) setzt sie aber auf das 7. Jahr nach der Krönung Ottos III. (die Weihnachten 983 stattfand), also auf 990 an. Ich nehme 990 an, weil auch die Annales Altahenses majores SS. XX, 789 und Abt Hermann (SS. XI, 371) sich für dieses Jahr ausgesprochen haben.

Digitized by Google

selbst seinen Bericht dahin ab, daß mehrere Brüder das Haus verlassen hätten [1]). Jedenfalls müssen so viel Mönche zurückgeblieben oder neu gewonnen worden, daß das regulare Leben verwirklicht werden konnte; hören wir doch, daß Gotthard, vom Abt zum Stellvertreter ernannt, die Wohnungen der Chorherren abbrechen und den Bau den Bedürfnissen einer Mönchsgemeinde anpassen ließ [2]). Indessen blieb die Gegnerschaft eines Teils der Brüder gegen den fremden, strengen, ihnen aufgedrungenen Abt nicht ohne Wirkung. Der neue Herzog, der spätere Kaiser Heinrich II., der 995 seinem Vater gefolgt war, lieh den Unzufriedenen sein Ohr. Er setzte Erkanbert ab und berief an seine Stelle den schon erprobten Gotthard, der sich zwar eine Zeitlang weigerte dem Rufe zu folgen, weil die ohne kirchlich giltiges Verfahren durchgeführte Beseitigung seines Vorgängers seinen Anschauungen widersprach, aber schließlich dem Drängen des Herzogs nachgab und sich am 27. Dezember 996 zum Abt weihen ließ [3]).

Auf den ersten Blick erscheint das Verfahren des Herzogs unverständlich. Welchen Sinn hat es, daß er einen Reformabt auf Verlangen der Opposition beseitigt, und sich dennoch jahrelang um einen Ersatzmann bemüht, der dieselbe Richtung mit noch größerer Entschiedenheit vertritt? Die Unverständlichkeit hat unser Gewährsmann verschuldet, indem er die Wahrheit nach Möglichkeit verdeckt. Glücklicherweise blickt sie wenigstens an einer Stelle unter der Tünche hervor: dort, wo Wolfhere in der ersten Lebensbeschreibung von den Bauten spricht, die Gotthard auf dem Hengersberg aufführen ließ [4]).

---

[1]) Vita prior l. c. 173, Zeile 20 ff.: Qui (coenobitae) . . unanimi conspiracione ceperant reniti, sicque unanimiter a monasterio excussi . . . excepto solo eorum primate, dagegen Zeile 52: fuerunt eciam aliqui quibus in praedicto monasterio monachicae vitae informacio ab inicio displicuit, quod tamen eis priori duce vivente . . . palam profiteri non licuit, und Vita post. l. c. 200: pluribus tamen ex eodem coenobio . . fratribus digredientibus.

[2]) Vita prior 173.

[3]) Der Gegensatz der älteren und jüngeren Rezension der Vita Godehardi tritt in diesem Punkte besonders scharf hervor. Während die Vita prior den Sturz Erkanberts ausführlich schildert und Gotthard eine lange Rede zur Rechtfertigung seiner Weigerung halten läßt (l. c. 173—175), begründet die Vita posterior l. c. 200, den Rücktritt des Abtes mit Gesundheitsrücksichten und Abneigung gegen weltliche Geschäfte, wobei Herzog Heinrich ganz aus dem Spiele bleibt. Die Folge dieser Vertuschung ist, daß der Verfasser im weiteren Verlaufe der Darstellung keinen vernünftigen Grund für Gotthards Weigerung anzugeben weiß, denn daß er bei Lebzeiten seines Hirten dessen Amt nicht habe übernehmen wollen, ist wenn der Rücktritt ein freiwilliger war, natürlich völlig unsinnig.

[4]) Vita prior 177. Cui et castellum . . . imposuit, in eoque sacellum in honore s. Mariae rotundum . . cum edificiis tam regali quam et canonica mona-

Digitized by Google

Diese Gebäude, heißt es da, entsprachen den Bedürfnissen sowohl der Chorherren als der Mönche; hier vereinigte er die Gemeinschaft der regulierten Kanoniker und sorgte für ihre körperliche und geistliche Nahrung. Was für Chorherren, muß man fragen, wenn es wahr ist, daß alle, die sich nicht der Benediktinerregel anbequemen wollten, das Kloster verlassen mußten? Offenbar sind es die Unzufriedenen, die Erkanberts Sturz herbeigeführt hatten. Die Widersprüche in Wolfheres Darstellung lassen sich am besten durch die Annahme auflösen, daß Herzog Heinrich sich bewegen ließ, den Chorherren, die um der Austreibung zu entgehen, wider Willen Mönche geworden waren, die Rückkehr zur gewohnten Lebensweise zu gestatten; da der schwäbische Reformator damit nicht einverstanden war, enthob er ihn seines Amtes. Ob diese Frage in den Verhandlungen mit Gotthard erörtert wurde, vielleicht gar einen Grund seines Zögerns bildete, wissen wir nicht und können es nicht erfahren, denn es liegt in der Tendenz unseres Gewährsmanns alles zu verschweigen was seinen Helden als einen Mann der Kompromisse erscheinen ließe. Die rücksichtslose Strenge, mit der Gotthard später die Reform in den Klöstern, die ihm Kaiser Heinrich anvertraute, durchzusetzen verstand, konnte er damals noch nicht anwenden. Der Verfall der Klosterzucht während der interimistischen Regierung Megingauds von Eichstädt, dem Altaich nach Gotthards Ablehnung übergeben worden war[1]), mochte ihn zur Nachgiebigkeit stimmen. So kam es zu einem Vergleich: den Mißvergnügten wurde ihr Verlangen gewährt, sie durften als Chorherren leben, erhielten den Unterhalt vom Kloster, wurden aber auf dem Hengersberg, von den Mönchen abgesondert untergebracht, so daß von ihnen keine Störung der klösterlichen Ordnung zu befürchten war. Zweifellos galt dies Abkommen nur für die alten Kanoniker, die damit auf den Aussterbestand gesetzt wurden; neue fanden keine Aufnahme, denn von dem Fortbestande eines Chorherrenstifts ist keine Spur zu finden.

So war trotz alledem mit dem Amtsantritt Gotthards der Sieg der Benediktinerregel entschieden. Das war die beste Gewähr für Altaichs

chicaque habitationi convenientibus disposuit . . . His quidem ad velle dispositis, coenobium eo loci canonicorum regulariter adunavit quod non minus spirituali quam carnali refectione prudentissimus domini sui dispensator saluberrime pavit. In der Vita posterior ist von diesen Dingen nicht die Rede; hier ist alles völlig übermalt.

[1]) Vita prior 176. Plurima quippe insimul occurrerunt, quae cum ut in talibus solet, maxime sollicitum reddiderunt . . . et ad ultimum quod et maximum, loci illius et religionis quam inde evenire posse timebat destitucio. Er war in der Tat genötigt, sofort nach seinem Regierungsantritte Übelstände die sich während der zwei Jahre eingenistet hatten zu beseitigen (Ibid. cap. 12).

Digitized by Google

rühmliche Entwicklung. Den reformierten Klöstern wandte sich, wie bekannt, die Gunst der Laienwelt zu; ein unaufhörlich anschwellender Reichtum an weltlichen Gütern belohnte die Helden der Weltverneinung. Den reichen Besitz, den die Urbare des 13. Jahrhunderts verzeichnen, verdankt Altaich zu einem großen Teile der Rückkehr zur Fahne des hl. Benedikt.

Das geistliche Wirken Gotthards gehört nicht unserem Stifte allein an und ragt außerdem, eben weil es geistlich ist, über den Rahmen dieser Darstellung hinaus. Dennoch können auch wir nicht gleichgiltig an dem außerordentlichen Manne vorübergehen. Schon, daß er die Mönche zur ursprünglichen Strenge der Regel zurückzuführen suchte, war wirtschaftlich nicht ohne Bedeutung. Er hielt sie zur schwersten Handarbeit an: mehr als dreißig Hufen sollen sie im bairischen Wald unter seiner Leitung urbar gemacht haben. Auch der Hengersberg, den er in den unmittelbaren Klosterbereich einbezog, weil die Gebäude und Gründe an der Donau Überschwemmungen ausgesetzt waren, war eine waldbedeckte Einöde; der Wald wurde gerodet, der Boden geebnet; Burg, Kirche, Wohnstätten für Chorherren erbaut, Obst- und Gemüsegärten, Weinberge, Fischteiche angelegt [1]). Der Abt selbst scheut sich nicht persönlich zuzugreifen [2]).

Aber weit größer waren doch die Dienste, die er seinem Kloster durch das Ansehen leistete, das er beim Kaiser genoß. Seinem persönlichen Einfluß verdankt Altaich die zahlreichen und wertvollen Schenkungen und Privilegien, mit denen es von Heinrich II. bedacht wurde. Wenige Klöster, ja wenige Bistümer dürfen sich so vieler Gunstbeweise rühmen. Hier setzt der Aufschwung ein, durch den Altaich im Laufe des 11. Jahrhunderts zur Höhe seiner Bedeutung gelangte.

Schon beim Beginn der Regierung Heinrichs war Altaich wirtschaftlich so weit erstarkt, daß es daran denken konnte sich in Regensburg ein Haus zu bauen. Die Schenkung des Baugrundes bildet den

[1]) Vita post. l. c. 200: Et praeter hoc tamen manuali labore multiplicem fratrum ac necessariam utilitatem acquisivit. Qui et ibi in monte quodam qui Helmgeresberg dicitur, castellum firmum et in eo ecclesiam pulcherrimam . . . cum condecenti aedificio construxit; et circumquaque, maxime tamen in saltu Boemico, qui eidem provinciae proxime adstat, ad triginta et eo amplius mansos labore tantum manuum cum fratribus apostolico exemplo silvis et vepribus erutis ad usum utilitatis informavit.

[2]) Vita prior 177. Nec mora, silvis vepribusque erutis et exustis, eundem montem undique adequavit, et quod incredibile memoratu est, manibus tam suis quam et operariorum ligna lapides terramque comportando mirabiliter immo laudabiliter ampliavit.

Digitized by Google

ersten Gnadenbeweis des neuen Herrschers [1]). Es entspricht ferner der fortschreitenden Gesundung der Verhältnisse, wenn die Altaicher sich nunmehr bemühten, ihrem Besitz eine unantastbare Rechtsgrundlage zu sichern. Zu diesem Zwecke arbeiteten sie einen Entwurf aus, dem Ludwigs des Deutschen Urkunde von 830 [2]) zur Grundlage diente, und worin eine Reihe von Besitzungen aufgezählt waren, die aus königlicher Stiftung stammten, für die man aber die Schenkungsurkunden nicht besaß; diesem Mangel sollte eben durch eine Bestätigung des regierenden Königs abgeholfen werden [3]). Einige dieser Ortschaften gehörten zum ältesten Gutsbestande, wie Isarhofen, Buchhofen, Mühlham, Schwarzach, Mintraching; gleichwohl dürfen wir uns nicht wundern, sie in der Liste zu finden, denn die Aufzeichnung des Abtes Urolf, in der sie genannt werden, ist zwar als Geschichtsquelle vollkommen glaubwürdig, war aber für den gerichtlichen Beweis selbstverständlich nicht zu brauchen. Ferner sind in den Urkunden Ludwigs des Deutschen von 864, Karls des Dicken von 883, Ludwigs des Kindes von 905, Buchhofen, Obernhausen, Mühlham, Thundorf, Ittling als altaichisches Eigentum bezeugt, aber doch nur mittelbar, denn in der erstgenannten Urkunde nimmt der König die Gebrauchsteilung der Klostergüter zwischen Abt und Konvent vor; aus der zweiten erfahren wir, daß die angeführten Ortschaften als Benefizium von Altaich verliehen wurden und aus der dritten, daß Ittling durch Tausch auf Lebenszeit an einen Freien kam [4]). Hätte sich das Kloster auf diese Urkunden als Besitztitel berufen, so hätte der Gegner mit Recht einwenden können, daß sie eigentlichen Schenkungen oder Bestätigungen nicht gleichwertig seien, weil ihrer Ausstellung keine Prüfung der Rechte oder Ansprüche Dritter vorausgegangen sein müsse.

Dieser Entwurf ist jedoch niemals Urkunde geworden. Dagegen stoßen wir auf einen königlichen Schutzbrief vom Jahre 1004, der demselben Zwecke dient [5]). Mit dem Schutzversprechen ist hier eine Aufzählung der Besitzungen verbunden die sich von der Liste des Ent-

---

[1]) Urkunde Heinrichs II. von 1002 13./VII., MBoica XI, 132, MG. Dipl. III, 7. Daß es sich um einen Baugrund handelt, ergibt sich aus den Ausmaßen: 40 Fuß Breite und 80 Länge.

[2]) Vgl. oben S. 91 Nr. 2.

[3]) Undatiert, Dipl. III, 113 Nr. 90; vgl. Bresslaus Vorbemerkungen. Die hier genannten Ortschaften sind: Israhof, Puochof, Mulihem, Quincina, Tuomdorf, Otalinga, Paltheringa, Oparunhusa, Cozoltinga, Mantrichinga, Suarzanahof, Cella, Richeresdorf.

[4]) BMR[2] Nr. 1457 (1414), 1654 (1611) und 2028 (1974); vgl. oben S. 95. 102. Ob Otalinga im Entwurf Ettling oder Ittling ist, bleibt zweifelhaft.

[5]) MBoica XI, 133; Dipl. III. 114 Nr. 91.

Digitized by Google

wurfes zwar durch ein Mehr und ein Minder unterscheidet, aber zum größten Teil sich doch mit ihr deckt. Auffallend ist die Formulierung: Altaha . . sub nostrae defensionis mundiburdium recepimus ac tuicionem, cum omnibus eidem prefatae abbatiae aliquo modo adherentibus, villis vero Iserahof etc. Das kann dem Wortlaut nach nicht anders verstanden werden, als daß die folgenden Namen die Gesamtheit der Besitzungen darstellen, während wir mit aller Bestimmtheit das Gegenteil wissen. Offenbar war die Urkunde ursprünglich als ein allgemeiner Schutzbrief stilisiert; die Namenliste aber wurde in die Formel so ungeschickt eingeschoben, daß gegen die Absicht des Verfassers der Schutz, der allen Gütern des Klosters zugedacht war, auf die namentlich angeführten beschränkt wird. Woher stammt nun dieser Fremdkörper? Aller Wahrscheinlichkeit nach aus jenem von den Altaichern oder der Reichskanzlei abgeänderten Entwurfe. Die Rechtstitel, die die Altaicher anstrebten, wurden ihnen also gewährt, aber in einer etwas anderen, als der vorgeschlagenen Form, durch die ausdrückliche Nennung der titellosen Güter im Schutzbrief, was eine vielleicht noch stärkere Sicherung in sich schloß.

Wenn drei Ortschaften des Entwurfes: Mühlham, Thundorf, Mintraching im Schutzbrief fehlen, dagegen zwei andere: Münchsdorf und Usterling hinzugetreten sind, so lassen diese Unterschiede das Schwanken der Rechts- und Besitzverhältnisse, dem die königliche Entscheidung ein Ende machen sollte, deutlich erkennen. So gnädig Heinrich seinem Lieblingskloster gesinnt war, so mußte er als bairischer Herzog und deutscher König doch auch auf andere Interessen und Forderungen Rücksicht nehmen. Während der Verhandlungen mögen einige Gegner Altaichs ihres Unrechts überwiesen oder freiwillig zurückgetreten sein, andern gegenüber konnte der Abt seine Ansprüche nicht durchsetzen, so alt und gut bezeugt sein Recht sein mochte.

Die Hinzufügung von zwei im Entwurfe übergangenen Ortschaften beweist, daß die Altaicher nicht alles, worauf sie ein Anrecht zu haben glaubten, auf einmal ansprachen, sondern sich in der Auswahl von der Hoffnung auf Erfolg bestimmen ließen. Das Gleiche ergibt sich aus der Urkunde von 1005, in der Heinrich dem Stifte den Ort Flintsbach im Schweinachgau restituiert [1]). Abt Gotthard bat ihn um Rückgabe dieses Gutes, das dem Kloster, dem es einst gehört hatte, verloren gegangen war, und der König bestätigte ihm in der Tat das Land zwischen Winzer und Hofkirchen, besonders wegen der sandigen Beschaffenheit des Bodens, der sich für Maurerarbeiten vorzüglich eig-

[1]) Stumpf Reg. Nr. 1413. MBoica XI, 134; Dipl. III, 128 Nr. 103 vom 5./XI. 1005.

Digitized by Google

nete. Niemand wird annehmen, daß Altaichs Ansprüche erst im Jahr 1005 entdeckt worden sind; sicherlich waren sie schon zur Zeit der Anfertigung des Entwurfes vorhanden; wenn sie erst jetzt geltend gemacht wurden, so ist das wohl nur auf den angegebenen Grund zurückzuführen. Vielleicht hat bei dieser Restitution, die unmittelbar aus königlichem Besitz erfolgt zu sein scheint, da andere Inhaber nicht genannt werden, die Absicht mitgewirkt das Stift für seine zahlreichen Verluste zu entschädigen. Mit größerer Wahrscheinlichkeit wird man dasselbe bei der königlichen Schenkung vom Jahre 1010[1]) annehmen können. Denn in demselben Mintraching, das fast seit der Gründung im Besitz des Klosters gestanden[2]), dessen Rückgabe jedoch im Jahre 1004 nicht erwirkt werden konnte, erhielt Altaich jetzt die Kirche mit der Dotalhufe, zwei Dritteile des Zehent und eine zweite Hufe daselbst und überdies Besitz und Hörige in den benachbarten Ortschaften Mangolding und Sittkofen.

Früher schon hatte der König dem Kloster Marktrecht zu Hengersberg und Zoll auf dem Lande und auf der Donau verliehen[3]). Den Beschluß seiner Gnadenbriefe macht die ansehnliche Schenkung des Besitzes um Oberabsdorf in Niederösterreich, der später zu den wertvollsten Gütern des Stiftes gehörte, im Jahre 1011; um eine Donauinsel erweitert und mit berichtigter Grenzbeschreibung wiederholt im Jahre 1019[4]). Zehn Königshufen sollen innerhalb der angegebenen Grenzen, die sich nicht mehr genau bestimmen lassen, dem Kloster zugemessen werden.

---

[1]) MBoica XI, 137; Dipl. III, 248 Nr. 211 vom 6./IV. 1010.

[2]) Mintraching (Muntrihhinga) ist eine Schenkung des Bischofs Sigerich (MBoica XI, 17); außerdem haben zu Tassilos Zeit Wenlo, Adalhart und Eglolt daselbst 6 Hufen geschenkt. (Ib. 16).

[3]) MBoica XI, 136; Dipl. III, 232 Nr. 198 vom 7./VI. 1009.

[4]) MBoica XI, 140; Dipl. III, 264, Nr. 229 vom 25./VI. 1011; MBoica XI, 142; Dipl. III, 518, Nr. 404 vom 7./IV. 1019. Die Grenzangaben bereiten viele noch ungelöste Schwierigkeiten, da die Ortsangabe de illo vallo et duabus arboribus heute nicht mehr feststellbar und die von Meiller empfohlene Gleichsetzung von ministerium Sigingaresweride mit Grafenwörth oder Altenwörth völlig unsicher ist. Meiller selbst hat später Jb. f. Ldeskde v. NÖ. I. 166 (Ortsverz.) die Deutung auf: eine Donauinsel eingeschränkt, ohne dem ‚ministerium' Rechnung zu tragen. Auch ist es unklar, welche Art von Amtsbezirk durch ministerium bezeichnet werden soll. Nicht deutlicher ist die Beschreibung von 1019, trotzdem hier der Schmidabach hinzukommt; und doch ist wohl wegen der abgeänderten Grenzbeschreibung und nicht wegen der kleinen Donauau die Neuausfertigung der Schenkung erfolgt. Sicher ist jedenfalls, daß die Längenausdehnung sich zwischen der Donau und dem Wagramrücken, die Breite von Westen nach Osten erstreckte.

Digitized by Google

Das Bemerkenswerteste an dieser Urkunde ist aber das, was sie verschweigt. Der Name Abbatesdorf verrät es mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit. So kann nur eine Ortschaft heißen, die von einem Benediktinerstifte aus gegründet worden ist; wenn also das Gut schon zur Zeit der königlichen Schenkung diesen Namen führt, so muß der Besitz der Schenkung vorangegangen sein. Wir werden damit auf einen ähnlichen Vorgang hingewiesen wie in der Karolingerzeit, da Altaich die Rechtstitel für das seit Karl dem Großen besetzte und kolonisierte Gebiet erst durch Ludwig den Deutschen erhielt [1]). Dann hätten wir auch in der Schenkung Heinrichs II. nicht den Ursprung sondern die Anerkennung der wirtschaftlichen Leistungen unseres Stiftes im mittleren Teil der Mark nördlich der Donau, also auf einem damals noch vorgeschobenen Posten zu erblicken. Was dieser, wie ich glaube, unabweisbaren Schlußfolgerung erhöhte Bedeutung verleiht, ist, daß die Vergabung an Altaich nicht allein steht, auch nicht bloß aus der Vorliebe des Kaisers für dieses Kloster zu erklären ist, sondern in den Zusammenhang der zahlreichen und großen Landschenkungen gehört, in denen damals Heinrichs Kolonialpolitik zum Ausdruck kam Nachdem infolge der Lechfeldschlacht die bairischen Kirchen von ihren Gütern in Österreich schon unter den Ottonen soweit als möglich wieder Besitz ergriffen hatten, verlieh Heinrich im Jahre 1002 an Tegernsee ein Gut in Unterloiben [2]); 1011, also gleichzeitig mit Altaich, erhielt dasselbe Kloster 60 Königshufen im Ennswald, 9 Jahre später 5 Königshufen zwischen Piesting und Triesting [3]); 1014 schenkte der Kaiser dem Bistum Passau in einer Reihe von Ortschaften, die nicht fern von dem an Altaich verliehenen Oberabsdorf liegen, Königshufen zur Erbauung von Kirchen und Pfarrhäusern [4]); 1021 wurde Weihenstephan mit dem Gute Sachsengang an der Donau ausgestattet [5]). Natürlich ging auch Bamberg, obgleich keine bairische Kirche, nicht leer aus: auf Fürsprache des Dompropstes Otto, der ein Bruder des Markgrafen von Österreich war, wandte der Kaiser dem Domkapitel 30 Königshufen in der Ostmark zu [6]). Die bedeutendste Vergabung an einen weltlichen Herrn betrifft den Markgrafen Heinrich selbst, dem

[1]) Vgl. oben S. 91—92.

[2]) Dipl. III, 194. Das uns erhaltene Original scheint eine 1009 erfolgte Neuausfertigung der Schenkung von 1002 zu sein; vgl. Dipl. III, 2b, Vorbemerkung.

[3]) Dipl. III, 268, Nr. 231 von 1011 18./VI.; aus der Urkunde geht hervor, daß Tegernsee daselbst, in Kroisbach, ein Gut schon besaß. Ebenda 552, Nr. 431 vom 29./V. 1020.

[4]) Dipl. III, 397, Nr. 317 von 1014 5./VII.

[5]) Ebenda 581, Nr. 459 von 1021 14./XI.

[6]) Ebenda 398, Nr. 318 von 1015 5./VII.

Digitized by Google

im Jahre 1002 ein ausgedehntes Gebiet zwischen der Triesting und der dürren Liesing und ein zweites zwischen Kamp und March zu freier Verfügung überlassen wurden [1]).

Man darf bei diesen Schenkungen, auch bei der zuletzt genannten, nicht vor allem an einen politisch-militärischen Zweck, die Abwehr der Ungarn denken; war doch kurzvorher durch König Stephans Taufe und seine Vermählung mit einer bairischen Prinzessin eine friedliche Wandlung im Verhältnis zu Deutschland eingetreten, das sich bald zu einem engen Bündnis gegen den Polen Boleslaw verdichtete. Gerade in diesem Zustand dürfen wir den Anlaß für des Kaisers plötzlich erwachte Freigebigkeit suchen. Eine Kolonisation war doch in erster Reihe ein wirtschaftliches Unternehmen, das um so mehr Aussicht auf gewinnbringendes Gelingen bot, je ruhiger die Zeitläufte waren. Nun sah Heinrich die Zeit gekommen, den Antrieb zur Einwanderung in diese Gegenden durch Gewährung unantastbarer Rechte zu verstärken. Das schließt aber nicht aus, daß dieser Antrieb schon vorher wirksam gewesen wäre. Was uns der Name Absdorf angedeutet hat, findet eine Beglaubigung in der Schenkungsurkunde für Passau, denn wenn mit einemmale das Bedürfnis nach Errichtung mehrerer Kirchen auf einem mäßig ausgedehnten Gebiete — von Krems bis Tulln — entsteht, dann muß wohl die Bevölkerung schnell und stark gewachsen sein. Und unter den Orten, die für einen Kirchenbau in Aussicht genommen sind, begegnet uns dasselbe Sigmarswert, das die Westgrenze des altaichschen Besitzes bilden sollte. Die scheinbar unfruchtbaren Jahre Ottos III. waren also doch für den Fortschritt der Ansiedlung in Österreich nicht bedeutungslos gewesen.

Daß unter den Kirchen Baierns, die vornehmlich das Kolonisationswerk in Angriff nehmen, neben den Bistümern fast nur noch die beiden Klöster Godehards, Altaich und Tegernsee, tätig erscheinen, ist das beste Zeugnis für ihre innere Kraft; denn die kaiserliche Gnade schuf wohl die rechtliche Grundlage, aber nicht die tatsächliche Möglichkeit der Durchführung. In der Tat konnten wir ja an einzelnen Merkzeichen ein Ansteigen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erkennen, die mit dem Aufschwung des reformatorisch-klösterlichen Geistes gleichen Schritt hält. Da waren der Hausbau in Regensburg, die Rodung im bairischen Wald, die Bautätigkeit auf dem von Mönchshänden kultivierten Hengersberg, die Erwerbung von Flinsbach für Bauzwecke — ihnen reihte sich als das schwierigste und rühmlichste Werk das Unternehmen in Österreich an. Es war nicht bloß Arbeit für die Zukunft,

[1]) Dipl. III, 25, Nr. 22 von 1002 1./XI.

Digitized by Google

sondern trug schon damals Früchte: Überschüsse der Wirtschaft füllten die Schatzkammer und da die Strenge der Lebensführung keine Verschwendung für körperliche Genüsse zuließ, so konnte Gotthard mit kostbaren Büchern, Ornaten und Kirchengeräten die Ehre seines Klosters mehren [1]).

Die lebendige Quelle des mönchischen Eifers hörte in Altaich auch dann nicht zu fließen auf, als Gotthards Tätigkeit zum Teil auf norddeutschen Boden, nach Heresfeld verpflanzt wurde. Seine Saat war reich in die Halme geschossen, auch blieb er immer in engem Verkehr mit der geliebten bairischen Heimat. Sein Einfluß war es, der den Eremiten Günther [2]) mit Altaich in Verbindung brachte. Er bewog mit Kaiser Heinrichs Hilfe den thüringischen Edelmann, dessen asketischer Drang sich gegen die Zügel klösterlicher Ordnung sträubte, in Altaich als Mönch sein Heil zu suchen. Allein das gemeinsame Leben sagte ihm nicht zu. Es zog ihn hinaus in die Einsamkeit des Bayrischen Waldes, wo einst auch Gotthard als Knabe seine fromme Inbrunst zu stillen versucht hatte. Nach zweijähriger Schulung im Kloster erhielt er vom Abt die Erlaubnis, der Stimme seines Herzens zu folgen; auch König Heinrich gab seine Zustimmung [3]). Im Jahre 1008 ließ er sich in Ranzing, einen Tagemarsch von Altaich nieder. Als der Ruf seiner Heiligkeit allzuviele Besucher anlockte, floh er vor der anstürmenden Welt weiter in den Wald hinein, nach der böhmischen Grenze zu. Hier, in Rinchnach am Regen, fuhr er fort, sich den härtesten Entbehrungen zu unterziehen. So gewann er in einem Zeitalter, das nichts höher schätzte als die Entsagung, eine solche Macht über die Gemüter der Menschen, daß es ihm möglich wurde in den Krieg zwischen Deutschen und Böhmen einzugreifen und zu den Herrschern von Böhmen und Ungarn in Beziehungen zu treten. Dank den Gaben, die dem Einsiedler zuströmten, konnte er die Johanneskirche in Rinch-

[1]) Vita post. SS. XI, 203: Idem enim monasterium omni devotione ut vel hodie ibi liquet, adornare studebat, libris scilicet et preciosissimis missalibus, vestimentis caeterisque variis et utilibus ecclesiasticis ornamentis. Manches rührte natürlich von Schenkungen her; Gaben Heinrichs II. erwähnt Abt Hermann SS. XVII, 371.

[2]) Über des Eremiten Günther Anfänge sind wir vornehmlich durch Wolfheres zweite Gotthardbiographie SS. XI, 201, Arnold v. S. Emmeram SS. IV, 571 ff. und die viel spätere Vita Guntheri SS. XI, 276 unterrichtet. Dazu kommen annalistische Notizen. Vgl. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II, 2, 33 ff., Hauck, D. Kirchengeschichte III, 630; Büdinger, Österr. Gesch. I, 349.

[3]) Urkunde Heinrichs III. von 1040 17./I. (Stumpf, Reg. 2161, MBoica XXIX, 62): Et a predicto abbate accepta benedictione, consentiente regis Heinrici collaudatione, heremum Nortuualt intravit.

Digitized by Google

nach gründen. „weit ab von den Wohnungen der Menschen" für die kleine fromme Gemeinde, die sich um ihn zu Gebet und Bußübung gesammelt hatte. Bischof Pernger von Passau weihte im Jahre 1019 das „Oratorium" und stattete es mit dem Zehnten von allem bebauten und künftig zu bebauenden Lande unterhalb der Zelle aus [1]). Denn Günther hatte es in der Not eines strengen Winters am eigenen Leibe erfahren, daß die Weltflucht auch für den Einsiedler eine Grenze haben müsse. Er selbst hatte Straßen angelegt, und Land in Kultur genommen [2]).

Von vornherein stand die Stiftung des Altaicher Mönches in engem Zusammenhang mit seinem Kloster, das ihn keineswegs aus seinem Verbande entlassen, vielmehr auch seine Genossen aufgenommen hatte, denn der Regel des hl. Benedikt waren auch die Angehörigen der neuen Zelle unterworfen [3]). Daher trug Altaich Sorge für Günthers Unterhalt, so lange dieser selbst noch keinen ertragsfähigen Boden besaß [4]). Gotthard hatte in diesen Gegenden roden lassen; nun setzte der Eremit sein Werk fort. Der Anbau muß schnelle Fortschritte gemacht haben, wenigstens in der Gegend zwischen Altaich und Rinchnach, da in Pengers Zehentschenkung wie oben bemerkt, von bebautem Lande unterhalb Rinchnachs die Rede ist; sei es, daß altaichische Bauern nordwärts vordrangen oder Günthers Genossen das Land urbar machten. Große Arbeit muß in den folgenden zehn Jahren geleistet worden sein. Denn schon im Jahr 1029 war das Werk so weit gediehen, daß Konrad II. um eine Besitzbestätigung angegangen werden konnte, die in der Tat erfolgte, aber, da es sich um bisher herrenloses, also königliches Gut handelte, die Formen einer Schenkung annahm [5]).

---

[1]) Urkunde Pengers vom 29./IX. 1019. MBoica XI, 142, Nr. XXVIII. Et ad hoc iam dictum . . oratorium . . omnem decimacionem infra eandem cellam tunc culte terre et adhuc colende determinavi. Die Geltung war freilich, wie sich aus der Urkunde des Nachfolgers Pengers, des Bischofs Engelbert von 1046 (MB. XI, 153) ergibt, auf die Lebenszeit des Spenders und des Empfängers beschränkt.

[2]) Vgl. die Urkunde Konrads II. vom 1./I. 1029 MBoica XI, 144; usque ad eandem novam viam a Gunthero monacho preparatam, ferner St. 2161 (S. 117, Note 3): Hancque (heremum Nortunalt) non ociosus heremita colere coepit.

[3]) Urkunde Konrads II. von 1029, vgl. unten Note 5: in usum fratrum ibi deo sub regula s. Benedicti servientium.

[4]) Arnold von St. Emmeram SS. IV, 572 in der Schilderung des strengen Winters: Nam cum pre nimietate nivali continuis novem diebus panes illi de monasterio secundum consuetudinem nequirent afferri . . . neque ipse impediente proxima incolatus novitate aliquid ibi laboratum haberet unde alimenta sumere valeret.

[5]) Urkunde Konrads II. vom 1./I. 1029; MBoica XI, 144, Dipl. IV, 181, Nr. 135. Die MBoica XI, 138 und Dipl. III, 663, Nr. 516 abgedruckte Urkunde

Digitized by Google

Ein ansehnliches Gebiet an der bairisch-böhmischen Grenze ging in das Eigentum der neuen Zelle über. Freilich lag hier der Anbau noch in den ersten Anfängen: bei der Beschreibung der Grenzen des verliehnen Landes, die sich wie gewöhnlich längs der Bäche und Bergrücken hinziehen, geschieht keiner Ortschaft Erwähnung [1]). Und noch 17 Jahre später wird der Anerkennungszins für die Zehntverleihung des Bischofs von Passau in Honig, also einem reinen Waldprodukt, angesetzt [2]). Der Hauptwert der Urkunde bestand außer im Rechtstitel, in einer Anweisung auf die Zukunft, indem dieser Landstrich dem Beliehenen gesichert und die Ansiedlung und der Wettbewerb Fremder ausdrücklich ausgeschlossen wurden [3]).

Konrad II. blieb wohl einmal, im Jahre 1030, auf dem Rückzug nach dem unglücklichen Kriege gegen Ungarn über Nacht in Altaich; im übrigen aber stand er, wie den Klösterlichen überhaupt, so auch denen des glänzenden bairischen Stiftes kühl gegenüber. Es erhielt, so viel wir wissen keine Schenkung von ihm. Selbst in Österreich, wo doch noch reichlich Raum war, verlieh er Land nur an Bistümer und geistliche Große. Selbst der Brand, der am 4. März 1033 die Kirche und die Klostergebäude vernichtete [4]), scheint ihn nicht freigebig gestimmt zu haben. Aber Altaich stand auch unter Abt Ratmund, dem Nachfolger und Neffen Gotthards, fest auf eigenen Füßen. Gotthard selbst, jetzt Bischof von Hildesheim, griff helfend ein, auch ein zweiter Altaicher, der zu hoher Würde gelangt war, der Abt Richer von Leno bei Brescia, gewährte seine Unterstützung. Von der Leistungsfähigkeit des Stiftes gibt es eine hohe Vorstellung, daß die Kirche unverzüglich von Grund aus neu gebaut und schon nach wenig mehr als 4 Jahren geweiht werden konnte [5]).

Andere Wege schlug Heinrich III. ein. In tiefer Religiosität kirchlichen Dingen zugewandt hatte er vielfachen Grund und Anlaß unserem

---

Heinrichs II. vom 7./VI. 1009 ist eine Fälschung. Über die Grenzbeschreibung vgl. P. Müller, Der Böhmerwald und seine Stellung in der Geschichte. Straßburger Dissertation 1904.

[1]) Villam Petrach im Druck der Mon. Boica XI, 145 fehlerhaft für illam. Die Aufzählung von areae, edificia, molendina u. s. w. in der Zubehörformel beweist nichts, da sie formelhaft ist.

[2]) Urkunde Engelberts von Passau 1046. MBocia XI, 153.

[3]) Urkunde Konrads: Ea videlicet racione ut nemo ulterius absque eiusdem ecclesie provisoris suorumque successorum licentia potestatem habeat novalia faciendi piscandi aut ullo ingenio feras decipiendi aut quamlibet potestatem infra prescriptum terminum exercendi.

[4]) Ann. Altah. SS. XX, 791, Herm. Altah. SS. XVII, 371.

[5]) Herm. Alt. 371.

Digitized by Google

Kloster Gunst zu erweisen: es stand ihm schon deshalb nahe, weil er seit früher Jugend viele Jahre lang Herzog von Baiern gewesen war: als solcher muß er mit Gotthard und Ratmund oft in Berührung gekommen sein und mit dem Einsiedler Günther stand er in freundschaftlich vertrautem Umgang [1]). In der auswärtigen Politik aber nahmen die Beziehungen zu Ungarn jetzt einen breiteren Raum ein und sie gestalteten sich so, daß neue Landverleihungen in der Ostmark möglich und dem Reiche förderlich waren.

Vor allem wurde das Verhältnis Rinchnachs zu Altaich endgiltig geordnet. In Konrads Schenkung war davon nicht die Rede gewesen: nur der Besitz der Zelle war damals festgestellt worden, sicherlich im Einvernehmen mit dem Mutterkloster, da Gotthard unter den Fürbittern erscheint. Aber keineswegs war die Absicht vorhanden, Rinchnach selbständig zu machen. Wie hätte es sich aus den dürftigen Einkünften aus dem eben erst in Angriff genommenen Neubruchlande erhalten können? Nun übergab der König auf Bitten Günthers die Kirche selbst und den ganzen Bezirk, den ihr Konrad II. zugesichert hatte, dem hl. Mauritius von Altaich [2]), in dessen Besitz Rinchnach dauernd verblieb. Infolge dessen ging die passauische Zehentverleihung bei ihrer Erneuerung durch Bischof Engilbert auf Altaich über, nach Günthers Tode scheint dem Abt Ratmund auch die unmittelbare Leitung Rinchnachs zugefallen zu sein [3]). Wir werden sehen, daß dadurch ein gewisses Maß von Selbständigkeit auch in der Gutsverwaltung nicht ausgeschlossen wurde: die Zelle bildete später mit ihrem ganzen Güterbestande eine eigene Propstei.

Der österreichische Besitz Niederaltaichs erhielt einen Zuwachs nach den großen Siegen des Kaisers. Im Vordringen der Deutschen war nach der Niederlage Konrads II. im J. 1039 ein Rückschlag eingetreten, indem der Kaiser gezwungen war das Gebiet zwischen Fischa und Leitha und am linken Donauufer einen Gebietsstreifen an der March den Ungarn zu überlassen, obgleich hier schon die deutsche Kolonisa-

[1]) Urkunde Heinrichs III. vom 17./I. 1040. MBoica XXIX, 62: Idem Guntherius pro meritorum probitate amicabiliter usus est nostra familiaritate.

[2]) Die zu Note 1 angeführte Urkunde vom 17./I. 1040. Die Urkunde MBoica XI, 146 vom gleichen Datum mit abweichender Grenzbeschreibung ist eine Fälschung. Vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., I, 388 (Exkurs 1). Den Widerspruch zwischen diesen am selben Tag ausgestellten Schenkungen scheinen die Herausgeber der Mon. Boica erkannt und deshalb nur die Fälschung, die größere Rechte gewährt, abgedruckt zu haben.

[3]) Urkunde Engelberts MBoica XI, 153, dazu XXVIII[b], 99 (vgl. S. 119, N. 2). Über die Datierung Steindorff, Jahrbücher, I, 290: „Ratmundi abbatis, cuius potestati cellula eadem obitu Gunthari prefati successit, peticione devictus.

Digitized by Google

tion festen Fuß gefaßt hatte. Altaichischer Besitz war dadurch nicht betroffen worden, aber die Gefahr, die in diesen Erfolgen der Ungarn lag, bedrohte das ganze deutsche Kulturwerk im Osten Österreichs. Da brachten die Siege Heinrichs III. einem glücklichen Umschwung: im Jahre 1043 wurde das abgetretene Gebiet wieder gewonnen[1]). Bekanntlich hat der Kaiser daraus eine neue Mark geschaffen, die aber nicht lange Bestand hatte; ihr Inhaber, Markgraf Siegfried verschwindet nach dem Jahre 1045 aus den Urkunden. In dieser und der folgenden Zeit sehen wir Heinrich eifrig bemüht, den schwer errungenen Besitz zu sichern; mit großartigen Schenkungen wurde hier Markgraf Siegfried bedacht. Die Kolonisation, die sich an die Eroberungen der Salier knüpfte, war weit überwiegend fränkisch[2]): neben Siegfried erscheint nur ein einziges Kloster: unser Altaich. Es erhielt zehn Königshufen am Zaiaflusse, in unmittelbarer Nachbarschaft des dem Markgrafen zugewiesenen Landstrichs[3]). Das Gut, das sich aus diesen Königshufen entwickelte, führte den Namen Niederabsdorf; es ist also wahrscheinlich von dem älteren Oberabsdorf aus angelegt worden.

Noch eine zweite Vorpostenstellung im Osten Niederösterreichs scheint Altaich damals bezogen zu haben. In einer Urkunde von 1048 verlieh ihm der Kaiser drei Königshufen an der Schwarza in orientali pago flußaufwärts vom Gute des Udalrich, eines Sohnes des Grafen Tiemo, gelegen[4]). Es liegt am nächsten an die Schwarzach zu denken, die in der Nähe Niederaltaichs fließt, allein daran hindert die Ortsangabe in orientali pago, die für diesen Teil Baierns nicht angewendet werden kann. Freilich muß damit nicht notwendig Österreich gemeint sein[5]), sondern überhaupt ein Bezirk im äußersten Osten, wie die Mark Siegfrieds oder das Püttener Land. Es ist aber zu beachten, daß das Schwarzatal dem Gebiete angehört, wo sich eben um jene Zeit die große Herrschaft der Grafen von Pütten bildete[6]), wie man diesen Zweig des Formbacher Hauses nach jener Erwerbung benannte. Der

---

[1]) Vgl. über diese Fragen Vancsa, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs I, 242 ff., wo die Ergebnisse der gesammten neueren Literatur verarbeitet sind.

[2]) Vgl. Grund p. 68 ff.

[3]) Urkunde Heinrichs III. vom 3./VI. 1045, MBoica XI, 152, Stumpf, Reg. Nr. 2275: decem mansos regales circa flumen Zaiove dictum, ab eo quidem loco, ubi iuxta nostre dationis et preceptionis mensuram predium Sigefridi marchionis certis limitibus terminatur.

[4]) Urkunde Heinrichs III. vom 8./IV. 1046 MBoica XI, 155 (Stumpf Nr. 2346).

[5]) Vgl. Hasenöhrl, Deutschlands südöstl. Marken, Archiv f. österr. Gesch. 82, 442.

[6]) Vgl. Lampel, Über die Mark Pütten, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1888; Hasenöhrl, l. c. 493 ff.

Digitized by Google

Name des Grafen Tiemo, dessen Sohn Udalrich in unserer Urkunde als Nachbar des an Altaich verliehenen Gutes erscheint, kommt auch in der Bestätigung des Marktrechtes für Hengersberg vor: in seiner Grafschaft liegt Niederaltaich. So wird man doch, wenn auch die Gleichheit der Personen keineswegs feststeht, die drei Königshufen tief im Südosten suchen müssen, weit entfernt von allen übrigen Besitzungen des Stiftes in Österreich, bei der Geringfügigkeit des Gutes eine schwer verständliche Tatsache [1]).

Die besondere Liberalität der Kaiser gegenüber Altaich ist schon dem Abte Hermann aufgefallen [2]), er erklärt sie vor allem damit, daß der hl. Mauritius, von dessen Altar in der Peterskirche in Rom die Kaiserkrone genommen werde, der höchste Schutzpatron des Reiches sei. Das ist gewiß echt mittelalterlich empfunden, allein in den Urkunden selbst klingt dieses Motiv nur ein einziges Mal, unter Heinrich IV., leise an [3]). Überdies gab es eine viel vornehmere Stätte der Verehrung des hl. Moriz: die erzbischöfliche Kirche von Magdeburg; dorthin und nicht in das heimische Altaich begab sich Heinrich II., um den Beistand des Heiligen für seinen Zug nach Italien im Jahre 1004 anzurufen [4]). Wie viel Gotthards Persönlichkeit zur Blüte seines Klosters beigetragen hat, ist früher ausgeführt worden; aber Altaich behauptete seine ausgezeichnete Stellung jahrzehntelang nach seines großen Abtes Tode. Es muß also wie unter Gozbald eine fortwirkende Ursache vorhanden gewesen sein. Wir finden sie in dem Geiste, mit dem er seine Mönchsgemeinde erfüllte und der, einmal vorhanden, selbsttätig weiter wirkte: in einer mit harter aber fruchtbarer Arbeit verbundenen Askese. Mut und Unternehmungslust versagten nicht, da die nationalen und wirt-

[1]) Wäre nicht diese Übereinstimmung der Namen, so könnte man eher an die mährische Schwarzawa denken, die einst die Nordgrenze Niederösterreichs bildete. (Enenkels Fürstenbuch, ed. Lampel, MG; Hasenöhrl 470). Sie zieht sich die Tey nider uncz in die Swarcza, von der Swarcza wider nider in die Tey, und in der Nähe des Einflusses der Schwarzawa in die Taya liegt Tracht, der Grenzpunkt für die Mark Siegfrieds. Dann wär' es auch erklärlich, weshalb die Grafschaft nicht angegeben ist, in der die Hufen liegen; denn 1048 war Siegfrieds Markgrafschaft unbesetzt aber noch nicht mit der Ostmark vereinigt (vgl. Vancsa I, 246 ff). Von den übrigen Urkunden Heinrichs im altaichschen Archiv ist die eine MBoica XI, 154 (Stumpf, Reg. 2364) vom 19./II. 1049 nur eine Bestätigung der Marktverleihung Heinrichs II. für Hengersberg: eine zweite (MBoica XI, 157 (St. Nr. 2383) von 18./II. 1050 enthält eine Schenkung von 3 Königshufen und einer Mühle in Weißenregen an des Kaisers Dienstmann Azelin, die erst später in den Besitz des Klosters überging.

[2]) SS. XXII, 371.

[3]) Urkunde von 1079 St. 2817: S. Mauricio regni patrono.

[4]) Thietmar VI, 135.

Digitized by Google

schaftlichen Aufgaben zugleich als mönchische erschienen, und die unausgesetzte Arbeit und der Eindruck des regularen Lebens auf die Laienwelt schafften die Mittel herbei, ohne die man sich an das schwierige und unsichere Werk der Kolonisation nicht hätte heranwagen können.

Kein Zeugnis spricht lauter für die Bedeutung unseres Stiftes in dieser Zeit, als das berühmte Annalenwerk das hier entstanden ist und das bekanntlich zu den wertvollsten Geschichtsquellen der Regierungen Konrads II., Heinrichs III. und Heinrichs IV. vor dem Ausbruch der inneren Kämpfe gehört. Nicht allzuoft hielt sich der Hof im entlegenen Südosten auf und die Äbte von Altaich hatten auf die Reichspolitik keinen entscheidenden Einfluß; dennoch wußte man sich die zuverlässigsten Nachrichten zu verschaffen, dennoch hielt man den Blick unverwandt auf die große Reichspolitik gerichtet. Das ist wohl nur aus den Verbindungen zu erklären, die Altaich durch die ansehnliche Zahl seiner Brüder, die fremde Klöster als Äbte leiteten, in verschiedenen Gegenden des Reiches und bei Hofe besaß und aus der engen Verflechtung seiner Interessen mit den Unternehmungen der Könige. Denn ein großer Teil seines Besitzes und sicherlich der entwicklungs- und vermehrungsfähigere, lag in den Grenzgebieten gegen Ungarn und Böhmen; hier war alles noch im Werden, und wie sich die Dinge gestalten sollten, hing vornehmlich vom Verhältnis des Kaisers zu diesen Nachbarländern ab.

Altaichs Teilnahme an der Politik mag sich öfter über die eifrige Beobachtung und Geschichtschreibung hinaus zu unmittelbarer Mitwirkung gesteigert haben; doch nur einmal erhalten wir Nachricht über einen solchen Vorgang, da eine Urkunde Heinrichs IV. einen Zipfel des Schleiers hinwegzieht. Es war im Jahre 1079, als sich der König, im schwersten Kampfe um die Krone stehend, gegen Osten wandte um den Markgrafen von Österreich, einen Anhänger des Gegenkönigs Rudolf, zu unterwerfen; er durchzog das Land und trug seine Waffen über die ungarische Grenze, gegen König Ladislaus [1]). Dann, über Regensburg zurückkehrend, schickte er sich an, Rudolf selbst entgegenzutreten. Vorher nahm er beim Abte Waltger von Altaich ein Darlehen aus dem Gold- und Silbervorrat der Kirche auf [2]); „im Be-

[1]) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher der deutschen Gesch. unter Heinrich IV., III, 207 ff.

[2]) Urkunde Heinrichs IV. vom 16./VIII. 1079; MBoica XI, 159, Stumpf 2817. Vgl. Meyer v. Knonau, III, 212, 213. Daß dem bairischen Pfalzgrafen Kuno damals die Grafschaft im Breisgau übertragen gewesen sei, ist, soviel ich sehe, nirgends bezeugt und kann nur aus dieser Stelle geschlossen werden.

Digitized by Google

griffe in den Krieg zu ziehen, der Rückkehr ungewiß, um den Schaden den Kirche besorgt, auf sein Seelenheil bedacht-, verpfändete er ihm dafür das Gut Peringen im Breisgau, in der Grafschaft des Pfalzgrafen Kuno, unter Vorbehalt des Umtausches gegen anderen gleichwertigen Besitz. Solchen mußte das Kloster sich gefallen lassen; auf Einlösung durch Rückzahlung der geliehenen Summe brauchte es nicht einzugehen. Stirbt der König vorher, so dürfen die Nachfolger das Gut nicht zurückfordern; es bleibt bei Altaich.

Da diese Urkunde während eines Jahrhunderts (1049—1146) die einzige ist [1]), die unser Stift von der Reichskanzlei empfing, so müssen wir sie nach allem, worüber sie aussagen kann, peinlich befragen. In einem Punkte jedoch verweigert sie die Antwort: für die Erwerbspolitik der Altaicher kann nichts daraus gewonnen werden, weil man nicht mit Sicherheit sagen kann, welches Peringen gemeint sei. Alle Umstände würden auf Ober- oder Niederpöring an der Isar deuten. Hier hatte Altaich schon seit seiner Gründung ein umfangreiches Gut [2]); hier gehörte ihm die Kirche, hier erhielt es später, im 13. Jahrhundert von dem Pfalzgrafen Ratpot einen Hof zum Geschenk [3]); daß es das Bestreben gehabt hätte in seiner nächsten Nähe seinen Besitz abzurunden und deshalb das Pfandgut nach Möglichkeit festzuhalten suchte, wäre an sich vollkommen verständlich. Im Breisgau aber ist ein Peringen nicht bekannt, noch ist die Übertragung der Grafschaft an den Pfalzgrafen Kuno anderweit bezeugt. Und wenn im 11. Jahrhundert ein Ort dieses Namens bestanden haben sollte, so fragt man sich vergebens, welches Interesse das bairische Kloster bewegen mochte, sich an einen so entlegenen Besitz zu klammern und das Recht des Umtausches auf die Lebensdauer des Kaisers zu beschränken. Solchen Erwägungen entgegen steht aber der Wortlaut des im Original erhaltenen

[1]) Stumpf Nr. 2702 von 1067, dem Archiv von Altaich zugehörig, ist für eine Frau Lantwich ausgestellt; das Gut ging später in den Besitz Altaichs über.

[2]) Carta Urolfi MBoica XI, 14. In villa Peringas quod Otilo donavit sunt mansos 30 inter tributales et servos cum omnibus terminis suis. Dazu die (spätere) Notiz: Reliqua que ibidem habemus in loco qui dicitur Ghnutinga comparavimus ab hominibus nobilibus.

[3]) Die Kirche von Peringen erscheint in der Besitzbestätigung Eugens III. von 1149 MBoica XI, 162; die Schenkung des Pfalzgrafen Ratpot — vgl. MBoica XI, 28: Curias in Smidorf et in Perin dedit nobis Rapoto palatinus comes de Ortenberch und ebenda 190 die Urkunde des Grafen Albert von Bogen von 1222 — bezieht sich möglicherweise nur auf das nutzbare Eigentum an einem Grundstück, dessen Obereigentum vielleicht schon vorher dem Kloster zustand. — Daß der König in dieser Gegend begütert ist, darf uns um so weniger wundernehmen, als er nach Welfs Absetzung im J. 1077 Baiern in eigener Hand behielt, also — wenigstens soweit seine Macht reichte, auch über Herzogsgut verfügen konnte.

Digitized by Google

Dokumentes, wo mit aller Deutlichkeit Brisgowe zu lesen ist. Darüber können wir, wenn man auch die Möglichkeit von Schreibfehlern nicht ausschließen darf[1]). so lange nicht hinweg, als wir nicht wissen, woraus Brisgowe verlesen sein könnte. Die Schenkung in Baiern ist also leicht zu erklären, aber nicht genügend bezeugt; die im Breisgau ist urkundlich bezeugt, aber schwer zu erklären.

In unserer Urkunde finden wir die einzige Nachricht über das Verhältnis Altaichs zum König in den Anfängen des großen kirchenpolitischen Streites. Es ist offenbar das engste; denn das Darlehen soll der Bekämpfung des Gegenkönigs dienen. Allerdings ist damit noch nichts über die kirchliche Parteistellung gesagt, die Klosterannalen offenbaren vielmehr die Verbindung kaiserlicher und kirchenreformatorischer Gesinnung. Die Treue zu Kaiser und Reich kann sehr wohl ihre rein weltlichen Ursachen gehabt haben. Es verdient noch einmal hervorgehoben zu werden, daß die Geldhilfe der Altaicher unmittelbar nach einem Zuge Heinrichs nach Österreich und Ungarn geleistet wurde; in welchem Zusammenhange sie mit diesem Vorgang steht, vermögen wir nicht zu beurteilen. Was immer aber die Ursache gewesen sein mag; daß sich solche Summen in der Schatzkammer des Stiftes anhäufen konnten, ist ein unverwerfliches Zeugnis für die andauernde wirtschaftliche Blüte des Klosters. Und dies Zeugnis ist uns um so wertvoller, als Ereignisse vorangegangen waren, die einem gewaltsamen Eingriff in die Selbständigkeit Altaichs gleichkamen und leicht auch zu einem gewaltsamen Eingriff in seinen Wohlstand hätten werden können.

Zu den bekanntesten Vorfällen in der traurigen Jugendgeschichte Heinrichs IV. gehört die Vereinbarung, durch die im Jahre 1065 die einflußreichsten Fürsten das Verfügungsrecht der Krone dazu mißbrauchten um die größten und reichsten Klöster unter sich zu verteilen. Damals wurde Altaich in der Form des Beneficiums die Beute Ottos von Nordheim, des Herzogs von Baiern[2]); daß es bei der Verteilung gerade dem Herzog zufiel, spricht für seinen Reichtum, aber es war nicht stark genug um sich wie einige seiner Schicksalsgenossen, dem Verhängnis zu entziehen. Fünf Jahre, bis zu Ottos Sturz im

[1]) So ist in der Urkunde Heinrichs III. vom 2. April 1048 (Stumpf Nr. 2349) im Original zweifellos falsch Zaiouua für Taiouua geschrieben (s. Meiller Regesten der Babenberger S. 197, Anm. 35) und dadurch eine Schenkung von der Thaya an die Zaya verlegt, ohne daß die Beschenkten daran Anstoß genommen hätten.

[2]) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrich IV. und V., I, 465 ff. Ann. Altah. SS. XX, 817 zu 1065 (am Schluß). Hoc anno abbatia Altahensis in beneficium datur Ottoni duci Baioarico, quod mox multi coeperunt opinari et dicere, quia non ei cessurum esset prospere.

Digitized by Google

Jahre 1071. mußte es diesen Herrn über sich dulden [1]). Aber gegen eine allzu habsüchtige Ausbeutung des Abhängigkeitverhältnisses scheint doch die seit einem Jahrhundert so sehr vertiefte Achtung vor allem Kirchlichen eine ausreichende Schranke gebildet zu haben. Ja es geschah sogar, daß Otto den Mönchen freiere Selbstverwaltung als bisher gestattete, denn während die königliche Regierung noch im Jahre 1063 ihnen den Abt gesetzt hatte, gewährte er ihnen sechs Jahre später freie Wahl: sie erhoben damals jenen Waltger zum Vorstand, der sich später als ein so zuverlässiger Anhänger Heinrichs erweisen sollte [2]).

Man erinnert sich dabei, daß die Wahlfreiheit ein altes, aus der Karolingerzeit stammendes Privilegium des Stiftes war. Allein diese Privilegien konnten nirgends festgehalten werden; überall drang der Gebrauch durch, daß der Kirchherr, bei den Reichskirchen also der König, den Vorsteher ernannte, ob nun eine Wahl vorherging oder nicht [3]). Daß das Verfügungsrecht auf Otto von Nordheim übergegangen war, beweist nur, daß er bei seiner Belehnung mit dem Kloster nicht etwa nur die Nutzbarkeiten, sondern das volle Recht des Reiches mit Einschluß der Kirchherrschaft erhalten hatte, daß Altaich also während dieser fünf Jahre mediatisiert war. Knirschend beugten sich die stolzen Mönche unter das ungewohnte Joch: Ottos Sturz galt ihnen als Gottes Strafe für seine Vermessenheit. Auch andere alte Rechte waren wie die Wahlfreiheit verloren gegangen. Von einer Bestätigung der ausgedehnten Immunität, die Ludwig der Deutsche dem Stifte verliehen hatte, durch einen der Herrscher des 10. oder 11. Jahrhunderts ist keine Spur zu bemerken, obgleich sich die Altaicher Urkunden in seltener Vollständigkeit erhalten haben. Ob etwas von diesen Privilegien in der tatsächlichen Gerichtsverfassung fortlebte, können wir nicht erkennen, denn sehr dürftig sind die überlieferten Nachrichten, trotz der Annalen und trotz des Archivs. Wissen wir doch nicht einmal, welche Stellung ein Kloster von diesem Range im weiteren Verlauf des kirchenpolitischen Streites einnahm, als es von Jahr zu Jahr schwerer wurde beiden Herren zu dienen. Vom Erzbischof Thiemo von

[1]) Ann. Altah. 822 zu 1071: Beneficia quae immensa habuerat perdidit (Otto dux) ex parte maxima, inter quae etiam abbatia Altahensis libertati pristinae est restituta . fuere etiam qui crederent ideirco illum de tanto dignitatis culmine cecidisse, quoniam locum ipsum subingasset servituti suae, quod nullum praecessorum unquam audierat fecisse.

[2]) Ibid. 819 zu 1069: Quo tempore dux Otto, qui in beneficium habuit Altahensem abbatiam, fratribus illis eligendi inter se abbatis concessit licentiam. Qui mox . . elegerunt quendam suae congregationis fratrem nomine Walkerum.

[3]) Auch vor Otto kamen Wahlen in Altaich vor; aus einer solchen ist Abt Adalhard hervorgegangen (Ann. Altah. 807, zu 1055).

Digitized by Google

Salzburg, einem der eifervollsten Streiter der gregorianischen Partei, wissen wir zwar, daß er in Niederaltaich erzogen wurde, aber es wäre voreilig daraus zu schließen, daß seine Gesinnung die allgemeine des Klosters war.

III.

Zu der Zeit, da unsere Quellen wieder zu fließen beginnen, war der Lärm des Kampfes schon verhallt, dem überragenden Ansehen des Papsttums konnte niemand seine Huldigung versagen, so daß einen päpstlichen Schirmbrief erbitten und empfangen, nicht mehr das Merkmal einer bestimmten Gesinnung war. Während der Zeit des Streites waren nur die Kampfklöster oder die der römischen Kirche übereigneten in unmittelbare Verbindung mit Rom getreten, die übrigen suchten meist erst geraume Zeit nach dem Friedensschlusse die Kurie auf[1]). Unter Eugen III. erfuhr die Zahl der päpstlichen Schutzbriefe eine große Steigerung[2]), in der Reihe der begnadeten Körperschaften erscheint unser Altaich, doch hat sein Privileg im Wesentlichen nur den Wert einer Besitzbestätigung, da durch die Klausel salva dioecesanorum episcoporum canonica reverentia der Deutung im Sinne einer Exemtion vorgebeugt wird. Die Besitzbestätigung erstreckt sich, wie gewöhnlich allgemein auf alle dem Kloster rechtmäßig zustehenden Güter und seine künftigen Erwerbungen, unter denen aber sehr viele namentlich hervorgehoben werden[3]). An der Spitze stehen nicht weniger als 35 Kirchen; es folgen eine Anzahl von Gütern nach einem für uns nicht mehr erkennbaren Grundsatz der Auswahl. Dies Verzeichnis lehrt uns die einverleibten Kirchen wahrscheinlich vollständig kennen, und wenn man auch nicht das Gleiche hinsichtlich der Güter behaupten kann, so gewinnen wir damit doch im ganzen einen leidlich brauchbaren Maßstab für die Veränderungen des Besitzstandes, von dem wir später Gebrauch machen werden. Mittelbar zeugt die Zunahme der Kirchen

[1]) Selbst St. Peter in Salzburg hat keine ältere Papsturkunde aufzuweisen als von 1146. Regesta Pontificum ed. Kehr, Germania Pontificia von Brackmann I, 53.

[2]) Vgl. Hauck, D. Kirchengeschichte IV², 165; Blumenstock, Der päpstliche Schutz, 40 ff., 122 ff. Georg Schreiber, Kurie u. Kloster im 12. Jahrhundert, 1 p. 4 N. 1 (= Kirchenrechtl. Abhandlungen herausgegeben von U. Stutz Heft 65).

[3]) Schutzbrief Eugens III. von 30./III. 1148: Jaffé, Reg. Nr. 9210, MBoica XI, 162; in der Aufzählung schließen sich an die Kirchen die übrigen Güter; die Kirchen sind daran zu erkennen, daß dem Ortsnamen ein ‚de' vorgesetzt wird: ecclesias de Zaia, de Abbatisdorff; dort wo das de weggelassen wird, setzen die Namen der Güter ein; das geschieht aber schon bei Montem s. Marie de Ceholuinge. Hauck, D. Kircheng. IV², 49 zählt bis zum vineis weiter und bringt es irrigerweise auf 41 Kirchen.

Digitized by Google

für den Fortschritt der Kultur und das Wachstum des Besitzes. Zur ältesten Ausstattung Altaichs, aus der Zeit Otilos und Tassilos, wie sie uns Urolfs Aufzeichnung vorführt, gehörten nur 6 Zellen und Kapellen, von denen zwei mit den Gütern selbst mittlerweile abhanden gekommen zu sein scheinen; statt der übrigbleibenden vier treffen wir jetzt im selben Bereiche sechzehn an [1]), 19 befinden sich in später erworbenen Ortschaften, doch entzieht es sich meist unserer Kenntnis, ob sie wie bei Ingolstadt, mitgeschenkt, oder wie in Absdorf erst vom Stifte errichtet wurden. Die meisten der aufgezählten Güter sind jüngeren Ursprungs; vielleicht liegt gerade darin der Grund, daß sie mit der Schutzwehr einer päpstlichen Bulle umgeben wurden.

Kurz vorher im Jahre 1146 hatte Niederaltaich nach langer Zeit ein Lebenszeichen gegeben. Abt Konrad stiftete unter Mitwirkung des Mönches Wilhelm die Kirche auf dem Gotthardsberge, heute Kirchberg genannt, an der Klosterbrüder Gott dienen sollten; er schenkte ihr den Berg selbst mit allem Zubehör und erbat und erhielt vom König Konrad III. die Bestätigung [2]). Es ist also Klostergut, was zur Stiftung verwendet wird, wahrscheinlich vergrößert durch Zuwendungen des Mönches Wilhelm. Auf diese Art ist die Pfarre Kirchberg entstanden.

Wenige Jahre darauf, unter Friedrich I. erfolgte die Katastrophe: die dauernde Mediatisierung des Stiftes durch Verleihung an Bamberg. Über den Vorgang verbreiten sich mehrere kaiserliche, päpstliche, bambergische Urkunden und dennoch bleibt er voller Rätsel.

Bischof Eberhard II. von Bamberg gehörte zu den eifrigsten Förderern der Wahl Friedrichs; da die Schenkung — der Reihenfolge nach die vierte Urkunde des Königs — schon 8 Tage nach der Wahl, 2 Tage nach der Krönung ausgestellt wurde, so dürfte das Versprechen während der Wahlverhandlungen erfolgt sein, denn vor der Entscheidung muß doch wohl eine Erkundung der Rechtslage stattgefunden

---

[1]) Iserhouen, Puchouen, Wallenstorf, Erlbach, Sinichingen, Mundriching, Wilbach, Peringen, Usterlingen, Metmenhusen, Suarza, Pfolingen, Paschingen, Urbach, Wincklingen, Haidolfingen.

[2]) Urkunde Konrads III. vom 12./VII. 1146, Stumpf Nr. 3520, MBoica XI, 161. Vgl. Klämpfl Schweinachgau, I, 189. (Nach seiner Darstellung hat ein Edelmann Conrad Salicus den Berg 1040 dem Kloster geschenkt und Abt Konrad mit Beihilfe Wilhelms, mit Gutheißung des Bischofs Reginbert von Passau und des Papstes Lucius zu Ehren des hl. Gottfried eine Kirche erbaut und zum Dienst der Pilger nach N. Altaich und zum Grab des hl. Gottfried in Hildesheim einige Mönche hiehergesetzt. Aus welcher Quelle diese Nachricht stammt, sicherlich nicht aus den Annales oder Hermann, ob vielleicht aus einer Papsturkunde, läßt sich nicht sagen).

Digitized by Google

haben. Am 12. März 1152 erklärte der König [1]): Altaich sei seiner Sünden wegen im Geistlichen und Weltlichen hoffnungslos verfallen; auf Bitten Eberhards habe er deshalb die Abtei der Kirche von Bamberg übergeben, um der Hebung des Klosterlebens willen und zu seinem eigenen und seines Oheims, des Königs Konrad, ewigem Gedächtnis. Die Investitur des Abtes, die Vogtei über Ministerialen, Hörige und Besitz des Klosters und was das Reich an Jahressteuer bezieht, gehen damit an den Bischof über; doch sollen die Bezüge (stipendia) des Abtes und der Mönche davon unberührt bleiben.

Nicht ohne Widerstand ließ das stolze Stift dies Verhängnis über sich ergehen. Wir können aus dem Folgenden ersehen, daß sich gegen die königliche Entscheidung alle Kräfte erhoben, die in einem geistlichen Fürstentum lebendig waren: der Abt, der Konvent, die Ministerialen. Wenngleich das Verfügungsrecht des Reiches über Reichskirchengut dem Herkommen entsprach, wenngleich Altaich selbst zu wiederholten Malen im Verlauf seiner Geschichte in Abhängigkeit von geistlichen und weltlichen Fürsten geraten war, so lag doch in dieser dauernden Mediatisierung unzweifelhaft eine Minderung seines Ansehens, und leicht konnten sich daran schädliche Folgen für Freiheit und Besitz der Einzelnen knüpfen. Im einmütigen Widerstand einer angesehenen geistlichen Genossenschaft und einer standesbewußten Ministerialität lag immerhin ein Machtelement, das man nicht unterschätzen durfte, da es sich bei günstiger Gelegenheit gefährlich fühlbar machen konnte. Und konnten die Altaicher nicht auch den Schutzbrief Eugens III., des regierenden Papstes für sich ins Feld führen? Allein Eberhard ließ sich durch solche Schwierigkeiten nicht entmutigen. Er benützte eine Gesandtschaftsreise nach Rom, die er im Auftrag des Königs unternahm, um im Mai 1152 die päpstliche Zustimmung zu erwirken [2]).

[1]) Urkunde Friedrichs I. vom 12./III. 1152, Stumpf Nr. 3618, MBoica XI, 164. — Der Brief des königlichen Notars Heinrich an Wibald (Wibaldi Epist. in Jaffé Bibliotheca rerum Germ. I, 522) stellt die Sache fälschlich so dar, als habe Eberhard die Abtei als Lohn für den Erfolg seiner Gesandtschaft an den Papst erhalten. Die Auslegung, die Simonsfeld, Jahrb. I, 204 dieser Stelle gibt, als beziehe sie sich auf die Bestätigung der Schenkung durch den Papst ist mit dem Wortlaut nicht vereinbar: der Bamberger hat von der Kurie günstige Nachrichten gebracht (prospera nunciavit), womit nur für den König, der ihn entsendet hatte, Günstiges gemeint sein kann. Set laboris sui satis magnam mercedem quesivit: altatiam scilicet de Altha Bavenbergensi accclesiae a domino rege contraditam Altahenses vero huic verbo cum magna indignatione contradicunt. Der Notar weiß eben nicht, daß die Schenkung, die wohl anfänglich geheim gehalten wurde, schon im März erfolgt war.

[2]) Jaffé Regesta, Nr. 9590, MBoica XI, 168 (hier irrig zu 1153) offenbar identisch mit Nr. 9576.

Digitized by Google

Auf die in der königlichen Urkunde gegebene Begründung läßt sich die päpstliche nicht ein, sondern begnügt sich die Übertragung der dem König zustehenden Rechte auf Bamberg mit dem Vorbehalt der Bezüge des Abtes und der Mönche und der Rechte des Diözesanbischofs zu bestätigen. Nur ein neues Moment tritt dabei auf: die königliche Schenkung wird hier als Restitution alter, dem Bistum abhanden gekommener Rechte bezeichnet [1]). Von dem Schutzbrief ist mit keinem Worte die Rede: diese Waffe war den Händen der Altaicher entwunden.

Auf dem Reichstag, der zu Regensburg Ende Juni 1152 stattfand, erschien auch Bischof Eberhard, von Rom im vollen Glanz seiner diplomatischen Erfolge zurückkehrend, mit der päpstlichen Entscheidung in der Hand [2]). Der König war völlig auf seiner Seite und rief gegen die Altaicher die Autorität des Reichstags zu Hilfe. Aber der Hinweis auf den Verfall des Stiftes wurde nicht mehr oder doch nicht als entscheidender Grund vorgebracht, dagegen tritt die zuerst in der päpstlichen Genehmigung ausgesprochene Behauptung, die Schenkung des Königs sei nur eine Restitution, in verstärktem Maße wieder hervor. Der Bischof bewies mit „wahrhaften Schriften", daß die Herrschaft über das Stift seiner Kirche vor langen Zeiten von den Königen übertragen, aber nicht bis auf die Gegenwart behauptet worden sei; deshalb bestätigte Friedrich ihm diesen Besitz mit Rat und Zustimmung der Fürsten durch die Hand des dazu bestellten Vogtes, Grafen Pertolf von Andechs. Auch vor „dem Rat und der Zustimmung der Fürsten" wichen die Altaicher nicht zurück: sie verlangten vielmehr ein gerichtliches Urteil. Es wurde ihnen gewährt. Aber auf dem Tag von Stallbaum (unweit Nürnbergs) wagten die Mönche in begreiflichem Mißtrauen „propter causae diffidentiam" nicht zu erscheinen und der Bischof Heinrich von Regensburg als Urteiler sprach mit Zustimmung der anwesenden Fürsten das Stift der Kirche von Bamberg zu, worauf der König den Bischof durch den Vogt von Altaich, Pertolf von Bogen, förmlich in den Besitz einführen ließ.

Den vereinigten höchsten Gewalten in Reich und Kirche Trotz zu bieten mochte den Altaichern nunmehr bedenklich erscheinen, andererseits wurde ihnen die Fügsamkeit durch die Zusicherungen Eberhards

[1]) Investituram et advocaciam . . et ea que fisco regio . . solvebantur predecessoribus tuis ablata et nunc a . . Fridrico Romanorum rege . . restituta.

[2]) Vgl. Stumpf, Regesten Nr. 3629 ff., Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I, 102 ff. und 140. Die folgende Darstellung beruht auf der Urkunde Friedrichs vom 3./11. 1154, Stumpf Nr. 3681: MBoica XI, 169, verbessert XXIX, 311.

Digitized by Google

erleichtert. Der Bischof verstand es jedem etwas zu geben [1]). Der Abt erhielt für sich und seine Nachfolger mit Zustimmung des Domkapitels den Rang vor den übrigen Äbten und als „Collaterale" wahrscheinlich den Ehrensitz zur Seite des Bischofs. Den übrigen: Mönchen, Klerikern, Ministerialen wurde mit dem größten Nachdruck die Unantastbarkeit ihrer Rechte und ihrer Stellung für alle Zeiten zugesagt. Die größte Mühe gab sich aber Eberhard die wehrhaften Ministerialen zu beruhigen. Ihnen wurde versprochen, daß sie, wenn der Vogt ohne Erben stürbe, keinem unterworfen sein sollten, gleich den anderen bambergischen Ministerialen. Überhaupt sollen sie in deren Gemeinschaft aufgenommen, ihnen bei Eheschließungen, Käufen, Schenkungen gleichgestellt sein.

Daraufhin begab sich der Abt Boleslaus mit einer Abordnung von Mönchen, Klerikern und Ministerialen nach Bamberg, unterwarf sich der Hoheit des Bischofs und empfing am 2. Februar 1153 die Investitur, indem seine Begleiter für ihre Person und im Namen der Daheimgebliebenen ihre Zustimmung gaben. Damit war die Unterwerfung vollzogen; von da datieren die Altaicher ihre Unterordnung unter Bamberg [2]).

Es dauerte aber noch ein weiteres Jahr, ehe die Angelegenheit durch eine neue Urkunde des Königs [3]) zu einem vorläufigen Abschluß gebracht wurde. Merkwürdigerweise geschieht hiebei der Schenkung vom März 1152 keine Erwähnung; die Vorgänge werden so dargestellt, als ob die Sache erst auf dem Regensburger Reichstag in Fluß geraten wäre. Als Gründe der Verleihung erscheinen nur die alten Ansprüche Bambergs, die Verdienste dieses Bistums um das Reich und die Sorge für König Konrads Seelenheil. Nachdem der Abt, die Mönche, Kleriker und Ministerialen sich gehorsam und gutwillig gefügt hätten, übergibt der König die Abtei neuerdings durch Pertolfs von Andechs Hand am Lichtmeßtage dem Bistum zum Altar des hl. Petrus in Bamberg; und bestätigt dem Bischof die Vogtei, die ihm Pertolf (von Bogen) aufgelassen hat. Mit weit größerem Nachdruck als in der Urkunde von 1152 wird verfügt, daß alle zur Abtei oder Vogtei Gehörigen durch

[1]) Urkunde des Bischofs Eberhard für Altaich, vom 2./II. 1153; MBoica XI, 166.

[2]) Alt Hermann meldet in De instit. mon. Altah. SS. XVII, 372: Anno domini Friderici regis primo qui est annus dominice incarnationis 1153 . . idem Fridericus iura regalia istius ecclesie propter defensionem tradidit Babenbergensi ecclesie — der Datierung der Urkunde Bischof Eberhards: regnante Friderico . . anno primo folgend; ebenso berichten die Annalen (ibid. 383) die Unterwerfung zu 1153. Es wurde also nicht die Urkunde von 1154 als maßgebend angesehen.

[3]) Es ist die S. 130, Anm. 2 erwähnte von 1154.

Digitized by Google

alle Folgezeit ihre Rechte ungekränkt bewahren und keinen Nachteil von Bischof, Abt oder Vogt erleiden sollen. Man sollte meinen, daß nach dieser langwierigen und gründlichen Auseinandersetzung die Altaicher Frage aus der Welt geschafft gewesen sei. Da ist es denn höchst überraschend, daß das zweimal verschenkte Kloster wenige Jahre später, am 17. Februar 1160, zum dritten Mal an Bamberg verliehen wird [1]). Und zwar liegt nicht etwa eine Neuausfertigung unter kaiserlichem Insiegel vor, sondern eine nach Inhalt und Form neue Urkunde. Sie schweigt völlig von Bambergs alten Ansprüchen, sucht aber die Begründung von 1152 wieder hervor. Zwar bringt sie den Vorwurf der Sündhaftigkeit und der geistlichen Verwahrlosung nicht neuerdings vor; um so lebhafter betont sie den wirtschaftlichen Rückgang. Der Besitz des Klosters an beweglichen und unbeweglichen Gütern sei fast auf nichts zusammengeschwunden: es sei so herabgekommen, daß es an Nahrung und Kleidung für Abt und Mönche fehlte und die Reichssteuer nicht bezahlt werden könne. Der König habe diesen Zustand zu bessern gehofft, indem er, bei anfänglichem Widerstreben der Altaicher, die sich jedoch nachträglich gefügt hätten, sein Recht an dem Stifte mit allem geistlichen und weltlichen Zubehör auf Bamberg übertragen habe. Der Bischof soll Altaich ohne Belästigung und Widerspruch besitzen, den Abt unter Forderung der Mannschaft mit den Regalien investieren, den Vogt einsetzen und wenn er schädlich wird absetzen, den altherkömmlichen Königsdienst alljährlich einheben und nach freiem Ermessen zu seinem und seiner Kirche Nutzen schalten und walten dürfen [2]). Von irgend einem Schutz der Rechte und Bedürfnisse der Altaicher ist hier nichts zu finden: im Gegenteil: jeder Satz scheint darauf berechnet, die volle Gewalt des Bischofs über das Stift sicherzustellen und alle Möglichkeiten des Widerspruchs abzuschneiden. Selbst die Versicherung, daß diese Maßregeln zu Nutz und Frommen des Klosters angeordnet seien, scheint nur aufgenommen zu sein, um das unbeschränkte Verfügungsrecht des Bambergers zu begründen. Es scheint demnach als hätten die Mönche mit unermüdlicher Interpretationskunst an den früheren Abmachungen und Urkunden so lange herumgedeutet, bis sie die Möglichkeit fanden, dem

[1]) Stumpf Nr. 3889, MBoica XI, 171.

[2]) Statuimus ergo ut episcopus Babenbergensis . . . illud monasterium absque molestia et absque omni contradictione possideat, ipse abbatem, quicumque ibi preesse debuerit nostra largicione sub homagio regalibus investiat, ipse advocatum ibidem ponat et deponat si reprobus exstiterit, ipse canonem antiquum fisco exinde debitum, quod servicium regale vulgo dicitur, in usus suos annuatim retorqueat, liberam habens facultatem disponendi inde et faciendi quod sibi placuerit, ad suas et sue Babenbergensis ecclesie commoditates.

Digitized by Google

Bischof die Hände zu binden. Darf man aus der Neuformulierung auf die verborgenen Vorgänge, durch die sie veranlaßt wurde, zurückschließen, so dürfte sich der Widerstand der Klosterleute vornehmlich gegen die Lehenshuldigung und die Eingriffe in die Wirtschaft oder den Güterbestand des Stiftes gekehrt haben; vielleicht bestritten sie auch dem neuen Herrn das Recht, altaichische Einkünfte zum Vorteil seiner eigenen Kirche zu verwenden.

Nach dem Gesagten ist es nicht schwer, die auffällige Dreiheit der Königsurkunden zu erklären. Die erste, von 1152 war weniger eine Schenkung als ein verbindliches Schenkungsversprechen, denn ihr war keine Übereignung nachgefolgt, die zweite von 1154 brachte in aller Form Rechtens die Erfüllung; die dritte war bestimmt, den Trotz der Altaicher gänzlich zu brechen.

Viel hartnäckiger sträuben sich die Widersprüche in der Begründung der Übergabe gegen eine glatte und einleuchtende Lösung. Wenn Abt Heinrich darauf hinweist, daß das Reich nach dem Aufhören der Ungarngefahr in Baiern keinen Wirkungskreis mehr hatte, Altaichs also nicht mehr bedurfte, so ist dies eine wenig glückliche Erklärung, denn eben damals, im Jahre 1152, trug sich Friedrich mit dem Plane eines Krieges gegen Ungarn [1]). Daß der entscheidende Grund in der Begehrlichkeit Eberhards liegt, die dank seinem Verhältnis zum König ihr Ziel erreichen konnte, ist ja nicht zweifelhaft. Allein zur Rechtfertigung dieses Verlangens wird bald ein alter Rechtsanspruch Bambergs geltend gemacht, bald der Verfall des Klosters, und es kann uns nicht gleichgiltig sein, ob beides, eines oder keines von beiden der Wahrheit entspricht.

Daß Altaich „vor langen Zeiten" irgend einmal im Besitze Bambergs gewesen sei, ist an sich ebenso möglich, wie die geschichtlich festgestellten Vergabungen an Salzburg, Würzburg und Herzog Otto von Baiern. Das konnte etwa während des Investiturstreites der Fall gewesen sein, vorher nicht, weil die trefflichen, bis zum Jahre 1073 reichenden Annalen nichts davon melden; nachher nicht, weil die Zeit nach dem Wormser Konkordat im Jahre 1153 nicht als longe retroacta tempora bezeichnet werden konnte. Daß die Behauptung erst in der Verhandlung mit dem Papst auftaucht, legt freilich den Gedanken an eine Fälschung nahe. Aber nehmen wir an, die Urkunden, auf die sich der Bischof berief, seien in der Tat „wahrhaft" gewesen, so konnten sie doch nur ein scheinbares Recht gewähren, nicht mehr als etwa der

[1]) Herm. De instit. SS. XVII, 372: quia iam repressa omnino contumacia Ungarorum, imperium in partibus Bawarie negocia quasi nulla tractare habuit. Über Friedrichs Kriegspläne Simonsfeld, l. c. I, 101.

Digitized by Google

Erzbischof von Salzburg oder der Herzog von Baiern in Anspruch nehmen konnte.

Was den Vorwurf des Verfalls im Geistlichen und Weltlichen betrifft, so fehlen uns die Mittel der Überprüfung; denn zwischen 1079 und 1152 haben wir über die innere Geschichte des Klosters keine Nachricht als jene Urkunde Konrads III. über den Gotthardsberg, die nichts bedeutet, weil sie doch nur von einer Verschiebung in der Verwendung des Klostervermögens Kunde gibt. Aber in dem was wir sonst über die Zustände in den alten Klöstern Deutschlands in jener Zeit wissen, finden die Versicherungen der königlichen Urkunden mehr als eine Analogie. Da sehen wir ehrwürdige Stifter von wahrhaft fürstlichem Grundbesitz, die dennoch zur äußersten, das regulare Leben auflösenden Dürftigkeit herabgesunken sind [1]). Die Rechtstitel sind ihnen geblieben, aber die freie Verfügung und wirtschaftliche Herrschaft über ihre Güter abhanden gekommen. Wie dies möglich war, erklärt sich nicht allein aus der allgemeinen Erscheinung, daß der Anteil am Ertrag des Grundes und Bodens sich im 11. und 12. Jahrhundert zu Ungunsten der Grundbesitzer verschob [2]), sondern mehr noch aus der Schwäche der klösterlichen Verwaltung und der sinkenden inneren Kraft der alten Mönchsgenossenschaften. Wie oft mußte man mächtige Nachbarn zu Lehensleuten machen, um sich gegen ihre Gewalttätigkeiten zu sichern oder sie als Schützer zu gewinnen; wie oft die zweifelhaften Ansprüche entfernter Verwandter und Nachkommen der Schenkgeber befriedigen oder abkaufen! Und wie viel von dem Einkommen des Stiftes mochten die eigenen Ministerialen verschlingen! Führte der Abt die Regierung nicht mit eiserner Hand, so bereicherten sich die Meier, so hielten die Bauern ihre Zinse zurück. Wir werden noch sehen, wie man später in Altaich selbst unter Abt Hermann, alle Mittel der Predigt und des Beichtstuhls spielen lassen mußte, um von den Untertanen die schuldigen Abgaben zu erlangen. Kam noch dazu, daß die alte Strenge in der Handhabung der Ordensregel nachließ, wie fast regelmäßig in reichgewordenen Klöstern, richteten die Mönche sich als vornehme Herren ein, so fehlte nicht nur ihre Arbeitskraft in der Wirtschaft, sondern ihre Ausgaben belasteten schwer das Einkommen der Gesammtheit. Und der Ersatz für das Verlorene wurde spärlicher, je mehr das Volk seine Bewunderung und seine Schenkungen den neuen Orden zuwandte, denen die Askese noch eine ernste und heilige Sache war.

Wenn Stifter wie Korvey und Fulda, um die Mitte des 12. Jahrhunderts dem Untergang nahe schienen, so haben wir keinen Grund,

[1]) Vgl. Hauck, D. Kirchengesch. IV, 312 ff.

[2]) Vgl. Lamprecht, D. Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 863.

Digitized by Google

ähnlichen Nachrichten über Altaich von vornherein mit Unglauben zu begegnen, denn auch in Baiern sah es nicht anders aus: fast gleichzeitig mit Altaich wurde die große alte Frauenabtei Niedernburg ihrer Selbständigkeit beraubt und pro religione reformanda dem Bistum Passau übergeben [1]).

Positiv scheint mir aber für die Behauptungen der königlichen Urkunden von 1152 und 1160 die Wahrnehmung zu sprechen, daß sich die Annahme ihrer Richtigkeit mit dem übrigen Tatbestande besser vereinigen läßt als das Gegenteil. Sie sind für das Kloster sicherlich nicht schmeichelhaft; in der Urkunde von 1152 konnte man sie ohne Anstoß aussprechen, denn dieses Stück, das wir als Schenkungsversprechen bezeichnet haben, blieb zunächst geheim, so geheim, daß selbst ein Notar der königlichen Kurie nichts davon erfuhr [2]). Im Aktenstück von 1154 dagegen, das nach dem Vergleich und nach der Unterwerfung des Abtes veröffentlicht wurde, ließ man begreiflicherweise die Anklagen fallen und schob die angeblichen Rechtsansprüche Bambergs in den Vordergrund. Als dann die Altaicher durch zähen Widerstand den Zorn des Königs erregten, wurde ihnen wenigstens die wirtschaftliche Verwahrlosung vorgehalten. Man darf sagen: solche Aussprüche konnten — wie man sonst über das Verhältnis des Mittelalters zu Wahrheit und Lüge denken mag — auch damals nicht öffentlich vorgebracht werden, wenn sie mit der Wirklichkeit in allzugrellem Widerspruche standen. War Altaich noch, was es einst gewesen, so konnte der Kaiser nicht von seiner großen Dürftigkeit sprechen. Wozu auch? Bambergs Rechtsansprüche waren ja schon im Jahre 1154 reichsgerichtlich anerkannt worden. Übrigens hätte der Bischof von vornherein gar nicht daran denken können, sich ein Stift von so hohem Ansehen und glänzender Vergangenheit zu unterwerfen, wenn es noch reich und blühend gewesen wäre. War es aber wirklich in innere Fäulnis geraten, so konnte eine starke Hand, wenn sie die Ordnung herstellte, auch noch reichlichen Gewinn einheimsen und der vorgeschützte Zweck einer Reform bedeckte das habsüchtige Unternehmen mit dem unentbehrlichen Mantel der Frömmigkeit. Sicherlich war aber der Bischof von Bamberg mächtiger als der Abt: er konnte die Mönche zwingen, mönchisch zu leben, er konnte manchem adeligen Herrn seinen

[1]) Urkunden Friedrichs I. vom 29./I. und 3./VI. 1161; Stumpf Nr. 3901 und 3905. Allerdings behält der König die Vogtei und Investitur für sich und legt dem Bistum einen Jahreszins an das Reich von 40 ℔ auf; dagegen fehlen die Vorbehalte zu Gunsten des Klosters. Aber für unsere Zwecke bietet dieser Fall eine ausreichende Analogie.

[2]) Vgl. oben S. 129, Anm. 1.

Digitized by Google

Raub abjagen, er konnte die Untertanen Altaichs zur Leistung der Abgaben verhalten. Es kann nur diesen Sinn haben, wenn Abt Hermann berichtet, daß sein Kloster der Kirche von Bamberg propter defensionem übergeben worden sei. Zu wessen Vorteil der Bischof handeln werde, war eine andere Frage, deren Beantwortung sich aus dem Trotz der Altaicher und der Urkunde von 1160 ergibt. Wir wissen leider nicht, in wiefern sich der Bischof der großen Gewalt bediente, die ihm Friedrich zuletzt eingeräumt hatte. Vielleicht fühlte er sich trotzdem durch seine eigenen Versprechungen von 1153 gebunden. Später, da wir einen klareren Einblick in die Verhältnisse gewinnen, sehen wir, daß es im Wesentlichen bei den Bestimmungen dieses Vertrages und der königlichen Urkunde von 1154 verblieben ist.

Altaich war also aus der Reihe der reichsunmittelbaren Abteien gestrichen; seine Entwicklung zum geistlichen Fürstentum war für immer unterbunden, seine Freiheit und Selbstbestimmung in engere Schranken gebannt. In Bamberg mußte sich der Abt die Investitur holen, von der die Rechtmäßigkeit seines weltlichen Regimentes abhing; und der Bischof konnte jederzeit das Oberaufsichtsrecht geltend machen, das dem Lehnsherrn am Lehnsgut zustand. Nach Bamberg floß die Königssteuer, wenn sie auch ihren alten Namen beibehielt. Das ist aber für die wirtschaftliche Entwicklung mit nichten entscheidend. Wie bei den Städten, so ist auch bei den Klöstern die Selbständigkeit und nicht der Reichtum das entscheidende Merkmal der Reichsunmittelbarkeit. Aber auch eine Einverleibung in Bamberg liegt nicht in jener Übereignung. Altaich wurde nicht ein Teil des fürstlich bambergischen Territoriums. Denn für die weltlichen Schicksale einer geistlichen Körperschaft vor allem maßgebend war die Vogtei. Solange die Vogtei vom Reiche abhing, war die Oberaufsicht eines kräftigen Königtums ein wirksamer Schutz gegen Übergriffe; es wurde anders, seit sie von Bamberg zu Lehen ging. Wie andere Klöster, hatte Altaich die schwersten Schädigungen von seinen Vögten, den Grafen von Bogen zu erdulden; es war im Begriffe, ihnen völlig zu erliegen, als das Geschlecht ausstarb und seinen reichen Besitz den Herzogen von Baiern hinterließ. So ist Altaich schließlich nach bewegten und leidvollen Jahrzehnten, im ruhigen Hafen der bairischen Landeshoheit gelandet.

Für die nächsten Jahrzehnte nach der Mediatisierung lassen uns die Quellen völlig im Stich. Wir wissen nicht, wie Bambergs Herrschaft auf Altaich wirkte; wir können es auch nicht durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen erkennen. Nur eine einzige Tatsache wird uns

Digitized by Google

bekannt: der Klosterbrand im Jahre 1180; nach fünf Jahren war der Schaden wieder gut gemacht und die Kirche konnte wieder geweiht werden [1]). Da wir aber den Umfang der Zerstörung nicht kennen, liegt darin kein Maßstab für die Leistungsfähigkeit des Klosters. So wie es aber wieder etwas lichter wird, läßt sich eins deutlich wahrnehmen, daß die Geschichte unseres Stiftes durchaus beherrscht wird von seinem Verhältnis zu den Vögten.

Schon Abt Hermann hat ebenso geurteilt und deshalb der Erforschung der älteren Vogteigeschichte einen eigenen Abschnitt gewidmet — ein wertvolles Ergebnis mühsamer Urkundenforschung [2]). Für die ältere Zeit kann er nur einige Namen vorführen; sie sind für uns belanglos, weil von ihnen keine Taten berichtet werden. Etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts war die Vogtei in den Händen der Grafen von Bogen [3]), woraus sich von selbst ergibt — gleichgiltig ob Ludwigs des Deutschen Immunitätsprivileg fortbestand oder nicht, — daß es sich hiebei um die hohe, gräfliche Gerichtsbarkeit handelte. Auch ein Sach- und Geschichtskundiger wie Hermann weiß es nicht anders, als daß die Vögte der Blutgerichtsbarkeit wegen da sind [4]). Es war ein tapferes Geschlecht, das sich große Verdienste um Baiern und sagenumwobenen Ruhm erworben hatte; wie es scheint war es eine Tochter dieses Hauses, die sich der böhmische Herzog Břetislav im Jahre 1094 zur Gemahlin erwählte. Sie nannten sich auch von den Burgen Windberg und Natternberg, waren Grafen im östlichen Donaugau, in diesem und in der Nachbarschaft, in Böhmen, Krain und Kärnten reich begütert. Sie waren Stifter und Vögte der Klöster Windberg und Oberaltaich; außer Niederaltaich standen auch Prüfling und Mallersdorf unter ihrer Vogtei. Das war eine Summe von Besitz und Einfluß, die hohen Ehrgeiz mehr noch entflammen als befriedigen konnte. Graf Berthold, der jüngste unter drei Brüdern, von denen der eine um 1140 im Kampfe gefallen, der zweite im Wahnsinn untergegangen war, war der erste, der nach

---

[1]) Herm. De instit. SS. XVII, 372.

[2]) De advocatis Altahensibus SS. XVII, 373. Daß diese Arbeit auf Urkundenforschung beruht, sagt der Verfasser selbst in den einleitenden Worten: Perspectis hinc inde privilegiis ecclesie et antiquis donationibus prediorum, non plene potuimus invenire, quis primum vel quos huic ecclesie constituerit advocatos.

[3]) Über die Grafen von Bogen, vgl. Braunmüller, Die lobsamen Grafen von Bogen und die bescholtenen Grafen von Bogen, Verhandlungen des histor. Vereines für Niederbayern XVIII und XIX und Riezler, Geschichte Baierns I, 870.

[4]) Vgl. die Einleitung zu De advocatis: Item quia non est clericalis dignitatis, iudicium vel vindictam sanguinis exercere, advocatus inter homines ecclesie furta, violentos coitus, homicidia sive pugnas enormes et incendia et similes causas . . iudicabit.

Digitized by Google

der Mediatisierung Altaichs die Vogtei dem König aufließ und vom Bischof von Bamberg zu Lehen nahm. Er starb wenige Jahre nachher. 1167. Sein Sohn Adalbert, ein Kind beim Tod seines Vaters wuchs unter veränderten Verhältnissen und im Geist einer neuen Zeit heran. In Altaich hat man ihm kein gutes Andenken bewahrt. Einen wilden und kriegerischen Mann, einen Zerstörer der Kirchen und des Landes nennt ihn Abt Hermann. Er trieb es nicht anders als es damals die Vögte zu treiben pflegten, wenn sie keine starke Hand über sich fühlten, aber erfolgreicher, vielleicht auch rücksichtsloser als viele andere. In dem Streben nach Vermehrung seiner Güter und seiner Macht stieß er mit Gleichgesinnten zusammen; gegen Ludwig von Baiern führte er im Bunde mit dem Herzog von Böhmen, dem Oheim seiner Gemahlin im Jahre 1192 eine schwere Fehde, die er siegreich bestand. In diesen Kampf waren die meisten bairischen Großen verwickelt, auch die Andechser und Ortenburger, überdies Leopold von Österreich. Eine besondere Wildheit, die selbst den gewiß nicht weichherzigen Zeitgenossen auffiel, kennzeichnet diesen Zusammenstoß der Nachbarn. Man schonte weder Freund noch Feind, weder Alter noch Geschlecht. Als Urheber des Unheils galt der Graf von Bogen: zahllose Missetaten warf man ihm vor, insbesondere, daß er das Barbarenvolk der Czechen in's Land gebracht habe. Er büßte seine Schuld in der Verbannung, aus der ihn jedoch bald die kaiserliche Gnade erlöste [1]). Große Summen verschlang die Erbauung von Hohenbogen und anderer Burgen und sicherlich nicht minder kostspielig war es, eine stattliche Ritterschaar in Kriegstüchtigkeit und Treue zu erhalten. Graf Albert griff ebenso unbedenklich nach Kirchengut, wie in früheren Jahrhunderten die Könige und Herzoge. Mit schweren Steuern bedrückte er die Untertanen Altaichs. Über die Güter des Stiftes verfügte er, wie wenn sie sein eigen gewesen wären, verpfändete die einen, gab, um Anhänger zu werben, die anderen Preis, oder er verteilte sie als Lehen. Abt Hermann macht Fälle namhaft, in denen auf solche Art dem Kloster 70 Bauerngüter entzogen oder mehr als 400 Zinsleute an eine Person verliehen wurden. Durch auswärtige Heiraten entfremdete man die Ministerialen. Das

[1]) Außer der Darstellung Hermanns besonders Chronicon Magni presbyteri SS. XVII, 519: Subsecuta est statim illa inaudita perturbatio et devastatio terrae. Principes siquidem et iudices terrae nostrae maiores ac minores omnes adversum se invicem graviter et inplacabiliter dissidentes, totam provinciam Bavariae flammis et rapinis crudelissime ac sine misericordia devastaverunt. Denique non ipsis monasteriis regularibus vel aliis ecclesiis consecratis pepercerunt sed passim ubique omnia Deo sacrata loca aut exusserunt aut vi effregerunt et altaria Domini contaminaverunt etc. Wie übrigens auch Truppen eines geistlichen Fürsten, des Bischofs von Passau, hausen, erzählt die Chronik von Reichersberg (ebenda S. 525, zu 1199).

Digitized by Google

Schlimmste war aber doch, daß jetzt hier wie überall das Unwesen der Untervögte um sich griff, die wenn sie durch Pfandschaft oder Belehnung zu ihrem Amte gelangten, nicht leicht abgeschüttelt werden konnten. Die Untervogtei sah man in Wirklichkeit als einen Freibrief für jede Art von Gewalttat und Ausbeutung an, und unersättlicher als die großen Herren sogen sich diese kleinen Blutegel an den Kirchenbesitzungen voll. Eben deshalb waren solche Stellungen sehr begehrt; wer viele Untervogteien zu vergeben hatte, konnte eines großen Zulaufs kriegerischer Helfer gewärtig sein. Auch die österreichischen Besitzungen Altaichs wurden um jene Zeit von derselben Plage heimgesucht. Welchen Umfang der Schaden gewann, lehrt die Übersicht der vom Grafen Adalbert verliehenen Untervogteien und entfremdeten Besitzungen, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt [1]). Der Frevel an der Kirche schlug dem Grafen auf Erden nicht übel an; als er zu Ende des Jahres 1197 starb, hinterließ er, wie unser Gewährsmann sagt, seine Grafschaft reich an Gütern und Ehren seinen Söhnen Berthold, Liupold und Adalbert, von denen Liupold den geistlichen Stand erwählte. Der Regierungswechsel war unheilvoll für die Altaicher: hatte der Vater sie mit Ruten geschlagen, so wurden sie von den Söhnen mit Skorpionen gezüchtigt.

Die Altaicher hatten versucht sich gegen die übermächtigen Dränger mit den Waffen des Rechtes zur Wehr zu setzen. Man findet unter ihren Aufzeichnungen Notizen über die Regelung des Vogteirechtes durch Kaiser Heinrich IV. und über ein von Papst Eugen III. erlassenes und von Hadrian IV. erneuertes Verbot der Untervogtei [2]). Aber die Berufung auf Recht, Gesetz und Verordnung vermochte nichts gegen die drängende Notwendigkeit der Verhältnisse. Viel später erfahren wir, daß die Bamberger Lehen, die der alte Graf Adalbert besessen hatte, seinen Söhnen nicht erneuert wurden [3]). Möglich, daß die Miß-

[1]) De advocatis 374: Obernhausen, Winkling, Mintraching, Sittkofen, Weißenregen, Hasenberg, Usterling, Münchdorf, Ellenbach, Schwarza, Ottmaring; in Österreich die Weinberge von Spitz und Zubehör und die Vogtei von Zaia (= Niederabsdorf). Dazu die verliehenen und vertauschten Zinsleute.

[2]) De advocatis S. 373, 374.

[3]) Aus der Urkunde Bischof Ekberts von Bamberg MBoica XI, 203. Presertim cum ipse (Albertus comes) eandem advocatiam a nobis et a proximo decessore nostro (Konrad, 1202—1203) iure feudali nunquam receperit und aus der Äußerung Herzog Ludwigs von Baiern von 1228 MBoica XI, 199 (vgl. Böhmer, Wittelsb. Reg. p. 12): . . feudo quod Albertus comes antiquus de Bogen pater istius comitis qui nunc superstes est, ab ecclesia Babenbergensi tenuit et quod iste et frater suus contra iustitiam et preter voluntatem predicti episcopi violenter tenuerunt. Daß die Vogtei von Altaich in diesen Bamberger Lehen mit inbegriffen war, ergibt sich aus den Worten des Bischofs Heinrich in der Urkunde von 1254: quod advocatia ecclesie Altahensis est de feodo predicto. MBoica XI, 228.

Digitized by Google

handelten sich an den Bischof gewendet hatten, von dem die Vogtei zu Lehen ging und dem kraft Kaiser Friedrichs letzter Urkunde von 1160 die Befugnis zustand, den Vogt abzusetzen si reprobus exstiterit; möglich, daß der Bischof die Gelegenheit ergriff, dem gewalttätigen Geschlecht ein Hindernis in den Weg zu wälzen.

Aber noch ein wichtiger Umstand tritt bei dieser Gelegenheit hervor: daß der alte Graf nicht über den ganzen Bereich der Vogtei von Niederaltaich gebot. Der Umfang seiner Lehen von Bamberg wird auf das Gebiet westlich von Passau bis über Regensburg hinaus beschränkt [1]). Sehr wohl stimmt es damit überein, daß Abt Hermann ihn für die Entwicklung der Untervogtei in Österreich auf merklich andere Art verantwortlich macht als für die Übelstände in Baiern. Während der Graf diese geradezu und unmittelbar als Täter veranlaßt, gehen die Schädigungen in Österreich „zweifelhaft ob mit seiner Zulassung oder Gunst" vor sich [2]) und gegen den Untervogt in Zaia ruft das Kloster vergeblich das Gericht Heinrichs des ersten Herzogs von Österreich und seines Sohnes Leopold an. Es ist aber kaum anzunehmen, daß dem Grafen Adalbert, der ein Kind war, als er die Erbschaft seines Vaters Berthold antrat, die Vogtei in verringertem Umfang übertragen worden sei, denn bis dahin hatte Altaich keinen Grund zur Unzufriedenheit mit dem Walten der Bogner. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, daß sie schon bei der ersten Belehnung durch Bamberg, wenn nicht früher, die Vogtei nur mit Ausschluß der östlich von Passau liegenden Güter übernahmen [3]). Wem dieses Amt in den österreichi-

[1]) Urkunde von 1228: illo videlicet, quod a Patavia ex utraque parte Danubii versus Ratisponam et ultro protenditur.

[2]) De advocatis, 374: Ipsius etiam comitis temporibus dubium an eo concedente vel favente in partibus Austrie tunc ceperunt ecclesie nostre predia iniurias sustinere.

[3]) Dagegen ist die Annahme irrig, ein Teil der Vogtei von Niederaltaich sei den Sulzbachern übertragen worden (Braumüller, Die Grafen von Bogen, Verhandlungen des histor. Vereines f. Niederb. XIX, 9). Der Irrtum beruht auf den Ausführungen in der „Stammreihe und Gesch. der Grafen von Sulzbach" von Jos. Moritz (Abhandl. der histor. Klasse der bayr. Akademie I, 2. Abt. besonders S. 212). Die hier vorgetragene Auffassung, als gehöre die Vogtei über Niederaltaich zur Vogtei Winzer, ist völlig unbegründet, denn in der von Moritz angezogenen Urkunde des Bischofs Heinrich von Bamberg von 1254 (S. 139, Note 3) wird nur gesagt, daß die Vogtei über Niederaltaich zu den zwischen Passau und Regensburg gelegenen Bamberger Lehen gehöre. Die Vogtei Winzer, die tatsächlich als bambergisches Lehen im Besitze der Sulzbacher war, von denen Kaiser Friedrich im Jahre 1174 die Anwartschaft erwarb (Stumpf Reg. 4167, MBoica XXIX[a], 419), hat keinen Zusammenhang mit Niederaltaich. In Winzer waren verschiedene Kirchen begütert, so die bogen'schen Hausklöster Windberg (MBoica XIV, 25, 28) und Oberaltaich (MBoica XII, 20, 55); die dortige Kirche ist bambergischen Patronats

Digitized by Google

schen Besitzungen zufiel, läßt lich unschwer erraten, obgleich kein unmittelbares Zeugnis vorliegt. Hier war der Landesfürst der wirksamste Beschützer; wie wäre der Graf von Bogen im Stande gewesen, Spitz oder Absdorf gegen rechtswidrigen Angriff zu schirmen? Von der Untervogtei, die vom Hauptvogt zu Lehen geht, ist die Nebenvogtei zu unterscheiden, die inhaltlich der Hauptvogtei gleichsteht, auch von ihr nicht abhängig ist, aber sich dadurch von ihr unterscheidet, daß sie sich nicht auf das Stift selbst, sondern auf einige seiner Güter bezieht. So übertrug im Jahre 1171 Otakar von Steiermark die Vogtei der in Österreich und der Riedmark belegenen Güter seines Klosters Garsten an Herzog Heinrich II. von Österreich [1]). Und nichts anderes ist es, was wir hinsichtlich Altaichs anzunehmen haben.

In dieser Auffassung müssen uns die Vogteiverhältnisse eines vom Hauptstock weit entfernten, aber sehr wichtigen Klostergutes bestärken: der Salzwerke von Reichenhall, die in der Zeit der Verarmung zum Schmerze der Mönche an den Erzbischof von Salzburg verkauft werden mußten. Als Herzog Ludwig von Baiern und Erzbischof Eberhard von Salzburg sich über ihre Rechte in Reichenhall vertrugen, wurde auch der Übergang der Rechte Altaichs auf Salzburg anerkannt, da wie es in der Bestätigung König Friedrich II. von 1219 heißt [2]), alle zugestimmt hätten, deren Zustimmung einzuholen war: der Bischof von Bamberg als Herr und Obereigentümer, und als Vogt — der Herzog von Baiern, der sich jedoch dieses von seinen Vorgängern überkommene Recht für die Zukunft vorbehält. Da Ludwig der zweite Wittelsbacher war, so bringt der Plural zum Ausdruck, daß die Vogtei über dieses

(MBoica XIV, 28: XII, 430): es war auch der Sitz eines bambergischen Amtes (MBoica XII, 350, vgl. auch V, 136).

[1]) Vgl. Meiller, Regesten der Babenberger S. 49, Nr. 77. Obgleich die Garstener Urkunden wenigstens formell sehr verdächtig sind, glaube ich doch von dieser Angabe unbedenklich Gebrauch machen zu können, da auch ein Fälscher die allgemeine Rechtslage richtig schildern mußte.

[2]) Urkunde Friedrichs II. vom 1./XI. 1219, Böhmer, Acta imperii selecta S. 243: Ceterum omne ius quod ecclesia de Altah habuit in hominibus et possessionibus tam in fonte salis quam in civitate Hallis et in montanis, dictus archiepiscopus suique successores libere habeant et quiete, sicut illorum proprietatem et dominium dictum archiepiscopum nobis innotuit ab abbate ac capitulo Altahensi obtinuisse omnibus consentientibus et annuentibus quorum ad hoc consensus fuerat requirendus: videlicet Ekeberti Babenbergensis episcopi tanquam patroni et domini fundi, ducis Bawarie tamquam advocati, salvo tamen iure eiusdem ducis quod in hominibus predictis iure advocacie noscitur hactenus cum suis predecessoribus habuisse et illud ab archiepiscopo suisque successoribus in nullo ei tanquam advocato diminuatur aut in aliquo coartetur, quemadmodum et dux suique successores archiepiscopo predicto suisque successoribus debent secundum supradictum tenorem firmiter observare.

Digitized by Google

altaichische Gut schon vor 1180 in den Händen der Herzöge von Baiern lag.

So führen alle diese einzelnen Beobachtungen zu einem gemeinsamen Ergebnis: neben den Grafen von Bogen als Hauptvögten, denen das Gebiet von Passau bis über Regensburg unterstand, waren einige große Herren als Nebenvögte für die in ihrem Machtbereich belegenen Besitzungen unseres Klosters bestellt; auch sie trugen ihr Recht von Bamberg, wie vielleicht schon früher vom Reiche zu Lehen. Ging es auch in Österreich und Baiern nicht immer säuberlich zu, so wurde doch durch solche Teilung der Vogtei die Wucht des Unheils einigermaßen gemildert. Freilich nur einigermaßen. Denn beiweitem der größte Teil der Güter lag im Bezirk der Grafen von Bogen; darum hing das Schicksal des Stiftes in der Hauptsache von diesem Geschlechte ab, das bis zu seinem Aussterben im Jahr 1242 mit seinen Taten und Untaten jedes Blatt der Geschichte Altaichs anfüllt.

Wenn die Söhne Adalberts die bambergischen Lehen des Vaters nicht erhielten, so gelang es ihnen doch, sich im tatsächlichen Besitze zu behaupten. Der Mangel einer Rechtsgrundlage für die Ausübung der Herrschaft machte sie nicht vorsichtig; wild und rücksichtslos, wie sie von Natur waren, glaubten sie sich nunmehr jeder Fessel entledigt. Die Güter des Hauses wurden geteilt; manches blieb jedoch in ungeteiltem Besitze. Ihr unruhiges Wesen trieb sie von Fehde zu Fehde; sie stritten mit aller Welt, auch mit einander, nicht im Dienste einer Partei oder eines leitenden Gedankens, sondern in nackter Habsucht um Land und Geld und Gut. Furchtbar litten ihre Vogteibefohlenen — nicht die Niederaltaicher allein — da sie jede Art von Erpressung und Gewalttat verübten, Ritter und Bauern ausplünderten und gefangen setzten, Abgaben nach Willkür erhoben, an den Abt mit immer neuen Forderungen in unersättlichem Geldbedürfnis herantraten — ein typisches und deshalb höchst interessantes Bild der Klostervogtei in der Zeit ihrer schlimmsten Entartung. Was sie übrig ließen, das suchten die Ortenburger, Halser und andere Gegner der Grafen mit Schwert und Plünderung heim. Es war ein mörderischer Wetteifer: die einen zerstörten, um Mittel für den Kampf zu erlangen, die andern um dies zu verhindern. Von dem Walten der Bogner entwirft uns Abt Hermann, zum großen Teile Selbsterlebtes schildernd, in knappen Umrissen ein anschauliches Bild, und was er berichtet, wird durch Urkunden und mancherlei andere Aufzeichnungen bestätigt und bereichert. Kriege großen Stils waren im Mittelalter, wie bekannt, seltene Ereignisse, aber viel verderblicher muß die Summe der zahllosen kleinen Kämpfe gewesen sein, die bald da, bald dort aufflackerten und wie eine endemisch

Digitized by Google

gewordene Seuche, niemals erloschen. Solcher Art waren die Bogner Fehden, von deren wirtschaftlichen Folgen wir genauere Kenntnis erhalten, als uns sonst zu Gebote steht; und eben deshalb hat die Leidensgeschichte Niederaltaichs eine mehr als örtliche Bedeutung.

Auf den Abt, der die Drangsale unter dem alten Grafen Adalbert erlebt hatte, Dietmar, war im Mai 1202 Poppo gefolgt, in dessen Zeit — er starb im Jahre 1229 — das schlimmste Hausen der bogenschen Brüder fällt. Er ist der erste, von dem uns einige Aufschreibungen über seine Taten und Leiden erhalten sind [1]), und was er berichtet, wird nicht in jeder Einzelheit aber im Wesentlichen durch die Bekenntnisse der Grafen selbst bekräftigt.

Als Poppo sein Amt antrat, fand er alle Speicher und Vorratskammern leer und mußte für Wein, Getreide und Käse für die Zeit von Mitte Mai bis zum Herbst über 200 Pfund ausgeben [2]). Außerdem hatte das Kloster ansehnliche Schulden, von denen Poppo 245 ℔ tilgte, indem er für 145 ℔ verpfändete Güter einlöste und verschiedene Gläubiger, die ihm $8\frac{1}{2}$ Fuder (carratae) Wein geliehen hatten, mit 100 ℔ abfand [3]). Dieser Posten ist bezeichnend: denn sicherlich waren es nicht die Mönche, die das Kloster arm tranken, sondern der Wein ist durch ritterliche Kehlen geflossen. Einige Jahre nachher, 1207, bekennt denn auch Graf Albert, das Kloster durch Entlehnung oder gewaltsame Wegnahme von Getreide und Wein um mehr als 200 ℔ geschädigt zu haben [4]). Der Abt erzählt, wie er gegen die Übergriffe seiner Vögte bei König und Herzog Rettung suchte. Nicht vergeblich reiste er dem Königssohn nach, Philipp kam den Bedrängten mit seinem Schutz und strengem Urteil zu Hilfe [5]). Herzog Ludwig, der vor wenigen Jahren durch die Heirat mit der verwittweten Ludmilla Stiefvater der jungen Grafen von Bogen geworden war, hatte im Jahre 1207 einen Landtag nach Straubing einberufen; vor diesem vermittelten die Landherren einen Vergleich, in dem Graf Albert dem Kloster zum Ersatz für den zugefügten Schaden drei Höfe und ein Grundstück zuzuwenden versprach, für den Fall, daß dies nicht geschähe, verpflichteten sich die gräflichen Ministerialen eidlich zur Zahlung von 100 ℔. Wenn dieser Vertrag überhaupt jemals zur Ausführung gelangte, so bot er weder eine ausreichende Entschädigung noch eine Gewähr für die Zukunft.

[1]) Vgl. Quellen z. Wirtschaftsgesch. v. Niederaltaich Mitt. d. Instit. Erg.-Band VIII.

[2]) Sitzungsber. der Wiener Akad., philos.-hist. Kl. XI, 875 Anm. a.

[3]) Ebenda, 878 b.

[4]) Urkunde des Grafen Albert von Bogen von 1207 MBoica XI, 177.

[5]) Bericht des Abtes im Abkommen, MBoica XI, 181.

Digitized by Google

Nach der Ermordung Philipps hausten die Grafen schlimmer als je. Es wird damals geschehen sein, daß sie dem Kloster 80 ℔ abnahmen. Als sie während der Romfahrt Ottos 1209 die Schwertleite empfingen, mußte Altaich wieder dem einen Bruder 40 ℔, dem andern 30 ℔ zu den Kosten beisteuern, obgleich es sich diese Summen nur durch Verpfändung von Gütern, ja sogar von Kirchenornaten verschaffen konnte [1]). Freilich boten die Bogner gelegentlich einen Gegenwert, so vergalt Berthold was er anläßlich seiner Wehrhaftmachung empfangen, mit einer Schenkung auf den Todesfall, durch die er dem Kloster das Eigentum an der Kirche von Arnbruck und drei Kapellen mit allem Zubehör übertrug, wofür er bei Lebzeiten einen Anerkennungszins von 30 Pfennigen jährlich leisten wollte; auch versprach er sich der ungebührlichen Belästigung des Klostergutes Rukasing zu enthalten und gab die Vogthube daselbst an Altaich zurück [2]). Während der Romfahrt überließ er dem Stifte den völligen Besitz der abgetretenen Kirchen, nahm sie aber nach seiner Rückkehr, als die Furcht vor dem Gerichte Gottes nachgelassen hatte wieder an sich [3]). Hinterher stellt sich heraus, daß sie mit 28 ℔ belastet waren [4]). Für Rukasing aber, das überdies auch an das Stift verpfändet war, hatte Poppo noch 5 ℔ draufzahlen müssen [5]). Andere Pfandgüter nahm der Graf kurzerhand wieder an sich, ohne seine Schuld zu bezahlen [6]). Ganz ebenso handelte Graf Albert im gleichen Falle [7]). Angesichts solcher Tatsachen ist es nicht erstaunlich, daß Berthold durch schwere Drohungen — sanguinem minatus — vom Abte eine Bürgschaft erpreßt und selbstverständlich dem Bürgen die Summe nicht ersetzt. Zahlungen und Leistungen bei den verschiedensten Anlässen, Bürgschaften, Darlehen, das waren unter wechselnden Namen im Grunde gleichartige Mittel, die Güter und Einkünfte des Stiftes seinen Vögten dienstbar zu machen. War es nicht möglich, den Anforderungen aus den vorhandenen Vorräten an Geld oder Naturalien zu genügen, so griff man zur Verpfändung der Güter, die noch

[1]) Aufzeichnung Poppos Wiener Sitzungsber. XI, 875, Anm. a. Der Zeitpunkt für die Zwangsanleihe von 80 ℔ ergibt sich daraus, daß Poppo sie vor der folgenden erzählt.

[2]) Urkunde des Grafen Berthold vom 9./VI. 1209, MBoica XI, 178.

[3]) Urkunde des Grafen Albert von 1224, MBoica XV, 6.

[4]) Urkunde des Grafen Berthold vom 17./XI. 1217, MBoica XI, 185.

[5]) Sitzungsber. d. Wiener Akad. XI, 876: Postea pro Rukkozzing dedi ei V talenta.

[6]) Ebenda: Comiti B. dedi XXX talenta quando ivit Romam, unde obligaverat mihi Tundorf, Aeiche, Rukkozzing, Chünzen, que statim recepit pecunia non soluta.

[7]) Ebenda: Duas curias obligavit mihi pro 40 talentis — Rubendorf et Anweige — quas postea recepit non reddita pecunia.

Digitized by Google

in den Händen des Abtes waren. Für die Einnahmen, die so verloren gingen, erhielt man aus den dem Kloster verpfändeten Besitzungen des Grafen keineswegs einen Ersatz, denn, wie wir gesehen haben, blieb das Pfandgut nur so lange in den Händen der Gläubiger als es den übermächtigen Schuldnern beliebte.

Solche Vorgänge sind für den Zustand der Rechtssicherheit und der öffentlichen Moral höchst bezeichnend, aber die schwersten Schädigungen rühren doch von nackten Gewalttaten, Raub und Plünderungen, Entziehung und Verlehnung von Klostergütern her. Auf mehr als 5000 $\overline{u}$ berechnete man den Schaden, den Altaich durch seine Vögte erlitten hatte, ohne die großen Verluste an Vieh, Geflügel und Käse [1]). Der Abt hoffte den unerträglichen Drangsalen ein Ende zu setzen, indem er die Gerechtigkeit des Kaisers anrief. Er unternahm die lange und kostspielige Reise nach Italien, und traf im Juni 1210 bei Otto in Alessandria ein [2]). Doch erwirkte er nicht mehr, als daß die rechtliche Schlichtung der Angelegenheit dem Herzog Ludwig von Baiern übertragen wurde, mit dem Befehl, Altaich schadlos zu halten und ihm bis zur Rückkehr des Kaisers den herzoglichen Schutz zu gewähren. Aber da zeigte sich, wie schwer das Recht des Stiftes gegen die mannigfaltig mit einander verknüpften Interessen des Adels durchzudringen vermochte. Auf einem Landtag in Regensburg wurde die Sache verhandelt, aber der Meinungsverschiedenheiten halber auf die nächste Versammlung in Plattling vertagt. Bei so bedrohlicher Lage hielten die Altaicher es für notwendig den Kaiser noch einmal anzugehen und ihr Bote brachte den wiederholten Befehl an den Herzog mit, die Verhandlung zu Ende zu führen. Dies geschah durch einen unter Mitwirkung der Fürsten geschlossenen Vergleich, der für das Kloster kläglich genug ausfiel: die gesetzlichen Ansprüche der Vögte wurden genauer geregelt und die Grafen versprachen vom Michaelistag über drei Jahre nicht mehr zu verlangen als ihnen gebührte, wofür sie einige Güter zum Pfande setzten, die im Falle des Vertragsbruchs vom bairischen Pfalzgrafen Rapoto als Treuhänder den Verletzten übergeben werden sollten. Auch versprachen sie hinsichtlich der von ihren Ministerialen gewaltsam in Besitz genommenen Klostergüter Recht zu schaffen, widrigenfalls alle Schadenersatzansprüche Altaichs wieder aufleben sollten [3]). Das ist alles. Von einem Schadenersatz, ja auch nur

[1]) MBoica XI, 184: Dampna nostra que quinque milium librarum numerum excedunt preter porcos boves et pullos et caseos que ad infinitum tendunt.

[2]) Bericht Poppos, MBoica XI, 182, Mon. Germ. SS. XVII, 374. Vgl. Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, 1 Nr. 418ª.

[3]) Vertrag, MBoica XI, 181; Mon. Germ. SS. XVII, 374.

Digitized by Google

von einer dauernden Sicherung gegen zukünftige Unbilden keine Spur. Und selbst den mageren Vergleich scheint der Abt nur mit weiteren Geldopfern erkauft zu haben. Zwar die Vertragsurkunde schweigt davon, aber eine Aufzeichnung Poppos, die besagt, daß Graf Adalbert nach seiner Rückkehr von der Romfahrt dem Kloster gegen Zahlung von 72 ℔ Ruhe für 3 Jahre zugesagt habe, kann sich wohl nur auf den Vergleich von 1210 beziehen [1]).

Jedoch auch dieses teuer bezahlte, zeitlich eng begrenzte, unter großen Förmlichkeiten geschlossene Übereinkommen wurde gebrochen. Wie Poppo meldet, nahm Adalbert für eine Fehde mit dem Pfalzgrafen 11 Faß Wein, über 100 Mut Getreide und zwei Schiffe in Anspruch — bei der damals herrschenden Teuerung ein empfindlicher Verlust [2]). Es dürfte der passauisch-ortenburgische Krieg von 1212 gemeint sein — die dreijährige Vertragsfrist war also noch nicht abgelaufen. Und da eben damals Altmann von Hengersberg, ein Ministeriale der Bogner, seine Burg dem Kloster hinterließ, mußte dieses für die Erlaubnis die bedrohlich nahe gelegene Festung zu schleifen, dem Grafen Berthold 30 ℔ geben [3]).

Als im Jahre 1217 die beiden Brüder sich für den Kreuzzug rüsteten, kam angesichts der nahenden Todesgefahr die Gewissensangst über sie, die allein im Stande war, die weltlichen Triebe abzuschwächen. Zahlreiche Vergabungen an Klöster legen dafür Zeugnis ab; es kostete ja nicht viel mit der einen Hand zu geben, was man mit der anderen bei guter Gelegenheit zurückzunehmen gewillt war. Den Löwenanteil trug das Hauskloster Oberaltaich davon; auf Niederaltaich kam nicht viel. Alles was wir erfahren, ist daß Graf Berthold die Schenkung der Kirchen von 1209 erneuerte und sie von der Belastung freimachte, indem er die Pfandsumme auf seine eigenen Güter übernahm [4]). Wie

---

[1]) Sitzungsber. d. W. Ak. XI, 875. a) Quando reversus est, feci conditionem secum pro LXXII talentis ut tribus annis ecclesiam nostram quietam relinqueret, et tunc porrexit Wizense (wohl als Pfand für die Schuld).

[2]) Ebenda, in unmittelbarem Anschluß an die in Anm. 1 angeführten Worte: Reversus autem bellum habiturus cum Palatino, accepit nobis XI vasa vini et plusquam C modios mensure Plaedlingensis in littore Werd, cum II navibus; fuit autem in illo anno maxima rerum karistia. Braunmüller, Verh. d. hist. Vereins f. Niederb. XIX, 52 Anm. 1 bezieht diese Notiz auf das Jahr 1226. Dagegen spricht, daß alle übrigen zeitlich feststellbaren Nachrichten dieser Aufzeichnung in weit frühere Jahre gehören.

[3]) Hermanni Altah. Annal. SS. XVII, 386 zu 1212 und 1213 und Sitzungsber. XI, 876: Comiti B. pro castro Helmgersperg XXX talenta. Altmann von H. als bogenscher Ministeriale bezeugt MBoica XI, 178.

[4]) MBoica XI, 185 von 1217.

Digitized by Google

wenig aber die Tatsachen mit den Urkunden, die Zusagen mit den Handlungen übereinstimmten, zeigt die weitere Geschichte dieser Vergabung. Graf Berthold wurde bei der Belagerung von Damiette schwer verwundet und starb am 12. August 1218. Sein Sterbelager umstanden Herzog Leopold von Österreich, Graf Albert von Bogen und andere bairische Herren; vor ihnen richtete er an den Bruder die Bitte, dem Kloster Niederaltaich ein getreuer Beschützer der geschenkten Güter zu sein und die auf diesen ruhende Schuld aus der Hinterlassenschaft zu tilgen. Als Graf Albert heimgekehrt war, zeigte sich, daß die Höhe der Satzung sich mittlerweile fast verdoppelt hatte: sie war von 28 ℔ auf 55 gestiegen [1]). Vermutlich hatte der geistliche Graf Leopold, den wir als Verweser des bogenschen Familienbesitzes während des Kreuzzugs seiner Brüder annehmen dürfen [2]), ungeachtet der Verfügungen Bertholds auf die genannten Güter eine größere Summe aufgenommen. Der Abt drang auf Erfüllung jener letztwilligen Anordnungen, allein auch Graf Albert gab nichts als ein Versprechen, mit dessen urkundlicher Aufzeichnung zum ewigen Gedächtnis die Niederaltaicher sich vorläufig begnügen mußten. Erst Abt Hermann gelangte in den wirklichen Besitz, aber die Zahlung der mittlerweile erhöhten Pfandsumme mußte das Kloster übernehmen [3]).

Ohne Zweifel hatten sich in jenen Jahren die Verhältnisse des Stiftes sehr zum Argen gewendet. Denn nur unter dem Drucke bitterer Notwendigkeit kann es sich zum Verkauf des wertvollen Besitzes in Reichenhall an den Erzbischof von Salzburg herbeigelassen haben, von dem oben die Rede war. Im Jahre 1219 wurde der Vertrag abgeschlossen [4]); was Altaich an Leuten, Wohnstätten, Salzpfannen, Grundstücken in der Stadt selbst und im Gebirge besaß — ausgenommen jedoch was außerhalb Reichenhalls gegen die Saalach zu lag [5]) — ging an das Erzstift über. Der Kaufpreis betrug 350 Mark, von denen 50 baar ausbezahlt, 300 auf Pfandgüter sichergestellt wurden.

Wenige Jahre nach Berthold schied auch Leopold aus dem Leben [6]) und Adalbert vereinigte nunmehr alle Besitzungen des Hauses Bogen in seiner Hand. Aber der Druck, der auf Niederaltaich lastete, wurde deshalb nicht geringer. Dieser letzte Bogner scheint unter allen Mit-

---

[2]) Die Geschichte der Schenkung lernen wir aus des Grafen Albert Urkunde von 1224 MBoica XV, 5, kennen.

[3]) Vgl. Braunmüller, Verhandlungen d. hist. Vereins f. Niederbayern XIX, 42.

[4]) Fontes rer. Austr. II, 1, 139 (von 1242).

[5]) Urkunde des Erzbischofs Eberhard von 1219 MB. XI, 187. Vgl. oben S. 141

[6]) Ergänzende Erklärung Eberhards MBoica XI, 187 Nr. LV.

[7]) Braunmüller l. c. XIX, 42.

Digitized by Google

gliedern seines Hauses das schlechteste Andenken hinterlassen zu haben. Nach seiner Rückkehr, sagt Abt Hermann über ihn, da kein König oder Fürst seine zur Natur gewordene Frechheit zügelte, verharrte er bis an sein Lebensende, obgleich er einen zweiten Kreuzzug unternahm, in solcher Wut der Verfolgung [1]). Bischof Ekbert von Bamberg erklärt, des Grafen Albert Versprechungen seien von geringem Gewicht, denn er pflege sie zu brechen [2]). Nicht minder deutlich reden die Tatsachen.

Wenn es in dieser wilden Zeit einen Schutz für den Klosterbesitz gab, so war er in der Schlüsselgewalt und in der politischen Macht der Päpste zu finden. Die Altaicher, obgleich staufisch gesinnt, konnten denn auch nicht umhin, diesen Weg zu betreten, und so lange die Leidenschaft des Parteikampfes nicht jede andere Erwägung verschlang, blieb die Kurie ihrer Pflicht eingedenk, jedes Kirchengut zu schützen. Päpstliche Mandate ergingen zu ihren Gunsten; einige aus etwas späterer Zeit, von Honorius III. und Gregor IX. gegen verschiedene Bedränger, insbesondere gegen die Ortenburger und Halser gerichtet, sind uns noch erhalten [3]). Die gleichzeitige Anrufung der kaiserlichen Gewalt [4]), kann bei den damaligen Zuständen Deutschlands nicht viel Wirkung geübt haben. In der Tat waren diese Gegner der Grafen von Bogen schon früher zu einer Genugtuung bereit gewesen. Aber sie wiesen darauf hin, daß man ihnen doch nicht zumuten könne ihren Feind auf ihre eigenen Kosten zu verstärken, indem sie Altaich mit Gütern entschädigten, deren Ertrag doch nur seinen Vögten zustatten käme. Sie verlangten daher vor allem die bindende Zusicherung unentgeltlichen Schutzes der Besitzungen, die sie abtreten würden, durch den Grafen von Bogen. Es war ein nicht unbedeutender Zuwachs um den es sich handelte: die den Grafen Rapoto und Heinrich von Ortenburg, den Brüdern Hadmar und Rapoto von Ahausen, Alram und Albert von Hals gehörigen 5 Höfe in Schmidorf, Pöring, Thomasbach, Wallersdorf, Linzing, um die von den Herren von Zeholfing übertragenen Grundstücke in Exing, überdies um künftige Entschädigungsgaben

---

[1]) De institutione SS. XVII, 372: vgl. auch De advocatis ibid. 375: in sui malitia usque ad obitum perduravit.

[2]) Undatierte Urkunde Ekberts MBoica XI, 203: Quod (das Versprechen) cum nobis parum momenti habere videretur, scientes eum huiusmodi contractus et conditiones antea plures violasse.

[3]) So von Honorius III. von 1224 Potthast 7269, von Gregor IX. von 1239, Potthast 10717, 10722 und einige ungedruckte.

[4]) MBoica XI, 190 vom Jahre 1222: Cum . . Poppo . . nobiles etc. . . apud sedem apostolicam et imperialem celsitudinem fatigaret.

Digitized by Google

dieser Herren [1]). Wieder aber sagt die Urkunde nicht die ganze Wahrheit; denn aus des Abtes Poppo Aufzeichnungen ist zu ersehen, daß die Erwerbung dieser Güter die Aufwendung stattlicher Summen erforderte [2]). Ob als Kaufschilling oder zur Befriedigung der Ansprüche von Verwandten, oder zur Auszahlung überschüssigen Wertes, oder aus sonst einem Grunde wird nicht gesagt. Graf Albert leistete das verlangte Versprechen, um dem hl. Mauritius, gegen den er sich so oft vergangen hatte, eine Genugtuung zu geben, und bekräftigte seine gute Absicht durch die Erklärung, Altaich dürfe, wenn es von ihm oder seinen Beamten belästigt würde, einen anderen Vogt wählen. Die gleiche Zusage unentgeltlichen Schutzes gab er für die Besitzungen, die sein Bruder dem Kloster vermacht, und für jene die Hugo von Sumbrechtsdorf demselben zugewendet hatte.

Also auch in dem einzigen Punkte, in dem die Interessen des Vogtes und der Bevogteten zusammenfielen, in der Erweiterung des Besitzes, erwies sich die Vogtei als ein solches Hemmnis der Entwicklung, daß sie sich selbst ausschalten mußte. Das war die Folge der rücksichtslosen Ausbeutung des Kirchengutes für die eigenen Machtzwecke, deren sich die Bogner schuldig gemacht hatten. Immerhin muß man sich hüten, für solche Vorkommnisse allein die Persönlichkeit des Vogtes verantwortlich zu machen. Auf den altaichschen Gütern in Österreich, wohin der Arm der Grafen nicht reichte, ging es gleichwohl nicht viel besser zu. Unter der Vogtei der Streun von Falkenstein sank zu Poppos Zeiten das Einkommen des großen Gutes Zaia (Niederabsdorf) auf 12 Pfund herab, obgleich der Abt die Hilfe der geistlichen und weltlichen Gerichte anrief und in der Tat die Exkommunikation der Frevler erwirkte [3]).

Wir dürfen uns aber andererseits im Urteil über den Grafen Adalbert nicht dadurch beirren lassen, daß wir ihn zuweilen auf den Wegen der Reue und Besserung wandeln sehen. Das sind zum Teil scheinbare, zum Teil vorübergehende Regungen. Als er im Jahre 1225 von Kaiser Friedrich II. nach Apulien entboten wurde, bekannte er [4]) in

---

[1]) Urkunde des Grafen Albert MB. XXI, 190.

[2]) Sitzungsber. XI, 880: In Tamerspah acquisivi curiam que multo precio me constitit. — De Palatino acquisivi duas curias in Paring et Smidorf que multo precio me constiterunt. In Lincing acquisivi curiam unam a domino Walchuno libero (Oheim Alrams von Hals) que constitit me bene LXXX talentis — De domino Alberone in Ceholfing molendinum et piscaturam que constiterunt me bene XL talentis. Vgl. auch ebenda: Pro Sunnbrehtsdorf expendi plus quam C talenta.

[3]) MBoica XI, 29 Nr. XVII.

[4]) Urkunde des Grafen Albert von Bogen vom 5./II 1225, MBoica XI, 195: Quod ego Albertus comes de Pogen, cum ex mandato serenissimi imperatoris Fri-

Digitized by Google

einem Anfall von Jenseitsfurcht das Übermaß seiner Ausschreitungen gegen das Kloster Altaich, deren Größe er niemandem darlegen könne, und schenkte den Verletzten, um sie zu versöhnen und Vergebung seiner Sünden zu erlangen, das Gut Böbrach, das ihm aus seines Bruders Leopold Hinterlassenschaft zugefallen war, mit allem Zubehör in den Pfarren Arnbruck, Viechtach, Geierstal und im Walde, wozu auch das Patronatsrecht der Kirche in Geierstal gezählt wurde [1]), auf den Fall seines Todes und wies ihnen so lang er lebte, von jedem Bauernlehen des Gutes einen Jahreszins von einem Metzen Hafer an. Ehrlicher als es sonst gebräuchlich war, lehrt uns die Urkunde die Vorgeschichte der Schenkung kennen: der Abt hatte eben für den Grafen 74 Pfund Schulden getilgt und war ihm oft gefällig gewesen, indem er ihm zahlreiche Lehen übertragen und sich für ihn in große Ausgaben gestürzt hatte. Die einzige Gegenleistung des Vogtes hatte bisher darin bestanden, daß er zur Zeit der Romfahrt Ottos jene 2 Güter um 40 ℔ an das Kloster verpfändete [2]). Acht Jahre später als Graf Albert wieder einen Kreuzzug unternahm, wurde diese Schenkung wiederholt, mit dem feierlichen, vor dem Altar des hl. Moriz geleisteten Versprechen, das Kloster weder an seinem Gute Wörth, noch an der vom König verliehenen Maut zu schädigen.

Man sieht aus diesen ausnehmend aufrichtigen Mitteilungen, was es mit der Schenkung von Böbrach für eine Bewandtnis hatte: sie bot nicht nur keinen Ersatz für die enormitas excessuum des Grafen, sondern erforderte obendrein ein neues Opfer: das Darlehen von 74 Pfund. Wir werden überdies sehen, daß Böbrach niemals in den tatsächlichen Besitz des Klosters gelangte. Und noch weniger Wert hatte die Reue: sie ging nicht tief genug, um erneute Mißbräuche hintanzuhalten. Denn es kann nicht lange nachher oder vorher geschehen sein, daß sich Graf Albert das Versprechen, sich ein Jahr lang der Plünderung und der ungebührlichen Besteuerung zu enthalten, sowie auf seine gesetzlichen Einnahmen zu verzichten, um 100 ℔ abkaufen ließ. Der Abt glaubte mit diesem Abkommen so gut zu fahren, daß er in den Bischof von Bamberg drang es zu bestätigen; und der Bischof gab seine Zustimmung zum Vorteil der Kirche, obgleich er den Grafen

---

derici in Apuliam iter arripere procurarem, enormitatem excessuum meorum, quorum infinitatem nulli hominum explicare habilis fui, quibus in deum et Altahense monasterium me reum esse cognovi . .

[1]) Dies ergibt sich aus der Bestätigung vom Jahre 1233 — vgl. die nächste Anm. —: in prediis meis in Pebrach videlicet et omnibus suis adtinentiis et de iure patronatus ecclesie in Girstal.

[2]) Urkunde des Grafen Albert von 1233, MBoica XI, 200.

Digitized by Google

niemals mit der Vogtei belehnt hatte, weil Altaich durch Fehden, Brand, Entvölkerung verödet war; er fügte die Bestimmung hinzu, daß eine Verletzung des Vertrages durch den Bogner den Verlust der Vogtei nach sich ziehen solle [1]).

Die schlimmste Zeit für Altaich brach an, als sich im Jahre 1226 eine neue große Fehde zwischen dem Grafen von Bogn und dem Pfalzgrafen Rapoto erhob [2]). Die Feindschaft der beiden Häuser rührte ja vornehmlich aus dem Wettbewerb um die bambergischen Lehen her, zu denen, wie bekannt, auch die Vogtei über unser Stift gehörte; mit ingrimmiger Wut warf sich der Ortenburger auf die Güter des Klosters. Die Nachwehen dieses Kampfes konnte Altaich lange nicht verwinden. Für uns gewinnt die Ortenburger Fehde noch dadurch besondere Bedeutung, daß sie eine Aufzeichnung des Abtes Poppo veranlaßt hat, die, obgleich dem Anschein nach ein Bruchstück, mit ihrer Kleinmalerei ein unschätzbares Bild der Zustände entwirft. Der Zweck der Arbeit, die man am besten als Denkschrift bezeichnet, dürfte mehr ein praktischer als ein geschichtlicher gewesen sein: sie sollte wohl die Grundlage für Entschädigungsansprüche des Klosters bilden. Jedenfalls spricht sich im Stil, in den Einzelheiten, in der genauen Kenntnis der Vorgänge und Verhältnisse die Echtheit und Gleichzeitigkeit des Schriftstücks aus [3]). Wir können nichts besseres tun, als

---

[1]) Undatierte Urkunde des Bischofs Ekbert von Bamberg, MBoica XI, 203 hier fälschlich unter dem unmöglichen Datum 1236. Abt Poppo ist schon 1229 gestorben. Da der Bischof nur erklärt, Graf Albert habe die Lehen von ihm und seinem nächsten Vorgänger nicht erhalten, dagegen die Belehnung der Wittelsbacher im J. 1228 nicht erwähnt, so muß dieser Vergleich vor 1228 geschlossen sein. Als obere Grenze ist wohl, da nur von einem Grafen von Bogen die Rede ist, das Jahr 1219 zu betrachten, in dem Albert vom Kreuzzug zurückkehrte.

[2]) Ann. s. Rudberti, SS. IX, 783 zu 1226: Gwerra gravis orta est inter Rapotonem comitem palatinum Bawarie et comitem de Bogen, in qua perplures ecclesie sunt destructe et spoliate et nobile monasterium inferioris Altach incendio est destructum. Daraus berichtigend und ergänzend Herm. Altah. Ann. SS. XVII, 387: Gwerra — spoliate et predia nobilis monasterii in inf. Alt. incendio sunt destructa. Et Rapoto comes palatinus Bawarie civitatem in Lithenwerde, quam comes Albertus de Bogen prope monasterium Altahense erexerat, incendio penitus devastavit.

[3]) Poppos Aufzeichnung ist unter dem Titel: „Dampna illata monasterio dum palatinus et comes de Bogen inter se bellaverunt“ in einer Abschrift aus der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts im Cod. 413 der Wiener Hofbibliothek erhalten und von Braunmüller als „Drangsale des Klosters Niederaltaich im J. 1226“ in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner-Orden II, 1. Heft, 99 ff. mit Einleitung und sorgfältigen Anmerkungen herausgegeben. Riezler, Gesch. Baierns II. 53, Note 2 drückt einen Zweifel an der Autorschaft Poppos aus. Vgl. dagegen Braunmüller l. c. 100.

Digitized by Google

seiner Führung folgen. Als unmittelbare Übeltäter erscheinen die Ministerialen des Pfalzgrafen, allen voran Ortwin von Hilgartsberg, der auf seiner Burg in der Nähe von Altaich saß; dem Pfalzgrafen selbst fällt zur Last, daß er die Übergriffe ungehindert geschehen ließ. Ein Beschwerdepunkt ist die vom Kloster in Anspruch genommene Mautfreiheit an der Donauzollstätte in Pleinting; die Altaicher berechneten den Schaden, den sie hier, seit der Anerkennung der Zollfreiheit durch König Philipp, an ihren Leuten erlitten hätten, auf 50 ℔ (für den Mann?). Das sei eine Quelle ewiger Zwietracht zwischen den Grafen gewesen und diese Zwietracht habe immer zum Unheil des Klosters ausgeschlagen. Für jeden Schaden, der von wem immer den Leuten Rapotos zugefügt wurde, hielt sich Ortwin an die Klosterleute, die er gefangen nahm und ausplünderte. Der Mautner von Pleinting ging die gleichen Wege: er forderte Mautabgaben, auch wenn der Abt nichts als seine Kleider mithatte, oder er nahm für Ansprüche, die er gegen dritte Personen erhob, dem Kloster einige Fässer Wein weg. Unendlich lang ist die Liste der Quälereien Ortwins. Seit der Sühne im Jahre 1222, hauste er viermal mit Brand in den Gütern des Stiftes vornehmlich in dem seiner Burg benachbarten Amte Außernzell. 106 Hufen, das heißt 424 Bauerngüter, hat er zerstört und den Hof in Außernzell selbst wiederholt verbrannt. Was die Klosterleute vergraben oder in Wäldern und Kirchen versteckt hatten, wurde auf sein Geheiß weggenommen, so daß die Landgüter des Klosters in der Nähe seiner Burg verödeten. 200 Schweine ließ er heimlich von der Weide treiben; sie wurden teils geschlachtet, teils in Vilshofen und Passau verkauft. Unter Verletzung des Waffenstillstandes wurden Sieberding, Sunzing und andere Besitzungen Altaichs verwüstet, Ministerialen der Kirche gefangen genommen und ihrer Habe beraubt. Die Höfe Flintsbach und Mitterndorf mit den zugehörigen 16 Huben und der Kirche in Nesselbach brannte Ortwin viermal nieder; dann versprach er den Klosterleuten seinen Schutz, wenn sie ihm Heu lieferten; aber in der Nacht, nachdem sie seine Forderung befriedigt hatten, kam er neuerdings mit Brand über sie und hielt seine Bauern zu gleichem Vorgehen an. Auch Künzing und das benachbarte Grämling wurden verwüstet; in Künzing der Hof geplündert und die Ochsen geraubt.

Früher noch [1]), vor Ortwins Zeiten, war die Burg Hilgartsberg ein

[1]) „Cum dominus Challohus sedit in castro Hiltigersperge, tunc in illo bello- kann sich nur auf eine frühere Fehde beziehen. Wenn Aventins Exzerpt bei Oefele Scriptores Rerum Boicarum I, 214 richtig ist: Rapoto . . comes palatinus Bawariae ob discidium de castro Rotinberch cum episcopo Bathaviensi dati arbitri: Comes Heinricus de Ortnberch et Chunradus de Placien. Datus locus Windberg

Digitized by Google

Mittelpunkt der Feindseligkeiten gegen Altaich gewesen. Die Ämter Außernzell und Flintsbach, mit den Kirchen und Zubehör, vier Höfe in Reichersdorf, zwei in Waltersdorf, die Güter Lofering, Erchenfriding, Matzing, Zilling mitsamt den Mühlen wurden ein Raub der Flammen. Puch, wo sich die Mühlen des Klosters befanden und 30 Untertanen saßen, wurde viermal mit Feuer verheert.

Aber die schmählichste und treuloseste aller Freveltaten Ortwins begab sich unmittelbar nach Abschluß des Waffenstillstandes im Jahre 1226. Am Montag vorher war der Abt nach Hilgartsberg gekommen, unter dem Schutz des Versprechens, daß nach dem Befehl des Pfalzgrafen das Kloster und seine Umgebung von Raub und Brand verschont bleiben solle. Am Dienstag kam vom Grafen von Bogen die frohe Meldung, der Friede sei abgeschlossen. Daraufhin ließ der Abt das verborgen gehaltene Vieh wieder in die Ställe bringen. Nun geschah etwas Unerwartetes: Ortwin und seine Genossen überfielen mit gewaffneter Hand den Hof beim Kloster, raubten 30 Ochsen, über 100 Stück anderes Rindvieh, mehr als 300 Schafe, 30 Pferde, über 350 Schweine. Ställe, Backstube, Keller, Kammer wurden erbrochen und geplündert, den Geistlichen, Mönchen, Schülern, Klosterleuten die Kleider weggenommen! Die Räuber zündeten das Haus der geschleierten Frauen an, gegen die sie sich schändlich betrugen, und das Armenspittel, wo sie Vorräte fanden, durch deren Wegnahme das Kloster um 60 ℔ Schaden erlitt. Dann kamen 10 andere Spittel an die Reihe und der Hof des Abtes, den etwa 60 Häuschen der Handwerker und täglichen Diener umgaben. Der Abt selbst geriet in Gefahr; da er seine Gewänder nicht ausliefern wollte, wurde er angegriffen und verwundet. Von Altaich wandten sie sich gegen das benachbarte Hengersberg. Den Markt verbrannten sie, der Wert der in der Kirche erbeuteten Ornate und Kostbarkeiten überstieg 50 ℔. Weiter zog die wilde Schaar: das große Gut Schwarzach, der Sitz des klösterlichen Oberamtmanns, die Güter Puch, Zilling, Erchenfriding, Waltersdorf, Reichersdorf erlagen dem Feuer; dem gleichen Schicksal verfiel Lichtenwörth, wo 130 Häuser vernichtet, die Klosterleute gefangen und deren Habseligkeiten im Wert von mehr als 500 Mark davongeschleppt wurden. In Thundorf, Aicha und den Kirchen daselbst betrug die Beute über 200 Pfund. In Rukasing, obgleich hier der Graf von Bogen, weil es ein vogtfreies Gut war, nichts zu schaffen hatte, in Polkasing, Sessing wurde den Klosterbauern der rote Hahn aufs Dach gesetzt, die Güter Künzing und Gramling gingen völlig zu Grunde. Die Liste der

episcopo, Rapotoni Vilshoven, Rapotoni Hilkersperg. Windberg data 1226, dann ist Hilgartsberg erst 1226 von den Halsern an die Ortenburger gekommen..

Digitized by Google

weiteren Verluste enthält an verschiedenen Orten 5 Höfe, 8 Huben, eine Mühle, zwei Fischereien. Seit der Sühne mit dem Pfalzgrafen von 1222, in der das Kloster für eine Schadenssumme von 7000 ℔ nur zwei geringe Höfe erhalten hatte, waren neuerdings 3000 ℔ aufgelaufen, wodurch die Jahreseinnahmen um 80 ℔ gemindert wurden. Mit der Bemerkung, daß man von Vilshofen aus, seit es mit Mauern befestigt sei, dem Kloster einen Schaden von gut 200 ℔ zugefügt habe, schließt der Bericht. Doch fehlt jedes äußere Merkmal des Abschlusses und es ist auch an sich nicht wahrscheinlich, daß nur von Plainting, Hilgartsberg und Vilshofen aus den Altaichern Unbill angetan worden sei. In den Prozessen, die später unter Gregor IX. stattfanden, wird der Ortenburger beschuldigt einige Ortschaften verbrannt zu haben, von denen in unserer Darstellung nicht die Rede ist, wie Isarhofen, Buchhofen. Die Denkschrift lehrt uns also die Leiden des Klosters noch immer nicht in ihrem vollen Umfang kennen.

Aber was wir erfahren, genügt als lehrreiches Beispiel. Sicherlich ist vieles übertrieben. In Schadenersatzprozessen pflegt der Kläger seine Verluste stets viel zu hoch einzuschätzen. Die wiederholten „Zerstörungen" derselben Höfe und Güter durch Feuer beweisen zur Genüge, daß keine völligen Zerstörungen stattgefunden haben. Aber an der Tatsächlichkeit der Vorgänge im allgemeinen, an den Überfällen und Heimsuchungen mit Brand und Plünderung ist doch nicht zu zweifeln. Man muß sich überdies vor Augen halten, daß die Ortenburger nicht die einzigen waren, die dem Kloster mit Gewalttaten zusetzten; aus den vorhin erwähnten Prozessen erfährt man, daß in früheren oder späteren Kämpfen auch die Halser, die Schaunberger u. a. ja sogar ein Herzog von Baiern sich an Klostergut vergriffen hatten [1]). Die Beschädigungen, die allein Alram von Hals, sei es in diesen oder in anderen Fehden von den Burgen Randenfels und Hals aus den Klostergütern zufügte, wurden auf 500 ℔ geschätzt und später durch die Abtretung eines Gutes, das jährlich 2 ℔ trug, gebüßt [2]). Die Summe der Verluste muß also sehr groß gewesen sein.

Der stärkste Beweis liegt in unanfechtbaren Tatsachen. Nach dem Bericht des Abtes Hermann [3]) war das Kloster zu solcher Armut

---

[1]) Gregor's IX. Delegationen der Richter in diesen Prozessen, 1239, Potthast Nr. 10717, 10722, 10726; dazu zwei fast unleserlich gewordene Stücke im Münchener Reichsarchiv, Urkunden von Niederaltaich Fasc. 2. VIII. in denen noch zu entziffern ist: Alramus de Halse, W. et H. fratres de Schawenberh, alii laici Pataviensis dyocesis et civitatis.

[2]) Aufzeichnung von 1243, Fontes II, 1, 144.

[3]) SS. XVII, 372.

Digitized by Google

herabgekommen, daß Poppo die Mönche mit wenigen Ausnahmen in böhmischen, mährischen und österreichischen Klöstern unterbrachte und sie nur durch häufige Besuche mit dem eigenen Hause Fühlung bewahren ließ, „damit sie wie Söhne die im letzten Todeskampfe liegende Mutter trösteten". Und was konnte die zerstörende Wirkung jener Fehden deutlicher zur Anschauung bringen, als daß nach der Herstellung eines dauerhaften Friedens eine Neuvermessung des Bodens stattfinden mußte, weil niemald mehr die Grenzen kannte? Das Gut in Isarhofen, erzählt Hermann [1]), war wie andere Besitzungen in der ganzen Grafschaft Bogen durch den Grafen Albert und seine Gegner so heruntergebracht, daß niemand wußte, wie die Äcker und Wiesen verteilt waren, weil es lange Zeit an Bauern gefehlt hatte, und die Ritter und die Mächtigeren nur die näher gelegenen Äcker bebauten, während die entfernteren unter Dornen und Gestrüpp verkamen. Um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, die unter den Nachbarn ausbrachen, als in friedlicher Zeit der Boden wieder an Wert gewann, mußte der Abt durch eidliche Aussagen die Größe der früheren Grundstücke feststellen lassen, um den Berechtigten bei der Neuverteilung ebensoviel zuzuweisen — die alten Grenzen aber waren nicht mehr herzustellen. Nicht anders ging es in Oisching; hier sah sich Hermann noch im Jahre 1253 genötigt den Zins herabzusetzen, weil das Gut seit mehr als 30 Jahren unbebaut war [2]).

Mit den Kämpfen von 1226 scheint ein auf den ersten Blick schwer erklärliches Ereignis zusammenzuhängen: die Belehnung der Wittelsbacher mit den Bamberger Lehen — mit Einschluß der Vogtei über Niederaltaich — die einst der ältere Graf Albert von Bogen besessen hatte. Dabei wird der Vogt auf sein altes Recht beschränkt und der Bischof behält sich die Vogtfreiheit für höchstens 12 Huben vor. Wir wissen, daß diese Lehen auf die Söhne Alberts nicht übergegangen waren [3]), aber es ist nicht zu ersehen, weshalb gerade in diesem Augenblick, im Jahre 1228 ein neuer Rechtszustand geschaffen wurde, insbesondere da dem neuen Lehnsträger dieser ganze Besitz von selbst in den Schoß fallen mußte, weil er der nächste Erbe des Grafen Albert war. Eine bloße Anwartschaft ist es nicht; denn in diesem Falle hätte das Recht des Bogners nicht bestritten werden dürfen. Andererseits ist es sehr auffallend, daß ein so kriegerischer Herr wie

[1]) MBolca XI, 32 und Notizenblatt V, 117. Aufzeichnung vom Jahre 1247.

[2]) NBl. V, 210: Cum villa ista (Aeiscium) plus quam triginta annis fuisset inculta, ego Hermannus abbas de consilio provincialium minoravi censum suprascriptum. Act. a. d. 1253.

[3]) Vgl. oben S. 139.

Digitized by Google

Graf Albert einen alten Besitz seines Geschlechtes ohne Schwertstreich preisgegeben haben sollte. Aber auch Herzog Ludwig und sein Sohn Otto machten keine Miene sich der ihnen zugesprochenen Lehen zu bemächtigen [1]). In Wirklichkeit blieb alles wie es war, und Albert verharrte in gutem Einvernehmen mit seinen Stiefverwandten. Solche Widersprüche legen die Vermutung nahe, daß die Belehnung von 1228 ein Scheinvorgang war, der sich gegen die Ortenburger richtete. Gegen ihre Angriffslust wurden die Bamberger Lehen sichergestellt, indem der mächtige Herzog von Baiern seine Hand darauf legte. Da er der Erbe war, so mußte er wünschen die Güter dereinst in ertragfähigem Zustand zu übernehmen. Aber er tat keinen Schritt um schon jetzt in den Besitz zu gelangen.

Der Zweck dieses Abkommens wurde im ganzen erreicht. Es ist immerhin möglich, daß nachher neue Fehden ausbrachen, denn für die Verheerungen, die in den wiederholt berührten Prozessen unter Gregor IX. erwähnt werden, liegen keine Zeitangaben vor; sie können ebenso nach wie vor 1226 stattgefunden haben. Auch scheint der gefährlichste Nachbar, jener Ortwin von Hilgartsberg, von Poppo durch Belehnung mit altaichischen Gütern besänftigt worden zu sein [2]). Da indessen die Geschichtschreibung nichts erwähnt, darf man annehmen, daß sie nicht von größerer Bedeutung waren. Aber die Bedrängnisse durch den eigenen Vogt hörten nicht auf; erst mit dem Aussterben der Bogner läßt Abt Hermann den Friedenszustand beginnen [3]). Graf Albert nahm noch einmal das Kreuz und zog nach Akkon, im Jahre 1233; ein Gesinnungswandel scheint mit dem frommen Unternehmen nicht verbunden gewesen zu sein. Vielmehr dürften sowohl die Kosten der Kreuzfahrt wie des Lösegeldes — denn er war auf der Heimfahrt im J. 1235 gefangen worden [4]) — auf den Klöstern seiner Vogtei schwer gelastet haben. Wie es in Altaich selbst in jenen Jahren aussah, wissen wir nicht mehr, seit der Tod dem Abte Poppo die mitteilsame Feder aus der Hand genommen hatte (1229). Sein Nachfolger Berthold regierte nur wenige Monate; unter dem nächsten, Konrad, müssen be-

---

[1]) Vgl. Braunmüller, Verhandlungen d. hist. Vereins f. Niederb. XIX, 54.

[2]) Aufzeichnung von 1243, Fontes rer. Austr. I, 1, 141. Die Zeit der Belehnung durch Poppo ist nicht angegeben; da in der ausführlichen Erzählung Poppos das Lehensverhältnis, das Ortwins Missetaten noch schwärzer hätte erscheinen lassen, nicht erwähnt wird, so hat der Akt wohl erst nach dem Friedensschluß, vielleicht im Zusammenhang mit diesem stattgefunden.

[3]) Herm. Altah. SS. XVII, 376.

[4]) Herm. Altah. Ann. SS. XVII, 392.

Digitized by Google

denkliche Zustände eingetreten sein, denn er wurde im J. 1232 abgesetzt [1]). Mit dem von Hermann hoch gepriesenen Dietmar übernahm wieder ein hervorragender Mann die Leitung des Klosters; und seine Amtsführung war reich an großen Erfolgen.

Wenn man die lange Reihe von Gewalttaten, Bedrückungen und Fehden unter denen Altaich zu leiden hatte, wenn man die nachhaltigen Folgen der Zerstörung kennen gelernt hat, so wird man durch die Wahrnehmung völlig überrascht, daß der Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens niemals aussetzt und daß sich in den Zeiten tiefen Verfalls doch auch Spuren eines natürlichen Fortschritts finden. Dies gilt vor allem von der Erweiterung der Besitzrechte und Privilegien der Kirche.

Bekanntlich war die Einverleibung von Pfarrkirchen ein beliebtes Mittel, um die Einnahmen und den Einfluß eines Klosters zu vermehren. Die Äbte von Altaich bemühten sich mit Erfolg um solchen Zuwachs. Im J. 1204 verlieh ihnen Bischof Wolfger von Passau in Anerkennung der weitgehenden Gastlichkeit, die Altaich und Rinchnach allen Reisenden gewährten, das Pfarrecht an der St. Gotthardskirche in Kirchberg und ihrer Tochterkirche in St. Maria im Walde, die schon bisher unter dem Patronat des Stiftes standen, dazu die dem Bischof gebührenden Abgaben; der Abt solle die Seelsorge einem Mönche von Rinchnach übertragen, die Bestätigung dieser Gnaden jedoch von jedem neuen Bischof neu einholen [2]). Über die Pfarre Spitz kam es zu einem langwierigen und kostspieligen Rechtsstreit mit dem Propst von St. Florian, den der Bischof von Passau durch einen Vergleich beendete, wonach der Propst gegen Zahlung von 24 $\overline{\text{ℓ}}$ auf Spitz verzichtete und ewiges Stillschweigen versprach [3]). Zu dem Patronats- und Eigentumsrecht, das Altaich kraft dieses Abkommens nunmehr unbestritten besaß, gesellte sich durch eine von Abt Dietmar erwirkte Verleihung des Bischofs Rudeger von Passau das Pfarrecht selbst mit Vorbehalt der herkömmlichen Leistungen an den Bischof, den Archidiakon und den Dekan und der Gastpflicht wie sie bis dahin geübt worden war. Die Einkünfte sollten zur Verbesserung der Pfründen der Brüder verwendet werden, da sich das Kloster in trauriger Lage befinde [4]). Indem Gregor IX. diese Verfügung bestätigte, ordnete er an, daß ein ange-

---

[1]) Ibid.

[2]) Urkunde Wolfgers von 1204, MBoica XI, 175.

[3]) Urkunde des Bischofs Ulrich vom 3./VIII 1220 und des Bischofs Gebhard vom 18./VIII 1225, MBoica XI, 189 und 197.

[4]) Urkunde des Bischofs Rudeger von Passau vom 6./XII. 1238, MBoica XV, 9.

Digitized by Google

messener Teil der Einkünfte für den Vikar und die auf der Kirche lastenden Verpflichtungen verwendet werde [1]).

Kamen aber nur die Temporalien in Frage, der weltliche Besitz einer Kirche mit Einschluß des Patronatsrechts, so konnten sie wie anderes Gut ohne Genehmigung des Bischofs übertragen werden. Wir erinnern uns, daß Altaich ein Recht auf die Kirche von Arnbruck, ihre Tochterkirchen und die damit verbundenen Güter vom Grafen Berthold von Bogen auf solche Art als Entschädigungsgeschenk erwarb.

Die Lage des Klosters konnte nicht nur durch Vermehrung der Einnahmen, sondern nicht weniger wirksam durch Verminderung der Lasten verbessert werden. Besonders erwünscht erschienen Zoll- und Mautbefreiungen, denn sie boten — wenn sie nicht bloß auf dem Pergamente blieben — Schutz gegen die unerträgliche Willkür, mit der das Mautrecht damals gehandhabt wurde. Im Vordergrunde stand für die Altaicher der Donauverkehr, die Verbindung mit den österreichischen Besitzungen. In Passau besaßen sie von altersher dasselbe Recht wie die Bürger der Stadt, daß die mit ihren Gütern beladenen Schiffe kein Mautgeld zu entrichten hatten; sie ließen es sich durch Bischof Wolfger im Jahre 1200 erneuern [2]). In Österreich genossen sie zum mindesten seit den Zeiten Herzog Heinrichs II. eine Zollermäßigung, die ihnen allerdings nur zu oft durch die Mautner verkümmert wurde. Herzog Leopold VI. stellte sie im Jahre 1220 wieder her [3]) und seit jener Zeit reißt die Kette der Bestätigungen nicht ab. Auch an der Schaumburgischen Maut in Aschach scheinen sie begünstigt worden zu sein [4]).

Weit auffallender als diese Erhaltung und Vermehrung der Gerechtsame verschiedener Art ist der Zuwachs zahlreicher Güter durch Kauf um ansehnliche Summen, selbst unter Abt Poppo, obgleich unter

[1]) Potthast Nr. 10719. vom 15./III 1239 (nicht 1238), MBoica XI, 205.

[2]) Urkunde des Bischofs Wolfger vom 27./IX 1200, MBoica XI, 173.

[3]) Urkunde Herzog Leopolds VI. von 1220, MBoica XV, 3; vgl. Meiller, Regesten der Babenberger S. 125, Nr. 162. Der Herzog erklärt, daß Altaich die von ihm gewährte Gnade schon unter seinem Vater und Großvater genossen habe; zu seines Vaters Zeiten hätten die Mautner sie beeinträchtigt. Sie bestand darin, daß die mit Lebensmitteln beladenen Schiffe von Altaich nicht mehr als 64 ℔ an die Mautner zu entrichten hatten und an der oberen Maut nur 1 ℥ Pfeffer, 2 Gefäße (pelves) und 2 Handschuhe (cirothecas). Bestätigungen sind vorhanden von Kaiser Friedrich II., 1237 (MBoica XV, 8), von Herzog Friedrich dem Streitbaren, 1241 (Wiener Sitzungsber. XI, 933) und von späteren Herrschern.

[4]) Die angebliche Originalurkunde der drei Schaumburger Grafen von 1221, MBoica XV, 4 habe ich im Münchner Reichsarchiv nicht gefunden. Sie kann in der vorliegenden Form nicht Original sein, denn die Sprache ist deutsch und zwar frühestens des 14. Jahrhunderts.

Digitized by Google

dessen Regierung, wie wir gesehen haben, der tiefste wirtschaftliche Verfall des Klosters eintrat. Die lange Liste der Erwerbungen Poppos [1]) müßte, wenn wir keine anderen Nachrichten hätten, geradezu als ein Beweis für das schnelle Wachstum Altaichs gelten. Es sind in etwa dreißig Ortschaften Grundstücke von allen Arten und Größen: Wiesen oder Viertellehen, die schon um 2 ℔ zu haben waren; Weinberge, Mühlen, Häuser, Bauernlehen, halbe und ganze Huben, Höfe und größere Besitzungen, die mit 100 oder 200 ℔ bezahlt wurden. Die angegebenen Kaufsummen machen nicht weniger als 1245 ℔ aus ungerechnet drei Höfe, von denen wir nur erfahren, daß sie „viel kosteten". Außerdem gab der Abt für den Kirchenornat 100, für Bauten 200 ℔ aus. Das Verzeichnis scheint nicht vollständig zu sein, denn unter den „Gütern die wir nicht hatten", also den Neuerwerbungen, begegnen mehrere die bei den Käufen Poppos fehlen, wobei man jedoch mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die beiden Listen verschiedenen Zeitpunkten angehören könnten [2]). Den nutzbaren Güterbestand vermehren endlich die Grundstücke, die früher zu Lehen vergeben waren, unter Poppo jedoch wieder in den Dienst der Klosterwirtschaft gestellt wurden: 5 Höfe, 17 1/2 Huben, 13 Lehen und Markt und Gericht in Hengersberg [3]). Auch diese Umwandlung dürfte nicht selten erhebliche Kosten verursacht haben, wenn auch nur in einem Falle der Preis der Einziehung einer halben Hube mit 8 ℔ angegeben wird.

So stehen wir denn vor der merkwürdigen Tatsache, daß die Besitzungen sich ausdehnen, während die Einkünfte zurückgehen, daß eine Gutsherrschaft große Ankäufe durchführt, während sie den notwendigsten Lebensunterhalt nicht bestreiten kann. Diese Erscheinung ist keineswegs vereinzelt, sie kehrt besonders in der landesfürstlichen Politik wieder, die nicht selten durch Verpfändung einzelner Besitzungen die Mittel für die Erwerbung vorteilhaft gelegener Territorien zu gewinnen sucht. Solche Gesichtspunkte sind auch den Klöstern nicht fremd: auch Altaich erwarb Güter um schädliche Nachbarn fernzuhalten [4]).

---

[1]) Wiener Sitzungsber. XI. 879 d.

[2]) Wiener Sitzungsber. XI, 881: Hec sunt predia que non habuimus, was ich nicht anders deuten kann, als: „Güter die wir bisher noch nicht hatten", womit gesagt sein soll, daß es sich nicht um Rückerwerbung von Gütern handle, deren Einkünfte dem Kloster abhanden gekommen seien. Darum ist z. B. die von Poppo wiedergewonnene Kirche von Spitz hier nicht genannt. Diese Rubrik wird durch die folgende (Anm. 3) ergänzt.

[3]) Ebenda. Hoc sunt bona que prius concessa fuerunt in beneficium, que non fuerunt in nostris redditibus, quorum usum modo habemus.

[4]) Vgl. unten p. 173.

Digitized by Google

Zuweilen mochte die günstige Gelegenheit locken, so wenn eine Geldaufwendung nötig war um dem Kloster eine Schenkung zu sichern [1]). Meist aber wird die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß für eine zur Verfügung stehende Geldsumme, die über das augenblickliche Bedürfnis reichte, der Gutskauf noch immer die beste und sicherste Anlage war. Was hätte man sonst damit beginnen sollen? Bargeld, Kirchengeräte und andere Kostbarkeiten waren der Plünderung ausgesetzt oder der Erpressung der Vögte. Für die von den Gewaltherren mit Beschlag belegten Besitzungen forderte die Klosterwirtschaft einen Ersatz. Freilich waren auch die neuen Erwerbungen von den gleichen Gefahren bedroht, aber wenn auch das Erträgnis von Zeit zu Zeit räuberischen Händen anheimfiel, die Rechte selbst blieben unangetastet bestehen und konnten, sowie Friede und Ordnung hergestellt waren, wieder zur Geltung gebracht werden.

Eine anhaltende Wendung zum Besseren trat in Altaich unter Poppos dritten Nachfolger, dem im Jahre 1232 gewählten Dietmar ein. Er war der Schwager Ortwins von Hilgartsberg [2]); es ist nicht ausgeschlossen, daß der Wunsch, den gefürchteten Mann dem Kloster freundlich zu stimmen, bei dieser Wahl ins Gewicht gefallen wäre. Der nach Dietmar den Stab des Abtes führte, Hermann, rühmt ihn als einen ausgezeichneten Verwalter, dem sich niemand in der Kunst der Wirtschaft habe vergleichen können [3]); er habe das Kloster aus tiefem Elend gehoben, Schulden getilgt, Gebäude errichtet, die Einkünfte vermehrt. Wir haben sicherlich keinen Grund dieser Darstellung zu mißtrauen, aber leider haben sich von Dietmar keine Aufzeichnungen erhalten, unter deren Führung wir seine Tätigkeit beobachtend begleiten könnten. Was wir sonst aus Urkunden erfahren, ergibt nicht viel für die Geschichte des Klosterbesitzes. Mehr hören wir von den Entschädigungsprozessen, die er mit Eifer gegen die Bedränger Altaichs besonders vor der römischen Kurie betrieb [4]); über den Ausgang sind wir nur in einigen Fällen unterrichtet, in denen die Früchte der Be-

[1]) Vgl. oben S. 147, 149.

[2]) Fontes rer. Austr. I, 1, 141: relicta ejus (Ortwini) Reihkardis nomine, soror domini Dietmari abbatis. Über Dietmars Familie vgl. Braunmüller, Verhandl. d. histor. Vereins f. Niederb. XIX, 250 Anm.

[3]) SS. XVII, 372: cui nullus equiparari potuit in cura domestica disponenda.

[4]) Der Zeit Dietmars gehört die Erwerbung des Gutes in Schönstraß in Österreich an, das Heinrich von Lichtenwart dem Kloster als Entschädigung für zugefügte Unbilden übergab. MBoica XI, 28. Von der Erwerbung der Pfarre Spitz war schon vorher (S. 157) die Rede. Auch erwirkte Dietmar einige Bestätigungen früher verliehener Rechte. Über die Entschädigungsprozesse, siehe oben S. 148, 154.

Digitized by Google

mühungen Dietmars seinem Nachfolger in den Schooß fielen. Abt Hermann nahm das Gut Winzing als Entschädigungsgabe aus den Händen Alrams von Hals entgegen [1]). Gegen die Brüder von Mos. die Buchhofen und Wörth mit Plünderung und jeder Art von Gewalttat heimgesucht hatten, ging Dietmar mit äußerster Schärfe vor. Herzog Otto ließ sie enthaupten; ehe aber das Urteil an ihnen vollzogen wurde, gaben sie zur Sühne ihrer Freveltaten ihr Gut in Vogelhausen an Altaich [2]). Klar zeigt sich das alles überragende Ansehen der Kirche darin, daß der Abt, obgleich kaiserlich gesinnt, nach den traurigen Erfahrungen der letzten Jahre sich gänzlich in den Schutz Roms flüchtete, in der Hoffnung auf Wiedererlangung des Verlorenen und auf wirksame Beschirmung des Vorhandenen. So ließ er sich die Pfarre Spitz und das Patronat von Arnbruck von Gregor IX. bestätigen und erlangte als wertvollste Gabe vom selben Papste einen allgemeinen Schirmbrief, der uns eine Übersicht des damaligen Klosterbesitzes gewährt [3]). Die schnelle Wiedererhebung unseres Stiftes findet ihren vollen Ausdruck in der Verleihung der Pontifikalien — Ring und Mitra — im Jahr 1240 [4]). Nachdem der eigene Diözesanbischof, Rudeger von Passau, die Zustände des Klosters noch im Jahre 1238 als so jämmerlich geschildert hatte, daß die Brüder daselbst den Gottesdienst nicht aus eigenen Mitteln aufrecht erhalten könnten [5]), rühmt nun, zwei Jahre später Herzog Otto von Baiern, auf dessen Fürsprache Altaich dieser Auszeichnung teilhaft wurde, die Blüte des Klosters im Geistlichen und Weltlichen [6]). Das Urteil des Herzogs mag wohl eine wohlwollende Übertreibung enthalten, mit dem Zweck, den Papst günstig zu stimmen, aber daß es mit Altaich aufwärts ging, ist nicht zu bezweifeln.

Dietmars erfolgreiche Regierung währte nur zehn Jahre; dann zwang ihn Krankheit zum Rücktritt. Er starb an dem Tage, für den die Neuwahl anberaumt war, am 27. Oktober 1242; sein Nachfolger wurde Hermann, bis dahin Kustos des Stiftes [7]). Am 9. November holte er sich beim Bischof von Passau in Wien die Weihen; die weltlichen Regierungsrechte erlangte er kraft der Bestätigung durch den Bischof von Bamberg. Hermann war beim Antritt der Regierung etwa

[1]) Aufzeichnung vom 16./VII 1243, Fontes rer. Austr. II, 1, 144 und Mon. Boica XI, 29.

[2]) Ebenda 137, vom 27./I 1242.

[3]) MBoica XI, 204 und 205; der Schutzbrief 207.

[4]) Ebenda 211 (Potth. Nr. 10867).

[5]) Oben S. 157; MBoica XV, 9.

[6]) MBoica XI, 211: idem monasterium, quod in spiritualibus et temporalibus florere dicitur.

[7]) Als Kustos Zeuge in der Urkunde vom 27./I 1242, Fontes I. 137.

Digitized by Google

42 Jahre alt. Seine Herkunft ist unbekannt, wahrscheinlich wurde er im Stift erzogen, jedenfalls hatte er sich längst im Dienste Altaichs bewährt und unter den Brüdern eine hervorragende Stellung eingenommen. Abt Dietmar verwendete ihn wiederholt zu Gesandtschaftsdiensten an Kaiser und Papst; er war es der im Jahre 1239 und 1240 in Rom den Schutzbrief für die altaichsche Pfarre in Spitz, die Bulle über das Patronatsrecht in Arnbruck, die allgemeine Besitzbestätigung, den Befehl zur gerichtlichen Untersuchung über die Schädigungen des Stiftes, und das Recht die Pontifikalien zu gebrauchen, erwirkt hatte. Wie von selbst fiel ihm die höchste Würde zu.

IV.

Abt Hermann ist der berühmteste Name Niederaltaichs. Sein Ansehen bei der Nachwelt beruht auf seiner Geschichtschreibung. Anders urteilten die Zeitgenossen, deren Meinung der Nachruf seines Kaplans zum Ausdruck bringt: ihnen ist er der im Geistlichen und Weltlichen große Verwalter. Und insoferne sind sie im Rechte, als die Geschichtschreibung in gewissem Sinne eine Seite seiner Verwaltungsarbeit ist. Die Einschränkung: in gewissem Sinne, ist notwendig um anzudeuten, daß sein geschichtliches Interesse nicht ausschließlich praktischen Zwecken dient; man könnte ebensogut sagen, daß er bei seiner praktischen Tätigkeit niemals den geschichtlichen Zusammenhang aus den Augen läßt. In ihm ist das Gefühl lebendig, daß er mit allen seinen Aufgaben, Zwecken und Pflichten in große geschichtliche Beziehungen gestellt ist; sein Verhältnis zu seinen Mönchen, seinen Untertanen, seinem Lande, zu Papst und Kaiser ist ihm historisch bedingt. Er läßt Rechte seiner Herrschaft aufzeichnen, auch wenn sie mittlerweile abgeändert sind; er hat uns die in ihrer tatsächlichen Geltung längst überholten Bestimmungen des Wormser Konkordats aufbewahrt, die Geschichte der Vögte verfolgt er in die frühesten Zeiten zurück; die Genealogie Herzogs Ottos II. und seiner Gemahlin, die Namen der Mönche aus den Zeiten der Äbte Gotthard und Wenzel, die Geschichte des rheinischen Städtebundes stehen dem praktischen Bedürfnis vollkommen fern. In seinen Auffassungen aber — und man darf die ganze altaichsche Geschichtschreibung seiner Zeit als von seinen Auffassungen durchdrungen ansehen, wenn auch das Maß seiner persönlichen Mit-

[1]) Vgl. Braunmüller Abt Hermann, Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern 19; über H. als Geschichtschreiber Wichert im Neuen Archiv für ältere Deutsche Gesch. I, 376 ff. Paul Kehr, Hermann v. Altaich und seine Fortsetzer, Göttinger Dissertation 1883, Lorenz D. Geschichtsquellen, 3. Aufl. 1, 176 ff.

Digitized by Google

wirkung zweifelhaft sein mag — verläugnet er nirgends den am wirklichen Leben geschulten Mann in hoher Stellung. Nicht aus der Theologie oder Philosophie, nicht aus seiner Auffassung von Gott und Welt erwachsen ihm die Probleme, sondern aus den tatsächlichen Vorgängen in Kirche, Staat und Wirtschaft. Daher die Quellenangaben, daher das Bestreben die Darstellung urkundlich zu begründen. Aber als ein hervoragender Geist bleibt er nicht am Einzelvorgang haften; er sieht Zusammenhänge, er sucht tiefere Gründe, und wenn er auch irrt, so hebt ihn schon das Suchen hoch über die meisten Geschichtschreiber seiner Zeit empor. Er begnügt sich nicht, die Übergriffe der Vögte zu schildern, er erörtert auch den Zweck und die Rechtsgrundlage der Vogtei. Wenn er die Entrüstung der klösterlichen Historiographie über Arnulfs von Baiern Gütereinziehungen teilt, so wertet er sie doch nach ihrer vermeintlichen Wirkung als Grund für die Befreiung Altaichs vom Heeresdienste. Freilich darf man keine reine Unbefangenheit erwarten: er steht nicht über den Dingen sondern mitten unter ihnen. Sehr bezeichnend sind die Charakteristiken der staufischen Herrscher, ruhmwürdige Äußerungen einer ihrer hohen Aufgabe bewußten Geschichtschreibung; wenn die Abwendung von Deutschland schon bei Friedrich I. hervorgehoben wird, so hat auf dieses Urteil sicherlich des Kaisers Verhalten gegen Altaich eingewirkt; daß der Historiker den Maßstab von der Friedensverwaltung hernimmt, daß Philipp ein Lob davon trägt, wie es ihm wenige andere zollen, ist ebenfalls aus den besonderen Verhältnissen unseres Stiftes zu erklären. Nicht minder darf man die große Vorsicht in der Behandlung der Streitfragen zwischen Kaisertum und Papsttum auf die schwierige Lage Altaichs zurückführen; wird doch nicht einmal die Exkommunikation des Abtes Dietmar erwähnt, obgleich sie nicht aus dem Gegensatz gegen das Papsttum, sondern aus einem Konflikt mit Albert von Behaim entsprungen war[1]). Diese Fähigkeit nirgends anzustoßen, seinen Kahn mit sicherer Hand zwischen den Felsenriffen zu beiden Seiten hindurchzulenken, hat Hermann nicht nur als Geschichtschreiber bewährt. Eine schroffe Absage an die kaiserliche Partei ist auch in den Zeiten des heftigsten Kampfes weder in Worten noch in Werken zu finden; dennoch stand Hermann zur Kirche im besten Verhältnis: er wurde mit der Aufsicht über die Versammlungen beauftragt, die die Äbte seines Ordens in den Diözesen Prag und Olmütz abhalten sollten, er bewog die Kurie zum Einschreiten gegen Schädiger seines Klosters; er übernahm im Jahre 1252 die Erhebung der päpstlichen Steuer in der Passauer Diözese; bei der Bera-

[1]) Vgl. Braunmüller und Wichert (Neues Archiv 1, 383—384).

Digitized by Google

tung über die Tartarensteuer finden wir ihn an leitender Stelle; in der Angelegenheit des Erwählten Ulrich von Salzburg war er einer der Vertrauensmänner Roms [1]). So ist wohl auch seine unverbrüchliche Anhänglichkeit an das bairische Herzogshaus nicht allein auf sein starkes bairisches Stammesgefühl gegründet, sondern nicht minder auf Erwägungen einer weitsichtigen Klugheit; wußte er doch aus bitterer Erfahrung, wie gefährlich die Vögte ihren Klöstern werden konnten, zumal wenn sie zugleich mächtige Fürsten und Landesherren waren. Seine Haltung hatte den Erfolg für sich: Hermann selbst zählt die guten Tage Niederaltaichs von dem Anfall der Vogtei an die Wittelsbacher. Und die Tatsachen gaben ihm recht.

Unser Abt wäre kein Mann seiner Zeit und seiner Stellung gewesen, wenn ihn weltliche Interessen gänzlich ausgefüllt hätten. Der beste Teil seiner geistlichen Arbeitsleistung entzieht sich unserer Kenntnis, weil sie in den Aufzeichnungen keine Spuren hinterlassen hat: es ist das Lebenswerk des Vorstandes einer Mönchsgemeinde, der seine Anstalt zu vorbildlicher Geltung im Orden erhoben hat. Was wir gelegentlich erfahren, etwa daß ein Mönch des Gehorsams entbunden wird u. dgl. ist ohne Bedeutung, wie denn überhaupt solche Wirkungen nicht durch organisatorische Maßregeln — die Organisation war ja von vornherein gegeben — sondern durch den Ernst ihrer Handhabung und durch den Eindruck einer starken Persönlichkeit erzielt werden. Nur wo die kirchlichen Grundsätze in der Verwaltung selbst zum Ausdruck kommen, gewinnen wir einen flüchtigen Einblick, so, wenn der Abt die von der Regel vorgeschriebene Gastlichkeit in großartigem Maße ausübt, oder sich die Durchführung der stabilitas loci angelegen sein läßt, oder als Patron der Klosterpfarren für Ordnung sorgt und dem Verweser des Pfarramtes ausreichende Einnahmen sichert. Die Bemühungen um die Heiligsprechung Günthers, des berühmten Einsiedlers von Altaich, lehren uns Hermanns Bestreben das geistliche Ansehen des Klosters zu mehren. Am sichtbarsten und folgenreichsten aber entfaltete sich seine geistige Kraft in der Leitung der Klosterwirtschaft. Über des Abtes Dietmars Wirtschaftsführung hat sich, wie vorhin erwähnt, Hermann mit höchster Anerkennung ausgesprochen; worin aber ihre Vorzüge bestanden, lassen die höchst dürftig überlieferten Tatsachen nicht erkennen. Erst durch Hermanns eigene Aufzeichnungen gewinnen wir einigen Einblick in den Gang der Geschäfte. Noch ist die Vermehrung des Güterbestandes durch Schenkung nicht unterbunden; die Sorge um das Seelenheil tut nach wie vor ihre Wir-

[1]) Die Urkunden und sonstigen Zitate bei Braunmüller.

Digitized by Google

kung und die fürstliche Gnade leuchtet nach wie vor dem altberühmten, der Geschichte Baierns so eng verbundenen Kloster [1]). Allein größere Erwerbungen wurden auf diesem Wege doch nur bei besonderen Anlässen gemacht. Die fürstliche Liberalität insbesondere war erheblich eingeschränkt durch die Rücksicht auf die fiskalischen Interessen; Besitzungen und nutzbare Rechte waren zu wertvoll und zu unentbehrlich für die Macht des Herzogs geworden, als daß man sie ohne Bedenken frommen Herzens geopfert hätte. Selbst die Bestätigung der Schenkung Bertholds von Bogen in Arnbruck wurde an die Bedingung geknüpft, daß der Graf berechtigt gewesen wäre, die Vergabung ohne Zustimmung des Herzogs von Baiern zu vollziehen [2]). Das heißt also: die privaten Verfügungen bleiben aufrecht, aber den Rechten des Landesfürsten soll nichts vergeben werden.

So wurde auch bei zwei großen Tauschgeschäften, die der Herzog mit Niederaltaich abschloß, das Gemeinwohl in den Vordergrund gestellt und der Frömmigkeit nur insoferne Raum gegeben, als das Kloster vor Schädigung bewahrt werden sollte. Graf Albert von Bogen hatte im Jahre 1230 inmitten niederaltaichischer Besitzungen die Burg Flins-

---

[1]) Die Geschichte des Grundbesitzes von Niederaltaich in Herrmanns Zeit wird durch eine große Zahl von Urkunden und Notizen in den Aufzeichnungen dieses Abtes illustriert, von denen ich eine kurze Übersicht Mitteilungen des Instit. VIII. Ergänzungsband S. 63 ff. gegeben habe. Ich führe die einzelnen Stücke nach den Nummern dieser Übersicht an. Schenkungen und Legate sind: Nr. 148 (30 ℔ gegen Verleihung gewisser Einkünfte); Nr. 55 von 1247 (Weinberg in Kierling); 207 von 1247 (Hof in Gossenbach, die Ansprüche der früheren Besitzer löst der Abt um 5 ℔ ab); 586 = MBoica XI, 37 von 1249 (Hof in Pornchofen), 112 von 1253 (Legat Hartlieb Laminas), 114 von 1254, (Gut in Roshaupt), 39 (Gut in Putting), und 582 (Gut in Weichs) ohne Datum, 96b (Hof in Puzchofen), 98 (Grundstück in Holzhausen), auch diese undatiert. Ferner Nr. 239 von 1259 und 1260 (4 ℔) und 241 (1 ℔); 242 von 1261 (6 iugera); 329 von 1263 (eine Hube in Adilpolding aus passauischem Lehngut); 335 von 1263 (Grundstück in Gotsmanstorf); 370 von 1266 (eine halbe Hube in Mewing, Grundstücke in Reut und Retzling); 380 von 1267 und die zugehörigen (vgl. S. 170, Anm. 1), (CM. 39 f. XL von 1270 (Schenkung eines Gutes an die Infirmarie), MBoica XI, 82 von 1270 (Schenkung des Hofes Erchmanstorf), 419 von 1271, Schenkung in Aicha; CM. 39 f. XXXVII Legat Hartlieb Laminas. Und ganz in alter Weise geschieht es auch noch, daß das geschenkte Gut unter Vorbehalt lebenslänglichen Nutzgenusses gegeben wird, (wie Nr. 587, 588, von 1248) oder als Lehen in der Hand des Gebers bleibt und nur durch den bedungenen Jahreszins dem Kloster wirtschaftlich nutzbar gemacht wird. (So Nr. 184 ein Viertel in Obergossenbach; 108, 109, 90).

[2]) Urkunde Herzog Ottos vom 4./XII 1242, Quellen und Erört. z. bayr. und deutschen Gesch. V, 74 = MBoica XI, 212.

Digitized by Google

berg gebaut [1]), und die Burgmannen auf die umliegenden Güter angewiesen: daß sie dies unbedenklich und ohne einen Gedanken an Schadenersatz taten, ist bei der Art, wie sie die Vogtei handhabten, fast selbstverständlich. Flinsberg war nun mit dem übrigen Erbe an die Wittelsbacher übergegangen, und alsbald zeigte sich, wie weit verschieden die neuen Herren von den alten waren. Herzog Otto wollte die Festung, die ihm wichtig erschien, in der Hand behalten, aber er gedachte das Kloster vor dem Unrecht und der Schädigung zu bewahren, die ihm aus der gefährlichen Nachbarschaft erwuchsen. Um die gewaltsame Besetzung in ein recht- und vertragsmäßiges Verhältnis zu verwandeln, nahm er Burg und Dorf Flinsberg, Mitterndorf, Satlarn, Neßlbach und was Altaich in einigen anderen Ortschaften der Umgebung besaß, förmlich an sich [2]). Wir besitzen noch eine Liste dieser Güter und das Gutachten der Schätzungskommission, die die Naturalleistungen in Geld umrechnete und zu dem Ergebnis kam, daß die eingezogenen Grundstücke sich auf 80 Viertel oder 20 Hufen mit einem auf 26 ℔, 6 Schilling, 20 Pf. bewerteten Jahreseinkommen beliefen.

[1]) Herm. Ann. Altah. SS. XVII, 391: Castrum in Flinsperch ab Alberto comite de Bogen erigitur.

[2]) Urkunde Herzog Ottos vom 17./X 1244, MBoica XI, 217 und die Aufzeichnung von 1251, SB. X, 253, mit der Nr. 133, NBl. V, 283 nahe verwandt ist, doch stimmen die Zahlen nicht genau überein. Daß die von Herzog Otto anerkannte Ersatzpflicht sich auf die Güter um Flinsberg und nicht, wie man nach der Urkunde seines Sohnes Heinrich von 1260 (vgl. S. 168 Anm. 1) schließen könnte, auf das so lange vorenthaltene Böbrach bezieht, ergibt sich aus den Worten (SB. X, 254): Insuper pro . . satisfactione dampnorum illorum videlicet quod ipse dominus dux et frater suus Albertus comes de Bogen predicta predia occupaverant.

Die Chronologie dieser Ereignisse leidet an unheilbaren Widersprüchen. Während die herzogliche Urkunde von 1244 datiert ist, trägt das Protokoll der Schätzungskommission, auf das die Urkunde mit den Worten que loca omnia sunt ad viginti hubas a nostris ecclesieque Altahensis fidelibus estimata Bezug nimmt, die Jahreszahl 1251. Auch die Angabe, daß Altaich 17 Jahre lang vom Grafen von Bogen und vom Herzog durch Entziehung der Flinsberger Güter geschädigt worden, führt nicht zum Ziele: rechnet man von der Erbauung der Burg, so kommt man auf 1247. Selbst wenn man gegen Wortlaut und Zusammenhang die Vorenthaltung des im J. 1233 geschenkten Böbrach zum Ausgangspunkt nehmen wollte, käme man erst auf 1250. Am ehesten könnte man noch 1251 durch die Vermutung rechtfertigen, daß der Bau der Burg sich einige Jahre hingezogen, und die Entfremdung der umliegenden Besitzungen Altaichs erst etwa 1234 begonnen habe. 1244 ist jedenfalls unmöglich. Wenn der Fehler nicht etwa durch schlechte Überlieferung verschuldet ist, so wäre er wohl durch die Phasen der Handlung und Beurkundung zu erklären. Darauf scheint hinzuweisen, daß ein Teil der Verfügungen der herzoglichen Urkunde, die Zehntschenkung in einem Mandat von 1246 wiederholt und (Nr. 78, FRA. I, 151) durch dieses erst verwirklicht wird.

Digitized by Google

Das Patronatsrecht der Kirche in Neßlbach mit den Zehnten und der Forsthube in Winzer sowie die zu Lehen vergebenen Güter verblieben dem Kloster. Die Entschädigung entnahm der Herzog seinem eigenen Besitz, vornehmlich in Mintraching; hier gingen zwei Höfe und 13 Huben, mit einer Mühle und mehreren Lehen an Altaich über. Ein Hof in Ingolstadt, eine Hube in Ettling, Zehnten aus einigen herzoglichen Speichern und Kellern traten ergänzend hinzu. Man schätzte den Ertrag auf 40 ℔, also um 13 höher als den der 20 vom Kloster abgetretenen Hufen. Diese 13 ℔ galten als der Gegenwert für den Burgberg mit seinen 5 Weinbergen, 2 Wäldern und sonstigem Zubehör und zugleich für den Schaden, den Graf Albert und der Herzog dem Kloster zugefügt hatten, indem sie ihm 17 Jahre lang das Erträgnis dieser Güter vorenthielten [1]). Da die eingetauschten Grundstücke in Orten lagen, wo Altaich schon vorher Besitz hatte, so genoß das Kloster überdies den Vorteil der Abrundung. Auch der Nachlaß einer Abgabe an den Richter, die Verleihung der Mautfreiheit in Baiern für Lebensmittel des Klosters, das Versprechen des Herzogs, auf Verlangen des Abtes noch andere im Umkreis einer Meile um das Schloß gelegene Güter umzutauschen und überhaupt dem Stifte allezeit gnädig und schutzbereit zu sein, vermehrten den Wert dieses Übereinkommens, in dem das gute Verhältnis zwischen Niederaltaich und seinen neuen Vögten zu überzeugendem Ausdruck gelangt. Indessen blieb es nicht dabei. Herzog Heinrich urteilte über die Festung anders als sein Vater. Er glaubte sie entbehren zu können und machte deshalb den Tausch rückgängig, oder vielmehr er nahm, ohne erst den Abt um seine Zustimmung zu fragen, Mintraching und die übrigen Güter zurück, wogegen er Flinsberg den Altaichern übergab [2]). Der Abt ließ im Jahre 1257 die Burg schleifen, was als ein großer Gewinn angesehen wurde, weil man dadurch der Notwendigkeit überhoben war, die Ansiedlung räuberischer Burgmannen zuzulassen. Dennoch fühlten sich die Altaicher durch diesen Vorgang beschwert, nicht nur weil der Herzog eigenmächtig über ihren Kopf hinweg handelte, sondern mehr noch, weil ihnen mit den Tauschgütern auch der Ersatz für die langjährige Kränkung ihrer Eigentumsrechte

[1]) SB. X, 254; in Nr. 133 werden die 13 ℔ nur als Entschädigung für den Burgberg und Zubehör angesehen.

[2]) A. d. 1257, cum destructo castro in Flinsperch predia ibidem nobis reddita fuissent. MBoica XI, 50. Daß die Schleifung durch den Abt und im Interesse des Klosters erfolgte, ergibt sich aus dem Nachruf auf Hermann SS. XVII, 407 der Wechsel spiegelt sich in den Urbaren wieder: während das erste in CM. 39, von Ende 1254, die 13 Huben in Mintraching noch verzeichnet, die Güter des Amtes Flinsberg aber von anderer Hand nachgetragen enthält, ist im jüngeren (Wiener) Urbar Mintraching beseitigt, Flinsberg von erster Hand aufgenommen.

Digitized by Google

entzogen worden war. Zugleich griff der Abt auf eine ältere Beschwerde zurück: die große Schenkung des Grafen Albert von Bogen, Böbrach und Zubehör, war trotz der wiederholten Beurkundung im Jahr 1233 in der Hand der Bogner und ihrer Rechtsnachfolger, der Wittelsbacher geblieben. Die Zähigkeit Hermanns trug den Sieg davon: im Jahre 1260 überwies der Herzog dem Kloster die Zehnten von den Gütern, die nach dem Tode der Erbtochter des Pfalzgrafen Rapoto, Elisabet und ihres Gemahls des Grafen von Werdenberg in Baiern und Österreich an sein Haus gefallen und erhielt dafür den Verzicht Altaichs auf alle seine Ansprüche [1]).

Auch der zweite Tausch im Jahre 1270 vollzogen, galt nicht dem Wohle des Stiftes, sondern der Hebung des Marktes Regen. Zu diesem Zwecke nahm Herzog Heinrich einen Hof in Regen mit Zubehör und 7 Benefizien in Chundorf und Greimprechtsdorf, deren Ertrag auf 22 Schilling geschätzt wurde, aus dem Besitze Rinhnachs in Anspruch, das mit 4 steuer- und vogtrechtsfreien Höfen: in Saulitz, Mettau, Schutzing und Regen, entschädigt wurde [2]).

Durch Schenkung im eigentlichen Sinne ist kein landesfürstliches Gut mehr an Altaich gekommen. Die unmittelbaren materiellen Vorteile, die das Kloster aus der Gnade der Fürsten zog, beschränkten sich auf Zehntschenkungen und Steuernachlässe [3]). Wertvoller sind die aus der Vogtei und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit fließenden Begünstigungen; von diesen wird an geeigneter Stelle die Rede sein.

Ansehnliche Widmungen an Land und Leuten rühren von Privaten her; die Schenkungen größeren Umfangs wurden durch besondere Anlässe herbeigeführt, etwa die von Gewissensangst oder vom Gerichte auferlegte Schadenersatzpflicht oder den Eintritt des Spenders in das Kloster. Für das was in den Zeiten der schweren Bedrängnis übermütige Nachbarn an Altaich gesündigt hatten, kamen nun unter Dietmar und Hermann die Tage der Genugtuung. Die Brüder von Moos, über die der Herzog für ihre Übeltaten den Tod durch das Beil verhängt hatte, stifteten ein Seelgerät mit ihrem Besitz in Vogelhausen und Seebach, bestehend aus einem Hof, einer Mühle und einer

[1]) Urkunde Herzog Heinrichs vom 19./IV 1260, Quellen und Erört. z. bayr. und deutschen Gesch., V, 171. Vgl. Anm. 3.

[2]) Urkunden des Abtes und des Herzogs MBoica XI, 82 u. 84, vom 1./IV. 1270.

[3]) So Nr. 68 von 1249, Verleihung der nach dem Tode des Pfalzgrafen Rapoto dem Herzog heimgefallenen Zehnten, vgl. dazu die Zehntverleihung von 1260, Anm. 1. Nr. 78 von 1246, ebenfalls Zehntverleihung hängt mit dem Vertrage über den Tausch von Flinsberg (Nr. 75)' zusammen. Eine Steuerbefreiung gewährt die Urkunde des Herzogs Heinrich vom 5./IV 1258, Quellen und Erörterungen V, 161.

Digitized by Google

halben Hube. Sechs Benefizien umfaßte das Gut in Winzing, das im folgenden Jahre, 1243, von Alram von Hals zur Gutmachung schwerer Übergriffe an Altaich abgetreten wurde. Später, 1254, mußten Hilprand von Puchberg und Eysanrich von Chamerdorf ähnliche Taten auf ähnliche Weise sühnen, der erste indem er zwei Höfe zu Uzelinge und Bergerdorf, der zweite indem er den Hof in Ofranstorf bei Chotstinge den Beschädigten übergab, beides mit dem Unterschiede, daß die Güter nicht der Wirtschaft des Klosters zustatten kommen, sondern als Lehen an die Spender zurückfallen sollten [1]). Es kennzeichnet die Besserung der Verhältnisse, daß Gutserwerb aus solchen Gründen in Hermanns späteren Jahren, so viel ich sehe, nur zweimal vorkommt: im Jahre 1263 übergab Albert von Hals seinen Hof Harbach [2]), 1269 nahm der Ritter Schreier zwei eigene Grundstücke von Altaich zu Lehen [3]).

Zwischen Abtretung und sicherem Besitz, zwischen Urkunde und Wirklichkeit gähnte aber noch eine weite Kluft. Stärker als der moralische und rechtliche Anspruch des Klosters, stärker als der Wille des Gebers erwies sich oft der Anspruch der Verwandten. Dies offenbart sich typisch an der Entschädigungsgabe der Mooser. Um jedem Angriff die Spitze bieten zu können hatte der Abt den erlittenen Schaden berechnen und verzeichnen lassen und für die Schenkung den Schutz des Herzogs erwirkt; trotzdem gelang es dem Bruder der Hingerichteten, Altmann, sein Erbrecht geltend zu machen und im herzoglichen Gericht die Rückgabe der genannten Güter zu erwirken. Nur zur Abtretung eines Grundstücks mit dem Ertrag eines halben Pfundes mußte er sich bequemen [4]); auf dieses geringe Maß war die Schadloshaltung zusammengeschrumpft. Wenn Altmann später zugestand, daß seine Altaicher Lehen nach seinem erblosen Tode an das Stift zurückfallen sollten und versprach, die Güter weder durch Verkauf oder Verpfändung noch durch Vergabung zu Lehen zu entfremden, so steht dieser neue Akt wohl in einem inneren, aber nicht in einem rechtlichen Zusammenhang mit jenem Legat [5]).

---

[1]) Vgl. die angeführte Übersicht Nr. 20 (dazu 21) von 1242; Nr. 33 von 1243: Nr. 108 und 109 von 1254.

[2]) MBoica XI, 64 von 1263: der Abt mußte freilich noch 24 ℔ aufwenden.

[3]) Nr. 90 von 1269, NBl. VI, 571.

[4]) NBl. VI, 569 vom 5./IX 1245; am 15./VI 1246 übergab Altmann die Mühle in Seebach in Gegenwart des Herzogs dem Kloster; ebenda 570.

[5]) Die Darstellung von Braunmüller, Abt Hermann, Verh. d. hist. Vereins f. Niederb. 19, 324, ist in diesem Punkte irreführend. Daß Heinrich Gestlin und seine Familie das „volle Lehen“ in Mos, das auf sie übergegangen sei, auf dem Altar des hl. Moritz geopfert hätten, ist nicht richtig, denn das praedium in Mos, das sie dem Kloster tauschweise gegen den Hof Peuerbach und 17 ℔ in Barem

Digitized by Google

Ähnliche Vorgänge begegnen uns bei jeder Art von Zuwendung an das Kloster immer wieder. Mögen auch die nächstberechtigten Angehörigen des Gebers verzichtet haben, so erhebt sich gewöhnlich irgend ein entfernterer Verwandter, und der Streit endet entweder mit einem Siege des Erbrechts, oder mit einem Vergleich, indem der Abt die Ansprecher mit einer Geldsumme abfindet, oder ihnen das umstrittene Gut als Leibgeding auf einen oder mehrere Leiber überläßt. Solcherart war auch das Schicksal der größten Schenkung, deren Altaich sich in dieser Zeit zu erfreuen hatte, der Zirbergschen. Wir wollen es zunächst an der Hand der Urkunden kennen lernen.

Wilhelm von Zirberg, der Besitzer reicher Eigengüter und Altaicher Lehen, hatte sich im Jahre 1243 mit Gertrud, der Tochter Wichmanns von Turdeling vermählt, wollte aber nach mehr als 24jähriger Ehe in Niederaltaich als Mönch eintreten. Seine Frau gab ihre Einwilligung und gelobte selbst Keuschheit, so lange ihr Mann am Leben sei; ihr Unterhalt wurde durch Anweisung eines Heiratsgutes von 30 $\bar{\text{n}}$ und einiger Naturalleistungen auf die Güter Wilhelms gesichert. Nunmehr konnte Wilhelm ohne Widerspruch von ihrer Seite Eigen und Lehen an Altaich übertragen. Aber Wilhelms Schwester machte ihre Ansprüche geltend, obgleich sie bei ihrer Verheiratung mit Albert von Pernstein, wie sie selbst vor dem Bischof von Passau gestand, auf ihren Anteil an jenen Besitzungen verzichtet hatte, da sie mit anderen Gütern ausgestattet worden sei, und dem Abt blieb nichts übrig als sie mit 5 $\bar{\text{n}}$ und einem Scheffel Getreide abzufinden, während ihre Kinder — offenbar um den Verzicht als erkauft erscheinen zu lassen — 6 Schilling bekamen. Etwa gleichzeitig gaben Wilhelms Vettern, Konrad und Albert von Furt ihre Rechte auf, scheinbar um Gotteswillen. Ein Jahr später folgten Leuther von Fronstetten mit seiner Gattin und Albert und Friedrich von Grub diesem Beispiel; der erstgenannte nahm „zum Zeichen des Verzichts", einen Scheffel Getreide, Friedrich von Grub $^1/_2$ $\bar{\text{n}}$ Pfennige vom Kloster an[1]). Nun war endlich der ausgedehnte Besitz Wilhelms: die Güter in Zirberg, Schweinbach, Au, Waldmanning, die Lehen in Arndorf, Friberhtug, Arberch, Heuberchofn[2]), die ritterlichen Eigenleute[3]) auf rechtlich unanfechtbare

gaben, wird ausdrücklich als proprietas bezeichnet. Urkunde Herzog Heinrichs von 1270, MBoica XI, 244.

[1]) Vgl. Nr. 106 vom 28./XII 1242 (Heiratskontrakt); Nr. 380 von 1267 (Verzicht der Gattin und Schenkung); Nr. 219, 220, 386, 381, 382, 384, 328; MBoica XI, 72 (alle zwischen 1267 und 1269), Verzichte; MBoica XI, 75 Lehen; 330 Verzeichnis der ritterlichen Eigenleute.

[2]) MBoica XI, 75.

[3]) Nr. 330, NBl. VI, 607.

Digitized by Google

Weise an das Kloster übergegangen, Der Abt ließ die Burg Zirberg schleifen. Aber zu völliger Ruhe war die Angelegenheit damit noch nicht gekommen. Denn der Abt mußte sich überzeugen, daß die Trennung der Ehegatten widerrechtlich gewesen war. Dadurch wurde zwar die Schenkung nicht hinfällig, aber der Abt mußte um das Zusammenleben der beiden möglich zu machen, ihnen zwei Pfründen bewilligen, durch die sie den Lebensunterhalt und die wichtigsten Gebrauchsgegenstände von Klosters wegen erhielten; nur wenn die Frau früher stürbe, als der Mann, sollte dies Verhältnis aufhören und der Witwer an der Tafel des Abtes teilnehmen, das heißt wohl als Konventuale behandelt werden [1]). So wurde die Schenkung neuerdings mit einer großen Ausgabe belastet.

Wie wenig aber in diesen urkundlichen Angaben die volle Wahrheit zum Vorschein kommt, beweisen einige zerstreute Notizen. Die Großmut der Furter gewinnt ein anderes Aussehen, wenn man aus einer Aufzeichnung erfährt, daß der Abt den beiden Brüdern ihre Ansprüche unter schiedsrichterlicher Vermittlung um 6 $\bar{\text{a}}$ abkaufte [2]), aus einer anderen, daß Konrad von Furt nachher noch ein halbes Fuder Wein erpreßte, und daß der älteste Sohn Alberts von Furt sich 3 Schilling auszahlen ließ, während die jüngeren, der Form halber, einige Pfennige erhielten [3]). Den vollen Einblick gewährt uns aber doch erst eine Zusammenstellung über die Kosten dieser Erwerbung, die auf dem Rande eines Blattes der älteren Münchner Urbarhandschrift Raum gefunden hat [4]). Da finden wir außer 30 $^1/_2$ $\bar{\text{a}}$ und 2 Scheffel Getreide für die Gattin und 6 $\bar{\text{a}}$ nebst 1 Scheffel für die Schwester einige neue Posten: 2 $\bar{\text{a}}$ für die Ratgeber — wir wissen nicht ob Wilhelms oder seiner Verwandten — jedenfalls eine nach unserer Auffassung unzulässige Aufwendung, die aber das ganze Mittelalter hindurch und

[1]) NBl. VI, 607. Die Vereinbarung erfolgte am 12. Februar, einen Monat vor Hermanns Rücktritt.

[2]) Notiz im CM. 39 f. XLVI′: Memorata eciam predia impetiverunt Albertus et Chunradus fratres de Furt, patrueles dicti Wilhelmi de Cirberch, quam vexationem similiter redemit predictus Hermannus abbas pro 6 libris $\bar{\text{a}}$ Ratisp. monete mediantibus arbitris, videlicet domino Alberone Wallario et Hugone iudice dicto Hanf. (1268).

[3]) NBl. VI, 606.

[4]) CM. 39 f. XLVII′ am Rande: Subscripta expendimus super aquisicione castri et predii in Cirberch: Primo dedimus domine Gerdrude XXX libras et dimidium et duas scaffas frumenti et consiliariis II tal. Item Wilhelmo de Cirberch pro absolutione pignorum suorum XVI libras. Item pro Haeuberchofen tal. Item Alberto de Pernstain et Sophie uxori sue VI tal. et I scaffam frumenti Patav. mensure. Item Furtariis et filiis eorum bene ad VIII tal. Item Leuthero et Grubario tal. Item cuidam carratam dimidiam vini.

Digitized by Google

weit darüber hinaus nicht nur gemacht, sondern auch gebucht wurde; ferner 16 ß, die Wilhelm zur Einlösung verpfändeter Güter erhielt, 1 ß für die Auflassung der halben Hube in Heuberghofen, die er von Niederaltaich zu Lehen trug [1]); 8 ß für die Furter, dazu das halbe Fuder Wein, und 1 ß für für Leuther von Fronstetten und Albert von Grub. Die Gesamtkosten der Schenkung beliefen sich also auf 64 ½ ß, ½ Fuder Wein, 3 Scheffel Getreide und den Wert der beiden Pfründen, wovon jedoch die Kosten der Erhaltung Wilhelms, die jedenfalls hätten bestritten werden müssen, abzuziehen wären.

Wir haben diesem Falle besondere Aufmerksamkeit gewidmet nicht allein wegen des Umfanges und Wertes der erworbenen Güter, sondern mehr noch wegen des typischen Verlaufes der Angelegenheit. Wiederholt kommt es vor, daß zur Ablösung von Pfandrechten und Erbansprüchen ansehnliche Kosten aufgewendet werden. Der Vergleich der Verzichtbriefe mit der Kostenübersicht zeigt, daß keineswegs alle Tatsachen ihren Niederschlag in den Urkunden finden, daß also das Schweigen der Urkunden uns noch nicht berechtigt, die Unentgeltlichkeit anzunehmen, die wir hergebrachtermaßen mit dem Begriffe der Schenkung verbinden. Übrigens sprechen unsere Quellen auch dann von Schenkung, wenn der Geber selbst für die Abtretung Geld empfängt, denn es scheint als habe man schon in der — wenn auch entgeltlichen — Überlassung von Grund und Boden, sofern sie freiwillig geschah, eine Wohltat gesehen. In wirtschaftlicher Beziehung hat also die Schenkung meist dieselbe Voraussetzung wie der Kauf: sie erfordert Geldmittel. Allerdings müssen nicht gerade Barzahlungen bedungen sein: es kommt auch vor, daß das Stift einen Gegenwert in ansehnlichen Naturalleistungen bietet. So bedingen Gotschalk und Hedwig von Haidlfing, indem sie dem Hof Pornchofen schenken, den sie bis zu ihrem Tode gegen einen Anerkennungszins behalten dürfen, daß man ihnen Wein, Pelz und Schuhe liefere; es steht ihnen aber auch zu, Pfründen wie die Klosterbrüder in Anspruch zu nehmen, beim Kloster zu wohnen, Brüderschaft und Begräbnis zu erhalten, nur müssen sie in diesem Falle das Gut schon bei ihren Lebzeiten der Kirche überlassen [2]).

Gegenstände der Schenkung sind übrigens nicht nur Grundstücke, sondern auch Zehnten und bares Geld; besonders aber Eigenleute [3]),

[1]) Vgl. über Heuberghofen NBl. VI, 607.

[2]) Nr. 586 NBl. VI, 475; MBoica XI, 475.

[3]) Eigenleute wurden geschenkt: Nr. 222 von 1258, Nr. 268 von 1263, CM. 39 f. XLVIII' = MBoica XI, 65 von 1263; Nr. 330 ohne Datum; Nr. 375 von 1267; Nr. 399 von 1270.

Digitized by Google

an deren Zunahme das Kloster ein großes Interesse gehabt haben dürfte.

Daneben geht die Vermehrung des Güterbestandes durch Kauf einher [1]). Sind es anfangs nur kleine Wiesen und Ackerstücke in der Nähe des Stiftes, die Abt Hermann um eine Anzahl Pfennige erwirbt, so wagt er sich später, bei steigendem Wohlstand, an größere Käufe heran. Der erste ansehnliche Besitz der auf diese Art an Niederaltaich kam, war Oberwert, im Jahr 1248. Hiebei tritt auch der Beweggrund mit aller Deutlichkeit hervor: es ist die bedenkliche Nachbarschaft der bisherigen Gutsherren, der Halser, die auch ohne hier eine Burg zu besitzen, lästig und gefährlich werden konnten. Albert von Hals hatte Oberwert als Lehen von Passau inne; dieses Obereigentum erlangte das Kloster durch Tausch, indem es die Lehenherrlichkeit über ein gleichwertiges Gut, zwei seiner eigenen Hufen — die eine in Adilpolding, die andere in Oed gelegen, dem Bistum abtrat. Der mit Albert vereinbarte Kaufpreis belief sich auf 75 ℔ Regensburger Pfennige; dazu kamen noch wie der Abt ausdrücklich berichtet die nicht geringen Zahlungen an die Passauer Kirche (10 ℔), an „Ratgeber und Freunde", (5 ℔) und die Ablösung von Ansprüchen Dritter (12 ℔), wodurch die Gesamtkosten auf mehr als 100 ℔ gesteigert wurden [2]); drei Jahre später kaufte er um 45 ℔ von Heinrich von Asperg den Hof in Buchhofen [3]). Von den weiteren Käufen sind die in der Nähe des Klosters von geringerem Umfang; offenbar haben sie keinen anderen Zweck, als der Vermehrung, Abrundung und Verbesserung der Höfe und Bauerngüter zu dienen. Bevorzugt war Hengersberg: hier erwarb Abt Heinrich um den Preis von insgesamt 34 ℔ durch Kauf oder Pfand-

[1]) Käufe: Nr. 38 (Wiese in Menzing); 45 von 1243 (Acker und Wiese); Nr. 590—592 von 1248 (Oberwert); SS. XVII, 379 zu 1251 (Hof in Buchhofen); 652 von 1255 (Käufe in Hengersberg); 258 von 1262, 400 von 1270, 407 von 1271 (diese drei für Rinchnach); 269 von 1264 (Kauf einer area in Regensburg); 562 von 1268 (für Rinchnach); 422 von 1272 Käufe in der Nähe Altaichs.

[2]) MBoica XI, 34; 224, 225; MBoica XV, 10; Nr. 590—592, NBl. VI, 572: Dictam villam . . apud dominum Albertum de Halse comparavi pro 75 tal. Rat. monetae, conquirens insuper consensum et ius proprietatis eiusdem predii apud Pataviensem ecclesiam, consiliarios et amicos multis laboribus et expensis — Nähere Angaben macht eine Aufzeichnung CM. 39, f. XCIV. Sie rührt von Abt Hermann her und schließt unmittelbar an die vorstehende (MBoica XI, 34 gedruckte) Aufzeichnung ‚dictam villam etc.' an. Sie lautet „Item dedi Perhardo filio Gerungi, cui eadem villa prius fuerat obligata, quod renunciavit libentius iuri suo, IX tal. Item dedi Alberto filio Popponis de Raevt, qui dicebat se habere ius in quodam beneficio in eadem villa, III talenta. Item dedi consiliariis quasi ad V talenta. Item episcopo et canonicis pro consensu commutationis ministravi X talenta Pataviensis monete. [3]) SS. XVII. 379.

Digitized by Google

schaft 85 1/2 Joch Äcker und 32 Tagwerk Wiesen [1]). Das Ausbreitungsbedürfnis Altaichs scheint sich aber vornehmlich im bairischen Wald betätigt zu haben und der Propstei Rinchnach zustatten gekommen zu sein, an deren Spitze damals der rührige Rudlieb stand. Er kaufte von Wichmann von Turdeling das altaichsche Lehen Ried um 12 ℔ an und erhielt es vom Abt mit der Verpflichtung das Gut mit weiteren 16 ℔ aus der Pfandschaft zu lösen [2]); und auf ähnliche Art kam er unter einem Aufwande von 67 ℔ Regensburger in den Besitz der benachbarten altaichschen Lehen in Schönanger und Rinderpeizing und der vom Herzog rührenden Zehnten daselbst, indem die Inhaber, die Brüder von Schönanger, sie dem Abt und dem Herzog aufsagten [3]). Andere Erwerbungen machte Rudlieb in Neumais und Berndorf [4]).

Von diesen Besitzerweiterungen vollzogen sich einige in der Form der Verpfändung an das Kloster, die vom Kaufe nicht streng geschieden wird. Freilich gibt es Fälle, in denen die Pfandschaft nur als ein vorübergehender Zustand gedacht war, der Gläubiger vielleicht gar nicht in den Besitz eintrat [5]), in anderen bildet die Pfandsetzung die Einleitung zum Verkauf, oder wegen der Höhe der Pfandsumme den Verkauf selbst [6]). Diese Art der Einverleibung in den Grundbesitz von Niederaltaich wird vornehmlich bei den kleineren Grundstücken in der Nähe des Klosters angewendet [7]).

So viel dürften die vorstehenden Erörterungen dargetan haben, daß der Gewinn, den die Erlangung neuer Rechtstitel auf Grund und Boden, mochten sie Tausch, Kauf oder Pfandschaft heißen, der Klosterwirtschaft bringen konnte, wegen der damit verbundenen Kosten und der Unsicherheit des Besitzes viel geringer war, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Abt Hermann und seine Nachfolger haben denn

[1]) Randnotiz im CM. 39, f. XXXVII′: Isti sunt agri et prata quos dominus Hermannus abbas acquisivit in Helmgerspere et emit pro 34 talentis. Die am Schluß der Zusammenstellung angegebene Summe von 77 1/2 Joch beruht auf einem Additionsfehler.

[2]) Nr. 258 von 1262.

[3]) Nr. 407 von 1271.

[4]) Nr. 562 von 1268 und 400 von 1270.

[5]) So Nr. 639 von 1257 (NBl. VI, 510), wenn Ditmar von Rukkozing ein Viertel, das sein rechtes Lehen war, für eine Zahlung von 2 ℔ zum Pfande setzt.

[6]) So Nr. 604 von 1250: Gertrud v. Stein verpfändet einige Grundstücke um 10 Schilling und überläßt sie später gegen eine Aufzahlung von 6 Schilling dauernd dem Kloster.

[7]) Nr. 71 von 1247 (Erbgut in Maenzing); Nr. 72 von 1248 (Hof in Hengersberg), 578 von 1248 (Hof in Tundorf), 604 von 1250 (Güter in Hengersberg und Altenurfar), 651 von 1254 (Güter in Hengersberg), 669 von 1253 (ebenso), Nachtrag zu CM. 39 f. XI′ von 1255.

Digitized by Google

auch ihr Augenmerk nicht minder darauf gerichtet, für das, was schon im Eigentum des Klosters stand, die günstigste Nutzungsmöglichkeit zu erlangen. Dazu gehörte natürlich vor allem, daß entfremdete Güter wieder hereingebracht wurden. Der Abt erwirkte im Jahre 1246 einen grundsätzlichen Rechtsspruch des Herzogs Otto [1]), nach dem jede Vergabung zu Eigen oder Lehen von der Zustimmung des Herzogs und des Konvents abhängig gemacht und wenn diese mangelte, für ungiltig erklärt wurde. Damit sollte der ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Kirchenguts wohl nicht nur für die Zukunft ein Riegel vorgeschoben werden. Beispiele einer solchen Revindikation sind uns allerdings nicht erhalten. — Aber auch mit anderen Mitteln mußten Sünden der Vergangenheit gut gemacht werden. Verpfändete Besitzungen harrten der Einlösung [2]). Viel war als Lehen in die Hände mächtiger Herren gekommen und damit aus der Klosterwirtschaft völlig ausgeschieden; für manche Güter dieser Art zahlten die Inhaber einen geringfügigen Anerkennungszins, für andere eine sehr mäßige Summe. Die Stiftsministerialen leisteten von ihrem Besitz keine Abgaben, sondern Amts- und Kriegsdienste. Daher benutzt der Abt jede günstige Gelegenheit, Erbgang, Heimfall, Heirat oder was sich sonst bieten mochte, um Lehen in Erbgut, oder beides in Freistiftgut zu verwandeln und es so der Wirtschaft wieder dienstbar zu machen [3]). Daher die Ankäufe von Stiftslehengütern, von denen wir einige Beispiele schon zu verzeichnen hatten. Das geteilte Eigentum gibt dem Kauf verschiedenen Inhalt, je nachdem das Obereigentum oder irgend eine Art des nutzbaren Eigentums den Gegenstand des Geschäftes bildet. Lehengut, das der Kirche ledig oder auf irgend eine Art von ihr erworben wird, kann wieder als Lehen ausgetan werden, aber dann trachtet man die Bedingungen zu verbessern oder ein Grundstück zu erlangen [4]) und dasselbe Bestreben ist bei der Vergebung der verschiedenen Kategorien der Bauerngüter zu erkennen. Daß ein auf solche Weise in die Hand der Herrschaft zurückgekehrter Besitz überhaupt nicht mehr verliehen sondern für die Zwecke der grundherrlichen Eigenwirtschaft eingezogen wird, ist ein verhältnismäßig seltener Fall.

Diesen Bestrebungen der Klosterverwaltung nach einer, wie ich es nennen möchte, inneren Ausgestaltung ihres Grundbesitzes tritt das

[1]) Nr. 79, vom 14./X. 1246, FRA. I, 152.

[2]) So wurde die Schenkung Bertholds von Bogen in Arnbruck erst dadurch wirklich erworben, daß Abt Hermann kurz nach seinem Regierungsantritt die verpfändeten Güter mit 60 ℔ Regensb. einlöste. MBoica XI, 212 von 1142.

[3]) Vgl. NBl. V, 336: Ex predictis feodis Cirbergensibus adhuc unum habet Hugo de Guntzing, reliquum servit nobis.

[4]) Vgl. Nr. 201, 270 oder 184.

Digitized by Google

Interesse der Familien entgegen, die sich ihr angestammtes Gut nicht entwinden lassen wollen und es pflegt sich ein von beiden Seiten zäh geführter Kampf, ähnlich wie bei den Schenkungen und mit ähnlichem Ausgang, zu entspinnen. Einige Beispiele mögen zeigen, daß es oft nicht leichter war, das eigene Besitztum zurückzugewinnen, als Fremdes zu erwerben.

Es hatte den Anschein, als ob ein Stück Ministerialenguts mit dem Mutterboden vereinigt werden sollte, als der altaichsche Dienstmann Heinrich von Reichersdorf zwei Höfe in Ranting dem Kloster vermachte und erblos starb. Aber seine Witwe Hailka aus dem Hause Winzer erklärte die Höfe für ihre Morgengabe und brachte sie ihrem zweiten Manne Hermann von Hof zu, der sie lebenslang in Anspruch nahm. Als jedoch Hailkas Tochter Juta sich mit Dietrich von Poding vermählte, erhielt sie dies Gut als Mitgift und den Händen ihres Gatten war es nicht leicht zu entreißen, „quia provincialis erat et bene defendere poterat". Dietrich verließ seine Frau und verscholl. Hermann starb, und Mutter und Tochter gelobten Keuschheit und zogen sich nach Regensburg zurück. Nun trat Hartlieb von Winzer mit der Behauptung auf, die Frauen hätten ihm ihr Recht übertragen. Diese bestritten es zwar, aber schließlich erfüllte Hailka den Wunsch ihres Verwandten, doch mit der Einschränkung, daß das Gut nach ihrem Tode weder an ihn noch an einen andern sondern an die Kirche fallen solle, in deren dauerndem Besitze es schließlich geblieben ist [1]).

Es war verhängnisvoll mit reichen und mächtigen Männern in Streit zu geraten, aber das Kloster konnte diesem Verhängnis nicht entgehen, weil seine größeren Lehengüter eben in dar Gewalt der Mächtigen waren. Wir erinnern uns jenes Ortwin von Hiltgersberg, der den Altaichern so viel Schmach und Schaden zugefügt hatte. Ihm hatte einst Abt Poppo, wohl um ihn freundlicher zu stimmen, ansehnliche Grundstücke zu Leibgeding verliehen: den Hof des Siechenhauses in Volrating, zwei Benefizien in Euzing, eine halbe Hube in Manwing; nach Ortwins Tode sollte dies alles vermehrt um eine halbe Hube seines Eigentums, an das Kloster fallen. Aber Ortwins Witwe Richardis tat, was im vorhin erzählten Falle Hailka getan hatte: sie brachte das Leibgeding ihrem zweiten Manne, Siboto Chregel zu. Da dieser sie schlecht behandelte und ihr Vermögen zerrüttete, sah sie sich genötigt ihr Recht auf die altaichschen Güter an Swiker von Wiza, Richter in Flinsberg, um 3 $\overline{\text{ℓ}}$ zu verkaufen. Nach ihrem Tode sollte der Heimfall eintreten, aber Swiker gab seinen Besitz nicht heraus, sondern erlangte

[1]) Nr. 25 von 1244, FRA. 1, 147.

Digitized by Google

einen Rechtsspruch, daß ihm die strittigen Grundstücke nach Lehnrecht gehörten, und vertauschte sie gegen Güter der Brüder Winzer. Der Versuch, das ausgetane Lehngut einzuziehen, war also in diesem Falle vorerst mißlungen [1]).

Derselbe Siboto Chregel hat auch in eine zweite, ähnliche Angelegenheit störend eingegriffen [2]). Sein Oheim Rapoto hatte dem Kloster eine Hube in Künzing vermacht, die er von ihm zu Lehen trug; Rapoto starb kinderlos, aber Siboto erhob Anspruch auf das Gut. Abt Poppo suchte den Schutz eines starken Armes zu gewinnen, indem er die Hube um 22 Schilling an Ortwin von Hiltgersperg verpfändete. Das Mittel versagte, als Ortwin starb und seine Witwe sich mit Siboto vermählte. Auf ihre Bitten mußte der Abt das Gut einlösen; immerhin hatte er die Genugtuung, daß Siboto gegen 1 $\bar{\alpha}$ Pfennige vom Rechtsstreit abließ. Damit kam jedoch das Kloster aus dem Regen unter die Traufe. Denn nun behauptete Huzelinger von Vilshofen das Gut zu Lehen zu tragen und ließ sich sein Anrecht um 4 $\bar{\alpha}$ abkaufen; dann erschien Konrad von Steinkirchen als Prätendent und erhielt für seinen Rücktritt ein Roß im Werte von 8 $\bar{\alpha}$ [3]).

So große Schwierigkeiten sind freilich nicht überall aufgetürmt; und die Vergleiche, durch die Abt Hermann so gerne strittige Fragen aus der Welt schafft, sind nicht immer von habgierigen Anwärtern durchkreuzt oder erschwert worden. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die meisten Erpressungen der geschilderten Art den ersten Jahren des Abtes Hermann angehören; vielleicht machten sich damals noch die Nachwirkungen der Verfallszeit und der Rechtsunsicherheit geltend, vielleicht hat auch Hermann seine Erwerbungen besser vorzubereiten verstanden. Später treffen wir auf viele Einlösungen ausgetaner Güter oder Vereinbarungen über entgegengesetzte Ansprüche, die wenn unsere Urkunden nicht manches verschweigen, ohne Hindernis durchgeführt wurden [4]).

[1]) Nr. 26 von 1243, FRA. I, 141.

[2]) Nr. 142 von 1244, NBl. IV, 573.

[3]) Nr. 228, 229 = 641, 642 von 1256, NBl. IV, 574, 575. Andere ähnliche Fälle Nr. 50 von 1243 MBoica XI, 67 von 1263.

[4]) So Nr. 230 von 1243 (Einlösung von Äckern mit strittigem Zins); Nr. 131 von 1245 (der Hof in Tundorf fällt nach dem Tod des Inhabers und seiner Gattin an das Kloster zurück); CM. 39 f. XLV = MBoica XI, 35, 36 (Leibgeding am geschenkten Gut in Paetring 1248 errichtet, 1279 abgelöst); MBoica XI, 40 von 1251 (nach dem Tode des altaichschen Ministerialen Heinrich von Urtail Vergleich mit dessen Schwiegersöhnen: ein Teil der Lehen wird ihnen zugestanden, ein anderer eingezogen), Nr. 157 von 1252 (das Kloster gibt Pfandgut an die Ministerialen-Familie von Puch zurück, behält jedoch 2 Viertel). CM. 39 f. X' von 1255 (Fr. v. Hordorf verzichtet auf seine Rechte in Isarhofen): MBoica XI, 53 von 1257

Digitized by Google

Eine wichtige Einnahmequelle bildeten die Zehnten; auch deren Vermehrung ließen die Äbte sich angelegen sein. Der herzoglichen Zehntschenkungen haben wir bereits gedacht[1]), andere fielen als Ausstattung eines neu eintretenden Mönches oder durch Rückkauf an das Kloster[2]). Häufig entstanden Streitigkeiten mit den bezugsberechtigten Pfarrern; Abt Hermann war bemüht, wie es seiner Art entsprach, durch Vergleiche dauerhafte Rechtszustände herbeizuführen und es gelang auch meist, einen Schlüssel für die Aufteilung zu finden[3]). Für die Regensburger Diözese gewährte Bischof Albert die Vergünstigung, daß von allem Neubruchland, mochte es im Eigentum des Klosters stehen, oder diesem nur herkömmlicherweise durch Zehntpflicht verbunden sein, die Zehnten zu zwei Dritteln an Altaich und nur zu einem Drittel an den Pfarrer fallen sollten[4]). Ob der Zuwachs an Zehnten in der Zeit unseres Abtes größer war als die Abnahme durch Überlassung an andere, läßt sich kaum ermitteln. Sicherlich aber wurden sie gesucht und geschätzt; ihr Besitz belastete die Verwaltung nicht, und sie waren ein geeignetes Zahlungsmittel, weil durch ihre Verleihung nur die Einkünfte, nicht das Gut selbst dem Gläubiger in die Hände gegeben wurden[5]). Anders stand es freilich um die Zehnten, die das Stift nicht zu empfangen, sondern von seinen Gütern zu leisten hatte. Da das Bezugsrecht oft durch Verpfändung oder Vergabung der kirchlichen Oberen in die Hände adeliger Herren geraten war, so konnten sich aus

---

(Herm. v. Pledling verzichtet auf sein Recht auf den Hof in Renhersdorf, der nun zu Freisassenrecht verliehen wird); 223 von 1257 (Wiese in Neßlbach, die dem Inhaber lebenslang bleibt); 226 von 1257 (Gugelmann tritt gegen Verleihung einer Drittelhube vom Prozeß um Äcker in Isarhofen zurück); CM. 39 f. XLIX von 1260 (Umwandlung eines Lehens in Sünching in ein Erbgut); 257 von 1262 (Seiber verzichtet gegen 2 $\bar{u}$ auf einen Acker in Hengersberg, einen Erbhof in Obererlenbach und auf die Rückforderung eines Pferdes); 334 von 1261 (Verzicht auf ein Benefizium in Lehen gegen 1 $\bar{u}$); MBoica XI, 68 von 1263 (die Nachkommen Ditmars verzichten auf das von diesem geschenkte Gut Raehsendorf, wogegen der österreichische Provisor Wolfgang auf Ersatz für den von ihnen zugefügten Schaden verzichtet); 369 von 1266 (Rückkauf eines zu Lehen vergebenen Hofes in Tundorf um 12 $\bar{u}$). Dazu die oben S. 174 erwähnten Nr. 258, 407; CM. 39 f. XXXII (Vergleich mit den Schwiegersöhnen Hartliebs von Winzer über 2 Höfe, 1269).

[1]) Vgl. oben S. 168, Anm. 3.

[2]) Nr. 425, Nr. 32.

[3]) Häufig. So z. B. Nr. 135, Nr. 194; CM. 39 f. LIII (mit dem Pfarrer von Schwarzach).

[4]) Urkunde Bischof Alberts von 1256, MBoica XI, 229.

[5]) Vgl. Nr. 139. 306. 339. 389. 575. 632. 650 (Überlassung an Andere), 540 (Formel für Verkauf eines Zehnten wegen Beschwerung durch Kreuzzugszehnten). Weiters ‚laudum de decimis' von 1263 in Monum. Boica XI, 66.

Digitized by Google

dem Gegensatz der Interessen leicht gefährliche Streitigkeiten entwickeln. Darum gestattete Bischof Otto von Passau den Altaichern, auf ihrer Herrschaft in Absdorf Zehnten, die von seinem Bistum lehenrührig waren, bis zu einer gewissen Höhe anzukaufen [1]), „wie er denn selbst bemüht sei, Zehnten den Händen der Laien zu entwinden".

Daß sich die Lage des Stiftes zusehends hob, ist gewiß nicht nur dem Übergang der Vogtei auf die Wittelsbacher zuzuschreiben, sondern auch und vielleicht in erster Linie, dem Wirken und der Persönlichkeit Hermanns. Wir schließen dies aus den österreichischen Verhältnissen. Hier war gerade zu der Zeit, als in Baiern der Umschwung zum Besseren eintrat, die Verwirrung eingerissen, die Friedrichs des Streitbaren letzte Jahre und nachher das österreichische Zwischenreich erfüllt. Auch die Güter Altaichs blieben nicht verschont; zerstörend hausten hier die Vögte, und der Krieg schlug dem Wohlstand blutige Wunden. Von dem schweren Kampfe mit der Vogteigewalt zeugen zahlreiche Urkunden; und in Absdorf wüteten die Ungarn und Kumanen so grausam mit Brand, Mord und Menschenraub, daß der Hof neu gebaut, die Ortschaft neu besiedelt, und Zuzug von Bauern durch Minderung der Abgaben und andere Begünstigungen gewonnen werden mußte [2]). Gleichwohl nehmen die österreichischen Stiftsgüter an dem allgemeinen Gedeihen teil, denn hier, wo die größten Schwierigkeiten zu überwinden waren, setzte der Abt seine beste Kraft ein. Auch durch Elementarereignisse, wie sie gerade in den letzten Jahren seiner Regierung öfter eintraten, wurde die erfreuliche Entwicklung nicht beeinträchtigt [3]).

Wir haben keinen zuverlässigeren Maßstab für den Fortschritt, als die äußere und innere Ausgestaltung des Grundbesitzes. Was Abt Hermann auf diesem Felde leistete, war, wie wir sahen, nicht wenig, und daß die Wirtschaft die hohen Kosten dieser Erfolge tragen konnte, spricht um so mehr für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit, als der Gewinn auf der einen Seite keineswegs mit Opfern auf der anderen erkauft wurde. Wohl nahm man gelegentlich Darlehen auf, aber sie scheinen aus den Wirtschaftsüberschüssen getilgt worden zu sein. Eine Überspannung der Kräfte hätte sich schließlich in der Nötigung zum Verkauf oder zur Verpfändung von Gütern zeigen müssen, aber solche Fälle sind selten; ich wüßte nur zwei von einiger Bedeutung zu nen-

[1]) Urkunde Bischof Ottos von Passau, 1264, MBoica XI, 240. Das Höchstmaß ist festgesetzt usque ad sex modios cuiuslibet grani maioris mensure.

[2]) Aufzeichnung von 1257, MBoica XI, 55.

[3]) Große Überschwemmungen um Weihnachten 1268 und im Jahre 1272; Trockenheit und Hungersnot 1270 Herm. Alt. SS. XVII, 381, 406, 407.

Digitized by Google

nen, bei denen zusammengenommen die Pfandsumme nicht mehr als 23 ½ ℔ beträgt [1]). Die häufiger vorkommende Überlassung von Zehnten an Dritte [2]), ist mit der Entfremdung von Grundstücken doch nicht auf die gleiche Stufe zu stellen. Will man aber die Leistung Niederaltaichs in ihrem ganzen Umfange würdigen, so muß man sich vor Augen halten, daß sie sich keineswegs in der Mehrung des Grundbesitzes erschöpft. Sie hatte außerdem noch sehr kostspielige Aufgaben zu lösen, wie die Befriedigung der Vögte durch hohe Zahlungen oder ihre Ablösung durch Entvogtung — kam doch z. B. die von Weißeregen auf 80 ℔ zu stehen [3]). Die großartige Bautätigkeit Hermanns, die einen seiner Ruhmestitel bildet, verschlang gewaltige Summen; die vielgerühmte Gastlichkeit des Klosters muß auf seinen Einnahmen schwer gelastet haben; und daß der Druck der päpstlichen Besteuerung nicht gering war, versteht sich in dieser Zeit von selbst.

Über das Durchschnittsmaß eines trefflichen Verwalters ragt Abt Hermann durch die eifervolle Fürsorge hervor, mit der er, seinen Nachfolgern die Wege weisend, durch die Anlegung von Urbaren die Grundlage einer geordneten Wirtschaftsführung schuf [4]). Der Gedanke war an sich weder neu noch eigentümlich, viele geistliche Körperschaften, auch bairische Klöster waren längst vorangegangen, nicht minder die Herzogtümer Baiern und Österreich. Wenn nun in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts allerorten neue Urbare entstehen, so werden wir darin die Wirkung eines überall drängenden Bedürfnisses zu sehen haben: im Wandel und Umsturz der Zeit Ansprüche, Rechte, Besitzungen.

---

[1]) Nr. 143 von 1244 (NBl. IV, 569), Verpfändung der Besitzungen in Münchdorf mit Ausnahme des größeren Hofes und einer Hube an die Brüder von Münchdorf um 13 ½ ℔, und 230 von 1258 (NBl. V, 216) Verpfändung des Hofes in Schwarzach mitsamt einer Wiese an Ditmar von Buchhofen um 10 ℔. — Nr. 142, oben S. 177 erörtert, gehört auf ein anderes Gebiet; Nr. 144 geht in die Zeiten Poppos zurück; Nr. 357 stellt ebenfalls keine Minderung des Klosterbesitzes dar.

[2]) Nr. 139, 306, 339, 389, 575, 632, 650.

[3]) MBoica XI, 80 von 1270 gibt als Ablösungssumme 65 ℔ an: H. Alt. SS. XVII, 381 sagt dagegen: Absolvimus advocatiam in W. a Chunrado et Reinbotone fratribus de Swarzenburch et Heinrico Vitulo, quod constitit plus quam 80 ℔. Die Auflösung des Widerspruchs gibt die Urkunde Herzog Heinrichs von 1272, MBoica XI, 247, aus der hervorgeht, daß Heinrich Kälblin die Vogtei von Konrad und Reinbot von Schwarzenburg zu Lehen hatte; nach den der Urkunde angefügten Notizen Hermanns, daß Konrad hinterher durch Plünderungen eine weitere Zahlung von 6 ℔ erzwang, und Reinbots Auflassung mit 20 ℔ erkauft werden mußte.

[4]) Über die Urbare habe ich in der wiederholt angeführten Schrift („Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich, VIII. Ergänzungsband der Mitteilungen d. Instit. f. österr. Geschichtsf. = WQA") ausführlich gehandelt.

Digitized by Google

Einkünfte in Übersicht zu halten. In Niederaltaich selbst scheinen unter der verderblichen Herrschaft der Bogner die ersten Versuche dieser Art gemacht worden zu sein; zwar nicht Urbarien aber Aufschreibungen über Schulden, Verpfändungen, Käufe, Rechtsgeschäfte und dergl. waren unter Abt Poppo I. vorhanden. Dahin gehört auch ohne Zweifel ein Register der Vogtpfennige, das einer Vereinbarung mit den Grafen von Bogen seine Entstehung verdankt; es ist in das älteste Urbar von späterer Hand eingetragen worden [1]). Irgend welche Verzeichnisse über die Leistungen der Bauern müssen immer geführt worden sein — denn wie wäre sonst, bei der großen Ausdehnung des Grundbesitzes, die Geschäftsführung möglich gewesen? — aber von einer Zusammenfassung ist keine Spur zu sehen; sie waren wohl in den Händen der einzelnen Amtleute, und mögen in den Wirren und Fehden oft genug verloren gegangen sein. Fehlte aber das Verzeichnis, so kam auch dieses oder jenes Grundstück leicht abhanden, konnte dann nur mit Mühe aufgefunden werden [2]) oder blieb dauernd entfremdet. So war es denn ein bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege zur Revindikation und Befestigung des Klosterguts, daß der neue Abt fast von Anbeginn seiner Regierung auf die Herstellung von Güter- und Einnahmeregistern bedacht war. Dar Entstehungsjahr der einzelnen Aufnahme festzustellen, ist meist nur dort möglich, wo es ausdrücklich angegeben ist [3]), aber es ist wohl kein Zufall, daß unter den datierbaren Stücken die österreichischen obenan stehen. Hier drohte damals die größte Gefahr, hier galt es vor allem Ordnung zu machen. Darum spielten sich die Anfänge der Amtstätigkeit Hermanns auf österreichischen Boden ab und aus Österreich stammt der älteste Teil des urbarialen Stoffes [3]). Daneben erschien es besonders dringend festzustellen,

[1]) CM 39, f. CXX′ = MBoica XI, 46 ff. Die hinzugefügten Bestimmungen über die Verwaltung der Vogtei lassen über den Ursprung des Verzeichnisses keinen Zweifel übrig.

[2]) Der spätere Abt Wernhard rühmt sich, ein verlorenes halbes Viertel »usus multa sagacitate et industria« aufgefunden zu haben. NBl. V, 213.

[3]) Übersicht der angegebenen und der wenigen mit Sicherheit feststellbaren Entstehungsjahre der einzelnen urbarialen Aufzeichnungen:

1243 Nr. 5—15, Österreich, vgl. WQA 16.
1243 Nr. 20, Emphiteoses sive dependentia.
1245 Nr. 53, Österreich; 196, Isarhofen.
1250 Nr. 653, Steuern der Klosterleute.
1251 Nr. 86, Taxatio prediorum in Flinspach.
1253 Febr. Nr. 87, Ius advocati, auf Befehl Herzog Ottos.
1253 Nr. 805, Ius advocati.
1253 CM. 39, f. I, Einkünfte des Vestiariums.
1253 CM. 39, f. XXXII′, Grundstücke in Obernwerd.

Digitized by Google

was nur für Lebensdauer oder auf wenige Leiber verliehen war, um den Rechtsnachfolgern der Empfänger entgegentreten zu können, wenn sie Erbrecht oder Lehenserbfolge in Anspruch nahmen. Die Gruppe der Emphitheoses sive dependentia dient diesem Zweck. Aber sehr bald erwiesen sich die ersten Erhebungen über die Güter in Österreich besonders über Niederabsdorf als ungenau, sie wurden im Jahre 1245 berichtigt, vielleicht war schon eine andere Aufschreibung vorangegangen [1]). Damals kam auch als erste unter den bairischen Besitzungen jenes Isarhofen an die Reihe, wo die Zerrüttung aller Besitzverhältnisse während der Bogner Fehde den höchsten Grad erreicht hatte. Möglich, daß auch noch einige von den undatierten urbarialen Aufzeichnungen im ersten Teil der Wiener Handschrift [2]) in die nächste Zeit fallen;

1253 CM. 39, f. CII′ (MB. XI, 45), Viehstand.
1255 Nr. 125, Güterbeschreibung auf Befehl der Herzoge.
1255 Nr. 176, Steuern der Abtsleute nach der Landesteilung.
1255 Nr. 803, Güterbeschreibung auf Befehl der Herzoge.
1255 Nr. 164, Lehen im Amt Ontling.
1256 Nr. 808, Einnahmen von 1256.
1256 CM. f. XVII, Zins von Aicha.
1256 CM. f. XL, Einnahmen der Infirmarie.
1257 Nr. 88, Vogtrecht in Regen.
1257 Nr. 802, Zins von Flinsberg.
1257 Nr. 806, Vogtrecht.
1257 Nr. 784, Zins von Werd.
1257 CM. f. 2′, Einnahmen des Vestiariums.
1258 CM. f. XXXVII′, Zins in Hengersberg.
1258 CM. f. 2, Wiesen des Klosters.
1258 Nr. 744—755, Einkünfte aus den österr. Gütern.
1258 Nr. 809, für dieses Jahr versprochene Leistungen.
1259 Nr. 605, Einnahmen aus herzoglichen Einkünften.
1265 Nr. 787, Zins von Werd.
1265 Nr. 789, Georgi, Zins von Hengersberg.
1267 Nr. 563, Investigatio agrorum in Tundorf.
1270 Nr. 767—783, Census denariorum.
1271 Nr. 735, Zins von Aich.
1271 Nr. 76, Zins von Schönhering und Aicha.
1272 Nr. 422, Käufe in Werd.
1272/3 Nr. 509—537, Lehenverzeichnis.
1276 Nr. 834, Verzeichnis von Beiträgen pro solucione prediorum.
1289 Nr. 169, Lehen Hugo Hanifs.
1290 Nr. 786, Besitzveränderungen in Werd.
1303/4 Nr. 818—828, Zehnten.
1314 Nr. 672, Zins von diesem Jahr im Amt Schwarzach.

[1]) Vgl. WQA 34.
[2]) Nr. 120 ff., 124 ff., 203 ff.

Digitized by Google

mit Bestimmtheit läßt sich dies nur von einer Steuerliste aus dem Jahre 1250 sagen [1]) und von dem Schätzungsprotokoll über die Güter von Flinsberg von 1251, das durch den früher erwähnten Gütertausch veranlaßt war. Alles weitere verdanken wir den Vorarbeiten für die Anlegung des ersten großen Urbars von 1254, das uns in der Münchner Handschrift (CM. 39) erhalten ist [2]). Unter den vorliegenden aus dieser Zeit stammenden Einzellisten nehmen aber die Leistungen an den Vogt eine durch Umfang und Inhalt so hervorragende Stellung ein, daß man von vornherein geneigt sein wird, im Verhältnis zum Vogt mit einen Beweggrund für das ganze große Unternehmen zu sehen. Diese Auffassung wird durch die ausdrückliche Erklärung unterstützt, daß Abt Hermann auf Befehl des Herzogs Otto nach sorgfältiger Untersuchung über das Vogtrecht und die Güter und Leute von Niederaltaich und Rinchnach im Februar 1253 das Nachfolgende aufgezeichnet habe, obgleich man den Befehl nicht notwendig auch auf die Güter und Leute beziehen muß, da die Listen, denen diese Angaben vorangestellt sind, nur das Vogtrecht im Amte Viechtach zum Gegenstande haben [3]). Das Interesse des herzoglichen Vogtes an dieser Arbeit liegt klar zu Tage; gerade wenn er die Absicht hatte, die Grenzen seines Rechtes zu achten, mußte er diese Grenzen kennen, mußte er wissen, wie weit sein begründeter Anspruch reichte. Die Liste der Vogtpfennige aus der Bogner Zeit wurde zwar wie aus den Übereinstimmungen des Wortlautes zu ersehen, dabei verwendet, aber sie genügte den Anforderungen nicht mehr, und in der Tat geriet die neue Arbeit, die sich durch mehrere Jahre hinzog, viel inhaltreicher und vollständiger. Allein in das Urbar selbst fanden die Erhebungen über das Vogtrecht ursprünglich keinen Eingang. Auch Zehentregister wurden nicht einbezogen und ebenso wenig fanden die Lehngüter Raum in dieser bescheidenen auf das Notwendigste beschränkten Anlage. Der Grundstock, wie er von den drei ersten Händen hergestellt wurde, beschränkt sich vielmehr auf die Verzeichnung der in Baiern liegenden Stiftsgüter mitsamt den Leistungen der Pflichtigen. Hinsichtlich der österreichischen Güter scheint man sich zunächst mit den bisherigen Aufzeichnungen begnügt zu haben, eine neue Beschreibung erfolgte erst einige Jahre nach der Vollendung des ersten Urbars, im Jahre 1258. Die Ausscheidung aus dem Hauptbuch ist dadurch zu erklären, daß der österreiche Provisor eine sehr weitgehende Selbständigkeit genoß.

---

[1]) Nr. 673.
[2]) WQA 18.
[3]) Nr. 87, SB. X, 239.

Digitized by Google

Wie man bei den Erhebungen vorging, darüber geben uns unsere Quellen selbst nur vereinzelte Fingerzeige [1]). Sie erfolgten unter der Leitung des Abtes oder des Kellerers. Auch die Teilnahme des Landesfürsten konnte gelegentlich über den bloßen Auftrag hinausgehen: bei der Landesbeschreibung, die im Jahre 1255 angeordnet wurde, um die Teilung unter die Brüder vorzubereiten, verzeichneten Notare und Richter die in den landesfürstlichen Ämtern belegenen Güter von Niederaltaich [2]). Die Erkundung erfolgte in der Regel durch Selbstbekenntnis der Verpflichteten, worauf ja der Gutsherr einen rechtlichen Anspruch hatte [3]), aber diese Aussagen wurden nicht ohne eine Prüfung hingenommen, die sich der Abt zuweilen ausdrücklich vorbehielt. Einige Leute in Tundorf äußern sich über die Grundstücke, die sie zu Lehen tragen; wiederholt wird dazu die Anmerkung gemacht: et hoc debent probare [4]). Das Mittel gab die Inquisition, die Einvernehmung der Nachbarn. Es scheint, daß kein geordnetes Verfahren gebräuchlich war, um bei entgegengesetzten Aussagen eine für alle Teile bindende Entscheidung herbeizuführen. Eine Aufzeichnung über den Schweinezins wird mit den Worten eingeleitet: Isti porci dandi sunt ecclesie ut quidam putant. Aber die Behauptungen dieser Gewährsmänner müssen entschiedenem Widerspruch begegnet sein, denn eine andere Hand fügt die Anmerkung hinzu: Subscripta de porcis non sunt vera [5]). Und in ähnlich unsicherer Weise, wird der Zins von der halben Hube Heinrichs Weizlant auf 50 ß angegeben, ut dicunt [6]). Bei den Zehnten vollends.

---

[1]) Man vergleiche die Angaben SB. X, besonders 247 und 248 mit Mon. Boica XI, 46.

[2]) Vgl. NBl. IV, 509: Ego Hermannus abb. inquisitione diligenti habita de feodis ecclesie; NBl. V, 92: A. d. 1267 investigatio agrorum in Tundorf per Alwinum cellerarium facta est; NBl. V, 117 (Neuvermessung der Lehengüter in Isarhofen 1247): Inchoata est igitur ista partitio camporum per Alwinum monachum scribentem et fratrem Perhtoldum prepositum et Rudolfum officialem cum funiculis mensurantes, Hermanno abbate et populo comitante. Die Landesbeschreibung von 1255 läßt Nr. 125 (C. V. I fol. 29) durch Notare und Juden, Nr. 803 (sonst fast gleichlautend) durch Notare und Richter vor sich gehen. Unzweifelhaft ist die Lesung iudices die richtige, iudeos würde, wenn man sie überhaupt für möglich hält, eine Verschuldung der herzoglichen Einkünfte an Juden voraussetzen, für die aus jener Zeit keine Anzeichen vorliegen.

[3]) Belege sind häufig; so NBl. IV, 478: Habet autem curia ½ hubam . . ut fatetur; NBl. IV, 512: (Nr. 208): Quodlibet (quartale) solvit 26 ß ut ipsi fatentur; NBl. IV, 540: Hailca et gener eius habent hubam, quodlibet quartale solvit 26 ß ut ipsi dicunt.

[4]) Nr. 580, NBl. V, 94.

[5]) Nr. 155, NBl. V, 287.

[6]) Nr. 732, NBl. IV, 540.

Digitized by Google

die wegen der häufigen Streitigkeiten mit den Pfarrern noch leichter in Verwirrung gerieten als die Abgaben der Bauern, war man zuweilen so ratlos, daß man die gegensätzlichen Aufzeichnungen einfach nebeneinander stellte. So wird an die Zehntliste von Winkling eine zweite mit der Überschrift: Item alia investigatio decime in Winchling angeknüpft und der von Arnbruck folgt im älteren Urbar, von anderer Hand nachgetragen, eine grundverschiedene „alia annotacio“ [1]). Solche Wahrnemungen erwecken Zweifel, ob die Aussagen unter dem Banne des Eides erfolgten. Es ist auffallend, daß von einem Schwur nur in zwei ganz besonders gearteten Fällen die Rede ist. Der eine betrifft die wiederholt erwähnte Neuaufteilung der Lehen in Isarhofen. Da mußten die ritterlichen Inhaber erst durch Zureden oder gerichtlichen Zwang genötigt werden, unter dem Eid auf die Reliquien über den Umfang ihres Besitzes auszusagen. Der andere bezieht sich auf die Verteilung der Äcker in Obernwert im Jahr 1253; der dabei erwähnte Eid wird einen ähnlichen Grund und Zweck gehabt haben [2]). Angesichts dieser ausdrücklichen Hervorhebung kann ich das Schweigen der Quellen bei allen übrigen Vorkommnissen ähnlicher Art nur so deuten, daß die Erhebungen gewöhnlich auf unbeschworenen Aussagen beruhten. Vollends von einer Weisung ist nichts wahrzunehmen. Die einzige dürftige und zweifelhafte Spur findet sich ebenfalls in Isarhofen, wo von 16 Geschworenen die Rede ist, die einem als Sendlehen dienenden Viertel die Eigenschaft eines rechten Lehens absprechen [3]). So waren denn die Ermittelungen, auf denen das Urbar beruht, von zweifelhafter Zuverlässigkeit, und es darf uns nicht wundernehmen, wenn Aussagen der Verpflichteten, die sich mit seinen Aufzeichnungen in Widerspruch setzen, doch nicht ohneweiteres beiseite geschoben werden [4]). Die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit scheint Sache der Herrschaft gewesen zu sein; inwieweit sie ihre Ansprüche durchzusetzen vermochte,

[1]) Die Zehnten von Winkling Nr. 810, NBl. V, 312; die von Arnbruck (= C. V. II, Nr. 798, NBl. V, 240) mit dem Zusatz in CM. 39, f. XLI. Über diese Fragen vgl. WQA. 48.

[2]) Isarhofen: NBl. V, 117: Ego itaque Hermannus abb. per querimonias coram domino Ottone duce et suasiones diversas personas militares ad hoc induxi, quod ad sanctorum reliquias iuraverunt, se velle puram dicere veritatem, quantum quilibet ipsorum iuste possidere debet. quod et factum est ut inferius continetur. — Obernwert CM. 39, fol. XXXII', Col. 2: A. d. 1253 rustici in Obernwerde optinuerunt agros et prata ze waldreth sub iuramento prout inferius est expressum.

[3]) NBl. V, 120. Item unum quartale quod vocatur sintlehen et habet Fridericus de Hordorf, set non est rectum feodum ut 16 iurati dixerunt.

[4]) NBl. V, 331. Zehnten in Mintraching (Nr. 817) am Schlusse: De curia nostra Sifchofn et huba ibidem videlicet IV ut Merbote fatetur, sed in libello habentur VI, tertiam partem.

Digitized by Google

inwieweit sie auf die Mitwirkung der Untertanen angewiesen war, ist eine andere, in anderem Zusammenhang zu erörternde Frage [1]).

Das Münchener Urbar ist nicht etwa eine Zusammenfassung des älteren, im ersten Teil der Wiener Handschrift angesammelten urbarialen Stoffes, der sich nur zum Teile mit dem Inhalt des Urbars berührt, sondern stammt aus einer gemeinsamen Quelle: aus den Aufzeichnungen über die von den einzelnen Ämtern veranstalteten Umfragen [2]). In welchen Fällen für die Zwecke des Urbars neue Ermittlungen gepflogen wurden, läßt sich nicht erkennen. Der Grundstock des Werkes wurde in den letzten Monaten des Jahres 1254 vollendet. Noch während der Arbeit wurde eine Abschrift angefertigt, von der ein Bruchstück in der Münchener Handschrift 41 vorliegt [3]).

Nach Vollendung des ersten Urbars blieb die Arbeit nicht stille stehen. Eine Reihe von Verzeichnissen sind in den nächsten Jahren entstanden. Darunter sind einige, die mit der Landesteilung und Güterbeschreibung von 1255 zusammenhängen. Dazu dürfte auch ein Verzeichnis von Lehen gehören, das aber entweder nicht vollendet wurde, oder nur bruchstückweise erhalten ist, denn es läßt sich kein Grund auffinden, weshalb gerade nur die Lehen des Amtes Ettling hätten aufgezeichnet werden sollen [4]). Andere stellen sich als Sonderregister dar, die angeben, welche Einkünfte bestimmten Zwecken, wie etwa dem Siechenhaus, dem Hospiz, der Bekleidung der Brüder zugewiesen sind [5]), oder eine Übersicht einzelner Besitz- und Einnahmekategorien gewähren. So war schon 1253 der Viehstand des Klosters und der Besitz an Äckern und Wiesen in dem vor wenigen Jahren erworbenen Oberwert aufgenommen worden, 1258 verzeichnete man die Klosterwiesen, früher oder später die Wirtshäuser, die Schweine-, Lämmer- oder Geldzinse [6]). Besonderen Anlässen entsprangen die Register der

[1]) Vgl. NBl. V, 142 (Nr. 133) „publicatum fuit coram multis" ebd. 216 (Nr. 791—793) „de consilio provincialium minoravi censum 1253".

[2]) QWA. 31 ff.

[3]) ibid. 24.

[4]) Vgl. die Übersicht Anm. 3 zu S. 181. Zu 1255 gehören, sichtlich im Zusammenhang mit der Landesteilung Nr. 125, 176, 803 und das Lehenverzeichnis des Amtes Ettling Nr. 164. Vielleicht gehören auch die Lehen von Obernhausen (NBl. IV, 480) und Wizzensing (NBl. IV, 543, Nr. 166) hieher.

[5]) CM. 39, f. 1 und 2′ (Vestiarium), f. XL′ (Infirmaria), CM. 41 f. 15 (Hospitale).

[6]) Prata nostra 1258 CM. 39 f. 2; Taberne legitime CM. 39 f. XXI am Rande: Schweinezinse Nr. 155, NBl. V, 287; Adnotacio porcorum Nr. 807, NBl. V, 286; Lämmer (Amt Cella) Nr. 800 am Schluß, NBl. V, 262; (Amt Schwarzach) CM. 39 f. XXVII′; Geldzinse: Census denariorum qui poscendi sunt singulis annis CM. 39,

Digitized by Google

herzoglichen Einkünfte [1]) — sie hängen mit dem Tausch von Flinsberg zusammen — und die Übersichten eingeflossener oder erwarteter Einnahmen für einzelne Jahre [2]). Die späteren Vogtrechtlisten lassen sich unschwer als eine Fortsetzung der auf Befehl der Herzogs Otto begonnenen Arbeit erklären [3]). Auch der eigentliche Kern des Urbars wurde seit 1255 beträchtlich vermehrt. Nach der Rückgabe von Flinsberg im J. 1257 wurden die Naturalabgaben in Geldzinse verwandelt, was eine neue Beschreibung dieses Amtes nötig machte [4]); daß man über den österreichischen Besitz im J. 1258 neue Verzeichnisse anlegte, wurde schon erwähnt. Was außerdem an Listen dieser Art hinzukam, ist vornehmlich dadurch merkwürdig, daß es sich meist nicht auf neue Erwerbungen, sondern auf alten, dem Kloster zunächst gelegenen Besitz bezieht, wie auf Aicha, Wert, Hengersberg, Tundorf, die mit Ausnahme von Tundorf im älteren Urbar — soweit der Grundstock reicht — ebensowenig vertreten sind, wie Altaich selbst [5]). Wir werden später sehen, daß die Gründe dafür in der Entwicklung der Wirtschaft zu suchen sind. Der jüngste Bestandteil dieser Sammlung von Einzelregistern scheint das Lehenbuch [6]) zu sein, das nicht vor November 1272 abgeschlossen wurde. So reichen die Ergänzungen bis an die Zeit der Anlage des jüngeren Urbars heran, die zwischen 1271 und 1272 erfolgt sein dürfte [7]).

Über dies jüngere Urbar habe ich in der mehrerwähnten Untersuchung gehandelt, auf deren Ergebnisse abermals verwiesen sei. Ich habe dargetan, daß es seinen Stoff weder aus den Einzelregistern der

---

CXIII'; nicht identisch mit dem Census denariorum . . 1270. Nr. 767—783, NBl. V, 164.

[1]) Nr. 74, Redditus ducis in iudicio Flinspach NBl. V, 282 und Nr. 605 (C. V. I, f. 113); dazu CM. 39, f. CIII = MBoica XI, 49.

[2]) Nr. 808 und 809, NBl. V, 287 und 288.

[3]) Nr. 88 von 1257, Vogtrecht in Regen, Schwarzach u. s. w. SB. X, 242; mit geringen Abänderungen wiederholt Nr. 806. Zu dieser Gruppe gehören auch die im Wesentlichen übereinstimmenden Verzeichnisse der vogtrechtsfreien Güter: Nr. 203 NBl. V, 285 = CM. 39, f. CXV' gedr. MBoica XI, 41 und Nr. 804, NBl. V, 285. Sie sind wenigstens in ihrer gegenwärtigen Gestalt wohl nicht vor 1258 zu setzen, da Pornchofen, das in allen vorkommt, erst durch die Urkunde Herzog Heinrichs von 1258 (MBoica XI, 39) vogtfrei wurde.

[4]) Nr. 802, NBl. V, 281.

[5]) Zins von Aicha, 1256, CM. 39, f. XVII; Zins von Wert, 1257, Nr. 784 NBl. V, 166; (Obernwert 1265, Nr. 787, NBl. V, 185); Zins in Hengersberg 1258, CM. 39, f. XXXVII'; 1265 Nr. 789, NBl. V. 186; Äcker in Tundorf 1267, Nr. 563. NBl. V, 92.

[6]) Nr. 455—537, vgl. QWA. 12.

[7]) ibid. 30.

Digitized by Google

Wiener Handschrift noch aus dem älteren Urbar geschöpft hat, sondern wie dieses selbst unmittelbar auf die Originalrodeln (oder deren Abschriften) zurückgeht, die bei den einzelnen Ämtern geführt, und dem Wandel der Verhältnisse entsprechend berichtigt wurden. Eine allgemeine Neuaufnahme hat wahrscheinlich nicht stattgefunden; um die Abweichungen des jüngeren Urbars zu erklären, reicht die Annahme von Ergänzungen und Berichtigungen völlig aus, die zum Teil aus Anlaß der Neuanlage in die Einzelrodeln eingetragen wurden. Von dem älteren unterscheidet es sich durch einen viel größeren Reichtum des Inhalts, in den die meisten der mittlerweile angelegten Einzelregister Aufnahme gefunden haben, wenn auch teilweise in Stoff und Form sehr wesentlich umgestaltet. Manches fehlt allerdings, was man mit Überraschung vermißt, wie die Übersicht des Viehstandes oder der Klosterwiesen. Daß das Lehenbuch nicht wiederholt wurde, ist begreiflich: wurde es doch vielleicht erst später als das Urbar vollendet, und es wäre ein Fremdkörper gewesen, da Lehensgüter nicht zum nutzbaren Besitz gehören, außerhalb der Klosterwirtschaft stehen. Die Sonderurbare der Klosterämter hätten als Anhang beigefügt werden sollen; es ist aber entweder unterblieben oder die Abschnitte sind verloren gegangen [1]). Von den Zehntverhältnissen ist auch in den älteren Aufzeichnungen an vielen Stellen, aber nur gelegentlich die Rede; hier zum erstenmale ist ein systematisch geordnetes Zehntbuch zu finden, das allerdings ursprünglich nicht im Plane des Werkes lag, sondern nur äußerlich angegliedert wurde. Neu und eigenartig ist der Abschnitt „Berichtung et investigatio prediorum" (Nr. 809) der die Größe und Ausstattung der Höfe verzeichnet; im älteren Urbar wurden die hiehergehörigen Angaben nicht zusammengehalten, sondern von einer späteren Hand bei den einzelnen Höfen eingetragen. Da auch die österreichischen Güter und die der Propstei Rinchnach auf gleichem Fuße, wie die altaichisch-bairischen behandelt sind, so kommt das jüngere Urbar seinem Ziele um sehr vieles näher als das ältere Werk. Es blieb lange Zeit maßgebend für die Verwaltung des Grundbesitzes von Niederaltaich, denn keiner der nachfolgenden Äbte hat das Unternehmen Hermanns zu erneuern gewagt. Es war eine gewaltige Leistung, auf die Abt Hermann zurückblicken konnte, als sein Lebenstag sich zu Ende neigte; der Nachruf, den ihm einer seiner Mönche schrieb, ist bei aller Wärme des Tones in keinem Punkte übertrieben. Auf allen Gebieten geistlich-weltlicher Verwaltung hatte das Stift unter seiner Herrschaft eine Höhe erreicht, die an dem Tiefstand in der ersten Hälfte

[1]) Vgl. QWA. 28.

Digitized by Google

des 13. Jahrhunderts gemessen, die Bewunderung auch des kühlen Beobachters wachruft. Der Besitz war gemehrt und erfreute sich eines durch die Schleifung der benachbarten Burgen gesicherten Friedens; das erhöhte Erträgnis fiel nicht mehr räuberischen Händen anheim, sondern diente den Zwecken, für die es bestimmt war. Eine reiche Bautätigkeit mehrte den Nutzen und die Schönheit; eine ausgedehnte Gastfreundschaft erhöhte das Ansehen des Klosters, und die mönchische Disziplin wurde in all diesem weltlichen Glanze so strenge gewahrt, daß Niederaltaich seinem Orden als eine Musteranstalt galt, aus der sich mehrere Klöster ihre Äbte holten. Hermann selbst genoß am bairischen Hofe, im Klerus, im Adel die höchste Achtung. Aber eine mehr als dreißigjährige angespannte Arbeit hatte seine Kräfte erschöpft, der altersschwache Körper war den Anstrengungen nicht mehr gewachsen. Am 12. März 1273 trat er von seinem Amte zurück, indem er Mitra und Stab in die Hände des Abtes Theodor von Aldersbach, durch den sich der Bischof von Passau vertreten ließ, zurücklegte. Er brachte noch zwei Jahre unter schweren, mit frommer Ergebung ertragenen Leiden hin, bis er am 31. Juli 1275, im Alter von 75 Jahren starb [1]).

V.

Des glorreichen Abtes Nachfolger, bei Lebzeiten Hermanns, also wohl unter seinem Einflusse gewählt, war Albin, einer seiner ältesten und bewährtesten Gehilfen bei der großen Reformarbeit. Insbesondere an der Güterbeschreibung hatte er von Anbeginn hervorragenden Anteil: ihm war schon bei der Neuvermessung der Lehengüter in Isarhofen im Jahre 1247 die Aufzeichnung anvertraut gewesen; dann hatte er als Provisor die österreichischen Güter verwaltet und deren Urbar im Jahre 1258 angelegt, schließlich bekleidete er als Kellerer das höchste Verwaltungsamt nächst dem Abt; in dieser Eigenschaft pflog er die Erhebungen über die Klosteräcker in Tundorf, im Jahre 1267 [2]).

---

[1]) SS. XVII, 407, 422. Über den Todestag gibt es abweichende nekrologische Angaben (4. und 5. August, vgl. Braunmüller l. c. 328), die aber neben den bestimmten Berichten der Niederaltaicher Geschichtsquellen nicht ins Gewicht fallen. Auch das Jahr des Rücktritts steht ebenso fest wie das des Todes. Die Datierung in Nr. 426 (NBl. IV, 509), wonach Hermann noch am 29. Okt. 1273 als regierender Abt urkundet, kann nur auf einem Irrtum beruhen.

[2]) Die Wahl erfolgte drei Tage nach Hermanns Rücktritt, am 15. März 1273, da Albin der nach SS. XVII, 422 am 9. März 1279 starb, nach SS. XVII, 367 sechs Jahre weniger 8 Tage regierte. Über Albins Vorleben vgl. Anm. 2 zu S. 184; über die Beschreibung des österreichischen Gutes SB. XI, 936.

Digitized by Google

Was man von ihm erwarten durfte, war also eine Verwaltung im Geiste und mit den Mitteln Hermanns.

Seine Regierung währte kaum sechs Jahre; als nach seinem Tode am 9. März 1279 Volkmar gewählt wurde, kamen böse Tage für das Stift. Auch der neue Abt ließ sich zwar die Verwaltung ernstlich angelegen sein, aber er war zugleich ein strenger Mönch, eifrig bemüht, den alten Ordensgeist und den Ruhm Altaichs als einer benediktinischen Musteranstalt aufrecht zu erhalten [1]). Es scheint nun, daß der Hang zu weltlichem Wohlleben, der sich in den Klöstern so oft als ein Folgeübel der wirtschaftlichen Blüte einzustellen pflegt, damals auch in Altaich zur Geltung kam, so daß sich alsbald eine Gruppe von Mönchen zum Kampfe gegen den Abt verband. Der Gegensatz wurde immer schärfer, der Streit wurde mit steigender Erbitterung geführt. Beide Parteien traten vor die römische Kurie, der Abt verteidigte sich durch seine Bevollmächtigten gegen die Klagen der Opposition. Diese aber wartete das Ergebnis des Prozesses nicht ab, sondern griff zur unverhohlenen Gewalt. Die Kammern, Keller, Speicher des Abtes wurden geplündert, die Glocken und Kostbarkeiten verkauft oder verpfändet. Schließlich erhitzten sich die Leidenschaften so weit, daß einige Verwandte unzufriedener Mönche einen Mordanschlag auf den Abt verübten: am 9. Mai 1282 überfielen sie ihn an der Überfuhr von Wert, in der Nähe des Klosters und töteten ihn durch Pfeilschüsse. Auch die Mörder entgingen ihrem Schicksal nicht; sechs von ihnen wurden festgenommen und auf verschiedene Art hingerichtet [2]).

Daß die blutige Greueltat der Sache, in deren Dienst sie vollbracht wurde, den schwersten Schaden zufügen mußte, ist leicht verständlich. Des Ermordeten Nachfolger wurde Poppo Abt von Oberaltaich, einer von denen, die aus Hermanns Musteranstalt zur Leitung auswärtiger Klöster berufen worden waren. Im Jahre 1256 hatte er die Priesterweihe empfangen, seit 1260 stand das obere Stift unter seiner rühmlichen Verwaltung. In der Diözese Regensburg, zu der es gehörte, wirkte sein Eifer vielfach anregend auf die Reform der Klosterzucht ein [3]). Indem er nun in sein Stammhaus zurückkehrte, nahm er die

[1]) SS. XVII, 411: Quia vero idem abbas multe austeritatis in relligione et sanctitatis in vita extitit — Ann. Osterhovenses ib. 549 zu 1282: vir magne religionis et industrie temporalis.

[2]) SS. XVII, 411.

[3]) SS. XVII, 380; ib. 402: „Vir magne prudentie et relligionis: per cuius industriam ordo monasticus in Ratisponensi dyocesi cepit multipliciter reformari“ und ib. 411: vir utique tam sanctitate quam austeritate vite precipuus zelator ordinis et relligionis.

Digitized by Google

Herstellung der zerstörten Ordnung unverzüglich in Angriff, beseitigte die opponierenden Mönche und besetzte ihre Stellen mit seinen Gesinnungsgenossen. Bald strahlte der kirchliche Ruhm Niederaltaichs wieder in ungetrübtem Glanze. Neben der geistlichen Blüte tat sich die wirtschaftliche auf, Bauten konnten unternommen werden, reiche Mildtätigkeit wurde geübt, die Armen gespeist und der alte Ruf der Gastlichkeit erneut [1]). Poppo starb am 27. Januar 1289.

Über die Geschichte des Besitzes und überhaupt der Wirtschaft unter diesen drei Äbten läßt sich nicht viel sagen, da der Quellenstoff für die Regierungen Albins und Volkmars sich auf einige annalistische Nachrichten, sowie auf eine Anzahl von Urkunden und Eintragungen in Hermanns Merkbuch beschränkt; eigene Aufzeichnungen haben sie entweder nicht geführt, oder sie sind nicht auf die Nachwelt gekommen [2]). Über Poppos Akten gab es nach sicherem Zeugnis ein Register, das aber verschollen, vielleicht vernichtet ist [3]). Das wenige, was uns erhalten ist, fügt dem aus Hermanns reicheren Sammlungen gewonnenen Bilde keine wesentlich neuen Züge hinzu. Der Besitzstand scheint sich wenig verändert zu haben. Beim Verkauf des Hofes Puhel an den Offizial Gumpold kann es sich wohl nur um die Gewährung eines Erbrechts handeln und der Verkauf des Hofes Sittkofen und der Erträgnisse der Zehnten in Mintraching um 80 $\bar{u}$ an einen Regensburger Bürger, wobei sich das Kloster das Recht des Rückkaufs um die gleiche Summe vorbehielt, trägt eben wegen dieser Bedingung den Charakter einer Verpfändung, die mit dem drängenden die Leistungsfähigkeit des beweglichen Vermögens übersteigenden Geldbedürfnisse entschuldigt wird [4]). Andererseits ist mir auch nur eine größere Schenkung bekannt: die des Gutes Gneisting zugunsten des Siechenhauses [5]).

[1]) SS. XVII, 411, 412.

[2]) QWA. 4. Möglicherweise liegt im Verzeichnis der Belehnungen Albins MBoica XI, 86 ein Bruckstück vor.

[3]) QWA. 4.

[4]) Nr. 428 von 1273 und Nr. 436 vom 1./II 1276.

[5]) Nr. 442 von 1274. — In einer ungedruckten Urkunde vom 8. März 1279, (Or. in München, Niederaltaich Fasz. XII) schenkt der Pfarrer von Geierstal dem Siechenhaus zum Ankauf eines Gutes 15 $\bar{u}$ Regensburger; das Geld wurde jedoch zur Tilgung eines gleich großen Darlehens verwendet, das der Abt bei demselben Pfarrer aufgenommen hatte und das Siechenhaus erhielt statt des anzukaufenden Grundstücks den Stiftshof Ermansdorf. — Außerdem noch eine Zehntschenkung des Herzogs von den heimgefallenen Gütern des Ministerialen von Hohenstein, von 1285, MBoica XV, 19 und eine Übertragung der Rechte auf einige eigene Leute, mit denen die Brüder von Satelpogen vom Grafen von Ortenberg belehnt sind, auf Niederaltaich, gegen Zahlung von 5 1/2 $\bar{u}$ Regensburger, 1288 Michaeli (Or. München, NAlt. Fasz. 13).

Digitized by Google

Hält man die dürftige Überlieferung für ein zureichendes Spiegelbild der Tatsachen, so kann man höchstens das stärkere Hervortreten des Vogteiverhältnisses als charakteristisch für diese Jahre ansehen. So gestand Herzog Ludwig dem Kloster das Recht der Ein- und Abstiftung am Hofe in Ingolstadt zu, vorbehaltlich seiner Rechte als Vogt [1]), einige wertvolle Urkunden beleuchten die Entvogtung von Sittkofen und Mintraching [2]), indem die Rechte des Vogtes Ulrich von Eckenmül mit Genehmigung des Herzogs abgelöst werden, während der Herzog selbst verspricht, das Gut unentgeltlich zu beschützen. Die so erworbenen Rechte ließ der Abt durch eidliche Aussage weisen.

Besonders aber scheint Österreich, wo der Adel während des Zwischenreiches sich an rücksichtsloses Zugreifen gewöhnt hatte, einen fruchtbaren Boden für die Auswüchse des Vogteiwesens gebildet zu haben. Auch hier ging wohl gelegentlich die Kleinarbeit der Entvogtung ruhig weiter; so wenn Abt Volkmar die Gelegenheit einer Belehnung wahrnahm [3]), um die Kuenringer zum Verzicht auf ihr Vogtrecht in Erlach zu bringen. Aber im ganzen war hier der Kampf noch lebhaft und er wurde mit den alten Mitteln: Klagen vor den Gerichten des Königs und des Papstes geführt. Als Rudolf in Österreich weilte, im Jahre 1277, erwirkten die Altaicher eine Entscheidung des neuen Herrn, daß es Dienstmannen nicht gestattet sei, einen Untervogt über Güter oder Leute des Klosters zu setzen [4]). Und wenn einige Jahre später der Schutz Roms wieder angesprochen und gewährt wird, so kann es trotz der allgemeinen Form der Privilegienbestätigung nicht zweifelhaft sein, daß diese Maßregel vornehmlich der Abwehr vogteilicher Übergriffe in Österreich galt, da fast gleichzeitig der Propst von Klosterneuburg den Befehl erhielt, die entfremdeten Güter wieder in den Besitz Niederaltaichs zu bringen [5]).

Andererseits wurde es jetzt ein beliebtes Hilfsmittel der landesfürstlichen Finanzpolitik, die Gläubiger auf die Vogtabgabe, die in Niederaltaich 100 $\overline{\text{ff}}$ jährlich betrug, anzuweisen, manchmal auf mehrere Jahre hinaus [6]).

---

[1]) MBoica XI, 250 von 1275.

[2]) MBoica XI, 250—252 von 1275; Urkunde des Herzogs von 1277: ib. 252: Weisung der Vogteirechte ib. XI, 90 von 1281.

[3]) MBoica XV, 18 von 1281.

[4]) Reg. Rud. 724, Böhmer Acta 329, vom 22. März 1277.

[5]) Privilegienbestätigung Martins IV. von 1281 MBoica XV, 17; Auftrag an den Propst von Neuburg in der Passauer Diözese (apud Urbemveterem, 8 kal. Martii, pontif. 10) Or. München, Niederaltaich Fasz. 3.

[6]) Herzog Heinrich 1277 für 2 Jahre, MBoica XI, 283; 1281 für 1 Jahr, ib. 255; 1287 für 4 Jahre, ib. 258.

Digitized by Google

Nutzbare Rechte wurden nicht neu erworben; man begnügte sich vielmehr mit der Bestätigung der hergebrachten. Da sich der Durchführung der österreichischen Mautprivilegien Hindernisse in den Weg stellten, verbot König Rudolf die sinistra interpretatio [1]) und gewährte die Ausdehnung der Zollfreiheit auf Rinchnach und Abt Volkmar erlangte die ausdrückliche Anerkennung der von den Herzogen und Königen verbrieften Rechte durch die Bürger von Krems, Stein und Linz [2]).

Immerhin hätte Niederaltaich auch in diesem Zeitraum einen großen Gewinn an Ansehen und äußerer Stellung zu verzeichnen gehabt, wenn die Adresse, die wir in einem an Abt Albin gerichteten Briefe König Rudolfs finden: „principi suo", als ein Kennzeichen der Wiedererhebung des mediatisierten Stiftes in den reichsfürstlichen Stand anzusehen wäre, wie Ficker ungeachtet der entgegenstehenden Schwierigkeiten anzunehmen geneigt ist [3]). Allein davon kann keine Rede sein, denn der Fürstentitel fehlt in Rudolfs späteren Urkunden für Altaich, und unter Albrecht wird der Abt einfach als honorabilis bezeichnet [4]). Die vereinzelte Ausnahme wird entweder der Unkenntnis der jungen Kanzlei zuzuschreiben sein, oder dem Wunsche, der „ersten Bitte" um eine Pfründe, die hier vorgebracht wird, eine größere Wahrscheinlichkeit des Erfolges zu sichern.

Mit Poppos Nachfolger Wernhard eröffnen sich nicht nur neue reichlich fließende Quellen für die Wirtschaftsgeschichte unseres Stiftes, sondern auch in das Wirtschaftsleben selbst scheint ein neuer Zug gekommen zu sein. Wernhard war im Jahre 1280 Subdiakon und Offizial, also Amtmann gewesen und später zum Prior aufgestiegen, auch er war also in den Geschäften wohl erfahren, als ihm nach Poppos Tode am 28. Januar 1289 die einstimmige Wahl der Brüder die Würde des Abtes übertrug. Nach der Bestätigung durch den Bischof am 14. Februar trat er die Regierung an, und sorgte nach dem Beispiel seiner Vorgänger dafür, daß die Akten seiner Verwaltung in ein Merkbuch eingetragen wurden [5]). Auch die Aufrechterhaltung der Dis-

---

[1]) Urkunden Rudolfs MBoica XV, 12, Reg. Rud. 723 vom 22. März 1277, und MBoica XV, 14, Reg. Rud. 881 vom 27. Okt. 1277.

[2]) MBoica XV, 17 von 1281 und Nr. 558 vom selben Jahre.

[3]) Urkunde Rudolfs MBoica XI, 249, vom 27. Februar 1274 Reg. Rud. 113: Ficker, Vom Reichsfürstenstande 345.

[4]) Vgl. die vorhin angeführten Urkunden Rudolfs und die Albrechts, Mon. Boica XV, 21.

[5]) Die Angaben finden sich SS. XVII, 367, 369, 412, 422, 423.

Digitized by Google

ziplin rühmt ihm der heimische Geschichtschreiber nach [1]), das ist aber auch alles. Selbst der Tod des Abtes nach einer langen Regierung gibt den Chronisten keinen Anlaß zu rühmendem Rückblick.

Zu einem bestimmteren Ergebnis führt das Studium der Urkunden und der Aufzeichnungen Wernhards: sie offenbaren einen wachsenden und immer wieder werbenden Reichtum des Klosters. Zwar fehlt es nicht an Äußerungen, die auf das Gegenteil hinzuweisen scheinen: gleich zu Beginn seiner Regierung mußte Wernhard Schulden machen, als er die Regalien vom Bischof von Bamberg erlangen wollte [2]). Drei Jahre später borgte er vom Pfarrer von Ettling 30 $\bar{u}$, um einer Schädigung des Klosters durch Zinsschuld vorzubeugen [3]). Nichtsdestoweniger hören wir, daß das Kloster bei Bürgern von Regensburg verschuldet ist, die sich ungeachtet des kirchlichen Verbotes hohe Zinsen zahlen ließen [4]); einmal fehlt es sogar an Geld für die Verfrachtung des Weines aus Österreich [5]). Eine vom Herzog von Österreich auferlegte Steuer wäre unerschwinglich gewesen, hätte nicht der Pfarrer von Absdorf dem Kloster aus der Not geholfen, indem er die Verleihung eines Weinbergs auf Lebenszeit mit 45 $\bar{u}$ bezahlte [6]). Daß die Mittel für manchen erwünschten Gutskauf nur durch ein Darlehen aufgebracht werden können, oder durch ein Seelgerät, oder durch den Verkauf einer Pfründe, wird uns nicht wundernehmen. Aber das alles beweist nur, daß zu Zeiten größeren Geldbedarfs keine genügenden Barvorräte vorhanden waren, was keineswegs ein Kennzeichen schlechter wirtschaftlicher Lage sein muß, da aus guten Gründen die Neigung bestand, die einfließenden Summen unverzüglich in Gütern anzulegen [7]). Andererseits spricht eine lange Reihe von Tatsachen für das Gedeihen des Klosters. Wernhard

[1]) SS. XVII, 412: Circa subditos iuste consulens misericordia et pie seviens disciplina.

[2]) Wegen dieser Schulden verkaufte er eine Area mit Zubehör um 7 $\bar{u}$ an Frau Perchta auf ihre Lebenszeit, Urkunde vom 6. Jänner 1290, Cod. W. f. 18'.

[3]) Cod. W. 36, von 1293.

[4]) 1298 zahlt der Pfarrer Jakob von Ettling an die Gläubiger Niederaltaichs in Regensburg 45 $\bar{u}$. Cod. W. f. 67. Abt Wernhard verpflichtet sich einmal bei Fristversäumnis ad usuras secundum consuetudinem civium Ratisbonensium (1290) ib. f. 22. Mehrere Beispiele zeigen, daß diese Zinsen hoch waren. So verpflichtet sich Wernhard 100 $\bar{u}$ jährlich an Regensburger Bürger zu bezahlen, bis die Herzoge diese Zahlung um 850 $\bar{u}$ ablösen, was einem Zinsfuß von fast 12 vom Hundert gleichkommt.

[5]) Der Pfarrer Hermann von Ingolstadt leiht 33 Mark Silber Regensburger Gewichts zur Aushilfe für die Schulden, die zur Deckung der Frachtkosten aufgenommen worden waren. Cod. W. f. 128.

[6]) Ebenda, von 1314.

[7]) Vgl. oben S. 160.

Digitized by Google

hat seinem Buche zusammenhängende Übersichten der durch Kauf und durch Verpfändung von ihm erworbenen Güter eingefügt, ferner ein Verzeichnis derjenigen, die nach dem Tode der Inhaber an das Kloster fallen sollten [1]). Die Kosten sind bei den beiden erstgenannten Gruppen jedesmal angegeben, fast immer in Geld, ausnahmsweise wurde der Kaufpreis oder das Darlehen in Getreide gezahlt. Zwischen Kauf und Pfandschaft ist eine scharfe Scheidung nicht möglich, da der Kauf sich nicht selten durch die Wiederkaufsklausel in ein Pfanddarlehen verwandelt, während manches Darlehensgeschäft sichtlich mit der Absicht auf dauernden Erwerb abgeschlossen wird. Halten wir uns aber an die Gruppierung unserer Listen, so ergibt sich — unter der Voraussetzung ihrer Vollständigkeit — daß der Abt insgesamt über 1630 ℔ Regensburger Pfennige für den Ankauf von Gütern ausgegeben und fast 620 ℔ an die Pfandbesitzungen gewendet hat; in beiden Fällen kommt noch einiges Getreide hinzu. Das macht also zusammen mehr als 2250 ℔ aus [2]), was auf die 28 Jahre seiner Verwaltung (1289—1317) verteilt, den ansehnlichen Jahresdurchschnitt von über 80 ℔ ergibt.

Eine noch größere Leistungsfähigkeit scheinen die Darlehen zu offenbaren, mit denen unser Kloster der Finanznot seiner Landesfürsten zu Hilfe kommen mußte. Diese Leistungen überstiegen bei weitem die Jahresschuldigkeit und ihre Höhe setzt voraus, daß Niederaltaich große Summen in Barem entweder besaß oder sich durch seinen Kredit zu verschaffen wußte. Denn nicht weniger als 1000 ℔ Schulden des Herzogs Otto an eine Gesellschaft von Regensburger Bürgern hat der Abt binnen vier Jahren von Martini 1293 gerechnet abzuzahlen versprochen. Die Schadloshaltung erfolgte zum Teil durch den Verzicht des Herzogs auf das Vogtrecht jährlicher 100 ℔ und auf andere Auflagen, zum Teil durch Überweisung von 80 ℔ landesherrlicher Einkünfte im Gericht Isarhofen und in Gaenslins Schergenamt für die Dauer von 4 Jahren an den Abt mit der Vergünstigung den Richter selbst ernennen zu dürfen. Die Klosterleute und -Güter sollen indessen vor Pfändungen

---

[1]) Empciones: Cod. W. f. 70 A. d. 1294 nos Wernhardus dei gracia abb. ecclesie s. Mauricii in Altah scribi et annotari specialiter fecimus in hac carta ea que per nos in prediis, agris, pratis ac aliis emptionis nomine seu redemptionis sunt Altahensis ecclesie acquisita. F. 74′ folgen die Obligaciones. F. 78 die Precarie: Infrascripta incipiunt nobis vacare post obitum subscriptorum.

[2]) Genauer 1630 ℔, 5 Schill., 10 ₰, ferner 5 Scheffel, 1 Modius, 2 Metreten Korn für Käufe, 619 ℔, 6 Schilling, 3 ₰, ferner 3 Scheffel und 3 Metreten Korn, 3 Metreten Gerste und ½ Scheffel Hafer für Pfandschaften.

Digitized by Google

und Leistungen geschützt sein [1]). Werden die Bestimmungen trotz der bindenden Zusicherung, trotz Bürgen und Einlager verletzt, so ist die Verpfändung der halben Hofmark in der österreichischen Wachau als Entschädigung in Aussicht genommen [2]). Für uns ist der Vertrag voll von Unklarheiten, da wir den Ertrag der Steuern und sonstigen Auflagen die neben dem Vogtrecht bestanden, nicht kennen, so daß sich die Vorteile und Nachteile des Darlehensgeschäftes unserer Beurteilung entziehen. Außerdem haben die Niederaltaicher am folgenden Tage auf Verlangen der Herzoge derselben Regensburger Gesellschaft die Zahlung von 100 ℔ jährlich zugesichert, bis die Herzoge diese Gült um 850 ℔ wiederkaufen würden [3]), also eine möglicherweise über die vier Jahre hinausreichende Verpflichtung übernommen, die der Höhe des jährlichen Vogtrechts entspricht. Aber gerade durch den Verzicht auf dieses Vogtrecht wollen ja nach dem vorgenannten Vertrage die Schuldner unser Kloster entschädigen. Es ist also zweifelhaft, ob und in welchem Ausmaß die Befriedigung der Regensburger Gesellschaft in das Darlehen von 1000 ℔ eingeschlossen ist. Es ist den Altaichern sicher nicht leicht geworden, so viel Sicherheiten zu erlangen, denn sie wandten 20 ℔ an die Räte des Herzogs und 3 an eine wahrscheinlich zur Kanzlei oder Kapelle gehörige Persönlichkeit; Verehrungen oder Handsalben, wie sie damals allgemein üblich waren und den Abschluß jedes Geschäftes begleiteten [4]).

---

[1]) Tractatus quadriennii vom 23. August 1293, aus Cod. W. gedruckt Qu. und Er. VI, 15.

[2]) Die bairischen Herzoge Otto Ludwig und Stephan verkaufen schuldenhalber die Hofmark in der Wachau um 300 ℔ Regensburger an Niederaltaich. 1295 23. April Cod. W. f. 84. Aus dem Wortlaut selbst ist nicht zu ersehen, ob diese 300 ℔ in die 1000 von 1293 eingeschlossen sind, oder ob es sich um eine neue, durch die Überlassung der Hofmark vergütete Leistung des Klosters handelt. Doch deuten die Worte: de qua pecunia idem dominus [abbas] creditores nostros ex delegacione nostra sive mandato continuo integraliter expedivit auf das erstere hin, und da überdies die Hälfte der Hofmark in der Wachau schon 1293 als Kompensation namhaft gemacht wird, wenn die in erster Linie genannten Zuwendungen nicht an das Kloster gelangen sollten, so wird man unbedenklich annehmen dürfen, daß die Hofmark als Ersatz für 300 von den 1000 ℔ geboten, oder genauer gesagt, unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes verkauft wurde. Ebenso verhält es sich wohl mit der weiter unten zu besprechenden herzoglichen Urkunde vom gleichen Datum Qu. u. Er. VI, 63 über den Verkauf gewisser Zehnten und anderer Rechte um 200 ℔.

[3]) Urkunde des Abtes Wernhard vom Bartholomäustage 1293, Cod. W. f. 40.

[4]) Vgl. oben S. 171. Auch Herzog Rudolf berechnet in der N. 3 zu S. 197 angeführten Urkunde für den Fall des Wiederkaufs eine bestimmte Summe pro consiliariis. Die Angaben für unsere Angelegenheit finden sich in einer Notiz des Abtes Wernhard zum tractatus quadriennii Cod. W. f. 68. Außer den Beamten er-

Digitized by Google

Über die Ausführung des Vertrages vonseiten des Klosters unterrichtet uns eine Aufzeichnung Wernhards, aus der zu ersehen ist, daß die Gläubiger der Herzoge zu Martini 1293 insgesamt 200, im nächsten Jahre zu Pfingsten 150 ℔ erhielten; die vereinbarte Summe von 1000 ℔ wurde also nicht gleichmäßig auf die vier Jahre verteilt [1]). Sehr bald zeigte sich, wie gering der Wert der sorgfältig verankerten und allseits gestützten Versprechungen der Herzoge war. Sie wurden in der Tat zum größten Teil nicht eingehalten, und als nunmehr dem Abkommen gemäß die Hofmark in den Pfandbesitz des Klosters übergehen sollte, erhoben sich neue Schwierigkeiten. Die Herzoge hatten die Hofmark in ungeteiltem Gemeinbesitz mit ihren Vettern Rudolf und Ludwig inne [2]). Rudolf gab in der Tat seine wenig eingeschränkte Zustimmung, und Ludwig scheint seinem Beispiele gefolgt zu sein, denn von dieser Seite stieß der Vertrag auf kein Hindernis [3]). Dagegen stellte sich heraus, daß die Herzöge in ihrer Not die Hofmark anderweitig verpfändet hatten; bis ein Ersatz dafür ausfindig gemacht wurde, erhielt nun Altaich die Gerichtsbarkeit über alle Leute die auf seinen Gütern saßen, wem immer sie gehören mochten unter Ausschluß aller herzoglichen Beamten, denen nur die Bluturteile vorbehalten blieben [4]).

Gleichzeitig mit dem Verkauf des Gutes in der Wachau sollte ein anderer Teilbetrag der großen Schuld sichergestellt werden, indem die Herzoge die Zehnten im Walde d. i. in den Pfarren Kirchberg und Regen, dazu die Fischereien im Regen und ein Drittel der Maut in Zwiesel um 200 ℔ unter Wahrung des Wiederkaufsrechtes an das Kloster verkauften. Aber es kam alsbald zum Vorschein, daß auch diese Einkünfte nicht mehr frei, sondern pfandweise an die dritte Hand

---

hielt auch Herzog Ludwig einmal 6 ℔, das anderemal 5 ℔, die ebensowenig wie die Geschenke an die Räte in die 1000 ℔ eingerechnet werden können.

[1]) Nach der in der vorhergehenden Anm. angeführten Notiz, wo sich auch die Angabe findet, daß aus Gaenslins Amt zu Martini 1293 12 ℔, zu Pfingsten 1294 ebensoviel, am 24. August desselben Jahres eine nicht angegebene Summe eingenommen wurde. Die jährlichen Einkünfte aus diesem Amte sind deshalb trotz dieser Angaben nicht feststellbar.

[2]) Die vorgenannte Urkunde vom 23. April 1295 ist auf f. 84′ ff. des Cod. W. wiederholt mit dem Zusatz, daß die Aussteller verpflichtet sind die Zustimmung der Mitbesitzer binnen bezeichneter Frist beizubringen.

[3]) Urkunde Herzog Rudolfs vom 26. Mai 1295, durch die er der Aufnahme des Abtes in die Besitzgemeinschaft der Hofmark Wachau statt der herzoglichen Vettern unter gewissen Bedingungen zustimmt. Cod. W. f. 86′. Wie weit die Sache gediehen war, ersieht man daraus, daß Herzog Otto dem L. v. Kunring und dem Richter in Schwallenbach den Verkauf anzeigt und sie beauftragt den neuen Besitzer einzuweisen. Ibid. f. 85′.

[4]) Urkunde der Herzoge von 1295, Sonntag vor Michaelis.

Digitized by Google

gekommen waren. Die Herzoge übernahmen die Verpflichtung dieses Band zu lösen; sollte dies nicht gelingen, so wollten sie auf ihre Einkünfte aus der Vogtei über Altaich bis auf einen geringen Rest verzichten und hiefür die Genehmigung des Königs und des Bischofs von Bamberg, von dem die Vogtei zu Lehen ging, erwirken. Geschähe dies nicht, so solle der Bischof von Regensburg, dem sie die Vogtei als Pfand übergeben haben, aus deren Einkünften für die Befriedigung der Ansprüche Altaichs Sorge tragen [1]). Allein auch in diesem Falle versagten die zahlreich gehäuften Garantien: schon zu Michaelis müssen die Herzoge bekennen, daß durch ihr Verschulden ihrem langmütigen Gläubiger der Gewinn aus den Einnahmsquellen entgangen sei, die ihm am 23. August überlassen worden waren; da der Schaden des Klosters auf 40 ℔ berechnet wurde, durfte es die den Herzogen noch vorbehaltenen Einkünfte von 20 ℔ im Gericht Isarhofen zwei Jahre hindurch für sich einziehen [2]). Merkwürdig genug, daß nach so viel Fehlschlägen der ursprüngliche Vertrag noch aufrecht erhalten wurde: am 10. November 1297, an dem der Tractatus quadriennii von 1293 ablief, wurde er mit einigen Abänderungen erneuert [3]). Die wichtigste besteht darin, daß die Bestimmung über die Wachau weggelassen und an ihre Stelle die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Klosters gesetzt wurde, die dem Kloster zum Ersatz für den mißlungenen Verkauf im Jahre 1295 zugestanden worden war. Man hielt also daran fest, daß sich Niederaltaich vor allem durch die Zurückbehaltung der den Herzogen schuldigen Leistungen und durch die Einkünfte des Gerichtes Isarhofen bezahlt machen solle.

Ob dies wirklich geschehen ist, vermögen wir nicht zu sagen. Aber wir dürfen wohl annehmen, daß der Verlauf der ganzen Angelegenheit für das Stift nicht vorteilhaft war. Was hatte es selbst von einer rechtsbeständigen Verpfändung, wenn es der Einkünfte nicht habhaft werden konnte? Es erlitt von den benachbarten Edelleuten einen ansehnlichen, auf 200 ℔ geschätzten Schaden per impignorationum turbationes [4]), also vermutlich dadurch, daß ihm die verpfändeten

---

[1]) Urkunde der Herzoge vom 23. April 1295, also vom Datum des Verkaufs der Hofmark Wachau. Qu. u. Er. VI, 63. Da die Zehnten vom Bischof von Passau zu Lehen gingen, wurden sie vier Treuhändern übertragen, die sie für Niederaltaich wahren sollten. Urkunde der Herzoge vom 21. September 1295. Cod. W. 89'.

[2]) Urkunde der Herzoge von Michaelis 1295, Cod. W. f. 87.

[3]) Cod. W. f. 97.

[4]) MBoica XV, 27 vom 14. September 1298. So verlieh Herzog Otto auch die Steuern und andere Einkünfte im Markte Regen an Niederaltaich zum Ersatz

Digitized by Google

Abgaben oder Gefälle von den Pflichtigen vorenthalten wurden; bis zur Zahlung dieser Schadenssumme erhielt Altaich den Genuß des Marktes Regen.

Die Erfahrungen, die der Abt mit seinen fürstlichen Schuldnern gemacht hatte, waren es wohl, die ihn veranlaßten, erneuten Werbungen um Darlehen einen nachdrücklichen Widerstand entgegenzusetzen. Noch seufzte das Kloster unter der Last der Schulden, in die es sich gestürzt hatte, um das Tausendpfund-Darlehen bestreiten zu können, als Herzog Otto unter Hinweis auf den trostlosen Zustand seiner Finanzen mit neuen Forderungen herantrat. Der Konvent, vor den Wernhard die Frage brachte, lehnte entschieden ab: die Gewährung sei nur möglich, wenn man Stiftsgüter preisgebe; diese aber dürften nicht entfremdet werden, wenn man das klösterliche Leben erhalten wolle. Außerdem seien die Mittel des Klosters durch den bevorstehenden Umbau in Anspruch genommen, der sich wegen der Einsturzgefahr nicht aufschieben lasse. Der Herzog möge sich an andere, minder in Anspruch genommene wenden; sobald Altaich sich von den Nachwirkungen des großen Darlehens erholt haben werde, sei es zu neuer Hilfe bereit [1]). Der Herzog scheint aber seine Bitte dringlicher wiederholt zu haben, so daß die Mönche in Angst gerieten und den Rat ihres Diözesanbischofs, Wernhard von Passau, einholten. Dieser entschlug sich zwar einer verbindlichen Äußerung, sprach aber unverblümt seine Meinung aus [2]), daß der Herzog es auf den Untergang des Klosters abgesehen zu haben scheine und machte die Altaicher darauf aufmerksam, daß sie sich durch Nachgiebigkeit einer Verletzung der von Bonifaz VIII. erlassenen Bulle Clericis laicos schuldig machen und dadurch in die Exkommunikation verfallen würden, die der Bischof weder erlassen, noch aufschieben, noch mildern könne. Vermutlich aber mußte sich das Kloster trotzdem irgend einen Aderlaß gefallen

für die dem Kloster von seinem Vater geschenkten Zehnten, die die Pfandinhaber nicht auszahlen wollten. Jan. 1297. Cod. W. f. 90.

[1]) Undatierter Brief des Abtes Wernhard an den Herzog, Qu. u. Er. VI, 20.

[2]) Brief des Bischofs Wernhard an den Konvent vom 18. Februar 1299, Cod. W. f. 83. Ich beziehe diese Äußerung auf die im Briefe des Abtes behandelte Forderung des Herzogs, die somit in das Jahr 1298/9 zu setzen ist; obgleich ich nicht bestreite, daß des Bischofs Warnung auch in einen anderen Zusammenhang gehören kann. Ich lasse mich vornehmlich durch die vom Abt wie vom Bischof hervorgehobene bedrohliche Höhe des Begehrens, ferner durch die zeitliche Nähe der Erneuerung des Tractatus quadriennii (1297) und der Bulle Clericis laicos (1296) bestimmen, und nehme an, daß der Rat des Bischofs erst nach Absendung der Antwort des Abtes an den Herzog, also wohl nach wiederholtem Andringen Ottos, eingeholt wurde, weil andernfalls der Abt sich den wirksamen Hinweis auf das päpstliche Verbot schwerlich hätte entgehen lassen.

Digitized by Google

lassen, denn noch im selben Jahre erhielt es von den Landesfürsten in Anerkennung seiner großen Verdienste eine wertvolle Exemtion für die Gerichte Isarhofen und Viechtach [1]). Dann scheint allerdings eine Ruhepause eingetreten zu sein, die wenn wir aus dem Mangel an Nachrichten schließen dürfen, ein Jahrzehnt anhielt.

Dann aber trat Herzog Otto, der seit seinem ungarischen Abenteuer den Königstitel führte mit neuen Zumutungen an Altaich heran. Während des Krieges mit Friedrich von Österreich, als er Schärding belagerte, anfangs September 1310 bewog er den Abt zu einem Darlehen von 200 Scheffel Korn und 30 Faß Osterwein, überdies zur Zahlung einer Schuld von 80 ℔; die Höhe der Schuld wurde auf 370 ℔ berechnet. Trotz der Kürze der Zahlungsfrist, die man auf Weihnachten desselben Jahres anberaumte, wurde ein Pfand gesetzt: der Abt sollte das Gericht Hengersberg mit Steuer und allem Zubehör bis zur völligen Abzahlung der Schuld innehaben und genießen [2]). Das wurde wieder die Grundlage eines länger dauernden Schuldverhältnisses; denn für 100 ℔ von dieser Schuld gab Otto dem Abt sein Recht auf dem Gute Seebach: Steuer, Fischweide und das dazugehörige Gericht mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit [3]). Später, unter Ottos Nachfolgern wurde diese Schuld mit einer Entschädigungssumme von 200 ℔ für die Einbußen, die Altaich durch einige Leute des Herzogs erlitten hatte, verschmolzen. Zur Sicherheit für diese 300 ℔ wurden ihm nunmehr im Jahre 1314 wieder das Gericht Hengersberg und außerdem noch vier Dörfer mit allem Zubehör und Nutzen, die Gerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen ausgenommen, eingeantwortet; von dem Einkünften von Hengersberg wurden 40 ℔ jährlich auf die Schuld abgerechnet, im übrigen sollte das Kloster die Pfandgüter bis zur völligen Tilgung der Schuld im Nutzgenuß haben [4]). Da somit von dem älteren Darlehen aus dem Jahre 1310 nur noch 100 ℔ sichergestellt werden, so müssen mittlerweile 270 ℔ zurückgezahlt worden sein. Die Festigkeit, die der Abt den Anforderungen der Landesfürsten entgegensetzte, hat also ihre Wirkung nicht ganz verfehlt. Von österreichischer Seite scheint Niederaltaich überhaupt nicht über Gebühr in Anspruch genommen worden zu sein, erst anläßlich der Steuerauflage von 1314

[1]) MBoica XV, 30 von 1299: „umbe den grossen dinst den uns ze disen ziten apt Wernhart undt des gottshaus leute ze Niederaltach habent getan".

[2]) Urkunde Ottos ddo. Schärding, am Pfinztag nach Ägidi 1310, Cod. W. f. 118'.

[3]) Urkunde Ottos vom Servatiustag 1311, Cod. W. f. 119.

[4]) Urkunde Herzog Ludwigs, die er als Pfleger seiner Vettern Heinrich und Otto ausstellt über die Verpfändung von Hengersberg, und eine zweite über die Einantwortung der Dörfer Langdorf, Schöneck, Cholbenberg und eines vierten, beide vom 18. August 1314, Cod. W. f. 128'.

Digitized by Google

wird eine Klage über die Unerschwinglichkeit der Leistung laut [1]). So wurde es dem Kloster möglich, nachdem die Zeit der Bedrängnis durch die bairischen Fürsten vorbeigegangen war, dem Schwesterstift von Oberaltaich ein unverzinsliches Darlehen von 40 $\overline{u}$ zu gewähren, eine lebhafte Bautätigkeit zu entfalten und die Erwerbungen durch Kauf oder Pfandschaft fortzusetzen.

An der großen wirtschaftlichen Tragfähigkeit Altaichs kann angesichts dieser Verhältnisse und Tatsachen kein Zweifel obwalten. Die Frage ist nur, mit welchen Mitteln man in den Zeiten großen und plötzlichen Geldbedarfs den Forderungen des Augenblicks genügte, da doch Schenkungen, Pfründenkäufe u. dgl. nicht immer gerade, wenn man sie brauchte, sich einstellten. Daß Verkauf oder dauernde Verpfändung, kurz jede wirkliche Entfremdung von Gütern, strenge verpönt war, hat uns der Brief des Abtes Wernhard an den Herzog gelehrt, und die Tatsachen bestätigen jene Worte; denn mit Ausnahme einiger unbedeutender Fälle, die durch besondere Umstände gerechtfertigt werden, kommen solche Entfremdungen auch in der Bedrängnis nicht vor. Man half sich am liebsten durch Austun von Leibgedinge, u. zw. in der Regel nur auf einen Leib. Das trug bei größeren Gütern oder Einkünften einen ansehnlichen Kaufpreis ein, ohne das Eigentum zu gefährden, da nach dem Tode des Beliehenen das Gut an das Kloster zurückfiel. Und sicherlich gab diese Form eine zuverlässigere Gewähr für die Erhaltung des Besitzstandes, als die Wiederkaufsklausel, die wir bei landesfürstlichen Verpfändungen angewendet finden. Aber ein Zaubermittel, die leeren Kassen dauernd zu füllen, war auch das Leibgedinge nicht, sondern nur ein Kunstgriff, um die Rückzahlung der Schulden auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Flossen die Einnahmen nicht reichlich genug, so blieb dem Schuldner doch nichts übrig, als das heimgefallene Gut oder ein anderes an dessen Stelle von neuem zu verpfänden und damit auf einen Teil seiner Einnahmsquellen dauernd zu verzichten. Ob dies bei Niederaltaich der Fall war, können wir mit Bestimmtheit weder bejahen noch verneinen, da die Fülle der Quellen nach Wernhards Tode versiegt; so weit jedoch das Vorhandene ein Urteil gestattet, kann von einer Überanstrengung der Kräfte Altaichs im bezeichneten Sinne nicht die Rede sein.

So stehen wir denn vor der letzten Frage, woher die Zuflüsse kamen, die es unserem Stifte möglich machten, ohne Preisgabe eines wesentlichen Stückes der überkommenen Besitzungen so große und

[1]) Urkunde Wernhards vom 10. August 1314: „quod cum ecclesia nostra ex insolita et inopinata exaccione per ducem Austrie pregravata esset gravi onere debitorum". Cod. W. f. 128, vgl. oben S. 194, Anm. 6.

Digitized by Google

mannigfache Aufgaben zu lösen: Erfüllung aller Pflichten die das Ordensleben auferlegte, mit Einschluß einer weitberühmten Gastlichkeit: Umbau der Klostergebäude, Erwerb von Gütern und Pfandschaften, Entvogtung, Gewährung großer Darlehen an die Landesfürsten. Vergleicht man die wirtschaftlichen Vorgänge unter Wernhard mit denen der früheren Zeit, so tritt ein neuer Zug sichtlich hervor: das Ausleihen von Geld auf Pfandgüter wird so häufig, daß man berechtigt ist von einem Darlehensgeschäft zu reden. Und die Bedingungen sind mit dem Maßstab der Gegenwart gemessen, oft geradezu wucherisch. Es ist noch nicht das Schlimmste, wenn der Schuldner 10 bis 12 von Hundert und mehr an Zinsen zahlen muß; es kommt einmal vor, daß die auf ein Pfand geliehene Schuldsumme im Laufe der Jahre von 12 ℔ auf 26 gesteigert wird [1]), aber schon bei 12 ℔ ist das ganze Gut in die Nutzung des Klosters übergegangen; dieses hat also die Einkünfte aus einem Grundbesitz bezogen, der für mehr als das Doppelte der Schuld ausreichende Sicherheit gewährte. Unzweifelhaft hat es auf diese Art reichlichen Gewinn eingeheimst — wie es sich mit dem kanonischen Zinsverbot abfand, kommt zunächst für uns nicht in Betracht. Aber die Summe der ausgeliehenen Gelder ist doch nicht groß genug, um allein den wachsenden Wohlstand zu erklären. Hauptsächlich müssen Momente gewirkt haben, die sich trotz der Zahl und Bedeutung der geschäftlichen Aufzeichnungen Wernhards der Beobachtung entziehen: etwa die Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik oder in der Verwertung der Erzeugnisse. Darauf deutet es hin, daß unter den Käufen sich eine Anzahl vom Kloster ausgetane Bauerngüter finden, die natürlich wieder verliehen werden, was nur dann einen Sinn hat, wenn man hoffen durfte, bei der Neuverleihung vorteilhaftere Bedingungen zu erzielen. Und dies setzt wieder voraus, daß der Bauer größeren Ertrag als vorher zu erzielen verstand; denn, daß er seine Lebenshaltung hätte drücken lassen, ist bei dem damaligen Zustand der niederen ländlichen Klassen nicht wahrscheinlich.

Der dauernde Niederschlag dieser günstigen Verhältnisse in der Entwicklung des Güterbestandes unter Abt Wernhard offenbart sich in der Zunahme [2]) und weit mehr noch in der inneren Stärkung des

[1]) Obligaciones Cod. W. f. 77. Die Darlehen verteilen sich auf die Jahre 1316 bis 1322. Allerdings stehen daneben einige Fälle unverzinslicher oder gering verzinslicher Geldaushilfe, wie z. B. für 2 ℔, die das Kloster auf den Hof in Hitsteten lieh, nur 10 ß jährlich zu zahlen waren. Obligaciones, Cod. W. f. 76.

[2]) Ich zähle im Verzeichnis der Empciones 3 1/3 Höfe, über 23 Viertel, 16 angegebene Benefizien und dazu einige, deren Zahl verschwiegen wird; 2 Weinberge; 3mal werden praedia ohne nähere Bezeichnung gekauft. Drei Waldstücke, über

Digitized by Google

Besitzes. Während die Zahl der neu oder wiedergewonnenen Grundstücke sich in bescheidenen Grenzen hält, sind sie doch nicht ohne Bedeutung für die Mehrung der Macht des Stiftes, weil sie meist in Orten liegen, wo Altaich längst begütert war. Viel wichtiger ist die Erwerbung von Herrschaftsrechten, Gefällen und Gerichtsbarkeiten aus der Hand der Landesfürsten an den Mittelpunkten des Klosterbesitzes und insbesondere die Ablösung ansehnlicher Vogteien. Das immer seltener von einem Lichtstrahl durchbrochene Dunkel, das sich im weiteren Verlauf des vierzehnten Jahrhunderts über die Wirtschaftsgeschichte Altaichs breitet, ist nur eine Wirkung der mangelhaften Überlieferung, des allmäligen Versiegens unserer Quellen; Altaich selbst blieb noch lange eines der angesehensten und reichsten Klöster Baierns.

Zweiter Teil.

Besäßen wir von einem mittelalterlichen Grundbesitz lückenlos die ganze Reihe von Schenkungen und sonstigen Besitztiteln, so hätten wir wie bekannt, damit noch keinen Maßstab für seinen wirtschaftlichen Wert, so lang wir nicht wissen, was in der Nutzung der Herrschaft stand und was als höheres Lehen ausgeschieden oder auf irgend eine andere Art dem Wirtschaftsbetriebe entfremdet war. Die Urkunden die das Eigentum übertragen verraten nichts von dieser Verteilung, denn das Obereigentum bleibt ja in der Regel dem rechtmäßigen Herrn erhalten, wenn auch die tatsächliche Verfügung mit Recht oder Gewalt in andere Hände übergeht. So sind auch unserem Stifte die Rechtstitel selbst in den Zeiten tiefen Verfalls nicht verloren gegangen. Die ersten Aufschlüsse über den der eigentlichen Klosterwirtschaft gewidmeten Teil des Güterbestandes verdanken wir dem ältesten, von Abt Hermann im Jahre 1254 abgeschlossenen Urbar, denn die früheren, bis zum Beginn seiner Regierung zurückreichenden Aufzeichnungen ähnlicher Art sind nur Teilurbare, aus denen sich kein einheitliches Bild gewinnen läßt.

91 Tagwerk Wiesen, eine Anzahl Äcker, 2 Gärten werden meist wohl zur Kräftigung der Meierhöfe oder Bauerngüter verwendet. Unter den gekauften oder eingelösten Besitzungen finden sich ferner 7 Häuser in verschiedenen Orten, 8 Areen, eine Mühle, ein Schankrecht. Auch die Erwerbung einiger Zehnten verdient Erwähnung.

Digitized by Google

Wie die meisten geistlichen Grundherrschaften besteht auch die altaichsche aus einem weitgedehnten Streubesitz. Die westlichsten Ausläufer erstrecken sich bis in die Nähe Regensburgs, die östlichsten finden wir unweit der ungarischen Grenze. Im Norden, wo der Hauptstock der Besitzungen der mit Altaich vereinigten Propstei Rinchnach im Bayrischen Walde liegt, bildet der Weiße Regen, etwa in der Höhe von Kötzting, die Grenze der Ausdehnung; im Süden reicht das Ausbreitungsgebiet bis über die Isar, mit einigen Gütern selbst über die Vils hinaus. Am dichtesten liegen die Besitzungen in der Nähe des Klosters zu beiden Seiten der Donau zwischen Deggendorf und Vilshofen. Sieht man von dem Gebiete Rinchnachs ab, das sich wie eine Halbinsel nordwärts vorschiebt, so sind die meisten nicht über 15 Kilometer in der Luftlinie vom Strome entfernt. Das gilt auch für Österreich, wo die zerstreuten Erwerbungen Altaichs die Donau begleiten; die größte Bedeutung nehmen hier die Weingebiete der Wachau und die beiden Absdorf in Anspruch. Daher die Wichtigkeit der Donau für das Wirtschaftsleben des Klosters, daher das eifrige Bemühen, Zoll- und Mautfreiheiten zu erlangen.

Über die Größe des Grundbesitzes und seine Verteilung über diese ausgedehnten Landstrecken fehlt es uns trotz der Fülle zuverlässiger Aufzeichnungen an durchweg brauchbaren, das heißt nach gleichen Grundsätzen gestalteten Angaben. Da die Aufnahme nach den einzelnen Ämtern und zu verschiedenen Zeiten erfolgte, so war bei den Mängeln der mittelalterlichen Verwaltungstechnik völlige Gleichmäßigkeit nicht zu erreichen. Dreierlei Arten von nutzbarem Grundbesitz hatte, wie noch des näheren zu zeigen sein wird, das Kloster inne: die unmittelbar vom Kloster aus verwalteten Grundstücke, die grundherrlichen Höfe mit ihrem Zubehör und die abhängigen Bauerngüter.

Über die erste Gruppe haben wir fast gar keine Nachrichten, was sich aus der Beschaffenheit unserer Quellen leicht erklären läßt, denn die Urbare verzeichnen nur, was die Beamten und Untertanen der Kirche schulden; außerhalb dieses Rahmens bleiben also die Erträge der Eigenwirtschaft. Daß es eine solche gab, erfahren wir nur aus sehr spärlichen, gelegentlich hingeworfenen Bemerkungen. Unter den vogtfreien Gütern erscheint die Villa beim Kloster [1]), von der sonst nirgends die Rede ist, offenbar, weil von ihr weder Zins noch Dienst geleistet wurde, ebensowenig wie vom Hofe beim Kloster, der im Jahre 1226 in der Bogner Fehde ausgeplündert wurde [2]). Wenn dann in einer Aufzeichnung des 15. Jahrhunderts ein Amt Altaich erscheint, das

[1]) NBl. V, 284.

[2]) Vgl. oben S. 153.

Digitized by Google

infolge der Erwerbung der Hofmarkgerichtsbarkeit auch als Hofmark bezeichnet wird [1]), so ergibt sich daraus, daß die Eigenwirtschaft auch in ihrem letzten Zufluchtsort allmälig eingeschränkt oder beseitigt wurde.

Auch daß das Kloster Wiesen für seinen Hausbedarf besaß, wüßten wir nicht, hätte sich nicht eine zufällige außerhalb des Urbars stehende Notiz erhalten [2]), die die Wiesenstücke verzeichnet, deren Heu in die Scheunen Altaichs abgeführt wurde. Ihr Umfang beträgt 230 Tagwerk, wozu noch einige kommen, deren Ausmaße nicht angegeben sind; die meisten liegen in der Nähe des Klosters an der Donau. Auf ausgedehnte Weidegründe darf man aus dem ansehnlichen Viehstand schließen, den uns der Bericht über Ortwins von Hilgartsberg Raubzüge kennen lehrt. Daß dies auch später so blieb, folgt aus dem ganzen Gefüge der wirtschaftlichen Verhältnisse; es ist überdies ausdrücklich

---

[1]) Niederaltaich, Litteralia Nr. 25, im Münchener Reichsarchiv, aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Das Amt Altaich (f. 119′—130′) ist ziemlich umfangreich. Der Cod. 42, ebenda, der 1470 auf grund einer älteren Quelle geschrieben wurde, beschreibt auf f. 136—142 die Hofmark Altaich.

[2]) „De pratis nostris“ CM. 39, f. 2. Die Aufzeichnung lautet: „A. d. 1258 subscripta prata habuit ecclesia, que falcabantur et ducebantur in stabula ecclesie:

Ex una parte Danubii versus Yserhofn in loco qui dicitur Lozhaupten 52 tagwerch et hec sunt limitata magnis lapidibus circum circa, preter in uno loco versus prata Puchofensium, ubi limitem habet fossam unam que dicitur Grizprunne. — Item in loco Chugelstat supra Danubium. — Item in alio loco quod dicitur Chugelstat, quod Tundorfenses habuerunt iniuste. — Item 6 tagwerch quod habuit Rugerus de Werde iniuste. — Item in Yserhofn 10 tagwerch quod dicitur auf dem anger. — Item in palude quod habuit dominus Burchardus de Weier. — Item in Aichae 18 tagwerch quod habet Gotschalcus de Haidolfing.

Ex ista parte autem Danubii habemus subscripta:

In Helngersperg super Chranpuhel 16 tagwerch. — Item aput pratum Miningensium 2 tagwerch, que fuerunt domine de Stainach. — Item aput capellam s. Benedicti 2 eribwis, cuius sunt 2 tagwerch. — Item vor der awe gein dem Erlprunne 2 tagwerch, quod datum est molendino in Swartza. — Item vor der awe 1 tagwerch quod habuit Fridericus Zolner pro tempore. — Item nos et Ulricus Saltzmannus habemus retro fabrum in Altenurfar vor der awe 8 tagwerch, que fuerunt Eglolfi Cesaris. — Item pratum Cheicharii cuius sunt 6 tagwerch. — Item extra aput agros quod dicitur Fvrhaupt 5 tagwerch. — Item in Altenurfar in der peunt 8 tagwerch. — Item pratum in dem weidae, cuius sunt 18 tagwerch. — Item pratum cellerarii cuius sunt 38 tagwerch. — Item circa Chanse habemus ista prata. — Item pratum domini Gundrammi clerici cuius sunt 10 tagwerch. — Item 3 tagwerch que fuerunt Wernhardi de Revt. — Item 4 tagwerch que fuerunt Henrici sartoris de Swartza. — Item in Obernwerde habemus 15 prata, quorum piscatores habent 1. — Item in goltsmides wis 19 tagwerch.

Digitized by Google

bezeugt [1]). Große Wälder waren, wie aus späteren Urbaren zu ersehen ist, im Besitze Niederaltaichs; aber unsere Aufzeichnungen schweigen davon: auch ist vom Jagdrecht nirgends die Rede.

Indessen kann die Bodenfläche, die in unmittelbarem Eigenbetrieb stand, unmöglich groß gewesen sein; von dem Gesamtbesitz macht sie sicherlich nur einen verschwindend geringen Teil aus. Viel bedeutender treten die herrschaftlichen Höfe hervor. Unter Hof in diesem Sinne ist nicht alles zu verstehen, was in unseren Aufzeichnungen curia genannt wird; denn auch größere Bauerngüter mögen gelegentlich diese Bezeichnung erhalten. Aus den Urbaren lernen wir 71 Höfe in Baiern und 4 in Österreich kennen; darunter sind viele, die mit der herrschaftlichen Wirtschaft in keiner Verbindung mehr stehen, lebenslang oder erblich vergeben sind und zu den Einnahmen des Klosters nur durch Geldzins beitragen; andere — und eben auf diese kommt es uns an — werden von einem Meier verwaltet und liefern einen Teil ihrer Naturalerträge an die Herrschaft ab. Es besteht keine scharfe Grenze zwischen beiden Gruppen, ein Hof kann aus der einen in die andere übertreten, auch können Kauf und Verkauf den Bestand ändern. Da also die Verhältnisse schwanken, können wir keinen für die Dauer giltigen Maßstab anlegen; es kommt darauf an, den Augenblick festzuhalten, der uns die beste und zuverlässigste Übersicht gewährt. Ein solcher Augenblick ist die Zeit der Entstehung des Wiener Urbars gegen Ende der Regierung des Abtes Hermann, denn diesem Urbar ist ein Verzeichnis des Bestandes und der Ausstattung der Gutshöfe beigefügt, dessen Angaben überdies zu den einzelnen Höfen eingetragen sind [2]). Hier ist die Größe der Höfe in Jochen (jugera) verzeichnet u. zw. in der Weise, daß wir erfahren, wie viel auf jedes der drei Felder kommen. Dazu gesellen sich häufig zum Hof gezogene Grundstücke, insbesondere Wiesen die nach Tagwerken und Waldparzellen die nach Tagwerken oder Jochen berechnet werden. Diese Feldmaße wird man als gleichartig ansehen dürfen, so verschieden sonst die gleichbenannten

[1]) Im Urbar von 1470, Cod. 42, wird erwähnt, daß in Gundlau bei Altaich das Klostervieh weidet.

[2]) Berihtung et investigatio prediorum ecclesie, NBl. V, 309. Das ältere Urbar in der Münchner Handschrift bringt dieselben Angaben nicht als geschlossenes Verzeichnis, sondern bei den einzelnen Höfen, wo sie nachträglich meist von einer und derselben Hand eingetragen sind. Sie sind derselben Quelle entnommen, aus der das Verzeichnis im Wiener Urbar geschöpft ist. Die Münchener Notizen stellen also keineswegs eine ältere Stufe des Bestandes an Höfen vor; sie weichen wohl in einigen Fällen von dem Wiener Verzeichnis in den Ausmaßen ab, lassen auch einige Höfe weg; aber diese Unterschiede dürften vornehmlich auf Ungenauigkeiten beruhen.

Digitized by Google

Maßeinheiten selbst in benachbarten Gegenden sein mögen, und damit wäre die Möglichkeit einer Größenbestimmung gegeben. Leider tritt uns auch hier die Unzuverlässigkeit mittelalterlicher Beamtenarbeit hemmend in den Weg: die Angaben sind sehr unvollständig: die österreichischen Höfe fehlen ganz; von den bairischen sind nur 43 beschrieben [1]), über die übrigen 28 sind wir nicht unterrichtet, obgleich darunter auch solche sind, die in der früher angedeuteten Weise an der Klosterwirtschaft teilnehmen [2]).

Die Summe des Ackerlandes dieser 43 Höfe beträgt 2379 Joch und 17 1/2 Viertel [3]). Die Größe der übrigen zu ermitteln fehlt jede Handhabe. Die Berechnung eines Durchschnitts ist unanwendbar, da die Größen weit auseinandergehen, denn es gibt Höfe von 28 und 128 Joch und dazwischen ist jede Zehnerzahl vertreten. Auch die Rückschlüsse aus den Leistungen der Höfe wären wegen der Verschiedenheit der Grundlagen und Bedingungen ganz unzuverlässig.

Diese Unsicherheit überträgt sich natürlich in verstärktem Maße auf die Hofzubehör an Wiesen und Wäldern. Das genannte Verzeichnis gibt bei den einzelnen Gutshöfen die Ausdehnung der Wiesen in Tagwerken, die der Wälder in Tagwerken oder Jochen an, oder drückt das Bezugsrecht des Hofes in Fuhren Holz aus. Die 34 Höfe, über die wir in dieser Beziehung Aufschluß erhalten, haben zusammen 361 Joch Wiesen [4]). Damit ist aber noch nichts über die übrigen ausgesagt; wir können nicht einmal feststellen, ob der Mangel an Angaben nur auf eine Nachlässigkeit in der Eintragung zurückzuführen

[1]) Das Verzeichnis enthält 44 Höfe. Zu dreien: Sehsing, Walhenstorf, Schwarza, sind keine Maße verzeichnet; zu Schwarzach läßt sich aber das Maß, 41 Joch, aus der besonderen Berichtung des Hofes von Schwarzach, die einen eigenen Abschnitt bildet (NBl. V, 192) und aus dem Münchener Urbar ergänzen. Von dem im Verzeichnis nicht erwähnten kleineren Hof in Münchdorf meldet das Urbar NBl. IV, 541, daß er 5 1/2 Viertel groß war.

[2]) Vgl. z. B. Mundreiching (Mintraching) NBl. VI, 431.

[3]) Zu den im Berichtungszeichnis angegebenen Zahlen der Joche in den drei Feldern gesellen sich; bei Usterling die zum Hof gezogenen 8 Joch und 1/2 Hube, ebenso 1/2 Hube in Oberhausen, wohl auch die Hube in Oberhausen und die in Viehhausen, deren Berichtungen notiert sind, die 6 Joch Peunt in Tagbrechtshausen, die 4 Joch der Mühle in Ezing und die 5 1/2 Viertel des kleineren Hofes in Münchdorf. Hieher scheint auch der Haidach von Ettling zu gehören, denn das quasi ad 10 jugera des Berichtungsverzeichnisses wird im Urbar selbst NBl. IV, 507 durch agri ersetzt. (Bei prati fehlt die Zahl, die 50 Tagwerk gehören zu silve, für Wiesen wäre die Zahl zu groß).

[4]) Zur Berechnung ist folgendes zu bemerken: Wegen der Wiesen in Ettling vgl. Anm. 3: die Wiesen von Schwarzach sind im Berichtungsverzeichnis nicht angegeben, aber aus dem Urbar zu ergänzen; in die Summe sind 5 Joch der Mühle von Ezing eingerechnet.

Digitized by Google

ist, oder ob den Höfen in der Tat keine eigenen Wiesen zugeteilt waren. Vollends mit den Aufzeichnungen über Waldanteile ist nichts anzufangen, da sie nur von 13 Höfen vorliegen.

Von Weinbergen zählt das älteste Urbar 97 auf, die sämtlich in Österreich liegen; daß es über ihren Umfang nichts berichtet, ist leichter zu verschmerzen, da für den Wert der Weinberge die Ausdehnung nicht entscheidend ist.

Die von der Herrschaft abhängigen Betriebe, insbesondere Wirtshäuser (13?) und Mühlen (42) kommen [1]) in diesem Zusammenhange nur insoferne in Betracht, als sie mit Grund und Boden ausgestattet waren, und dies erfahren wir freilich nur ausnahmsweise. Fischereien und Schwaigen sollen später in ihrer Bedeutung für die Klosterwirtschaft geschildert werden; die räumliche Ausdehnung der diesen Zwecken gewidmeten Grundstücke ist aber so gering, daß sie für die Erkenntnis der Größe des Grundbesitzes kaum in Betracht kommt. So sind wir denn im ganzen über die Größe des Hoflandes sehr mangelhaft unterrichtet.

Noch weit größeren Schwierigkeiten begegnet der Versuch die Ausdehnung des Bauernlandes zu berechnen, obgleich man meinen sollte, daß das Urbar kraft seines obersten Zweckes, die Ansprüche der Herrschaft auf die Leistungen der Untertanen festzustellen, gerade darüber die genauesten Nachweisungen bieten müsse. Freilich muß man sich vor Augen halten, daß es für Personen bestimmt war, die die Verhältnisse, Menschen und Güter vor Augen hatten und denen vieles was uns rätselhaft bleibt, unmittelbar verständlich war.

Das Maß für die Größe der Bauerngüter ist nicht von der räumlich bestimmten Art wie Joch oder Tagwerk, sondern noch immer die frühere Wirtschaftseinheit, die Hufe, oder ihre Teile: die Halb- und Viertelshufe. Weitaus am häufigsten ist die Viertelshufe, sie darf in dieser Zeit als das eigentliche Maß des Bauernguts gelten und es empfiehlt sich deshalb, alle anderen Größenangaben nach Möglichkeit in Viertel umzusetzen. Das Viertel ist auch die gewöhnliche Grundlage für die Berechnung der Abgaben, auch wenn es zersplittert ist

[1]) Notiz in CM. 39 f. XXI: Hec sunt taberne legitime quas habet abbas in Altah in prediis suis: In Usterling unam, in Obernhausen unam, in Oetling unam, in Puchofn unam, in Chuntzen unam. In Aichae et in Tundorf et in Werde habet abbas ius licentiandi mercatum propter navigantes per aquam. Ex altera parte Danubii habemus in Swartzach unam, in Prevhausen unam, in Eyskersfurt unam, in Celle unam, in Mercing unam, in Satlarn unam, in Chlefsing unam, in Laipflis unam. — Die Zahl 13, die sich daraus ergibt, ist zweifelhaft, da in den Urbaren nur 7 genannt sind. Möglich, daß einige von den 13 sich nicht im nutzbaren Besitz des Klosters befanden. — Über Mühlen gibt es kein eigenes Verzeichnis; sie müssen aus den Angaben des Urbars über die einzelnen Ämter zusammengesucht werden.

Digitized by Google

und die einzelnen Stücke sich in verschiedenen Händen befinden. „Auf jedem Viertel soll ein Bauer sitzen", heißt es in unseren Urbaren [1]). Daneben aber werden viele Güter unter Bezeichnungen angeführt, die kein Verhältnis zur Hufe ausdrücken, sondern von dem Zweck, dem das Gut dient, von der Leistung oder von einer anderen Eigenschaft genommen sind: beneficium in der Bedeutung von Bauernlehen, hereditas, Erbe, Reiserbe, Bierlehen, Chaurlehen, die Fässer beizustellen haben, Schefgerichte mit der Bestimmung den Frachtdienst auf der Donau zu besorgen, und andere ähnlicher Art. Benefizien scheinen meist ein Viertel oder eine halbe Hube groß gewesen zu sein; wenn man sie in der Regel einem Viertel gleichstellt, hat man sicherlich nicht zu hoch gegriffen. Von der Ausdehnung der übrigen läßt sich nichts allgemeines und nichts bestimmtes aussagen, man kann die so bezeichneten Güter nur zählen, nicht messen. Sehr oft ist das Gut gar nicht nach seiner Art benannt, sondern nur die Höhe des Zinses angegeben. Darin ist immerhin ein Maßstab, wenngleich ein sehr unvollkommener enthalten: ist der Zins so hoch wie der eines Viertels an demselben Orte, so wird man es auch der Ausdehnung nach annähernd einem Viertel gleichsetzen dürfen, obgleich der Zins keineswegs die ganze Summe der Leistungen ausdrückt. Auf solche Hilfsmittel sind wir gerade bei einem der größten Ämter, Schwarzach angewiesen, wo die Bierabgabe unsere Richtschnur bildet; freilich fehlt in einigen Fällen auch diese Angabe, und das Gesamtergebnis kann auf Genauigkeit keinen Anspruch erheben. Beim Amte Außernzell sind wir auch dieser Stütze beraubt, denn hier sind die Zinse der einzelnen Güter nicht verzeichnet, und nur aus der Höhe der gesamten Abgaben dürfte man folgern, daß die Zahl der Viertel nicht kleiner war als in Schwarzach. Eine andere, fast gleichzeitige Aufzeichnung [2]), die aber

[1]) In quolibet quartali debet sedere colonus. Amt Ettling NBl. IV, 506.

[2]) Die Aufzeichnung NBl. V, 284 „predia iure advocati libera" gibt eine Reihe von Daten, die sich mit dem Urbar durchaus nicht vereinbaren lassen. Während die Zahl der Höfe durchweg viel kleiner ist, ist die Zahl der Huben meist größer. Da der Zweck der Notiz offenbar der ist, die Ansprüche der bairischen Herzoge auf die Vogtabgaben festzuhalten, so ist es sehr wohl möglich, daß außer vielen Höfen auch die außerhalb der Hufenordnung vorhandenen Grundstücke je nach ihrer Größe in die Hufenzahl eingerechnet worden wären. Deshalb kann man die eine Liste nicht zur Berichtigung der anderen verwenden. Die Zahl der Viertel in Schwarzach nach dieser Aufzeichnung, 277, wäre nicht sehr verschieden von der aus dem Urbar berechneten Summe der Ämter Schwarzach und Auerbach 226 + 66 = 292. Dagegen bleibt die im Jahre 1255 verzeichnete Viertelzahl von Außernzell, 184, weit hinter der von uns vermutungsweise angenommenen, 226, zurück. Im übrigen darf man nicht übersehen, daß die Urbare ein viel größeres Gebiet umfassen, als die Aufzeichnung von 1255.

Digitized by Google

unter ganz anderen Gesichtspunkten angelegt ist und deshalb nicht die Gewähr der Richtigkeit hat, wie sie denn auch häufig mit dem Urbar im Widerspruch steht, meldet für Schwarzach, Auerbach und Außernzell geringere Hubenzahlen, als sich aus unseren Berechnungen und Annahmen ergeben würde. Wir geben vorsichtshalber der minderen Ziffer den Vorzug. Aber auch dies ist nur ein Notbehelf, auf den wir allerdings trotz seiner Unzulänglichkeit nicht verzichten können, weil es unmöglich ist, einen so ansehnlichen Teil des bäuerlichen Besitzes von der Berechnung auszuschließen. Zu solchen Ursachen der Unsicherheit kommen noch mehrere andere von minderem Belang hinzu: bald ist es unklar, ob eine Hube vorübergehend oder dauernd zum Hofgut geschlagen ist, bald ist es zweifelhaft, ob es sich um ein schon früher gezähltes oder ein neues Viertel handelt. Es kommt vor, besonders bei den Abtsgütern in der Pfarre Kirchberg und beim Besitz der Propstei Rinchnach, daß Benefizien aus wirtschaftlichen Gründen zusammengelegt werden; soll nun die ursprüngliche oder die verringerte Zahl gelten? Ich habe mich für das erstere entschieden, da ja zunächst die Ausdehnung festgestellt werden soll. Daß überdies Mißverständnisse infolge der Nachlässigkeit des Ausdrucks unvermeidlich sind, braucht kaum erst hervorgehoben zu werden. Alle diese Umstände und Einschränkungen muß sich vor Augen halten, wer den Wert der nachfolgenden Zahlen richtig einschätzen will. Die Summe der Viertel in Baiern ergibt annähernd 1800, von denen nach dem ältesten Verzeichnis 355 Benefizien auf die Propstei Rinchnach kommen [1]). Österreich ist in dem ältesten Urbar nicht berücksichtigt; nach der Aufzeichnung von 1245 zählte man daselbst 68 Viertel. Außerdem werden über 50 Güter als Bierlehen, Chaurleben, Schefgerichte, Erbgüter, Erbe bezeichnet.

Damit ist aber der Umfang des bäuerlichen Besitzes noch nicht erschöpft. Neben den vollen und geteilten Hufen gab es noch verschiedene Arten von Grundstücken, die zum Teil den Hufen zugewiesen waren oder ein selbständiges wirtschaftliches Leben führten. Solcher Art sind insbesondere die Curtes, Anwesen geringeren Umfangs, von denen die Urbare gegen 270 in Baiern und — nach der ältesten Aufnahme von 1245 — 35 in Österreich verzeichnen. Einige wenige sind zu den Höfen gezogen, die meisten befinden sich in Bauernhänden. Ihr Umfang ist verschieden, wie sich aus der Verschiedenheit der Abgaben ergibt, aber immer um sehr vieles kleiner als der der regelmässigen Bauerngüter. Viel seltener treten die Areae auf — in grö-

[1]) Über den Besitz von Rinchnach haben wir mehrere weit auseinander gehende Aufzeichnungen.

Digitized by Google

Berer Zahl nur bei der Verteilung des Bodens in Oberwert im Jahre 1253; kleine Gütchen, wie es scheint von zwei Joch, die mit anderen Grundstücken den Inhabern von Bauernlehen oder irgendwelchen Besitzern zugeteilt wurden. Außerdem gab es sehr viele größere und kleinere Grundstücke: Äcker, Wiesen, Beunden, Neubrüche, die erst nach und nach in Anbau genommen worden waren und sich deshalb von vornherein außerhalb der Hufenordnung befanden. Auch diese wurden auf ähnliche Art nutzbar gemacht, indem man sie entweder zur Ausstattung der Höfe verwendete oder, was das Schicksal bei weitem der meisten war, gegen Zins den Bauern überließ. Nur ausnahmsweise, wie in Oberwert, erfahren wir etwas über die Ausmaße, sehr häufig schweigt das Urbar selbst über die Beschaffenheit des Grundstücks und meldet nichts als den Zins.

Wenn nach alledem jeder Versuch, die Ausdehnung des Hoflandes und des Bauernlandes auch nur annähernd zu bestimmen, von vornherein aussichtslos erscheint, so ist es doch möglich eine untere Grenze zu ziehen, eine Mindestgröße festzustellen, an die sich eine Vorstellung von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Ganzen knüpfen kann. Die Grundlage gewährt die sicherlich nicht zu hoch angenommene Zahl der Viertel, als der gewöhnlichen Bauerngüter, denen wir die Benefizien durchschnittlich gleichgesetzt haben [1]). Denken wir uns nun jedes der 1865 Viertel mit einer Bauernfamilie mit fünf Köpfen bevölkert — von Knechten wollen wir absehen, da wir über ihre Verwendung und Zahl nicht unterrichtet sind — so ergibt dies 9325 Seelen und wenn man auch die kleineren Güter einbezieht und bedenkt, daß die meisten Höfe an bäuerliche Meier ausgetan waren, daß Winzer, Müller, Wirte, Förster u. a. von der Gutsherrschaft abhingen, so wird man mit der Annahme einer in verschiedenem Grade untertänigen, wirtschaftlich und sozial abhängigen Bevölkerung von 10.000 Seelen eher hinter der Wirklichkeit zurückbleiben als über sie hinausgehen. Das ist ein fürstlicher Besitz, der einen fürstlichen Einfluß gewährt.

Freilich wird dieser Einfluß gemindert durch die Zerstreuung der Güter. Selbst dort wo sie eng beisammen liegen, gibt es kein geschlossenes größeres Gebiet. Die 95 Viertel des Amtes Lalling sind auf 18 Ortschaften verteilt, die — nach unsicherer Berechnung —

[1]) Über das Amt Lalling (Laelinge) berichtet das jüngere (Wiener) Urbar NBl. V, 235, über Schwarzach vgl. dasselbe, V, 209 ff.; über Winsing (Winzingen) dasselbe V, 262; über Winkling ebenda V, 191 und VI, 575; über Thundorf V, 90. Das ältere (Münchener) Urbar, auf dessen Angaben sich die Darstellung stützt, weicht in vielen Punkten ab. Die obigen Angaben sind nur Beispiele, die sich leicht vermehren lassen.

Digitized by Google

292 oder 277 Viertel des Amtes Schwarzach auf 49 Ortschaften; im Winsing kommen auf 27 Ortschaften 45 Viertel. Im Amte Winkling gab es überhaupt nur 21, in Thundorf zwar viele kleine Gütchen, aber nur 13 Viertel. Sehr oft besitzt das Kloster an einem Orte nur ein einziges Grundstück. Besonders ausgedehnt ist eine Gruppe von Gütern, die das ältere Urbar als die im Donaugau bezeichnet[1]); ihre am weitesten auseinander liegenden Ortschaften sind fast 25 Kilometer von einander entfernt. Auf dieser großen Fläche gehören den Altaichern nur 8 Höfe und einige kleinere, zu Zins vergebene Grundstücke, aber kein Viertel, geschweige denn ein größerer Bauernhof. Im jüngeren Urbar erscheint diese Gruppe unter dem Namen der Güter jenseits der Isar noch umfangreicher und noch dünner mit Grundstücken besetzt. Neben dem ländlichen Grundbesitz darf der städtische, obgleich gering an Ausdehnung, nicht übersehen werden; die Häuser, die das Kloster in den größeren Städten insbesondere in Passau und Regensburg, erbaut oder gekauft hat, dienen teils der Beherbergung des Abtes und der Brüder, teils werden sie durch Vermietung einträglich gemacht.

Die Stellung der Grundherrschaft beruhte aber nicht auf dem Gutsbesitz allein: mannigfaltige Rechte gesellten sich hinzu. Noch immer ist die Leibherrschaft weit verbreitet. Wohl konnte nicht der ganze Bestand an eigenen Leuten wirtschaftlich nutzbar gemacht werden, da viele an weltliche Herren zu Lehen vergeben wurden[2]). Viele blieben aber doch im unmittelbaren Besitze des Klosters; in Arnbruck werden uns 14 genannt, die Kinder nicht gerechnet[3]). Auch dauert die Übertragung von Leuten an die Kirche fort; der eine Wilhelm von Zerberch übergab ihr drei Frauen mit vierzehn Kindern, die freilich, weil sie ritterlichen Standes waren, nicht mit Abgaben dienten[4]). Wir werden sehen, welches Gewicht auf die Erhaltung dieses Verhältnisses gelegt wurde, wie man der Verdunkelung des Herrschaftsrechtes zu begegnen suchte, mit welcher Entschiedenheit der Abt den Heiraten zwischen seinen Untertanen und Auswärtigen entgegentrat, weil er der daraus entspringenden Doppelverpflichtung der Kinder aus solchen Ehen vor-

[1]) Tunaugen, CM. 39 f. XLV; teilweise übereinstimmend mit Ultra Yseram NBl. V, 62; letztere Aufzeichnung umfaßt mehr Namen; gleich die zuerst genannten im Münchener Urbar fehlenden Orte, Kleinweichs und Pielweichs bei Plattling, liegen weiter östlich als die östlichsten der zum Donaugau gerechneten Orte, und wenn Sünching, Mangolding und Siffkofen ebenfalls zu den Gütern Ultra Yseram zu rechnen sind, so ergibt sich auch eine weite Erstreckung des Bezirkes in nordwestlicher Richtung.

[2]) Vgl. NBl. VI, 378, 379; AOe I, 43 u. a.

[3]) NBl. V, 240, 257.

[4]) NBl. VI, 607 von 1273 und zahlreiche andere Fälle.

Digitized by Google

beugen wollte. Der Rechtsspruch des Herzogs Heinrich von Baiern [1]), der dem Leibherrn das ausschließliche Recht auf die Steuern seiner Leute, wo immer sie wohnen mochten, zusprach, zeigt, wieviel den Herren daran gelegen war; andererseits erwirkten die Altaicher vom Bischof von Passau die Erlaubnis, daß seine Leute auf ihren Gütern wohnen dürften, so lang er selbst sie nicht brauchte [2]). Offenbar waren die Arbeitskräfte nicht reichlich vorhanden und standen deshalb hoch im Werte.

Über den engeren Kreis der Eigenleute hinaus reichen die öffentlichrechtlichen Befugnisse der Grundherrschaft, insbesondere die Gerichtsbarkeit und das Besteuerungsrecht. Hier liegen bekanntlich die Grenzgebiete gegen die Vogtei, um die überall so lang und heftig gestritten wurde; über die Ergebnisse der Auseinandersetzung und die besondere Gestaltung dieser Verhältnisse im Bereich unseres Klosters wird besonders und eingehend zu handeln sein. Ähnlich verhält es sich mit den Zehnten: das Recht auf diese Bezüge hat sich im Laufe der Zeit von den allgemeinen Grundsätzen, auf denen es ursprünglich beruhte, losgelöst und sich auch dort wo es nicht durch Kauf, Verpfändung oder Verlehnung in dritte Hand übergegangen war, verschiedenartig entwickelt, insbesondere auf Grund der Vereinbarungen zwischen dem Kloster und den bezugsberechtigten Pfarrern. Das Zehntrecht ist also in bestimmte einzelne Ansprüche an einzelne Güter umgesetzt, die wie andere Abgaben in den Urbaren verzeichnet sind; die Zehnten machen einen wichtigen Teil der Einnahmen aus.

Auf kirchlichem Gebiet sind die inkorporierten und Patronatskirchen zu nennen, von denen Altaich eine wechselnde, aber ansehnliche Zahl, einige seit seiner Gründung besaß; sie kommen sowohl wegen des mit ihnen verbundenen, wenngleich einem besonderen Zwecke gewidmeten Grundbesitzes in Betracht, als wegen der aus dem geistlichen Amte fließenden Gefälle.

Außerdem haben die Altaicher gleich den meisten größeren Grundherrschaften, verschiedene Gerechtsame erworben, die mit ihrem Grundbesitz in keiner notwendigen Beziehung stehen, wie Markt, Zoll, Maut, aber als nutzbare Rechte die Einkünfte vermehren und für das Gesamtergebnis der Wirtschaft nicht ohne Bedeutung sind.

[1]) Nr. 548, von 1280.

[2]) CM. 39 f. X' am Rande v. a. Hand: „O. dei gratia ecclesie Pataviensis episcopus dilecto in Christo fratri H(ermanno) venerabili abbati in Altah salutem et fraternam in domino karitatem. Vobis et ecclesie vestre auctoritate presentium indulgemus, ut nostris et ecclesie nostre hominibus liceat in vestris prediis residere, quamdiu ipsi voluerint et quamdiu non placeat nobis eosdem homines in nostris prediis collocare". (Ohne Datum).

Digitized by Google

Daß diese verschiedenartigen Besitzungen und Rechte nicht unmittelbar von einem Punkte aus verwaltet werden konnten, versteht sich bei der großen Ausdehnung des Gebietes von selbst. Sie waren, dem allgemeinen Gebrauche entsprechend, in örtliche Gruppen, Ämter, officia, gegliedert. Solche Ämter müssen früh entstanden sein, da das Kloster schon in alter Zeit weithin zerstreuten Besitz erworben hatte: ausdrücklich bezeugt sind sie unter Abt Poppo I. [1]). Damals scheint Schwarzach im Mittelpunkte des am dichtesten gehäuften Grundbesitzes, der Sitz der obersten Verwaltung gewesen zu sein. Außerdem werden die Ämter Außernzell und Flintsbach, ferner in einem gleichzeitigen Aktenstück [2]) Münchsdorf, Ettling, Usterling genannt. Genauere Kenntnis schöpfen wir aber erst aus Hermanns Urbaren. Aus diesen ist zu ersehen, daß die Einteilung in Ämter auf den bairischen Besitz Niederaltaichs beschränkt ist, während die Güter in Österreich, sowie die der Propstei Rinchnach ohne solche Gliederung unter eigenen Pröpsten stehen [3]).

Die Ämter sind Bezirke von meist geringer Ausdehnung, die von dem Orte, an dem sich der Sitz des Amtmanns befindet, den Namen tragen. Die Entfernungen dieses Mittelpunktes von den entlegensten der zugehörigen Besitzungen betragen in der Luftlinie meist 5 Kilometer oder weniger, nur in einigen wenigen Fällen 7—14 Kilometer. Wiederholt können wir feststellen, daß ein Teil der einem Amte zugewiesenen Ortschaften auch heute einer und derselben Gemeinde angehört [4]). Dagegen ist die Zahl der Ortschaften sowohl wie der Bauerngüter bei den einzelnen Ämtern sehr verschieden. Das wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß man die Schwierigkeit der Verwaltung vornehmlich nach der Entfernung bemaß, und die Bezirke so wenig umfangreich machte, daß der Amtmann, der wie wir noch sehen werden, vor allem für sein eigenes Gut zu sorgen hatte, ohne Mühe die Aufsicht führen konnte. Dagegen kam die Zahl der Güter wenig in Betracht, da die Aufsicht sich in der Hauptsache auf Entgegennahme der Leistungen beschränkte.

---

[1]) Vgl. oben S. 152 ff. und die S. 151 Anm. 3 angeführte Aufzeichnung.

[2]) In der Zeugenreihe eines Protokolls über einen kanonischen Prozeß um Verleihung der Kirche von Usterling im Reichsarchiv in München (Saal XVI, Kasten 61, Lade 4, Fasz. 7): Duo protocolla de ecclesia in Usterlingen.

[3]) Vgl. die Übersicht der Ämtereinteilung im Wiener und Münchener Urbar WQA. Beil. II (Mitt. d. Inst. Erg.-Bd. 8, S. 112 ff.).

[4]) So gehören von den Ortschaften des Amtes Oberhausen zur heutigen Gemeinde Oberhausen: Oberhausen, Holzhausen, Heingerstorf, Sumersperg, Stoche; zu Künzing: Chuntzen, Ebringen, Pewige, Aesing; zu Schwarzach: Schwarzach, Erlach, Ellenbach, Reut, Eisching Viehdorf, Zilling, Puch u. a.

Digitized by Google

Die Einteilung scheint keine ganz feststehende gewesen zu sein. Es kommt vor, daß dieselben Ämter in den beiden Urbaren verschieden bezeichnet werden: was im Wiener Winzingen heißt, war im Münchener namenlos; die Ortschaften, die in diesem mit „De Tonaugeu“ überschrieben sind, sind in jenem unter „Ultra Yseram“ zusammengestellt[1]). Manche Ortschaften gehören nach dem Wiener Urbar zu einem anderen Bezirke als nach dem Münchener; so sind Sessing in der älteren Aufseichnung dem Amt Ruckasing, Ober- und Mittergossenbach, Schmiedorf, Linzing dem Amt Buchhofen zugeteilt, in der jüngeren finden sich alle diese unter Münchsdorf; Iggensbach, Kralling, Thann, Prunst sind von Winsing an Außernzell und Flintsbach übergegangen; Ottmaring in der Münchener Handschrift selbständig, gehört nach der Wiener zu Isarhofen[2]). Dabei ist es nicht möglich festzustellen, ob tatsächlich eine Veränderung vorgenommen wurde, oder ob nur eine Verschiedenheit der Berichterstattung vorliegt. Auch sonst wird die Gliederung der Ämter durch die Ungenauigkeit des Ausdrucks verdunkelt. Künzing und Ruckasing werden nicht als officia vorgeführt, sondern das Wiener Urbar bezeichnet die zugehörigen Klosterbesitzungen als praedia „circa“ Chuntzen oder Ruggozzingen[3]). Worin der Unterschied besteht, ist nicht klar. Bei Künzing konnte man immerhin annehmen, daß die Zahl der Höfe und Viertel zu gering war, um die Bestellung eines eigenen Amtmanns zu rechtfertigen, Ruckasing aber steht in dieser Beziehung nicht wesentlich hinter dem Amt Buchhofen — wenigstens in der Begrenzung des Wiener Urbars — zurück[4]). Von wo aus die genannten Güter verwaltet wurden, wird nicht gesagt. Auch andere Ortschaften entbehren der ausdrücklichen Amtszuweisung, so Aicha, Thundorf, Oberwert, Altenufer, Hengersberg; man könnte, da sie in geringer Entfernung vom Kloster liegen an eine unmittelbare Beaufsichtigung durch den Abt oder einen Klosterbeamten denken, aber wenigstens von Aicha ist gleichwohl ein Amtmann ausdrücklich bezeugt[5]). Dasselbe wäre auch bei den übrigen denkbar, da das Kloster hier reich begütert war. Anders liegen die Verhältnisse in solchen Fällen, wo ebenfalls die Amtszuweisung fehlt, und doch auch die Begüterung so gering ist, daß die Ortschaft allein nicht den Amtsbezirk

---

[1]) WQA. Beilage 120, 124.

[2]) Ebd. 38, Anm. 3; vgl. Beilage II.

[3]) NBl. IV, 571, 575. Das Münchener Urbar sagt einfach: In Chuntzen u. s. w.

[4]) NBl. IV, 510.

[5]) Bei der Aufnahme des Zinses im Jahre 1271, NBl. V, 89: Item officialis 4 ß.

Digitized by Google

gebildet haben kann [1]). Da bleibt die Frage nach dem Verwaltungsmittelpunkt vorläufig offen. Altaich selbst erscheint in keinem der Urbare und selbst die Wiesen, die unmittelbar dem Bedarf des Klosters dienten, sind nur in einer zufälligen Notiz verzeichnet [2]).

Halten wir uns an die Bezirke, die zweifellos als Ämter anzusehen sind, so sind es die folgenden:

Usterling, Oberhausen, Ettling, Buchhofen, Isarhofen, Aicha, Münchsdorf, Lalling, Schwarzach, Auerbach, Außernzell, Winsing, Flintsbach, Kirchberg, Donaugau (= Jenseits der Isar). Dazu kommen die Propsteien von Rinchnach und Österreich. Die Reihenfolge der Ämter ist im Wiener Urbar verändert; nur die ersten vier stimmen in beiden überein. Eine sachliche Bedeutung kann jedoch dieser Änderung nicht zukommen, denn ein einheitliches Ordnungsprinzip, sei es ein geschichtliches oder geographisches, ist weder da noch dort durchgeführt. Wahrscheinlich wurden die nach Ämtern aufgezeichneten Beschreibungen willkürlich aneinander gefügt.

1. Die Beamten der Gutsverwaltung.

Der Träger der gutsherrlichen Verwaltung im kleinsten Bezirke, soweit es eine solche noch gibt, ist der Meier, der Villicus. Längst hat er ja aufgehört, ein Beamter im eigentlichen Sinne zu sein und ist ein Pächter geworden, dem der Meierhof gegen fest bestimmte Leistungen übergeben wird. Längst haben sich auch seine Beziehungen zu den Bauerngütern gelockert; dennoch sind noch Überreste seiner Amtsstellung wahrzunehmen.

Dahin gehören die Abgaben, die an manchen Orten herkömmlicher Weise an den Meier entrichtet werden. Soweit sie vereinzelt sind, können sie auch privatrechtlichen Ursprungs sein. Wenn z. B. der Meier von Rukasing in Mitterngossenbach, im Amt Münchsdorf, von einem Gute 16 ß bezieht [3]), so kann dies auf einer zufälligen, außeramtlichen Verpflichtung des Inhabers beruhen. Anders wird man urteilen müssen, wenn eine solche Leistung an den Meier auf einer größeren Zahl von Bauerngütern lastet, wie etwa in Wisselsing, wo 7 Viertel je $^1/_2$ Urne Bier und $^1/_2$ Metrete Weizen zu entrichten haben, oder in Rukasing, wo jedes Erbgut dem Meier von Münchsdorf drei

[1]) So bei Seebach — wo nur eine Mühle verzeichnet wird — Sommersdorf, Mariaposching, Waltendorf, Winkling, (NBl. V, 191); Pignet, Dirnberg, Weißenregen, Hafenberg, Arnbruck (NBl. V, 238, 239), Reichersdorf, Edermanning, Wollmering, Schweinbach, Au, Zierberg.

[2]) Vgl. oben Seite 205 Anm. 2.

[3]) NBl. IV, 540.

Digitized by Google

Jeuchart und drei halbe Pfennige zinst [1]). Am deutlichsten ausgesprochen ist dies Verhältnis im großen Amte Außernzell. Hier erhält der Meier in mehreren Ortschaften einen ansehnlichen Teil der Bierabgabe, die der Herrschaft gebührt, zuweilen auch Kleinvieh, Feldfrüchte, Geld [2]). Das sind offenbar Bezüge, die ihm als Entgelt für seine Verwaltungsarbeit zustanden und die nunmehr als Zubehör des Meierhofes gelten. Sehr bezeichnend ist auch die Verpflichtung des Meiers von Außernzell, den Propst dreimal im Jahre zu beherbergen, wenn dieser aber öfter kommt, so hat derjenige, um dessen willen er sich dahin begeben hat, die Kosten zu tragen [3]). Das ist nicht etwa ein Vorbehalt des Eigentümers aufgrund eines Pachtvertrages, sondern eine Bestimmung des Verwaltungsrechts. Suchen wir aber festzustellen, welche Verwaltungsakte der Meier tatsächlich noch ausübt, so ist das Ergebnis sehr dürftig. Eine schwache Spur findet sich in der Anordnung, daß 15 ß von dem Zins eines Viertels in Münchsdorf an den Meier für das Vogtrecht von einer Hofstatt (curtis) in Wisselsing abzuführen sind [4]). Sie läßt sich so deuten, daß die Ablieferung der Vogtabgabe in seine Hände gelegt gewesen sei, aber diese Deutung ist nicht zwingend. Eine unzweifelhafte Verwaltungstätigkeit des Meiers ist mir nur einmal begegnet: indem es von der Teilung der Zehnten zwischen Pfarrer und Gutsherrschaft an einem Orte heißt: de ipsis debet dari singularis census sicut villicus pangere potest [5]). Hier tritt also der Meier als Vertreter der Gutsherrschaft auf. Im ganzen aber ist seine Wirksamkeit auf seinen Hof und was er sonst noch vom Kloster innehat, beschränkt. Wir werden sehen, daß der Meierhof von der ausgezeichneten Stellung der früheren Zeit mehr bewahrt hat als der Meier selbst; er wird deutlich von anderen Höfen unterschieden,

---

[1]) NBl. IV, 540; 576.

[2]) Der Meier in Außernzell erhält; 1 Urne Bier vom Tabernarius oder dieser soll ihm 1 Modius Hafer brauen, wofür er Holz aus dem Walde des Meiers bekommt. NBl. V, 259. In Guntzing, im selben Amte, bezieht die Kirche 45 Urnen Bier, der Meier 12 1/2; ähnlich in Pornyngen, Schechen, Risach, Maenwingen. Ebenda 259, 260, 262. In Daenning gebühren dem Meier 3 1/2 Mod. Hafer (der Kirche 8 1/2), 20 Eier, (der Kirche 15 und 3 Käse), 1 Altfrisching (ebenso der Kirche), 9 ß und zu Epiphanias 7 ß. Ebenda 260. In Äzeling 25 Urnen Bier, 25 Mod. Getreide, 1 Altfrisching, 20 Eier, 10 ß, 8 Werkpfennige. Ebenda 261. In Einöd, im Amt Schwarzach heißt es: In iure villici 1 modius avene NBl. V, 212.

[3]) Villicus (in Cella) servabit prepositum tribus vicibus in anno et si est sepius ibi, ille reddet expensas propter quem illuc vadit. NBl. V, 259.

[4]) Ibidem (Munichdorf) de quartali 30 ß quorum 15 accipit villicus ad ius advocati pro quadam curte in Wizzensingen. NBl. IV, 541.

[5]) CM. 39 f. XLVIII.

Digitized by Google

doch es bleibt auch der Titel des Meiers dem Inhaber des Meierhofes vorbehalten, obgleich seine Stellung sich nicht wesentlich von der der Inhaber anderer Höfe unterscheidet. Man darf sich darüber nicht durch die Häufigkeit der Bezeichnung täuschen lassen. Oft wird, wie z. B. im Amt Außernzell der Villicus als Bezugsberechtigter in einem Orte genannt, wo es keinen Hof gibt, dann ist eben der Meier eines benachbarten Hofes gemeint[1]). In Thundorf gab es zwei Höfe, von denen nur der eine ein Meierhof war; nichtsdestoweniger treten mehrere, zum mindesten drei Meier neben einander auf[2]). Das sind also Meier aus anderen Bezirken, die in Thundorf begütert sind. In manchen Fällen liegt es nahe, villicus als Übersetzung des Namens Meier aufzufassen; Chunradus dictus novus villicus de Münchdorf[3]) kann schwerlich etwas anderes als Neumayer von Münchsdorf sein.

Viel ausgeprägter ist der Amtscharakter des Offizials erhalten. Selbstverständlich kann auch der Amtmann Klostergut innehaben, sei es als Lehen, sei es wie jeder andere auch, gegen die dem Gute anhaftenden Leistungen[4]). Darüber hinaus begegnen uns aber eigentliche Amtsgüter, d. h. solche die dem Amtmann in dieser Eigenschaft zustehen; endlich ist auch das Offizialat regelmäßig mit einem Hof verbunden, von dem der Gutsherrschaft außer den Leistungen des Inhabers im Amte, auch die gewöhnlichen wirtschaftlichen Nutzungen zustehen. Von anderem Amtsgut wird nicht oft berichtet, und es scheint nicht dauernd diesem Zwecke gewidmet gewesen zu sein. Im Amte Lalling, in Kieflitz, gibt es ein Viertel, das der jeweilige Offizial inne hat, aber gerade dieses Viertel hat Abt Wernhard den Söhnen

---

[1]) So in Guntzung, wo der Meier 12 ½ Urnen Bier enthält oder in Daenning, Schechen, Risach, NBl. V, 259, 260.

[2]) Wir finden in Tundorf, NBl. V, 90, 91: Ulricus villicus, Chunradus villicus (vielleicht identisch mit dem weiter unten genannten Chunradus rufus villicus); Heinricus villicus, vielleicht identisch mit dem S. 90 vorkommenden Heinricus strumosus villicus; villicus de Dorf — einem Teil von Thundorf — es könnte damit einer der vorher Genannten gemeint sein. Daher auch: Ista novalia habent villici, ib. 94.

[3]) NBl. IV, 569.

[4]) Die Beispiele dafür sind überaus zahlreich; oft erscheint der Offizial in hervorragendem Maße begütert, nicht gerade mit Notwendigkeit in seinem Amtsbezirk. So hat der Amtmann von Usterling ein halbes Viertel im Amt Buchhofen NBl. IV, 511, 538. Die zerstreuten Grundstücke des Offizials von Isarhofen sind NBl. V, 114/15 aufgezählt, außerdem hat er lebenslang 1 Viertel inne, ib. 113, und ein zweites in Ottmaring NBl. VI, 452. Im Amt Oberhausen besitzt der Offizial eine halbe Hube, SB. X, 257; der von Ettling. Vermögend scheint der Amtmann Konrad von Buchhofen gewesen zu sein; er kauft eine Anzahl von Grundstücken NBl. IV, 538 (Nr. 383). Ähnlich Gumpold von Lalling NBl. VI, 358, 478.

Digitized by Google

des verstorbenen Amtmanns verliehen [1]). Ob der Hof des Amtmanns noch den Charakter eines Amtsgutes trägt, ist nicht von vorneherein sicher, da auch von diesem Hof wie von dem des Meiers Abgaben geleistet werden. Es wäre an sich sehr wohl denkbar, daß im Lauf der Zeit das Amt eine Zubehör des Hofes geworden wäre, der früher zur Ausstattung des Amtes gedient hatte. Das war aber doch nicht der Fall. Am besten wird das Verhältnis durch eine Urkunde aus dem Jahre 1281 gekennzeichnet, in der Heinrich von Hengersberg genannt Wurm, da er nach mehr als 11jähriger Dienstzeit vom Amt und Hof in Schwarzach scheidet, dem Abt vor Zeugen erklärt, daß die Kirche ihm nichts schulde [2]). Amt und Hof gehören also zusammen, aber maßgebend ist das Dienstverhältnis. Die Verbindung ließ sich wohl am einfachsten in der Weise durchführen, daß der Hof nur für kurze Zeit vergeben wurde, so daß der Amtmann bei unersprießlicher Dienstleistung bald wieder entfernt werden konnte. Auf der anderen Seite drängte aber das wirtschaftliche Interesse an den Erträgnissen des Hofes zu einer festeren Regelung des Verhältnisses zwischen dem Inhaber und der Grundherrschaft; und so wurden — wie dies überhaupt in der Verwaltung jener Zeit üblich war — Amt und Hof mit einander verpachtet. Aus dem Jahre 1290 besitzen wir einen förmlichen Pachtvertrag über Amt und Hof in Buchhofen [3]). Die Leistungen aus dem Dienstverhältnis und aus der Wirtschaft fließen zusammen, daher wird über beides gemeinsam Abrechnung geführt. Daß der Offizial in der Gutsverwaltung eine wichtige Stellung innehat, tritt uns auf Schritt und Tritt entgegen. Actum sub officiario Liupoldo heißt es in einer der ältesten Aufzeichnungen aus des Abtes Hermann Zeit [4]). Durch

[1]) NBl. V, 237. Vielleicht sind auch die zwei Viertel, die derselbe Offizial »pro se« in Kaussing haben soll (ibid.) ebenfalls als Amtsgut anzusehen.

[2]) NBl. V, 234.

[3]) CW. (= Cod. Mon. Niederaltaich 10) fol. 17 ad 1290 s. l. »A. d. 1290 locavimus Hainrico de Purchstal curiam nostram in Puchofen et officium nostrum ibidem ita quod nomine nostro in eodem officio agere teneatur omnia que pro nostre ecclesie utilitate noverit oportuna, sicut alii etiam officiales nostri, nobis rationem debet de omnibus obvencionibus seu redditibus ipsius officii reddere debitam et consuetam. Eiusdem quoque curie nostre in Puch(oven) berihtunge hic[a]) modo debito duximus subscribendam. Pro[b]) duobus equis et duobus bobus qui debentur ad brihtigunge dabit quartum dimidium talentum, item 10 modios avene, 2 ordei, 12 porcos, cum quorum quatuor serviet primo anno, cum reliquis 8 secundo et tercio ministrabit. Item anserem unum et 2 aucas, gallum unum et 2 gallinas. Item axt, hawe, plaustrum, aratrum et omnia utensilia ad culturam.

[4]) FRA. I, 46.

[a]) nach hic: subscribere gestrichen. [b]) von hier andere Hand.

Digitized by Google

des Amtmanns Hand und mit Genehmigung des Abtes kommt der Kauf eines Erbguts zustande [1]). An der Neuvermessung der Lehen in Isarhofen im Jahre 1247 wirkte der Offizial Rudolf mit, indem er mit dem Propst die Meßschnur handhabte [2]). In diesem Amte versieht er auch persönlich oder durch einen Stellvertreter das Amt eines Fronboten, und auf ein ähnliches Verhältnis wird es zurückzuführen sein, wenn er in Mintraching verpflichtet wird, allen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, die vom Abte oder in dessen Namen abgehalten werden [3]) Die Spuren von Amtstätigkeit, die wir am Meier wahrnehmen konnten, treten am Amtmann verstärkt auf: er zahlt für gewisse Güter das Vogtrecht auf Grund der ihm zugewiesenen Einkünfte [4]); er vereinbart mit den Pfarrern die Teilung der Zehnten [5]). Auch als Schiedsrichter wirkt er in seinem Amtsbereich [6]). Sehr häufig sind die Offiziale als Zeugen in den Urkunden der Herrschaft nicht nur in Angelegenheiten ihres eigenen Bezirkes zu finden, denn die Geschäfte führen sie oft an den Hof des Abtes und ihre Stellung wie ihre Sachkunde befähigen sie besonders, den Verhandlungen mit Verständnis zu folgen. Höchstwahrscheinlich ist auch der Stoff für die urbarialen Aufzeichnungen von ihnen gesammelt worden [7]). So scheint der Amtmann nicht so sehr eine Fülle einzelner Befugnisse auszuüben, als im allgemeinen das Organ der Herrschaft in seinem Bezirke zu sein, berechtigt und verpflichtet, deren Interessen nach jeder Richtung hin wahrzunehmen [8]),

[1]) In Flintsbach kaufen Eberhard und Juta eine hereditas cum manu Parbini officialis et consensu Hermanni abbatis 1259. NBl. V, 284.

[2]) NBl. V, 117: s. oben S. 184 Anm. 2.

[3]) Durch einen gerichtlichen Beschluß wurde festgestellt, daß in Isarhofen kein eigener preco ernannt wird, sondern der Amtmann in der bezeichneten Weise dessen Funktionen ausübt. (1290) CW. f. 24; über die Verpflichtung des Amtmanns in Mintraching handelt CM. 39 f. XLVIII, wo die vom Abt erworbenen Vogtrechte festgestellt werden: Insuper Herwicus officialis in predicta villa Mundreiching qui dicit se habere quoddam ius feodale solvens 36 ß, tenetur interesse omnibus placitis que per nos vel nostro nomine ibi fiunt.

[4]) Nota etiam quod illa 3 ½ ℔, quas officialis de Swarza daturus est advocato recipiet de subscriptis redditibus SB. X, 244; ad ius advocati pertinet quod habet officialis in Sigwerting videlicet 1 modium tritici vel 60 ß ib. 246; in Isarhofen gibt der Offizial dem Vogt 12 sol.; ib. 247.

[5]) Die Offiziale sollen mit dem Pfarrer die Zehnten teilen sicut est iustum. CM. 39 f. LIII.

[6]) So der Offizial von Schwarzach in einer Erbvertragssache im Amt Schwarzach NBl. V, 233.

[7]) Vgl. WQA. 44.

[8]) S. den S. 219 Anm. 3 angeführten Pachtvertrag: ita quod nomine nostro in eodem officio agere teneatur omnia quae pro nostre ecclesie utilitate noverit oportuna.

Digitized by Google

was nicht ausschließt, daß einzelne Aufgaben, wie das Einsammeln der Zinse, gelegentlich in andere Hände gelegt werden. Während der Meier wesentlich nur ein hervorragender Bauer war, darf man den Offizial als die unterste Stufe der Obrigkeit, als das eigentliche Organ der Gutsherrschaft ansehen. Ansehnlich war auch schon seine äußere Stellung an Reichtum und Rang. Nicht selten finden wir ihn im Besitz von Lehen, und wenn man ihn auch nicht zu den Klosterministerialen zählen kann, so hat er doch auch Grundstücke inne, die als Dienstmannserbe bezeichnet wurden [1]). Die Zugehörigkeit zu den höheren Gesellschaftsklassen bekundet deutlich eine Heiratsberedung zwischen dem Amtmann Konrad von Buchhofen und dem Ritter Tirolf, der ebendort Richter war [2]).

Die dem Offizial zugewiesenen Einnahmen tragen einen ähnlichen Charakter wie die dem Meier überlassenen: teils sind es Leistungen von bestimmten einzelnen Grundstücken, also wohl auf einer besonderen, für uns unerkennbaren Beziehung dieses Grundstücks zum Amtmann beruhend, so wenn ein Erbgut in Ettling dem Offizial ein halbe Urne Bier, oder eine halbe Hube daselbst eine Urne Bier, ein Lamm und 15 Metreten Getreide zu entrichten hat [3]); oder die Abgaben tragen einen allgemeineren Charakter, sind den Bauerngütern einer ganzen Ortschaft gleichmäßig auferlegt; dies ist in Weißenregen und Hafenberg der Fall und besonders im Amt Außernzell gebräuchlich [4]). Nicht selten sind die Einnahmen bestimmten Zwecken gewidmet: die Pfennige, die der Offizial von den Reiserbgütern in Buchhofen bezieht, soll er zur Leistung von Rindfleisch und Fischen verwenden; für die 27 ß in Ennsbach Fische kaufen [5]); auf andere Bezüge ist das Vogtrecht gewiesen. Aber das sind doch wohl nur Überreste der zentralen Stellung, die der Amtmann in der Blütezeit der Eigenwirtschaft hatte. Nur in Flintsbach ist mehr davon erhalten: da hat der Amtmann ein Forstlehen für die Waldhut inne, von der er Holz für Backofen und Küche liefert; ein Hafenlehen liefert ihm die Mittel zur Anschaffung von Töpfen; von einem Sendlehen bestreitet er die Botendienste, auf Grund zweier Fischlehen stellt er Fische bei, und von

[1]) Abt Hermann überträgt 1270 dem Offizial Gumpold von Laeling eine Hube in Kaussing zu rechtem Lehen, dazu einige andere Grundstücke, die nicht rechte Lehen, sondern ‚dinstmannsherb' sind. NBl. VI, 358.

[2]) NBl. IV, 539, vom Jahre 1276.

[3]) Vgl. NBl. IV, 507.

[4]) Für Weißenregen und Hafenberg NBl. V, 238: Item dantur officiali de qualibet huba 10 metrete avene; für das Amt Außernzell, NBl. V, 260. Auch in Isarhofen gab es Äcker, die an den Hof des Amtmanns zinsten. CW. f. 25.

[5]) NBl. IV, 512; 211.

Digitized by Google

einem Hautlehen erhält der Kämmerer durch den Offizial Felle, Geld und Geflügel [1]). Während beim Meier von der wirtschaftlichen Nutzung sehr häufig, aber selten von der Verwaltungsarbeit die Rede ist, kehrt sich das Verhältnis beim Offizial um: von den Leistungen seines Hofes an die Herrschaft geschieht nur hie und da Erwähnung, wie in dem erwähnten Amts- und Pachtvertrag oder in der Bestimmung über das Amt Lalling [2]), wonach der Offizial nach Gnade des Abtes dienen und steuern soll, eine Bestimmung die ihrerseits wieder auf das Amt hinzuweisen scheint, denn die „Gnade des Abtes" bedeutet wohl nichts anderes, als daß Dienst und Steuer mit Rücksicht auf die Amtstätigkeit des Inhabers unter das gewöhnliche Maß herabgesetzt werden.

Wir haben gehört, daß der Amtmann wenigstens in Isarhofen zugleich das Amt des Preco verwaltet. Es kann damit nur der Fronbote des abteilichen Gerichtes gemeint sein, denn der Preco erscheint durchaus als Beamter des Klosters, das ihn auch mit Amtgut ausstattet: er hat z. B. im Amte Kirchberg ein Lehen für sein Amt, ohne Dienst und Steuer, oder dient nach Gnade des Abtes [3]). Als Beamten der Gutsverwaltung kann man ihn nur insoferne bezeichnen, als die Gerichtsbarkeit eine Zubehör des Grundbesitzes ist; er tritt einigemal als Zeuge auf, über seine amtliche Tätigkeit aber haben wir keine Nachricht. Der „Preco des Propstes", der einmal genannt wird [4]), ist ein Beamter des Propstes von Rinchnach, dem, wie schon bemerkt wurde, eine freilich eng begrenzte Selbständigkeit zukommt.

Der Gehilfe des Abtes für die zentrale Verwaltung war der Kellerer, einer der vornehmsten unter den Klosterbrüdern, wie er denn gewöhnlich in den Urkunden an der Spitze der Zeugen, unmittelbar nach den Äbten, vor dem Kustos, ja sogar vor einem Domherrn von Passau, genannt wird [5]). Er erscheint in den wichtigsten Geschäften,

---

[1]) NBl. V, 282.

[2]) NBl. V, 237.

[3]) Preco habet unum beneficium (also ein Bauerngut) pro officio, sine servicio et steura NBl. V, 238. Anderswo ist sein Amtsgut größer: In inferiori parte habet preco Waltherus 2 beneficia, que similiter ad piscationem pertinebant, que ego assignavi ei loco duorum beneficiorum, que preco quilibet prius habebat in Metem. CM. 39 f. CXVII. Wiederholt erscheinen Benefizien im Besitze von Frohnboten (NBl. IV, 479, VI, 452; CM. 39 f. 2'), ohne daß man sie mit Sicherheit als Amtsgüter ansprechen könnte.

[4]) Mautnaer et preco prepositi serviunt ad graciam abbatis NBl. V, 238.

[5]) In der Urkunde von 1266 NBl. VI, 541 geht der Kellerer Albin dem Kustos Werner voran; 1267 NBl. VI, 604, folgt er auf die Äbte, erst nach ihm wird ein Kanonikus von Passau genannt.

Digitized by Google

schließt Käufe für das Kloster ab [1]), übernimmt gekaufte Güter [2]); der Kellerer Albin, der schon im Jahre 1247 bei der Vermessung der Lehen in Isarhofen als eine Art von Notar mitgewirkt hatte, führte im Jahre 1267 die Aufsuchung der Äcker in Thundorf durch [3]). Es ist kein Zufall, daß der Kellerer so häufig als Urkundenzeuge auftritt, gehörten doch die Besitzveränderungen auch die zwischen Untertanen des Klosters in seinen Wirkungskreis. Wie alle Ämter hat auch dieses seine eigenen, diesem Sonderzwecke gewidmeten Güter und Einnahmen, und in manchen Fällen mag es zweifelhaft sein, ob die Mitwirkung des Kellerers bei einem Geschäfte auf ein solches Verhältnis oder auf seine Stellung in der allgemeinen Verwaltung zurückzuführen ist [4]). Jedenfalls ist sein besonderes Interesse mit dem der Allgemeinheit enge verknüpft: es kommt vor, daß er aus seinem Säckel beisteuert, da es gilt, die Kaufsumme für ein Gut aufzubringen [5]).

Welche Beziehung andere Würdenträger des Klosters zum Wirtschaftsbetriebe hatten, ist eine Frage, die auf Grund der aus Niederaltaich überlieferten Nachrichten allein nicht gelöst werden kann. Vor allen kommt der Propst in Frage. Außer den Pröpsten, die Rinchnach verwalteten und dem österreichischen Besitz vorstanden, gab es auch einen Propst im Stifte selbst, der zahlreiche Einnahmen von verschiedenen Besitzungen bezieht, besonders im Amte Schwarzach, wo sogar von einer Propststeuer die Rede ist [6]). Auch er führte die Meßschnur in Isarhofen; er hat in Außernzell die Leistung des Wirtshauses; es wird Vorsorge getroffen für den Fall, daß er daselbst öfter als dreimal im Jahre zur Vornahme von Amtshandlungen erschien [7]). Welcher Art aber diese Amtshandlungen waren, ist vollständig unerkennbar.

Die Erwähnungen des Kustos in den Urbaren könnte man aus der Ausstattung seines Amtes mit Gütern und Diensten ausreichend erklären, wenn nicht in einem Falle der Beweis über die Erblichkeit

[1]) WQA. Beilage 1 Nr. 422 von 1272 (Ungedruckt): Käufe des Kellerers Heinrich.

[2]) Ein vom Abt Wernhard gekaufter Fischteich wird in die Hand des Kellerers resigniert, 1301. CW. f. 60. Vgl. auch „Hugo dictam dimidiam hubam statim obligavit Albino cellerario et ecclesie Altahensi pro 2 $\bar{a}$ cum manu memorati abbatis" NBl. V, 143, (Urkunde von 1264).

[3]) NBl. V, 117; 92

[4]) So CM. 39 f. XLIII: Apud Weizensteine curiam quam habet cellerarius; CM. 39 f. XLIII': Tempore institutionis Ulricus nauta de Pasching dimidiam hubam ibidem Alberto cellerario resignavit.

[5]) Bei einem Kauf in Waldmanning, 1307, gibt der Kellerer zur Kaufsumme von 8 $\bar{a}$: 18 Schilling.

[6]) Vgl. NBl. IV, 506, 576; V, 165, 210, 258; SB. X. 255.

[7]) NBl. V, 258. 259; s. oben S. 217 Anm. 3.

Digitized by Google

eines Gutes vor seinem Richterstuhl geführt [1]) und in einem zweiten Zinse von Untertanen an ihn abgeliefert würden [2]).

Die schwierigsten Rätsel gibt der Kämmerer auf. Es war seines Amtes für die Bekleidung zu sorgen; wenn unter den ihm zugewiesenen Leistungen einiger Güter öfter Felle erwähnt werden [3]), so führen wir dies auf seine Verpflichtung, die Beschuhung der Mönche zu bestreiten zurück. Auf engere Beziehungen zur Wirtschaftsführung weist in den älteren Quellen keine Nachricht hin. Anders unter den Nachfolgern des Abtes Hermann. Abt Volkmar beauftragte den Kämmerer Meinbord in Taimaring von den niederaltaichischen Zinsleuten im ganzen Dekanat Lenghofen durch zwei einander folgende Jahre den Zins einzuheben und ihn auf Verlangen an den Abt oder Kustos abzuliefern [4]). Abt Wernhard bestellte den Kämmerer in Schönhering für ein Jahr zur Einhebung des Zinses von den Zinsleuten des Klosters in seinem Amtsbezirk [5]). Endlich hören wir, daß eine Jahresrente von $^1/_2$ $\overline{u}$, die von zwei Schwestern beim Stifte gekauft wurde, diesen jährlich am St. Gilgentage auf der Kammer des Abtes ausbezahlt werden soll [6]).

Es hat den Anschein, als habe das Kämmereramt eine Neuorganisation erfahren. Es wurde, wenn wir diese dürftigen Nachrichten richtig verstehen, eine Zentralstelle für die Einnahmen und Ausgaben und hatte seine untergeordneten Sprengel — denn der Auftrag an den Kämmerer in Schönhering ist in keinem anderen Sinne zu verstehen. Und da die Ablieferung in einem Falle an den Kustos erfolgen soll, so liegt die Vermutung nahe, daß custos und camerarius zwei Bezeichnungen für dasselbe Amt sind. Sie findet eine Stütze in einer älteren, aus der Zeit des Abtes Hermann stammenden Aufzeichnung, nach der der Zins von einer Kammerhube an den Kustos zu leisten ist [7]).

2. Die Verwaltung.

I. Die Gutshöfe. Deutlicher als in der Stellung des Meiers offenbart sich in der Gestaltung der Gutshöfe die Nachwirkung der

[1]) Im Jahre 1293. CW. f. 37'. Nos Wernhardus abb. constare volumus universis quod Heinricus filius Tonitrui coram fratre Guppoldo custode nostro sub testimonio proborum virorum probavit quartale in Sünpach sibi hereditario tytulo adtinere et illud sibi per manum nostram confirmavit iure hereditario possidendum.

[2]) Vgl. unten.

[3]) NBl. IV, 479; V, 258, 282; SB. X, 257.

[4]) CM. 39, f. XLVIII, vom Jahre 1279.

[5]) CW. f. 17' von 1290.

[6]) CW. f. 113'.

[7]) De curia in Durrenperg, quod est una chamerhub, 3 sol. custodi. NBl. V, 239.

Digitized by Google

überwundenen Entwicklungsstufe; noch immer haben sie etwas vom Gepräge der herrschaftlichen Organisation. Nach den Bedürfnissen der Wirtschaft werden sie von der Herrschaft angelegt und aufgelöst. Der Hof Manzing wurde von Abt Hermann im Jahre 1248 aus drei heimgefallenen Gütern errichtet; den Meierhof in Oberwerd hat derselbe Abt zerschlagen [1]). So verschieden ihre Größe ist, so sind sie doch im ganzen gleichartig angelegt. Zu dem Ackerland gesellt sich, wie schon bemerkt, eine Zubehör an Wiesenland und meist auch an Wald, oder statt des Waldes ein Bezugsrecht auf Holz. Das Ausmaß an Wiese und Wald steht zu dem des Ackerlandes in keinem erkennbaren Verhältnis [2]); es scheint von der Örtlichkeit, vom Zufall, etwa von der günstigen Gelegenheit zur Aussonderung von der Almende, abhängig gewesen zu sein. Auch andere, vielleicht auf Geheiß der Herrschaft aus der Almende herausgearbeitete Äcker, Hofstätten, Beunden, selbst halbe Huben werden nicht selten mit dem Hofe als Vorland verbunden, oder es werden Grundstücke, die wie Fischer- oder Sendlehen einer besonderen Aufgabe gewidmet sind, zum Hofgut geschlagen [3]).

Die meisten Höfe, die mit Naturalabgaben dienen, werden mit einer gewissen Ausstattung verliehen, die von unseren Quellen als Berichtung bezeichnet wird und den Zweck hat, den Betrieb des Gutes zu erleichtern und den Ertrag für die Herrschaft zu sichern. Unter den Gegenständen der Berichtung finden wir zuweilen Geld, häufig Vieh: Pferde, Ochsen, Kühe, auch einen Stier, Schweine, Geflügel; ferner Getreide und zwar weit überwiegend Hafer, in geringerem Maße und nicht immer Gerste; nicht selten kommt Erbse vor, regelmäßig Heu, oft werden auch Ackergeräte beigestellt [4]). Das Getreide soll, wie

---

[1]) Manzing NBl. V, 263; Oberwerd CM. 39, f. XXXIII: Post hec (nach 1253) destructa curia villicaria in Obernwerd.

[2]) So hat z. B. Taimerspach bei 74 Joch Ackerland, 2 Tagw. Wiesen und 40 Joch Wald, Tagbrehtshausen bei 68 J. Ackerland, 24 Tagw. Wiesen und 20 J. Wald; Pornkofen hat bei 46 J. 6 Tagw. Wiesen und 20 J. Wald, Pöring bei ganz gleicher Ausdehnung und fast gleichem Anbau 10 und 4. Der Hof von Taimerspach ist genau doppelt so groß, wie der von Eming, hat aber viermal so viel Wiesenland u. s. w.

[3]) Vorlandus (Usterling) NBl. IV, 473, Oberhausen ib. 478, daselbst eine halbe Hube als Sendlehen, (für Boten des Abtes) V, 309; zum Hof von Ettling gehört ein „Haidech“ IV, 507; der Hof in Mitterndorf hat in supplementum redditnum silve et veteris et destructe vinee redditus erhalten (V, 283); in Isarhofen gehört zum Hofe eine halbe Hube als Vorland (V, 114) u. a.

[4]) Die Berichtungen sind in CV als besondere Abteilung behandelt, gedruckt NBl. V, 309 ff. In CM sind die Angaben zu den einzelnen Höfen eingetragen. Einmal Ettling NBl. IV, 507, kommt es vor, daß der Inhaber des Hofes selbst, im dritten Jahre seines Dienstes, als Leistung für die ihm als Berichtung über-

Digitized by Google

einmal ausdrücklich gesagt wird, dazu dienen, die Knechte bis zur nächsten Ernte zu ernähren [1]), oder es wird als Beitrag zu den Kosten des Gesindes geleistet [2]). Derselbe Zweck kann auch auf andere Art erreicht werden, indem die Herrschaft unmittelbar einen Teil der Ausgaben auf sich nimmt, so in Manzing, wo sie den halben Lohn der Schnitter, oder in Chemnaten, wo sie die Hälfte der Kosten für Schneiden und Dreschen trägt [3]). Außerdem geschieht es öfter, daß das Saatgetreide ganz oder teilweise von der Herrschaft beigestellt wird [4]).

Auch das lebende Inventar dient verschiedenen Absichten: Ochsen, Kühe, Pferde sind ausschließlich dem Nutzen des Hofes gewidmet; von Schweinen sind in vielen Fällen Dienste an die Herrschaft zu entrichten; Schafe, Gänse, Hühner werden wohl um der Zucht und Leistung willen in die Berichtung einbezogen. Aus diesen Elementen ist die Ausstattung der einzelnen Höfe höchst mannigfaltig zusammengesetzt; von welchen Umständen ihre Art und ihr Ausmaß abhing, ist nicht klar. Sicherlich nicht von der Ausdehnung. Man vergleiche z. B. die Berichtungen der annähernd gleich großen Höfe von Usterling, Oberhausen, Schmidorf und Parrnkofen. Die beiden erstgenannten stimmen hinsichtlich der Ausstattung mit Schweinen, Geflügel und Gerätschaften überein; sie erhalten auch dieselben Gattungen, wenngleich nicht dieselben Mengen von Feldfrüchten; wenn der von Oberhausen auch Heu empfängt, so läßt sich diese Bevorzugung mit dem viel größeren Wiesenbestande Usterlingens erklären. Dagegen hat Usterlingen Anspruch auf einen Stier und 2 Ochsen, während Oberhausen mit 12 Schilling, d. i. 1 ½ ℔ Geldes abgefunden wird. Schmidorf erhält nur Samengetreide, Parrnkofen überdies Heu und 1 ℔ Pfennige. Andererseits ist die Berichtung eines großen Hofes, wie Isarhofen mit seinen 123 Jugera nicht um vieles größer als die von Außernzell, das nur 36 Jugera um-

gebenen Schweine, Heu und Wirtschaftsgeräte zu liefern hat, die vermutlich auf dem Hofe selbst Verwendung finden.

[1]) In der Berichtung des Hofes von Außernzell heißt es (NBl. V, 311). Item tantum de frumento unde pasci possint servus et ancilla usque ad messem.

[2]) In Manzing erhält der Meier insuper duo jugera frumenti et duo avene pro precio servientium NBl. V, 263.

[3]) NBl. VI, 427 von 1247: sed medietatem expensarum nos faciemus in messe et in triturando; NBl. VI, 358 von 1262: Nos enim dabimus precii medietatem messoribus et ipse dabit escas.

[4]) So in Außernzell NBl. V, 311: Item de avena, ordeo, fabis semen sufficiens; Künzig NBl. V, 310: Semen frumenti 3 sol. metretas, item tritici 12 metretas, item 12 metretas ordei, item 3 sol. metretas avene und öfter.

Digitized by Google

faßt [1]). Auch die Verschiedenheit des Anbaus, die nicht groß ist, da Hafer fast überall im Vordergrunde steht, vermag die Ungleichheit der Ausstattung nicht zu erklären. Hier wird nicht so sehr eine systematische wirtschaftliche Berechnung als der Zufall, der die Bedingungen für die Vergabung der einzelnen Hofgüter von Fall zu Fall beeinflußte, die dauernde Gestaltung herbeigeführt haben.

Freilig mag es sehr zweifelhaft erscheinen, ob die Angaben, die uns über Berichtung und Leistung in Urbaren vorliegen, wirklich eine dauernde Gestaltung darstellen, und ob es überhaupt eine dauernde Gestaltung in Wirklichkeit gegeben hat. Denn die Verträge, die mit den Inhabern der Höfe abgeschlossen wurden, zeigen meist ein abweichendes Bild. Man vergleiche die verschiedenen Angaben über den Hof von Manzing, der allerdings erst von Abt Hermann aus dreien zusammengezogen wurde. In der Übersicht der Berichtungen [2]) wird die Ausstattung folgendermaßen verzeichnet: 5 $\bar{\imath}$ Pfennige, Gänserich und Gans, Hahn und Huhn, Pflug, 22 Modii Hafer, 3 Gerste; an Saatgetreide 4 Modii Weizen, 12 Roggen, 3 Gerste, 22 Hafer. In die Beschreibung der Höfe [3]) wurde diese Berichtung teilweise eingetragen — mit Einschluß der 5 $\bar{\imath}$ — aber sofort, ehe der Eintrag vollendet war gestrichen. Dennoch finden wir in derselben Beschreibung einige Zeilen vorher die Mitteilung, daß die Berichtung, die der Abt dem Meier Eberhard mitgab, sich auf 8 $\bar{\imath}$ belief. Und in der Urkunde über die Vergebung dieses Hofes an Heinrich Sweinhutter [4]) nimmt die Berichtung einen ganz anderen Umfang an: außer 8 (nicht 5) Pfund für Ochsen und Pferde und dem Geflügel erhält der Inhaber des Hofgutes vier jährige und fünf zweijährige Schweine, Eber und Sau, einen Krautgarten, Heu und verschiedene Ackergeräte, von denen in der Berichtung nicht die Rede war.

Mag in diesem Falle vielleicht die Neueinrichtung des Hofes ein gewisses Schwanken verursacht haben, so haben wir beim Hofe Künzing keinen Anlaß ähnliches anzunehmen. Und doch finden wir auch

[1]) Beide erhalten Ackergeräte, ferner je einen Stier, je einen Widder und zwei Schafe, einen Gänserich mit zwei Gänsen und einen Hahn mit zwei Hühnern; Isarhofen 2 Pferde, Außernzell 1 Pferd im Werte von 1 $\bar{\imath}$; Js. 4 Ochsen, 2 Kühe, A. 2 Ochsen, 1 Kuh; Js. 1 Eber und ein Mutterschwein mit Ferkeln überdies 10 Schweine von verschiedenem Werte, A. 1 Eber und 2 Schweine mit Ferkeln, überdies 6 Schweine von verschiedenem Werte; beide Samen und Heu; A. auch noch so viel Getreide um einen Knecht und eine Magd bis zur nächsten Ernte zu ernähren.

[2]) NBl. V, 211.

[3]) NBl. V, 263.

[4]) NBl. VI, 427.

Digitized by Google

hier einen weitgehenden Unterschied zwischen der allgemeinen Bestimmung und dem Einzelfall. In den Jahren 1262 und 1263 wurde dieser Hof mit einer Ausstattung vergeben, die zwar dem lebenden Inventar der „Berichtung" eine Muttersau hinzufügt, sonst aber erheblich geringer ist, da keine Geräte erwähnt werden und vom Saatgetreide 90 Metreten Roggen und 12 Weizen gestrichen und 90 (3 Schilling) Metreten Hafer auf 88 herabgemindert sind [1]). Daß am Hof Chemnaten die Herrschaft, wie oben erwähnt, die Hälfte des Lohnes für die Schnitter zahlt, meldet kein Urbar; wir erfahren es gelegentlich der Vergebung des Hofes im Jahre 1262 [2]).

Ohne Zweifel tritt uns in diesen Aufzeichnungen über die einzelne Vergabung der tatsächliche Zustand, das wirkliche Leben entgegen. Daß wir nicht viele Stücke dieser Art besitzen, berechtigt uns noch nicht, den Angaben der Urbare über die Berichtung dort, wo uns ein solches Mittel der Überprüfung fehlt, unbedingten Glauben zu schenken. Sie geben allgemeine Richtlinien, wie sie durch Umfrage festgestellt wurden und sind deshalb von Wert. Aber sie gaben sie für die Wirtschaftsbeamten jener Zeit, denen manches so geläufig und selbstverständlich war, daß man es mit Stillschweigen übergehen konnte. Streng verbindlich waren sie überdies so wenig, wie unzählige andere Vorschriften oder selbst Gesetze des Mittelalters; sie hinderten weder die Herrschaft noch den Bewerber um den Hof, ihren Vorteil wahrzunehmen.

Ähnlich wie mit den Leistungen der Herrschaft an die Höfe verhält es sich mit den Leistungen der Höfe an die Herrschaft. Einige Urkunden und Notizen geben uns die Möglichkeit zu beobachten, wie die in den Urbaren festgesetzte Norm im Einzelfall gehandhabt wurde. Chemnaten, heißt es, soll die Hälfte der Früchte abliefern [3]). Bei der Verleihung des Hofes im Jahre 1262 werden aber einige Kulturen von der Hälftung ausdrücklich ausgenommen, und die Erbse unterliegt ihr nur, wenn mehr als ein halbes Joch damit bestellt wird [4]). Nun zeigt ein Vergleich mit anderen Höfen, daß die dem Beliehenen etwa ungeteilt vorbehaltenen Fruchtgattungen nicht immer die gleichen sind; vollends die Verfügung über den Erbsenbau ist in unserem Falle so individuell, daß man das Schweigen des Urbars nicht aus der Annahme erklären darf, es handle sich hiebei um einen allgemein üblichen Ge-

[1]) Vgl. NBl. V, 310 und IV, 575.
[2]) NBl. VI, 358.
[3]) Die urbarialen Angaben über die Leistungen von Chemnaten NBl. V, 162.
[4]) Notiz über die Vergebung von Chemnaten 1262 NBl. VI, 358.

Digitized by Google

brauch, den man nicht erst ausdrücklich habe festsetzen müssen. Offenbar wird der im Urbar ausgesprochene Grundsatz des Halbbaus auf eine besondere Art ausgestaltet. Dagegen erzählt die Notiz nichts von dem im Urbar verzeichneten Schweine-, Geflügel- und kleineren Festtagsdienst. Da solche allgemein üblich waren, ist es wahrscheinlich, daß er gleichwohl geleistet wurde.

Ein zweiter Fall. Die schon oben erwähnte Notiz über die Vergebung des Hofes Manzing im Jahre 1247 zeigt auch hinsichtlich der Leistungen an die Herrschaft bei teilweise wörtlichen Anklängen beachtenswerte Abweichungen von den Vorschriften des Urbars [1]). Daß dem Inhaber das gesamte Heu zufallen soll, ist im Urbar nicht festgesetzt; die 4 Schweine, die er zu liefern hat, sollen nach dem Urbar ein jedes 60 Pfennige, nach der Urkunde zusammen $^1/_2$ Pfund wert sein; der Kleindienst: Geflügel, Eier, Käse, wird hier — wohl weil er selbstverständlich ist — mit Schweigen übergangen; die Norm des Urbars: servabit pecora ist im Jahre 1247 durch genaue Anordnungen erweitert: der Inhaber des Hofes ist verpflichtet, 10 Stück Vieh das ganze Jahr hindurch aufzuziehen, läßt die Herrschaft den Sommer über eine größere Anzahl weiden, so hat sie den Hirten selbst beizustellen.

Die Leistungen des Hofes Künzing können in der Notiz über die Vergebung in den Jahren 1262 und 1263 nicht vollständig ausgedrückt sein, denn hier fehlt der im Urbar festgesetzte Schweinedienst, der gleichwohl auch für diese Jahre durch die Berichtung (6 Schweine und eine Sau) sichergestellt ist. Andererseits verpflichtet die Notiz den Hofbauern zur Aufzucht von 10 Stücken Vieh über den Winter, wovon wieder im Urbar nichts zu finden ist [2]).

Klar ergibt sich aus diesen Beispielen, wie wenig genau uns die urbarialen Quellen erkennen lassen, was die Höfe durch ihre Leistungen für die Herrschaft bedeuten. Die wenigen Aufzeichnungen über Einzelfälle, die sich erhalten haben, reichen aus um an den Urbaren Kritik zu üben, aber sie sind zu dürftig, um als Grundlagen einer richtigeren Erkenntnis zu dienen. Nur wenn wir über jeden Hof mehrere Verleihungsurkunden aus verschiedenen Jahren besäßen, könnten wir beurteilen, ob die Abweichungen von den Urbaren schwankend oder dauernd sind. Nicht einmal die Richtung dieser Abweichungen können wir beurteilen, da die Vorschriften der Urbare bald zu Gunsten der Herrschaft, bald zu Gunsten des Hofinhabers abgeändert werden. Die folgenden Bemerkungen können deshalb nur eine beschränkte, durch alle diese Umstände geminderte Geltung in Anspruch nehmen.

[1]) Vgl. NBl. VI, 427 und NBl. V, 263.

[2]) Vgl. NBl. IV, 571 und 575.

Digitized by Google

Unter den Höfen gibt es einige wenige, deren Hauptabgabe in Geld besteht; auch kommen Geldzinse als Neben- oder Ersatzabgaben vor. Weitaus die meisten dienen der Herrschaft mit Feldfrüchten verschiedener Gattungen: Roggen, Hafer, Weizen, Gerste. Während im allgemeinen das System der Abgaben gleichartig geordnet ist, zerfallen die Höfe hinsichtlich der Leistungen vom Getreide in zwei Gruppen, in solche die gemessene Dienste leisten und in andere die zu Halbbau vergeben sind. An Zahl dürften sich beide annähernd die Wage halten; wichtiger aber sind die Halbbauhöfe, zu denen fast alle Amtssitze gehören. Doch ist die Scheidung nicht scharf; der Hof Walmting z. B., der im Urbar unter den Halbbauhöfen vorkommt und noch 1253 tatsächlich als solcher zu finden ist, leistet seit 1262 gemessene Abgaben [1]).

Wie sich die gemessenen Leistungen auf die genannten vier Getreidegattungen verteilen, hängt natürlich von den Anbauverhältnissen ab; doch zeigt sich häufig die Tendenz der Herrschaft, das gleiche Maß von Abgaben einerseits von Weizen und Gerste, andererseits von Roggen und Hafer einzuheben. So hat, um gleich den ersten Fall als Beispiel festzuhalten, der Hof in Ezing je einen Modius Weizen und Gerste, je vier Roggen und Hafer zu liefern.

Der zweite Typus, der der Halbbauhöfe, weist in den Einzelheiten mancherlei Abwandlungen auf. Gemeinsam ist ihnen, daß ihre Getreideabgaben nicht in bestimmter Menge zu leisten sind, sondern die Hälfte der Früchte abgeliefert wird. Dies gilt regelmäßig von den Hauptgattungen: Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, soweit diese auf dem Hofland angebaut werden. Einmal, in Flinsbach, wird die Teilung auf das Wintergetreide beschränkt: auch in Künzing hat eine mit dem Hof vereinigte Hube offenbar nur von der Wintersaat die Hälfte abzugeben, von der Sommersaat dagegen einen Modius Hafer [2]). Das scheinen aber doch vereinzelte Ausnahmen zu sein, von denen man nicht auf einen allgemein anerkannten und eben deshalb in den Urbaren mit Stillschweigen übergangenen Gebrauch schließen darf, da in den Einzelverträgen trotz ihrer größeren Genauigkeit die Sommersaat nicht erwähnt, also wohl gleich dem Wintergreide behandelt wird. Einige Kulturen werden von der Hälftung ausgenommen [3]), so in Chemnaten

[1]) Vgl. Urbar NBl. V, 162 mit den Lokationsverträgen von 1253, 1262, 1268 NBl. VI, 571.

[2]) Über Flinsbach NBl. V, 282; über Chuntzen NBl. IV, 571: Item de huba Chraeglini que addita est ad culturam curie dimidias fruges et de satis estivalibus 1 modium avene Osterhovensis mensure.

[3]) Beim Hofe Manzing haben wir NBl. V, 263 die ausdrückliche Angabe: Villicus autem solus habebit totum quod nascitur in ortis, die sich im Vertrag

Digitized by Google

Gemüse, Hirse, Mohn, Rettich, Linse und Erbse bis zu einem halben Joch, in Manzing Hirse, Fench, Rettich; während alles was sonst gesät wird, zur Hälfte der Herrschaft gehört [1]). Vom Heu ist nur einmal die Rede, in Manzing, wo es ganz dem Hofinhaber zugewiesen wird und das dürfte auch die allgemeine Regel gewesen sein.

Hinsichtlich der übrigen Lasten stehen die beiden Gruppen gleich. Die Gärten sind immer von der Teilung ausgeschlossen; von ihrem Ertrag erhält die Herrschaft nichts als die Zehnten. Erbse, Mohn, Bohnen werden an vielen Höfen gezogen; die Abgaben von diesen Fruchtgattungen werden regelmäßig, selbst an Halbbauhöfen gemessen, und auch in den wenigen Fällen, in denen das Ausmaß nicht angegeben wird, zeigt schon die besondere Erwähnung der Leistung von den genannten Kulturen, daß sie unter den halben Früchten nicht inbegriffen sind [2]). Sie werden gelegentlich zum Kleinzehent gerechnet [3]).

Ferner erscheinen gewöhnlich unter den Verpflichtungen des Hofes auch Erzeugnisse und Nebenprodukte der Vieh- und Geflügelzucht: Schweine von genau angegebenem Werte; Geflügel und zwar regelmäßig halb so viel Gänse als Hühner, Eier und Käse, alles meist mit bestimmten Zahlen. Käse und Eier machen auch den Inhalt des in jeder fünften Woche zu leistenden Wochendienstes aus, der an einigen Höfen erwähnt wird [4]). Ungemessen bleiben die besonderen Darbringungen an hohen Festen, deren drei bis vier gezählt werden.

Es versteht sich von selbst, daß einzelne Höfe außerdem ihre Besonderheiten haben. Wir finden vereinzelt als Fleischabgaben Brüh-

---

von 1247, NBl. VI, 427, wiederfindet und dieser Satz darf um so eher allgemeine Geltung beanspruchen, als ebenderselbe Vertrag unter den Bestandteilen der von der Herrschaft gelieferten Berichtung auch einen Gemüsegarten anführt, so daß man hier, wenn irgendwo, Gemüsedienste erwarten sollte. In Walmting verzeichnet das Urbar NBl. V, 162 dimidiae fruges, während der Vertrag von 1253 NBl. VI, 571, genauer angibt: fructus de toto, preter ortos.

[1]) NBl. VI, 358; V, 263 und VI, 427.

[2]) Vgl. NBl. IV, 510: De curia dimidias fruges . . Item de pisa, de papavere.

[3]) NBl. V, 114, Isarhofen: Item de minutis decimis dimidium modium pise, dimidium fabe, dimidium papaveris oder Usterling IV, 576: Item de curia et minutis decimis 15 metrete pise et 5 metrete papaveris.

[4]) Oberhausen NBl. IV, 478: Item de curia ad servicium ebdomadale in 5 ebdomadis 12 caseos et 60 ova. — Isarhofen NBl. V, 114: ad wochendinst 24 caseos et 20 ova. — Schwarzach NBl. V, 192: Istud est wochendinst quod daturus est omni mense hoc est in quinta ebdomada 24 caseos, centum ova. — Außernzell NBl. V, 258: Preterea in quinta ebdomada 24 formadia et unum talentum ovorum et primum cibum et a festo s. Georii usque ad festum s. Martini omni quinta ebdomada unum frischinch.

Digitized by Google

bäuche, Lammsbäuche, Schweinsschultern, Rindfleisch; auch Fische werden zuweilen gefordert, deren Lieferung manchmal durch eigene Fischlehen gesichert wird, wie auch einmal von einem Hautlehen die Rede ist, auf das sich die Abgabe von Fellen für Schuhleder gründet. Gestoßene Gerste für die Küche, Mehl, Bier ergänzen diese Liste. Einmal wird der Hofinhaber verpflichtet, im zweiten und dritten Jahre Heu und Gerätschaften beizustellen [1]), für die er durch die Beistellung von Schweinen vonseiten der Herrschaft entschädigt wird. Die Verpflichtung, das Vieh der Herrschaft aufzuziehen, wird nur in Manzing erwähnt; der Hof von Lichtenwerd ist mit 12 Immer Kühen belegt [2]); davon soll in dem Abschnitt über die Viehzucht gehandelt werden. Zu Leistungen eigener Art wird der österreichische Hof Zaia verhalten: er hat zwanzig Kühe von Martini bis Georgi zu füttern, für die Verpflegung des Prokurators, der Boten und der Knechte, die die Getreideabgaben abholen, in bestimmtem Ausmaße zu sorgen. Eine spätere Aufzeichnung aus dem Jahre 1291, setzt eine ähnliche Pflicht für Ingolstadt fest, wo der Prokurator am Tag seiner Ankunft und am Tag seiner Abreise bewirtet werden soll [3]); in Flinsbach gibt es eigene, mit dem Hof verbundene Sendlehen zur Bestreitung der Botendienste [4]).

Sehr verschieden ist die Zeitdauer, für die die Höfe ausgetan werden, wobei wieder zwischen dem rechtlichen und tatsächlichen Zustand zu unterscheiden ist. Die Haupttypen der Bauerngüter: Freistift und Erbgut, erscheinen auch unter den Meierhöfen. Zu Freisassenrecht wird Reichersdorf vergeben; der Hof Otmaring, ja selbst der große Hof Isarhofen werden ausdrücklich als Freistift bezeichnet [5]), d. h. der Inhaber kann jedes Jahr abgestiftet werden. Tatsächlich wird man ihn aber in der Regel auf seinem Gute sitzen lassen. Der Halbbauhof in Sumbrechtsdorf wird zu den gewöhnlichen Bedingungen an den Ritter Ulrich von Lahaim vergeben, sicherlich nicht mit der Absicht ein bloß einjähriges Vertragsverhältnis zu schaffen; dennoch

---

[1]) Brühbäuche in Usterlingen, Lammsbauch in Sessingen, Schweinsschultern in Außernzell, Rindfleisch ebenda, Fische in Schwarzach, Flinsbach; Fischlehen in Flinsbach, Hautlehen ebenda; Felle auch in Usterling; gestoßene Gerste in Schwarzach; Mehl in Außernzell; Bier ebenda und in Tagbrechtshausen; in Enchendorf und Isaesdorf ist die Bierabgabe durch Geld ersetzt; Heu und Gerätschaften in Ettling und Buchhofen. Später, in einer Aufzeichnung von 1291, werden unter den Leistungen des Hofes Ingolstadt Stroh und Holz erwähnt (CW. f. 29).

[2]) Vgl. oben S. 229 und NBl. V, 168, am Schluß.

[3]) S. die N. 1 angeführte Aufzeichnung.

[4]) NBl. V, 282.

[5]) NBl. VI, 506 von 1257; NBl. V, 113; NBl. V, 120; A. d. 1271 in Yserhouen subscripta predia erant libere institutionis: Curia villicaria etc.

Digitized by Google

muß er versprechen in jedem Jahre zur Stiftzeit auf Anforderung der Herrschaft vom Gute zu weichen [1]). Natürlich bleibt es dem Stifte unbenommen sich auch für längere Zeit zu binden. Das geschieht öfter mit Rücksicht auf die dreijährige Umlaufszeit [2]); wir kennen einige Verträge von 3- und 6jähriger Dauer. Aber das richtet sich nicht etwa nach Gebrauch und Herkommen des einzelnen Hofes, wie denn auch das Urbar keine Weisung hierüber enthält. Der Hof Walmting wurde im Jahre 1253 an Rudolf Akerser für drei Jahre vergeben; es muß aber eine Verlängerung für weitere zweimal drei Jahre eingetreten sein; denn 1262 übernimmt Dietrich Akerser das Gut fü sechs Jahre und 1268 wird ihm der Vertrag für acht Jahre (wenn nicht acht ein Schreibfehler für neun ist) unter den gleichen Bedingungen erneuert [3]). Der Hof Ingolstadt wird 1271 für sechs Jahre, zwanzig Jahre später ohne Fristangabe verpachtet [4]). In anderen Fällen erscheint die Gewährung einer dreijährigen Frist als eine Begünstigung, wofür der Inhaber des Hofes die Herstellung niedergebrannter Wirtschaftsgebäude übernimmt [5]). Im österreichischen Zaia wird die Leistung, wie sich aus dem Vertrag von 1248 ergibt, in den ersten drei Jahren gesteigert, um dann auf der Höhe des dritten Jahres zu bleiben, auch das setzt ein mehrere Jahre laufendes Pachtverhältnis voraus.

Daneben kommen Vergabungen für die Lebensdauer des Inhabers und solche mit Erbrecht vor. Dabei ist es freilich nicht immer klar auszumachen, ob es sich um eigentliche Gutshöfe, oder um Bauerngüter handelt, denen ihrer Größe wegen die Bezeichnung curia zuteil wird. So beim Hof Huntarn [6]), der für Lebensdauer zum Zins von neun Schillingen verliehen ist. Aber einigemal ist der Charakter des

---

[1]) Urkunde vom 12. Januar 1267, NBl. VI, 540. Die Bedingung ist hier hervorgehoben wegen der größeren Macht des ritterlichen Pächters, gegen die das Stift auch noch andere Vorsichtsmaßregeln ergreift; aber zweifellos gilt sie auch, wenn der Hofinhaber nicht ritterlichen Standes ist.

[2]) Hof und Zehnten von Mintraching werden (1293) an Frau Gisila lebenslang verliehen; stirbt sie vor 3 Jahren, so bleibt das Gut ihrem Erben bis Ablauf des Trienniums CW. f. 42.

[3]) Die Verträge über Walmting NBl. VI, 571.

[4]) NBl. VI, 406 von 1271 und CW. von 1291

[5]) Der Hof in Otmaring wird 1258 unter der Bedingung verliehen, daß der Empfänger non debet removeri infra tres annos et hedificabit domum et horreum et nos dabimus ei etc. Es folgen noch andere Erleichterungen. NBl. VI, 452. Aus ähnlichen Gründen wird Harland für 3 Jahre verliehen, 1290; (CW. f. 17'). Konrad von Mundelfing erhält den Hof Ezing für die gleiche Zeitdauer, et dedit ad lantschuldam 14 sol.

[6]) NBl. V, 237 und die Urkunde NBl. VI, 401.

Digitized by Google

Gutshofs unzweifelhaft bezeugt. Walhensdorf, ein alter Besitz des Siftes, im Urbar unter den Höfen mit gemessenen Abgaben verzeichnet, wurde 1243 dem Ritter Gottschalk von Haidlfing lebenslang, doch ohne Erbrecht übertragen. Und in Mitterndorf, im Amt Flintsbach, will der Meier für seinen Hof die Erbgutsqualität nachweisen und erlangt dafür, gegen Zahlung einer Summe, ohne Vorführung von Zeugen die Anerkennung des Abtes[1]). Diese beiden Urkunden, besonders aber die zweite genügen um darzutun, daß das Meiergut nicht nur tatsächlich, sondern auch dem Rechte nach dauernd im Besitze des Inhabers und seiner Familie verbleiben konnte. Daß dadurch der Amtscharakter des Meiers bis zur Nichtigkeit abgeschwächt war, lag auf der Hand. Aber es gab da wohl nicht mehr viel zu verlieren. Bezeichnend sind die Bedingungen, unter denen Sumbrechtsdorf an den Ritter von Lahaim vergeben wird. Er soll ohne Erlaubnis des Abtes weder steinerne noch andere Gebäude im Bereich des Hofes errichten und die errichteten niederreißen, so wie der Abt die Erlaubnis zurückzieht; was von solchen Gebäuden mit Erlaubnis des Abtes übrig bleibt, geht in das Eigentum des Klosters über und keinem Erben des Ritters steht ein Anspruch darauf zu. Und dies alles, obgleich wie oben erwähnt der Hof in jedem Jahre dem Inhaber entzogen werden kann. Der Mann, dessen Macht so große Besorgnisse einflößt, ist eben deshalb kein gewöhnlicher Beamter mehr; ihn hat die Herrschaft nicht wie einen Meier in der Hand. Es ist wohl kein Zufall, daß die meisten dieser Vergabungen auf Lebensdauer oder zu Erbrecht sich auf Personen ritterlichen oder adeligen Standes beziehen[2]). Ob auch in solchen Fällen die wenigen amtlichen Funktionen des Meiers von dem Be-

---

[1]) Über Walhinstorf NBl. V, 162 und die Urkunde FRA. I, 142. Über Mitterndorf NBl. V, 281 und die Urkunde NBl. VI, 429 von 1259. — Andere Höfe, von zweifelhafter Art, sind der in Buchhofen, den Jeuta, die Witwe Konrads von Buchhofen und deren Eidam Heinrich von Asperg teilen. (1251, NBl. IV, 537). Es ist wohl derselbe, den Abt Heinrich als Ersatz des Hofes von Laichlingen kauft NBl. IV, 512. Eschelbach (im Urbar NBl. IV, 510), war schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an Niederaltaich gekommen, wurde aber verpfändet und blieb bei der Familie der Pfandinhaber, bis Abt Hermann im J. 1251 den Hof den Enkeln des Gläubigers gegen geringen Zins verlieh NBl. VI, 378. Die Verleihung hatte wohl nur den Zweck diesen Zins sicherzustellen; schwerlich darf man Eschelbach wieder als Gutshof bezeichnen. — Pignotarn wurde an Konrad von Nußberg im J. 1253 lebenslänglich gegen Zins übertragen. NBl. V, 238, VI, 474.

[2]) Eschelbach kommt an die von Erlbach, Pignotarn an Herrn Konrad von Nußberg, Sumbrechtsdorf an den Ritter von Lahaim, Walchensdorf an den Ritter von Haidlfing; auch Konrad von Buchhofen, dessen Witwe mit dem Schwiegersohn den Hof teilt, gehört diesen Kreisen an (oben Anm. 1 und S. 221).

Digitized by Google

sitzer der Hofes ausgeübt, oder ob sie einem anderen übertragen wurden, entzieht sich unserer Feststellung. Sicherlich hat man dauernd verliehene Güter von den Höfen der gewöhnlichen Art unterschieden, denn keines von jenen findet sich im Verzeichnis der Berichtungen; sie wurden also nicht von der Herrschaft ausgestattet, so daß der Inhaber allein die ganze Last des Betriebes zu tragen hatte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wibald von Stablo

Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Staufern.

Mit drei Tafeln.

Von

Heinz Zatschek.

Einleitung.

Ein gütiges Schicksal hat uns drei große Briefsammlungen erhalten, die der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören und sowohl für die allgemeine Geschichte als auch für die Urkundenlehre von größter Bedeutung sind, die Briefe des Codex Udalrici, die Bernhards von Clairvaux und Wibalds von Stablo. Daß zwei von ihnen für den Diplomatiker von größtem Interesse sind, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden; sie tragen dazu bei, über die Kanzleigeschichte der letzten Salier und ersten Staufer ein helleres Licht zu werfen. Über den Codex Udalrici, soweit er als Formularbuch

---

Herrn Geheimrat Kehr habe ich ergebenst dafür zu danken, daß er die Übersendung der kostbaren Originalhandschrift der Wibaldbriefe nach Wien an das Institut für Geschichtsforschung und zur Überprüfung der Ergebnisse noch einmal an das Geheime Staatsarchiv in Berlin gestattet hat. Die Herren Hofrat v. Ottenthal und Hofrat Redlich haben während meiner Betrauung mit der Lehrkanzel für historische Hilfswissenschaften an der Deutschen Universität in Prag durch Entlehnung von Material aus dem Besitz der Diplomataabteilung und des Instituts den Fortgang der Arbeiten weitgehend gefördert, Herr Professor Hirsch hat in eingehenden Erörterungen zur Klärung schwieriger Probleme beigetragen und es überhaupt ermöglicht, daß mir die nötige Zeit für eine größere Arbeit zu Gebote stand. Es sei mir gestattet, diese meine verehrten Lehrer auch hier meines aufrichtigen Dankes zu versichern. Den Monumenta Germaniae historica habe ich dafür zu danken, daß sie für die Beigabe mehrerer Tafeln die notwendigen Geldmittel zur Verfügung gestellt haben.

Digitized by Google

in Betracht kommt, war man schon lange im Klaren[1]), daß er nämlich fallweise in der Kanzlei Konrads III., regelmäßig in der Friedrichs I. in den Jahren 1156—1165 mit einigen Unterbrechungen für die Abfassung von Diplomen herangezogen worden war. Durch diese Feststellungen ist es geglückt, die Tätigkeit einzelner Kanzleibeamter schärfer zu erfassen. Aber auch die Briefe des Codex Udalrici, deren Erforschung nunmehr in den Vordergrund getreten ist, lassen für die Geschichte der Reichskanzlei noch wertvolle Ergebnisse erwarten. Im ganzen dürfte aber die Briefsammlung Wibalds für die Diplomatik Konrads III. und die ersten Regierungsjahre Friedrichs I. bis zum ersten Romzug erträgnisreicher sein. Denn die Originalhandschrift ermöglicht nicht nur, das Diktat Wibalds herauszugreifen und damit die Frage nach der Stellung Wibalds in der Reichskanzlei zu beantworten, wir sehen uns auch in die Lage versetzt, zu entscheiden, ob zwischen den Sekretären Wibalds und den Kanzleibeamten Konrads III. Zusammenhänge bestehen. Schließlich wird nicht nur die Person Wibalds, sondern auch die auswärtige Politik in schärferen Umrissen erscheinen, wenn wir den Anteil Wibalds mit Sicherheit feststellen können. Die Wibaldbriefe sind „die wichtigste Quelle zur Erkenntnis der deutschen Politik jener Zeit,"[2]) sie lassen deutlich erkennen, auf welch tiefe Stufe Deutschland besonders nach dem Kreuzzug heruntergesunken war. Wir vermögen wohl aus ihnen die Verhandlungen mit der Kurie und dem Kaiserhof in Byzanz zu entnehmen, dagegen fehlen vollständige Stücke für den Süden und Südosten des Reichs ebenso wie für Oberitalien, nichts, was über Beziehungen mit dem Nachbarn im Westen Aufschluß bieten könnte. Die Bedeutung der Wibaldbriefe liegt darin, daß wir aus ihnen einen Teil der Kanzleigeschichte zu erschließen vermögen, von dem wir sonst wenig genug wissen, nämlich den diplomatischen Verkehr mit den fremden Höfen. Einerseits werden uns Rückschlüsse auf frühere Zeiten ermöglicht, andererseits lassen sich für die Kanzlei des ersten Staufers nun die letzten Wurzeln freilegen: auf der einen Seite ist es der Niederrhein, auf der anderen sind es die fränkischen Bistümer, vor allem Würzburg, die auf die Gestaltung der Kanzlei eingewirkt haben. Bei dieser Sachlage bedeutet es einen unersetzlichen Verlust, daß die Briefsammlung Wibalds nicht unversehrt erhalten ist. Wir sind dadurch wichtiger Erkenntnisse für die Zeit Lothars III., die Anfänge Konrads III. und den ersten Romzug Friedrichs I.[3]) verlustig gegangen.

[1]) Vgl. dazu W. Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich und besonders H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser, MÖIG. 42, 1 ff.

[2]) Hampe, Deutsche Kaisergeschichte[5], 119, Anm. 1.

[3]) Vgl. dazu die Ausführungen unten Kapitel III, a.

Digitized by Google

Fragen wir uns nun, was der Inhalt dieser Briefsammlung ist und was überhaupt aufgenommen worden sein konnte, so wird von allem Anfang klar, daß es jene Geschäftsstücke sein müssen, die in eigener Angelegenheit aus Wibalds Kreis hinausgingen, daneben auch der Einlauf. Aber nicht nur solche Briefe sind es, die wir in der Sammlung treffen, sondern auch eine ganze Reihe von Schriftstücken fremder Aussteller an fremde Empfänger, von denen nicht einmal alle auf eines der Wibald unterstellten Klöster Bezug nehmen; es fehlen die Anhaltspunkte, wie sie nachträglich in Wibalds Hände gekommen sein könnten. Die Feststellung, daß diese Stücke zum guten Teil auch dem Diktat nach von ihm selbst oder seinen Helfern ausgefertigt worden sind, läßt den Schluß zu, daß in die Wibaldsche Briefsammlung nur Briefe Aufnahme gefunden haben, die in seiner Umgebung entstanden sind, soweit es sich nicht um Einlauf handelt. Wie war nun die Kanzlei Wibalds, wenn wir diesen Ausdruck wählen dürfen, eingerichtet? Er war von einer Schar Vertrauter umgeben und deren Zahl ist immerhin bemerkenswert. Etwa bis 1150 können wir nebeneinander und gleichzeitig vier Hände scheiden, also weit mehr, als die Kanzleien Lothars III. oder Konrads III. in ihrer besten Zeit aufzuweisen hatten und ebensoviel, wie Heinrich IV. zur Zeit der höchsten Anspannung der Kräfte des Reiches im Kampf gegen die Kurie beschäftigte. Auch in dem ersten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs I. ist die Vierzahl nie überschritten, kaum erreicht worden. Daher sei auf die reiche Ausstattung der Kanzlei Wibalds eigens hingewiesen.

Wenn wir nun an den Versuch herangehen, das eigene Diktat Wibalds festzustellen, so stehen bis zum Jahre 1147, mit dem die Briefsammlung einsetzt, nur Urkunden zur Verfügung, die Wibald zunächst als Mönch geschrieben und dann später als Abt von Stablo und Korvey ausgestellt hat. Nun ist es gar nicht so einfach, zwischen Urkunden und Briefen stilistische Zusammenhänge aufzudecken, da der völlig verschiedene Inhalt auch eine geänderte Ausnützung des individuellen Wortschatzes nach sich zieht. Sind wir aber, und das ist wohl die Kernfrage, zu der Annahme berechtigt, daß Wibald aus dem Kreise der Stabloer Mönche den einen oder anderen nach Korvey mitgenommen hatte? Dürfen wir Diktatübereinstimmungen zwischen den Stabloer Privaturkunden aus der Zeit Lothars III. und Briefen aus dem Ende der Vierzigerjahre für Wibald in Anspruch nehmen? Offenbar doch nur dann, wenn Wibald keine Vertrauten aus Stablo nach Korvey folgten. Sonst würden wir uns mit der Ausscheidung von Diktatgruppen begnügen müssen, von denen wir dann sagen könnten, eine von ihnen muß Wibald zugehören. Die gleiche Frage bezüglich der Schrift aufzuwerfen verbietet die kopiale Überlieferung der Stabloer Privaturkunden aus der Zeit, da Wibald als Schreiber tätig war. Ihr kommt auch nicht annähernd

Digitized by Google

die gleiche Bedeutung zu. Denn als Konrad III. auf den Thron erhoben wurde, war Wibald noch nicht Abt von Korvey. Die ersten Schreibkräfte stammen aus der Lütticher Provinz und damit ist die Heimat dieser Männer für unsere Zwecke räumlich genügend eingeengt.

Es handelt sich nun darum, sich ein entsprechendes Bild über das Diktat der Stabloer Privaturkunden zu verschaffen und zu versuchen, ob sich hier ein oder mehrere Empfängerdiktate feststellen lassen. Darüber hinausgehend war aber auch die Untersuchung auf das etwaige Bestehen eines eigenen Klosterdiktates auszudehnen. Daß in den Stabloer Urkunden aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die gleichen Wendungen wiederkehren, ist bereits Oppermann aufgefallen.[1]) Er behauptet von den zwischen 943 und 968 ausgefertigten Prekarienverträgen, sie seien von Werinfridus, Ebroinus und Theotbertus geschrieben, „doch sind alle Urkunden nach demselben Formular verfaßt, das durch die einzelnen Schreiber nicht individuell verändert worden ist."[2]) Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn sich Oppermann über dieses Formular näher ausgesprochen hätte, das nach seinen Angaben im Verlauf von rund zwanzig Jahren von drei Schreibern benützt wurde. Denn bei einem Diktat, das sich nur über ein Menschenalter erstreckt, ist die Annahme eines Formulars nicht zwingend und die Wahrscheinlichkeit, daß ein solches bestanden haben könnte, ist in unserem besonderen Fall sehr gering: Werinfrid war Abt des Klosters Stablo, während Ebroin und Theotbert schrieben und die Möglichkeit verdient nähere Erwägung, daß er auch noch als Abt die Konzepte abgefaßt hat, zumal, was Oppermann entgangen ist, gerade in der Zeit seines Wirkens eine merkliche Wandlung in der Fassung der Urkunden einsetzt. Für unser Thema gewinnen aber diese Annahmen besondere Bedeutung. Denn wir finden in den von Wibald geschriebenen Stabloer Urkunden ein Diktat, das sich in der Kanzlei Konrads ebenso wie in den Briefen und einer von Wibald ausgestellten Korveyer Privaturkunde nachweisen läßt. Wenn es wahrscheinlich ist, daß ein Abt selbst noch an der Textierung der Urkunden teilnahm, dann können wir ein Diktat aus der Briefsammlung Wibald selbst zuschreiben.

So einfach der Tatbestand zu liegen scheint, solange man sich nur auf Oppermanns Ausführungen stützt, so verwickelt wird die Untersuchung durch die Feststellung, daß die Arengen aus der oben erwähnten Zeitspanne schon viele Jahrzehnte früher in Stabloer Privaturkunden in Gebrauch

[1]) Oppermann, Rheinische Urkundenstudien I. Bijdragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der rijks-universiteit te Utrecht. Bd. 7.

[2]) Oppermann a. a. O. 199.

Digitized by Google

standen und mit mehrfachen Unterbrechungen bis in das 12. Jahrhundert führen. Bestand also doch ein Formular? Dieser Frage wurden wir uns zunächst zuzuwenden haben und dann erst versuchen, zwischen den Stabloer Privaturkunden aus dem 12. Jahrhundert und der Briefsammlung Fäden anzuknüpfen.

Es empfiehlt sich, den folgenden Ausführungen einige prinzipielle Erörterungen über die Entstehung einer Urkunde und eines Briefes voranzuschicken. Bei den frühmittelalterlichen Privaturkunden wurden während der Gerichtsverhandlung oder unmittelbar nachher knappe Aufzeichnungen über den Gegenstand der Handlung, die Namen der Kontrahenten und Zeugen hergestellt, nicht selten auf der Rückseite des Pergamentblattes, auf dem dann die Urkunde selbst geschrieben werden sollte. Ein geübter Schreiber konnte auf Grund dieser Notizen und unter Zuhilfenahme seiner Formularbehelfe die Urkunde ohne weiteres Konzept entweder selbst schreiben oder durch einen Gehilfen anfertigen lassen. In der Karolingerkanzlei war es nicht anders, wie wir seit den Nachweisen von Tangl annehmen dürfen.[1]) Als dann hier seit dem Tode Ludwigs des Frommen die Verwendung von Formularen aufhörte, trat die Vorurkunde an ihre Stelle. Die Entwicklung bei der Privaturkunde ist bis jetzt noch nicht untersucht. Ein Ersatz der Formulare durch Vorurkunden dürfte da nicht in Betracht kommen. Und dazu kommt erschwerend ein anderer Umstand, der bei der Kaiserdiplomatik scheinbar ganz in den Hintergrund tritt. Man scheidet mit Recht in der frühmittelalterlichen Privaturkunde zwischen Ausfertigungen der Gerichts- und der Empfänger-Schreiber. Es ist bereits ein vorgerücktes Stadium der Entwicklung, wenn wir das Wirken der letzteren nachweisen können. Meist erst in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts finden wir hier und dort Ansätze zu dem Angriff der Klöster auf das Gerichtsschreiberamt. Es sind Urkunden, höchst ungelenk und holperig stilisiert, die sich auf den ersten Blick als Werke eines Neulings darstellen. An was für einem Material konnten sich diese Empfängerschreiber geschult haben? Offenbar nur an Urkunden, die im Kloster lagen, die von Gerichtsschreibern verfaßt und auch geschrieben waren. In der Schrift und im Diktat müssen diese Vorbilder auch erfaßt werden können. Auf solche Weise haben die Formulare der Gerichtsschreiber, wenn auch mit gewissen Veränderungen, das Gerichtsschreiberamt überdauert und es ist eine Untersuchung von höchstem Interesse, wie sie sich nach und nach in den Händen der Empfängerschreiber verändern und umgestalten.

Es hat sich nun in einzelnen Klöstern eine gewisse Tradition des Diktates entwickelt; zumindest für die Arengen lassen sich die entsprechenden

[1]) Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen, AUF. 2, 184 ff.

Digitized by Google

Nachweise erbringen. Daß die Empfängerschreiber sich aber auch Formularbehelfe größeren Umfangs angelegt haben, scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Die karolingische Renaissance bildet den Anfang eines neuen Aufschwunges im Geistesleben, der sich auch in den Urkunden verfolgen läßt. Die Diktate werden flüssiger und biegsamer, der Wortschatz durch das Studium der Bibel und der alten Klassiker reichhaltiger. Wir erkennen jetzt nicht mehr wie früher die Diktate eines Mannes durch die sklavische Wiederholung eines einmal benützten Formulars. Nur eine Fassung meist beherrschten die Gerichtsschreiber, wie gerade die Fuldaer Urkunden zeigen[1]), die leicht zu merken war und in den Urkunden durch viele Jahre unverändert wiederholt wurde. Das wird im 10. Jahrhundert und später noch mehr ganz anders.[2]) Das formularhafte Aussehen der Urkunden verschwindet, neue Gedanken und Wendungen nehmen Einzug in die Fassung des Wortlautes. Und immer geringer werden die Ansprüche, die an den Urkundenschreiber gestellt werden; die Hauptmasse der Privaturkunden dieser Zeit sind Schenkungsurkunden. Der Fortschritt der allgemeinen Bildung erleichtert und erschwert den Diktatvergleich in gleichem Maße. Die Zahl der Arengen wird größer, neue mit neuem Gedankeninhalt treten auf. Wir finden nun Ausdrücke, die für den Diktatvergleich als charakteristisch verwertet werden dürfen. Allerdings, die Schreiber waren Geistliche. Ihnen allen muß ein gewisses gleiches Maß an Wortschatz zu Eigen gewesen sein, das sie sich beim Messelesen, beim Gebet und beim Studium der Bibel angeeignet hatten. Es wird immer schwieriger, von einem Klosterdiktat zu sprechen und selbst wo das geschieht, wird man zurückhaltend bleiben müssen. Man kann nicht erwarten, daß der Herausgeber eines Urkundenbuches jede einzelne Privaturkunde daraufhin untersucht, was Klostertradition sein kann und was dem Zeitbrauch entsprach, eine Feststellung übrigens, die undurchführbar ist, sowie wir uns dem hohen Mittelalter nähern, da die Zahl der Klöster und Urkunden rasch anschwillt. Höchstens eine nach Landschaften vorgehende Untersuchung könnte hier zum Ziele führen. Der Schluß dürfte wohl gerechtfertigt sein, daß die Urkundenschreiber dieser Zeit bereits die Fähigkeit besaßen, zu der Narratio und Dispositio, für die es keinen Schimmel geben konnte, noch eine Publicatio und eine Korroboration hinzuzufügen, ohne erst sich nach Vorlagen umsehen zu müssen. Nur die Arengen bieten für eine solche

[1]) Vgl. dazu Zatschek, Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhund. MÖIG. 42, 177.

[2]) Es sei allerdings betont, daß solche Behauptungen nur an Hand verhältnismäßig weniger Empfängergruppen aufgestellt werden können, bei denen der Niedergang des Urkundenwesens nicht so weitgehend war wie im deutschen Südosten.

Digitized by Google

Betrachtungsweise noch Anhaltspunkte, sie haben immer und überall ein zähes Fortleben geführt, in Kanzleien und Klöstern.[1])

Jeglicher Vergleichsmaßstab entfällt bei den Briefen, die auf einen besonderen Fall zugeschnitten sind. Dem Diktatvergleich stellen sich hier erhebliche Hemmnisse entgegen; wir brauchen nur die Wibaldbriefsammlung heranzuziehen, um sie zu erkennen. Die heute noch erhaltenen Briefe bedeuten nur einen Teil dessen, was Wibald 1147—1157 geschrieben hat oder schreiben ließ. Fassen wir seine Stellung als vertrauter Ratgeber der Krone, seine verschiedenen Missionen und seine Würde als Abt zweier großer Reichsklöster ins Auge, dann ergibt sich von selbst, daß die Briefe gar nicht in ihrer Gesamtheit von Wibald verfaßt sein können, was der Diktatvergleich auch bestätigt. Man braucht nur einmal Konzepte aus der Neuzeit in der Hand gehabt zu haben: Von einem höheren Beamten entworfen, in besonderen Fällen vom Minister korrigiert und durchgefeilt, weisen sie zwei Diktate auf, die sich in der Reinschrift selbst für Zeitgenossen nicht immer klar von einander abgehoben haben werden. Es sind oft die wichtigsten Erkenntnisse, die wir den Zusätzen oder Streichungen für eine Entscheidung, für ein Stück Zeitgeschichte entnehmen können. Aus dem Mittelalter sind uns solche Konzepte nicht mehr erhalten, die meisten Briefe nur mehr abschriftlich überliefert. Ein, zwei charakteristische Wendungen in einem sonst farblosen Diktat scheinen oft auf eine bestimmte Persönlichkeit hinzuweisen, beruhen in Wirklichkeit aber nur auf der Korrektur eines vorgelegten Entwurfes. Diktatzuweisungen auf Grund einiger weniger Merkmale führen dann in die Irre; wie weit man dabei gehen darf, wird im Einzelfall reiflicher Erwägung bedürfen.[2])

Bei jeder Untersuchung mittelalterlicher Briefsammlungen tritt aber noch die Frage der Überlieferung hinzu, die bei den Urkunden bis ins 14. Jahrhundert kaum eine Rolle spielt. Wir besitzen sie entweder im Original oder abschriftlich in einem Kopialbuch, Registerüberlieferung kommt für diese Zeit nördlich der Alpen noch nicht in Betracht. Bei Briefsammlungen, die ersichtlich im Kreise des Ausstellers oder Empfängers entstanden sind, muß aber die Überlieferung genauer untersucht werden und wir haben da zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen zu wählen. Die eine geht dahin, „das Corpus der Briefe eines Autors sei nach dessen Tode von einem dankbaren und interessierten Schüler aus cedulae dispersae, aus den in einem wirren Haufen überlieferten Konzepten zusammengestellt worden."[3]) Diese Auffassung ist durch Jahrzehnte Allgemeingut der Wissenschaft

[1]) Vgl. Edmund E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts Bd. 1, 269, Anm. 3 (von S. 268).

[2]) Vgl. auch Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. 37 f.

[3]) Schmeidler, Über Briefsammlungen, 6.

Digitized by Google

gewesen. Das Problem wurde dann durch eine Reihe von Untersuchungen Schmeidlers neu aufgerollt.[1]) Er ging von der Erwägung aus, die Briefsammlungen könnten im Prinzip nur Register oder Kopialbücher sein, wobei der Begriff Register allerdings weiter zu fassen sei, etwa im Sinn der spätantiken Amtstagebücher, und er stellt den Sachverhalt folgendermaßen dar: Man legte sich Briefbücher an, in die der Autor gleichzeitig oder in unregelmäßiger, stoßweiser Führung seine Schreiben eintrug. Auf sie gehen unsere Sammlungen zurück, die also Abschriften der Briefhefte wären, bei denen Umstellungen oder sonstige Versehen die ursprüngliche gute chronologische Reihenfolge gestört haben können.[2]) Die Wibaldbriefe fallen zwar nicht mehr in die von Schmeidler behandelte Zeitspanne. Da aber kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß zu Beginn des 12. Jahrhunderts in den Bräuchen eine Änderung stattgefunden haben könnte, wird gerade die im Original erhaltene Sammlung eine Entscheidung in diesem oder jenem Sinn ermöglichen. Diese Überlegungen haben dazu geführt, daß der Untersuchung über die Wibaldbriefe eine breite Grundlage gegeben werden mußte und die Stabloer Privaturkunden in ihrer Gesamtheit in die Erörterungen einbezogen wurden.

I. Die Urkunden des Klosters Stablo.

Die Abtei Stablo, eine Stiftung des heiligen Remaclus aus der Mitte des 7. Jahrhunderts verfügt über eine stattliche Anzahl von Urkunden, die mit der Gründung einsetzen und, soweit sie nicht im Original erhalten sind, in dem im 10. Jahrhundert angelegten Codex Stabulensis und dem Cartulaire B 52 aus dem 13. Jahrhundert überliefert sind. Sieht man von den Urkunden der Hausmaier ab, dann beginnen erst mit dem Jahr 748 die sogenannten Privaturkunden, die allein Aufschlüsse darüber zu bieten vermögen, ob es ein Klosterdiktat gegeben hat oder nicht und weiters, was im Diktat der Privaturkunden bis in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts als selbständig angesehen werden darf. Die älteren Urkunden sind nach landläufiger Auffassung von Gerichtsschreibern geschrieben. Wenn also das Kloster über keine Empfängerschreiber verfügte, konnte sich auch kein Klosterdiktat herausbilden. Wir kommen damit gleich zu einem Urkundenpaar, HR. 27,[3]) ausgestellt in Namur 824 März 30 und HR. 28,

[1]) Schmeidler, Über die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) NA. 46, 395 ff. Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris, Papsttum und Kaisertum, Forschungen Paul Kehr dargebracht, 233 ff. Über Briefsammlungen des früheren Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung. Årsbok der Vetenskaps-Societeten i Lund 1926, 1 ff. Heinrich IV. und seine Helfershelfer im Investiturstreit, bes. Kap. VII.

[2]) Vgl. vor allem Årsbok 24 f. und passim.

[3]) Halkin & Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot. Bd. 1. Die Urkunden werden im folgenden mit HR. zitiert.

Digitized by Google

ausgestellt in Stablo 825 September 3. Die erste trägt die Schreiberunterschrift: Ego Algerus cancellarius scripsi et subscripsi. Die zweite: Ego Otfridus notarius ad vicem domni Audonis abbatis. Die Zeile muß unvollständig überliefert sein. Wir können sie nach HR. 45: Ego Wilulfus villissimus cancellarius ad invicem Guntmari abbatis scripsi et subscripsi ergänzen. Wieso ein Gerichtsschreiber dazu kam, in Vertretung des Abtes eine Urkunde zu schreiben, bleibt vorläufig noch offen. Auffallend ist aber die Verwandtschaft beider Arengen:

HR. 27	HR. 28
Bonum videtur exercere negocium, ut qui de terrena mereatur celestia et de caduca comperat sine fine mansura.	Non solum bonum, sed etiam laudabile videtur esse negotium, qui de transitoria mereatur eterna.

Die Möglichkeit besteht natürlich, daß die Arengen die Form. Sal. Lindenbrog. 1 gar nicht so ferne steht, in Belgien überhaupt gebräuchlich war. Und auch der Kontext beider Urkunden läßt die alten Formulare erkennen. Aber die Abweichungen beider Arengen von den Vorlagen und ihre unleugbare Ähnlichkeit legt es nahe, als Träger nicht ein Formular, sondern einen Diktator vorauszusetzen und ihn im Kloster zu suchen.

In HR. 30 vom Jahr 842 unterschreibt: Ego Hernericus iussu domni Hartnidi abbatis. Die Herausgeber haben im Register[1]) zu Hernericus folgende Bemerkung: notaire de Hartgaire, évêque de Tongres. Das halte ich für einen Irrtum. Hernericus war sicher Mönch von Stablo. Wäre er ein Schreiber des Bischofs gewesen, dann hätte der Abt den Schreiber wohl bitten können, die Urkunde zu schreiben. Das Recht zu befehlen stand nur dem Bischof zu. Zu HR. 45, dessen Unterschriftszeile wir schon erwähnt haben, gehört die gleichlautende HR. 46 vom Jahr 896. Beide sind in Huy ausgestellt; trotzdem war Wilulfus nach Breßlaus Terminologie ein „Klosterkanzler," was auch die Herausgeber im Register[2]) durch die Bemerkung: chancelier de Stavelot schon festgestellt haben. Daneben müssen auch die Schreiberunterschriften von HR. 49 und 50, ausgestellt Stablo 905 Juli 21 und 907 April 6, besprochen werden. In ersterer heißt es: Signum Ragineri ducis qui hanc cartam facere iussit. Hugo notarius iussu Ragineri ducis recognovi, in HR. 50: Ego Hugo cancellarius scripsi et subscripsi. Raginerius war Abt von Stablo. Auffällig genug, daß er diese Würde in seiner Unterschrift ebensowenig zum Ausdruck bringt wie Hugo. Erst diese Feststellung sagt uns, daß Hugo Mönch von Stablo war. Von dem: Geroardus cancellarius in HR. 51 nehme ich

[1]) Halkin & Roland, 606.

[2]) a. a. O. 641. Wilulfus hat beide Stücke auch verfaßt auf Grund alter Formulare. Zur Arenga von HR. 45 vgl. Form. Sal. Merkel. 3, zu HR. 46 etwa Form. Sal. Lindenbrog 8.

Digitized by Google

nach dem Beispiel der Herausgeber ebenfalls an, daß er Klostergeistlicher war. Die übrigen Stücke sind Empfängerausfertigungen. Ein Stabloer Mönch war also der Ailhardus notarius, der: iubente Gisleberto abbate rekognoszierte ebenso wie seine Nachfolger, deren wir bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts eine ganze Anzahl kennen lernen. Ich halte es also für sicher, daß ab 824 die Urkunden für Stablo Empfängerausfertigungen sind und glaube in der Verwandtschaft der Arengen einen weiteren Beleg dafür gefunden zu haben. Im Zweifel kann man nur über den Iulius sein, der HR. 20 im Jahr 755 schrieb und den die Herausgeber für einen Stabloer Mönch halten. Selbst wenn diese Annahme unhaltbar wäre, was nie nachgewiesen werden kann, ist doch Stablo als Beispiel für die Fortdauer der Gerichtsschreiber bis ins 9. Jahrhundert zu streichen. War hier aber die Empfängerausfertigung Regel, dann muß ein Klosterdiktat nachweisbar sein, sobald die Quelle der Privaturkunden etwas reicher fließt. Man kann ihm erst seit dem Ende des 9. Jahrhunderts nachgehen, da die Zahl der erhaltenen Urkunden zunimmt. Beginnen wir mit der Arenga von HR. 45.

Quod quisque de iure suo in alterius ditioni tradere disponit, necesse est ut per scripturam cartarum testificatione roboretur.

Arengen des Gedankenganges, daß man zum Zeugnis eines Rechtsgeschäftes eine Urkunde ausstellen müsse, waren dem frühen Mittelalter nicht fremd. Wir sind daher gar nicht zu der Annahme genötigt, als Vorbild habe eine Urkunde Chlodwigs III. vom Jahr 692 gedient, mit folgendem Nachsatz: oportet scripturarum seriem inter partes per nostram preceptionem confirmare.[1]) Wir finden den gleichen Gedankengang in der Zeumerschen Ausgabe immer wieder. Ich notiere einige Beispiele; den Anspruch auf Vollständigkeit erheben sie nicht. Form. Marc. II 14, 15, Form. Tur 4, 14, 17, 25, Cart. Senon. 2, Form. Sal. Merkel. 3, Form. Sal. Lindenbrog. 6. Es sind die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte, für die diese Arenga in den einzelnen stilistischen Fassungen verwendet wurde. Die Urkunde fällt zeitlich so spät, daß sich eine wörtliche Übereinstimmung mit irgend einem der genannten Beispiele nicht mehr nachweisen läßt. Aber trotz der Überarbeitung schimmert das alte Gerüst noch durch. Soweit ich den frühmittelalterlichen Urkundenbestand kenne, hat eine Arenga dieses Gedankeninhalts nur in Mondsee festen Fuß gefaßt, nämlich Form. Sal. Lindenbrog. 6.[2]) In Stablo hat sich die besprochene Arenga durch Jahrhunderte gehalten, wie im folgenden gezeigt werden soll. HR. 45 und 46, beide von Wilulfus geschrieben, weisen die gleiche Strafformel auf, ebenso den Teil der Dispositio von: ita tamen—potestatem faciendi. Daß sonst

[1]) HR. 12 = DM. 62.

[2]) Zatschek, Die Benutzung der Formulae Marculfi, MÖIG. 42, 230 f.

Digitized by Google

die Urkunden nicht näher übereinstimmen, erklärt sich aus dem verschiedenen Rechtsinhalt. HR. 45 ist eine Schenkungs-, HR. 46 eine Verkaufsurkunde und hier läßt sich das alte Formular noch deutlich erkennen. Das Incipit: constat nos vobis vendidissemus et tradidissemus, ita et vendidimus. Dann die Ankündigung der Gegenleistung: unde accepimus a vobis in precium, sicut inter nos placuit atque convenit. Es ist das ein bemerkenswertes Beispiel für das zähe Fortleben gewisser Formulare, deren Ausklingen näher untersucht werden müßte, da möglicherweise die Hilfswissenschaften auch von dieser Seite her der Erforschung der Geistesgeschichte Beiträge zu liefern vermöchten. In HR. 50 vom Jahr 907 finden wir eine Arenga wieder, die eine Weiterbildung von HR. 45 darstellt und ihrerseits nun als Vorbild für die späteren gedient hat:

Quicumque inter se de rebus propriis commutationem fieri voluerit, oportet eam omnino scripturarum (firmitate) roborari.

Die Urkunde hat Hugo geschrieben, 11 Jahre später als Wilulfus wirkte. Noch ließe sich die Arenga aus dem Verhältnis des Schülers zum Lehrer erklären. Sie hat aber durch 30 Jahre keine Anwendung mehr erfahren und wurde dann durch ganz neue Leute wieder aufgenommen. Wir kommen nun zu einer Gruppe von Urkunden, ihrem Inhalt nach Prekarien, bei denen eine stärkere Übereinstimmung nachweisbar wird und denen wir uns schon aus dem Grund stärker zuwenden müssen, da bei einem Teil von ihnen Oppermann von einem Formular gesprochen hat, das durch die verschiedenen Schreiber keinerlei Veränderung erfahren habe. Er hat sich seine Aufgabe dadurch erschwert, daß er mit seinen Ausführungen erst 943 einsetzte, die früheren Stücke aber unbeachtet ließ. Innerhalb dieser Gruppe gehören HR. 53, 55, 57 zusammen, die erste geschrieben von Ailhardus notarius Stablo 915 April 14, die zweite von Gerhardus cancellarius Namur 922 August 25, HR. 57 von Gerardus cancellarius Stablo 927 Juni 3. Alle drei weisen gleiches Formular auf.

Expetivimus a vobis de rebus sancti . . . de monasterio . . . que sunt in pago et in comitatu . . . in loco et villa qui dicitur . . . ut et[1]) una cum consensu et voluntate fratrum vestrorum[2]) ipsas[3]) a vobis ad ipsum[3]) beneficium[4]) concedere[5]) deberetis. Quod ita et fecistis. Hoc est:

Ea vero[3]) ratione, ut quamdiu advixerimus, absque preiudicio vestro vel sancti . . . tenere et usu fructuare faciamus . . .

Et[6]) ut firmior sit hec[7]) precaria, ita[3]) econtra dederunt . . . ex . . . proprietate ad partem iam dicti monasterii et ad[8]) congregationem ibi consistentem de rebus suis[9]) in supradicto pago et[3]) comitatu . . . in villa et[3]) loco [10]) qui vocatur . . .[3])

Si quis vero, quod fieri non credimus, nos[11]) ipsi, quod absit, vel ulla quislibet persona[12]) qui contra hanc precaturam venire voluerit,[13]) contra cui litem intulerit,[14]) solidos[15]) . . . . componat et ista[16]) precatoria talem obtineat effectum, qualiter de quinquennio in quinquennium fuisset renovata, et ista pena non sit necesse cuius intextus per[17]) semetipsam[17]) debeat perdurare.

[1]) Ich habe den Text von HR. 53 zu Grunde gelegt und gebe die Varianten von HR. 55 und 57, soweit sie sich nicht auf Singular oder Plural beziehen, in

Digitized by Google

Der Sachverhalt liegt nun nicht so, daß 55 und 57 gegen 53 über einstimmen, was schließen ließe, daß den zwei verschiedenen Schreibern auch zwei verschiedene Diktate entsprechen. 53 und 57 stimmen an fünf Stellen gegen 55 überein, von denen Anm. 13 ausschlaggebend ist; denn der Satz, der in Nr. 53 und 57 ausgefallen ist, verstümmelt die Strafformel beider Stücke ganz wesentlich. In dem Nachsatz von: ea vero ratione gehen 55 und 57 gegen 53 zusammen. Zwischen beiden dient die Urkunde HR. 54, rekognosziert von: Odilbertus indignus presbytera dinvicem Bertanni etwa von 915—923 als Mittelglied. Auch sie ist eine Precarie, aber auf den ersten Blick ganz anders stilisiert. Und doch tritt das alte Formular durch in Wendungen wie: et vestra et fratrum vestrorum decrevit voluntas, ut . . . mihi beneficiare deberetis. Quod ita et fecistis. Ea vero ratione, ut quamdiu vixerimus . . . Und nun zum Mittelstück der Urkunde, die gleichzeitig zwischen HR. 53 und HR. 55, 57 vermittelt.

HR. 53	HR. 54	HR. 55
et censum nos annis singulis de festivitate in festivitatem sancti Remacli, qui evenit III non. septemb. sol. V dare et exsolvere debeamus, ac si de ipso censu negligentes aut tardi apparuerimus	Et censum annis singulis ad festum sancti Remacli III nonas septembris sol. II solvere et procurare studeatis; et si de ipso censu negligimus aut tardi ad reddendum apparuerimus . . .	
	ut nichil inde vendere nec donare nec alienare nec de rebus mancipiis ipsius abstrahere nec imminuere	et de istis rebus non liceat nobis alibi vendere nec donare nec ullomodo distrahere nec ipsos usus in alterius manus transferre.

Für dieses ganz eigentümliche Verhältnis gilt es nun eine Erklärung zu finden. Sollte sie vielleicht darin zu suchen sein, daß zwei verschiedene Formulare verwendet wurden? Es ist ein deutlicher Fingerzeig, wie verschieden das Fortwirken alter Formulare im Westen und Osten des alten Imperiums Karls des Großen war, wenn hier die Zeumerschen Formulare herangezogen werden dürfen, noch zu Anfang des 10. Jahrhunderts. Zunächst sind es die Form. Sal. Lindenbrog. 3 und 4, die in Betracht

den Anmerkungen wieder: ut vos 55, 57. [2]) ibidem servientium 55, 57. [3]) fehlt 55, 57. [4]) ad usum beneficii 55, 57. [5]) mihi concedere 55. [6]) Pro huiusmodi causa et 55, 57. [7]) precaria ista 55, 57. [8]) sanctam 55, 57. [9]) illorum 55, 57. [10]) in iam dicto 55. [11]) si fuerit in postmodum 55, si fuerimus 57. [12]) opposita persona 55, 57. [13]) presumpserit, illud quod repetit non vendicet et 55. [14]) contulerit 55. [15]) auri cocti libras . . . . argenti pondera . . . . 55, 57. [16]) hec 55, 57. [17]) in semetipsa 55.

Digitized by Google

kommen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß HR. 54 mit einer dieser beiden eng zusammenhängt.

Form. Sal. Lindenbrog. 3.	HR. 54.
sed postea mea fuit petitio, et vestra non denegavit voluntas, ut ipsam rem . . per vestrum beneficium usufructuario mihi prestitissetis ad habere; quod ita et fecistis.	*Mea fuit petitio et vestra* et fratrum vestrorum decrevit *voluntas, ut ipsum* allodium . . . *mihi* benefitiare deberetis. *Quod ita et fecistis.*
Et pro ipso usu censivi vobis annis singulis denarios *seu* solidos tantos, ut ipsos ad festivitatem sancti illius diem illum mensis illius exsolvere faciam, et si de ipso censu tardus aut neglegens apparuerim	et censum *annis singulis ad festum sancti* Remacli III nonas septembris *solidos* II *solvere* et procurare studeatis; *et si de ipso censu neggligi*mus *aut tardi* ad reddendum *apparuerimus*
ut ipsas res nec vendere nec donare nec alienare nec concambiare.	ut nichil inde *vendere nec donare nec alienare* nec de rebus mancipiis ipsius abstrahere nec imminuere.
quidquid ibidem adtractum emeliora-tumque repertum fuerit . . . absque ullius contradictione vel iudiciaria consignatione, revocare faciatis in vestrum dominium.	et *quicquid ibidem* augere vel *meliorare* poterimus . . . *absque ullius contradictione vel iudicis* assumptione *in vestram* faciatis recipere potestatem.
Et ut hec precaria firmior habeatur.	*Et ut hec precaria firmior habeatur.*

Auch bei dem bonorum hominum testimonio adfirmare möchte ich an das Vorbild der Form Sal. Lindenbrog., etwa 1 und 2 denken.

Findet sich in den Form. Sal. Lindenbrog. nun auch einiges, was mit HR. 53, 55 und 57 über HR. 54 hinaus übereinstimmt? Die Frage muß bejaht werden. Von: Expetivimus — ita et fecistis gehen beide Fassungen nebeneinander, das usum beneficii in HR. 57 entspricht dem usum beneficium in Formular 3 besser als das ipsum beneficium in HR. 53. Auch die Bestimmung de quinquennio in quinquennium fuisset renovata findet im Formular ihr Vorbild. Aber es ist doch einleuchtend, daß die Form. Sal. Lindenbrog., die jeglicher Strafformel entbehren, in diesem Belang nicht als Muster dienen konnten. Dafür gab es andere Formulare. An sich lag es ja nahe, in den übrigen Formulae Salicae Nachschau zu halten. In Betracht kommen Form. Sal. Merkel. 7, 33 und 34. Sie sind sich in der Stilistik alle ähnlich, aber vor allem hat Nr. 7 eine Strafformel wie HR. 53, 55 und 57. Hier finden wir auch den Satz: et quod repetit non vindicet, den HR. 55 gegen 53 und 57 aufweist. Im einzelnen ist die Übereinstimmung nicht stark. Auch das Incipit mit: expetivimus fehlt. Es muß also doch ein anderes Formular vorgelegen haben, eines mit gleichem Incipit und Strafformel. Wir finden ein entsprechendes in den Cartae Senonicae 32! Und hier ist auch ein Schluß, der HR. 53, 55 und 57 sehr nahe kommt: et ut alias precarias de quinquennium in quinquennium renovantur, ista vero non sit

Digitized by Google

necesse renovandi sed per semetipsa omneque tempore obteneat firmitate ... So ähnlich muß das zweite Formular ausgesehen haben, nach dem im Kloster gearbeitet wurde. Ob nur ein Mönch die Konzepte lieferte oder ob die drei Schreiber die Urkunden auch selbst verfaßt haben, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Wenn wir von den St. Gallener Urkunden Rückschlüsse ziehen, dann scheint, zumindest bei den Gerichtsschreibern die Sachlage die gewesen zu sein, daß die Aufzeichnungen über die Rechtshandlung der Gerichtsschreiber selbst besorgte und es dann gelegentlich einem Gehilfen überließ, mit Hilfe der Formularbücher die Urkunde zu schreiben. So wird man wohl die Unterschriftszeile zu deuten haben: Ego N. acta N. scripsi. Bei Empfängerschreibern, die über solche Formularbücher nicht verfügt haben, muß der Vorgang ein anderer gewesen sein. Ob wir für Privaturkunden des 10. Jahrhunderts eigene Konzepte anzunehmen haben, ist eine Frage, die bisher noch nicht gestellt wurde. Wäre sie zu bejahen, dann würde ich in unserem Fall annehmen, daß ein Angehöriger des Klosters die Konzepte lieferte, die dann mehrere Mönche rein schrieben. Da die vier Urkunden acht Jahre auseinander liegen, würden die stilistischen Eigenheiten, wo sie von der angenommenen Vorlage abweichen, so am besten zu erklären sein. Möglich wäre aber auch, daß man auf die 915 gefundene Fassung später noch zweimal zurückgriff. Auf keinen Fall läßt sich sagen, ob Ailhard, Odilbertus oder Gerardus der Verfasser war. Bei ersterem heißt es nur recognovit, bei Odilbertus: adinvicem Bertanni recognovi. Und Gerardus unterschreibt nur in HR. 57: scripsit et subscripsit. Was für eine Bedeutung das Verbum recognoscere in der Privaturkunde hat, wissen wir auch noch nicht. Der Wert der eben besprochenen Beispiele liegt darin, daß sich die Form. Sal. Lindenbrog. oder zumindest ihre Ausläufer in ihrer Heimat nachweisen lassen.

Die Precarien HR. 56 und 58, geschrieben 926 in Wellin und 930/31 in Stablo weisen mit der eben besprochenen Gruppe keinerlei Verwandtschaft auf. Der Ausdruck: in aliquod naufragium ponere entspricht jedenfalls den salischen Formularen. Daß gleichzeitig in Stablo Urkunden über Precarien in verschiedenen Fassungen geschrieben wurden, scheint am ehesten dafür zu sprechen, daß HR. 53, 55 und 57 auf ein Diktat zurückgehen.[1]) Und doch fallen die Fassungen von HR. 56 und 58 nicht aus dem Gefüge, sie bedeuten nur einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Formulars für Precarien, die ich allerdings nur an Hand des Stabloer Materials aufzeigen kann. Es ist eine Epoche, die sich von den alten Formularen abwendet, ohne doch gänzlich mit ihrer Textierung zu brechen. Wenn wir von HR. 56 absehen, beginnt die Narratio in HR. 58 adiit

[1]) In HR. 60 vom Jahr 932 treffen wir eine Arenga, die dem Form. Sal. Lindenbrog. 1, wenn auch in Überarbeitung, entnommen ist.

Digitized by Google

quidam illustris vir ... presentiam senioris ... postulans licere sibi facere precariam. In HR. 60: adii celsitudinem ducis ... quo ipsius permissu ... liceret aliquam precariam facere, in HR. 63 abbatem ... adiens postulavit, ut liceret eis quasdam res in precariam accipere. Die Precarien HR. 64 und 65 nehmen eine andere Stellung ein und mit HR. 66 beginnt die von Oppermann besprochene Gruppe, die rein äußerlich schon durch das Hinzutreten einer Arenga sich von den früheren Fassungen abhebt. Wenn wir zu HR. 58 zurückkehren und uns abermals der Entwicklung des Formulars zuwenden, so ist es folgender Teil der Dispositio, der eine Fortbildung erfahren hat: eo tenore, ut post discessum illorum cum omni inmeliorationе ad nostros redeat usus et non habeant potestatem nec vendendi nec commutandi nec in aliquod naufragium ponendi. Ihm entspricht in HR. 60: Non sit tamen nostra potestas predictas res venundare neque immutare neque dare, sed hec omnia post nostrum ab hoc evo decessum cum omni melioratione ad predictum monasterium iure perpetuali possidendum revertantur und in HR. 63: post decessum vero illorum utreque res cum omni inmelioratione ad prefatum monasterium revertantur. Eine weitere Bestimmung in HR. 58, die wir aus HR. 54 bereits kennen: Et ut stabilis presens precaria permaneat, ad circulum anni ad festivitatem patronis nostri Remacli XX den. persolvat, et si negligens inde fuerit, legaliter componat findet in HR. 63 folgende Fassung, die der von HR. 54, also den alten Fassungen, noch näher steht: ea scilicet ratione, ut annis singulis per festivitatem sancti Remacli sol. II persolvant et si de ipso censu negligentes apparuerint, legibus componant. HR. 64 und 65 nehmen, wie schon erwähnt, eine Ausnahmsstellung ein; sie sind beide im April 943 in Stablo ausgestellt, die eine am 24., die andere am 25. April, zweifellos vom gleichen Schreiber geschrieben, der allerdings nicht genannt wird. Beide haben auch die gleiche Arenga. Bedeutet das ohne Zweifel in der Entwicklung einen Fortschritt, so ist die Dispositio eine Zusammensetzung aus alten Formularteilen und Fassungen, wie sie seit HR. 58 Aufnahme finden. Der Kursivdruck zeigt die Übereinstimmung mit HR. 54 an.

Ea scilicet *ratione, ut quamdiu* advixerimus ... omni *anno ad festum* beati *Remacli* persolvere *studea*mus XII denarios; *quod si de ipso censu negli*gentes vel *tardi apparuerimus, le*gibus hoc componere *studeamus* et nostra non sit potestas, ipsas res vendere aut commutare, sed potius immeliorare et post nostrum discessum predicte res cum omni inmelioratione et omnia supra posita partibus iam fate ecclesie revertantur absque ullius contradictione.

Die Fassung der Dispositio, wie wir sie hier vor uns haben, hat dann Werinfrid in der von Oppermann besprochenen Zeitspanne beibehalten. Über dessen Behauptungen wurde schon in der Einleitung ein Urteil

Digitized by Google

gefällt, das hier nun ausführlicher begründet werden muß. Ich betone allerdings nochmals, daß ich für das 10. Jahrhundert Urkunden anderer Empfänger nicht verglichen habe. Was Oppermann ausführt, läßt eine sichere Handhabung der urkundlichen Terminologie vermissen. Es handelt sich um die Urkunde Erzbischof Brunos von Köln HR. 74 vom Jahr 953 (?). „Zu ihrer Kritik können die zwischen 943 und 968 ausgefertigten Prekarienverträge des Klosters Stablo herangezogen werden. In ihrer Schreiberzeile werden nacheinander Werinfridus, Ebroinus und Theotbertus genannt; doch sind alle Urkunden nach demselben Formular verfasst, das durch die einzelnen Schreiber nicht individuell verändert worden ist."[1]) Nun ist HR. 74 die Bestätigung eines Gütertausches zwischen Abt Werinfrid von Stablo und Graf Warner, also keine Precarie. Folglich können Precarienverträge nicht ohne weiteres zur Kritik herangezogen werden. Außerdem sind die von Oppermann als Beispiele angeführten Urkunden HR. 66, 67, 68, 69, 72, 75, 76, 77, 80, 82 und 83 durchaus nicht alle Precarien, sondern Beurkundungen über Rechtsgeschäfte verschiedenen Inhalts. Für Formulare halte ich kennzeichnend ganze Sätze, sei es der Arenga, Narratio, Dispositio, Straf- oder Korroborationsformel. Wendungen wie: VI mansos bonos, silvam bonam rechnet man aber nicht zum Formular, noch weniger etwa: curtem bonam, sed ab hostibus valde vastatam, welch letzterer Satz auf einen Einzelfall hinweist und in einem Formular nichts zu suchen hatte, da es allgemeine Gültigkeit besitzen sollte. Was schließlich Oppermanns Behauptung betrifft, das Formular sei durch die einzelnen Schreiber nicht individuell verändert worden, so werden wir auch hier das Gegenteil erweisen. Die Geltung von HR. 74 braucht nicht berührt zu werden, das heißt also die Frage, ob das Stück echt ist oder nicht. Sie kann abschließend ja doch nur von den Kölner Urkunden her beantwortet werden. Daß man aus dem Wort signavimus in HR. 74 und in der Korroboration vom DL. III. 119 Zusammenhänge konstruiert und HR. 74 nebst anderen Stabloer Fälschungen mit dem Lothardiplom in Verbindung setzt, ist jedenfalls eine Folge der Überspitzung der seit Th. v. Sickel gebräuchlichen Methode des Diktatvergleichs. Für uns handelt es sich nur darum: Ist HR. 74 eine Fälschung Wibalds oder nicht? Und das ist a limine abzulehnen.

Gehen wir zu den Precarien über, wie sie mit HR. 66 einsetzen. Die Arenga, die uns hier begegnet, ist eine alte Bekannte:

HR. 50.	HR. 66.
Quicumque inter se de rebus propriis commutationem fieri voluerit, oportet eam omnino scripturarum firmitate roborari.	Si quis de rebus ecclesiasticis usus proprios adquirere studuerit, oportet id omnimodis fidelium munimine testamentorum ac veritate corroborari scripturarum.

[1]) Oppermann a. a. O. 199.

Digitized by Google

Sie ist, bald ausführlicher, bald knapper gehalten, für den ganzen von Oppermann betrachteten Zeitraum nachweisbar, nämlich in HR. 68, 71, 72, 75, 77, 80, 82 und 83. Teils beginnt sie mit: quicumque, teils mit: si quis, nicht zwei gleichen einander aufs Haar, sondern sind verschiedene Spielarten, wie sie sich im Gedächtnis der Schreiber im Lauf der Zeiten ergaben, ohne daß sie in einem Behelf eigens nachzusehen brauchten. Neu ist das Hinzutreten einer Publicatio, die sich allerdings nicht sofort durchsetzte, nicht einmal von Werinfrid, dem Schreiber von HR. 66, regelmäßig verwendet wurde und auch für Schenkungen und Tauschverträge Anwendung fand. Die Narratio wird ebenfalls formelhaft und führt die Fassungen weiter, wie sie seit HR. 58 üblich waren: Adiens celsitudinem (pietatem venerandi abbatis) .... deprecaturus quandam sibi fieri precariam, deprecans quod condeceret michi quandam precariam facere in HR. 68 und 77, deprecans ut liceret legitimam michi prestariam facere in HR. 69. Auf die Narratio folgt sofort die Genehmigung der Bitte:

Cuius peticionem prudenti considerans ratione non incongrue prolata prospiciensque posteris profutura assensum prebui (HR. 66). Daneben gab es auch kürzere Fassungen: Quam peticionem libenter dux audiens tradidit (HR. 68). Quod et libenter concessit (HR. 69). Cuius peticioni assensum prebens (HR. 77).

Diese kürzere Fassung finden wir auch in den Tauschurkunden. Sie wird wohl zu gleicher Zeit sich in allen Privaturkunden durchgesetzt haben und ist ja nur eine Umbildung des alten quod ita et fecistis. Das Formular lautet dann weiter: Tradidit itaque prefatus ... de terra sua propria ad altare supradictorum sanctorum in monasterio iam nominato coram testibus idoneis ... in HR. 66, 68 und 77. Econtra accepit ab eodem abbate in propriis rebus monasterii cum consensu totius congregationis presente advocato in HR. 66, 69 und 77. Eine etwas andere Fassung: econtra in recompensatione tradidit michi abbas finden wir in HR. 68. Am stärksten haben die alten Fassungen im Satz: ea vero ratione ... fortgewirkt. Ich lege die Fassung von HR. 68 zu Grunde, da sie HR. 69 und 77 mehr entspricht wie HR. 66, das nur stellenweise berücksichtigt wird.

Ea vero ratione, ut dum[1]) advixerimus, in[2]) possessione teneamus[2]) et[3]) omni anno ad festum sancti Remacli cunctis[4]) diebus vite nostre ad altare ipsius[4]) ... sol. denariorum persolvere[5]) studeamus; quod[6]) si de ipso censu negligentes extiterimus,[7]) legibus emendare[8]) cogamur,[8]) et in[9]) potestate[9]) nostra non sit, predictas[10]) res vendere[11]) vel dare nec minuere,[8]) sed[11]) post obitum[12]) nostrum cum[13]) omni melioratione et[14]) absque[15]) ullius contradictione in possessionem[15]) monasterii[14]) revertantur.[16])

[1]) quamdiu 66, 69, diebus vite sue 77. [2]) teneant hec omnia atque possideant 66, teneamus atque possideamus 69, teneant, possideant absque ullius contradictione, ita dumtaxat, ut ... 77. [3]) et- cogamur fehlt 66. [4]) cunctis- ipsius fehlt 69, 77. [5]) solvere 69. [6]) quod- minuere fehlt 77. [7]) vel tardi apparueirmus 69. [8]) hoc componere studeamus 69. [9]) nostra non sit potestas 69. [10]) fehlt 69.

Digitized by Google

Ein Blick auf die Textvarianten zeigt, daß die vier Precarien, von denen die ersten drei von Werinfridus, die letzte von Ebroinus geschrieben sind, nicht wesentliche Verschiedenheiten aufweisen, daß man aber berechtigt ist, von einer stilistischen Änderung des Formulars zu sprechen. Nur eines kann fraglich bleiben, ob die Fassung dieser Precarien ausschließlich stabloisch war oder dem Brauch jener Zeit entspricht.

Den Schluß bildet folgende Formel:

Et ut hec[1]) precatio[2]) firma et stabilis permaneat,[1]) hanc[3]) cartam[4]) fieri decretum[5]) est[5]) fidelium[5]) manibus roborari, quorum[6]) subter nomina retinentur[7]) inserta[6]) (HR. 66).

Hieher gehört noch HR. 80, eine von Theotbertus geschriebene Precarie, die dem Formular nach zum Teil den Tauschverträgen, zum Teil in sehr starker Kürzung der eben besprochenen Gruppe entspricht.

Ziemlich ähnlich den Formularen für Precarien war das für Beurkundungen über Tauschgeschäfte. Nach der Arenga und Publikationsformel heißt es regelmäßig: convenit quandam fieri inter se commutationem. Quam ita et fecerunt. Tradidit itaque ad . . . cum consensu advocati . . . coram testibus . . . Quapropter econtra in commutationem accepit . . . a predicto abbate de rebus monasterii in HR. 71, Stablo 953 August 2, HR.72, 953 August 6, geschrieben von Ebroinus, HR.75, Stablo 956 Juni 19, ebenfalls von Ebroinus. HR. 83 Stablo 968 Feber 13, geschrieben von Theotbertus weicht so stark von dem Formular der übrigen Tauschverträge ab, daß man nur schwer ersehen kann, wie Oppermann diese Tatsache entgehen konnte. Schon in der Arenga zeigt sich der neue Diktator. Er ersetzt den Ausdruck: per auctoritatem scripturarum durch: per cartarum descriptionem. Die Narratio ist genau nach dem Muster der Precarien geformt. Auch in der Fassung der Dispositio und Korroboration, die wieder dem Formular für Tauschurkunden entspricht, ist der neue Diktator deutlich erkennbar. Zweimal konnten wir beobachten, daß mit Theotbertus ein neues Diktat einsetzt, bei den Precarien und Tauschverträgen. Um so näher liegt der schon eingangs erwähnte Gedanke, die Übereinstimmung in den Diktaten des Werinfridus und Ebroinus nicht mit Oppermann auf ein Formular, sondern auf den gleichen Verfasser zurückzuführen. Dazu bewegt mich noch eine Beobachtung, nämlich die Ersetzung des Verbums rogare in der Korroborationsformel: hanc cartam fieri rogavimus durch: decretum est in HR. 66, 71, 72, 75 und 77. Die von Oppermann bespro-

[11]) venundari aut commutare, sed potius inmelioare, et 69. [12]) excessum 66, discessum 69, ab hac vita 77. [13]) ambe res 66. [14]) hec omnia supra nominata 66, omnia supra posita partibus iam dicte ecclesie 69. [15]) fehlt 77, dafür ad prefatum monasterium. [16]) redeant 66.

[1]) hoc firmum sit 77. [2]) precaria 68, 69. [3]) stipulatione subnixa 69, der Rest der Formel fehlt. [4]) cartulam 68, 77. [5]) rogavimus et bonorum testium 68, manibusque testium 77. [6]) quorum- inserta fehlt 68. [7]) habentur 77.

Digitized by Google

chene Zeitspanne gewinnt aber für Stablo eine besondere Bedeutung dadurch, daß eine eigene Korroborationsformel eindringt.[1]) Den Satz: Nam ut hec precaria firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa in HR. 64 und 65 kann man, da er verstümmelt ist, noch nicht dazu rechnen. In HR. 66, der ersten von Werinfridus im Jahr 943 geschriebenen Urkunde taucht zum ersten Mal die volle Fassung auf. In HR. 67 ist noch die alte Strafformel festgehalten, wie sie durch Jahrhunderte üblich war, aber wir finden die Korroboration in HR. 68, 71, 72, 75 usw. In HR. 69, das von Werinfridus geschrieben ist, wird die Fassung von HR. 64 und 65 wiederholt. Möglich, daß auch diese Urkunden schon von ihm geschrieben sind. Und damit rundet sich das Bild ab. Werinfrid war eine gewiegte Schreibkraft, auf die eine Reihe von Neuerungen in der Fassung der Urkunden zurückgeht. Nichts liegt näher als die Annahme, daß er noch als Abt sich am Beurkundungsgeschäft beteiligte und nur die Reinschrift einem Mönch überließ. Damit wird wahrscheinlich, daß ein gleicher Sachverhalt auch für die Zeit anzunehmen ist, da Wibald vom Urkundenschreiber zum Abt aufgerückt war. Die alten Fassungen haben ein zähes Leben geführt, Werinfrid vermochte sie nicht ganz zu beseitigen. In HR. 88 vom Jahr 991 ist uns noch eine Urkunde erhalten, die angefangen von der Arenga bis zur Wendung: stipulatione subnixa auf ein altes Muster zurückgeht, das nur eine dem Zeitgeist entsprechende und langsam fortschreitende Entwicklung erfahren hat bis zu der Fassung, wie sie uns eben in HR. 88 erhalten ist. Die Privaturkunden für Stablo sind bis in die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts zu spärlich erhalten, als daß man das Fortleben alter Fassungen und ihren Wettstreit mit den neustilisierten Urkunden genau verfolgen könnte.

In den nächsten Zeitraum fallen hauptsächlich Diplome und Privilegien. Das DH. III. 51 hat Oppermann irrig[2]) für eine Fälschung erklärt; es ist ein nach Empfängerkonzept von TB, also in der Kanzlei geschriebenes, an einer Stelle interpoliertes Diplom. Es ist immer eine mißliche Sache, sich über Urkunden eines Kaisers zu äußern, von dem noch nicht alle Diplome ediert sind, da man nie die Übersicht über das ganze Material hat, über das die Herausgeber verfügen und selbst wenn man sich alle Drucke verschafft, bedeutet die mangelnde Einsicht in die Originale immer noch eine wesentliche Fehlerquelle. Wenn wir trotzdem über zwei Diplome Heinrichs III. und Heinrichs V. unsere Beobachtungen mitteilen, so geschieht das in dem Bewußtsein, daß bei der Herausgabe im Rahmen der Mo-

[1]) Einzelne Fälle reichen bereits in den Beginn des 10. Jahrhunderts zurück, doch läßt sich noch nicht die regelmäßige Anwendung mit der Person eines bestimmten Schreibers in Verbindung setzen.

[2]) Oppermann a. a. O. 202.

Digitized by Google

numenta Germaniae historica sich wesentliche Korrekturen als notwendig erweisen können. HR. 105 = St. 2515 ist ein Diplom Heinrichs III., das der Rekognition und Datierung entbehrt und nur im Kontext durch die Worte: apud Traiectum in curia nostra einen Anhaltspunkt für den Ausstellungsort und das Entstehungsjahr bietet. Es ist eine Bestätigung Heinrichs III. über einen Tausch zwischen Abt Poppo von Stablo und Propst Liutpald von Bamberg. Die Herausgeber des Stabloer Urkundenbuches haben in einer längeren Vorbemerkung sich mit der Geltung dieses Stückes befaßt und für den Zeitansatz zu 1046 eine Erklärung zu bieten versucht. Wir weisen, ehe wir auf die Beweisgänge eingehen, darauf hin, daß das Diplom im ersten Halbband der Diplome Heinrichs III. keine Aufnahme gefunden hat, daher als Fälschung angesehen werden muß. Die Anhaltspunkte für die Einreihung unseres Diploms sind außer der Nennung von Traiectum, dessen Auflösung mit Maastricht oder Utrecht in der Vorbemerkung zu HR. 105 offen gelassen wird, die Bezeichnung Heinrichs als imperator, die Erwähnung des Bischofs Suger von Bamberg, des Propstes Liutpald von Bamberg und des Abtes Poppo von Stablo. Heinrich III. wurde am 25. XII. 1046 zum Kaiser gekrönt, Abt Poppo starb am 25. I. 1048. Damit scheint der terminus a quo und ante quem für die Entstehung des Diploms gegeben. In das Jahr 1047 fällt der Romzug Heinrichs III., in den durch die beiden Daten gegebenen Zeitgrenzen kann also St. 2515 nicht ausgestellt worden sein. Nun ließe der Kaisertitel ja immerhin auf eine spätere Ausfertigung des Diploms schließen. Vor 1048 sind uns zwei Aufenthalte Heinrichs III. in Traiectum bezeugt, der eine im Mai 1040, wo in Utrecht die DDH. III. 43—45 ausgestellt wurden und einer im März 1046. Damals feierte Heinrich das Osterfest in Utrecht und in der Zeit ist auch das DH. III. 151 erteilt worden. An sich spricht die Nennung Poppos gegen keinen der beiden Zeitansätze, da er schon 1040 Abt war. Mit den Zeitmerkmalen allein kommt man also einer Klärung des Sachverhaltes nicht näher. Wir müssen daher eine ganze Gruppe von Stücken zur Kritik heranziehen; es sind HR. 102 = DH. III. 51, HR. 123 (ca. 1089), HR. 124 (ca. 1089) und HR. 125 (ca. 1089). Die Sachlage ist nicht ganz einfach zu überblicken. Abt Johann von St. Maximin in Trier und Abt Poppo von Stablo waren in den Jahren 1034/35 überein gekommen, Corswaren gegen Asselborn zu tauschen. Vogt Friedrich von Stablo übergab Asselborn: precepto domni imperatoris atque consensu abbatis Popponis dem Vogt Heinrich von St. Maximin und erhielt dafür Corswaren, Wendingen, Remagen und einige kleinere Güter. Es heißt dann: facta est itaque hec commutatio iussu predicti imperatoris (Conradi). Sie muß im Jahr 1036 von Konrad II. bestätigt worden sein. Denn im Diplom Heinrichs III. St. 2515 heißt es: sanccitum et corroboratum imperiali auctoritate patris mei dive memorie

Digitized by Google

Cuonradi cesaris und in HR. 125, einer Aufzeichnung über diesen Gütertausch: Post hec in pascha domini apud Engelheim coram imperatore Cuonrado recitata est hec commutatio. Insuper imperiali coram totius regni optimatibus confirmata est cyrographo ... (DK. II. 228). Das DH. III. 51 bestätigt neben anderem auch diesen Gütertausch in knappen Worten: vel quod de bono (ecclesie concambiavit Uuendengias et Coruuoroimon) abbatis sancti Maximini data villa Astebronna loco concambii sine aliqua infractura maneat inconvulsum. Die eingeklammerten Worte stehen auf Rasur, ebenso im DH. IV. St. 2676 und, ich folge der Vorbemerkung zu DH. III. 51: gehören „erst in dessen Nachurkunde St. 2900 dem ursprünglichen Texte an, woraus man schließen darf, daß die Interpolation vor 1089 erfolgt ist." Als Grund für die Interpolation machen die Herausgeber der Salierdiplome geltend, daß die Mönche von St. Maximin in Trier auf das im Besitz von Stablo befindliche Gut Losange Anspruch erhoben. Stablo hatte Losange gegen Winningen von Bischof Suidger von Bamberg eingetauscht, gegen das gleiche Winningen, das es in den dreißiger Jahren samt Corswaren gegen Asselborn von St. Maximin eingetauscht hatte. Und nun heißt es in der Vorbemerkung zu dem DH. III. 51 weiter: „Daher wurden, um Stablos Recht auf Winningen und damit auch auf das für Winningen eingetauschte Losange zu erweisen, die Namen von Winningen und von Corswaren in das DH. III. 51 und seine NU. St. 2676 eingeschwärzt." Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme gilt es nun zu überprüfen.

Und damit kommen wir auch schon zu dem Diplom St. 2515 und können seine Entstehungszeit besser erfassen. Es muß später fallen als das DH. III. 51 vom Jahre 1040. Denn hier wird Losange noch nicht erwähnt, sondern der Tausch zwischen Stablo und St. Maximin bestätigt. Breßlau vermutet, daß an Stelle der Rasur ursprünglich ecclesie acceperat traditione Iohannis oder etwas ähnliches gestanden haben könnte. Die starke Kürzung von concambiavit[1]) ergibt für die vorgeschlagene Emendation und die Worte auf Rasur ungefähr die gleiche Buchstabenzahl. Aber ecclesia dürfte dem ursprünglichen Bestand kaum angehört haben, sonst hätte man es nicht getilgt, um es nochmals zu schreiben. Ich denke eher daran, daß irgend ein Name dort gestanden hat.

Sei dem wie immer, die Tatsache des Gütertausches (wenn auch nicht die Namen oder der Name des von Stablo eingetauschten Besitzes) gehört dem unversehrten Teil des DH. III. 51 an, ist also sicher bezeugt. Im DH. III. St. 2515 wird nun Winningen, das 1034/35 an Stablo gekommen und von Konrad II. (DK. II. 228) und Heinrich III. bestätigt worden sein soll, gegen Losange an Propst Liutpald von Bamberg mit Zustimmung

[1]) Vgl. Anm. o: cābiaū.

Digitized by Google

des Bischofs Suidger vertauscht. Den Herausgebern des Stabloer Urkundenbuches ist bereits aufgefallen, daß in der Arenga das DH. III. 51 benützt ist und sie haben die Entlehnung durch Kleindruck angezeigt. Viel wichtiger erscheint mir an Übereinstimmungen alles das, was sie übersehen haben. Ich stelle die entsprechenden Teile im Doppelspaltendruck gegenüber. Kursivdruck im DH. III. 51 bedeutet dessen Abhängigkeit vom DO. II. 219, in St. 2515 die Abhängigkeit von D. 51.

DH. III. 51.	St. 2515.
Heinricus divina favente clementia rex.	*Heinricus divina favente clementia* imperator.
Sublimitas *regalis* prudentie *deo servientium* paci ac quieti *omnimodis* debet prospicere.	*Sublimitas* imperialis *prudentie deo servientium paci ac quieti omnimodis debet prospicere.*
. . . firmando corroboramus bannique nostri impositione, ne deinceps quisquam hec audeat infringere, vigoramus.	. . . *firmando corroboravimus bannique nostri impositione, ne deinceps quisquam* aut tollere aut usurpare sibi *audeat* vel iniusticiam aut violentiam facere publice *vigoravimus.*
Et ut hec nostre concessionis ac confirmationis de omnibus his *plenior* habeatur *auctoritas, manu propria hoc preceptum* * *subter firmavimus* sigillique *nostri impressione insigniri iussimus.*	Atque *ut* huius *nostre confirmationis* et *concessionis de* hoc concambio *plenior* immo certior *habeatur auctoritas, manu propria hoc* descriptionis *preceptum subter* annotavimus et *confirmavimus.*
Signum domni Heinrici tertii (M.) regis invictissimi.	*Signum domni Heinrici* (M.) secundi imperatoris *invictissimi.*

Die Gegenüberstellung zeigt deutlich, daß das DH. III. St. 2515 vom DH. III. 51 abhängig ist und weiters, daß für St. 2515 kein echtes Deperditum anzunehmen ist. So wie die Intitulatio ist auch die Signumzeile dem DH. III. 51 entnommen, nur ist rex durch imperator ersetzt. Wäre eine echte Kaiserurkunde Vorlage gewesen, dann hätte die Intitulatio: Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus und die Signumzeile: Signum domni Heinrici secundi Romanorum invictissimi imperatoris augusti lauten müssen. Der Kontext von St. 2515 steckt also in einem aus einer echten Urkunde entlehnten Rahmen, der Rest ist Machwerk, bar jeglicher Ähnlichkeit mit der Fassung sonstiger Diplome Heinrichs III. Dabei ist die Arenga, die ja nur den Vordersatz aus der echten Vorlage entlehnt hat, eine richtige Fälscherarenga. Man lese nur weiter: ut si quando aut necessitas exigit aut utilitas exposcit, de villis aut rebus ecclesiarum prestariam aut concambium facere, quibus auctoribus id agatur oportet litteris annotare, ut postquam eius rei auctores vel astipulatores contigerit obisse, si quis succedentium id velit infringere vel demutare, ipsa litteralis commendationis auctoritas in medium prolata et precipue si sublimitate imperiali et confirmata, habeatur pro teste ad infirmanda molimina partis adverse. Der Wortlaut gibt bereits den Grund für die Fälschung

Digitized by Google

wieder. Daß die Arenga stabloisch ist, weist die Wendung oportet litteris annotare, die den Grundgedanken der Stabloer Arengen bildet, um den sich seit vielen Jahrzehnten allerlei Fassungen ranken. Die Kampfstimmung, in der das DH. III. St. 2515 geschrieben wurde, verrät ja auch so manche Wendung, die in den aus der Vorlage übernommenen Wortlaut eingeschaltet ist, etwa: tollere aut usurpare, iniusticiam aut violentiam, publice, immo certior. Kein Zweifel, das Heinrichdiplom ist ein Spurium und gehört in eine Gruppe von Aufzeichnungen, die alle gegen die Ansprüche von St. Maximin in Trier gerichtet waren. Man hat es nicht versäumt, in HR. 111, der gefälschten Bestätigung Leos IX. JL. 4172 vom Jahr 1049 den Passus beizufügen: concambia etiam que facta sunt de Luchensengeis et Astelebrunna ... decernimus et confirmamus.

Das DH. IV. St. 2676 = HR. 113 ist eine wörtliche Wiederholung des DH. III. 51 und weist die gleiche Interpolation auf wie dieses. Daß zu gleicher Zeit, nämlich im Juni 1065 und ebenfalls in Trier auch der Abtei St. Maximin ein Diplom ausgestellt wurde, läßt die Möglichkeit erwägen, daß damals schon am kaiserlichen Hof über den strittigen Besitz verhandelt wurde. Wir kommen nun zu HR. 122—125, Aufzeichnungen über Tauschgeschäfte, die Abt Poppo mit der Abtei St. Martin in Metz, St. Maximin in Trier und dem Bamberger Domstift abgeschlossen hatte. Sie fallen, wie die Herausgeber bemerkt haben, in eine spätere Zeit, wobei ich aber in HR. 122 das Hauptgewicht nicht auf die Bezeichnung Poppos als abbas bone memorie lege. Diese Bezeichnung konnte auch Lebenden beigelegt werden.[1]) Wohl aber auf das tunc temporis. HR. 122 hat als D. 189 in der Ausgabe der Diplome Konrads II. Aufnahme gefunden und die Herausgeber haben bemerkt, daß ein echtes Diplom Grundlage für diese Aufzeichnung gewesen sein müsse. Auch HR. 123 ist als DK. II. 228a aufgenommen worden und die nahe stilistische Berührung zwischen beiden Stücken ist ausdrücklich hervorgehoben, „so daß man sie wohl demselben Verfasser zuschreiben darf." HR. 124, eine Aufzeichnung über den Gütertausch mit dem Bamberger Domstift hat zweifellos den gleichen Verfasser wie die beiden eben erwähnten Aufzeichnungen. Sie weist aber auch nahe Beziehungen zu St. 2515 auf, hier finden wir auch eine nähere Zeitangabe als in diesem Diplom: Facta est autem hec commutatio ... apud Traiectum ... anno dominice incarnationis MXLII regnante imperatore Heinrico tertio. Die geistliche Zeugenliste ist in Ordnung. Die erste Hälfte von HR. 124 ist wörtlich aus St. 2515 abgeschrieben, der Rest stimmt so genau mit HR. 122 und 123 überein, daß kein Zweifel an der Abfassung aller vier Stücke, nämlich St. 2515, DK. II. 189, 228a und HR. 124 durch die

[1]) Vgl. F. Martin, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg, MIÖG. EB. 9, 623, Anm. 3.

Digitized by Google

gleiche Person möglich ist. Kleine Einschübe in HR. 124 ermöglichen es, die Entstehungszeit des Heinrichspuriums weiter einzuengen. Mit dem Bamberger Bischof Hazcherius ist schwerlich Bischof Hartwich (1047—1053) gemeint. Zu preposito nomine Luitbaldo finden wir den Zusatz: postea Magontine civitatis archiepiscopo; Luitpald war seit 7. August 1051 Erzbischof von Mainz und starb 1059. Als terminus a quo für die Entstehung von St. 2515 kommen also frühestens die letzten Monate des Jahres 1051 in Frage.

Und nun gelangen wir zu HR. 125, das auch als DK. II. 228b gedruckt ist. Es hat, wie schon dort bemerkt wurde, keinerlei stilistische Verwandtschaft mit den DDK. II. 189 und 228a. Deswegen und wegen der Nennung von Losange haben es die Herausgeber für jünger erklärt. Kein Zweifel, daß HR. 125 aus der Gruppe der übrigen Aufzeichnungen herauszuheben ist. Man kann es geradezu als einen Prozeßbericht bezeichnen, der in wohlabgewogenen Sätzen eine Darstellung des Gütertausches mit St. Maximin in Trier und der daraus entstandenen Zwistigkeiten bietet. Wir setzen den entscheidenden Passus hierher: Defuncto igitur domino Poppone abbate domnus Theodericus prepositus monasterii sancti Maximini et monachus sancti Remacli in utrisque abbatiis successit. Qui partibus favens Trevirensium propter benedictionem quam inde acceperat plus quam Stabulensium sepissime querelam et controversiam referebat invidentium, dicens rectius pertinere Lukesenges ad sanctum Maximinum quam ad sanctum Remaclum, eo quod de bono ipsius sepenominato Wendenges commutatum esset, quod iamdiu tenebamus pro augmento de Astelebrunna. Nos autem sanum consilium exequentes et in posterum inquietudinem illorum previdentes addimus eis predium nostrum VII mansuum Gozilesdorp cum ecclesia et tota familia; quod ita pace composita permanet in die hodierna. Durch das Stück zieht wie ein feiner Humor das Schalten und Walten der ausgleichenden Gerechtigkeit. Sowie Theoderich als Abt sich mehr St. Maximiner gefühlt haben mag, war Poppo immer Stabloer geblieben. Er hat bei dem Gütertausch die St. Maximiner schwer übervorteilt. Corswaren für Asselborn schien ihm zu wenig. Man lese in HR. 123 nur nach, was Stablo noch dazu erhielt: Uuendenges . . . et apud Riumago dimidium mansum et quinque partes vinee, super Mosam quoque mansum et dimidium cum omnibus horum appenditiis, familiam quoque ultra Mosam. Pro sola Asteleburna ruft der Verfasser von HR. 125 aus. Man fühlt die Freude, die er über die Geschäftstüchtigkeit des Abtes Poppo empfand. Weniger glücklich ging der Tausch mit Bamberg aus. Man bot das predium Wendenges (Winningen) für das prediolum Lukesenges (Losange). Gerne ging der Bischof auf diesen so überaus glücklichen Tausch ein, unverzüglich sollte er durchgeführt werden. Aber der Bamberger Propst, callidus et multum carus in negotio verlangte mehr: nonam de Buobardo et II mansus

Digitized by Google

apud Adernacum. In St. 2515 ist der Stoßseufzer unterdrückt. Dort heißt es streng sachlich: ut equum ex utraque parte concambium fieret. Als Poppo tot war, benützte der neue Abt von Stablo und St. Maximin die Gelegenheit, den Schaden für St. Maximin wieder gutzumachen. 7 Mansen zu Gozilesdorp mußten die Stabloer um des lieben Friedens opfern. Wann HR. 125 geschrieben wurde, wissen wir nicht,[1]) jedenfalls vor 1089 (St. 2900).

Das Diplom Heinrichs IV. St. 2900 gilt als Fälschung; die Herausgeber der Salierurkunden scheinen sich dieser Meinung nicht angeschlossen zu haben, wenn ich die Vorbemerkung zum DH. III. 51 recht verstehe; nach Schmeidler[2]) ist das Eschatokoll von Humbertus A geschrieben. Ich halte es für ein Empfängerdiktat, soweit es sich nicht der VU. anschließt. Und dazu führen mich, ohne daß es mir möglich gewesen wäre, mir über das Diktat der gleichzeitigen Urkunden Heinrichs IV. auch nur einen flüchtigen Überblick zu verschaffen, zwei Momente. Zunächst die Arenga mit dem Stabloer Gedanken: tradita vel concessa auctoritatis sue renovare ac roborare litteris. Und dann ein Einschub, in dem der Kaiser bekennt: infra annos pueritie nostrae nos quorundam non sano depravatos consilio über die Abteien Stablo und Malmedy verschiedene Äbte gesetzt zu haben, wie er aber durch: miracula, quae deus omnipotens per eum (sanctum Remaclum) nobis et fidelibus nostris presentibus dignatus est ostendere bekehrt worden sei und wie er nun beide Abteien wieder unter einen Abt vereinige, wie es seit den Ottonen Regel war. Dieser Satz, eingeschoben in die Bestimmungen der VU. kann in keinem Kanzleikonzept gestanden haben. Wir werden ähnliches noch einmal finden. Auch der Name Hathelinus für den Bamberger Bischof, der in HR. 124 Hazcherus heißt, scheint für ein Empfängerdiktat zu sprechen.

Da hier der Besitz von Losange bereits bestätigt ist, wird nicht nur die Interpolation im DH. III. 51 und St. 2676 schon vor 1089 fallen, sondern auch der Ausgleich mit der Abtei St. Maximin muß früher erfolgt sein. Die Entschädigung, die Stablo schließlich leistete, um sich mit St. Maximin auszugleichen, hat noch zu Lebzeiten des Abtes Theoderich stattgefunden; zumindest läßt sich aus dem Wortlaut der Aufzeichnung das Gegenteil nicht erweisen. Theoderich starb am 1. November 1080[3]) Die Beilegung des Streites müßte vor diesem Zeitpunkt erfolgt sein und dann bleibt unerklärlich, warum 9 Jahre später durch Vorlage zweier interpolierter Diplome und durch eine indirekte Beweisführung der Besitz von Losange hätte er-

[1]) Die Erwähnung eines Heinricus dux Bauarie als Vogtes von St. Maximin dürfte auf einem Irrtum beruhen, denn dieser war nach DK. II. 189 ein Lützelburger.

[2]) Kaiser Heinrich IV., 416.

[3]) Halkin & Roland XXXVIII.

Digitized by Google

wiesen werden sollen, der gar nicht mehr angefochten war. Da St. 2676 vom Jahr 1065 im Wortlaut dem DH. III. 51 folgt, ohne auf Losange irgendwie Bezug zu nehmen, werden wohl die Ansprüche der Abtei St. Maximin in spätere Zeit gefallen sein und die Entstehungszeit von St. 2515 läßt sich durch die Jahre 1066—1080 annähernd einengen. Unklar bleibt nur die Bedeutung der Interpolation in DH. III. 51 und St. 2676. Ich kann mich hier der Begründung im DH. III. 51 nicht anschließen, daß der Wunsch maßgebend gewesen sein könnte, durch Interpolation des Namens Winningen zu erweisen, daß man dieses Gut zu Recht besessen habe und daher auch Losange, das man für Winningen vom Bamberger Domstift eingetauscht hatte. Wollte ich darauf hinweisen, daß die Interpolation des Namens Losange in das DH. III. 51 und seine NU. St. 2676 zweckdienlicher gewesen wäre, dann würde ich den berechtigten Einwand hervorrufen, daß Losange eben nicht von St. Maximin, sondern von Bamberg eingetauscht wurde, man es also nicht dort einfügen konnte, wo von einem Tausch mit St. Maximin die Rede war. Der indirekten Beweisführung, die ein Diplom mit den Namen Cors waren und Winningen dem Kloster Stablo bezüglich des Gutes Losange ermöglicht hätte, scheint mir entgegenzustehen, daß im DH. IV. St. 2900 der Tausch mit St. Maximin und außerdem der Austausch von Winningen gegen Losange ausdrücklich erwähnt wird. Ähnliche indirekte Beweisführungen, wie sie die Herausgeber der Salierdiplome angenommen haben, sind mir sonst aus den Kaiserurkunden nicht bekannt geworden und haben auch wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Eine Möglichkeit für eine andere Erklärung als die im DH. III. 51 gebotene sehe ich allerdings vorläufig noch nicht.

Fassen wir zusammen, was sich über die Salierdiplome und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen sagen läßt, so scheint zunächst festzustehen, daß Stablo die Konzepte der Urkunden der Kanzlei einreichte und diese im wesentlichen nur die Reinschrift besorgte. Wir können das für das DH. III. 51 erweisen, Empfängerkonzept liegt bei St. 2900 vor, auch das DL. III. 35 hat nach Empfängervorlage eine Kanzleikraft mundiert und der gleiche Vorgang wiederholt sich bei der Bestätigung Konrads III. St. 3405. Die Beurteilung aller dieser Diplome wird wesentlich dadurch erschwert, daß Privaturkunden zum Vergleich in völlig ungenügender Zahl vorliegen. Es ist eine Eigentümlichkeit des Stabloer Urkundenbestandes, daß für einzelne Zeitspannen Kaiser- und Papsturkunden die einzigen Besitztitel bilden, dann wieder nur Privaturkunden. Als Empfängerdiktate weisen erstere lokale und fast möchte man sagen familiäre Färbung auf. Das Heinrichdiplom St. 2900 ist nur ein Beispiel, sie mehren sich unter Wibald: fast in allen Stücken werden seine Verdienste um Kaiser und Reich hervorgehoben. Das war gute Kloster-

Digitized by Google

tradition. So lesen wir schon im DK. II. 189 von Abt Poppo: qui cum ipsi regi et multis principibus notus esset et carus.

II. Das Diktat Wibalds in den Stabloer Privaturkunden.

Von einem Diktat Wibalds war in der Literatur des öfteren die Rede,[1]) ohne daß für ein solches jemals Belege vorgebracht worden wären. Man nahm seine Beteiligung an der Herstellung einer Reihe von Fälschungen an,[2]) man hat ihm die Verwendung eines Stabloer Schreibers in der Kanzlei Konrads III. zuschreiben wollen;[3]) besonders weit ist Oppermann gegangen. Er hat in seinen „Rheinischen Urkundenstudien" den Diktaten Wibalds ein eigenes Kapitel gewidmet.[4]) Stellen wir einmal zusammen, was Oppermann für ein solches vorgebracht hat. Zunächst hält er die Fälschung auf den Namen Leos IX. JL. 4172 für ein Erzeugnis Wibalds. Dann schließt er auch bei der Urkunde Erzbischof Friedrichs von Köln für Stablo vom Jahr 1128, Knipping Nr. 242 auf die Verfasserschaft Wibalds: „Wahrscheinlich ist Wibald auch der Verfasser der Urkunde, denn sie hat eine Inscriptio, was, abgesehen von Empfängerdiktaten, in den Urkunden Erzbischof Friedrichs sonst nicht vorkommt, für die Stabloer Urkunden dieser Zeit aber . . . kennzeichnend ist."[5]) Er weist weiters darauf hin, daß alle drei Diplome Lothars III. für Stablo eine Adresse haben, der man nicht nur hier, „sondern auch schon in dem Diplom Heinrichs V. von 1110 St. 3037, in Urkunden des Abtes Kuno von Stablo von 1124 und 1126 HR. 143 und 145, und regelmäßig in den Urkunden des Abtes Wibald seit 1132: HR. 156, 162, 165, 166, 174, 175, 183" begegnet. „Daraus ergibt sich zunächst, daß die drei Stabloer Diplome Lothars III. Empfängerdiktate sind.[6]) . . . Ferner muß als der Diktator, der die Adresse in das Formular der Stabloer Urkunden eingefügt hat, Wibald selbst angesprochen werden. Denn als letzter geistlicher Zeuge steht unter der Urkunde des Abtes Kuno von 1126 HR. 145 Wibaldus huius testamenti scriptor. Das wäre zunächst im Hinblick auf das Diplom von 1136 St. 3327 bemerkenswert. Es ist lediglich eine um drei Sätze erweiterte Wiederholung von St. 3261; aber in einem dieser Sätze wendet sich der Kaiser an Wibald selbst: fidelitatis tue constantiam et labores, quas nobiscum in amministratione imperii

[1]) Dentzer, Zur Beurteilung der Politik Wibalds von Stablo und Korvei, 38 ff., Rehfeldt, Die politische Stellung Wibalds von Stablo und Korvei im Zusammenhang mit seinen Grundanschauungen, 9 und schließlich Breßlau UL. ² 1, 491.

[2]) Oppermann a. a. O. 204 ff.

[3]) Schum im Textband zu den KUiA. 349 und Graber, Die Urkunden König Konrads III. 21.

[4]) Oppermann a. a. O.

[5]) Oppermann a. a. O. 205.

[6]) Oppermann a. a. O. 206.

Digitized by Google

nostri perfers, pensantes. Das ist also nicht ein Urteil der kaiserlichen Kanzlei, sondern Eigenlob des geschäftigen Abtes. Aber auch das Diplom Heinrichs V. von 1110 muß von Wibald verfaßt sein. Nicht nur durch die Inscriptio, sondern auch durch andere Wendungen (hoc solum rationis, cum totius regni scandalo, testamento nostro) verrät er sich. Das Diplom kann somit, da Wibald 1110 etwa 12 Jahre alt war, nicht echt sein, sondern ist eine Fälschung Wibalds."[1]) Oppermanns Beweise sind nicht sehr reichhaltig. Die Aufnahme der Adresse wird man an sich schwerlich als Beweis für Wibalds Autorschaft heranziehen wollen. Von den drei Ausdrücken, die Oppermann doch offenbar als besonders charakteristisch vorgekommen sein müssen, ist testamentum zu alltäglich; das Wort scandalum in dieser Zusammensetzung kehrt nicht mehr wieder. Für Wibalds Verfasserschaft müßten also andere Stützen beigebracht werden. Die Entscheidung der Frage ist aber ganz besonders wichtig. Wenn Wibald wirklich der Verfasser von St. 3037, JL. 4172 und dem DL. III. 35 war, dann hätten die Übereinstimmungen mit diesen beiden VU. nicht durch Kleindruck angezeigt werden müssen. Die weitere Untersuchung wird weisen, ob Oppermann im Recht ist oder nicht. Wir möchten hier nur auf eine mögliche Fehlerquelle hinweisen. Poppo war Abt von Stablo und St. Maximin in Trier, nach ihm Theoderich, aber auch Folmar nach HR. 137 vom Jahr 1105. Ob da auch in den Urkunden gegenseitige Beeinflussungen merkbar werden, eine Frage, die sich dann bei Stablo-Korvey wiederholt, ist noch nicht untersucht.

Von größter Bedeutung ist für uns das Diplom Heinrichs V. St. 3037, nach Oppermann von Wibald verfaßt und falsch.[2]) Doch meint Oppermann, in der Publicatio, dem ersten Satz der Narratio und dem Eschatokoll ein echtes Diplom durchschimmern zu sehen. Sehen wir uns daraufhin die Urkunde näher an. Zunächst das Protokoll. Daß mit der Datierung zu 1110 der Kaisertitel unvereinbar ist, braucht kein Verdachtsmoment zu sein. Wohl aber stimmt die Intitulatio mit den kanzleimäßigen Stücken aus der Zeit Heinrichs V. nicht überein; divina gratia in der Intitulatio ist ein ziemlich allein stehender Fall. An die Intitulatio schließt eine Adresse, die uns nur aus dem Grund mehr interessiert, weil im Stabloer Urkundenbestand nach Oppermann eine solche hier das erste Mal auftritt, ganz ohne Vorbild, wie es vorab scheint. Sie ist nicht geeignet, Vertrauen zu erwecken, wenn man bedenkt, daß das falsche Diplom St. 3224 für Fulda ebenfalls eine, wenn auch allgemeiner gehaltene Adresse aufweist. Oppermanns Annahme beruht aber auf einem Irrtum. In HR. 129 vom Jahr 1095 finden wir bereits eine Adresse: Ego Rodulfus abbas Stabulensis gratia dei et presentibus et futuris in Christo viventibus et victuris. Daß sie sich in den nächsten Jahren dann nicht mehr findet, erklärt sich daraus, daß mit

[1]) Oppermann a. a. O. 206 f. [2]) Oppermann a. a. O. 207.

Digitized by Google

einer einzigen Ausnahme die Urkunden gleich mit der Publicatio beginnen. Damals hat sich überhaupt so mancherlei in die Urkunden einzubürgern versucht. Etwa eine Apprekation: in christi nomine feliciter amen in HR. 137 und 138, die wir dann nicht mehr antreffen.

Nun zum Eschatokoll. Hier findet sich schlechterdings nichts, was für ein Deperditum Heinrichs V. sprechen würde, manches, was sich dagegen anführen läßt: Data Colonie anno ab incarnatione domini MCX, indictione III, per manum Alberti cancellarii. Das Eindringen der datum per manus Formel in die deutsche Königsurkunde kann heute noch nicht als restlos geklärt gelten. Ihr Auftreten in einem Diplom Heinrichs V. spricht unbedingt gegen eine Kanzleiausfertigung. Ist sie aber auch ein sicherer Beleg für eine Fälschung? Der Schluß würde zu weit führen. Das Heinricianum ist im DL. III. 35 vom Jahr 1131 bereits benützt; nachher müßte eine Fälschung des Heinrichdiploms als zwecklos erscheinen. Wollte man nun annehmen, daß St. 3037 mit Hilfe des Diploms Heinrichs IV., St. 2900 hergestellt wurde, wie Oppermann[1]) behauptet und auch die Bearbeiter der Lothardiplome annehmen, dann hätte man die Jahre 1089 und 1131 als zeitliche Grenzen der Fälschung anzusehen. Kein einziges Jahr in diesem halben Jahrhundert kommt irgendwie in Frage, bei dem in der Reichskanzlei die datum per manus Formel in Gebrauch gestanden haben könnte. St. 3024 für Meißen liegt nur in einem angeblichen Original vor, die Datierung: actum anno dominice incarnationis millesimo C VIII, indictione I et datum in ecclesia Goslariensi per manum Alberti cancellarii, V kal. ian. kann für unsere Zwecke umsoweniger in Betracht kommen, als Heinrich nach zwei echten Diplomen, St. 3022 und 3023 am 28. Dezember 1107 in Aachen war und auch im Jänner 1108 noch dort geweilt hat.[2]) Dieses mögliche Vorbild scheidet also aus, noch mehr aber das DL. III. 50 für Polirone, da es nach 1131 fällt. An eine Bischofsurkunde ist erst recht nicht zu denken. Vorlage kann hier doch nur eine Papsturkunde gewesen sein und wir brauchen nicht einmal den ganzen Bestand an päpstlichen Privilegien zu durchsuchen, da erst unter Leo IX. vereinzelt der Ausstellungsort der päpstlichen Privilegien in der Datierung genannt wird. Eine Nebeneinanderstellung von JL. 4180 und St. 3037 wird ergeben, daß die Fährte richtig ist:

JL. 4180.	St. 3037.
Geldulfo Stabulensis ecclesie thesaurario cunctisque suis successoribus apostolicam benedictionem.	Popponi Stabulensis ecclesie abbati cunctisque eius successoribus.

[1]) Oppermann a. a. O. 207.

[2]) Die Zeugenliste stammt aus dem DH. V. 3029 für den gleichen Empfänger und nicht etwa umgekehrt, denn schon in St. 3028 für die Kaufleute von Halberstadt kommt ein Großteil der gleichen Zeugen vor.

Digitized by Google

Data Remis ... per manus Petri dyaconi bibliothecarii et cancellarii ... anno incarnationis MXLVIIII ... indictione IIII.

Data Colonie anno ab incarnatione domini MCX, indictione III per manum Alberti cancellarii.

An formalen Momenten spricht bis jetzt noch nichts für eine Fälschung.

Eine Beurteilung der Arenga ist nicht ganz einfach. Der Mangel eines Incipitverzeichnisses bei Stumpf gestattet nicht festzustellen, ob sie außer in den DDL. III. 35 und 93 sowie im Diplom Konrads III. St. 3372 noch anderweitig Verwendung gefunden hat. Doch hielte ich es nicht für ausgeschlossen, daß die Arenga durch Kanzleifassungen beeinflußt ist:

St. 3037

... et pro nostro et totius imperii statu speciali quodam studio orare non desinunt.

St. 3055

... ut ipsi orent assidue pro nostra salute et pro imperii nostri stabilitate.

Dazu käme noch regni nostri et imperii statum aus der Arenga von St. 3069 für Maximin in Trier, statum regni nostri in St. 3213 (3029*a*) für Hersfeld und St. 3036 für Augsburg. Der Kontext des Diploms enthält ähnlich wie St. 2900 abermals eine Erzählung, daß Heinrich IV. durch Anno von Köln beeinflußt wurde, den Klöstern Stablo und Malmedy einen eigenen Abt einzusetzen und dann durch Wunder dazu gebracht wurde, den alten Zustand wieder herbeizuführen:[1])

St. 2900.

per miracula quae deus omnipotens per eum nobis et fidelibus nostris presentibus dignatus est ostendere.

St. 3037.

apertissima miracula que per beatum Remaclum ius suum reposcentem in oculis totius imperii divina maiestas operata est.

Das ganze Diktat der Urkunde weist einen sehr charakteristischen Stil auf, und eine Reihe von Wendungen, etwa sollicitare clementiam frequenti querimonia, ventilari proclamationem, intrusus et adulterinus u. a. m. wären zur Diktatbestimmung sehr geeignet. Nicht einer der erwähnten oder zahlreichen sonstigen von den Fassungen eines Kanzleientwurfes abweichenden Satzteile findet sich in der ganzen Briefsammlung wieder und selbst wenn sie sich hier nachweisen ließen, vermöchte ich darin noch keinen Beweis einer Fälschung zu erblicken. Wo anders als in Stablo sollte sich Wibald im Urkundenstil ausgebildet haben? Wenn er da Wendungen übernahm, die er in den Urkunden des Archivs gesehen hatte und sie nach Jahren in seinen Briefen wieder verwendete, wäre das nicht so verwunderlich.

Es sprechen viele Gründe für die Annahme einer Empfängerausfertigung, die auch den Wortlaut zur Genüge erklären würde, keiner für eine

[1]) Eine entsprechende Darstellung bietet auch HR. 147 = Knipping Reg. 242.

Digitized by Google

Fälschung. Auf keinen Fall reichen Oppermanns Verdachtsmomente aus, das Diplom als Spurium zu verwerfen. Die Diplomataabteilung war also berechtigt, hier Kleindruck anzuwenden, soweit das Heinricianum als VU. für das DL. III. 35 in Frage kam. Ebenso werden wir bei JL. 4172 zu einem Urteil kommen. Nicht nur, daß die Urschrift der Fälschung vorliegt, die mit den Urkunden, die wir mit Sicherheit Wibalds Hand zuschreiben können, nicht die geringsten graphischen Ähnlichkeiten aufweist. Oppermann[1]) hat ausgeführt, daß im Jahr 1128 diese Fälschung schon vorgelegen haben müsse, da in einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln HR. 147-Knipping 242 auf Papstprivilegien Bezug genommen wird, die u. a. auch über die Rechte der Vögte handeln. Nun enthält auch JL. 4172 keinen Ausdruck der gerade auf Wibald weisen würde. Oppermann hat die Ansicht geäußert, daß auch die Urkunde des Kölner Erzbischofs von Wibald verfaßt sei, da es hier heißt: subministrante nobis fratre Wiboldo ... fundationem et Stabulensis ecclesie privilegia diligenter relegimus.[2]) Ganz ähnlich ist in den Text der echten Vorlage in JL. 4172 secundum precepta regum et imperatorum in presentia nostra r e l e c t a hineingearbeitet. Nun ist religere ein terminus technicus, den ich keinesfalls als Beleg für die Gleichheit des Diktates in JL. 4172 und Knipping 242 heranziehen möchte. Dagegen finde ich in JL. 4172 den Ausdruck vigoramus acta et instituta regum ... nec non imperatorum. Vigorare scheint mir stilkritisch verwertbar. In den ganzen Wibaldbriefen ist es nicht nachweisbar, auch nicht in den Stabloer Privaturkunden, soweit sie in die Zeit Wibalds fallen. Begegnet ist uns aber das Wort bereits und zwar in dem DH. III. 51 und dann im gefälschten Diplom St. 2515. Daß dieses in die Gruppe von Aufzeichnungen HR. 122—125 gehört, die vor 1089 entstanden sind, habe ich nachgewiesen und damals schon vermerkt, daß die concambia facta de Luchensengeis et Astelebrunna in JL. 4172 erwähnt werden. Auch das weist auf eine gleichzeitige Entstehung von JL. 4172 und St. 2515 hin. Nun bleibt noch der Passus über den Vogt, die Beschränkung seiner Rechte und die Bestimmung, daß nur ein Vogt und ein Untervogt sein sollten, die beide den Bann vom Kaiser zu empfangen hätten. Auch da glaube ich nicht, daß diese Bestimmung vor Lothar III. nicht möglich gewesen sein könnte[3]). Daß das Bestreben,

[1]) Oppermann a. a. O. 205.

[2]) Eine Beteiligung Wibalds am Diktat möchte ich nicht ganz von der Hand weisen; die Reinschrift stammt nicht von ihm.

[3]) Die Urkunde Heinrichs V. für Schaffhausen vom Jahr 1111 (St. 3077) weist zwar auch eine Beschränkung der Untervögte auf, ist aber nach 1145 gefälscht. Vgl. H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster MIÖG., EB. 7, 501, 503 f. Dagegen ist St. 3107 für die Propstei Zürich echt, vgl. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit 179 f, 180 Anm. 1.

Digitized by Google

außer dem unvermeidlichen Vogt des Klosters die übrigen zu entfernen, schon früher rege war, dürfte aus HR. 138 hervorgehen. Berta de Bullun schenkt dem Kloster drei servos cum terris, quas ex me habebant und bestimmt, ut nullum advocatum preter principalem monasterii advocatum habeant. Diese Urkunde stammt aus dem Jahr 1107. Die Besprechung der gefälschten Leo-Urkunde hat also bisher keine Anhaltspunkte ergeben, die ihre Entstehung vor der Zeit Wibalds ausschließen.

Gegen diese zeitliche Begrenzung der Leofälschung sprechen aber die Ansichten, die Ewald[1]) und Schubert[2]) über die Urschrift der Fälschung geäußert haben; beide setzen sie in den Anfang des 12. Jahrhunderts. Was Ewald über die Besitzliste ausführt,[3]) spricht nicht gegen einen früheren Zeitansatz und sein Hinweis auf die Bestimmung des DL. III. 35 ut unum tantum advocatum habeant verliert durch HR. 138 seinen Wert. Ewald hatte das Spurium als solches wohl richtig erkannt, aber nicht im Zusammenhang mit den übrigen Stabloer Stücken besprochen und auch die Schrift nicht weiter verfolgt. Dieser Aufgabe hat sich Schubert unterzogen und den Schreiber als Haupthand B bezeichnet, die um 1137 geschrieben hat. Daß der Zeitansatz unhaltbar ist, wird durch Oppermanns Ausführungen über Knipping 242 erwiesen[4]). Da für 1089—1137 keine Originale vorliegen, wird man paläographisch nicht erweisen können, daß die Leofälschung erst um 1137 entstanden sein kann. Ein Hinweis mag diese Behauptung stützen. In der Handschrift der Wibaldbriefe stehen nebeneinander Schriften, die auch der gewiegteste Paläograph nicht als gleichzeitig ansprechen würde, wenn man ihm die Folien getrennt vorlegen könnte. Besonders ein Schreiber schreibt eine wunderbare Buchminuskel, die man der starken Brechung wegen in das Ende des 12. Jahrhunderts zu rücken geneigt ist. Aus rein paläographischen Gründen wird man gegen die obenstehenden Ausführungen nichts einwenden können. Dazu kommt noch eines. Schubert hat nachgewiesen,[5]) daß St. 2900 und die Gregorfälschung JL. 3868 zum Jahr 996 von gleicher Hand stammen. Das Heinrichdiplom ist 1089 ausgestellt. Nun ergibt sich aus dem Druck der Gregorfälschung HR. 90, daß die Garmond gedruckten Worte fast ausnahmslos auf das Leoprivileg 4172 zurückgehen, das adquirendis, et roboramus apostolica auctoritate, sanccimus sicut ab ipsis, utrinque ... duobus monasteriis, probabilior, cultum, misericordiam a misericorde deo nostro. Alle die namhaft gemachten Stellen stehen nicht im echten, wohl aber im gefälschten Leoprivileg. Als

[1]) Ewald, Zwei Bullen Leos IX., NA. 4, 184 ff.
[2]) Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz, 30 f.
[3]) Ewald a. a. O. 196.
[4]) Oppermann a. a. O. 205.
[5]) Schubert a. a. O. 29.

Digitized by Google

weiteren Nachweis für die Fälschung des Leoprivilegs ebenfalls um 1089 möchte ich meinen, kann man sie doch verwenden.[1]) Dem Satz: nullique liceat advocato vel in placitis aut casticiis ea infringere in JL. 3868 steht: aut in villis vel possessionibus quę ad ipsa monasteria respicere videntur, placita tenere in JL. 4172 nicht so ferne. Nichts spricht dafür, alles dagegen, daß Wibald der Fälscher von JL. 4172 gewesen sein könnte. Auch bei HR. 74 und 94 kann ich keine Anhaltspunkte für die Autorschaft Wibalds ausfindig machen, bemerke aber, daß in Einzelheiten beide Stücke untereinander eine Verwandtschaft aufweisen. In beiden Fällen mußte ich es mir versagen, über die Feststellung hinausgehend, daß die Stücke nicht von Wibald verfaßt sein können, mich mit ihrer Geltung zu befassen. Das hätte eine ausführliche Beschäftigung mit den Kölner Urkunden vorausgesetzt.

Damit haben wir aus dem Wege geräumt, was an Fälschungen Wibald in die Schuhe geschoben wurde und gehen nun zu den Stabloer Privaturkunden über, in denen wir erwarten dürfen, Wibalds Diktat anzutreffen. Wir werden dabei von HR. 145 vom Jahr 1126 auszugehen haben, da in der Zeugenliste Wibaldus huius testamenti scriptor genannt wird. In ihm auch den Verfasser des Stückes zu erblicken, ist kein zu weitgehender Schluß. Die Arenga lautet natürlich nicht mehr wörtlich so wie in den früheren Jahrhunderten. Aber der Gedanke ist der gleiche geblieben. Die neue Fassung kündigt sich bereits in dem Vordersatz der Arenga von HR. 129 vom Jahr 1095 an. Es heißt hier: Que et quanta nobiscum fecerit qui potens est deus noster, in scripta huiusmodi cartule posteris transmittimus. Es werden nun im folgenden im Mehrspaltendruck sämtliche Arengen zum Abdruck gebracht und dabei an Hand jenes Kontextteiles, der am wenigsten zur Formel erstarrt war, der am ehesten die Stilistik eines Diktators erkennen läßt, die Frage erörtert, ob Wibald in einer größeren Zahl von Urkunden nachweisbar ist, ob sein Diktat ausdrucksfähig und flüssig war und in welchem Maß. Bei der Besprechung der Briefe werden wir auf diese Ausführungen immer wieder zurückweisen müssen. Denn jede Wendung einer Arenga kann bei der Prüfung von Briefen von Bedeutung werden.

Das erste Arengenpaar steht sich zeitlich sehr nahe, es liegen nur zwei Jahre zwischen den beiden Urkunden und die eine von ihnen entstammt dem von Wibald geschriebenen Stück:

---

[1]) Wie ich nachträglich sehe, haben Halkin und Roland in der Vorbemerkung zu HR, 111-JR, 4172 (im Regest irrig JL. 4171) hinsichtlich der gefälschten Gregor- und Leoprivilegien die Vermutung geäußert, „si toutefois il n'est pas lui-même l'auteur de celle-ci".

Digitized by Google

HR. 143.

Quia non improvide neque inutiliter rerum gestarum memoria ad posteros transmittitur, nos utilitati et quieti fratrum nostrorum providentes ea que nostris temporibus et per nos de ecclesia de Braz acta sunt, ad noticiam successorum nostrorum veraci testamento destinare curavimus.

HR. 145.

Quia saluberrima institutione rerum gestarum ordo ad confirmandas ecclesiarum possessiones ad posteros transmittamus, nos quoque ne quem posteritatis nostre error vel ignorantia involvat, quid de curte nostra Calko consulentibus et comparentibus fratribus nostris egerimus, litteris testamenti nostri memorie commendare curavimus.

Man sieht auf den ersten Blick, daß beide Arengen den gleichen Verfasser haben und noch deutlicher erweist sich das durch die Vorwegnahme der Nennung des Gutes, über das die Urkunde ausgestellt ist, ein sonst ganz ungebräuchlicher Vorgang, den man aber einem jungen Kleriker, der eben erst beginnt, Urkunden zu schreiben, wohl zutrauen mag. In engem Anschluß an HR. 143 muß die Arenga von HR. 157 genannt werden, mit der wieder die von HR. 183 zusammenhängt. Der Kursivdruck deutet die Übereinstimmung mit HR. 143 und 145 an:

HR. 157.

Utiliter satis ac *provide rerum gestarum ordo ad* notitiam futurorum scripto *transmittitur, ne* per *ignorantiam* legi . . .[1]) permutetur.

HR. 183.

Utiliter multum et provide conscribuntur ea, que a nobis de possessionibus monasterii nostri geruntur[2]), ut videlicet reditus et possessiones statuto tempore sine diminutione solvantur et in singulis quibusque rebus quid, qua utilitate poscente vel qua necessitate cogente actum sit, a *posteris* nostris non ignoretur.

Eine zweite Gruppe von Arengen, die den gleichen Verfasser haben wie die erste, setzt sich aus HR. 144, 161, 181 und der in der Ausgabe der Wibaldbriefe mit 210 bezeichneten Urkunde zusammen, die Wibald als Abt von Korvey ausgestellt hat:

HR. 144.

Sicut decet ea quae inviolata sancta, bene et ordinabiliter instituta sunt, in suo vigore conservare, ita nichilominus convenit illa, que pravo usu vitiata sunt, in proprium statum reformare.

HR. 181.

Sicut necessarium est ea que a potentioribus traduntur, firmis privilegiorum monimentis roborari, ita nichilominus constat esse utillimum si vel quod a subditis suis prelatis aut maioribus conceditur certis quibusdam signorum attestationibus confirmetur, non quod viri religiosi sua umquam concessa immutare velint vel

[1]) HR. Anm. b) legi termine la ligne, la ligne suivante laisse les traces de cinq ou six lettres indéchiffrables et d'un mot qui semble être tenorum.

[2]) Zu diesem Satz vgl. J. 210.

Digitized by Google

debeant, sed ne posterorum oblivio aut ignorantia predecessorum[1]) instituta tempore aliquo immutare presumat.

HR. 168.	HR. 161.	J. 210.
Offitii nostri sollicitudo desiderat, ut loquentes veritatem cum proximo nostro non agamus dolum in lingua nostra sed que vidimus et audivimus hoc sine ullius acceptione persone testemur ... presenti scripto nostro ad posterorum nostrorum memoriam transmittere curavimus.	Sicut ad prelatorum discretionem pertinet subditorum necessitatibus studiose ac viriliter subservare, ita nichilominus condecet subditos prelatorum honeste et utili voluntati assensum sine mora prebere.	Sicut officii nostri est cum omni sollicitudine et timore dei res nobis creditas ordinare ac dispensare, ita nichilominus ad eandem curam pertinet quecunque a nobis in tempore amministrationis nostre geruntur, ad posterorum memoriam ne per oblivionem aut per negligentiam error aliquis oboriatur, scripto transmittere.

In dieser Gruppe stehen mit dem Nachsatz HR. 168 und J. 210 mit HR. 143, 145 und 157 zusammen, teils auch HR. 181 und J. 210 mit HR. 145. Letztere Urkunde ist, wie schon erwähnt, von Wibald geschrieben. Alle drei Arengen zeichnen sich überdies durch Inversion aus, besonders HR. 181. Wesentlich scheint mir zu sein, daß nicht zwei Arengen wörtlich übereinstimmen, wohl aber die gleichen Worte wiederkehren. Man vergleiche etwa error vel ignorantia in HR. 145, oblivio aut ignorantia in HR. 181, per oblivionem aut per negligentiam error in J. 210. HR. 145 ist 1126 geschrieben, HR. 181 im Jahr 1146, die Korveyer Urkunde J. 210 gar erst 1149. Würden alle Arengen wörtlich übereinstimmen, dann wäre nichts darauf zu geben, da man an einen Formularbehelf zu denken hätte. So aber, bei einer Verwendung im Verlauf von mehr als zwanzig Jahren in Stablo und Korvey und in einer sicher von Wibald geschriebenen Urkunde ist ein Zweifel gar nicht möglich, daß alle Arengen auf Wibald zurückgehen und in HR. 168, einer Urkunde Bischof Alberos II. von Lüttich wird wenigstens eine teilweise Beteiligung des Empfängers am Diktat sicher.

Hierher gehört schließlich noch die Arenga von HR. 175. Der Kursivdruck bezeichnet hier die Übereinstimmung mit HR. 183 und J. 210.

Cum in *re*bus *nobis* a deo commissis sive secundum rationem *utilitat*is sive secundum *necessitate*m dispensationis aliquid *ordina*mus aut statuimus, dignum est ut *ad posterorum memoriam scripto* diligenter *transmitt*amus.

Damit haben wir einen festen Grundstock für die Beurteilung des Wibalddiktates gewonnen und genau genommen wäre es gar nicht mehr nötig, den übrigen Kontext der Urkunden zu untersuchen, da die Wahr-

[1]) Zu diesem Satz vgl. HR. 145.

Digitized by Google

scheinlichkeit nicht gerade groß ist, daß sich zwischen Briefen und Aufzeichnungen über Rechtsgeschäfte noch stilistische Berührungen ergeben könnten. Trotzdem muß der Versuch unternommen werden im Hinblick auf die notwendige Feststellung, ob Wibald etwa in der Kanzlei der ersten Staufer sich am Beurkundungsgeschäft beteiligt hat.

Und tatsächlich ergeben sich innerhalb dieser Gruppe auch im Kontext eine Reihe von Wendungen, die hier und dort wiederkehren und die Ausführungen über die Arengen stützen. Etwa sacramento fidelitatis accepto in HR. 157, donum et investituram ... accepisti et ... sacramentum fidelitatis iurasti in HR. 162; aliqua conditione vel exactione in HR. 157, sub prescripta conditione et pacto, nulla interposita exactione vel precio in HR. 162; irrita decerneret in HR. 143, irrita esse decrevimus in HR. 156; minorate ... obpignorate ... commutate in HR. 156, oppignorare et feodo vel commutatione ... alienare in HR. 161, in feodum dare ... oppignorare ... commutare ... alienare in HR. 165; sicut pretaxatum est in HR. 145, ut pretaxatum est in HR. 162; promulgato iudicio in HR. 143 und 156; nos utilitati et quieti fratrum nostrorum providentes in HR. 143, ecclesie utilitati et honori ... providere curavimus in HR. 157. Donum et vestituram ecclesie abbas idonee persone per manum suam faceret in HR. 143, donum et investituram eiusdem ecclesie de manu nostra accepisti in HR. 162; presenti decreto immobiliter firmavimus in HR. 144, presenti scripto iure perpetuo firmavimus in HR. 157; ex consilio fratrum nostrorum et hominum in HR. 157, communi fratrum et hominum nostrorum consilio in HR. 165; dato presenti testamento in HR. 144, dato testamento in HR. 156; vestiarium nostrum in HR. 161, vestiarium fratrum in HR. 162, vestiarium fratrum nostrorum in HR. 183; in tremendo iudicii die in HR. 157, in tremendo dei iudicio in HR. 161.

HR. 165 haben wir, ohne daß es eine den erwähnten Arengen entsprechende aufwiese, doch in stilistischen Berührungen mit nachweislich von Wibald diktierten Urkunden gefunden, so daß wir es unbedenklich zu den von Wibald verfaßten Stücken rechnen können. Und da gewinnt die Wendung labores et expensas an Bedeutung, die wir in dem DL. III. 119 antreffen und zwar in der Arenga. Hier steht, es sei Sache des Herrschers, vor allem um die Kirchen Sorge zu tragen, que ... et labores et expensas fideliter supportant, in HR. 165 frequentius regiis servitiis laboribusque et expensis assidue occupat et fatigati.

Digitized by Google

Nun ließe sich immerhin einwenden, in HR. 165, das ins Jahr 1138 fällt, könnte dieser Ausdruck aus dem DL. III. 119 entnommen sein. Da aber für HR. 165 die Verfasserschaft Wibalds feststeht und das Diktat des DL. III. 119 sichtlich dem Kreise Wibalds entstammt,[1]) scheint mir auch der Rückschluß möglich, daß das Lothardiplom eben von Wibald verfaßt ist. Diese Ansicht ließe sich noch durch den Hinweis auf eine Inversion in der Arenga stützen, die Wibald, bald öfter, bald aber selten, aber doch immer wieder in den Urkunden verwendete, ebenso wie in den Briefen, die er selbst geschrieben hat. An weiteren Übereinstimmungen wäre zu nennen: sed ea que cum maximo labore vel servata invenimus vel dispersa recollegimus in HR. 175, cum magno labore recollegimus in HR. 192. Ferner aus der Arenga von HR. 156 dispersa congregare et congregata conservare, eine Wendung, die uns auch in der Briefsammlung begegnet, so in dem von Wibald verfaßten J. 127. Der Ausdruck nec ipse carni et sanguini parcere potuit in HR. 192 entspricht dem non pepercimus carni et sanguini aus HR. 168. Die Wibaldbriefe müssen für sich besprochen werden. Nur in einem Fall soll jetzt schon eine Ausnahme gemacht werden, das ist J. 405, ein Brief Wibalds vom September 1152; hier sind nämlich so zahlreiche Wendungen, die in den von Wibald verfaßten Urkunden begegnen, daß man bei J. 405 seine Autorschaft als gegeben ansehen muß. Dem ut tu destructa reedifices et dilapsa restaures entspricht in HR. 161 restaurare et reedificare disponis. Die labores et expensae kennen wir aus HR. 165; für die Wendung cum omni beneficio suo sine spe recuperationis de cetero carebitis können wir sogar zwei Beispiele aus den Stabloer Urkunden namhaft machen, die sich gegenseitig stützen: omni eius beneficio sine omni recuperatione carebis in HR. 162, de cetero sine spe recuperationis amittant in HR. 183.

III. Die Wibaldbriefsammlung.

Wir haben nun eine genügend breite Basis gewonnen, um aus der großen Zahl der Briefe das herausheben zu können, was dem Diktat Wibalds entspricht, wie wir es aus den Urkunden kennen gelernt haben. Die Sammlung ist die wichtigste Quelle für die Zeit Konrads III. und die Anfänge Friedrichs I. wegen der vielen Briefe dieser Herrscher an die Kurie und Ostrom. Die Annahme liegt nahe, daß Wibald mit dieser außenpolitischen Korrespondenz in engen Zusammenhang gebracht werden muß[2]) und sie

[1]) Vgl. die Vorbem. zu DL. III. 119.
[2]) Vgl. Breßlau UL. I², 491.

Digitized by Google

läßt sich auch durch unzweifelhafte Belege erhärten. Für die Beurteilung der Briefsammlung wird aber die Entscheidung unerläßlich, wie die Abschriften in Wibalds Hände gekommen sind und weiters, ob sie in der Reichskanzlei aufbewahrt wurden oder in einem der Wibald unterstellten Klöster und wer wohl die Anordnung aller dieser Stücke besorgt haben mag. Und damit sind wir zu der Frage nach der Entstehung einer Briefsammlung überhaupt gelangt, die, wie es scheint, bis vor kurzem kaum eine Beachtung gefunden hat. Vergeblich sucht man in den Vorreden zu den in den Monumenta Germaniae veröffentlichten Epistolae nach einer Erörterung der Entstehungsverhältnisse und auch die Erläuterungsschriften gehen darüber hinweg. Wollte man Wattenbachs kurze Ausführungen „Die Abteilung „Briefe" der Monumenta Germaniae"[1]) als Programm auffassen, dann fehlt gerade der wichtigste Punkt hier vollständig.

Es ist ein großer Vorteil, daß vor kurzem Schmeidler[2]) nach längerer Beschäftigung mit mittelalterlichen Briefsammlungen in eine prinzipielle Erörterung der Entstehungsverhältnisse eingetreten ist, so daß die Zusammenhänge gegeben sind, in die das Briefbuch Wibalds eingefügt werden soll. Schmeidlers Widerlegung der bisherigen da und dort niedergelegten Auffassungen ist bis in die letzten Einzelheiten schlagend. Es ist nicht anzunehmen, daß aus einem Haufen von Konzepten oder Abschriften auf Wachstafeln oder Pergamentabfällen irgend ein Schüler nach dem Tode seines Meisters eine chronologisch richtige Zusammenstellung herzustellen vermocht hätte, die von dessen Zielen, Bestrebungen und Verbindungen mit der Mitwelt ein Bild geben konnte. Nach Schmeidler haben wir vielmehr anzunehmen, daß vor allem jene Briefsammlungen, „die sich in leicht erkennbarer Weise auf eine Hauptperson beziehen, nicht durch Zusammenschreiben von Abschriften der Briefe aus cedulae dispersae und dergleichen durch dritte Personen zu erklären sind. Sehr viele dieser Sammlungen gehen vielmehr auf Brief- und Registerbücher dieser Hauptpersonen selber zurück, die sie während ihres Lebens geführt haben. Daher sind viele dieser Briefsammlungen in der Hauptsache, nicht in allen Einzelheiten, chronologisch geordnet. Ihre Urheber trugen darin teils die für sich selbst verfaßten Briefe und Schriftstücke, teils empfangene oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangte und ihnen interessante Stücke, teils Erzeugnisse ein, die sie selbst für andere Personen in deren Namen und Auftrag verfaßt hatten. Die Sammlungen, wie sie uns vorliegen, sind meist Umschreibungen und Neuredaktionen aus den ursprünglich fortlaufend geführten

[1]) NA. 12, 241—245.

[2]) Über Briefsammlungen des früheren Mittelalters in Deutschland und ihre kritische Verwertung. Årsbok der Vetenskaps-Societeten i Lund 1926, 5 ff.

Digitized by Google

Heften, sie können daher immer einmal chronologisch nicht ganz in Ordnung sein und zeitlich unrichtig eingereihte Stücke darbieten."[1]) Diese Ausführungen stellen die Forschung auf eine neue Basis, erhöhen aber auch die Schwierigkeiten, die jeder überwinden muß, der mit Briefsammlungen zu tun hat.

Wenn die Unterlagen der heute erhaltenen Sammlungen gleichzeitig geführte Briefhefte waren, dann wird man sich vor allem die Frage vorlegen müssen, ob man dann mit der gebotenen Reihenfolge auch so willkürlich verfahren darf, wie es mehr als einmal vorgekommen ist. Grobe chronologische Verstöße mögen darauf zurückzuführen sein, daß gelegentlich einmal ein freigebliebenes Blatt ausgefüllt werden sollte und nun Briefe aufgezeichnet werden, die sich in ihre Umgebung nicht einfügen. Die andere Möglichkeit kann darin gesehen werden, daß ein späterer Abschreiber aus einer angeblich besseren Kenntnis der Dinge die Reihenfolge etlicher Briefe geändert hat. Man wird also in Hinkunft gerade dieses Moment schärfer ins Auge fassen müssen und doppelt und dreifach erwägen, ob die durch die Handschrift gebotene Einreihung geändert werden darf. Die zweite Erschwerung liegt darin, daß wir jetzt nicht mehr wissen, wonach die Briefbücher geführt wurden. Daß der Einlauf nach Originalen registriert wurde, liegt auf der Hand. Sind aber die Einträge in die Briefhefte die Konzepte selbst, oder sind sie Abschriften der Entwürfe, oder aber sind sie getreue Bilder des Originalbriefes? Es ist durchaus nicht nebensächlich, der Entstehung der Briefsammlungen nachzugehen und das um so weniger als es jetzt gilt, für die zwei wichtigsten Briefsammlungen zur Geschichte der Salier und Staufer die endgiltigen Feststellungen zu treffen, den Codex Udalrici und die Sammlung Wibalds.

Freilich scheint es, als ob diese beiden Quellen nicht in eine Linie gerückt werden dürften, da sie ihrer Entstehungsart nach ganz anders zu beurteilen sind, seit Schmeidler gerade die Geschichte der Briefe des Codex Udalrici erstmalig zu untersuchen unternahm.[2]) Er führt sie auf eine Reihe von Briefbüchern von Notaren Heinrichs IV. zurück, die dann Udalrich für seine Zwecke benützte. Damit fehlt den Briefen des Codex Udalrici „die zusammenhaltende Einheit einer Persönlichkeit," „von der die Briefe vorwiegend ausgegangen sind oder auf die sie Bezug haben, deren Schicksale sie erläutern."[3]) Dadurch würden sie sich scharf abheben von den übrigen Sammlungen und ganz besonders von der Wibaldsammlung. Das letzte Wort über die Briefe des Codex Udalrici ist noch nicht gesprochen;

[1]) Schmeidler, Über die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) NA. 46, 396.
[2]) Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris, 233 ff.
[3]) Schmeidler: Über Briefsammlungen 8.

Digitized by Google

es hat auch nicht den Anschein, als ob Schmeidlers Auffassung haltbar wäre, da er die Sammlung nicht als Einheit gewertet hat. Zumindest die Briefe aus der Zeit Heinrichs V. hätten noch herangezogen werden müssen, wenn man schon vom Standpunkt Schmeidlers aus die unter Lothar III. eingetragenen außer Acht lassen mußte. Es ist aber andererseits noch gar nicht so sicher, ob für die Wibaldsammlung wirklich Wibald selbst die zusammenfassende Einheit war. Es sind allerdings nur Vermutungen, die im folgenden vorgebracht werden können. Auch wenn Udalrich aus der Vorrede nicht als Bamberger zu erkennen gewesen wäre, so hätten doch Briefe wie Formulare auf dieses Hochstift geführt, das durch mehr als ein halbes Jahrhundert die Reichskanzlei mit Notaren versorgt hat, ein Einfluß, der sogar noch unter Lothar III. nicht ganz verdrängt werden konnte.[1]) Der Anfang der Wibaldsammlung ist nicht mehr erhalten und Wibalds Tod hat ihrer Fortführung ein Ende bereitet. Aber nichts spricht gegen die Möglichkeit, daß Wibald seit seiner Wahl zum Abt von Stablo eine wichtige Rolle spielte, daß Lothar III. sich zwar von der alten Salierkanzlei und ihren Traditionen freigemacht hat, nach einer kurzen Spanne aber, in der er scheinbar auch bezüglich der Wahl der neuen Kanzleibeamten im Banne Adalberts von Mainz stand, in die Kreise Wibalds geriet. Wir vermögen seinen Einfluß zunächst nur mit Hilfe der Lütticher Schriftprovinz zu erfassen. Den Schreiber TB. hat sicher Wibald in die Kanzlei gebracht,[2]) zu einer Zeit, da er kaum auf Lothar schon einen starken Einfluß hatte, der sich in den letzten Regierungsjahren allerdings verdichtete, ohne daß wir die Gründe zu erkennen vermögen. Unter Konrad III. stammen die ersten beiden Kanzleibeamten ebenfalls aus der Lütticher Provinz und einen Schreiber, der allerdings nicht ständig in der Kanzlei beschäftigt war, den Schreiber B hat Graber mit Stablo zusammengebracht.[3]) Als dann Konrad III. vom zweiten Kreuzzug zurückkehrte, setzte eben der erste Notar aus dem Hochstift Würzburg mit seiner Tätigkeit ein, der unter Friedrich I. noch eine Reihe von Schreibkräften von dort nach sich zog, aber nach einigen kritischen Wochen oder Monaten hatte Wibald den König wieder fest in der Hand und als Meister im auswärtigen Dienst hat er sich anfangs noch unter Friedrich I. zu behaupten gewußt, als die Kanzlei schon längst nicht mehr aus Stablo-Korvey versorgt wurde. Hätten diese beiden Klöster ähnlich Bamberg ihren Einfluß zu wahren vermocht, dann

[1]) Vgl. dazu H. Hirsch in der Vorrede zur Ausgabe der Urkunden Lothars III. im 8. Band der Monumenta Germaniae, Diplomata XXVII und Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser, MÖIG. 42, 5 f.

[2]) Das Wirken des TB. wird immer dann nachweisbar, wenn Wibald bei Hofe weilte, also im Frühling 1131 (DDL. III. 33, 35, 36, 37) und während des 2. Romzuges (DDL. III. 119 und 120).

[3]) Graber, Die Urkunden König Konrads III. 21.

Digitized by Google

hätte aus dem Briefbuch Wibalds ein zweiter Codex Udalrici entstehen können, in dem in den Privatbriefen eben die Angelegenheiten der beiden Klöster oder eines der beiden stärker im Vordergrund standen; Wibalds Persönlichkeit wäre aber im Lauf der Jahre immer mehr gegenüber seinen Nachfolgern zurückgetreten. Die Grundlagen für eine derartige Entwicklung waren zweifellos gegeben, nur ist sie nicht ausgereift. Jedenfalls werden wir uns zu fragen haben, ob nicht doch beide Briefsammlungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zu betrachten sind.

Es ist ganz klar, daß die entscheidenden Feststellungen nur von der Wibaldhandschrift ausgehen können, da sie Originalhandschrift ist.[1]) Mit dieser Feststellung ergibt sich allerdings ein starker Widerspruch zu der Auffassung Schmeidlers,[2]) der die Sammlungen „wohl ausnahmslos Umschreibungen und Neuredaktionen, zum Teil zweiten oder dritten Grades, in gewissem Sinne literarische Bearbeitungen aus den ersten Heften" nennt. Diese Einstellung hat ihn nicht zu der Erwägung kommen lassen, ob der Codex Udalrici nicht eine Art Kanzleikopialbuch[3]) sein könnte, das uns allerdings nur abschriftlich vorliegt, also nicht eine Kompilation aus den Briefheften einer ganzen Zahl von Männern, die der Reichskanzlei angehörten. Die Beobachtungen an der Wibaldsammlung, die im folgenden mitgeteilt werden, widersprechen Schmeidlers Ausführungen vollständig; es kann hier gerade auf den Codex Udalrici ein Rückschluß gezogen werden und er legt die Schwäche in Schmeidlers Beweisen bloß. Die Wibaldhandschrift, ist wie gesagt, Original, die Einträge werden gleichzeitig vollzogen, bündelweise bei Aufzeichnung des Auslaufs wohl überhaupt nie und es sind durchaus nicht nur die Briefe aufgenommen, die Wibald selbst verfaßt hat. Für eine ganze Anzahl haben auch seine Sekretäre das Diktat geliefert, die wir nur der Schrift, nicht dem Namen nach erfassen können. Sie lösen sich, soweit nicht Wibald selbst sich dieser Mühe unterzog, im Eintragungsgeschäft ab, oft innerhalb eines Briefes.[4]) Und alle Stücke haben, soweit es sich um Auslauf handelt, keine Datierung. Das läßt den Schluß zu, daß auch die Briefbücher der Notare Heinrichs IV. keine Datierungen enthalten haben. Die „in der Hauptsache gute Chronologie" der Brief-

[1]) Als Original einer Briefsammlung kommt scheinbar nur noch der Tegernseer Codex in Betracht und gerade bei ihm vermutet Schmeidler, daß er eine Überarbeitung der ursprünglichen Briefhefte unter Beteiligung Froumunds darstelle. Schmeidler, Über die Tegernseer Briefsammlung, NA. 46, 419 und Anm. 1. Dann wäre die Wibaldhandschrift die einzige, die uns einen Einblick in die Entstehungsverhältnisse einer mittelalterlichen Briefsammlung gestattet.

[2]) Schmeidler, Über Briefsammlungen, 9.

[3]) Diese Bezeichnung hat O. Redlich in einer Besprechung von Erben, Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern MIÖG 31, 133 f. vorgeschlagen.

[4]) Vgl. Register II.

Digitized by Google

sammlungen „durch Zusammenschreiben aus einem Haufen von Einzelstücken" bezeichnet Schmeidler selbst als „eine sehr wunderbare Sache."[1] Nun stelle man sich Udalrich bei der Arbeit vor, eine Reihe von Briefbüchern ohne Datierungen vor sich aufgeschlagen; aus dem einen entnahm er ein Stück, aus dem nächsten das zeitlich entsprechende, dann wieder etliche aus einem anderen usf. Diese Entstehungsmöglichkeit ist wohl abzulehnen, aus inneren Gründen, die nachdrücklich durch die Beschaffenheit der Handschrift der Wibaldsammlung gestützt werden. Dadurch steigt aber die Bedeutung der Briefe des Codex Udalrici, da wir nicht mehr fürchten brauchen, daß die Willkür Udalrichs, wer immer er auch gewesen sein mag, uns nur Bruchstücke eines Kanzleibriefregisters überliefert hat. Wenden wir uns daher der Handschrift selbst zu.

a) Die Handschrift.

Die Handschrift ist ein Band von etwa 4.5 cm Dicke; die ersten Lagen messen 13.5×21 cm, die letzten 14.2×22 cm. Es ist ausschließlich deutsches Pergament verwendet; die einzelnen Blätter sind von sehr verschiedener Qualität, so daß allein dadurch schon bedingt sein mag, daß die Tinte so oft die Farbe wechselt. Eine regelmäßige Aufeinanderfolge von Fleisch- und Haarseite ist nicht zu erkennen. Heute zählt die Handschrift noch 24 Lagen; 15 von ihnen sind Quaternionen, nämlich die Lagen 1, 3, 5—8, 10, 12—14, 16—19 und 22. Die Lage 2 ist durch nachträgliche Einlage von zwei Doppelblättern zu einem Sextern ausgestaltet worden. Die Lagen 4 und 11 sind Ternien, 15, 21 und 24 Binien, 9 und 23 sind einfache Doppelblätter, 20 besteht aus einem einfachen Blatt. Stärkere Eingriffe in den ursprünglichen Bestand der Lagen sind nur an drei Stellen zu verzeichnen. F 84 ist durch ein anderes Blatt ersetzt worden, das einmal der Länge, sechsmal der Breite nach gefaltet war. Es kann also ursprünglich nicht zum Bestand der Handschrift gehört haben und ist an die von f 89 herübergreifenden Teile angenäht. Ferner ist auf f 155 ein 4 cm breiter Streifen am unteren Rand weggeschnitten, auf f 160 durch einen wellenförmigen Schnitt ein etwa 3.5 cm breites Stück. Bei f 155 mag die Erklärung darin zu suchen sein, daß ein schon begonnener Eintrag getilgt werden sollte, für die zuletzt genannte Verletzung des Pergamentblattes liegen für eine solche Annahme jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor. Gegen Ende der Handschrift, nämlich auf f 141 und f 155 ist je eine Seite gänzlich unbeschrieben. Doch scheint es, daß ähnliche Lücken früher durch Einträge von Briefen gefüllt wurden, die nicht gleich aufgezeichnet worden waren.[2]

[1] Schmeidler a. a. O. 10.

[2] Das wäre ein erster Anhaltspunkt dafür, daß die Einträge nach den Konzepten erfolgten.

Digitized by Google

Die Handschrift ist in der Mitte des unteren Randes von einer Hand des 15. Jahrhunderts durchfoliiert worden. Sie war also, wie noch auszuführen sein wird, damals schon unvollständig. Als sie ihren heutigen Einband erhielt, der nach den am Deckel eingepreßten Ornamenten Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts anzusetzen ist, wurde sie am rechten oberen Rand ein zweites Mal mit Bleistift foliiert. Damals sind die ersten zwei Papierblätter des neuen Einbandes mitgezählt worden, so daß die neue Foliierung mit der alten um zwei differiert. Von ganz junger Hand ist dann noch einmal mit Bleistift von f 1 an eine Neufoliierung vorgenommen worden, die aber nicht über f 18 hinaus gediehen ist. Schließlich muß noch eine Seitenzählung mit Tinte erwähnt werden, die mit Seite 11 auf f 6 endigt.

Was nun die Linierung betrifft, so gestattet der Erhaltungszustand der Handschrift keine abschließenden Feststellungen. Der rechte obere Rand ist von f 1—50 und von f 151—161 beschädigt. Im Anfang geht das soweit, daß stellenweise sogar der Schriftspiegel verletzt ist. Auch der vertikale Außenrand ist nicht unversehrt geblieben. Trotzdem sind auf der ersten Lage die Zirkelstiche für die Zeilen deutlich erkennbar, ebenso die für die vertikale Begrenzung. Spuren einer Linierung sind nicht erhalten. Für die Vertikallinien sind auch auf den folgenden Lagen die Stiche noch sichtbar. Gelegentlich finden wir auch noch Linien, die auf der Vorderseite des Folio blind eingedrückt sind.[1]) F 18' bietet den ersten Beleg für eine seitliche Begrenzung des Schriftspiegels durch eine Bleistiftlinie. Auf f 22' hat dann ein neuer Schreiber mit Bleistift auch die Horizontallinien vorgezogen. Seitliche Zirkelstiche sind nicht nachweisbar. Das gleiche gilt auch von f 25'—28'. Eine Begrenzung mit zwei Vertikal- und Horizontal-Strichen finden wir f 33'—34, mittels blinder Linien f 37'—38; auf f 38'—50 ist mit Bleistiftlinien das gesamte Schema vorgezeichnet, nur sind sie heute nicht mehr überall gut sichtbar. F 53' ff. werden sie wieder deutlich; mag sein, daß sie später verwischt oder getilgt wurden. So ist etwa f 66 am Innenrand die Linierung noch erhalten, während sie im Schriftspiegel kaum zu erkennen ist. Oft hat es auch überhaupt keine horizontalen Linien gegeben, wie die Zeilenführung lehrt, auch die vertikale Begrenzung scheint fallweise gefehlt zu haben. Eingehalten wurde sie auf den Außenrändern nur in den seltensten Fällen. Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden, wo das Linienschema wieder klar erkennbar ist und wo es mit blinden Linien, wo es mit Bleistiftlinien angedeutet wurde. Nur darauf sei eigens hingewiesen, daß die sechste Lage für die ersten sechs Zeilen Zirkelstiche aufweist, unmittelbar vorher f 42 für die ersten fünf Zeilen. Ebenso sind wieder bei den drei letzten Lagen

[1]) Vgl. etwa f. 13, 15, 19.

Digitized by Google

für die Horizontallinien Zirkelstiche merkbar. Hier ist der Schriftspiegel überhaupt wesentlich enger gezogen. Der Einband ist, wie schon gesagt, modern. Vorher dürften sich die Lagen in einem Pergamentumschlag befunden haben, da der obere und seitliche Rand stark beschädigt sind. Außerdem ist f 1 zu einem Drittel schmutzigbraun gefärbt; es erweckt förmlich den Anschein, als ob das Blatt durch Feuchtigkeit gelitten hätte. Daß die Briefsammlung nicht vollständig erhalten ist, war schon längst bekannt. Man hat geradezu von einem ersten Band gesprochen, der bis 1146 gereicht haben müßte,[1]) von dem aber: nisi maestum desiderium nihil est nobis relictum.[2]) Sonst galt aber die erhaltene Handschrift als vollständig, sehr zu Unrecht. Das gilt es nun aus inneren und äußeren Gründen zu beweisen.

In der Briefsammlung klafft zwischen Nr. 441, das am 11. Juli 1155 ausgestellt ist und Nr. 442, das in den Hochsommer 1156 fällt, eine große Lücke, die keinesfalls ihre Erklärung in der Reise Wibalds an den Hof zu Byzanz von Ancona aus im August 1155 findet. Auch wird man nicht sagen dürfen, daß Wibald schon völlig ohne Einfluß war. Seine Bindungen mit der Kurie waren immer noch starke. 1155 war für den Kaiser ein Bündnis mit Ostrom noch von Bedeutung und Wibald wird seine unleugbar großen Fähigkeiten und gute politische Schulung gerade während des Romzuges haben in das rechte Licht rücken können. In Wirklichkeit ist auch die Zeitspanne, aus der die Briefe fehlen, weit größer. Denn Nr. 434—441 sind Einlauf, Nr. 433 ist der letzte Brief Wibalds und gehört in den Frühling 1154. Es fehlen also für volle zwei Jahre die Briefe. Gerade in diese Zeit fallen aber Ereignisse, an deren Vorbereitung und Durchführung Wibald Anteil genommen haben muß. Spätestens Anfang Juni 1154 schloß er sich in Goslar dem Kaiser an[3]) und begleitete ihn auf dem Italienzug. Fast ein Dreivierteljahr weilte er in der Umgebung des Kaisers und ist als Zeuge in einer Reihe von Diplomen genannt.[4]) Es war die Zeit, da sich Hadrian IV. und Friedrich I. maßen, angefangen von dem Steigbügelhalten im Lager bei Sutri bis zu dem Vertrag von Benevent, in sie fällt die Auslieferung Arnolds von Brescia an den Papst. Und über all' das, über die Kaiserkrönung finden wir in der ganzen Briefsammlung nicht ein Wort. Hätte schon das allein die Annahme gerechtfertigt, daß auch der heute vorliegende Teil der Handschrift nicht unversehrt geblieben ist, so gibt ein Einblick

[1]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter Bd. 2^6, 269 und jüngst noch Jacob, Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter, Bd. 2^2, 70.

[2]) Jaffé, Monumenta Corbeiensia 609.

[3]) St. 3692.

[4]) In allen Diplomen außer St. 3705, 3722, 3723 und 3725. Nach Simonsfeld, Friedrich I. 251, Anm. 154.

Digitized by Google

in diese selbst volle Sicherheit. Auf f 148 beginnt der Text von Nr. 442, was aus dem Abdruck bei Jaffé übrigens schon zu entnehmen war, mitten in der Adresse mit: abbati C. humilis abbas vocatus Paterburnensis se ipsum integre cum omni devotione. Nicht einen Augenblick kann da ein Zweifel aufkommen, daß der Anfang auf einem nicht mehr erhaltenen Blatt gestanden hat und gleichzeitig, daß wir einer der wichtigsten Quellen für den ersten Italienzug des großen Staufers verlustig gegangen sind.

Wir haben es mit einer Urschrift der Briefsammlung zu tun; ein „in Urschrift erhaltenes Konzeptbuch" nennt es Wattenbach.[1]) Der Beweis dafür fällt leicht, da nicht nur der Tinten-, sondern auch der Händewechsel ein außerordentlich starker ist. Bei ersterem wird man allerdings vorsichtig sein müssen, da die gleiche Tinte bei einem nicht mit größter Sorgfalt bearbeiteten Pergament auf der Haar- und Fleischseite ein verschiedenes Aussehen angenommen hat. Wo aber inmitten eines Briefes ein Tintenwechsel merkbar wird, mag das nur darauf zurückzuführen sein, daß das Schreibinstrument neu gespitzt wurde. Freilich, in allen Fällen wird man eine derartige Erklärung für eine Unterbrechung nicht anwenden dürfen. Eine genaue Beschreibung der Handschrift mit Angaben über wechselnde Blattgröße, Auswechslung von Blättern, Beschneidung einzelner Folien sowie eine eingehende Besprechung aller vorkommenden Hände ist Sache einer Neuausgabe der Briefsammlung. Hier soll nur eine Charakteristik der wichtigsten Schreiber versucht werden; die Tabelle am Schluß bringt eine Übersicht über die Beteiligung der verschiedenen Hände und den Tintenwechsel. Die Schreiber sind, soweit es sich nicht um Gelegenheitsschreiber handelt, nach dem Muster der Diplomatabände angefangen von A durchgezählt und zwar nach ihrem Auftreten in der Handschrift, nicht nach dem Druck Jaffés. So kommt es, daß nach der Reihenfolge im Druck auf den Schreiber K der Schreiber B folgt und dann erst der Schreiber A. Die einzelnen Hände sind in der Regel deutlich von einander zu scheiden, wenn auch eine starke Schulverwandtschaft nicht abzuleugnen ist. Sie geht sogar soweit, daß die Art der Abkürzungen, an sich gewiß ein wesentliches Hilfsmittel bei paläographischen Untersuchungen, hier nur mit Vorsicht verwertbar ist. Die Schreiber sollen vorab in solche geschieden werden, die nur Buchminuskel zu schreiben gewohnt waren und andere wieder, denen die diplomatische Minuskel immer wieder in die Feder kam.

Schreiber A. Er hat die Eintragungen auf f 1—f 5 mit einer zierlichen Bücherschrift und heute noch schwarzer Tinte besorgt. Sein Fach war die Anfertigung von Büchern, das weist schon die Art, wie er das Pergament vorbereitet hat: Zirkelstiche am Rand für die Horizontallinierung und

[1]) Wattenbach a. a. O. 269.

Digitized by Google

streng eingehaltener Schriftspiegel. Bei jedem neuen Eintrag ist der erste Buchstabe nach Art einer Initiale hervorgehoben und steht etwas nach links gerückt. Aber auch dort, wo ein neuer Satz mit einer neuen Zeile begann, ist der erste Buchstabe über die Vertikale hinausgeschoben. Diese Großbuchstaben zeigen Schwung und eine stärkere Verzierung. An konstruktiven Bestandteilen der Schrift sei vor allem die starke Schlängelung des l-Schaftes hervorgehoben, daneben auch die Gabelung der Oberlängen: f und s stehen auf der Zeile und haben eine spitze Umbiegung nach rechts gleich wie p und q. Der Schaft des a steht in der Regel senkrecht. Die Umbiegungen des i, t und u sind rund, ebenso die Schleifen des a, b, d und die Bogenlinien bei c und e. Bei Doppel-i ist das zweite i unter die Zeile verlängert und es werden i-Striche gesetzt; t wird nicht selten in einem Zug gebildet und zwar von unten herauf, der Balken ist nach rechts verschoben; st- und ct-Verbindungen sind häufig, doch ist letztere nicht geschlossen. Bei d wechseln die unziale und minuskle Form ab. Der Bauch des g ist geschlossen und wird in zwei Zügen gebildet, zuerst der rechte Teil, der fast unmittelbar am Kopf des g ansetzt und zunächst fast horizontal verläuft und dann etwas nach unten abbiegt, und dann von links oben eine schmale Schleife, so daß der g-Bauch wie ein sehr in die Breite gezogenes Oval aussieht. Die Abkürzungen sind stark, Bibelzitate sind als Siglen behandelt, übergeschriebenes offenes a hat den zweiten Schaft stets etwas höher.

Schreiber B.[1]) Ganz im Gegensatz zu dem eben besprochenen sehen wir hier einen Mann vor uns, dem das Urkundenschreiben zur zweiten Natur geworden war. Nicht selten zeigt die erste Zeile einer Seite die diplomatische Minuskel mit Verschleifung der Oberlängen und diplomatischen Abkürzungszeichen, aber auch sonst treffen wir immer wieder Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Hand in diplomatischer Minuskel ausgebildet war. Sich ein Bild über die Schrift dieses Mannes zu machen, fällt nicht schwer, da ungefähr ein Viertel aller Briefe er eingetragen hat, immer mit der gleichen hellbraunen Tinte. Auch er bevorzugt die Gabelung der Oberschäfte und endet die Unterlängen des p und q gelegentlich mit einem spitzen Haarstrich nach rechts. Die f und s weisen meist einen Schwung nach links auf, reichen unter die Mittellinie und dieser Schwung kehrt auch bei p und q wieder. Auffällig ist auch die Bildung des g. Die Schlinge ist Dreieckförmig und stark nach rechts gezogen. Daneben finden wir Formen, die denen der päpstlichen Kanzlei nahe stehen. Die ct-Verbindung ist nicht geschlossen und der Bogen des t ragt meist noch über das c hinaus. Bemerkenswert ist, daß die Einträge stets mit einem Majuskel-

[1]) Vgl. Tafel 2a.

Digitized by Google

buchstaben beginnen, der zwar verdickt ist, aber keine Verzierung aufweist. Bei St ist auch eine Art Verbindung hergestellt und zwar in der Form, daß ein kleines Majuskel-s benützt ist, über das vom t eine Schlinge hinübergreift sowie bei ct. C, E und G werden schief gestellt, U immer spitz gebildet. Q steht nicht auf der Zeile, sondern der Abstrich führt in weitem Auslauf auf die Mittellinie. Ebenso hat R einen stark ausgreifenden Abstrich. S wird meist in der Weise gebildet, daß die obere Schleife weiter links steht wie die untere, eine Beobachtung, die zu den Ausführungen über C, E und G paßt; z hat Oberlänge. Von dem übergeschriebenen a kann gesagt werden, daß der Abstrich in einem Punkt endigt. Auffällig stark verwandt mit der Schrift des Schreibers B ist die eines anderen Mannes, der sich geradezu an dessen Schrift geschult zu haben scheint und der deshalb mit der Sigle B' bezeichnet wurde. An Zierlichkeit der Buchstabenbildung kommt er seinem Vorbild nahe und ist bei den Einträgen in einem Fall, nämlich in Nr. 289 mitten im Text von seinem Meister abgelöst worden.

Schreiber C. Ebenfalls in Urkundenminuskel geschult, wie die erste Zeile der von ihm beschriebenen Folien lehrt, kommt ihm nicht diese Bedeutung zu wie dem Schreiber B und einer ganzen Anzahl der noch zu nennenden. Vor allem finden wir bei ihm nicht, was gerade für die Schreiber B, D, H, J und andere so charakteristisch ist, daß sie folienweise die Einträge besorgt haben. Er trägt zwei, höchstens drei Briefe hintereinander ein, dann ist seine Hand durch viele Monate nicht mehr nachweisbar. Er bedient sich größerer Buchstaben wie der Schreiber B, mit dem er viele Eigenheiten gemeinsam hat. Es kann sich hier aber nur darum handeln, die abweichenden Momente herauszuarbeiten. C und E stehen senkrecht auf der Zeile und werden durch einen Vertikalstrich hervorgehoben. Q steht auf der Zeile und hat einen starken Abstrich nach rechts; p und q erhalten einen scharfen Abstrich nach rechts, g hat anfangs einen offenen Bauch. Der Schreiber C hat in seiner Schrift eine deutliche Entwicklung durchgemacht und mehr wie einmal erweckt es den Eindruck, als ob er dabei durch den Schreiber B beeinflußt worden wäre. Dazu würde gehören, daß in den späten Einträgen C und E schief gestellt und Q nicht mehr auf die Zeile gesetzt wird. Dazu gehört aber auch, daß er ungefähr zur gleichen Zeit, da der Schreiber B sein Abkürzungszeichen etwas ändert, sich ähnlicher bedient, an denen er allerdings festhält, während der Schreiber B sie wieder aufgibt. Eine Eigentümlichkeit seiner weiteren Entwicklung ist die Anwendung der alten kursiven et-Verbindung für die Schlußsilbe et. Kennzeichnend sind ferner die e mit einer über die Mittellänge stark hinausreichenden Zunge, die t, bei denen der Balken weit nach rechts geschoben ist, der fast halbkreisförmige Bogen bei ſ, schließlich die zwar

Digitized by Google

nicht regelmäßige, aber stark überwiegende Anwendung eines Majuskel-s am Wortende.

Schreiber D. Bedeuten die Erzeugnisse der bisher namhaft gemachten Schreiber eine Blüte der Schreibkunst, so ist für die Schreiber D und E dieses günstige Urteil recht wesentlich einzuschränken. Es sind anspruchslose Schriften ohne kalligraphische Fortbildung. Die einzelnen Buchstaben stehen steil auf der Mittellinie, f und s ragen kaum merklich darunter und weisen weder einen Schwung nach links noch einen Abstrich nach rechts auf. Das gleiche gilt von p und q. C ist in zwei Zügen gebildet, S in drei und zwar zuerst der Mittelteil, dann der untere mit Federansatz von links und dann erst der obere, spitz ansetzend und mit einer Einbuchtung nach unten. Q steht auf der Zeile, der bogenförmige Abstrich reicht tief unter die Mittellänge. Wenn ein Satz mit quid oder quod beginnt, steht der Vokal häufig im Q darin. C und G unterscheiden sich kaum von einander, sehr im Gegensatz zu den Buchstabenbildungen der ersten drei Schreiber. Bei c wird der Kopf eigens angesetzt, die ct-Verbindung ist in der Regel geschlossen, die Stelle, wo die beiden Buchstaben zusammenstoßen, liegt etwas unter der Mittellinie. Der Schaft des a steht noch schräge, der g-Bauch hat eine querovale Form und wird in zwei Zügen, -or meist, um nicht zu sagen ausschließlich in Form einer Ligatur gebildet. Majuskel Schluß-s ist häufig. Neben dem tironischen Zeichen für et treffen wir oft auch die kursive Verbindung. Es ist ein schiefliegendes E, an das links oben noch eine kleine Schlinge angebracht ist. Die Schlußsilbe -et wird gelegentlich mit Strichpunkt abgekürzt, ebenso regelmäßig set; bei Heinricus wird das n ausgelassen. Der Schreiber D war ursprünglich ein ausgesprochener Bücherschreiber, der erst später auch zum Urkundenschreiben herangezogen wurde. Die letzten Einträge von seiner Hand lassen diesen Übergang deutlich erkennen.

Schreiber E. Er ist wieder ein Urkundenschreiber, wie die erste und letzte Zeile der von ihm beschriebenen Folien zeigen, ebenso wie zahlreiche s mit Verschleifung der Oberlänge im weiteren Text selbst. Er war kein Meister seines Handwerks. Die Buchstaben sind unregelmäßig gebildet, teils steil, teils schief gestellt, so daß ein unruhiges Schriftbild entsteht. Eine Charakteristik ist nicht leicht, da die Buchstabenformen stark wechseln. Das gilt von dem A, bei dem neben einem stark vergrößerten Minuskel a noch eine Bildung vorkommt, die dem Majuskel A sehr nahe steht, vom D, bei dem sich Kapital- und Unzialform ablösen, vom V, das gelegentlich auch rund gebildet wird. Ebenso wechselt die Gestalt des N, das der Grundform nach ein Majuskelbuchstabe ist, bei dem der zweite Schaft oft die Form eines flüchtig gebildeten S erhält, kurz eine spielerische Natur, die an ungewohnten Buchstabenformen ihre Freude hat, immer wieder neue versucht,

Digitized by Google

um sie gleich darauf fallen zu lassen. Manche Gewohnheiten hat der Schreiber E mit dem Schreiber D gemeinsam. Da wäre zu nennen die -or-Ligatur, der Ersatz des q durch ein klein gebildetes Q auch mitten im Satz, die Abkürzung von set mit Strichpunkt, alles Dinge, die für die gleiche Schulung sprechen. Der Schaft des a steht in der Mehrzahl der Fälle senkrecht. Bei der unzialen Form des d wird die Oberlänge nicht selten wagrecht gezogen. Der Bauch des g wird in zwei Zügen gebildet und bleibt offen; s und f sind meist um eine Kleinigkeit unter die Zeile verlängert und weisen auch einen Abstrich nach rechts auf, wenn nicht eine Form der diplomatischen Minuskel Anwendung gefunden hat. Für die ct-Verbindung gibt es verschiedene Bildungen. In der Regel ist sie offen und die Schleife des t reicht über das c zum vorhergehenden Buchstaben hinüber. Daneben weist die t-Schleife auch allerhand Schnörkel auf; auch geschlossene ct-Verbindungen sind nicht ganz selten. Bei st läßt sich die merkwürdige Beobachtung machen, daß sie auch dann angedeutet wird, wenn durch Silbentrennung die beiden Buchstaben in verschiedenen Zeilen stehen. Außerdem findet auch eine Verbindung zwischen einem kleinen Majuskel S und einem t des öfteren Verwendung. Besonders auffällig ist die Bildung des m, wie sie z. B. auf f 42' und 43 am Schluß der letzten Zeile steht und die als Verbindung ein o mit einem stark vergrößerten Zeichen für con am besten gekennzeichnet wird. Schließlich verdient noch die gelegentliche Hochstellung eines Majuskel s am Wortschluß Erwähnung.

Da der *Schreiber F* keine dauernde Verwendung gefunden hat, kann von einer Besprechung seiner Schrift Abstand genommen werden. Sie ist, nur soviel soll hier gesagt werden, mit den übrigen bereits besprochenen schulverwandt, ist aber in der Brechung weiter vorgeschritten, ausgenommen etwa den Schreiber C.

Auch der *Schreiber G* hat nur wenige Stücke eingetragen, die überdies fast ausnahmslos an den Kaiserhof in Byzanz gerichtet sind. Es ist eine ausgesprochene Bücherschrift, bei der ich nicht einmal Schulverwandtschaft annehmen möchte. Wibald weilte im April des Jahres 1150 am Hof zu Fulda und ist Zeuge im Diplom St. 3570. Es wäre also leicht möglich, daß ein Außenstehender die Eintragungen besorgt hat. Der erste Brief von dieser Hand auf f 81 bildet das C des abgekürzten Könignamens wie ein Chrismon. Es entspricht keinem der bisher der Abteilung bekannt gewordenen Originale der Konradkanzlei. St. 3570 ist nach Graber[1]) vom Hauptkanzleischreiber geschrieben, doch weisen weder das C noch die Schrift mit dessen Ausfertigungen irgendeine Verwandtschaft auf.

Es sind mehr als zwei Drittel der heute noch erhaltenen Quaternionen der Briefsammlung, in denen von vier Männern die Eintragungen besorgt

[1]) Graber, Die Urkunden König Konrads III., 20, Anm. 1.

Digitized by Google

wurden, den Schreibern B—E. Die Hände, die nun noch zu besprechen sind, erreichen ihre Vorgänger in keiner Weise, weder in der Gleichmäßigkeit und Zierlichkeit der Buchstabenbildung noch in der gefälligen äußeren Form. Es ist ein merkbares Sinken der Schriftkultur der Klöster Stablo-Korvey, wie sie uns bisher entgegengetreten ist.

Schreiber II. Seine Schrift hat in kurzer Zeit eine starke Entwicklung zu größerer Regelmäßigkeit durchgemacht. Es erweckt den Eindruck, als ob ein alter Mann die Feder geführt hätte, dem die Hand nicht mehr so recht gehorchen wollte. Geradezu mühsam und mit zittrigen Zügen sind die einzelnen Buchstaben aneinandergereiht. Auch sonst möchte ich den Schreiber H für einen Mann der alten Schule halten. An keiner Stelle haben die Großbuchstaben eine besondere Entwicklung erfahren, nicht ein Satzanfang ist besonders hervorgehoben, wie es die übrigen Schreiber getan haben. D, H, N und S weisen Majuskelformen auf, U wird abwechselnd rund und spitz gebildet. Der Schaft des a steht im allgemeinen schon ziemlich senkrecht; b ist sowie d und l gegabelt und läuft unten spitz zu. Wo unziales d verwendet wird, steht die Oberlänge fast senkrecht, f und s stehen auf der Zeile und haben unten einen Umbug nach rechts. Der Kopf ist eigens angesetzt und weist eine fast rechtwinkelige Umbiegung auf, die auch bei der st-Verbindung erkennbar bleibt. Das g wird in mehreren Zügen gebildet, die besonders bei der Schlinge deutlich erkennbar sind; i wird am Wortende unter die Zeile verlängert; p, q und r weisen einen Abstrich nach rechts auf. Der Balken des t sitzt in der Mitte, die ct-Verbindung ist offen, doch ist die Linie vom t nicht geschwungen, sondern senkrecht und weist einen hakenförmigen Ansatz auf. Schluß-s steht nicht selten über der Zeile und ist der Form nach eine Umbildung des Majuskel-s.

Schreiber I. Auch seine Schrift macht den Eindruck, als ob ihr Träger schon stark bejahrt wäre; die krausen Schriftzüge geben überhaupt ein ganz eigentümliches Bild. In erster Linie sind es die Großbuchstaben, die auffallend unsichere Züge zeigen. Ich nenne das D, das in vier Strichen gebildet wird, das L, dessen Schaft Krümmungen aufweist, das eingekerbte G, T, V und W, die gleichfalls eine unsichere Federführung erkennen lassen. Das gilt auch von den kleinen Buchstaben; d und l zeigen des öfteren eine regelmäßige Bildung, dann treffen wir aber wieder auf Buchstaben, bei denen an irgend einer Stelle gleichsam wie mit einem Ruck der Zug unterbrochen wird und eine Ausbuchtung entsteht. Bei l hat es geradezu den Anschein, als ob die Umbiegung eigens angesetzt wäre und b scheint in der Weise gebildet worden zu sein, daß auf ein o die Oberlänge schieflinks daraufgestellt wurde. Der Bauch des g wird in zwei Zügen hergestellt. Neben einer geschlossenen Form finden wir auch eine andere, die dem

Digitized by Google

kurialen g sehr nahe kommt; p und q weisen in der Regel einen leichten Schwung nach links und dann noch einen spitzen Abstrich nach rechts auf; der Schwung wird auch bei den auf der Zeile stehenden f und s merkbar. Wir finden allerdings bei späteren Einträgen auch, daß p und q einen starken Schwung haben, der in einem Punkt endigt. Die ct-Verbindung kommt sowohl geschlossen als auch offen vor. Erwähnt sei auch hier wieder die Ligatur or im Wortinnern.

Gleiche Schulung hat auch der *Schreiber K* erhalten, dessen Schrift einen Tiefstand bedeutet.[1]) Die Bildung der einzelnen Buchstaben ist unregelmäßig und flüchtig. Auch ihm war das Urkundenschreiben nicht fremd. Darauf mag zurückzuführen sein, daß er in seinen späteren Einträgen auch Minuskel d verwendet, während er anfangs nur die Unzialform benützt. Der Schaft des a steht senkrecht auf der Zeile, b wird in zwei Zügen gebildet, die unten spitz zusammenlaufen; der Kopf des c wird eigens angesetzt, der Bauch des g in zwei Zügen gebildet, aber so wenig sorgsam, daß an der Schnittstelle die beiden Striche sich kreuzen; l weist starke Gabelung auf, p und q endigen meist ohne Abstrich, s hat einen stark verdickten Kopf. Als Schluß-s wird ein flüchtig gebildetes und schief gestelltes Majuskel s benützt; st-Verbindungen sind auch dann angedeutet, wenn die beiden Buchstaben durch Silbentrennung am Zeilenende nicht unmittelbar nebeneinander stehen; z hat Oberlänge. Auch hier können wir den Gebrauch nachweisen, ein verkleinertes Q mitten im Satz zu gebrauchen, ebenfalls ein sehr deutlicher Hinweis auf Schulzusammenhänge. Von Großbuchstaben sei nur das H erwähnt, das eine Unzialform aufweist, bei der der zweite Schaft mit kräftigem Schwung unter der Mittellänge bis über den ersten Schaft vorgeführt wird. In diesem Zusammenhang muß noch eine weitere Hand besprochen werden, die am besten als K' bezeichnet wird. Wir besitzen von ihr nicht einen vollständigen Eintrag; sie hat im Spätherbst 1152 mit dem Schreiber K abgewechselt. Von Nr. 406 auf f 135—136 schreibt K' f 135' und die ersten vier Zeilen auf f 136 bis et tam homines. Die folgenden neun Zeilen schreibt K bis non possumus, den Rest wieder K'. Den unmittelbar anschließenden Brief Nr. 402 auf f 136—137 beginnt K'. Er schreibt aber nur die fünf Zeilen auf f 136, den ganzen Rest K. Und schließlich Nr. 403 auf f 137'—138. F 137' schreibt K, f 138 bis einschließlich datum Signie K', XII kal. octub. stammt wieder von K. Vielleicht wird man daraus schließen dürfen, daß der Schreiber K eine höher gestellte Persönlichkeit war, die einen Privatsekretär hatte. Auf jeden Fall bleibt diese Erscheinung auffällig.

Dem *Schreiber L* kommt keine besondere Bedeutung zu, da er nur wenige Einträge vollzogen hat. Er war das Urkundenschreiben gewohnt,

[1]) Vg. Tafel 2b.

Digitized by Google

wie aus dem auf f 146—146' eingetragenen Stück Nr. 421 hervorzugehen scheint. Es ist nämlich eine Urkunde, die Wibald in seiner Eigenschaft als Abt von Stablo ausgestellt hat und hier ließe sich immerhin denken, daß das Original Vorlage für den Eintrag gewesen ist und auf die Handschrift Einfluß genommen hat. Allerdings kann nicht entschieden werden, ob nicht dieser Schreiber auf dem ersten Italienzug Friedrichs I. Wibald begleitet und einen Großteil der Eintragungen besorgt hat, die uns heute nicht mehr erhalten sind und daher ist ein sicherer Schluß, ob Bücher- oder Urkundenschreiber überhaupt nicht zulässig.

Das gleiche gilt von dem *Schreiber M*, auf den ich aus dem gleichen Grund nicht näher eingehen möchte. Er schreibt eine ausgesprochene Buchminuskel, von der aber kaum mit Sicherheit gesagt werden kann, daß sie mit den früheren Händen eine Schulverwandtschaft aufweist. Sie taucht nach dem ersten Romzug und der Gesandtschaft Wibalds nach Byzanz noch einmal auf, schreibt aber so flüchtig und ungleichmäßig, daß es eines eingehenden Schriftvergleiches bedarf, um die Gleichhändigkeit erschließen zu können.

Schreiber N. Er kann mit der gleichen Sicherheit wie der Schreiber A als Bücherschreiber bezeichnet werden. Dafür spricht nicht nur in hohem Ausmaß seine Schrift, sondern auch die Zubereitung des Pergaments. Am äußeren Rand Zirkelstiche, der Außenrand ist 4 cm, der Innenrand 4.5 cm breit, die gleichen Maße wie bei der ersten Lage und gegenüber einem Schriftspiegel von 34 Zeilen beim Schreiber A haben wir hier einen von 35 Zeilen. Auch der Schreiber N behandelt die Anfangsbuchstaben nach Art der Initialen und rückt sie etwas weiter nach links heraus, ebenso wenn eine neue Zeile auch mit einem neuen Satz beginnt. Von Großbuchstaben sei das A erwähnt, das eine ähnliche Form aufweist wie später in der gotischen Majuskel; allerdings kommt diese Bildung nur einmal vor, sonst gleicht sie einem vergrößerten und verzierten Minuskel a. D wird in vier Zügen gebildet, die Bogenlinie weist eine Einbuchtung auf; das E entspricht der unzialen Form, der zweite Schaft des H weist einen S-förmigen Schwung auf. Die Gabelung der Oberlängen ist wohl vorhanden, aber wesentlich schwächer ausgebildet. Das unziale d überwiegt, f und s stehen auf der Zeile und haben einen spitzen Umbug nach rechts. Schluß-i wird meist unter die Zeile verlängert. Die Umbiegung bei i, m, n und dem zweiten Schaft des u ist schwach entwickelt und weist nicht die Rundung auf, wie wir sie bei den anderen Schreibern feststellen konnten. -or ist auch im Wortinnern ligiert, wobei das r eine z-artige Gestalt annimmt; p und q sind entweder nach links geschwungen und laufen in einen Haarstrich aus oder haben einen Abstrich nach rechts. Das gleiche gilt vom r, von dem also ebenfalls zwei Formen zu scheiden sind. Für Schluß-s

Digitized by Google

ist gelegentlich die Majuskelform benützt, t hat den Balken in der Mitte. Der Umbug nach rechts ist bei diesem Buchstaben noch am kräftigsten entwickelt.

Den Rest der Eintragungen hat im wesentlichen eine Hand besorgt, der *Schreiber O*, dessen Schrift, was die Zierlichkeit der Buchstabenbildung und Regelmäßigkeit der Schreibgewohnheiten betrifft, enge Verwandtschaft mit dem Schreiber B aufweist. Die Entscheidung, ob beide Hände auseinandergehalten werden dürfen, gestattet erst eine eingehende Untersuchung der Schriften. Dafür, daß der Schreiber O auch im Urkundenschreiben geübt gewesen sein könnte, ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte und das ist bereits ein Grund, der gegen die Gleichsetzung beider Hände spricht. Zu dem gleichen Ergebnis führt auch eine Prüfung der Großbuchstaben. Ein vergrößertes Minuskel a kennt der Schreiber B nicht, er benützt Kapitalformen, unter Auslassung des Mittelbalkens. Für das D benützt der Schreiber O eine stilisierte Kapitalform, der Schreiber B eine reine; während der Schreiber O das H als vergrößerten Unzialbuchstaben bringt, gebraucht der Schreiber B Kapitalbuchstaben, um dafür das N als vergrößertes Minuskel n, in der Regel mit schief gestelltem zweiten Schaft zu bilden, während der Schreiber O nur eine verzierte Kapitalform schreibt. Q stellt er im Gegensatz zum Schreiber B auf die Zeile. Auch die Bildung der kleinen Buchstaben ist stellenweise eine abweichende; es soll darauf nicht näher eingegangen werden. Verschieden ist die Bildung des tironischen et und der Abkürzung für con, nicht minder die or-Ligatur, die der Schreiber B im Wortinneren nicht kennt, ebenso die Abkürzung für hoc: h· Auch die Verlängerung des zweiten i unter die Zeile ist dem Schreiber B fremd. Die eben angeführten Merkmale machen es zur Sicherheit, daß die beiden Hände mit Recht getrennt werden; auf die starke Schulverwandtschaft sei noch einmal eigens hingewiesen.

Rund 15 Schreiber sind es, deren Wirken wir nachweisen konnten für den verhältnismäßig kurzen Zeitraum von 10 Jahren. Niemals im 12. Jahrhundert ist die Reichskanzlei ähnlich stark besetzt gewesen und es empfiehlt sich daher, um sagen zu können, wieviele Sekretäre Wibald gleichzeitig in seinen Diensten beschäftigt hat, die Zeitdauer ihrer Wirksamkeit festzustellen. Der Schreiber B hat mit Unterbrechung von f 5—f 113' die Eintragungen vollzogen, also von Frühling 1147 bis September 1151. Weit seltener hat sich der Schreiber C an der Registrierung beteiligt. Seine Hand ist zum ersten Mal auf f 18' nachweisbar, der letzte Eintrag steht auf f 114'. Sein Wirken fällt in die Zeit von Frühling 1148 bis Ende 1153. Schreiber D und E haben wieder viele Folien nacheinander mit ihren Einträgen gefüllt. Ersterer schreibt von f 26'—f 96', also von August 1148 bis September 1150, Schreiber E von f 22'—f 93, d. i. von Mitte 1148 bis

Digitized by Google

Ende Mai 1150. Es ist eine ganz eigenartige Erscheinung, daß ungefähr um die gleiche Zeit drei von ihnen aufhören zu schreiben und hervorzuheben, daß mit der Vierzahl die Reichskanzlei in dieser Zeit weit übertroffen wird. Der nächste bedeutendere Schreiber H hat von f 100—f 118' geschrieben, Ende 1150 bis Anfang 1152, der Schreiber I von f 123'—f 134, von Februar bis etwa Juli 1152, Schreiber K von f 126'—f 143', also in der Zeit von Mai 1152 bis September 1153, Schreiber L in der zweiten Hälfte des Jahres 1153. Schon das Wirken der beiden letzteren ist wegen des Erhaltungszustandes der Handschrift nicht sicher faßbar. Im allgemeinen kann man sagen, daß von nun an ein Schreiber den anderen ablöst und daß zwei gleichzeitig nur ganz kurze Zeit nebeneinander wirken. Dadurch heben sich ganz deutlich zwei Phasen von einander ab, als deren Schnittpunkt der Beginn der Fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts zu gelten hat.

Wenn von einer Schulverwandtschaft der einzelnen Schreiber mehrfach die Rede war, so sollte damit nicht gesagt sein, daß alle Schreiber auch aus einem Kloster stammen. Der Schreiber B ist bestimmt ein Stabloer, bei dem Schreiber C ist eine starke Beeinflussung durch die Bräuche der Lütticher Schriftprovinz erkennbar. Ebenso sicher ist der Schreiber D ein Korveyer Mönch. Wenn trotzdem bei einer Anzahl von Händen, die höchst wahrscheinlich der Korveyer Schreibschule zuzuweisen sind, ähnliche Schreibgewohnheiten wie bei dem Schreiber B auftauchen, so erklärt sich das aus der überragenden Bedeutung dieses Schreibers, worüber noch ausführlich zu sprechen sein wird.

Die nächste Frage, die nun zu behandeln ist, ist die nach Korrekturen und Nachträgen und sie gewinnt insoferne besondere Bedeutung, als wir in die Entstehung der Handschrift genaue Einblicke gewinnen. Ich beginne die Aufzählung: In Nr. 33 auf f 2 finden wir mit blasserer Tinte, aber von gleicher Hand drei Korrekturen, nämlich: regni nostri statt: regni mei, coniventia statt: convenientia und: filium nostrum Heinricum . . . coronare . . . decrevimus statt: ordinare decrevimus. Ebenso ist in Nr. 37 auf f 4' im Satz: tandem regie voluntati omnium precibus evictus für: indulgentie das: voluntati eingesetzt. Daß es sich hier nicht um Auslassungen handelt wie etwa in Nr. 38 auf f 5, wo zwischen: divinitus und: asserant das fehlende: missus über der Zeile nachgetragen ist, liegt auf der Hand. Ist schon indulgentia und voluntas nicht gleichbedeutend, so entspricht coronare einem späteren Zeitpunkt als ordinare. Starke Rasuren treffen wir auf f 10 in den Briefen 58—60. In ersterem ist der Satz: super qua re domno Leodiensi episcopo getilgt, im zweiten: Heinricus dei gratia Leodiensis episcopus venerabili abbati Stabulensi Wibaldo und in Nr. 60 ist die ganze Adresse radiert. Da an Stelle der radierten Sätze nichts an-

Digitized by Google

deres geschrieben steht, ist die Vermutung nicht unbegründet, daß wir es hier mit wesentlich jüngeren Rasuren zu tun haben. Bereits Jaffé hat ausgeführt,[1]) daß der Codex bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts in Malmedy gelegen sei und daß er Spuren davon an sich trage. Das in der Kölner Diözese gelegene Kloster Malmedy habe dem Lütticher Kloster Stablo nur widerwillig gehorcht und nun in der Handschrift alle die Stellen verwischt, die dieses Abhängigkeitsverhältnis betonten. Er führt eine sehr bezeichnende Rasur im Brief 150 dafür an und bringt auch mehrere Rasuren von Stellen über Lüttich damit in Zusammenhang. Wenn nun dieser Schluß nicht zwingend erscheint, da die Adresse von Nr. 60: domino subditus, patri filius dilectionem et salutem keinerlei Beziehungen zu Lüttich erkennen läßt, steht doch fest, daß die Rasuren später vorgenommen worden sind, so daß sie für unsere Zwecke nicht in Betracht kommen können. Bedeutungslos ist es, wenn im Brief 146 auf f 15' zwischen: quantocius und: deo annuente proposuimus ein: poterimus von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen ist und ebenso in Brief 178 auf f 16 der Nachtrag: II zu feria, da es sich um die Aufzeichnung eines Einlaufs handelt. Auch in Nr. 98 auf f 22 lassen sich aus der Korrektur von: invidemus aus: indigemus keinerlei Schlüsse ziehen. Mit Säuren ist wieder auf f 25—f 25' gewüstet worden. Es ist der Brief Nr. 107, von den Kanonikern von S. Maria und S. Lambert in Lüttich an Wibald gerichtet. In der Adresse ist: humilis sanctae Mariae sanctique Lamberti conventus salutem et dulcissimae matris suae debitam compassionem getilgt, im vorletzten Satz wieder zwischen: mater und: specialis die Worte: Leodiensis ecclesia und auf f 25': Leodii capitulo nostro interesse dignemini. Valete, vom anschließenden Brief, einer Antwort Wibalds die ganze Adresse und mehrere Zeilen später: et obedientes filii matris nostrae Leodiensis ecclesiae. Auf f 27 im Brief 113 war das: hoc zwischen: de und: quod sibi, das über der Zeile nachgetragen ist, notwendig und muß bei der Niederschrift übersehen worden sein. Wichtiger ist auf f 27' im Brief 116 die Verbesserung von: ad vestre celsitudinis presentiam venire festinabat in: transire nunc. Wir sehen, die Korrekturen scheiden sich in nachträgliche Einflickung von Worten, die versehentlich ausgefallen sind, in der Vorlage aber gestanden haben müssen und in Abänderungen von Worten, die schon geschrieben waren und durch blassere Tinte als spätere Besserung leicht zu erkennen sind. Nur auf diese zweite Gruppe soll im folgenden Rücksicht genommen werden. Hierher gehört, wenn auf f 30 in Nr. 123 im Satz: ad vestrum collegium direximus die gleiche Hand conventum über collegium schrieb, ohne allerdings dieses zu tilgen. Schwerwiegender sind die Korrekturen in Nr. 138. Hier ist auf f 36 im Satz: tam sua quam laicorum unanimi voce an Stelle des: unanimi ursprüng-

[1]) Jaffé a. a. O. 610, Anm. 1.

Digitized by Google

lich ein aus höchstens fünf Buchstaben bestehendes Wort gestanden, die Silbe mi steht auch über der Zeile. Auf f 36' stand zuerst: Et sacri canones locuntur, quod privilegii abutitur libertate; privilegii ist in: privilegium verbessert, wobei die i-Striche stehen geblieben sind und am Rand von gleicher Hand die Worte: meretur amittere, qui privilegii nachgetragen. Scheinbar liegt auch hier ein Übersehen des Schreibers vor, dessen Auge vom ersten privilegium zum privilegii abirrte.[1]) Wahrscheinlich die gleiche Erklärung gilt auf f 37 für den Nachtrag von: nostro bei: domino pape und: cum zwischen: nobis und: egissent. Das: et dissuadentibus nach: absentibus und: Enimvero vor: apud nos, beide mit dunklerer Tinte nachgetragen, könnten aber auch so erklärt werden, daß das Original einen anderen Wortlaut aufwies als das Konzept und daß nach dem Original (oder korrigierten Konzept) der Registereintrag verbessert wurde. Aus der Änderung von: nec possessionem ęcclesię nostrę a nobis accepit aus: recepit in Nr. 141 auf f 37' können keine Schlüsse abgeleitet werden. Zu der späteren Rasur auf f 40 im Brief 150, wo aus: ad prepositurам monasterii Stabulensis, quod Malmundarium dicitur ein: ad monasterium Malmundarium entstanden ist, vgl. die schon genannten Hypothesen Jaffés.[2]) Wie die auf f 46' am Seitenrand nachgetragenen Sätze: Ex libro digestorum deponitur[3]) zum Text in Beziehung zu setzen sind, ist unklar, da die Verweisungszeichen fehlen. Sie sind mit anderer Tinte und von anderer Hand (Schreiber D) entlang dem Längsrand nachgetragen. Wichtig sind die Nachträge zu Nr. 165 auf f 54; ich bezeichne sie mit Klammer: Karolum (senem), Eluericum (comitem), Heinricvm (de Rikh . . .), Heinricum (de Livtmarsen), Godescalcum (de Godelovessen), gegen Schluß der Seite Frithericum (dapiferum), Godescalcum (de Godelovessen), Conradvm (de Amelungessen), Heinricum (fratres), auf f 54' Eluericum (comitem), Godefridum (de Munecklusen), Adelberto (de Everstein). Daß diese Ergänzungen in der Vorlage zu dem Eintrag gestanden haben könnten, ist unwahrscheinlich. Es kann natürlich sein, daß diese näheren Bestimmungen, die ja nicht zu allen Namen hinzutreten, der Schreiber später ins Briefbuch nachtrug, soweit sie ihm bekannt waren, und daß sie in der Ausfertigung des Vertrages fehlten. Ebensogut möglich ist die Annahme, daß sie im Original standen, nicht schon im Konzept und dazu würde passen, daß im Satz: tam de hac causa quam de aliis si que inter eos essent reconciliarentur nach essent ein: in presenti eingefügt ist und auf f 54' in der Datierung Erat etiam presens . . . et ministerialibus ecclesie multis das: et durch:

[1]) Da dieser Brief Auslauf ist, kann nur ein Konzept oder das Original Vorlage gewesen sein. Daß die Einträge selbst Konzepte gewesen sein könnten, kommt nun nicht mehr in Betracht.

[2]) Jaffé a. a. O. 610, Anm. 1.

[3]) Jaffé a. a. O. 249*.

Digitized by Google

coram ersetzt ist. Darin liegt doch eine feinere Scheidung, die schwerlich später eingefügt wurde, wenn die Ausfertigung sie nicht auch aufwies. Wesentlich ist wieder ein Nachtrag auf f 66 im Brief 189. Hier ist der vorletzte Satz: Que sententia- conplacuit nachgetragen, als der Eintrag schon vollendet war, wie es scheint, von anderer Hand. Und damit kommen wir zu dem auf f 68—f 68' eingetragenen Brief 239, einem Schreiben Konrads III. an Eugen III. Am Eintrag waren zwei Hände beteiligt. Allem Anschein nach lag dem ersten Schreiber (D) ein Konzept vor — er schreibt bis acceptior — und er war davon unterrichtet, daß dem Schreiben noch eine Höflichkeitsfloskel beigefügt werden sollte, deren Fassung nur noch nicht feststand. Denn der nächste Brief 240 ist so eingetragen, daß für etwa vier Zeilen noch Raum frei blieb. Der Schreiber, der diesen Eintrag besorgt hat, trug dann bei Brief 239 zunächst den Satz: Ceterum- rescribatis nach, der fast wörtlich dem Schlußteil von Nr. 231 entspricht. Schon für diesen Nachtrag hat der Platz nicht mehr gereicht, der Zeilenabstand wird immer kleiner, das Schlußwort rescribatur steht bereits unter der Zeile, ist durch einen Horizontal- und einen Vertikalstrich vom Brief 240 abgegrenzt und in zwei Zeilen geschrieben. Dann erst folgt am linken Rand die Höflichkeitsfloskel in sechs Zeilen: Salutat — rex. Hier scheint es nur eine Erklärung für diesen merkwürdigen Vorgang zu geben. Der Eintrag erfolgte nach dem Konzept, nicht nach dem Original. Der Auffassung, daß eben im Original noch Zusätze gemacht wurden und dieses Vorlage war, kann nicht Raum gegeben werden, da der Brief 240 schon am Pergament stand, ehe die Nachträge niedergeschrieben wurden. In Nr. 259 auf f 87' ist einmal: ignoramus durch das schwächere: incerti sumus ersetzt. Deutet nicht auch das darauf, daß bei der Reinschrift im letzten Augenblick eine stilistische Feile angelegt und die Eintragung im Briefbuch verglichen wurde?

Nun mehren sich die Rasuren. Auf f 88 ist unter der letzten Zeile eine ganze Zeile radiert, auf f 89 steht die erste Zeile von Nr. 262 auf Rasur, auf f 89' gar die ersten fünfeinhalb Zeilen. Getilgt sind sechseinhalb Zeilen, nicht einmal sehr sauber, so daß man: esse dignabitur am Ende der fünften Zeile noch deutlich entziffern kann. Da sich der ursprüngliche Text mit dem entsprechenden photographischen Verfahren mühelos retten ließe, was bei einer Neuausgabe unbedingt erforderlich wäre, seien hier keinerlei Erklärungsversuche geboten. Daß auf f 94' im Brief 283 die beiden letzten Sätze von anderer Hand eingetragen sind, ließe die Erklärung zu, daß die Aufzeichnung nach dem Konzept erfolgte, der Wortlaut des Originals aber umfangreicher war und eine andere Hand die Nachträge besorgte. Sehr erträgnisreich für unsere Frage ist auch der auf f 124'—125 eingetragene Brief 377, der an den Seitenrändern zwei mit blasserer Tinte geschriebene Nachträge aufweist. Vom ersten läßt sich mit voller Bestimmtheit er-

Digitized by Google

weisen, daß er nicht auf einem Übersehen des Schreibers beruht. Hier stand einst: Placuit eruditioni tuę temeritatis nos et inconstantię arguere. Das letzte Wort ist getilgt und durch ein Verweisungszeichen der Nachtrag am Rand auf diese Stelle verwiesen. Er lautet: proposita philosophyca sententia tamquam nota censoria redarguere. Der Nachtrag auf f 125 von: Nec hoc-desideramus ist viel zu umfangreich, als daß der Schreiber ihn bei der Abschrift übersehen haben könnte. Schließlich sei noch erwähnt, daß auf f 137 der Brief 401, soweit er auf f 137 steht, vollständig auf einer radierten Stelle geschrieben ist. Auch hier sind einzelne Silben noch mit freiem Auge erkennbar. Wenn man den ursprünglichen Text wieder herstellen könnte, würde man vielleicht einen Brief kennen lernen, dessen Reinschrift aus irgend einem Grund nicht abgesendet oder gar nicht einmal angefertigt wurde. Das heißt also, daß die Briefe alle nach dem Konzept eingetragen sind, soweit es sich nicht um Einlauf handelt und das dürfte auch die Folgerung sein, die aus den namhaft gemachten Beobachtungen gezogen werden kann.

Es gilt nun, ihre Wahrscheinlichkeit an den Forschungsergebnissen über die Register zu messen und abzuwägen. Allerdings muß noch die Vorfrage berührt werden, ob das Wibald'sche Briefbuch Ähnlichkeiten mit den Registern jener Zeit aufweist und ob sich außerdem noch besondere Anhaltspunkte für eine solche Annahme ausfindig machen lassen. Beide Fragen müssen bejaht werden. Ein Vergleich mit dem Register Gregors VII. ergibt bemerkenswerte Übereinstimmungen. Es ist hier wie dort die volle Adresse aufgenommen; die Kurzadressen fehlen freilich in dem Briefbuch. Datierungen enthält hier der Auslauf niemals und das würde die Auffassung bestätigen, daß die Eintragungen nach Konzepten erfolgten. Voraussetzung wäre allerdings, daß die Originale datiert waren, was durchaus nicht so feststehend ist. Übrigens sind Kurzadressen, die freilich nicht am Rand ausgeworfen sind, sondern an Stelle der Volladresse treten, bei den Briefen 349, 350, 352—361 auf f 117—f 118' nachweisbar. Sie unterscheiden sich von den Kurzadressen im Gregorregister insoferne, als nicht nur Titel und Sitz des Empfängers genannt sind, sondern auch dessen Taufname und mit den Worten: domnus papa Eugenius der des Ausstellers. Letztere Abweichung ist begründet, da es sich hier um Einlauf handelt. Die Form der Kurzadresse wurde an der Kurie durchaus nicht so streng eingehalten. Ich notiere aus dem ersten Buch des Registers Gregors VII. die Fälle, in denen zu dem Bischofstitel und Sitz noch eine Namensigle hinzugefügt ist: I, 23, 27, 28, 32, 39 und 42; dazu kommen gleiche Stücke für weltliche Fürsten: I, 38, 45, 58, 59 und 64, von 85 Briefen also immerhin ein starker Prozentsatz. Übrigens fehlt bei den Briefen 353, 356—361 der Wibaldbriefsammlung auch der Taufname des Ausstellers, so daß, abgesehen

Digitized by Google

von der durch den Einlauf bedingten Abweichung diese Kurzadressen jenem des Gregorregisters völlig entsprechen.[1]) Ja, wir können sogar den Vergleich noch um einen Schritt weiterführen. Die Stücke 352—361 sind alle päpstliche Mandate über den gleichen Gegenstand. Schon bei Nr. 353 ist: domnus papa Eugenius durch: idem ersetzt und da Nr. 354 den gleichen Wortlaut aufwies wie Nr. 353, steht nur: idem scriptum est Cuonrado Wormaciensi episcopo quod Maguntino. Nr. 355 hat dann noch einmal den vollen Titel: domnus papa Eugenius, alle übrigen Einträge nur mehr: idem papa.[2]) Man kann sich nur wundern, woher die Umgebung Wibalds von der Registerführung so gute Kenntnis hatte und es dahingestellt sein lassen, ob wirklich die Registerbände der Kurie als das einzig mögliche Vorbild in Betracht zu ziehen sind.

Die Ausdehnung der aus der Beschäftigung mit den Registern gewonnenen Leitsätze auf die Wibaldsammlung erscheint also gerechtfertigt. Nur in einem stimmen die Ergebnisse nicht überein und das ist die Vorlage, nach der registriert wurde. „Für die älteren Register aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert kann allerdings auf Grund der neuesten Untersuchungen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Registrierung in der Regel nach den Originalen erfolgte."[3]) Allgemein ist die Registrierung nach Originalen auch heute noch nicht anerkannt. Ausschlaggebend ist aber, daß nach Caspars und Peitz' abschließenden Nachweisen[4]) die Register Johanns VIII. und Gregors VII., die mit einer Ausnahme nur Briefe enthalten, nach Konzepten geführt wurden. Damit dürfte die Beweisführung zu einem gewissen Abschluß gebracht sein; sie läßt sich aber auch durch

[1]) Diese Feststellungen erleiden keine Einbuße durch den Nachweis Caspars (Studien zum Register Gregors VII. NA. 38, 149 ff.), daß die Kurzadressen erst von einer Hand des 12. Jahrhunderts eingetragen sind. Sie können nur von einem Kanzleibeamten stammen, sind also für die Beurteilung des Kanzleibrauchs verwertbar. Caspar weist übrigens die Kurzadressen der Lagen 1, 3 und 4 noch einer Hand des 11. Jahrhunderts zu. Auf die Übereinstimmung der Kurzformen mit den in den Minuten von Passignano aufgenommenen Bestandteilen der Adresse sei eigens hingewiesen.

[2]) Es handelt sich hier um Mandate an mehrere Bischöfe, Äbte und Heinrich den Löwen; sie betreffen Angelegenheiten der Wibald unterstellten Klöster. Wie kamen diese Schreiben in die Hände Wibalds? Es gibt dafür nur eine Erklärung und ich vermag sie nicht mit besseren Worten zu geben als H. Hirsch in dem Empfängerregister zu den Diplomen Lothars III. bei Benediktbeuern S. 236: „Eine Lehre, die aus zahlreichen Mandaten des späteren Mittelalters gezogen werden kann, besteht auch schon für D. 116 zu Recht. Der Empfänger ist nicht die in der Adresse genannte Person, sondern die Partei, zu deren Gunsten der Auftrag erteilt wird und aus deren Archiv darum diese Schriftstücke fast immer stammen." Durch die Mandate in der Wibald Sammlung erfährt diese Auffassung eine vollinhaltliche Bestätigung.

[3]) Breßlau UL. 1², 116.

[4]) Caspar, Studien zum Register Johannes VIII. NA. 36, 108 ff., bes. 119 und Peitz, Das Originalregister Gregors VII. SBWA., phil. hist. Kl. 165, 5. AH., 89.

Digitized by Google

innere Gründe stützen und die sollen hier ausgeführt werden. Es ist der auf f 110—f 110' eingetragene Brief Nr. 340, der uns von einem anderen Gesichtspunkt aus ermöglicht, in die Entstehung der Handschrift einen tieferen Einblick zu gewinnen. Jaffé hat bereits ausgeführt, daß dieser Brief noch ein zweites Mal eingetragen ist, auf f 122—123. Das ist gewiß auffällig und wir müssen trachten, dafür eine Erklärung zu finden. Aus der Jaffés Ausgabe beigegebenen Tafel ist zu ersehen, daß eine zweimalige Eintragung des gleichen Briefes im ganzen nur viermal festgestellt werden kann: Nr. 154 auf f 15'—f 16 und f 50', Nr. 382 auf f 134'—f 135 und f 143—f 143', Nr. 416 auf f 143' und f 145 und eben unser Brief. Nun sind aber die ersten drei Briefe Einlauf und da konnte es immerhin vorkommen, daß ein Brief, der schon einmal eingetragen war, noch einmal aufgezeichnet wurde. Denn der Einlauf ist natürlich nicht gleich vernichtet worden. Bei unserem Brief liegt die Sache aber ganz anders. Es ist ein Schreiben Konrads III. an den Papst Eugen III., der nicht etwa noch einmal eingetragen wurde, sondern die zweite Hälfte trägt überhaupt einen völlig verschiedenen Wortlaut, was aus dem Doppelspaltdruck bei Jaffé[1]) deutlich hervorgeht. Der Inhalt beider Teile ist nun ein ganz anderer. In der ersten Fassung wurde hervorgehoben, daß Arnold — der Brief handelt von seiner Wahl zum Erzbischof von Köln — als (Erz)kanzler infolge seiner Stellung und seiner langjährigen Vertrautheit mit der Außenpolitik, wie ich hier ex diuturna familiaritate übersetzen möchte, der Kurie und dem König gute Dienste zu leisten vermöge. Es war das eine Fassung, die wohl als geeignet erscheinen mochte, dem Papst die Sache schmackhaft zu machen. Denn solange Konrad III. in Deutschland weilte, war die Bedeutung des Kölner Erzbischofs keine übermäßig große; bei dem bevorstehenden Italienzug trat aber die Lage ein, die man mit den Worten: nobis in cisalpinis partibus . . . oportunus et profuturus esse non dubitetur allein ins Auge gefaßt haben kann. Jaffé hat diesen Brief als nach dem 15. September 1151 geschrieben eingereiht und ist damit, glaube ich, in eine Reihe von äußeren und inneren Widersprüchen geraten. Zunächst einmal die inneren. Arnold von Wied wurde zwischen dem 7. und 13. April 1151 gewählt.[2]) Daß dem Papst erst fünf Monate später eine Verständigung durch Konrad III. zugegangen sein sollte, ist unwahrscheinlich. Auch ist nicht recht einzusehen, warum man erst am Würzburger Tag die Notwendigkeit einer Wahlanzeige erkannt haben sollte. Noch weniger vermag ich Janssen beizupflichten,[3]) der den Brief gar erst in den Oktober-November setzen möchte. Auch Bernhardi hat

[1]) Jaffé a. a. O. 471 f.

[2]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 4⁵, 959.

[3]) Janssen, Wibald von Stablo und Corvey, 270, Nr. 327.

Digitized by Google

sich mit diesem Brief befaßt[1]) und angenommen, daß die aus Arnold von Köln, Wibald von Stablo und dem Notar Heinrich bestehende Gesandtschaft, die den Romzug vorbereiten sollte, mehrere Schreiben Konrads mitnahm, „deren eines vornehmlich die Consecration Arnolds zum Erzbischof empfahl." Auch hier spricht die Wahrscheinlichkeit nicht dafür, daß Arnold selbst diesen Brief dem Papst hätte übergeben sollen. Eugen III. hat zwar um seine Wahl gewußt, da Bischof Heinrich von Lüttich darüber einen Bericht gesendet hatte.[2]) Gegen Bernhardis Annahme spricht aber auch ganz bestimmt die zweite Fassung des Briefes Nr. 340, in der nur von Wibald und dem Notar Heinrich als Teilnehmern der Gesandtschaft die Rede ist. Dazu kommt noch die Untersuchung der Handschrift selbst, die wir als fortlaufend geführtes Register zur Genüge erkannt haben, so daß es einen eigenen Beweises wohl nicht mehr bedarf. Jaffé hat hier wieder einmal die Reihenfolge von Grund auf geändert. Der Zusammenhang nach der Handschrift ist folgender: Nr. 327, 329, 330, 331, 332, 340, 341, 342, 328, 333, 334, 335, 336 und 337. Von diesen Stücken ist Nr. 329 nach dem 19. Mai geschrieben, Nr. 330 kann frühestens in der letzten Maiwoche verfaßt sein; das sind die Stücke, die vor unserem Brief eingetragen sind. Nr. 328 ist vom 17. Mai datiert, scheint aber nicht sofort eingetragen worden zu sein, Nr. 334 ist recht wesentlich vor dem 24. August abgesendet worden, Nr. 335 ist die Vorladung Wibalds nach Würzburg auf den 15. September. Ich möchte also die erste Fassung des Briefes unbedingt zwei bis drei Monate früher ansetzen als Jaffé. Wir kommen nun zu der zweiten Fassung. Ihr Inhalt, soweit er abweichend ist, kann etwa dahin zusammengefaßt werden: Konrad wollte verhindern, daß Arnold seine Wahl vor dem Papst nochmals ablehne, da er allein den Mißständen in der Kölner Diözese abhelfen könne. Als treuen Diener der Kirche und des Reiches, als Verfechter der Auffassung: ut redderentur deo quae sunt dei et cesari quae sunt cesaris, werde Konrad ihn durch eine Gesandtschaft, bestehend aus Wibald und dem Notar Heinrich, an der Kurie empfehlen, die Bestätigung seiner Wahl betreiben und bitte den Papst, die Gesandten entsprechend aufzunehmen und ihre Wünsche zu erfüllen. Diese zweite Fassung ist f 122—f 123 eingetragen. In der Handschrift gehen ihr voraus Nr. 348, 372, 374, 375, 345, 347, 346, 340 und dann kommt 363, 368, 369, 370, 371, 373 und 376. Nr. 372[3]) ist im März 1152 in Aachen geschrieben, Nr. 374 setzt Jaffé zum 27. März 1152, in die gleiche Zeit gehört Nr. 375; 345—347 sind zwei Briefe Konrads III. an die Römer und an den Papst sowie die promissa Roma-

[1]) Bernhardi, Konrad III., 893.

[2]) Nr. 326. Mit Knipping Reg. 2, Nr. 515 dieses Schreiben nach dem 15. September einzureihen, verbietet die Stellung in der Handschrift.

[3]) St. 3620.

Digitized by Google

norum. Sie sind nach dem 15. September 1151 ausgestellt und passen nicht mehr hierher. Nr. 363 ist ebenso wie die folgenden Stücke nicht sicher datierbar; alle dürften aber Ende Jänner-März 1152 ausgestellt sein. Daraus ergibt sich für Nr. 340 zunächst scheinbar nichts. Da aber die Briefe 345 und 346 sicher nach dem 15. September 1151 fallen und Nr. 340 zum zweiten Mal unmittelbar nach ihnen eingereiht ist, möchte ich annehmen, daß die zweite Fassung in den September 1151 gehört. Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten: Entweder ist Nr. 340*a* wirklich im Mai-Juni abgegangen und das neue Schreiben Nr. 340*b* ist weitgehend im Text dem ersten Brief gefolgt. Das konnte wohl vorkommen. Ich verweise auf zwei päpstliche Schreiben vom 5. April 1148 und 1. Jänner 1149, Nr. 84 und 148.[1]) Oder Nr. 340*a* wurde aufgesetzt, im Briefbuch eingetragen, das Original wurde aber aus irgend einem Grund nicht abgesendet und dann in Würzburg entweder auf Grund des noch erhaltenen Konzepts oder des Eintrags die neue Fassung 340*b* hergestellt. Es hätte sich auch denken lassen, daß beide Entwürfe aus gleicher Zeit stammen, der erste aber verworfen und nur der zweite ausgefertigt wurde. Dagegen spricht aber bestimmt die Einreihung der Briefe in der Handschrift. Eines ist sicher: Nr. 340*b* kann nur nach dem Konzept eingetragen sein, da das Original 1152 schon längst in den Händen des Papstes war.

Es ist nicht der einzige Fall, der sich aus der Sammlung nachweisen läßt: Es seien genannt Brief Nr. 79, den Jaffé in den März 1148 gesetzt hat, während die in der Handschrift vorhergehenden Briefe vom Jahr 1149, der zweitfolgende Nr. 165 vom 8. Feber 1149 datiert sind, ferner Brief 89, von Jaffé in den April 1148 gesetzt, während er in einer Gruppe von Briefen steht, die nach dem 8. Oktober 1148 geschrieben sind. Nr. 295, die Jaffé vor dem September 1150 eingereiht hat, während die in der Handschrift vorher und nachher eingetragenen Briefe Ende 1150 bis Anfang 1151 fallen. Mehr soll nicht geboten werden und auch diese Beispiele gelten nur für den Fall, daß Jaffés Zeitansätze sich als richtig erweisen. Für Nr. 340*a* und 340*b* kann aber der Nachweis einer Registrierung aus dem Konzept für gesichert gelten. Damit ist auch für die früher erwähnten Nachträge und Korrekturen[2]) eine Erklärung geboten. Die Abänderungen, die bei der Reinschrift vorgenommen wurden, sind in dem Briefbuch verzeichnet worden. Daß Originalausfertigung und Konzept nicht wörtlich übereinstimmen, ist oft genug vorgekommen; ein klassisches Beispiel hiefür ist

[1]) Es handelt sich hier nicht um eine weitverbreitete päpstliche Arenga. Im Index initiorum der Regesta pontificum 808 ist sie nur für JL. 9226 und 9316 nachgewiesen, eben unsere beiden Briefe. Hier muß aber die Möglichkeit erwogen werden, daß die Abhängigkeit auf die Register Eugens III. zurückgeht, da sich sonst diese Übereinstimmung nicht erklären ließe.

[2]) Vgl. oben S. 230 ff.

Digitized by Google

der Eintrag des Wormser Konkordats im Codex Udalrici und die Originalausfertigung, die Abweichungen und Zusätze aufweist. Ein Wink, daß der Codex Udalrici und die Wibaldbriefe gleiche Entstehungsart aufweisen und nicht gesondert betrachtet werden dürfen. Man war nur bei den Wibaldbriefen sorgsamer und hat die Einträge an Hand der Originale noch einmal überprüft.[1])

Nur mit wenigen Worten soll noch erörtert werden, ob die Einträge in die Handschrift als Konzept oder als Abschrift eines Konzeptes gelten sollen.[2]) Auch hier liefert wieder eine Sichtung der Korrekturen genauere Einblicke. Wo unsauber ausgeführte Rasuren gestatten, den ursprünglichen Wortlaut noch zu erkennen, sind es meist Worte, die in der nächsten Zeile wiederkehren und so erkennen lassen, daß bei der Abschrift eine Zeile der Vorlage übersprungen wurde. Daß die Einträge nicht Konzepte, sondern nur Abschriften eines solchen sind, bedarf demnach keines weiteren Beweises. Auch widersprechen Rasuren dem Charakter eines Konzeptes. Was uns noch an solchen erhalten geblieben ist, weist nur Korrekturen durch Streichungen und Überschreibungen auf. Übrigens kann für die eben vorgetragene Auffassung noch ein durchaus beweiskräftiger Beleg beigebracht werden und das ist der f 135—135' eingetragene Brief Nr. 399. Er ist das erste Mal unvollständig aufgezeichnet, nämlich bis susceperat deserere, und dann hat der Schreiber K den ganzen Brief nochmals geschrieben. Da spricht doch alles dafür, daß es sich um eine Abschrift eines Konzeptes handelt. Die Leistungen des Gelegenheitsschreibers, der ursprünglich mit dem Eintrag betraut war, lassen allerdings seine Zurückstellung sehr begreiflich erscheinen.

In was für ein neues Licht die Briefsammlung nun tritt und wie wir ihre Geltung zu beurteilen haben, soll erst nach der kritischen Sichtung der Briefe dem Diktat nach erörtert werden. Dagegen muß hier bereits auf eine Beobachtung nochmals zurückgegriffen werden, die wir schon bei der Charakteristik der einzelnen Schreiber machen konnten. Es befindet sich unter ihnen eine ganze Anzahl ausgebildeter Urkundenschreiber. Selbst wenn sich in der Literatur noch keine Hinweise gefunden hätten, daß Wibald die Reichskanzlei mit Schreibkräften versorgt hat, wäre eine Untersuchung nach derartigen Zusammenhängen auf der Hand gelegen. Als erster hat Schum auf Beziehungen zwischen Wibald und der Kanzlei

[1]) Ein Bild von der Genauigkeit der Einträge gibt Nr. 210. Das Original ist noch erhalten und Jaffé hat in seiner Ausgabe die Verschiedenheiten in der Schreibung der Orts- und Personennamen sowie sonstige kleinere Verschiedenheiten in den Anmerkungen wiedergegeben. Die Schreibung von ae, e und geschwänztem e der Handschrift hat Jaffé allerdings nicht berücksichtigt, sondern ganz allgemein ae gesetzt.

[2]) Vgl. auch die Ausführungen oben S. 102, Anm. 1.

Digitized by Google

hingewiesen.[1]) Er hat eine Gruppe von 13, beziehungsweise 14 Diplomen aufgestellt,[2]) die er durchaus zutreffend: „von mehreren, gleichgeschulten Händen" geschrieben sein ließ. Und ebenso treffend hat er die Schriftheimat zu nennen vermocht: „Immerhin haben wir so endlich einmal handhafte Spuren eines Einflusses, den Abt Wibald auf die Kanzlei übte, vor uns." In der Erläuterung zu der Purpurausfertigung des Diploms Konrads III. für Korvey St. 3543 hat er den Hinweis verstärkt[3]) und den Anteil Stablos hervorgehoben. Korvey tritt in den Hintergrund. Wohl am schärfsten hat Schum aber in der Erläuterung zu St. 3565 seine Ansicht über die Herkunft der in Frage stehenden Schreiber zusammengefaßt. „Ich trage daher kein Bedenken, die Anfertigung des hier abgebildeten Diploms einem aus Stablo stammenden oder daselbst gebildeten Kanzleischreiber beizumessen."[4]) Graber hat sich dann in seiner Untersuchung über die Urkunden Konrads III.[5]) mit der einen von Schum gebildeten Gruppe nochmals beschäftigt und 7 Diplome[6]) einem Schreiber zugewiesen, dem er die Sigle B gibt. Er urteilt, daß er durch Wibald in die Kanzlei gekommen sein dürfte. „Der Schrift nach zu urteilen stammt er sicher aus dem Kloster Stablo. Als ständiger Beamter der Kanzlei kann er nicht bezeichnet werden." Schließlich hat kurz darauf Schubert gelegentlich seiner Ausführungen über die Lütticher Schriftprovinz sich Grabers Urteil angeschlossen[7]) und auf die bis in Einzelheiten sich erstreckende Ähnlichkeit mit Stabloer Urkunden aus der Zeit Wibalds hingewiesen. In der Kontroverse zwischen Kehr und Ilgen über die Diplome St. 3543 und St. 3544[8]) ist auf diese Frage nicht Bezug genommen.

Was im folgenden geboten werden kann, soll in erster Linie eine paläographische Entscheidung sein. Wo auch die Kritik der inneren Merkmale herangezogen wird, geschieht das nur, um die Beweisgänge zu stützen. Eine abschließende Würdigung der Gruppe Korvey, Fischbeck und Kem-

[1]) Schum im Textband zu den KUiA., 349.

[2]) Es sind die DDK. III. St. 3392, 3455, 3457, 3541, 3542, die beiden Ausfertigungen auf gewöhnlichem Pergament von St. 3543, 3544, 3545, 3565, 3566, 3568, sowie die DD. F. I. St. 3615 und 3626.

[3]) Schum a. a. O. 375.

[4]) Schum a. a. O. 377.

[5]) Graber, Die Urkunden König Konrads III., 21.

[6]) St. 3392, 3455, 3457, 3544, 3545, 3565 und 3566.

[7]) H. Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz nachgewiesen an Urkunden des elften und zwölften Jahrhunderts, 74.

[8]) P. Kehr, Die Purpururkunde Konrad III. für Corvei, NA. 15, 365—381 (1890). Ilgen, Die Schenkung von Kemnade und Fischbeck an Corvey i. J. 1147 und die Purpururkunden Corveys von 1147 und 1152. MIÖG. 12, 602—617 (1891). Schum, Bemerkungen zu einigen Diplomen Konrads III. NA. 17, 619—623 (1892). P. Kehr, Die Urkunden Konrads III. für Corvei vom J. 1147. MIÖG. 13, 626—633 (1892).

Digitized by Google

nade muß einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Die Ausführungen beruhen völlig auf dem in der Wiener Diplomata Abteilung saec. XII. vorhandenen Material, nämlich den Abschriften, Faksimiles und den Aufzeichnungen Samaneks anläßlich der Ausarbeitung, ergänzt von E. v. Ottenthal. Wenn wir zuerst die aus 7 Diplomen bestehende Gruppe untersuchen, die Graber gebildet hat, so muß das Diplom Friedrichs I. für Stablo St. 3615 noch mit einbezogen werden. Die Gleichhändigkeit der Urkunden ist Graber zuzugeben, wenn auch die Schrift von 1143—1149 noch eine deutliche Entwicklung durchgemacht und vor allem das schmückende Beiwerk eine kräftige Ausbildung und Vermehrung erfahren hat. Eine Charakteristik dieser Schrift soll hier nicht geboten werden; sie würde in vielen Einzelheiten der des Schreibers B der Handschrift entsprechen. Darum werden hier nur die Übereinstimmungen herausgearbeitet. Wenden wir uns zunächst den Großbuchstaben zu. Das A bildet der Schreiber B in der Form, daß die Majuskelgrundform beibehalten wird, doch entfällt der Querbalken, die beiden Schäfte stoßen oben gabelförmig aneinander und erhalten unten eine Umbiegung nach rechts. Diese Form finden wir in allen Einträgen des Schreibers B und ebenso auch in den Diplomen. Das B bildet der Schreiber regelmäßig so, daß der Schaft unten einen leichten Schwung nach rechts erhält und die zweite Schlinge in einem Winkel anschließt. Die gleiche Form finden wir in St. 3457 und 3566. C wird etwas schief gestellt und erhält in den späteren Eintragungen, etwa f 105—f 106 noch eine Verzierung durch einen Vertikalstrich, ebenso in den Diplomen. Für D bevorzugt der Schreiber B eine vergrößerte Unzialform, doch finden wir gelegentlich auch eine etwas umgebildete Kapitalform, die denen in den Diplomen, so St. 3544 sehr nahe kommt. E wird stets schräg gestellt; daß die Zunge verdickt wird, ist dem Schreiber B ebenso wie dem der Diplome eigentümlich. Auch bei G ist die Schrägstellung vorhanden und die Bildung des Buchstaben hier wie dort völlig gleich. Für H finden wir sowohl in den Diplomen als auch bei dem Schreiber B zwei Formen, eine Kapitale mit gabelförmigem Ansatz und unten Umbiegung der Schäfte, wobei der Querbalken in das untere Drittel gerückt ist, daneben aber auch eine Unziale, bei der der zweite Schaft mit starkem Schwung beinahe bis unter den ersten nach vorne gebogen wird. Die Bildung des K ist völlig die gleiche, ebenso die von L; bei M sind der erste und zweite Schaft zu einer o-förmigen Bildung zusammengezogen, der dritte nach links geschwungen. Für N haben wir wieder bei den Diplomen und dem Schreiber B zwei Formen zu scheiden, die Majuskelform mit gabelförmigem Ansatz und unten Abstrichen nach rechts und einem Schrägbalken, der nicht bei den Enden der Schäfte ansetzt, sondern mehr in der Mitte. Und dann eine vergrößerte Minuskelform, bei der der zweite Schaft

Digitized by Google

stark nach rechts geneigt ist. Q steht nicht auf der Mittellinie, wird aber in den Diplomen meist so gebildet wie eine 2. Völlig gleich ist wieder die Bildung des R. Ein gabelförmiger Ansatz, eine weitauslaufende spitze Umbiegung nach rechts, eine ganz kleine Schlinge und ein sehr kräftiger Abstrich nach rechts, so daß der nächste Buchstabe etwas weiter absteht. Das S ist leicht hintübergeneigt. Auch eine St-Verbindung treffen wir, nur daß in den Briefen über ein kleines Majuskel-s die Schleife vom t herüber gezogen wird, während in den Diplomen das S seine volle Größe behält. Daneben finden wir bei dem Schreiber B ebenso wie in den Diplomen eine zweite Form, die von der Neigung nach links nichts mehr erkennen läßt. Bei T ist hier wie dort kennzeichnend, daß der Balken von dem Schaft durchschnitten wird. V und W, das aus zwei V gebildet wird, wobei der rechte Schaft gabelförmig endet, weisen ebenfalls bei beiden Schreibern die gleiche Bildung auf. Von den Kleinbuchstaben sollen nur wenige hervorgehoben werden. Der Balken des a ist steilgestellt, der Buchstabe gelegentlich überhöht. Bei e werden Kopf und Zunge in einem Zug gebildet, und zwar in der Form, daß die Schlinge bis an den Schaft gezogen wird und dann ohne abzusetzen mit einem Haarstrich die Zunge. Nicht ohne weiteres kenntlich ist die Übereinstimmung des g, für die der Schreiber B zwei, jener der Diplome drei Formen benützt; bei ihm tritt noch die der Lütticher Schriftprovinz hinzu. Soweit es sich um die der päpstlichen Urkundenschrift entsprechende Bildung des g handelt, ist die Gleichheit beider Schreiber leicht erkennbar. Wo der Diplomschreiber Lütticher g anwendet, erscheint das Charakteristikum gewahrt. Wenn man nämlich bei den Bildungen des Schreibers B eine Vertikale durch das g legt, steht der Kopf links, der Bauch rechts davon und das ist auch in den Diplomen der Fall. Wenn hier einmal ein gewöhnlich gebildetes g vorkommt, entspricht es mehr den Formen, die der Schreiber B um 1150 angewendet hat. Das paßt aber wieder sehr gut zu St. 3565, das im August 1149 ausgestellt ist und solche Formen aufweist. Zwischen St. 3615 und der Handschrift ist die Übereinstimmung bis ins Einzelne genau.[1]) Charakteristisch ist noch die Form des x; der eine Schaft steht wie bei a senkrecht, der Schaft von links unten nach rechts oben beginnt mit einem Anstrich von oben und biegt nach rechts unten um; z weist Oberlänge auf. Tironisches et kommt in den Diplomen nicht vor. Die kursive Verbindung ist in der Weise gebildet, daß die untere Schlinge etwas weiter rechts an den Schaft anschließt wie die obere und noch etwas weiter rechts wird dann die Flamme angesetzt. Die Bildung ist so wie die der orum- Abkürzung, soweit sie in den Diplomen nicht verschnörkelt wird, bei beiden Schreibern die gleiche. Es sei da auf St. 3457 verwiesen. Die Form des geschwänzten e ist überein-

[1]) Vgl. die Tafel I.

Digitized by Google

stimmend, die pro-Abkürzung stimmt mit St. 3565 und St. 3566 überein. Die für -ur ist verschieden, ebenso die Bildung des übergeschriebenen offenen a, dessen letzten Abstrich der Schreiber B in der Handschrift punktförmig verdickt. In St. 3545 sind die ct-Verbindungen offen und rund wie in dem Codex, sonst macht sie der Schreiber der Diplome allerdings mit einem Haken. An Abkürzungen seien genannt: scdi für secundi mit Abkürzungszeichen nach dem d in St. 3455, das der Schreiber B genau so schreibt, vl für vel mit dem Abkürzungszeichen nach dem l, epc für episcopus, st für sunt mit dem Abkürzungszeichen über dem t, vidl für videlicet; gleich ist auch die Schreibung von Maria mit kleinen Kapitalbuchstaben.

Außer auf diese Eigenheiten der Schrift, die auch an sich beweiskräftig genug sind, um eine Gleichheit der Schreiber zu behaupten, kann als letzter Beweis auf alle jene Stellen in den Einträgen des Schreibers B hingewiesen werden, aus denen hervorgeht, daß er Urkundenschreiber war. Schon in der ersten Zeile auf f 6 finden wir ein in diplomatischer Minuskel geschriebenes s, wie es in sämtlichen Ausfertigungen des in Frage kommenden Schreibers der Konradkanzlei vorkommt, es wiederholt sich immer wieder; auf f 14' finden wir dann eines mit der gleichen Verschleifung der Oberlängen,[1]) wie sie in den ersten Diplomen Anwendung findet, ehe sie dann durch die weitausgreifenden Verzierungen nach Lütticher Brauch verdrängt wurde. Und wo, was allerdings weit seltener der Fall ist, ein diplomatisches Abkürzungszeichen vorkommt, entspricht es völlig den bereits entwickelten Formen in St. 3544 und St. 3545. Es dürfte also an der Gleichsetzung unseres Schreibers B mit dem Schreiber B Grabers kaum mehr ein Zweifel möglich sein.

Wir wollen aber noch eine weitere Frage prüfen. Da wir die Hand in den Diplomen Konrads III. seit 1139 nachweisen können, war der Schreiber nicht nur ein Stabloer, sondern er müßte mit Wibald auch nach Korvey übersiedelt sein — wenn es nicht Wibald selbst ist. Die folgenden Erörterungen werden in zwei Abschnitte zu gliedern sein: Konnte Wibald überhaupt die genannten Diplome schreiben? Finden sich irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß gerade er sie geschrieben hat? St. 3392 ist am 28. Mai 1139 in Straßburg ausgestellt und das Erzstift Trier ist der Empfänger. Da die Abtei S. Maximin an Trier zurückgegeben wird und die Äbte von Stablo längere Zeit auch die von St. Maximin waren, lag es nicht so ferne, daß Wibald für die Ausfertigung dieses Diploms ein Interesse bekundete und in der Zeugenliste kommt Gvibaldus Stabulensis abbas als einziger Abt vor. St. 3455 ist im Mai-Juni 1143 zu Regensburg für Benediktbeuern ausgestellt. Das Diplom enthält keine Zeugen und in Janssens Regesten[2])

[1]) Vgl. die Tafel IIa.
[2]) Janssen a. a. O. 219.

Digitized by Google

ist für die Zeit von 1141 bis Juli 1143 überhaupt nichts enthalten. Weder für noch gegen Wibalds Anwesenheit am königlichen Hof lassen sich irgendwelche Belege beibringen. St. 3457 ist am 10. Juli 1143 in Straßburg für die Abtei Selz ausgestellt; unter den Zeugen ist Wibald genannt, ebenso wie in den weiteren in Straßburg ausgestellten Diplomen St. 3456, 3458 und 3459. St. 3544, von Stumpf in den März 1147 verlegt, enthält die Schenkung von Fischbeck und Kemnade an Korvey. Hier heißt es: transeginus ... in manum predicti abbatis Wiboldi ... Abgesehen davon steht Wibalds Anwesenheit am Hofe fest und in St. 3545 über einen Gütertausch zwischen Köln und der Abtei Springirsbach aus der gleichen Zeit heißt es: interventu Wibaldi venerabilis Stabulensis abbatis. St. 3565 für St. Remigius zu Rheims und St. 3566 für die Propstei Hirzenach sind am 21. und 24. August 1149 in Frankfurt ausgestellt. Wibald war von Konrad III. dorthin geladen worden.[1]) Und in St. 3565 heißt es zum Schluß: Wibaldus Stabulensis abbas et Arnoldus regię curię cancellarius quorum suffragio id maxime actum est. In fünf von den sieben Diplomen ist Wibald erwähnt, weilte also bei Hofe, die übrigen zwei haben keine Zeugenliste.

Der eine Beweis ist also geglückt, daß jedesmal Wibald dann sich in der Umgebung des Königs befand, wenn eine Urkunde von der Hand des Schreibers B ausgefertigt wurde. Schwieriger ist der andere Nachweis, daß Wibald ihr Schreiber sein muß. Es ergaben sich wohl Anhaltspunkte für seine Beteiligung am Diktat in der Konradkanzlei, sie sollen aber geschlossen erst dann vorgebracht werden, wenn das Diktat der Briefe besprochen ist. Ein unfehlbarer Hinweis auf Wibalds Diktat, der aus den Stabloer Privaturkunden möglich ist und darum besonderen Wert hat, sei aber hier schon gebracht:

HR. 175 (c. 1140)	St. 3457 (1147)	Brief 210 (1149).
	Quęcunque inter homines regni nostri in dubium venerint et iudiciis competentibus secundum legum tramitem in nostra et principum nostrorum audientia finaliter decisa fuerint, dignum arbitramur, ut	
ad posterorum memoriam scripto diligenter transmittamus.	*ad posterorum memoriam scripti*s evidentibus *transmitta*ntur, *ne* postmodum inde ulla *oblivion*is vel *error*is occasio valeat *oborir*i.	ad posterorum memoriam, ne per oblivionem aut per negligentiam error aliquis oboriatur, scripto transmittere.

[1]) St. 3564.

Digitized by Google

HR. 175 hat Wibald als Abt von Stablo ausgestellt und verfaßt,[1]) J. 210 als Abt von Korvey. Mehr könnte schon kaum mehr geboten werden, um die Gleichsetzung des Schreibers B mit Wibald und damit auch des Briefbuchschreibers B mit Wibald zu erweisen. Es lassen sich aber die Beweise noch vermehren und zwar um ein sehr wesentliches Moment. Es ist die Fassung der Datierungszeile in den von Wibald geschriebenen Diplomen. Auf Konzepten stand sie niemals[2]) und kann daher, wenn auch mit einer gewissen Vorsicht, bei nur abschriftlich erhaltenen Stücken zu Rückschlüssen auf den Ingrossator herangezogen werden. Wenn ich von den ersten Regierungsjahren Konrads III. absehe und die Zeit ins Auge fasse, da der Schreiber A mundierte, lautete die Datierung in den von ihm geschriebenen Originalen: Anno dominice incarnationis . . . indictione . . . regnante Cůnrado Romanorum rege II., anno vero regni eius . . . Data apud . . . in Christo feliciter amen. In den seltenen Fällen, bei denen ein Tagesdatum angegeben war, stand es entweder hinter den Königsjahren oder nach dem Ausstellungsort. So beschaffen war die Kanzleidatierung und sie war anders bei dem von H. Hirsch festgestellten Kanzleischreiber[3]) und wieder anders bei dem Würzburger, der nach dem zweiten Kreuzzug tätig war.[4]) Die Datierung von St. 3392 gibt unter actum Ort, Incarnationsjahr, Indiktion regnante domino Cvonrado Romanorum rege secundo, anno regni ipsius . . . feliciter amen. Genau so lauten die Datierungen in den von Wibald verfaßten und geschriebenen Stabloer Privaturkunden, nur Königsjahr und Apprekation fehlt dort. Die Datierung von St. 3455 bedeutet eine Anpassung an den Schreiber A. Sie folgt seiner Fassung vollständig, nur ist data durch actum ersetzt. Die Datierung von St. 3457 ist eine Verbindung der Wibald geläufigen Datierung mit der des Schreibers A. Auf das Schlagwort Acta sunt hec folgt Inkarnationsjahr und Indiktion, die Regierung Konrads nach Wibalds Fassung ‚wie die Einfügung eines domino vor Cvonrado ergibt; Regierungsjahr und Rest der Datierung sowie Apprekation folgen wieder dem Schreiber A. Die Datierung von St. 3544 und 3566 sind wieder andere Verknüpfungen der verschiedenen Arten, die Da-

[1]) Siehe oben S. 271.

[2]) Vgl. das Konzept zu dem DL. III. 33 für Beuron und die von P. Kehr entdeckten Minuten von Passignano, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 7, 18 ff.

[3]) H. Hirsch, Die ältesten Kaiserurkunden der Augustinerpropstei Interlaken. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 35, 8* f. Die Datierung lautet: Data Monatstag, Indiktion, Inkarnationsjahr, regnante Cunrado Romanorum rege secundo, anno regni eius . . . Actum Ort in Christo feliciter amen.

[4]) H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG. 35, 63. Die Datierung lautet: Data Ort, Monatstag, Inkarnationsjahr, Indiktion regnante Romanorum rege Cvonrado (suę regalis prosapię), secundo augusto, anno vero regni eius . . .

Digitized by Google

tierung zu gliedern, beide sind aber nach Stabloer Brauch mit actum oder acta sunt hec eingeleitet. Hier wird also ganz deutlich, wie Wibald bei St. 3392 noch an der ihm geläufigen Datierungszeile festhielt, dann in den Einfluß des Schreibers A geriet, sich aber wenigstens teilweise von ihm wieder freizumachen verstand. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, in dem Schreiber B Wibald zu erkennen, so dürfte der nun wohl abschließend erbracht sein.[1]) Von Wibalds Hand stammt auch die Urkunde Erzbischof Arnolds von Köln vom Jahr 1140, durch die das Verhältnis zwischen Stablo und Malmedy geregelt wird.[2])

Es gilt nun, auch den Stücken St. 3541—3543, 3568 und 3626 die Aufmerksamkeit zuzuwenden, für die Schum Schulverwandtschaft feststellen konnte; Schubert hat für sie keine Schriftbestimmungen geboten, da sie nicht in die Lütticher Provinz gehören. Ich kann mich hier auf die schon erwähnten Feststellungen Samaneks und die ergänzenden und höchst wertvollen Beobachtungen v. Ottenthals stützen, die die Arbeit wesentlich erleichtert haben. Die Sache liegt so, daß zwischen St. 3541 und St. 3542 nicht nur der Schrift nach, sondern auch hinsichtlich der äußeren Ausstattung Gleichhändigkeit besteht, nicht minder zwischen den beiden auf gewöhnlichem Pergament geschriebenen Ausfertigungen von St. 3543 und dem Diplom Friedrichs I. St. 3626. In der Mitte zwischen beiden Gruppen steht St. 3568; v. Ottenthal hat die Schrift als „einfacher und natürlicher" bezeichnet. Es ist eine Buchschrift; kaum merkbare Versuche, der Diplomschrift nahe zu kommen, lassen das deutlich erkennen.[3]) Da nun St. 3568 und St. 3543 zweifellos gleichhändig sind, entsteht sofort die Frage, wie es möglich ist, daß der nämliche Schreiber 1147 und 1152 die gleichen Verzierungen anwendet, 1150 aber in deutlicher Buchschrift schreibt.

[1]) Dagegen kann, soviel ich sehe, nur ein Einwand erhoben werden, daß nämlich Wibald sich einmal Guibaldus, dann Wiboldus und wieder Wibaldus nennt. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß der unter Lothar III. tätige Schreiber EA-Bertolf nicht nur für den Namen des Kanzleileiters Ekkehard, sondern auch für seinen eigenen in den von ihm geschriebenen Originalen eine ganze Anzahl von Formen zur Anwendung bringt, von denen einige geradezu als italienische bezeichnet werden können. Wenn also Bertolf in der Schreibung der Namensformen abwechselte, so kann die gleiche Erscheinung bei Wibald nicht als Beweis gegen dessen Gleichsetzung mit dem Schreiber B ins Treffen geführt werden. — Darauf, daß die Arenga von St. 3455 in St. 3476 und St. 3477 wiederkehrt, die beide von dem Schreiber A geschrieben sind, wird später noch einmal ausführlicher zurückzukommen sein.

[2]) Knipping 2, Nr. 391. Schubert a. a. O. 31 hat die Gleichhändigkeit aller dieser Stücke nicht erkannt, sondern nur von verwandten Händen gesprochen. Er zieht in diese Gruppe noch eine Urkunde, die Wibald 1138 für das Kloster St. Martin in Lüttich ausgestellt hat (HR. Nr. 166). Ich habe weder das Original noch ein Faksimile gesehen und kann daher nicht sagen, ob das Stück Wibald zugeschrieben werden darf oder nicht.

[3]) Vgl. Tafel III b.

Digitized by Google

Die Schwierigkeiten klären sich auf der Stelle, wenn man mit Kehr[1]) St. 3543 als „eine erst im Jahr 1151 zu Stande gekommene Neuausfertigung des bereits im März 1147 zu Frankfurt ausgestellten St. 3544" ansieht. Die Widerlegung Ilgens, der an der Einreihung von St. 3543 zum März 1147 festhalten und dafür St. 3544 als Fälschung erkennen wollte,[2]) ist nicht geglückt, da Wibald St. 3544 und St. 3545 geschrieben hat. Zwischen 1150 und 1152 paßt aber die Schrift von St. 3543 sehr gut. Es kann hier nicht der Nachweis erbracht werden, daß alle sechs Diplome — wenn wir das Fragment von St. 3543 mitrechnen — von einer Hand geschrieben sind. Nur das sei noch hervorgehoben, daß in St. 3541 und St. 3542 die Gabelung der Oberschäfte noch vollständig fehlt, während sie in den übrigen Diplomen bald stärker, bald schwächer hervortritt. Daß der Schreiber nur für Korvey schrieb — zumindest ist mir kein für einen anderen Empfänger von ihm geschriebenes Original bekannt geworden — läßt neben der Sicherheit, daß er ein Empfängerschreiber war, auch die Annahme in den Vordergrund treten, daß er in der Briefsammlung nachweisbar ist.

Wir haben dabei von St. 3568 als dem einzigen in Buchschrift geschriebenen Diplom auszugehen und da ergibt ein Blick die Identität mit dem Schreiber D. Sie ist so durchschlagend, daß es eines Beweises gar nicht bedarf. Im Briefbuch schreibt er angefangen von f 26' Briefe, also seit Herbst 1148 und sie stellen das Zwischenglied zwischen St. 3541 und St. 3542 einerseits, St. 3568 andererseits dar. Die Entwicklung der Schrift läßt sich nun gut verfolgen: die ersten Einträge zeigen noch keine Gabelung der Oberschäfte, erst nach und nach tritt eine solche auf. Die letzten Einträge des Schreibers D treffen wir auf f 96—f 96' aus dem Spätsommer 1150. Die Schrift entspricht hier völlig der von St. 3568 und die Verschleifung der s in der ersten Zeile auf f 96' ergibt die Gleichhändigkeit ebenfalls mit unfehlbarer Sicherheit. Wer war der Schreiber? Da ich die Originale nicht in der Hand gehabt habe, kann ich hier nur eine Beobachtung v. Ottenthals mitteilen, daß nämlich die Indorsate von St. 3542, 3543, 3544 und 3568 von gleicher Hand herrühren, von der des Schreibers D. Das hat dann v. Ottenthal zu der Erwägung geführt, der Schreiber könnte der Korveyer Archivar gewesen sein. Da St. 3544 von Wibalds Hand herrührt, möchte ich die eben erwähnte Annahme als gesichert ansehen.

Es ist möglich gewesen, für einen dritten Schreiber, der an der Eintragung der Briefe beteiligt war, Urkunden ausfindig zu machen, die von seiner Hand geschrieben sind. Ich weise dem Schreiber K eine Urkunde

[1]) P. Kehr, Die Purpururkunde Konrad III. für Corvei, NA. 15, 378 f.
[2]) Ilgen, Die Schenkung von Kemnade und Fischbeck an Corvey i. J. 1147, MIÖG. 12, 612 f.

Digitized by Google

zu, die Wibald als Abt von Korvey im Jahr 1152 ausgestellt hat.[1]) Eine Gleichsetzung des Schreibers der bei Erhard Reg. Hist. Westfaliae 2. Nr. 265 abgedruckten Urkunde Wibalds von Korvey und des Schreibers N der Handschrift der Wibaldbriefe wäre nicht völlig von der Hand zu weisen. Die Schulverwandtschaft ist sicher, beide Schreiber verwenden reine Buchminuskel, doch vermag ich auf Grund des mir vorliegenden Materials die Gleichheit beider Schreibkräfte nicht bestimmt zu behaupten.

Zwei Schreiber von Diplomen aus der Zeit der ersten Staufer sind durch die Untersuchung der Briefsammlung schärfer zu erfassen gewesen; für den einen ließ sich außerdem der Nachweis erbringen, daß es Wibald selbst war, der die Eintragungen in den Codex besorgt und Diplome auch für fremde Empfänger geschrieben hat. Wir wissen nun von Wibalds Stellung in der Reichskanzlei bereits wesentlich mehr, als noch Breßlau zu sagen vermochte, daß er wohl wichtigere Aktenstücke und Briefe verfaßt habe, daß aber eine Beteiligung an deren Abfassung „in den Urkunden und Briefen des Königs niemals" ausgesprochen sei.[2]) In dem Kapitel über das Diktat Wibalds in der Reichskanzlei wird über seine Verfasserschaft bei Diplomen noch Wesentliches beigebracht werden können. Aber schon die bisherigen Feststellungen rücken die Briefsammlung in ein anderes Licht. Wenn Wibald sich am Diktat und an der Reinschrift der Urkunden beteiligt hat, dann kommt ihm offenbar auch in der Kanzlei ein bedeutender Einfluß zu und wenn er die außenpolitische Korrespondenz nicht nur geführt, sondern auch einen Teil der Einträge in das Briefbuch selbst vollzogen hat, dann muß dieses doch in eine engere Beziehung zu der Reichskanzlei gerückt werden und Zusammenhänge mit dem Codex Udalrici treten zu Tage. Die Wibaldbriefsammlung war ein gleichzeitig geführtes Briefregister, das auch den Einlauf enthielt, sich also den spätrömischen Amtstagebüchern[3]) sehr nähert. Sie ist nach Konzepten geführt worden, teils von Wibald selbst, teils von seinen Sekretären, die in irgend einem Verhältnis zur Reichskanzlei gestanden haben müssen. Denn man kann sich nur schwer vorstellen, daß der Einlauf in der Reichskanzlei einem beliebigen Mönch zur Abschrift in die Hände gegeben wurde.

Wie fügen sich diese Beobachtungen zu den Ausführungen Schmeidlers über das Entstehen von Briefsammlungen? Sie lassen sich mit ihnen z. T. in Einklang bringen und bilden eine erfreuliche Bestätigung seiner Ergebnisse. Mit den Briefheften sind wir sicher am rechten Weg und es ist ein unleugbares Verdienst Schmeidlers, die Forschung aus der Sackgasse heraus-

[1]) Erhard, Regesta historiae Westfaliae 2, Nr. 1782 vgl. Tafel IIIa und IIb.
[2]) Breßlau UL. 1², 491.
[3]) v. Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen, AUF. 1, 409 und passim.

Digitized by Google

geführt zu haben, in die sie geraten war. Aber die Nutzanwendung auf Briefsammlungen wie den Codex Udalrici, die nicht auf einen Autor zurückgehen, erscheint nicht unanfechtbar, die Auffassung also, daß diese Sammlung ein Exzerpt und gleichzeitig eine Kompilation des Udalrich aus Briefbüchern mehrerer Notare hauptsächlich aus der Kanzlei Heinrichs IV. sei. Diese Quellen aus der Zeit der letzten Salier und ersten Staufer weisen eine starke innere Verwandtschaft auf. Beide enthalten Stücke, die von der Reichskanzlei ausgegangen sind sowie den dortigen Einlauf. Neben dieser außenpolitischen Korrespondenz sind viele Schreiben privater Natur eingetragen. Nimmt man nun für die Sammlung Udalrichs die gleiche Entstehung an wie für die Wibaldbriefe, also gleichzeitige Registrierung, dann liegt natürlich der Einwand nahe, warum alle diese Privatschreiben in ein in der Kanzlei geführtes Heft aufgenommen seien. Die Forschung ist heute noch nicht so weit, daß alle diese Zweifel restlos geklärt werden könnten. Und sie sind von der Wibaldsammlung her solange nicht zu lösen, solange man Wibald als einheitgebende Person ansieht und ihr den Codex Udalrici gegenüberhält, der als Kanzleibuch unter drei Herrschern durch die Hände mehrerer Notare gegangen sein müßte, dem also die einheitgebende Person fehlt. Es wurde bereits oben[1]) ausgeführt, daß auch eine andere Auffassung über die Wibaldbriefsammlung zulässig ist, wenn man an Stelle einer Person ein Bistum oder ein Kloster setzt. Auch hier stehen Briefe, die weder auf Kaiser und Reich noch auf Wibald und die ihm unterstellten Klöster Bezug haben. Und doch sind sie aufgenommen. Warum? Wir wissen es nicht und müssen uns daher mit der Tatsache als solcher abfinden. Aber wir dürfen aus der gleichen Erscheinung für den Codex Udalrici nicht andere Schlüsse ziehen. Sowie für die Reichskanzlei unter den Saliern und besonders für die Zeit Heinrichs V. der Zusammenhang mit Bamberg feststeht, ebenso eng ist er unter Konrad mit Stablo-Korvey. So wie sich die Beziehungen zu Bamberg im Codex Udalrici hervorheben und zwar durch Aufnahme zahlreicher Bamberger Privatschreiben, treten auch in der Wibaldsammlung die Angelegenheiten der ihm unterstellten Klöster stark in den Vordergrund. Daneben gibt es geschlossene Briefgruppen über andere Angelegenheiten, die mit Korvey nicht zusammenhingen, bei denen Wibald aber seine Hand im Spiel hatte. Also genau die gleiche Erscheinung wie bei dem Codex Udalrici und fraglich kann nur mehr bleiben, ob man beide Sammlungen als offiziös oder bereits als offiziell bezeichnen darf. Daß wir nun rund für ein Jahrhundert zwei Quellen besitzen, die mit der Reichskanzlei in Verbindung gebracht werden müssen, läßt ihre Bedeutung steigen und erweitert unsere Kenntnis von der zweiten Seite der Kanzleitätigkeit, dem außenpolitischen Dienst, von dem

[1]) Vgl. oben S. 275 ff.

Digitized by Google

man sich bisher kein Bild machen konnte. Es ist nur eine Vermutung: Wenn es wirklich einen jetzt verlorenen ersten Band der Wibaldbriefe gegeben hat, sollte der nicht dort eingesetzt haben, wo der Codex Udalrici endete, nämlich 1134? Denn ein Grund muß doch dafür maßgebend gewesen sein, daß man in der Kanzlei Lothars III. die Eintragungen nicht fortführte. Der Codex dürfte in der Kanzlei geblieben sein, da er schon unter Konrad III. als Formularbehelf in Verwendung stand und die Leute, die ihn zuerst benützten, stammten aus der Lütticher Provinz, nicht aus Bamberg und nicht aus Würzburg. Das ließe schließen, daß der Codex Udalrici Kanzleigut war und nicht auf ein einzelnes Bistum zurückgeführt werden kann.

b) Das Diktat Wibalds in den Briefen.

Die Möglichkeiten der Entstehung eines Briefes sind so vielfache, daß sie nicht nur bei den abschließenden Feststellungen über jedes einzelne Stück gegeneinander wohl abgewogen sein wollen, sondern sie müssen hier auch näher besprochen werden. Der günstigste Fall ist natürlich dann gegeben, wenn der Autor den Brief zur Gänze verfaßt hat. Dann folgen Zwischenstufen, die der kritischen Beurteilung die größten Schwierigkeiten entgegensetzen. Der Autor kann, wenn er über Sekretäre verfügt, die allgemeinen Richtlinien für einen Brief gegeben haben, die ein Gehilfe dann bei seinem Entwurf verwertet. Er kann ein Konzept durchgesehen und verbessert haben, das ihm vorgelegt worden war. In beiden Fällen ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, Wendungen in dem Brief zu treffen, die durchaus für den Autor sprechen, neben vielen Sätzen, die keine seiner Spracheigentümlichkeiten aufweisen. Wo die Entscheidung über den Verfasser eines Briefes Schwierigkeiten macht, wird noch eine andere Erklärung zu beachten sein. Schüler oder Sekretäre können einzelne Phrasen ihres Lehrers übernommen haben, oft ohne die geringste Änderung, so daß ein Brief vollständig auf einen untergeordneten Schreiber zurückgehen kann, bei dem einzelne Haltpunkte zumindest für eine Beteiligung des Autors sprechen. Schließlich kann ein Brief von einem Sekretär entworfen und ohne die geringsten Änderungen gebilligt worden sein, so daß eine Beteiligung des Autors überhaupt nicht stattgefunden hat. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es unendlich viele Möglichkeiten und sie sind es, die immer wieder abschließende Urteile erschweren.

Sind Auffassungen über die Entstehung eines Briefes, wie sie eben vorgelegt wurden, nicht etwa nur ein Ausfluß unserer heutigen Ansichten, die vielleicht auf das Mittelalter gar nicht übertragen werden dürfen? Es sind die Briefe Bernhards von Clairvaux, die auf diesen Zweifel eine unzweideutige Antwort geben und zeigen, daß die Gepflogenheiten innerhalb von acht Jahrhunderten keine nennenswerten Änderungen erfahren haben.

Digitized by Google

Es ist vorgekommen, daß Bernhard in Stichworten den Inhalt eines Briefes andeutete und — daß er sich um die Ausführung des Auftrages gar nicht mehr kümmerte.[1]) Daraus ergeben sich besonders für die Verwertung der Briefe im historischen Sinn allerlei Folgerungen; für die Hilfswissenschaften ist wichtig, daß in solchen Fällen der Schreiber vermutlich alle Kräfte daran gesetzt hat, den Stil Bernhards möglichst nachzuahmen.[2]) Gerade für die Zwischenstufen lassen sich also aus einer gleichzeitig geführten Briefsammlung wertvolle Belege entnehmen. Alle diese Fragen waren bei der Untersuchung der Briefe im Auge zu behalten; nur auf ein Moment brauchte kein Gewicht gelegt zu werden. Bei dem steten und starken Wechsel der Sekretäre Wibalds ist nicht an eine tiefergehende Beeinflussung im Diktat zu denken und wir dürfen daher unbedenklich Übereinstimmungen zwischen Stabloer Privaturkunden, Konraddiplomen und den ab 1146 erhaltenen Briefen auf Wibald zurückführen. Der Gewinn solcher Feststellungen kann nicht hoch genug veranschlagt werden, da uns zum ersten Mal der Einblick in eine große mittelalterliche Kanzlei ermöglicht wird, die nicht nur Verwaltungsinstanz war, sondern überwiegend als Träger der auswärtigen Politik gewertet werden muß.

Eine Sichtung der Briefe ergibt, daß rund ein Drittel von Wibald selbst geschrieben ist; bei einem weiteren Drittel war er der Empfänger. Der Rest stammt von fremden Ausstellern und war an fremde Empfänger gerichtet. Inhaltlich und außenpolitisch bilden diese Stücke den wertvollsten Bestand der Sammlung, denn sie enthalten den Briefwechsel der ersten Staufer mit den Päpsten, den Kaisern von Ostrom und dem Episkopat. Bei dem Einlauf der Reichskanzlei könnte man annehmen, daß ihn Wibald für sich aufzeichnete, wenn er bei Hofe weilte, daß er Abschriften von seinen Freunden in der Kanzlei zugesandt erhielt, während er sich in einem seiner Klöster mit der Herstellung des Friedens befaßte. Die große Zahl von Schreiben Konrads III. legt jedoch die Vermutung nahe, daß Wibald an ihrer Fassung Anteil hatte. Will man also nicht nur seinen Sprachschatz, sondern auch seinen Einfluß auf die Außenpolitik erkennen,

[1]) ep. 387. Credite amanti, quia nec in corde meo ortum est nec ab ore meo extortum est, quod aures vestrae beatitudinis exasperaret. Multitudo negotiorum in culpa est, quia dum scriptores nostri non bene retinent sensum nostrum, ultra modum acuunt stilum suum, nec videre possum, quae scribi praecepi. Ich entnehme diesen Hinweis einer unbeachtet gebliebenen Arbeit von Peter Rassow, Die Kanzlei St. Bernhards von Clairvaux, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, NF. 3, 74. Wenn man auch den Ergebnissen nicht überall mit Zustimmung folgen kann, so verdient doch hervorgehoben zu werden, daß Rassow bereits nahe daran war, die Entstehung der Briefsammlung richtig zu erfassen.

[2]) Vgl. Rassow a. a. O. 78 und die von ihm gezogenen Schlüsse a. a. O. 80, die aber als zu weitgehend nicht ohne weiteres übernommen werden dürfen.

Digitized by Google

dann darf man diese Aktenstücke nicht außer Acht lassen. Sie enthalten auch mehr als einen Fingerzeig in dieser Richtung. Das sei im Folgenden näher ausgeführt. Der Kanzler Arnold und Wibald hatten sich in dem Bestreben getroffen, dem Kaplan Thiebald die Propstei in Xanten zu verschaffen. Es bedurfte eingehender Beratungen beider, mehrfacher Schreiben Konrads an den Papst und der Verwendung des päpstlichen Kanzlers Guido, um die Ernennung Thiebalds durchzusetzen und zu sichern.[1]) Nun heißt es in einem Brief Arnolds an Wibald: Has vero litteras (es handelt sich um ein Schreiben Konrads III. an Eugen III.) quia non est scriba doctior, ut vestra discretio dictare non dedignetur, humiliter deposco; et sigillum aureum per presentium portitorem una cum litteris cum festinatione transsumatis.[2]) Wibald antwortete darauf: Rethoricati sumus in litteris domini nostri regis, quia negando affirmavimus et non rogando rogavimus, quas ideo vobis necdum consignatas transmisimus, ut possitis si placuerit, de artificio nostro quedam immutare, addere vel minuere.[3]) Hierher gehört noch ein Brief an Arnold vom Jahr 1151: Non sumus de scola Pitagorae, ut auditores nostros in verba nostra iurare cogamus. Licebit itaque vobis de scriptura nostra immiinuere, demere et adicere sine ingenii nostri acerba offensione.[4]) Es ist ein schöner Beleg für die Auffassung über die Entstehung eines Briefes, wie sie eingangs entwickelt ist und zugleich eine Mahnung, die politischen Schriftstücke einer besonders eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Hierher gehören noch zwei weitere Stellen, von denen eine wohl schon von Dentzer erwähnt wurde,[5]) die andere aber unbeachtet geblieben ist. Im Chronographus Corbeiensis[6]) heißt es: quod publica et privata regis negocia, in Romana curia sollemniter peracta, nulli sic ex integro cognita; per eum denique quia et disposita et manu ipsius sunt exarata et horum omnium exemplaria penes se manentia. Dentzer hat darauf hingewiesen, daß Wibald nicht nur als Korrespondent, sondern auch als Archivar der Krone erscheine, daß sein Privatarchiv zum Teil das Staatsarchiv ersetze. Wenn auch gerade letzterem Schluß nicht vollinhaltlich beigepflichtet werden darf, ist der Hinweis wertvoll genug, daß Wibald die politischen Aktenstücke nicht nur verfaßt, sondern auch selbst reingeschrieben hat. Wir werden darauf bei der Besprechung der Organisation der Reichskanzlei noch zurückkommen. Im Brief 241 an den Propst Thiebald von Xanten

[1]) Nr. 193, 194, 197, 204, 227, 228, 238, 239, 240 und 241.
[2]) Nr. 227.
[3]) Nr. 238.
[4]) Nr. 342. Vgl. dazu noch die gleiche Wendung in Nr. 374 an den Bischof Eberhard von Bamberg.
[5]) Dentzer, Zur Beurteilung der Politik Wibalds von Stablo und Korvei, 38 f. [6]) Jaffé a. a. O. 54.

Digitized by Google

schreibt Wibald über seine Stellung zum Kanzler: ex cuius benivolentia nos habere recognoscimus, quod in curia imperatoris Romani illa interdum loquimur et scribimus, que ecclesie catholice serviant, que imperialis celsitudo non abnuat, que prosunt probis et obsunt improbis. Auf einem der angeführten Sätze beruhen die verschiedenen Hinweise in der Literatur, daß Wibald im Dienst der Reichskanzlei Aktenstücke verfaßt habe, nur fehlen bisher genauere Feststellungen seines Anteils; gerade für die Zeit Friedrichs I. wäre eine Verallgemeinerung völlig abwegig.

Nun bleiben noch Schreiben fremder Aussteller an fremde Empfänger, bei denen eine Entscheidung getroffen werden muß, ob sie in den Diktatvergleich einbezogen werden sollen oder nicht. Daß es sich hier um nachträgliche gesammelte Abschriften handeln könne, ist bei dem Charakter der Handschrift als Register unwahrscheinlich. Wir greifen eine Briefgruppe heraus,[1]) Empfehlungsschreiben Bernhards von Hildesheim, der Äbte von Northeim, Amelunxborn, Flechtorf, Grevenkirchen, von Heinrich dem Löwen und Hermann von Winzenburg an Eugen III. für Wibald. Noch immer währte die Spannung zwischen dem Papst und Wibald, die wegen der Vereinigung der Abtswürde von Stablo und Korvey in einer Hand und wegen der Übertragung von Kemnade und Fischbeck an letzteres entstanden war. Eine persönliche Aussprache schien Wibald das letzte Mittel, den Papst wieder für sich zu gewinnen und diesen Rat hatte ihm auch der päpstliche Kanzler schriftlich erteilt. Als Wibald sich anschickte, ihm zu folgen und nach Trier zu gehen, erbat er sich die oben erwähnten Schreiben. Sie gehören äußerlich und innerlich zusammen. Äußerlich, denn sie sind erst später in einen Quaternio eingefügt worden. Brief 68 bricht auf f 12' mitten im Satz ab, unter der Zeile steht: verte quattuor folia. Dann folgen auf den eingeschobenen Folien 13—14' unsere Briefe, die von einer Hand und im Wesentlichen in einem Zug eingetragen sind. Erst auf f 17 wird der Eintrag von Nr. 68 beendet. Auch dieser Brief selbst gehört noch in die Gruppe; König Heinrich hat ihn an den Papst gerichtet und die Schlußsätze enthalten eine Empfehlung Wibalds. Inhaltlich ist es nicht verwunderlich, daß sie in dem Codex eingetragen sind. Wibald hätte sich bestimmt Abschriften von ihnen gemacht, sei es, daß er sie selbst dem Papst überbrachte, sei es, daß er erst in Trier von ihnen Kenntnis erhielt. Bei dem guten Verhältnis, in dem er zum Kanzler Guido stand, hätte ihm das keine Schwierigkeiten bereitet. Noch Janssen nahm an, daß „aus allen Theilen Sachsens" Schreiben an den Papst einliefen, als Wibald in Trier sich bei Eugen III. eingefunden hatte.[2]) Mann nahm

[1]) Nr. 68—75.

[2]) Janssen, Wibald von Stablo und Corvey (1098—1158) Abt, Staatsmann und Gelehrter, 95.

Digitized by Google

an, daß Wibald die Briefe erbeten und selbst überbracht habe, „sonst würden sich schwerlich Abschriften in seiner Sammlung finden."[1]) Auch ihm ist aber nicht aufgefallen, daß der starke stilistische Zusammenhang auf einen Verfasser weist, vielleicht auf Wibald selbst, zumindest auf einen seiner Sekretäre.[2]) Der Zusammenhang zwischen Nr. 68 und 69 ist weit schwächer als der zwischen Nr. 69 und den weiteren Schreiben. Merkbar wird er aber doch:

Nr. 68 (St. 3607).	Nr. 69.
... vestrae mansuetudini nos quoque commendamus, ut eum in omni necessitate sua clementer protegatis et precipue in duabus abbatiolis obtinendis, videlicet Kaminata et Visbicke.	Commendamus serenitati vestrae ... quatinus eum in suis peticionibus clementer exaudiatis et precipue pro aecclesia Kaminatensi.

Der erste Brief, der entworfen wurde und nach dem dann die übrigen geformt sind, war das Schreiben des Bischofs Bernhard von Hildesheim, Nr. 69. Es ist ganz lehrreich, zu beobachten, wie sorgfältig in den einzelnen Briefen die Charakteristik Wibalds abgewogen ist. Nostrum utique et regni nostri fidelem schreibt der König, dilectum dominum meum Heinrich der Löwe, virum utique religiosum et in omni apud nos honestate ac prudentia spectatum Hermann von Winzenburg. Auch der Bischof Bernhard von Hildesheim durfte sagen: virum boni apud nos testimonii et in catholica aecclesia bene nominatum. Ein solches Urteil stand den Äbten nicht zu; so sagt der von Northeim: siquidem vir iste in terra nostra tanquam iubar caelestis syderis effulsit, der von Grevenkerken: virum utique, de cuius adventu multum terra nostra illustrata est, der von Flechtorf: virum quem multum diligimus et in quo plurimum spei in terra nostra in adventu ipsius accepimus. Fast Wort für Wort mit Nr. 69 stimmt Nr. 75 überein, der Brief des Abtes von Amelunxborn. Nur wird hier aus der: femina non boni testimonii eine: femina mali testimonii. Zu den militibus, denen die Äbtissin Judith von Kemnade nach ihrer Absetzung die Besitzungen als Lehen vergabt hatte, kommen hier noch die amatores, eine wohl überlegte Verschärfung der Kritik an dem Gehaben der verhaßten Äbtissin. Weit geringer sind die stilistischen Zusammenhänge zwischen Nr. 69 und Nr. 70, dem Brief Heinrichs des Löwen, doch sind noch ganze Sätze wörtlich gleich. Auch hier sind die: adiutores et amatores genannt und die Güter, die Judith verliehen hatte, werden auf: plus quam ad centum mansos beziffert. Dem Schreiben Heinrichs des Löwen am nächsten steht der Brief des Abtes von Flechtorf, Nr. 72. Einige wenige Wendungen stimmen mit Nr. 69 und Nr. 71 überein. Zunächst scheint es, als ob der Abt für

[1]) Mann, Wibald, Abt von Stablo und Corvei nach seiner politischen Tätigkeit, 37, Anm. 34.

[2]) Vgl. dazu Bernhardi, Konrad III., 696 und Anm. 29.

Digitized by Google

die Verfehlungen der Äbtissin entschuldigende Worte gefunden hätte: femina et in conversatione et etate iuvencula. Was aber vorhergeht und was nachfolgt, gehört wohl zu dem schärftsten, was man an Kritik vorbringen konnte. Sätze, wie: ubi non divina servitia, set lupanarium ludibria prius exercebantur zeugen von einer Erbitterung, für die bei dem doch ferner stehenden Abt keine Veranlassung vorhanden war. Es scheint auch wenig glaublich, daß eine so harte Verurteilung ein Untergebener Wibalds hätte schreiben dürfen. Die übrigen Briefe weisen Wendungen aus den vorhergehenden auf, Nr. 71 aus Nr. 70 und Nr. 69, Nr. 73 aus Nr. 69, Nr. 71 und Nr. 72; Nr. 74 hängt stärker mit Nr. 73 zusammen. Beide beginnen nicht mit dem Wort: commendamus, sondern verwenden dafür: exultare.

Überblickt man nochmals die Gruppe, dann wird ihre Entstehungsart deutlich. Nr. 69 war die erste Fassung, der Nr. 75 und 70 sehr nahe kommen. Die übrigen Briefe weisen den gleichen Inhalt, zum Teil auch die gleichen Worte auf, die Abhängigkeit wird aber geringer; dafür sind mehrfach Wendungen benützt, die in den ersten Stücken noch nicht vorkommen. Zusammen ergeben sie eine höchst brauchbare Empfehlung Wibalds und eine scharfe Verurteilung der Äbtissin Judith. Ob Wibald selbst als Verfasser in Betracht kommt, wird später zu erörtern sein. Aber nach diesen Feststellungen sind auch die Schreiben fremder Empfänger an fremde Aussteller in den Diktatvergleich mit einzubeziehen. Jedenfalls muß aber einmal die Frage aufgeworfen, ob und wo ein persönlicher Anteil Wibalds am Diktat sicher nachgewiesen werden kann. Vor allem handelt es sich darum, ob aus dem Wortlaut der Briefe irgendwelche Anhaltspunkte zu gewinnen sind. Insbesondere Nr. 315 kommt hier in Betracht, ein Brief an Mönch Heinrich von Stablo. Hier heißt es: Dolor capitis et invalitudo oculorum suadent, nos eruditioni tuae brevius scribere, quam vel tempus vel materia postulat, precipue cum hec, quae scribimus, tam secreta sunt, ut alienae manus uti non presumamus amminiculo. Freilich ergeben sich da gewisse Bedenken. Wie konnte ein Brief, dessen Inhalt vertraulich war, in das Register eingetragen werden? Heute läßt sich nicht entscheiden, was an diesem Brief geheim bleiben sollte, man kann auch nicht sagen, ob nicht nach ganz kurzer Frist dem Bekanntwerden des Stückes im Kreise der Vertrauten Wibalds nichts mehr im Wege stand. Der Eintrag stammt von Wibald selbst. Noch ein zweiter Brief mag uns Hinweise geben, wie wir eine bestimmte Diktatgruppe Wibald selbst zuweisen können, nämlich Nr. 127 vom Jahr 1148, ebenfalls an Mönch Heinrich gerichtet. Es heißt hier:

Scribe igitur ... ut respondeamus tibi ... Provocet te nostrum exemplum, incitet imitatio, accendat sollicitudo. Tantis et tam amaris occupationibus distracti animum colligimus, manu propria scribimus.

Digitized by Google

Die Gruppe kann wesentlich erweitert werden. Wibald hat auch einen Brief an seinen alten Lehrer Reinhard von Reinhausen selbst geschrieben (Nr. 32) und ein Vergleich mit dem Schluß von Brief 167, einem umfangreichen Schreiben an Manegold ergibt, daß auch hier das Diktat von Wibald stammt:

Nr. 32.	Nr. 167.
Cum occupationibus nostris explicandis tota dies non sufficiat, haec vestrae sinceritati una post matutinas vigilias lugubratiuncula propria manu exaravimus.	... plenam epistolam tibi remitto, inter curas et multiplices labores duarum noctium lugubratiunculis effusam.

Erscheint also Nr. 167 als Diktat Wibalds gesichert, so gewinnt die Feststellung an Bedeutung, daß Nr. 208 ebenfalls von ihm stammen muß. Es ist die gleiche Aufeinanderfolge von Senecae ep. I. 2, 4 und Deuter. 21. 12. 13 sowie die Verwendung von Luc. 15, 16. Für Nr. 208 können noch wesentliche Belege beigebracht werden, daß Wibald sein Verfasser ist. Zu dem Satz: congregant ut dispergant et dispergunt ut congregent kämen einerseits aus den Stabloer Arengen,[1]) anderseits aus dem eben genannten Brief Nr. 127 Parallelen in Betracht, aus ersteren auch für das Wortpaar: oblivio — negligentia, das z. B. gleich zu Nr. 210 hinüberleitet, zu einer Korveyer Privaturkunde, deren Arenga mit solchen aus Stablo in Verbindung gesetzt werden konnte. Nehmen wir noch Nr. 405 hinzu, dessen Diktat wegen seiner ganz auffälligen Verwandtschaft mit den Stabloer Urkunden früher schon besprochen wurde,[2]) so haben wir im ganzen fünf Briefe und zwei Urkunden, die teils aus textlichen, teils aus sprachlichen Gründen als Diktat Wibalds angesehen werden dürfen, nämlich Nr. 32, 127, 167, 208, 210, 315 und 405.[3])

Sie bilden die Grundlage für die weiteren Untersuchungen und es empfiehlt sich, jedes Stück auf Wendungen zu überprüfen, die für den Diktatvergleich verwendbar sind und in anderen Schreiben wiederkehren.

In **Nr. 32** vgl. zu: paterna compassione indoluistis in Nr. 324: compassione clementi condolentes, zu: laudationis titulum in Nr. *167*: laudis tuae titulos, zu: conviciis et obprobriis in Nr. 161: convicia et probra, zu: porrexit... laboranti clementissimam dexteram vgl. in Nr. 180: porrigite salutarem dexteram oppressis, in Nr. 205: auxilii et protectionis dexteram porrexeritis; zu: sollicitudinis anxietas vgl. in Nr. 150: anxietas et sollicitudo; zu: convalescere vgl. Nr. 180, zu: lugubratiuncula Nr. *167*.

In **Nr. 127** vgl. zu vicissitudo Nr. 397 und 406, zu atramentum Nr. 425, zu dispersa congregas et congregata conservas die Stabloer Arengen und Nr. 208

[1]) Siehe oben S. 270 ff.

[2]) Siehe oben S. 273.

[3]) Ich folge hier dem Vorgang Gundlachs und Schmeidlers und setze im folgenden die Nummern der sieben Stücke, die mit Sicherheit Wibald zugeschrieben werden konnten, kursiv.

Digitized by Google

und Nr. 421, zu dem Wortpaar visitatio-consolatio Nr. 123, zu: non mediocriter gaudemus die gleiche Wendung in Nr. 238.

In **Nr. 167** vgl. zu: laudis tuae titulos Nr. *32*, zu: ignominiosus Nr. 97, zu: ratiocinacio Nr. 159, zu Luc. Ev. 15, 16 Nr. 208, zu: causam agere Nr. 143, zu: reprehendere et arguere in Nr. 96: reprehendit... et arguit; zu Senecae ep. I 2, 4 und Deuter. 21, 12. 13 Nr. 208; Johann. 14, 6 ist auch in Nr. 150 benützt; zu: recalcitrare vgl. Nr. 108 und Nr. 332, zu: pre oculis habentes vgl. in Nr. 123: deum pre oculis habete und in Nr. 125: habito pre oculis divini respectu iudicii, zu: lugubratiuncula Nr. *32*.

In Nr. **208** verweise ich zum Teil auf Nr. *167* zurück; zu: rerum et verborum ornamenta vgl. in Nr. 377: utrum splendore sententiarum et ornamentis verborum prorsus nudae sint. Zu: oblivio et negligentia vgl. Nr. 150, 210 und die Stabloer Arengen, letztere und Nr. *127* zu: et congregant ut dispergant et dispergunt ut congregent.

In Nr. **210** sei noch auf: dubietatis scrupulo verwiesen, vgl. dazu in Nr. 200: dubitationis scrupulo.

In Nr. **315** muß der Wendung: dolor capitis et invalitudo oculorum aus Nr. 458: deficiente capitis et oculorum valitudine gegenübergestellt werden. Zu: uti amminiculo vgl. amminiculo utaris in Nr. 96, zu: corporalibus oculis vgl. Nr. 150, zu: labore et sumptu in Nr. 61: labore ac sumptu; prevaricator kommt auch in Nr. 173 vor.

Nr. **405** bietet eigentlich nur die Verbindung labor et expensa, die außer in Stabloer Urkunden noch in Nr. 150 und 205 wiederkehrt.

Was für Schlüsse gestatten diese Aufzählungen? Es sind seltenere Wendungen oder Worte herausgehoben worden und sie lassen sich bis zu Wibalds Tod in den zu verschiedenen Zeiten geschriebenen Briefen nachweisen. Besonders dort, wo sie mit den Stabloer Urkunden zusammenhängen, sind sie sichere Hinweise auf das Diktat Wibalds, da nach den erhaltenen Teilen der Briefsammlung kein Sekretär länger als 2—3 Jahre neben Wibald tätig war. Die bisher erschlossenen Zusammenhänge erstrecken sich jedoch auf die Zeit von 1124—1157. Dazu kommt noch eines: Die Briefe 96, 150 und 180 konnten mehr als einmal mit verschiedenen der besprochenen Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Ihnen wird also bei den weiteren Diktatuntersuchungen in zweiter Linie Gewicht beizumessen sein.

Für den Gang der Untersuchung war zwischen einer Reihe von Möglichkeiten zu wählen. Man konnte entweder inhaltlich zusammenhängende Gruppen herausfassen, das Diktat prüfen und mit den bereits gesicherten Aufstellungen in Einklang zu bringen trachten. Dieser Vorgang hätte den Vorteil gehabt, daß die Ergebnisse unmittelbar auf die politische Geschichte angewendet werden konnten. Eine andere Möglichkeit wäre gewesen, aus den Briefen Wibalds die charakteristischen Wendungen herauszuarbeiten und zusammenzustellen, etwa in Tabellenform. Sie wären für die Untersuchung der Diplome Konrads III. von nicht geringem Wert gewesen. Schließlich konnte man Brief für Brief untersuchen und in jedem

Digitized by Google

einzelnen Fall für wichtigere Wendungen die entsprechenden Parallelen aus anderen Stücken anmerken. Daß letztlich ein solcher Vorgang gewählt wurde, obzwar es kein Mittel gibt, diese Partien in lesbarer Form zu bieten, hat seine guten Gründe. Denn nur eine systematische Durcharbeit ermöglicht gleichzeitig Auseinandersetzungen mit der Einreihung der Briefe durch Jaffé, wo sie nicht befriedigt oder offenkundig irre leitet. Nicht in jedem Fall sind kritische Erörterungen angeschlossen, sie fehlen dort, wo der allgemeine Wert eines Stückes Detailuntersuchungen nicht rechtfertigen konnte. Eine Erwägung sei aber noch hervorgehoben, falls man die Zuweisung eines Briefes auf Grund etlicher Wendungen nicht für zwingend halten will, wie groß nämlich die Wahrscheinlichkeit ist, daß in eigene Briefe, sowohl persönliche als auch dienstliche, soviel charakteristische und gleiche Wendungen einfließen, daß ein Fremder, der die Originale nicht besitzt, mit Sicherheit in jedem Fall das Rechte trifft. Man soll nicht übersehen, wie anders ein Brief an Lehrer oder Vorgesetzte, an Gleichgestellte oder Untergebene, an Freunde oder ferner Stehende klingt, wie selten in den verschiedenen Gruppen gleiche Wendungen oder die gleichen Worte wiederkehren, selbst wo der Gedankengang der gleiche war.

Die Briefe Wibalds bis zum Jahr 1146.

Eine Beurteilung der wenigen von Wibald erhaltenen Briefe, die vor 1146 geschrieben sind, muß natürlich von erheblicher Bedeutung werden, da sie eine Lücke zwischen 1137 und 1146 schließen hilft. Ganz besonders gilt das von den zwei großen Briefen an Lothar III., die nach dessen Abmarsch gegen Norden geschrieben sind und über die Geschehnisse in Süditalien Aufschlüsse bieten (Nr. 11 und 12). Sie gelten schon lange als Stilübungen[1]) und Caspar hat nachgewiesen, Brief 12 habe aus der Chronik der Placidusfälschungen die Schilderung über den Arabereinfall „zum Teil wörtlich wiederholt und auf die Greuel der normannischen Verwüstung 1137 bezogen."[2])

Chronik.	Nr. 12.
invenientes itaque pacatam insulam quaquaversum impietatis agmina tendebant, devastabant, depopulabantur incendio et homicidiis cuncta tradentes.	*invenientes* quietam terram *quaquaversum tend*unt *devasta*ndo, *depopulantur incendio* atque *homicidiis* totum exterminantes.

Es ist sehr die Frage, ob diese Stelle nur den einen Schluß zuläßt, daß nämlich Petrus den Brief verfaßt hat, der wie alle anderen mit Monte Cassino und Wibald zusammenhängenden nur in Monte Cassineser Handschriften

[1]) Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit IV., 455. Bernhardi Lothar III. 773, Anm. 49.

[2]) E. Caspar, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen 63, Anm. 7.

Digitized by Google

überliefert ist. Daneben wird man noch erwägen können, ob der Brief nicht einen echten Kern aufweist und von Petrus nur überarbeitet ist, ja, ob der Brief nicht überhaupt in seiner ursprünglichen Form erhalten ist. Tatsächlich läßt sich nachweisen, daß eine Reihe von Wendungen vorkommt, die für Wibald sprechen, daß also ungünstigsten Falls die Briefe überarbeitet sind.

Nr. 11. Zu: Romanum imperatoris fastigium vgl. in Nr. 243: Romani imperii fastigium, in Nr. 411: imperii fastigium. Zu: submotis omnibus discordiarum ac querimoniarum seminibus vgl. aus Nr. 251 die Wendung: seminare discordias; singultus kommt auch in Nr. 150 vor, das Wortpaar tribulatio et angustiae in Nr. 394; zu: porrigere manum vgl. Nr. 251, zu dem Satz: ac per hoc et Christi nomen in gentibus blasphemabitur kann aus einem zeitlich weit abliegenden Brief, Nr. 173 ein Beleg beigebracht werden: qui dolent nomen dei propter te blasphemari. Zu: oblivioni tradentur kann auf die Stabloer Arengen verwiesen werden, zu: preces multas effundimus vgl. in Nr. 294, 326 und 393 supplices preces effundimus, in Nr. 432: humiles preces ... effundere non cessamus. Bei der Wendung: quae cunctorum monasteriorum caput et mater est könnte man ungezwungen auf: caput omnium principum in hac terra in Nr. 149 verweisen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Wibalds Stil erfaßbar ist, ebenso sehr ist die Überarbeitung durch Petrus sicher. Man könnte auf die Bezeichnung von Monte Cassino als: specialis ac singularis Romani imperii camera hinweisen und aus dem von Petrus gefälschten DH. II. 531 folgende Sätze heranziehen: quod specialiter et singulariter pre ceteris aliis ecclesiis ad Romanum imperium spectare videtur und dann: quod Romani imperii singularis camera est et specialiter ad nostrum imperium spectat. Ganz sicher ist auch ein Absatz von Petrus eingeschoben worden, wo es unter anderem heißt: ex verbis filii nostri Petri, huius epistolae dictatoris ac Romani imperii per omnia fidelis, quem in Alemanniam, Saxoniam, Daciam, Sueviam ac Lotharingiam mittere decrevimus cognoscetis. Diese geographischen Bezeichnungen stammen sicher nicht von einem Deutschen, auch die Bemerkung, Petrus habe die historia occidentalium imperatorum noch nicht beendet, geht wohl auf ihn selbst zurück. Daß Petrus als huius epistolae dictator bezeichnet wird, beweist auch nur die Interpolation, nicht aber die Verfasserschaft des Monte Cassineser Mönches.

In **Nr. 12** folgt gleich nach der überschwänglichen Adresse eine Wendung, die an Wibald erinnert: in variis multiplicibus ac diversis tribulationibus constitutus, vgl. dazu in Nr. 364: in altissimo principatus culmine constitutis, in Nr. 65 in apostolatus culmine constitutus. Exaggerare hat Wibald auch in Nr. 150 und 161 benützt; für den Satz: ut nullus eo absente de abbatis electione tractare praesumeret verweise ich in Nr. 123 auf: ubi de electione futuri abbatis tractare deo auctore instituistis, für: pedibus Saracenorum ... conculcetur in Nr. 339 auf: sub pedibus vestris conculcetis. Die Haltpunkte für Wibalds Diktat sind hier weit schwächer, so daß immerhin die Annahme möglich wäre, Petrus hätte aus einem echten Wibaldbrief zwei Schreiben zurechtgerichtet, in denen vor allem über seine Person das Nötige gesagt war.

Wir kommen nun zu dem Brief, den Wibald bald nach seiner Flucht an die Mönche von Monte Cassino gerichtet hat (Nr. 14). Er ist ebenso wie die beiden folgenden nur in Monte Cassineser Handschriften überliefert.

Digitized by Google

Nr. 14. Gleich die Adresse kann als Beweis für die Echtheit des Stückes namhaft gemacht werden. Es läßt sich nämlich zeigen, daß für die Adressen eigene Muster vorhanden waren, die je nach dem Adressaten streng voneinander geschieden wurden. Die Schlußworte: spiritu consilii et fortitudinis abundare sind nur in Briefen an Klöster nachweisbar. Der Wortlaut des Briefes bietet allerdings keine sicheren Anhaltspunkte für das Diktat Wibalds. Nur der letzte Satz: Deus pacis et dilectionis sit semper cum omnibus vobis kehrt in Nr. 108 an gleicher Stelle wieder.

Als Wibald von der Wahl des neuen Abtes Rainald Kunde erhalten hatte, richtete er an ihn ein Schreiben, für das sich wenigstens einzelne Haltpunkte namhaft machen lassen.

Nr. 15. Zu: Electum vos communi fratrum coniventia vgl. in Nr. 33: unanimi principum coniventia ... electum, zu: gaudio gavisi sumus die gleiche Wendung in Nr. 410. Das Verbum alterare kommt in Nr. *167* vor, erubescere in Nr. 103, 126 und 150; zu consilium et auxilium vgl. Nr. 96, 118 und 150, zu status rerum Nr. 150.

An den Dekan Otto und die übrigen Mönche richtete Wibald einen eigenen Brief.

Nr. 16. Hier ließe sich zu: praevaricata aus Nr. *315* prevaricator, aus Nr. 138 und 150 prevaricatio nennen. Einige Wendungen aus Nr. 15 kehren wörtlich wieder. Ich möchte also annehmen, daß wir ein ungetrübtes Wibalddiktat vor uns haben, obwohl keine bemerkenswerten Zusammenhänge mit den späteren Briefen zu Tage treten.

Die Briefe bis zur Rückkehr Konrads III. vom zweiten Kreuzzug.

Als erstes Stück muß hier ein Brief Wibalds besprochen werden, der nur im Chronographus Corbeiensis[1]) überliefert ist. Wibald hatte eben vom König die Verständigung von seiner Wahl zum Abt von Korvey erhalten.

Die Wendung: litteras transmittere per ... kehrt in Nr. 150 wieder. Zu: nos pari desiderio et unanimi consensu in patrem sibi et pastorem animarum elegerit vgl. in Nr. 230: pari voto et unanimi consensu expecierunt sibi dari in patrem et pastorem animarum suarum, in Nr. 34: pari voto et unanimi consensu elegit sibi in patrem et pastorem animarum; subire onus kommt ebenfalls in Nr. 34 vor.

Als Wibald die Wahl angenommen hatte, richtete der König Schreiben an die Mönche von Stablo (Nr. 23) und an Heinrich den Löwen (Nr. 24). Jaffé hat Nr. 23 wohl mit Recht in den Dezember 1146 gerückt und auch für das folgende Stück wird man sich, wenn auch mit einer gewissen Zurückhaltung dieses Zeitansatzes bedienen dürfen. Wibald war seit 10. Dezember 1146 am Hofe des Königs und nichts liegt näher als die Annahme, daß er auf die Fassung beider Schreiben Einfluß nahm. Nun sind diese zwar Diktatgleich, der Anfang von: Sicut — attente monendo rogamus ist

[1]) Jaffé, Monumenta Corbeiensia, 50.

Digitized by Google

fast wörtlich in Nr. 24 wiederholt, aber der Nachweis für Wibalds Anteil am Diktat bei ersterem Brief läßt sich nicht ohne weiteres erbringen, eigentlich nur in der Form, daß man für Brief 24 das Diktat feststellt und damit auch Brief 23 sichert.

Nr. 24. Zu: ad recolligendas possessiones ist allein aus der Gruppe Nr. 68—75 mehr als ein Beleg zu erbringen; vgl.: possessiones... ad integrum recollegit in Nr. 69, 70 und 75, possessionibus recollectis in Nr. 68, in recolligendis possessionibus in Nr. 73; zu: consilium et auxilium vgl. Nr. 96, 118 und 150; zu: de rebus..., quas... abstulerunt... mandamus..., ut omnia in integrum ei restitui facias vgl. in Nr. 97: in integrum restituere, in Nr. 251: ablata in integrum non restituerint.

Hier muß zur Erklärung noch eine Bemerkung eingeschoben werden. Wo aus anderen Briefen Belegstellen herangezogen wurden, handelt es sich regelmäßig um Stücke, bei denen die Autorschaft Wibalds gesichert ist. Auf diese Weise stützen sich die verschiedenen Briefe gegenseitig und nur dort, wo Wibald nicht den Brief gänzlich verfaßt hat, wird das eigens hervorgehoben. Brief 24 stammt unzweifelhaft von ihm. Die Nachweise können als ausreichend bezeichnet werden, lassen sich aber noch recht wesentlich verstärken, wenn man den Brief Konrads III. an die Äbtissin Judith von Herford heranzieht (Nr. 25). Er ist nicht nur mit den beiden vorhergehenden diktatgleich, sondern hängt seinerseits mit Nr. 34, 340 und 341 zusammen, Stücken, die Wibald bestimmt selbst verfaßt hat.

Nr. 24.

Sicut divina ordinavit providentia ... Wibaldum Stabulensem abbatem monasterio Corbeiensi prefecimus.

Nr. 25.

Sicut divinae preordinationi placuit ... Wiboldum Stabulensem abbatem ... monasterio Corbeiensi prefecimus.

Die Beweiskraft der wörtlichen Übereinstimmung ist nicht groß, wenn Nr. 25 gleichzeitig mit Nr. 23 und 24 geschrieben ist, sie wiegt schwer, wenn Nr. 25 später fällt. Es gilt daher zunächst den Zeitansatz Jaffés auf Dezember 1146 zu überprüfen. Der Inhalt des Briefes ist kurz der, daß der König die Äbtissin benachrichtigt, es sei das Aufsichtsrecht über ihr Kloster Wibald übertragen worden. Unwillkürlich richtet sich der Blick auf das Diplom Konrads III. St. 3541, das im Verlauf des März 1147 in Frankfurt ausgestellt wurde. Hier heißt es: decretumque est ab eis (sc. predecessoribus), ut Corbeiensis abbas quicumque pro tempore fuerit, procurationem agat Herevordensis ęcclesię. Man sollte meinen, daß der Brief an die Äbtissin damals geschrieben wurde und dafür lassen sich aus Nr. 25 auch Anhaltspunkte gewinnen. Wir lesen da: Et quoniam ab ipso abbate et privilegiis ecclesiae Corbeiensis didicimus. Das bedingt, daß sich zuerst einmal Wibald aus den Urkunden Korveys hatte über die alten

Digitized by Google

Rechte der Abtei unterrichten müssen. Da er erst am 18. Dezember 1146 nach Korvey gelangte,[1]) und in diesem Jahr nicht mehr an den Hof kam, kann der Brief gar nicht im Dezember ausgestellt worden sein. Dagegen stehen zwei weitere Zeitansätze offen, zwischen denen eine Entscheidung nicht leicht zu fällen ist. Einmal der März und dann Ende Jänner 1147. Damals befand sich Wibald bei dem König in Fulda und hat nach inständigem Bitten die Übertragung von Fischbeck und Kemnade an Korvey erreicht.[2]) In Fulda könnte der Brief geschrieben sein, wenn auch die Wahrscheinlichkeit immer noch für den März 1147 spricht. Ausnahmsweise führt die Untersuchung der Handschrift zu keinem weiteren Ergebnis. Der Brief 25 folgt im Codex den Stücken 69—75, 83 und 146. Da es sich aber um Einträge auf den nachträglich eingeschobenen Folien 13—16 handelt, die zum Teil nicht vor Ende 1147 fallen können, sind weitere Schlüsse nicht möglich. Unser Brief weist aber, wie gleich zu zeigen sein wird, mit dem im März 1147 geschriebenen Brief 34 Diktatverwandtschaft auf, gehört also wohl nicht in den Dezember 1146, höchst wahrscheinlich in den März.

Nr. 25. Die Stellen, die mit Nr. 24 übereinstimmen, sind bereits im Doppelspaltendruck kenntlich gemacht worden. Zu: licet invitum ac diu multumque renitentem vgl. in Nr. 34: diu renitentem ac reclamantem, in Nr. 250: valde invitus et plurimum renitens, in Nr. 340: reclamabat et renitebatur, in Nr. 341: renitens vero et reclamans. In allen diesen Briefen handelt es sich um die Schilderung der gleichen Lage, daß nämlich der Erwählte, sei es nun ein Abt oder Erzbischof, sich weigert, die Würde anzunehmen. Zu: specialem caritatem in divinae dilectionis glutino vgl. in Nr. 125: sanctissimae unitatis glutino, in Nr. 172: singulari caritatis glutino, in Nr. 211: quod in ea caritatis gratia, quam deus inter nos iam pridem glutinavit; zu: tam intus quam foris vgl. Nr. 250 und 340, zu: consilium et auxilium die Ausführungen bei Nr. 24, zu: manum porrigere die bei Nr. 11. Der Brief schließt mit den Worten: adimplere studeas, Nr. 205 mit: adimplere studebit.

Die Belege in dem kurzen Brief für das Diktat Wibalds sind zum Teil sehr beweiskräftig. Nr. 25 hängt mit Nr. 23 und 24 eng zusammen, auf der anderen Seite mit Nr. 34, 250, 340 und 341. Daran kann gleich eine Folgerung allgemeiner Art geknüpft werden. Wenn sich Wibald in Nr. 25: pro sua fide et studiis nobis regnoque nostro karissimum nennt, wird man dieses Eigenlob nur ungern als Baustein zu einer Charakteristik verwenden wollen. Das Schreiben der Korveyer Mönche an die von Stablo (Nr. 26) hat ebenfalls Wibald verfaßt; der Nachweis soll nicht eigens erbracht werden. Doch sei erwähnt, daß der Brief in der Handschrift nicht überliefert ist, der erste Hinweis, daß nicht der gesamte Aus- und Einlauf aufgezeichnet

[1]) Nr. 150.
[2]) Chronographus Corbeiensis, Jaffé, Mon. Corb. 55.

Digitized by Google

worden ist. Denn auch die Antwort der Stabloer Mönche (Nr. 27) ist nicht in der Handschrift enthalten.

Von Wibalds Lehrer, Abt Reinhard von Reinhausen folgen fast unmittelbar zwei Schreiben (Nr. 28 und 31), die nicht unwichtig sind, da in ihnen Wendungen vorkommen können, die Wibald als Schüler übernommen hat und die vom Diktatvergleich entweder gänzlich auszuscheiden oder zumindest in letzte Linie zu rücken wären. Es läßt sich aber bei keinem für Wibalds Stil charakteristischem Satz der Nachweis erbringen, daß er von Reinhard stammt. Nur die Vorliebe für stilistisches Blendwerk scheint Wibald, soweit aus den zwei Briefen zu entnehmen ist, von Reinhard übernommen zu haben, so etwa wenn es in Nr. 28 heißt: stupens gaudeo et gaudens stupeo.

Das Schreiben Konrads III. an Heinrich den Löwen über die Vogtei der Klöster Fischbeck und Kemnade (Nr. 30) hat Jaffé ungefähr auf den 29. Jänner 1147 verlegt. Der Zeitansatz ist nicht unangefochten geblieben. Kehr hat mit Recht ausgeführt, daß der Brief erst auf dem Frankfurter Hoftag im März geschrieben sein könne, da in ihm die Übertragung der beiden Klöster als: ex iudicio principum erfolgt erwähnt wird.[1]) Ilgens Einwände[2]) waren nicht stichhaltig, sodaß Kehr an seinen Aufstellungen festhielt.[3]) Auch aus der Handschrift selbst lassen sich dafür weitere Stützen beibringen. Die Reihenfolge der Schreiben ist: Nr. 28, 29, 33—38, 24, 39, 40 und 30. Nr. 33 gehört in die zweite Hälfte März, Nr. 35 kann erst nach dem 30. März geschrieben sein. Das ließe sogar die Erwägung zu, ob Jaffé nicht auch die Briefe 23 und 24 irrig in den Dezember 1146 gesetzt hat, bietet zugleich aber die Sicherheit, daß Brief 30 nicht vor dem Frankfurter Reichstag geschrieben wurde, eher später, da Heinrich der Löwe im März am königlichen Hofe weilte.[4])

Nr. 30. Das Diktat führt auf die Briefe 24 und 25 zurück, der Anfang bis preficimus kommt ihnen im Wortlaut fast gleich. Der Diktatvergleich erbringt mit Stücken, deren Diktat Wibald mit Sicherheit zugewiesen werden kann, wesentliche Zusammenhänge. So heißt es von der Übertragung der beiden Klöster: ad reformandam in eis divini cultus religionem, in Nr. 34: ut et divina religio inibi reformetur, in Nr. 69, 70 und 75: et divinae religionis cultum...reformavit, in Nr. 71: in reformanda divina religione; weniger Wert wird man in Brief 30 auf die Wendung legen: per obtentum gratiae nostrae tibi mandando precipimus, in Nr. 24: mandamus et sub optentu gratiae nostrae precipimus. Hier scheint es sich weit eher um eine kanzleimäßige Formel zu handeln.

[1]) P. Kehr, Die Purpururkunde Konrad III. für Corvei NA. 15, 373.

[2]) Ilgen, Die Schenkung von Kemnade und Fischbeck an Corvey i. J. 1147 und die Purpururkunden Corveys von 1147 und 1152 MIÖG. 12, 604, Anm. 2, 605 Anm. 2.

[3]) Kehr, Die Urkunden Konrads III. für Corvei vom J. 1147 MIÖG. 13, 630.

[4]) St. 3539. Vgl. dazu auch Kehr, Die Purpururkunde 373.

Digitized by Google

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse zusammen, dann ist Brief 25 und 30 bestimmt in den März 1147 zu rücken, bei Nr. 23 und 24 ist die gleiche Einreihung nicht von der Hand zu weisen, alle vier sind von Wibald verfaßt.

In Zusammenhang mit dem Frankfurter Hoftag stehen zwei weitere Briefe des Königs (Nr. 33 und 34), von denen besonders ersterem eine große Bedeutung zukommt, da Konrad III. in ihm dem Papst von der Krönung Heinrichs zum König Mitteilung macht und seinen Entschluß entschuldigt, sich am Kreuzzug zu beteiligen; Bernhardi hat als terminus a quo und ante quem den 19.—23. März genannt, allerdings ohne eine Begründung dafür zu bieten.[1])

Nr. 33. Hier ist zu erwähnen, daß Wibald bei Charakteristiken einer Persönlichkeit das Wörtlein utique gerne anwendet. Zu: dilectio et honor vgl. diligere et honorare etwa in HR. 175, in Nr. 125, 150, 156, 246 und 400; zu filiali et intima karitate vgl. in Nr. 68 und 176: filiali et intimo affectu; zu: unanimi principum coniventia et alacri totius regni acclamatione electum vgl. in Nr. 372: cum alacritate ...elegerunt...cum acclamatione, in Nr. 384: omnium principum...coniventia in regni solium sublimavit. Zu: tota animi intentio vgl. Nr. 118 und 236; zu: provectibus augeri vgl. in Nr. 125: augere et provehere. Die Wendung: incrementum honoris ist verhältnismäßig oft angewendet, so in Nr. 88, 143, 206, 241, 292 und 300; zu: articulus profectionis vgl. in Nr. 150: articulus magnae confusionis, in Nr. 155: articulus extremus necessitatis, in Nr. 246: articulus rerum. Zu: desideratam faciem vestram...videre optamus vgl. in Nr. 343: sanctissimam faciem vestram...videre deo prestante merebimur. Daß Wibald sich am Diktat dieses wichtigen Schriftstückes beteiligt hat, ist wohl unzweifelhaft, doch weisen einzelne Wendungen auf einen anderen Diktator, so etwa das zweimal vorkommende: regnum nobis a deo concessum, während Wibald stets: collatum sagt.

Den zweiten Brief des Königs an Eugen III. (Nr. 34), der sich mit den Angelegenheiten der Abtei Korvey beschäftigt, hat Wibald allein verfaßt.

Nr. 34. Zu: pari voto et unanimi consensu elegit sibi in patrem et pastorem animarum vgl. in Nr. 230: pari voto et unanimi consensu expecierunt sibi dari in patrem et pastorem animarum, in Nr. 267: te in regimen et pastorem animarum suarum concordi et unanimi voto pariter elegerint. Zu: diu renitentem ac reclamantem vgl. die Ausführungen zu Nr. 25; für: subire onus sind oben bei dem im Chronographus Corbeiensis überlieferten Brief schon die Belege genannt worden; zu: divini cultus religio per ipsum reformetur vgl. in Nr. 191: divini cultus religio per nos ac nostros ibidem firmaretur. Der Satz: de qua plurimum confidimus kehrt in Nr. 236 und 309 wieder; mit: non abnuatis hat Wibald Brief 33 beendet; zu aurem inclinare vgl. Nr. 231, zu: fovere et protegere disponitis in Nr. 278: fovere et protegere ac manutenere velletis.

[1]) Bernhardi, Konrad III. 551, Anm. 35. Der Satz: mediante hac quadragesima (30. III.) in palatio Aquisgrani coronare ... decrevimus ließe die Richtigkeit dieser Annahme immerhin bezweifeln.

Digitized by Google

Hier könnte man den Einwand erheben, daß die Parallelstellen zwar mit einiger Sicherheit auf einen Diktator hinweisen, daß man ihm die Briefe 23—25, 30, 33—34 wohl auch zuweisen dürfe, daß aber der Beweis nicht erbracht sei, gerade Wibald müsse der Verfasser gewesen sein. Von der Kaiserdiplomatik her können dafür weitere Belege beigebracht werden, und zwar von St. 3544, das Wibald geschrieben hat, wie wir gesehen haben.[1]) Daß er das Diplom auch verfaßt hat, sei bereits als erwiesen gedacht; die abschließenden Untersuchungen enthält das Kapitel über Wibalds Anteil an der Kanzleiarbeit. Wenn nun St. 3544 durch Diktat und Schrift als Erzeugnis Wibalds gesichert gelten darf, gewinnen die Wendungen an Bedeutung, die im Brief 34 wiederkehren (oder von hier in das Diplom übernommen wurden).

St. 3544	Nr. 34
neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur.	quae nullum regno et nobis vel in milicia vel in alio servicio prebebant supplementum.
tam in militia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sancte ecclesie	et debitum regni servicium ad defensionem sanctae dei ecclesiae.
... pater noster Eugenius ... frequenti nos admonitione ... hortatus est ...	Multiplici ergo exhortatione vestra ... diu admoniti ...

Die stilistischen Übereinstimmungen stützen wohl auf das glücklichste die Behauptung, daß Wibald der Verfasser der in Frage kommenden Briefe ist. Auf der einen Seite von den Stabloer Privaturkunden, auf der anderen von einer Gruppe von Konraddiplomen her kann auf das Diktat der Briefsammlung hinübergegriffen werden und ein Zweifel, daß Wibald mit der Diktatgruppe in Zusammenhang gebracht werden muß, ist wohl überhaupt nicht mehr zulässig.

Wibald hat in Dijon bei dem Papst nicht die Aufnahme gefunden, die er erwartet hatte. Die Kreuznahme Konrads III. hatte Eugen III. überrascht und den erhofften Romzug in weite Ferne gerückt. Der Papst konnte seine Enttäuschung darüber nicht meistern, lehnte die von Konrad III. für den 18. April 1147 vorgeschlagene Zusammenkunft in Straßburg, besser gesagt die königliche Einladung ab und machte Wibald sowohl bei der Bestätigung als Abt von Korvey als auch hinsichtlich der Übertragung von Fischbeck und Kemnade Schwierigkeiten. Dieser verlangte, wohl von Dijon aus, von den Korveyer Mönchen Berichte über seine Wahl an den Papst und den Kanzler Guido (Nr. 35). Die Mönche kamen diesem Befehl nach (Nr. 36 und 37), außerdem hat auch der Klostervogt Hermann von Winzenburg ein Schreiben an den Papst gerichtet (Nr. 38). Die Er-

[1]) Vgl. oben Seite 300.

Digitized by Google

gebnisse des Diktatvergleichs werden eine weitere Stütze für die Auffassung sein, daß gerade Wibald und kein anderer der in Frage stehende Diktator gewesen ist. Es läßt sich nämlich nachweisen, daß die Briefe 36 und 37 in die Diktatgruppe einzubeziehen sind. Da nun einerseits in diese Gruppe ein Schreiben gehört, das Wibald noch v o r seiner Wahl zum Abt von Korvey verfaßt hat, er jetzt aber in Frankreich weilte, kann der Verfasser nur ein Mann sein, der sowohl in Stablo als auch im Frühjahr 1147 in Dijon war. Diesen Bedingungen genügt aber nur Wibald selbst.

Nr. 36. Der Anfang des Briefes: Sanctitati vestre suggerimus, quod post depositionem Heinrici quondam abbatis stimmt bis auf das Verbum: suggerimus mit Nr. 34 wörtlich überein; zu: vita decessit vgl. Nr. 126, wo ebenfalls über den Tod des Korveyer Abtes Heinrich berichtet wird. Auch die Anknüpfung des folgenden Satzes mit: et quoniam findet in Nr. 34 ihr Vorbild; zu: tam intus quam foris vgl. Nr. 25 und 250; ad alligandas contriciones nostras stammt aus Ps. 146, 3. Damit tritt zum ersten Mal in den Diktaten Wibalds dieses Bibelzitat auf, das noch in Nr. 79, 250 und 314 wiederholt wird.[1]) Der unmittelbar anschließende Satz: et ut filii dei et aecclesiae nostrae, qui dispersi erant, congregarentur in unum ist Joh. 11, 52. Auch dieses Zitat spricht für Wibald, da er die Wendung: congregant ut dispergant et dispergunt ut congregent in Stabloer Urkunden oft zur Anwendung brachte. Zu: elegimus ... in patrem et pastorem animarum ... Stabulensem abbatem domnum Wiboldum vgl. Nr. 34; auch die Worte: multis diebus renuisset finden wir in Nr. 34, außerdem eine Parallelstelle in Nr. 25. Zu: a d p a c e m et ad concordiam r e v o c a v i t vgl. Nr. 152, r e v o c a r e ipsos a d p a c e m in Nr. 79. Für: ad u s u m monasterii r e c o l l e g i t nenne ich aus Nr. 70: r e c o l l e g i t et u s i b u s ecclesiae restituit; zu: et preesse et prodesse vgl. Nr. 250 und 341, zu: a d n o s c u m g a u d i o r e m i t t a t i s aus Nr. 116: a d n o s c u m g a u d i o ... in brevi r e m i t t a t i s, aus Nr. 340: c u m honore et g a u d i o celeriter a d n o s r e m i t t a t i s, in Nr. 346: a d n o s c u m g a u d i o celerius r e m i t t a t i s. Bei allen diesen Beispielen handelt es sich um den Briefschluß. Zieht man die Ausführungen über die Verwendungszeit der einzelnen Sekretäre Wibalds heran, dann verstärken auch sie die Stützen für die Auffassung, daß alle diese Briefe von Wibald verfaßt sein müssen, da keiner seiner Gehilfen von 1147—1152 an seiner Seite tätig war. Wibalds Verfasserschaft bei Brief 36 kann als gesichert gelten und die starken Bindungen mit den Briefen 79 und 250 legen jetzt schon die Annahme nahe, daß auch diese beiden von Wibald verfaßt sind.

Nr. 37. Hier ist vor allem die Wendung: pro quibusdam capitulis accusatus zu nennen. Vergleicht man Brief 36, wo den capitulis die: manifestae culpae entsprechen, dann wird ohne weiteres klar, daß Wibald, der sonst in der rechtsgeschichtlichen Terminologie wohl bewandert war, hier ein Wort verwendet, das man in Quellen vergeblich sucht, die Bestimmungen über die hohe Gerichtsbarkeit enthalten. Capitula ist also ein für den Diktatvergleich wohl verwertbares Merkmal; es wird bei den späteren Briefen eigens darauf zurückverwiesen. Zu: cuius electioni cum gravis r e c l a m a t i o et q u o r u n d a m f r a t r u m n o s t r o r u m et etiam l a i c o r u m nostrorum fieret vgl. aus Nr. 36: q u i b u s d a m de f r a t r i b u s n o s t r i s non assentientibus et multis e x l a i c o o r d i n e r e c l a m a n t i b u s; der folgende Satz über die Wahl, bei der Bischof Bernhard von Paderborn und der Klostervogt anwesend waren, entspricht zum Teil wörtlich Brief 36, ebenso: ad curiam est evocatus; nicht minder sei für: reniti auf Nr. 36 verwiesen. Auch der Bericht, wie Wibalds Vorgänger

[1]) Weitere Belege werden noch im Verlauf der Arbeit zu nennen sein.

Digitized by Google

die Besitzungen von Korvey verschleudert und wie der König Fischbeck und Kemnade an Korvey übertragen habe, stimmt dem Satzaufbau, auch dem Wortlaut nach ziemlich weitgehend mit Brief 36 überein.

Brief 36 und 37 müssen also im Konzept den Mönchen von Korvey zugegangen sein, da sie deutlich Wibaldisches Gepräge aufweisen. Das Schreiben des Vogtes Hermann von Winzenburg dürften die Mönche von Korvey veranlaßt haben; dem Diktat nach gehört es jedenfalls nicht zu der eben besprochenen Gruppe. Wir stehen im Jahre 1147. Abt Anno von Inden erkundigte sich bei Wibald (Nr. 39), ob der Papst nach Deutschland zu kommen beabsichtige; cuius vos conscium in parte credimus. Man mag daraus immerhin schließen, daß seit Jahren bereits eine engere Verbindung zwischen Wibald und der Kurie bestanden hat, die nicht unbeachtet geblieben ist. Wibald hat auf diese Frage keine Antwort gegeben. Sein Brief an den Abt Anno läßt sich dem Diktat nach nicht mit Sicherheit erfassen, vermutlich hat er ein Konzept eines seiner Sekretäre korrigiert.

Etwas näher müssen wir auf Nr. 41 — St. 3605 eingehen, ein Schreiben König Heinrichs an Wibald, das Stumpf ebenso wie Nr. 42 — St. 3606, einen Brief Heinrichs an den Papst, in den Juni 1147 gerückt hat. Ersteres kann naturgemäß Wibald nicht verfaßt haben. Wenn wir hier also ein Urteil über ihn finden, so müßte es bei einer Charakteristik in erster Linie verwertet werden, da es erkennen lassen wird, wie man Wibalds Dienste bei Hof einschätzte. Nur insoferne kann seine Objektivität eine Beeinträchtigung erfahren haben, als der Notar Heinrich das Konzept geliefert haben wird, der mit Wibald seit Jahren eng befreundet, wohl damals schon gänzlich unter dessen Einfluß geraten war. Von einem überschwenglichen Lob, wie wir es in den verschiedenen Diplomen Lothars III. und der ersten Staufer für Stablo und Korvey finden, die alle auf den Empfänger zurückgehen, kann keine Rede sein. Die Ausdrücke: magna fidei constantia und prudentia bedeuten keinesfalls eine über das übliche Maß hinausgehende Anerkennung geleisteter Dienste.[1]) Der Brief König Heinrichs an den Papst (Nr. 42), in dem er ihn um Schutz bittet, kann hier nur nach der einen Seite erörtert werden, ob er wirklich Ende Mai bis Anfang Juni 1147 geschrieben ist.[2]) Für diesen Zeitansatz hat vor allem die Wendung: qui (Konrad III.) n o v i s s i m e a nobis recedens dienen müssen. Es handelt sich vor allem darum, wie novissime zu übersetzen ist und das hängt wieder in hohem Maß von der Bewertung des Diploms Konrads III. für Pforta

[1]) Das Schreiben ist nach Nr. 47, 44 und 45 auf f. 6 eingetragen. Nr. 47 ist nach dem 22. Juni 1147 verfaßt und noch später in Wibalds Hände gelangt. Nr. 44 — JL. — 9085 und 45 — JL. 9088 sind um die gleiche Zeit ausgestellt. Es sind Mandate zu Gunsten Korveys, die ebenfalls Wibald übersandt wurden. Nr. 41 gehört demnach in die zweite Junihälfte und wird anfangs Juli zugestellt worden sein.

[2]) Bernhardi, Konrad III. 687, Anm. 3.

Digitized by Google

St. 3549 ab, das am 16. Mai 1147 in Nuenburch oder Nurenberch, so lesen die beiden kopialen Überlieferungen, ausgestellt ist. Hier wird nämlich unter den Zeugen Heinricus filius regis genannt. Graber hat das Diplom verworfen,[1]) ohne auf den Exkurs Boehmes einzugehen, der für den Ausstellungsort eine andere Auflösung, etwa Neuburg bei Ingolstadt vorgeschlagen hat,[2]) wodurch ein gewichtiger Einwand gegen die Echtheit des Stückes entkräftet wäre. Der Kontext bis auf Korroboration und Strafformel, die aus St. 3469 stammen,[3]) weist allerdings — außer der Reimprosa in der Arenga — allerlei auf, was nicht nur gegen die Entstehung in der Kanzlei, sondern auch gegen die Echtheit spricht. Wenn also das Diplom falsch, die Anwesenheit König Heinrichs bei Konrad III. Mitte Mai 1147 nicht sicher bezeugt ist, dann war der 30. März der letzte Tag, an dem nachweisbar die beiden Könige beieinander weilten und novissime dürfte dann nicht mit eben erst oder jüngst übersetzt werden.

Der Verfasser des Briefes, es ist der gleiche wie der von Nr. 106 — St. 3610, war ein vorsichtiger Diplomat, der den Wortlaut wohl überlegt hat. Die Bereitschaft Heinrichs, dem Papst zu dienen, bezieht sich nur darauf (in hoc), daß das weltliche mit dem geistlichen Schwert einträchtig in der Kirche zusammenwirke. Damit stimmt der Schluß des Briefes nicht überein, der zu Gehorsam in omnibus verpflichtet. Dafür bleiben genug Erklärungsmöglichkeiten, angefangen von der nachträglichen Hinzufügung dieses Satzes bis zu einer Interpolation, für die man Gründe namhaft machen könnte. Läßt man den Schlußsatz weg, dann war der Brief eine Kundgebung Heinrichs, daß er im Sinne der Politik seines Vaters mit der Kirche gemeinsam vorgehen wolle; sie war in ruhigem und festem Ton gehalten. Wann war sie geschrieben, wie und wo verschaffte sich Wibald eine Abschrift, da er nicht ihr Verfasser war? Wenn es überhaupt eine Entscheidung in dieser Frage gibt, dann kann sie nur die Einreihung des Briefes gewähren. Die Reihenfolge der Briefe auf f 11—f 14' ist folgende: Nr. 67, 63, 64, 65, 66, 267, 76, 77, 42, 43, 68—75. Schalten wir Nr. 267, das Jaffé in das Jahr 1150 gesetzt hat, als unerheblich für unsere Ausführungen überhaupt aus. Die Briefe 63—66 fallen in den Dezember 1147, Nr. 76 und 77 (JL. 9186 und 9187) sind in den Regesta pontificum Romanorum zwischen 13. und 15. Feber 1148 eingereiht und natürlich später in Deutschland eingetroffen, Nr. 68 — St. 3607 gehört noch in den Dezember 1147, ebenso die Briefe 69—75, doch sind sie erst nachträglich in die Lage 2 eingeschoben worden. Man sollte daher meinen, daß Wibald die Briefe 42 und

[1]) Graber, Die Urkunden Konrads III. 118.

[2]) Urkundenbuch des Klosters Pforte, bearbeitet von P. Boehme, I (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 33) 334 ff.

[3]) Graber a. a. O.

Digitized by Google

43 erst im Jahr 1148 bekannt geworden seien. Nr. 42 — St. 3606 sowie Nr. 43 — JL. 9084 hat Wibald also in Trier zur Einsicht erhalten, sei es durch den Papst, sei es durch den Kanzler. Der Zeitansatz für Nr. 42 — St. 3606 zu Ende Mai bis Anfang Juni kann somit aufrecht erhalten werden, nur die ganz allgemein verbreitete Annahme muß fallen gelassen werden, daß Wibald ihn verfaßt hat. Für die politische Geschichte bietet der Brief König Heinrichs nach zwei Seiten hin aber doch wesentlich mehr. Einerseits die Erkenntnis, daß um die Mitte des Jahres 1147 die Verhältnisse in Deutschland noch friedliche waren. Daneben wird man aber erwägen müssen, ob nicht schon in Trier, für Reims im April 1148 läßt sich das mit Sicherheit nachweisen, zwischen der Kurie und Wibald Vereinbarungen stattgefunden haben, die auf die tatsächliche Leitung der Außenpolitik Deutschlands durch Wibald abzielten und die weitere Entwicklung vorbereiten halfen. Bei dieser Gelegenheit kann der Zusatz am Schluß des Briefes geschrieben worden sein. Man wende nicht ein, daß man am königlichen Hofe wohl gewußt hätte, daß im Original die Unterwürfigkeit dem Papst gegenüber nicht so weit getrieben war. Wenn Wibald dieses Schreiben vorwies, sagen wir als Legitimation, geschah das gegenüber Leuten, die zu dem dermaligen Träger der Krone und seiner Umgebung in einem weit loseren Verhältnis standen als Wibald selbst.

Von prinzipieller Bedeutung ist ein Schreiben der Mönche von Korvey an die des Klosters Stablo (Nr. 50); Jaffé hat es in den Juli 1147 gerückt und die Vermutung geäußert, es sei nach Wibalds Aufbruch zum Sklavenkreuzzug geschrieben worden.[1]) Das Diktat stammt aber teilweise von Wibald selbst.

Nr. 50. Zu: quod karitas dei diffusa est in cordibus nostris per spiritum sanctum, qui datus est nobis vgl. in Nr. 136: quoniam karitas dei, quae diffusa est in vestro corde per spiritum sanctum, qui habitat in vobis. Beide Stellen stammen aus Rom. 5, 5; für: sanare contritos corde et allegare contritiones eorum — Ps. 146, 3 verweise ich auf Nr. 36 und die dort gebotenen weiteren Belege. Zu: immensas gratiarum actiones vestrae bonitati referimus vgl. in Nr. 235: divine bonitati immensas gratiarum actiones referimus. Es sei ausdrücklich betont, daß die gleiche Wendung auch andere Aussteller zur Anwendung gebracht haben, daß sie allein also für oder gegen Wibalds Verfasserschaft gar nichts besagt. Im Zusammenhalt mit den übrigen stilistischen Merkmalen verdient sie aber hier angeführt zu werden. Zu: iocunde et memoriter vgl. in Nr. 406: memoriter et iocunde. Zu dem Satz: preterea possessiones, quas Heinricus ille... alienaverat...ad integrum recollegit et utilitatibus monasterii restituit vgl. in Nr. 36: possessiones...., quas depositus ille alienaverat...ad usum monasterii recollegit, in Nr. 69: ad integrum recollegit et utilitatibus monasterii restituit. Weiter dürfte Wibalds Anteil am Diktat nicht gehen, es lassen

[1]) Jaffé a. a. O. 128, Anm. 3.

Digitized by Google

sich in der zweiten Hälfte des Briefes keinerlei Wendungen auf ihn zurückzuführen. Wenn das Stück aber während Wibalds Abwesenheit geschrieben wurde, kann er es nicht verfaßt haben und für diese Zusammenhänge mit seinem Diktat gibt es nur zwei Erklärungen. Entweder hat er vor seinem Aufbruch ein teilweise fertiges Konzept zurückgelassen oder das ganze Diktat stammt von einem Korveyer Mönch, der in überraschend kurzer Zeit es verstanden hätte, sich Wibalds Schreibweise zu Eigen zu machen. Trifft diese Möglichkeit zu, dann haben wir im folgenden nicht mehr von Wibalds Diktat, sondern nur mehr von einer Diktatgruppe zu sprechen. Es empfiehlt sich daher, die Datierung Jaffés zu überprüfen. Der Brief ist auf f 10' zwischen Nr. 57—61 und Nr. 67, 63—66 eingetragen. Brief 61 kann erst im November 1147 verfaßt sein, da es hier heißt: audito adventu vestro ad partes Lotharingiae, Eugen III. aber erst am 5. November nach Verdun kam; die übrigen Briefe fallen noch später. Wir sehen, der Eintrag des Briefes spricht nicht für eine Entstehung im Juli während der Abwesenheit Wibalds, sondern stützt die Ergebnisse des Diktatvergleiches auf das Beste.

Wesentlich schwächer sind die Anhaltspunkte für das Diktat Wibalds in einem Brief, den dieser zu Gunsten des Abtes Aleholf von Fulda dem Abt Reinhard von Reinhausen für den päpstlichen Kanzler Guido mitgab.

Nr. 55. Zu: visitandi et salutandi vgl. in Nr. 397: visitare et salutare, zu: vir maturus et gravis aus Nr. *167*: vir gravis et serius, zu: qui in lege dei meditatur die ac nocte — Ps. 1. 2 aus Nr. 395: et nunc in lege dei sui die ac nocte meditatur; zu: scrutare ließe sich noch Nr. 150 nennen, auch das Wörtlein utique bei der Charakteristik des Abtes Reinhard weist auf Wibald hin. Der Brief kann also in seiner Gesamtheit als ungetrübtes Diktat Wibalds in Anspruch genommen werden. Dagegen muß eine Diktatzuweisung zweier Briefe Wibalds an den Bischof von Lüttich (Nr. 57) und die Mönche von Stablo (Nr. 58) in Schwebe bleiben, da sich wohl Wendungen nachweisen lassen, die auf Wibald hinweisen, sie genügen aber nicht für eine sichere Zuweisung.

Nr. 57. Zu: quae ad cotidianam prebendam fratrum pertinet vgl. aus Nr. 384: quae ad prebendam fratrum specialiter pertinet, zu: ab hac temeritate compescatis vgl. aus Nr. 290: temeritatem ... compescatis. Daß sich damit allein die Verfasserschaft Wibalds nicht erschließen läßt, ist klar und doch kann sie unter Zuhilfenahme der Stabloer Privaturkunden behauptet werden. Gerade das macht den Brief methodisch interessant und weist darauf hin, wie schwierig bei solchen Quellen die richtigen Zusammenhänge oft zu fassen sind. Wibald richtet in Nr. 57 eine Klage an den Bischof Heinrich II. von Lüttich bezüglich Tourinne la Chaussée, das der Lütticher Vogt Eustach besetzt hatte. Schon im DL. III. 35 vom Jahr 1131 wird dieser Besitz bestätigt, quam Godefridus comes Namucensis iniuste abstulit. Nun bestehen zwischen HR. 168 vom Jahre 1139 und dem Brief 57 unleugbare Zusammenhänge.

HR. 168.	Nr. 57.
... sed victui et cotidianis expensis Stabulensium fratrum perpetuo deserviret ... de prebenda fratrum ablata esset.	... quae ad cotidianam prebendam fratrum pertinet, invasit et eiusdem villae reditus, qui in mensa fratrum cotidie serviunt, violenter abstulit.
... non pepercimus carni et sanguini.	nec ipse carni et sanguini parcere potuit.

Zu: alia, quae hinc inde distracta erant, cum labore magno recollegimus vgl. in HR. 175: ea, quae cum maximo labore vel

Digitized by Google

servata invenimus vel dispersa recollegimus. Damit ist auch Nr. 57 für Wibald gesichert.

Nr. 58. Der Briefanfang: Sinceritatis vestrae litteras accepimus und die mehrmalige Wiederholung von plenus mit einem Substantiv kehrt in Nr. 136 wieder, ähnlich auch in Nr. 118. Zu: salutatio et visitatio vgl. salutare et visitare in Nr. 231, außerdem auch die Belege, die bei Besprechung des Briefes 55 genannt wurden, zu: penetralia cordis ließe sich aus Nr. 150: penetralia habitationis, aus Nr. *167*: penetralia laudationis nennen; zu: in archanos animae nostrae aus Nr. 159: animae nostrae archana, zu: diu que ac multum aus HR. 145: diu multum que. Dem Satz: sin autem vanus rumor est kann aus Nr. 150: sed rumor ... vanus fuit gegenüber gestellt werden. Als ungetrübtes Diktat Wibalds kann der Brief nicht gelten. Man wird sogar mit Sicherheit die zweite größere Hälfte einem seiner Sekretäre zuschreiben.

Schon einmal konnte bei der Besprechung der Handschrift hervorgehoben werden,[1]) daß die Mandate stets in die Hände jenes kamen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurden. Konnte bisher immer nur ein mittelbarer Beweis durch die Archivüberlieferung geführt werden, so gestattet der Brief 58 einen unmittelbaren Nachweis. Falls Eugen III. nicht nach Trier kam, wo Wibald persönlich die Klage wegen Tourinne la Chaussée führen wollte, sollten zwei Stabloer Mönche sich an die Kurie begeben und alle auf dieses Gut bezüglichen Urkunden mitnehmen, precipue litteras bullatas Innocentii papae, quas super eodem negotio Leodiensi episcopo transmisit.

An Wibald trat nun die Aufgabe heran, mit dem Papst wieder in ein besseres Einvernehmen zu kommen, da die päpstliche Bestätigung der Übertragung von Fischbeck und Kemnade an Korvey immer noch ausstand. Er entschloß sich, Eugen III. aufzusuchen. Der Zufall ermöglichte es ihm, seinen Diensteifer schon vorher zu beweisen und er hat das dem Papst umgehend mitgeteilt, um sich eine günstige Stimmung zu schaffen.

Nr. 61. Zu: vestrae sanctitati tam devotum quam debitum exhiberemus famulatum vgl. in Nr. 186: tam devotum quam debitum, ... obsequium exhiberemus. Die Wendung: antequam panem gustaremus — 2. Reg. 3. 35 kehrt in Nr. 200 wieder, labor et sumptus in Nr. *315*.

Wibald hat es bei diesem Brief nicht bewenden lassen, sondern ehe er sich nach Trier begab, an den Kanzler Guido, den Kardinalpresbyter Jordan und den Kardinal Johann geschrieben (Nr. 63—65). Die beiden kurzen Briefe 63 und 64 stammen von dem gleichen Verfasser. Von letzterem Stück läßt sich das Diktat Wibalds bestimmt erweisen und damit kann auch gleich über Brief 63 ein Urteil gefällt werden.

Nr. 64. Zu: quae Stabulense monasterium contingere estimata est vgl. in Nr. 330: quod ... in aecclesia Corbeiensi contingunt; in sinu recondere kehrt in Nr. 150 wieder. Aus Nr. 63 ließe sich noch: proprius et specialis nennen, das auch in Nr. 65 begegnet.

[1]) Siehe oben S. 205, Anm. 2.

Digitized by Google

Nr. 65. Zu: non equidem erroris, non negligentiae vgl. in Nr. 210: ne ... per negligentiam error aliquis oboriatur und die Ausführungen über die Stabloer Arengen; purgatio kommt noch in Nr. 170 und 191 vor, zu: suppremum provectionis gradum merke ich aus Nr. 94: ad summum sui regiminis gradum provexit an. Vielleicht könnte man auch zu: carnem ipsius et sanguinem ... diligamus aus HR. 168: parcere carni et sanguini heranziehen. Zu: proprius et specialis vgl. Nr. 63, zu: incrementis ecclesiae nostrae vgl. in Nr. 116: totius sanctae ecclesiae incrementum. Kleinere stilistische Merkmale, die nicht eigens aufgeführt werden sollen, machen es vollends zur Sicherheit, daß Wibald diesen Brief verfaßt hat, der ein Meisterstück der Fassung nach ist. Durch den Tod des Papstes Lucius II. hatte Wibald einen langjährigen Freund und Gönner verloren. Der Kardinal Johann war ein Verwandter des verstorbenen Papstes und Wibald suchte nun ihn durch den Hinweis auf seine Beziehungen zu Papst Lucius für sich zu gewinnen.

Wir sind damit bei der Gruppe Nr. 68—75 angelangt, deren innerer Zusammenhang und nicht minder die Wahrscheinlichkeit bereits dargelegt wurde, daß Wibald sie verfaßt hat.

Nr. 68. Über die Wendung: gratiarum actiones referre ist das Nötige schon bei Brief 50 gesagt. Auf: cultus divinae religionis möchte ich auch weniger Nachdruck legen, merke aber Parallelstellen in Nr. 206 und *315* an. Zu: filiali et intimo affectu vgl. Nr. 176; zu: verum consilium et competens adiutorium in Nr. 95: consilium et oportunum adiutorium, in Nr. 332: consilii et auxilii adiutorio; vim pati kehrt in Nr. 159 wieder; zu: vir utique sapiens et honestus vgl. in Nr. 200: vir religiosus et honestus, in Nr. 36 viri religiosi et sapientes. Der Schlußsatz hängt, wie schon ausgeführt wurde, mit Nr. 34, 36 und der Gruppe 69—75 zusammen. Man wird aber kaum den ganzen Brief Wibald zuschreiben dürfen. Es hat vielmehr den Anschein, als ob der Diktator des Briefes 42 mitgewirkt hätte, also wohl der Notar Heinrich. Der Inhalt läßt ja auch den Schluß zu, daß er das Ergebnis umfassender Beratungen ist. Denn die Zustände in Deutschland scheinen sich soweit verschlechtert zu haben, daß König Heinrich den Papst bitten mußte, er möge den Reichsverweser, Erzbischof Heinrich von Mainz und eine Reihe geistlicher Würdenträger dringlich auffordern, die beschworene Treue auch zu halten. Es war einerseits das Einbekenntnis, daß der junge König, besser gesagt, seine Ratgeber ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren; der Brief bedeutete aber auch einen Kurswechsel insoweit, als dem Papst nahegelegt wurde, einzugreifen. Ein Jahrhundert hatte genügt, um in dem Verhältnis zwischen Kaiser- und Papsttum einen völligen Umschwung, ja geradezu einen Zustand Deutschlands tiefer Erniedrigung herbeizuführen. Die Maßnahmen des Papstes, die schließlich dazu führten, daß Wibald in den Vordergrund trat, bildeten die Vorbedingungen für die Leitung Deutschlands durch die Kurie.

Bei den Empfehlungsschreiben für Wibald an den Papst (Nr. 69—75) die Nachweise zu vertiefen, daß sie alle von einem Diktator stammen, ist überflüssig. Gelingt es, auch nur bei einem Brief das Diktat Wibalds festzustellen, dann ist die ganze Gruppe für ihn gesichert.

Nr. 69. Zu: virum boni apud nos testimonii et in catholica aecclesia bene nominatum vgl. in Nr. 150: viri sane probati testimonii et honestae conversationis, zu: quatinus eum in suis peticionibus clementer exaudiatis vgl. in Nr. 340: quos ... in suis peticionibus clementer exauditos ... remittatis; vir religiosus et prudens begegnet auch in Nr. 97 und in HR. 165, vanus et superfluus in Nr. 290; zu: ad integrum recollegit et utilitatibus monasterii restituit verweise ich auf Nr. 50,

Digitized by Google

zu zelum dei auf Nr. 200. Aus Nr. 74 sei noch zu: honestaeque conversationis et probatae vitae ... testimonium ausdrücklich auf die eben angezogene Wendung aus Nr. 150 hingewiesen, da sie mit dieser noch besser übereinstimmt als mit Nr. 69. Die ganze Gruppe stammt also von Wibald selbst. Nur der Brief 75 folgt Nr. 69 so wörtlich, daß ein eigenes Konzept für ihn nicht notwendiger Weise angenommen zu werden braucht. Es hat ja auch die Annahme alle innere Wahrscheinlichkeit für sich, daß Wibald eine so wichtige Angelegenheit nicht seinen Sekretären überließ. Ob er sich mit dem Papst aussöhnte oder nicht, daran hing alles. Wer weiß, was für eine Politik Wibald und damit Konrad III. gegenüber der Kurie eingeschlagen hätte, wenn es nicht zu der Verständigung mit Eugen III. gekommen wäre.

Ob die beiden Mandate Eugens III. an die Mönche von Korvey (Nr. 76 — JL. 9186) und an den Bischof von Lüttich (Nr. 77 — JL. 9187) wirklich in den Feber 1148 gehören, ist zweifelhaft. Sie setzen Wibalds Anwesenheit in Trier voraus, sind aber vor Brief 68 eingetragen. Da dieser Brief jedoch nicht in vollem Sinn als Auslauf Wibalds gewertet werden kann und nicht sein ungetrübtes Diktat aufweist, könnte man sich vorstellen, daß Wibald einen Entwurf der Reichskanzlei übersandte, der hier von Notar Heinrich überarbeitet wurde und daß den endgültigen Text eine eigene Gesandtschaft nach Trier überbrachte, sodaß Wibald erst 1148 von dieser Fassung Kenntnis erhielt und als er ihn in sein Briefbuch aufzeichnete, war eben der Eintrag der Mandate 76 und 77 schon erfolgt. Die Briefe 69—75, die ihrer Entstehungszeit nach früher fallen, sind in den Quaternio erst nachträglich eingeschoben, sprechen also gegen die eben vorgetragene Auffassung nicht. Es wäre eine Erklärungsmöglichkeit, um sich die chronologisch nicht entsprechende Reihenfolge zu verdeutlichen. Daneben könnte aber eine andere zeitliche Einreihung der beiden päpstlichen Mandate immer noch in Erwägung gezogen werden.

Das erste brauchbare Zeugnis für die Wertschätzung, die Wibald bei Konrad III. genoß, bietet dessen Schreiben über die Ereignisse während des Kreuzzuges bis zu Beginn des Jahres 1148 (Nr. 78). Es beginnt mit den Worten: Quia fidelitatem tuam sepenumero circa nos et regnum nostrum probatam multis experimentis cognovimus. Wann der Brief in Wibalds Hände gelangt ist, eine an sich gewiß wertvolle Feststellung, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, da die auf f 20—f 21' eingetragenen Briefe nicht genauer datierbar sind, keinesfalls aber vor Ende April 1148.[1])

Fraglich muß scheinen, ob der Bericht Wibalds an Eugen über die Fuldaer Frage (Nr. 79) wirklich in den März 1148 gehört. Er bietet keine Anhaltspunkte für diese zeitliche Festlegung, wohl aber heißt es: Nos quoque a vestra celsitudine Fuldam venire iussi. Hier handelt es sich offenbar um das am 8. April 1148 ausgestellte Mandat Eugens III. Nr. 86

[1]) Nr. 85 — JL. 9231 ist auf f 19' eingetragen und datiert vom 8. April 1148.

Digitized by Google

— JL. 9232, das Wibald erst am 10. September erhalten hat.[1]) Da für einen bereits im Februar-März erflossenen Auftrag des Papstes keinerlei Anhaltspunkte vorliegen,[2]) müßte Nr. 79 zumindest hinter den 8. April, wenn schon nicht hinter den 10. September gerückt werden. Nun heißt es weiter, daß der Überbringer des päpstlichen Befehles bezüglich einer Neuwahl (Nr. 85 — JL. 9231) beim Betreten des Kloster Fulda beinahe gefangen worden wäre. Keinesfalls also gehört der Brief in den März, vielmehr frühestens erst in den November, Wibald weilte damals in Fulda.[3]) Hier ist nun die Einreihung in der Handschrift heranzuziehen. Der Brief steht auf f 53–53' zwischen Stücken, die nach dem 30. Dezember 1148[4]) und vor dem 8. Feber 1149[5]) geschrieben sind. Um diese Zeit kann Nr. 79 keinesfalls als Vorläufer des großen Berichtes über die Vorgänge bei der Abtswahl am 5. November 1148 gedient haben; aus dem Wortlaut scheint vielmehr hervorzugehen, daß eben wegen der Ergebnislosigkeit dieser Wahl der Papst aufgefordert wurde, sich um Fulda zu kümmern. So wird die Einreihung des Briefes zwischen Anfang Jänner bis Anfang Februar 1149 aus inneren und äußeren Gründen zur Sicherheit. Wibald hat ihn selbst verfaßt.

Nr. 79. Mit: censura vestra bezeichnet Wibald den Papst auch im Brief 89; zu: in generalem concordiam rediit vgl. in Nr. 123: omnes in concordiam unanimem ... redeatis, in Nr. 138: ut ... in concordiam redirent; in tantum crevit kommt in Nr. 458 vor, zu: revocare ipsos ad pacem vgl. in Nr. 36: ad pacem et ad concordiam revocavit, ad pacem et concordiam revocavimus in Nr. 152. Zu Ps. 146, 3 vgl. Nr. 36 und die dort gebotenen weiteren Belege; dominatio et ordinatio begegnet auch in Nr. 383.

Nicht in Trier, sondern erst in Reims hat sich der Papst entschlossen, dem König Heinrich zu antworten (Nr. 80 — JL. 9213, 1148 April 1) und die geistlichen Würdenträger Deutschlands aufzufordern, dem König zu gehorchen, ihm mit Rat und Tat beizustehen und den Frieden zu wahren (Nr. 81 — JL. 9214). Er begründete seinen Auftrag mit dem Schutz des

[1]) Nr. 138.

[2]) Vgl. aber dazu Bernhardi, Konrad III. 705, der den Brief in den Februar 1148 verlegt. „Vergeblich bemühte sich Wibald, den Eugen in Trier beauftragt hatte, nach Fulda zu gehen, behufs einer Neuwahl die Einigkeit wiederherzustellen." Von diesen Bemühungen berichtet allerdings der Brief 138 ausführlich, sie fanden aber erst am 5. November statt. Auch die weiteren Ausführungen Bernhardis, daß König Heinrich entweder selbst bei der Vornahme der Wahl in Fulda zugegen war oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten ließ und daß dann Rogerius gewählt wurde, sind irrig. Denn Brief 88, auf den sich Bernhardi bezieht, handelt nicht von einer Neuwahl nach der Absetzung Abt Alcholfs, sondern nach der Rogers und hier hat nachweislich Heinrich nicht eingegriffen.

[3]) Nr. 138.

[4]) Nr. 159.

[5]) Nr. 165.

Digitized by Google

heiligen Petrus, unter dem Heinrich stünde. Das Mandat weist in der Adresse keinen bestimmten Empfänger auf, ist vielmehr an die Allgemeinheit gerichtet, im Kontext wendet es sich aber an einen Einzelnen.

Bei dem Brief des Grafen Heinrich von Namur an den Papst dürfte Wibald das Konzept überarbeitet haben.

Nr. 87. Adimplere kommt in Nr. 205 und 246 vor, zu: recedere a propositis conditionibus vgl. in Nr. 150: recedere a verbo, zu: dolus et fraus vgl. HR. 165, litigare begegnet in Nr. 230 und 400.

Zwei Meisterstücke Wibalds doppelzüngiger Politik sind der Brief an den König Heinrich (Nr. 88) und das Begleitschreiben, mit dem Wibald eine Abschrift dieses Briefes an den Papst sendete (Nr. 89). Ihre Auswertung für die allgemeine Geschichte, vor allem aber für eine Charakteristik Wibalds setzt voraus, daß das Diktat für ihn gesichert werden kann. Gelingt das, dürfen wir das Schreiben an den König als das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Kurie und Wibald in Reims betrachten, die diesen zum Leiter Deutschlands erhoben und den eigentlichen Regenten, Erzbischof Heinrich von Mainz, völlig in den Hintergrund schoben.

Nr. 88. Zu dem Briefanfang: Qua devotionis instantia vgl. in Nr. 237: Quanta nos karitatis et devotionis instantia; zu: si pro principibus atque aliis fidelibus vestris intercedendum erit vgl. in Nr. 113: ut etiam pro amicis nostris intercedere presumamus. Zu: hoc sub tanto discretionis moderamine facietis vgl. in Nr. 177: sub tali discretionis moderationis mandato, zu: offensam non incurrat in Nr. 150: offensam et indignationem regiam incurreremus; zu: ne in Romanam ecclesiam aliquorum suggestione inpingatis ebenda: quod inpingere possemus in Romanam aecclesiam; zu: rem terminare vgl. in Nr. 159 und 378: causam terminare, in Nr. 365: terminare controversiam, zu incidere in vgl. Nr. 163.

Nr. 89. Usque adeo kehrt in Nr. 150 wieder, zu: in quibus (litteris) premunierimus et premonuerimus vgl. in Nr. 163: in quibus (litteris) premonere ac premunire, zu: quod vestrae discretioni transscriptum direximus vgl. in Nr. 138: quas transcriptas direximus, in Nr. 206: quarum exempla tu nobis transscripta dirigere curabis; zu: vestra censura verweise ich auf Nr. 79. Ad iracundiam provocare — Deut. 4, 25 kehrt in Nr. 138 wieder, zu: longe positi vgl. Nr. 186, zu: recuperata sanitate Nr. 230.

Nun zu der zeitlichen Einreihung beider Briefe, die Jaffé in den April 1148 gesetzt hat. In Brief 89 schreibt Wibald an den Papst, der Befehl zur Neuwahl in Fulda sei in Reims am 8. April gegeben worden, er habe dem König Heinrich, um Widerständen vorzubeugen, so rechtzeitig geschrieben, daß Heinrich bereits am 15. April in Nürnberg das Schreiben in Händen hatte. Hier ergibt sich nun ein offener Widerspruch. Wenn Wibald schon am 8. April von dem Mandat Kenntnis hatte, dann klingt es wenig wahrscheinlich, daß er nicht zugleich in Erfahrung brachte, daß er mit den Äbten

Digitized by Google

von Hersfeld, Ebrach und Eberbach die Wahl leiten sollte. Allerdings steht nichts davon in Brief 88, Wibald war damals sogar der Auffassung, der König würde die Neuwahl in die Hand nehmen. Eine genaue Untersuchung beider Briefe ergibt auch die notwendige Klarstellung. Wibald schreibt in Nr. 88: Si ergo amotus fuerit (Roggerus), de quo quidem non dubitavimus, cum a Remis exiremus. Die Darstellung der Sachlage in Nr. 89 ist also ungenau und entweder durch eine Verschiebung im Gedächtnis oder durch bewußtes Hervorstreichen der eigenen Dienstwilligkeit zu erklären. Der Zeitansatz zum April 1148 ist für Nr. 89 unhaltbar; der Brief müßte aber noch vor dem 10. September geschrieben sein, da an diesem Tag Wibald das päpstliche Mandat (Nr. 86) erhielt, aus dem er entnehmen konnte, daß man an der Kurie eine Beteiligung des Königs an der Wahl nicht wünschte. Was kann zu dieser zeitlichen Einreihung aus der Handschrift beigebracht werden? Brief 89 ist auf f 34—f 34' eingetragen, zwischen den Briefen 123—132 und 160, 138—141. Den Brief 160, der bereits in das Jahr 1149 gehört, möchte ich hier ganz ausschalten, da er vermutlich auf der leergebliebenen letzten Seite der vierten Lage später nachgetragen wurde. Brief 126 ist nach dem 8. Oktober 1148 geschrieben, die Briefe 138—141 fallen nach den 6. November 1148. Innerhalb dieser Zeitgrenzen ist Nr. 89 aufgezeichnet worden, gleichzeitig mit dem großen Bericht über die Fuldaer Abtswahl (Nr. 138). Der Eintrag erfolgte nach dem Konzept. Wibald hat, auch das kann noch betont werden, genaue Kunde von der Einstellung der Ratgeber des Königs Heinrich besessen und da er in dieser Zeit nicht bei Hofe war, wird sie ihm brieflich zuteil geworden sein. Diese Schreiben sind in der Sammlung nicht erhalten, ein Hinweis mehr, daß nicht alle Stücke aufgenommen wurden; für Sammlungen ähnlichen Ursprungs wird das bei deren Bewertung zu beachten sein.

Den Brief Konrads III. aus Jerusalem (Nr. 90) hat Wibald im August 1148 erhalten, wie aus der Einreihung in der Handschrift hervorgeht. Das Schreiben an den Magister Baldricus hat Wibald selbst verfaßt.

Nr. 91. Zu: depulso animi angore vgl. in Nr. 37: decussis diversarum perturbationum angoribus, in Nr. 125: deterso animi nostri angore; zu: rogamus et exhortamur vgl. in Nr. 96: rogamus et hortamur; acumen und castigare kommt auch in Nr. *167* vor, zu: ne officium pretereamus vgl. in Nr. 286: mandatum ... pretereundo.

Weit stärker sind die Anhaltspunkte in einem Schreiben Wibalds an die Mönche von Korvey.

Nr. 94. Zu: fatigari molestiis vgl. in Nr. 65: fatigari concussionibus, in Nr. 250: fatigari vexationibus; degustare kommt noch in Nr. 113 und *167* vor; zu: ad summum sui regiminis gradum provexit wäre aus HR. 165: provehi ad prelationem

Digitized by Google

abbatie zu nennen[1]), ad quas contriciones sanandas stammt aus dem von Wibald mehrfach angewendeten Ps. 146, 3. Zu: scutum divinae gratiae vgl. in Nr. 149: scutum vestrae defensionis, inebriatus begegnet in Nr. *167*. Zu: rebus compositis et pacatis vgl. in Nr. 243: in componendis et pacandis omnibus, zu: absque prolixiori mora in Nr. 232: absque morae prolixioris interpositione, in Nr. 344: absque morae prolixioris interventu. Der Wendung: labores et sollicitudines, quibus iam longo tempore inpliciti fuimus entspricht in Nr. 91: ab his occupationibus maximis, quae nos ... ultro citroque inplicitos diu tenuerunt; labor et impensa begegnet noch in Nr. 200.

Zwei Briefe, einer des Königs Heinrich an den Papst (Nr. 95 — St. 3608) und einer Wibalds an Hadwida, die Schwester des Kanzlers Arnold, zeigen ihn bereits als Herrn der Lage. Besonders aus letzterem geht ganz deutlich hervor, daß die Ratgeber des Königs bei der Neuwahl des Fuldaer Abtes die Gerechtsame des Reiches zu wahren gedachten, daß sie aber dem Eingriff der Kurie nicht Widerstand leisten konnten, der durch die Suspendierung des Mainzer Erzbischofs, durch den Brief Wibalds an den König und das Mandat Eugens III. an die vier Äbte faßbar wird.

Nr. 95. Zu dem Briefanfang mit: gratiarum actiones referre vgl. Nr. 68 und 235, zu: visitare et consolari vgl. Nr. 96, in Nr. 123 und *127*: visitatio et consolatio; zu: consilium et oportunum adiutorium in Nr. 332: consilii et auxilii adiutorio, der Wendung: tam in anima quam in corpore ist in Nr. 94 ähnlich: et animi et corporis fatigationes. Zu: ut dominus conterat sathanam sub pedibus vestris — Rom. 16, 20 vgl. in Nr. 108: ut ipse conterat sathanam sub pedibus vestris, in Nr. 446: et omnes inimicos vestros sub pedibus vestris celeriter conterat. Die zweite Hälfte des Briefes, die den Kaplan Ebroin entschuldigt und dem Papst empfiehlt, weist ein anderes Diktat auf.

Nr. 96. Zu: reprehendit nos fortassis et arguit dilectio tua vgl. in Nr. *167*: sed ne forte reprehendere et arguere incipias. Für: visitare te et consolari verweise ich auf Nr. 95 und die weiteren dort angeführten Belege, zu: baiulat crucem suam[2]) vgl. in Nr. 156: baiulum verbum. Alloquium kommt noch in Nr. 138, 150 und 173 vor, zu: negligens vel obliviosus und: negligentia seu oblivio können die Ausführungen über die Stabloer Arengen herangezogen werden. Zu: res, in quibus versamur vgl. Nr. *167*, zu: cura nobis et sollicitudo maxime incubuit vgl. Nr. 136: non absque cura et sollicitudine, zu: modis congruentibus proveheremus in Nr. 33: congruis provectibus. Zu: in suis oportunitatibus assistere-mus ließe sich vielleicht aus Nr. 189: in omni negotio assistere consuevimus nennen. Zu: canonicis decretis contrairet vgl. in Nr. 239: aecclesiae sanctionibus contraire, zu: benivolentia et affectione paterna vgl. in Nr. 346: paternitatis benivolentia; consilium et auxilium kehrt in Nr. 118 und 150 wieder, sedare et componere in Nr. 464, doch kann nicht das ganze Schreiben auf Wibald zurückgeführt werden, so daß diesem Beispiel nur in zweiter Linie Bedeutung beizumessen ist; zu: intentionem gravibus curis inplicitam detinuerunt et ab officio salutandi nos hactenus retarda-

[1]) Zu dem von Wibald mehrfach gebrauchten Satz: in preda, in incendiis, in cotidiana rapina, in cedibus lacerata est vgl. Sall. Cat. 5, 1.

[2]) Luc. 14. 27.

Digitized by Google

verunt vgl. in Nr. 237 ... per sex mensium spatium detinuit. Si itaque, deo impediente, propositum nostrum ad tempus est retardatum; zu: nostro ... amminuculo utaris vgl. in Nr. *315:* uti non presumamus amminiculo.

Während Brief 96 vollständig von Wibald verfaßt ist, liegt der Sachverhalt bei seinem Bericht an den Papst über einen Streit zwischen Abt Ingram von S. Medard und dem Lütticher Kanoniker Balduin anders (Nr. 97). In der zweiten Hälfte sind die Anhaltspunkte für das Diktat Wibalds verhältnismäßig zahlreich, am Anfang fehlen sie aber ganz; vermutlich liegen hier Aufzeichnungen zu Grunde, die während der Verhandlung niedergeschrieben wurden.

Nr. 97. Die einleitenden Sätze gehen freilich auch auf Wibald zurück. Zu: quae, in quantum recordari possumus, sic se habet vgl. in Nr. 143: His ita se habentibus; iuxta legum tramitem kommt in Nr. 332, die allerdings häufige Wendung: restituere in integrum in Nr. 24 und 251 vor, ignominiosus in Nr. *167*, ebenda sowie in Nr. 159 und 173: arguere, causam differre in Nr. 138, die: viri religiosi et prudentes in Nr. 231, viri prudentes et religiosi in HR. 165. Zu: videntes se dilatione esse frustratos vgl. in Nr. 104: nec de frustratoria provocatione lucrabitur dilationem; penae: der ganze Satz: vestrae celsitudinis presentiam appellaverunt kehrt im Singular in Nr. 321 wieder.

Wibald hat damals bereits zu spüren bekommen, welche Lasten die zweifache Abtwürde mit sich brachte. Weilte er in Stablo, dann überschütteten ihn die Korveyer Mönche mit immer dringlicheren Briefen, er möge zu ihnen kommen und umgekehrt. War es Wibald endlich gelungen, in einem der beiden Klöster die Lage einigermaßen zu sichern und machte er sich daran, nun im zweiten das gleiche zu erzielen, dann brachen unter den Anstürmen der äußeren Feinde während seiner Abwesenheit die Früchte wochenlanger Arbeit zusammen. Als sich dann in den letzten Jahren Konrads III. die politische Lage verdüsterte und die Politik Wibald gänzlich in Anspruch nahm, trug er sich ernstlich mit dem Gedanken, Stablo aufzugeben. Die Anfänge dieser mißlichen Zustände lassen sich bis in den Sommer 1148 zurückverfolgen. Doch hat Wibald die Abfassung des ersten Trostbriefes, den er von Stablo an die Korveyer Mönche richtete (Nr. 101), einem seiner Sekretäre überlassen und erst zur Feder gegriffen, als die Korveyer, durch allerlei Gerüchte verängstigt, in ihrem Drängen nicht nachließen. Die Verärgerung, die sie dadurch bei Wibald hervorgerufen hatten, klingt in seiner Antwort durch; wenige Briefe der Sammlung weisen einen ähnlich spöttischen und geringschätzigen Ton auf.

Nr. 103. Abscondere begegnet in Nr. 150 und 173, pressurae in Nr. 180, 186 und 314; zu: eam in angustiis et iam inpendente ruina deserere vgl. in Nr. *167:* angustus et ruinosus; zu: intravimus in eadem aecclesiam per ostium — Joh. 10, 1, 2 vgl. in Nr. *315:* non simus admissi nos per ostium; devorare kommt in Nr. 156 vor, titulus laudis in Nr. *167*. Zu: ut verbis utamur vestris vgl. in Nr. 222: ut verbis ipsius

Digitized by Google

utamur; nos ultra Corbeiam non redituros hat Wibald aus einem der Briefe der Korveyer Mönche übernommen[1]), ebenso den bereits von Jaffé kursiv gedruckten Satz: Omnes pene — non rediturum; castigatus kommt in Nr. *167* vor, zu: anilibus intenti fabulis — 1. Tim. 4. 7 vgl. in Nr. 170: non itaque vos deterreant aniles fabulae, ebenda und in Nr. 172 detestabilis. Zu: heae sunt angustiae, heae sunt bella, heae incendia, heae cedes, heae rapinae vgl. in Nr. 94: in preda, in incendiis, in cotidiana rapina, in cedibus lacerata est. Prophetare kommt in Nr. 314 vor, hier vgl. auch zu dem Satz: in litteris nostris, quas...direximus den Satz: in litteris, quas...direxit; zu: si nos egenos de pulvere non suscitasset vgl. in Nr. 267: et erigit de pulvere egenum — 1. Reg. 2, 8; zu: consolationis participatio vgl. in Nr. 58 boni participatio.

Den Brief Wibalds an den König Heinrich hat Bernhardi[2]) mit Recht vor den 14. August 1148 gesetzt, da Wibald an diesem Tag in Korvey eintreffen wollte, der Brief aber noch in Stablo geschrieben ist.

Nr. 104. Zu: pacem composuimus vgl. in Nr. 334: de pace inter ipsos componenda tractaremus; zu vestrae maiestatis presentiam appellavit vgl. in Nr. 97: vestrae celsitudinis presentiam appellaverunt, ebenso in Nr. 321, zu: nec de frustratoria provocatione lucrabitur dilationem penae in Nr. 97: videntes se dilatione esse frustratos; für das Mittelstück ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, daß es von Wibald verfaßt ist. Die Erklärung dafür ist darin zu suchen, daß es sich dabei um einen Prozeßbericht an den König handelt.

Da eine Einigung nicht erzielt und an den König appelliert worden war, hat dieser ein Urteil fällen lassen und Wibald davon verständigt (Nr. 105 — St. 3609). Daß es hier heißt: Tu ergo, de nostra gratia et protectione confisus besagt für Wibald wenig und wiegt nichts im Vergleich zu dem nächsten Schreiben des jungen Königs an Wibald (Nr. 106 — St. 3610), das von dem gleichen Verfasser herrührt wie Nr. 42, vermutlich vom Notar Heinrich. Es bedeutet die Übergabe der Zügel der Reichsregierung an Wibald und verdient im Rahmen der politischen Geschichte sowie einer Charakteristik Wibalds eine ausführlichere Würdigung als ihm bisher zuteil geworden ist.

Brief 108 an die Kanoniker von Lüttich ist mindestens von Wibald überarbeitet, wenn nicht völlig von ihm verfaßt.

Nr. 108. Zu: videlicet propter reformandam pacem vgl. in Nr 400: ne pacem cum ipso reformaret, conquassare begegnet in Nr. 279 und 340. Zu: ut ipse conterat sathanam sub pedibus vestris vgl. Nr. 95 und die weiteren dort angeführten Belege. Zu: recalcitrare vgl. Nr. *167;* die Wendung: reducere ad memoriam kommt in Nr. 161, 202 und 341 vor, zu: quanta sit Esau ignominia cauteriatus vgl. in Nr. 150: gravi eum ignominiae cauterio...;[3]) abusio kommt auch in Nr. 144 vor, suscitare in Nr. 103. Der

[1]) Nr. 98.

[2]) Bernhardi Konrad III. 723, Anm. 26.

[3]) Zu: pro eo, quod primogenita sua vendidit pro ventris ingluvie et lentis edulio vgl. Gen. 25. 34: et sic accepo pane et lentis edulio comedit et bibit et abiit; parvipendens quod primogenita vendidisset.

Digitized by Google

Satz: de cetero deus pacis et dilectionis sit semper cum omnibus vobis führt auf einen sehr frühen Brief Wibalds aus dem Ende des Jahres 1137 (Nr. 14), der sonst diktatmäßig nicht erfaßt werden konnte. Hier heißt es nämlich: Deus pacis et dilectionis sit semper cum omnibus vobis — Rom. 15. 33.

Ganz sicher ist der Brief Wibalds an den Bischof Heinrich von Lüttich auch von ihm verfaßt.

Nr. 109. Zu: orto clamore in terra ließe sich aus Nr. 149: facto clamore ad arma heranziehen; zu: quod nos credere nequaquam potuimus vgl. aus Nr. 201: quod nos et omnes honesti viri nequaquam credere potuimus, zu: quod etiam iure gentium licet vi vim repellere vgl. in Nr. 125: iure gentium licet vim vi repellere, muniunt et vim vi repellere iure gentium moliuntur in Nr. 150, vim vi repellentes in Nr. 201. Zu: querimoniam facere vgl. Nr. 163.

Das Mandat, durch das Wibald für den 1. September 1148 nach Weinsberg zu König Heinrich beschieden wurde (Nr. 112 — St. 3611), ist insoferne von Bedeutung, als es uns zeigt, daß Wibald, obzwar er die Dinge nun fest in der Hand hatte, es gar nicht für nötig hielt, am Hofe zu verweilen. Augenscheinlich konnte er sich darauf verlassen, daß ihn der Notar Heinrich am Laufenden halten würde. Von diesem Briefwechsel ist nichts erhalten. Daß er stattgefunden hat, wird niemals direkt bewiesen werden können, doch läßt sich die Wahrscheinlichkeit der Annahme durch den Hinweis stützen, daß Briefe nicht aufgezeichnet worden sind, Auslauf wie Einlauf.

Für den Brief 113, den Wibald zu Gunsten des Brauweiler Abtes an den päpstlichen Kanzler Guido richtete, ist nur der Schluß zulässig, daß Wibald das Konzept eines seiner Sekretäre durchgebessert hat.

Wir kommen nun zu dem Briefe des Korveyer Propstes Adalbert an Wibald (Nr. 114) und einem Schreiben Wibalds an die Mönche von Korvey (Nr. 115), nach Jaffés Angaben[1]) in Wibalds Namen von Propst Adalbert verfaßt. Jaffé hat beide Stücke, m. E. unzutreffend, in den September 1148 verlegt. Seine Gründe sollen im folgenden überprüft werden. Papst Eugen III. hatte Roger die Bestätigung der Abtswürde in Fulda verweigert und die Vornahme einer Neuwahl angeordnet.[2]) Am gleichen Tage hat er die Äbte von Ebrach, Eberbach, Hersfeld und Korvey beauftragt, die Wahl zu leiten.[3]) Wibald weilte damals nicht mehr in Reims, sondern hatte sich schon vor dem 8. April nach Stablo begeben, wo seine Anwesenheit wegen der gefährdeten Lage des Klosters dringlich notwendig war. Das Mandat des Papstes an die Mönche von Fulda ist rasch an seinen Bestimmungsort gelangt, jedenfalls hat es die Fuldaer Gesandtschaft mit

[1]) Jaffé a. a. O. 189, Anm. 4.
[2]) JL. 9231, 1148 April 8.
[3]) JL. 9232.

Digitized by Google

sich genommen. Wibald hatte im April an der Kurie eine Behandlung genossen, die den Fuldaern zeigte, daß er von den vier Äbten der einflußreichste war. An ihn wandten sie sich zuerst mit der Bitte, er möge die Neuwahl einleiten und sandten nach Korvey, in der Annahme, daß sich Wibald dort befände. Wir wissen genau, wer die Bitte überbrachte und was er zu ihrer Unterstützung mit sich führte. Es war der Heremannus camerarius und aus dem Brief des Korveyer Propstes ersehen wir, daß er das besiegelte Original des Mandates von JL. 9231 bei sich hatte: misimus etiam ad vos litteras domni papae, quas sigillatas sigillo Fuldenses ad nos detulerant. Der Zusatz zu der Abschrift des Mandates in der Wibaldhandschrift von: Igitur nos fratres — implere non dedignemini, der nur durch ein Zeichen von den Worten des Mandates getrennt ist, wird wohl auf einem eigenen Pergamentblatt gestanden haben. Jaffé hat ganz richtig erkannt,[1]) daß unter diesen litterae nur JL. 9231 zu verstehen ist, und unter Hinweis auf Nr. 138 behauptet, Wibald habe eben JL. 9231 mit dem Begleitschreiben der Fuldaer am 10. September in Stablo erhalten. Davon steht nun freilich in Nr. 138 nichts. Hier heißt es: Misistis etiam predictis quatuor personis iussionis vestrae litteras, quatinus auctoritate vestra ad Fuldam monasterium accederent et iuxta precepti vestri formam in electione facienda consilium prestarent. Quas litteras nos tercia die post festum nativitatis beatae Mariae primo accepimus. Daß es sich hier um JL. 9232 handelt, hat Jaffé selbst angeführt[2]) und umso unbegreiflicher wird dann die von ihm getroffene Fehldatierung. Es steht fest, daß Wibald JL. 9232 am 10. September erhalten hat, das an Fulda gerichtete Mandat JL. 9231 auf dem Umweg über Korvey an einem erst zu bestimmenden Zeitpunkt. Die Untersuchung der Handschrift ergibt da eine sehr verwertbare Feststellung, daß nämlich Brief 114, 85 — JL. 9231 und Nr. 115 gleichzeitig vom Schreiber B auf f 19'—f 20 eingetragen wurden. Sofort entsteht die Frage, in welcher Umgebung sie sich in der Handschrift befinden. Auf f 18—f 19 gehen die Briefe 91—94 voran, auf f 20—f 24' folgen die Briefe 95, 96, 78, 97—106. Die erste Gruppe gestattet keine näheren Zeitansätze[3]), wohl aber ergeben Nr. 101 und 106 sichere Haltpunkte. Ersterer Brief ist vor dem 14. August 1148 geschrieben, Nr. 106 — St. 3610 ist vor dem 1. September in Wibalds Hände gelangt. Überlegt man, daß nicht weniger als sieben Stücke zwischen Nr. 114, 85 und 115 einerseits, dem spätestens vor Mitte August 1148 geschriebenen Brief 101 andererseits eingetragen sind, dann wird man die Monate Juli-August

[1]) Jaffé a. a. O., Anm. 2.

[2]) Jaffé a. a. O. 215, Anm. 2.

[3]) Nr. 94 ist vor dem 28. März 1148 geschrieben, doch hilft dieser Zeitansatz hier nicht weiter.

Digitized by Google

als die Zeitspanne bezeichnen müssen, innerhalb derer die Briefe in Wibalds Hände gekommen sein müssen. Den terminus a quo wird man vielleicht noch näher an den 8. April heranrücken können. Halten wir daran fest, daß die Wibaldhandschrift ein gleichzeitig geführtes Register ist und versuchen wir, für die eben vorgetragene Ansicht weitere Belege beizubringen. Da ist einmal ein Schreiben des schon erwähnten Korveyer Propstes Adalbert (Nr. 99!), in dem am Schluß folgendes steht: Fuldenses nichilominus presentiam vestram multo desiderio expectant, quia aecclesia sua, quae sine pastore est, ubique colliditur, ubique distrahitur, ubique dissipatur. Unde et abbas Hersveldensis litteras domni papae, quas vobis et aliis abbatibus direxerat, ad nos transmisit multumque etiam ipse propter iniunctum sibi et vobis negotium, ut redeatis, iam diu desideravit. Wibald wird sich bei Empfang dieses Schreibens verwundert gefragt haben, warum wohl die Fuldaer Mönche seine Anwesenheit herbeisehnten und was das für ein Geschäft sein könnte, das ihm und dem Abt von Hersfeld übertragen worden war. Unmöglich konnte er auf den Gedanken kommen, daß er dazu ausersehen war, die Fuldaer Abtwahl zu überwachen. Denn als er in Reims den Papst verließ, wußte er nur, daß Roggerius die päpstliche Bestätigung nicht erhalten würde und war der Meinung, der König müsse die Neubesetzung selbst durchführen.[1])

Vielleicht fällt der Brief 99 gar nicht vor Nr. 114, wie Jaffé annahm? Auch hier führt wieder die Originalhandschrift zur richtigen Erkenntnis. Brief 99 ist auf f 22 eingetragen, also nach Nr. 114, 85 und 115, die auf f 19'—f 20 stehen. Hätte also allein der Wortlaut des Briefes Jaffé in seinen Zeitansätzen zur Vorsicht mahnen sollen, so hätte ihm vollends Nr. 111 zeigen müssen, auf welche Irrwege er geraten war. Die Mönche von Fulda antworteten auf einen — nicht erhaltenen — Brief Wibalds, in dem er ihnen den Zeitpunkt für ihr Eintreffen gesetzt hatte. Wie hätte, so muß man doch fragen, Wibald den Fuldaer Mönchen schreiben sollen, wenn er gar nichts von der Rolle wußte, zu der er ausersehen war! Der Brief 111 ist auf f 27 eingetragen, ihm geht unmittelbar voran das päpstliche Mandat Nr. 86 — JL. 9232, das Wibald am 10. September erhalten hatte. Damit haben wir einen sicheren Haltpunkt für die Gruppierung einer Reihe von Briefen aus dem Jahr 1148, die keine nähere Datierung enthalten. Was nach Nr. 86 eingetragen ist, fällt nach dem 10. September.

Brief 111 ist die Antwort auf ein Schreiben, das Wibald nach Empfang von JL. 9232 an die Fuldaer Mönche gerichtet hatte. Es ist nicht in die Handschrift eingetragen worden und das ist eine höchst bezeichnende Feststellung. So wie die uns aus dem frühen und hohen Mittelalter überlieferten Register keine Vollständigkeit angestrebt haben, so auch das von

[1]) Nr. 88.

Digitized by Google

Wibald geführte Briefregister nicht. Und das gestattet einen nicht zu unterschätzenden Rückschluß auf den Codex Udalrici. Wenn Briefe aus der Zeit der letzten Salier in einer anderen Überlieferung als dem Codex Udalrici erhalten sind, so ist das kein Haltpunkt für die Behauptung, die Sammlung Udalrichs sei ein Exzerpt aus einer Reihe von Briefbüchern mehrerer Notare, ja nicht einmal für die Annahme, die heute noch erhaltenen Handschriften des Codex Udalrici seien nur ein Musterbriefsteller, enthielten also den Codex gar nicht in seiner ursprünglichen Gestalt[1]). Dabei muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß Brief 114 nicht etwa der einzige Anhaltspunkt dafür ist, daß nicht alles registriert wurde. Auf ähnliche Fälle soll im folgenden jeweils verwiesen werden.

Die eben besprochene Gruppe war von methodischem Wert. Denn sie zeigte an einem besonders einleuchtenden Beispiel die Fehldatierungen Jaffés, die sich auf dem Umweg über Bernhardis Geschichte Konrads III. in vielen allgemeingeschichtlichen Untersuchungen eingenistet haben, nicht zu deren Vorteil. Weit wichtiger ist eine weitere Folgerung, die aus diesen Briefen gezogen werden muß. Wenn wirklich Propst Adalbert von Korvey den Brief 115 in Wibalds Namen geschrieben hat, so, als ob Wibald der Aussteller gewesen wäre, dann verlieren die Briefsammlungen mit einem Schlag ihren Wert. Denn wenn irgend ein beliebiger Mönch so, als ob er der Aussteller des Briefes selbst wäre, Briefe schreiben und Maßnahmen treffen konnte — und das war immerhin die Aufforderung, die Wahl des Abtes einer Reichsabtei zu beschleunigen — dann werden alle Briefe in ihrer Geltung erheblich beeinträchtigt. Denn hier handelt es sich ja nicht mehr darum, daß ein Sekretär den Brief konzipierte und Wibald den Entwurf vorlegte, sondern um eine dritte Person, die mehrere Tagesreisen von Wibald entfernt war und erst nach der Absendung der Briefe diesen davon verständigte. Ob es wahrscheinlich ist, daß die Fuldaer Mönche ein solches Schreiben für bare Münze genommen hätten, obwohl jeder einzelne wußte, daß die Gesandtschaft in Korvey Wibald gar nicht angetroffen hatte, mag verschieden beurteilt werden. Ich persönlich möchte schon aus diesem Grund nicht für wahrscheinlich halten, daß Adalbert der Verfasser war.

Es stehen also zwei Möglichkeiten offen: Entweder der Brief 115 ist wirklich vom Korveyer Propst in Wibalds Namen verfaßt oder Wibald hat nach Empfang von Nr. 85 — JL. 9231 und Nr. 114 an die Mönche von Fulda selbst ein Schreiben gerichtet, eben Nr. 115. Nun ergeben sich aber aus dem Wortlaut des Stückes Schwierigkeiten, die gegen beide Annahmen sprechen. Es heißt nämlich: Et si quidem habere potestis inter

[1]) Vgl. dazu künftig Zatschek, Ein neues Buch über Kaiser Heinrich IV., MÖIG. 43.

Digitized by Google

vos quem eligatis, non differatis, si autem aliunde, et hoc acceleretis. Sowohl dem Korveyer Propst als Wibald mußte nach flüchtiger Durchsicht von Nr. 85 das Verbot auffallen, aus dem eigenen Kloster einen Abt zu wählen. Beide durften daher gar nicht den verfänglichen Rat erteilen, einem Fuldaer die Abtswürde zu übertragen. Nun zur stilkritischen Untersuchung.

Nr. 115. Die Intitulatio, wenn man in einem Brief von einer solchen sprechen darf, und der Gruß lauten: ... Wibaldus dei gratia Corbeiensis ecclesiae famulus benedictionem et vitam usque in seculum. Der Gruß ist nicht zu beanständen. Er findet sich nur in Briefen an Äbte, Pröpste und Klosterkonvente. Das stimmt in unserem Fall vorzüglich. Auffällig ist das Wort famulus, das sonst nicht mehr vorkommt. Wibald pflegte seine Stellung mit dem Satz: dei gratia id, quod est in ecclesia catholica zu umschreiben. Auch der Titel procurator in der Adresse von Nr. *167* ist durchaus auffällig und gerade den Brief hat Wibald selbst geschrieben. Dieser Teil des Stückes ist also in bester Ordnung. Zu: temporis articulus vgl. in Nr. 33: in articulo profectionis, in Nr. 155: in extremum necessitatis articulum, rerum articulo in Nr. 246; zu: significare vgl. Nr. 63, 104 und 180, zu: concordia et unanimitas sowie zu concors et unanimis vgl. in Nr. 267: concors et unanimis, zu der ganzen Wendung: ad concordiam et unanimitatem quantocius redeatis vgl. in Nr. 123: in concordiam unanimem ... redeatis. Man wird sagen müssen, daß die Anhaltspunkte stark genug sind, um das Diktat für Wibald in Anspruch zu nehmen, daß aber der Inhalt des Briefes sich mit der tatsächlichen Lage nicht vereinbaren läßt. Das Ergebnis ist wertvoll, da die Annahme einer Verfasserschaft des Korveyer Propstes und aller damit verbundenen Folgerungen mit Sicherheit abgelehnt werden kann.

Der große Brief König Heinrichs an den Papst Nr. 116 — St. 3612, der nach dem 8. September geschrieben ist, beruht nur zum Teil auf Wibalds Diktat. Wir werden hier anzunehmen haben, daß ihm ein Entwurf aus der Kanzlei zugestellt wurde, den er dann umarbeitete.

Nr. 116. Für diese Ansicht ließe sich etwa anführen, daß dem Satz: carissimus pater noster ... a nobis et a regno suo discedens in Nr. 42 — St. 3605 der Satz: pater enim noster ... novissime a nobis recedens entspricht. Für Wibald kann geltend gemacht werden: dilectionis affectu amplecteremus, wozu aus Nr. 244: dilectione amplectens gezogen werden kann; perducere ad effectum hat Wibald öfter angewendet. Zu: priscorum instituta regum vgl. in Nr. 372: veneranda priscorum instituta regum, zu: totius sanctae ecclesiae incrementum in Nr. 65: de incrementis ecclesiae nostrae; für: reniti sei auf Nr. 34 und die dort angeführten Belege verwiesen; tractare hat Wibald gerne benützt, zu: sub prolixa deliberationis mora tractavimus vgl. in Nr. 94: absque prolixiori mora; affectuosus kommt in Nr. 150 vor. Zu: quatinus eum benigne suscipiatis et honeste pro peticionis nostrae intuitu habitum ad nos cum gaudio ipsum vestrae benedictionis gratia communitum in brevi remittatis vgl. in Nr. 340*b*: ut benigne suscipiatis et in suis peticionibus clementer exauditos cum honore et gaudio celeriter ad nos remittatis. Überlegt man übrigens, daß der Brief nach dem Frankfurter Reichstag vom 8. September geschrieben ist, zu dem Wibald eingeladen war,[1])

[1]) Nr. 110 — St. 3611.

Digitized by Google

dann ist man gar nicht zu der Annahme genötigt, daß das Konzept Wibald von der Kanzlei nachgesendet wurde; er kann es ganz wohl mit dem Notar Heinrich persönlich durchgesprochen und verbessert haben.

Ganz sichere Ergebnisse liefert die Stilkritik des Briefes Wibalds an die Kanoniker von Paderborn (Nr. 118); das Diktat stammt von Wibald.

Nr. 118. Zu der Häufung von plenus mit Substantiven im Genetiv vgl. Nr. 58 und 136, mesticia kommt in Nr. 205 vor; zu: auxiliator et protector vgl. ebenda: auxilium et protectio. Zu: carere in obsequiis divinis necessario et constituto stipendio vgl. in Nr. 138: solvantur fratribus necessaria et debita stipendia. Zu: exprobratio vgl. in Nr. 202: exprobrantes, zu elogium Nr. 263, zu: tota animi intentione Nr. 150, 236 und 344, zu: consilium et auxilium Nr. 96 und 150, zu: ex animo condoluit aus Nr. 366: anime vobis condoluimus.

Der Brief an den aurifex G (Nr. 119) ist wahrscheinlich auch von Wibald verfaßt, doch können dafür keine bindenden Belege beigebracht werden. Von ihm stammt auch der Brief 123 an die Mönche von Fulda, der Wibalds Eintreffen zum 21. Oktober 1148 für unmöglich erklärt und zwischen diesem Datum und dem 10. September geschrieben sein muß.

Nr. 123. Zu: interfuturi collegio vestro, ubi de electione futuri abbatis tractare ... instituistis vgl. in Nr. 138: ut electioni eorum interessemus, zu: detenti occupationibus vgl. in Nr. 113: infirmitate corporali detentus; zu: visitatio et consolatio Nr. *127*, zu: redire in concordiam vgl. Nr. 79 und die dort angeführten weiteren Belege. Durum est contra stimulum calcitrare (Act. apost. 9, 5) kehrt in Nr. 275 wieder, zu abscondere vgl. Nr. 103 und 173. Zu: deponite nunc odia paßt auf das beste: deponerent odia veternosa in Nr. 126, pre oculis habere kehrt in Nr. 125 und *167* wieder. Doch sei ausdrücklich betont, daß es sich hier um eine geläufigere Wendung handelt, die nur aus dem Grund herangezogen werden kann, weil sie in dem von Wibald geschriebenen Brief *167* vorkommt.

Als Wibald um den 14. August nach Korvey zurückkehrte, konnte er wohl annehmen, die Angelegenheiten in Stablo nach Möglichkeit geregelt zu haben. Kaum einen Monat nach seiner Abreise langten die ersten Klagen aus Stablo ein (Nr. 124) und dieses Spiel hat sich später noch mehrfach wiederholt. Wibald hat ziemlich ausführlich geantwortet und die Abfassung des Briefes sich selbst vorbehalten.

Nr. 125. Der Beginn eines Briefes mit: grata (oder gratum) nobis valde est begegnet noch in Nr. 143, 239 und 259. Als Wibaldisch wird diese Wendung auch dadurch verwertbar, als es hier heißt: vestrae universitati scribere valeamus. Aus dem Satz ist zwar nicht mit unbedingter Sicherheit zu erweisen, daß Wibald selbst den Brief geschrieben hat, aber die Wahrscheinlichkeit ist eine große. Zu: depromere vgl. Nr. 159 und *167*, zu: deterso angore die Ausführungen bei Nr. 37, zu: cottidianis incrementis Nr. 150. Zu: in litterarum vestrarum tenore accepimus vgl. in Nr. 263: ex litterarum vestrarum tenore cognovimus, in Nr. 284: tenorem litterarum.... intellexistis. Zu: et licet tantis laudum preconiis iudicemur gehört aus Nr. 259: benigno preconio laudare dignata est. Die Wendung:

Digitized by Google

vilis et exiguus hat Wibald bereits in Nr. 58 zur Anwendung gebracht. Zu: honorando diligitis et diligendo honoratis, einer Redefigur, die Wibald von seinem Lehrer Reinhard übernommen hatte, vgl.: diligere et honorare in Nr. 150, 156, 246 u. a. m. Zu dem Satz: in quo sanctissimae unitatis glutino solidius coniuncti vgl. in Nr. 172: singulari caritatis glutino coniuncta, im übrigen die Ausführungen zu Nr. 25; discordiae nevus kehrt in Nr. 183 wieder; zu: consilium et mandatum expectare vgl. in Nr. 242 consilium et auxilium expectare; zu: quicquid a laicis extorquere potuimus vgl. in Nr. 222: posset a nobis extorquere. Für: habito pre oculis verweise ich auf Nr. 123, für: iure gentium licet vim vi repellere auf Nr. 109 sowie die weiteren dort herangezogenen Parallelstellen aus anderen Briefen. In tantum valere kommt nochmals in Nr. 305 vor. Da mit der maior scedula nur der folgende Brief Nr. 126 gemeint sein kann, der nach dem 8. Oktober geschrieben ist, gelingt es nun, die Entstehungszeit von Nr. 125 ziemlich genau zu umschreiben.

Nr. 126. Affectio filialis begegnet nochmals in Nr. 425; series longa in Nr. *167*, pandere in Nr. 138; zu: de crimine aliquo fuisset convictus vel confessus vgl. in Nr. 150: convictus Corbeiae in capitolio et confessus fuit, in Nr. 393: non convictum, non confessum de abbatia sua expulit; zu: deponerent odia veternosa verweise ich auf Nr. 123 zurück; celebrare divina officia kommt noch in Nr. 150 und 180 vor, dürfte aber keine für den Diktatvergleich tragfähige Wendung sein. Zu: vita decedere vgl. Nr. 36, laqueus kommt in Nr. 126 vor, blasphemiae in Nr. 172. Zu: posuistis in coelum os vestrum vgl. in Nr. 136: ore in coelum posito, ebenda auch aperte rebelles. Zu: de cuius vita et moribus tacere quam loqui honestius est vgl. in Nr. 103: quod de vita et moribus nostris dicere nequaquam presumimus. Bemerkenswert an diesem Brief ist die Kritik an den Zuständen in den Reichsklöstern, die, wie man aus den Zeilen herauslesen kann, nicht so geordnete waren wie in den anderen Benediktinerklöstern, von den Clunyazensern völlig zu schweigen, die Wibald eigens anführt. Diese Kritik, die einen tiefen Einblick des Autors verrät, ist ein Anhaltspunkt mehr dafür, daß Wibald den Brief verfaßt hat.

Wir kommen nun zu einer Gruppe von fünf Briefen (Nr. 133—137), die inhaltlich insoferne zusammengehören, als sie Empfehlungsschreiben für den abgesetzten Korveyer Abt Heinrich sind und Wibald dessen Wiederaufnahme in das Kloster nahelegten, nämlich zwei Schreiben des Bischofs Bernhard von Hildesheim an Wibald (Nr. 133) und die Mönche von Korvey (Nr. 134), des Abtes Friedrich von St. Godehard in Hildesheim an Wibald (Nr. 135) sowie dessen Antwort (Nr. 136) und schließlich ein Brief des Abtes Reinhard von Reinhausen (Nr. 137), ebenfalls an Wibald. In der Reihenfolge, die Jaffé ihnen gegeben hat, scheinen sie tatsächlich dafür zu sprechen, daß eine Aktion der Hildesheimer Diözese stattgefunden hat, um Heinrichs Aufnahme in Korvey durchzusetzen. Dagegen spricht aber die Einordnung der Briefe in der Handschrift auf das entschiedenste. Wir müssen mit den Briefen 135 und 136 beginnen. Jaffé hat ersteren in den November 1148 versetzt, da hier steht: audio, quia Fuldae fuistis und hat darauf hingewiesen,[1]) daß Wibald am 5. und 6. November in Fulda gewesen sei. Der Hinweis an sich ist nicht zu bestreiten, aber schon die Fassung

[1]) Jaffé a. a. O. 211, Anm. 5.

Digitized by Google

des Satzes besagt doch, daß es sich um ein Gerücht handelt. Das könnte z. B. ganz gut im Oktober von Fulda ausgegangen sein, als Wibald gebeten wurde, am 21. Oktober nach Fulda zu kommen[1]). Es scheint eine Bestätigung dieser Annahme zu sein, daß tatsächlich die Briefe 135—137 auf f 28'—f 30 eingetragen sind und unmittelbar darauf auf f 30—f 30' Brief 123 folgt. Das besagt doch, daß die Mönche von Fulda, als sie die Neuwahl für den 21. Oktober ansetzten, nicht daran dachten, daß Wibald ablehnen könnte; sie werden davon gesprochen haben und davon hörte auch der Abt Friedrich und erkundigte sich nach dem Stand der Dinge. Denn in Brief 135 heißt es weiter: ubi quid agatur vel agendum sit de abbate loci, si placet, nobis renuntiabitis. Hier hätte man Wibalds Antwort heranziehen müssen, in der von den Verhandlungen über die Fuldaer Wahl nicht ein Wort steht. Alles in allem ergeben diese Schlüsse, daß Jaffé grundlos die Briefe 135—137 aus dem Zusammenhang gerissen und in einen späteren Monat versetzt hat. Aber auch rein inhaltlich hätten sie gar nicht vor Nr. 133 und 134 stehen können. Denn in ersterem Schreiben steht ausdrücklich, der frühere Abt Heinrich sei jetzt an den Hof des Bischofs von Hildesheim geflohen, während Brief 135 des Abtes Friedrich davon noch nichts weiß, sondern nur hervorhebt, daß er gemeinsam mit dem Riechenberger Propst auf Heinrich einzuwirken versucht habe. Nr. 133 und 134 sind also in eine spätere Zeit zu rücken und die ergibt auch ihre Einreihung in der Handschrift. Sie sind auf f 39 eingetragen, dann folgt auf f 39'—f 47' der große Brief 150, von f 47'—f 49' Brief 151. Diese beiden gehören schon in das Jahr 1149 und stellen das Gegenpaar zu Nr. 133 und 134 dar; sie sind die Antwort Wibalds und des Klosters Korvey auf die beiden Briefe des Hildesheimer Bischofs. Die Ablehnung ist eine durchaus scharfe und die ganze Frage hat durch das Mandat Eugens III. Nr. 148 — JL. 9316 eine endgültige Regelung erfahren. Exabt Heinrich durfte nicht mehr in sein altes Kloster aufgenommen werden. Über die Briefe 133 und 134 ist noch zu sagen, daß sie diktatgleich sind. Die Antwort Wibalds auf den Brief des Abtes Friedrich weist alle Eigenheiten seines Stils auf.

Nr. 136. Der Beginn stimmt weitgehend mit Nr. 58 überein; zu dem Satz: in quibus quasi quodam coelesti munere et divinae pietatis dono exhilarati sumus vgl. in Nr. 180: ita fidelium vestrorum animi tanto coelestis muneris beneficio plurimum sunt exhilarati, exhilarare außerdem in Nr. *167* und 205. Für den Satz: quoniam karitati dei, quae diffusa est in vestro corde per spiritum sanctum vgl. die Ausführungen über Nr. 50. Ebenso muß für: cum in multis accusaretur tam de violenta intrusione sua quam de aliis quibusdam capitulis auf Nr. 37: pro quibusdam capitulis accusatus verwiesen werden. Zu: omnium istarum rerum ignari vgl. in Nr. 150: earum rerum prorsus ignari, in Nr. 163: omnium rerum, quae ibi agebantur ignari. Vielleicht könnte hier auch die Wendung

[1]) Vgl. Nr. 123.

Digitized by Google

longe positus genannt werden, die in Nr. 89 und 186 wiederkehrt. Für das Wortpaar: cura et sollicitudo verweise ich auf die Ausführungen bei Nr. 96; für: ore in coelum posito vgl. Nr. 126, für: scandala seminare Nr. 150[1]). Nos homines sumus et cum hominibus flagellati — Ps. 72, 5 kommt noch in Nr. 176 und 266 vor.[2]) Zu: vir sane prudens, totius honestatis et disciplinae speculum gehört aus Nr. 150: viri sane probati testimonii et honestae conversationis. Für die Wendung: fides et familiaritas kann aus Nr. 345: fidelissimus ac familiarissimus aus Nr. 261: fideliter ac familiariter beigebracht werden; zu: immo vero aperte rebellem vgl. in Nr. 126 immo aperte rebelles. Erwähnt mag noch werden, daß es in dem Brief, der zwar nicht in den November, aber doch in den Oktober zu setzen ist, von dem Konzil in Reims vom April 1148 heißt: quae proxime celebrata est. Man ersieht daraus, daß diese Zeitbestimmungen dehnbar waren und gerade dieses Beispiel hat es ermöglicht, im Brief 42 — St. 3606 das Wort novissime nicht allzuwörtlich zu nehmen.

Es folgt nun der große Bericht Wibalds an Eugen III. über die Vorgänge bei der Wahl in Fulda am 5. und 6. November 1148 (Nr. 138), der wohl bald nach dessen Rückkehr nach Korvey abgefaßt worden ist. Ihm kommt eine größere Bedeutung als allen anderen Schreiben in dieser Angelegenheit zu, da Wibald sich der Kurie gegenüber mit größerer Offenheit zu äußern pflegte. So geht aus diesem Brief hervor, daß es keineswegs die magnae ac multiplices occupationes[3]) gewesen sind, die Wibald hinderten, am 21. Oktober nach Fulda zu kommen, sondern es hatte sich das Gerücht verbreitet, ein päpstlicher Legat würde die Leitung der Wahl in die Hand nehmen. Es scheint, daß die Fuldaer Mönche nach dem 8. April noch einmal versucht haben, die Bestätigung des Roggerius durchzusetzen und Wibald dürfte angenommen haben, daß diese Hartnäckigkeit den Papst zu schärferen Maßnahmen veranlassen würde. Jedem nur einigermaßen tiefer Blickenden mußte es ja klar sein, daß es sich um mehr handelte als um die Besetzung einer Abtei. Fulda war Reichsabtei und hier setzten der Papst und die Berater des jungen Königs ein, um eine Regelung der Wahl in ihrem Sinn zu erzielen. Ohne einen Rückhalt in den Kreisen des Königtums wäre das zähe Beharren der Fuldaer Mönche bei ihrem Beschluß unverständlich. Es waren jene Leute, die Wibald mit den Worten: quaedam non exiles personae bezeichnet[4]) und deren Absichten er durch das oben besprochene Schreiben an König Heinrich[5]) entgegenzuarbeiten versucht hatte.

Nr. 138. Zu: ut electioni eorum ... interessemus vgl. in Nr. 123: interfuturi collegio vestro, ubi de electione ... tractare ... instituistis; zu: status causae vgl. in Nr. 15 und 150: status rerum, in Nr. 149:

[1]) Zu: scandala inter fratres nostros seminavit vgl. Prov. 6, 19: qui seminat inter fratres discordias.

[2]) et humani aliquid alienum a nobis non sentimus — Ter. Adelph. 5. 8. 21.

[3]) Nr. 123.

[4]) Nr. 96.

[5]) Nr. 88.

Digitized by Google

status pacis; dilationis impedimentum begegnet noch in Nr. 186 und 446; der Wendung: celebrare electionem kann aus Nr. 116: celebrare sinodum entgegengestellt werden. Diu multumque kommt in HR. 145 vor. Dem Satz: turbati corde[1]) et inopes consilii fuimus entspricht in Nr. 150: turbatus et inops factus; zu: egressi vel eiecti vgl. in Nr. 164: nec egressi nec proiecti, zu: in concordiam redire vgl. die Ausführungen bei Nr. 79. Zu: invidia et odium vgl. in Nr. 213: siquidem invidiae, suspicionis, odii fomitem ministrare potest[2]); ad iracundiam provocare begegnet bereits in Nr. 89, mitigare kommt in Nr. 278 und 425 vor, pandere in Nr. 126. Kommt diesem Beleg kaum eine Beweiskraft zu, so ist das in vollem Ausmaß von: urgente necessitate et poscente utilitate zu behaupten. Die Wendung ist bereits in der Stabloer Urkunde HR. 183 besprochen worden. Aber auch in der Arenga von HR. 175 kommt das Wortpaar nochmals vor, in dem Satz: sive secundum rationem utilitatis sive secundum necessitatem dispensationis. Zu: materia dissensionis vgl. in Nr. 108: materia contentionis. Nochmals werden wir auf HR. 175 durch die Wendung: ad dispergendum non ad recolligendum geführt; dort heißt es: dispersa recollegimus. Prevaricatio begegnet in Nr. 150; religiosus et sapiens als Charakteristik ist schon aus Nr. 36 bekannt; zu: incendiis vastat, alius predis et rapinis infestat vgl. die Ausführungen bei Nr. 94 und die weiteren dort angeführten Belege; zu: necessaria et debita stipendia verweise ich auf Nr. 118. Obviam habere kommt in Nr. 150 vor; pedibus advoluti hat Wibald oft geschrieben, es brauchen daher nicht mehr die verschiedenen Belege angeführt zu werden. Sarcina prelationis kennen wir bereits aus dem Kontext von HR. 143, der Ausdruck begegnet noch in Nr. 150, 397 und 421; labor infinitus lesen wir auch in Nr. 150, ebenda: usque in crastinum. Zu: quas (litteras) ad vestrae sanctitatis pedes transcriptas direximus vgl. in Nr. 89: in exemplo litterarum sibi missarum, quod vestrae discretioni transscriptum direximus, in Nr. 206: quarum (litterarum) exempla tu nobis transcripta dirigere curabis.

Bei den zwei kurzen Urkunden Nr. 140 und 141 kann man keine sicheren Entscheidungen über das Diktat treffen, letztere an die Bewohner von Leeuwarden scheint von Wibald selbst verfaßt zu sein. Sicher gehen wir wieder bei dem Antwortschreiben Wibalds an den Propst Tiebold von St. Severin in Köln.

Nr. 143. Zu dem Incipit mit: gratum nobis valde est vgl. die Ausführungen zu Nr. 125; zu: incrementum honoris vgl. Nr. 88 und 206, zu: causam agere Nr. *167*, zu: his ita se habentibus vgl. in Nr. 97: quae ... sic se habet. Zu: prefixit nobis et ipsi diem audientiae vgl. in Nr. 365: et diem prefixisse intelleximus. Eine auffällige Unrichtigkeit sei noch hervorgehoben. Konrad III. hat von Eugen III. weder den Rat noch die Mahnung erhalten, Kemnade an Korvey zu übertragen. In der Verständigung des Papstes von dieser Übertragung (Nr. 34) heißt es nur: Multiplici ergo exhortatione vestrae super talibus locis corrigendis diu admoniti. Diese Darstellung verdient, obwohl sie ebenfalls von Wibald verfaßt ist, unbedingt den Vorzug.

Brief 144, durch den Konrad III. seine bevorstehende Ankunft Wibald anzeigt, läßt ebenfalls nichts von der überschwänglichen Hervorhebung von dessen Verdiensten merken, wie wir sie in den von Wibald verfaßten Diplomen und Briefen immer wieder finden. Man hätte hier sorgfältig

[1]) Joan. 14.1.
[2]) Gen. 37. 8.

Digitized by Google

abwägen müssen, ehe man an eine Biographie Wibalds schritt. In dem in Frage stehenden Brief heißt es nur: grates tibi debitas referimus, quod filium nostrum manutenuisti et fidelitatem omnem nobis exhibuisti.

Über das Gebiet der Hilfswissenschaften hinaus interessieren die Ergebnisse, die sich an Hand des Briefregisters über den Brief 147 erzielen lassen. Er ist von einem Notar Johannes an einen R. princeps und Ricardus comes gerichtet; der R. princeps ist Robert von Capua. Der Brief enthält folgende Tatsachen: Welf hatte seine Heimreise nach Deutschland über Sizilien dazu benützt, um mit Roger einen Vertrag zu schließen, der die Niederwerfung Konrads III. bezweckte und außerdem von Roger die nötigen Geldmittel erhalten sowie eine Reihe von Briefen an Herzog Friedrich von Schwaben, Herzog Heinrich von Sachsen, Herzog Konrad von Zähringen und dessen Sohn Bertold mitbekommen, in denen sie aufgefordert wurden, von Konrad III. abzufallen. Neben diesen hauptsächlich Deutschland betreffenden Plänen erfahren wir aus dem Brief, daß der römische Senat, dem das Gepäck Welfs mit den Briefen in die Hand gefallen war, auch von einem auf vier Jahre befristeten Frieden zwischen der Kurie und König Roger Kenntnis erhalten hatte. Es heißt dann: Studeatis ergo filio regis et etiam domno regi Conrado et fidelibus suis ista notificare, ut sint inde muniti et illi capiantur, si fieri potest. Robert von Capua weilte damals, das sei noch zum besseren Verständnisse hinzugefügt, in Venedig, der Johannes notarius war wohl ein Römer.

Es ist klar, daß dieses wichtige Aktenstück die entsprechende Beachtung erfahren hat. Bernhardi hat sich ganz wesentlich darauf gestützt,[1]) als er die Lage skizzierte, der sich Konrad III. bei seiner Rückkehr vom Kreuzzug gegenüber sah: „Die Reichsregierung war demnach von den Plänen Welfs unterrichtet, als dieser in Deutschland eintraf; aber sie vermochte oder wagte nicht, ihn sofort festzunehmen, wie der Notar Johannes es geraten hatte." Man wird es dahingestellt sein lassen, ob der Reichsregierung dazu die nötigen Kräfte zur Verfügung standen und ob Wibald der Mann gewesen wäre, sie an geeigneter Stelle einzusetzen. Es bleibt zu beachten, daß Herzog Heinrich sich am Kreuzzug ebenso wenig beteiligt hatte wie Konrad von Zähringen. Welf gefangen zu setzen, wäre ein großer Entschluß gewesen, den eine andere Persönlichkeit als Wibald hätte fassen müssen. War er überhaupt von dem geplanten Aufruhr unterrichtet? Gewiß nicht! Und das soll eben jetzt erwiesen werden. Der Brief 147 ist auf f 87 eingetragen. Auf f 82—f 84' stehen die Briefe 250—255, auf f 84'—f 86 die Briefe 219—221, f 86—f 86' die Briefe 256—258, auf f 87—87' eben unser Brief 147 und 339; dann folgen die Briefe 259—266 auf f 87'—f 90', auf f 91 die Briefe 247 und 274, auf f 91'—f 92 die Briefe 268, 275, 269—271.

[1]) Bernhardi, Konrad III. 751 f und Anm. 4 und 5.

Digitized by Google

Es mußte ausnahmsweise etwas weiter ausgeholt werden, um sicher datierte Stücke zu erfassen und über die Schwierigkeiten hinwegzukommen, die durch die Briefe 219—221 und 339 entstehen. Bei letzterem verschwinden diese übrigens, wenn man Jaffés Ansatz zum Herbst 1151 fallen läßt.

Brief 251 ist nach dem 20. April 1150 abgesendet, die Stücke 253—255 sind nicht genauer datierbar, ebensowenig die Gruppe 256—258. Von den auf Brief 147 folgenden Schreiben 259—266 dürfte letzteres vor dem 4. Juni 1150 geschrieben sein. Nr. 268 — JL. 9399 ist erst am 22. Juni 1150 in Albano ausgestellt und daher wesentlich später in Wibalds Hände gelangt. Zwischen dem 20. April und 4. Juni 1150 muß also der Brief 147 in die Handschrift eingetragen worden sein. Wenn natürlich Wibald auch schon vorher Kenntnis von diesem Stück erhalten haben kann und zwar während seines mehrmonatlichen Aufenthaltes am königlichen Hofe seit Ende Dezember 1149, so muß doch als ausgeschlossen gelten, daß ihm dieses Schreiben vor der Rückkehr Konrads III. nach Deutschland bekannt geworden war. Es ist ein höchst lehrreiches Beispiel, wie sich auch die Methoden der neuen Geschichte auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte, ja sogar der Hilfswissenschaften mit Erfolg verwerten lassen.

Wenn auch nicht mit voller Sicherheit, so muß doch mit großer Wahrscheinlichkeit gesagt werden, daß die Aufeinanderfolge der Briefe 148, 150 und 151 den wahren Sachverhalt verundeutlicht. Brief 148 — JL. 9316 ist eine Verständigung Eugens III. an Wibald und den Konvent von Korvey, daß der abgesetzte Abt Heinrich in keinem deutschen Kloster aufgenommen werden dürfe. Wir erinnern uns, daß in der Handschrift unmittelbar vor Nr. 150 und 151 die Briefe 133 und 134 eingetragen sind, Schreiben des Bischofs von Hildesheim an Wibald und die Korveyer Mönche im Interesse des vertriebenen Abtes Heinrich. Nr. 150 und 151 sind die entsprechenden Antwortschreiben. Faßt man vor allem Nr. 150 ins Auge, das im Druck nicht weniger als 20 Seiten umfaßt und fast 17 in der Handschrift ausfüllt, dann drängt sich wirklich die Frage auf, ob Wibald nicht einfacher gehandelt hätte, dem Hildesheimer Bischof den Inhalt des Mandates mitzuteilen, als eine bis ins Einzelne gehende Schilderung der Entwicklung und Erklärung des eigenen Standpunktes zu liefern. Das Mandat befand sich zu der Zeit, da Wibald den Brief schrieb, noch gar nicht in Korvey. Das ergibt auch die Handschrift, denn Nr. 148 ist erst nach Nr. 150 und 84 auf f 49' eingetragen und es ist wichtig, daß zwar die größere Hälfte des Briefes 150 ebenso wie Nr. 84 und 148 vom gleichen Schreiber E aufgezeichnet ist, daß aber Nr. 84 mit deutlichem Tintenwechsel später eingetragen wurde, mit gleicher Tinte Nr. 148 und dann folgt mit neuerlichem Tintenwechsel und von der Hand des Schreibers D Brief 152. Bei Brief 84 — JL. 9226 und Nr. 148 müssen wir noch etwas verweilen. Nr.

Digitized by Google

84 ist die Bestätigung der durch den Kardinallegaten Thomas vorgenommenen Absetzung des Korveyer Abtes Heinrich durch den Papst. Dieser Brief ist sichtlich später eingetragen worden, als sich die Bemühungen verdichteten, wenigstens die Wiederaufnahme Heinrichs in Korvey durchzusetzen, wohl aus dem Grund, weil Wibald in Brief 150 an zwei Stellen den Brief 84 wörtlich ausgeschrieben hatte. Auffällig ist nun, daß die beiden päpstlichen Stücke im Anfang weitgehend gleichen Wortlaut aufweisen.

Nr. 84.

Quantum sit necessarium, monasteriorum quieti prospicere et de eorum utilitate sollicite cogitare, ante actum officium, quod in abbatiae regimine gessimus, nos informat. Ideoque paci et tranquillitati Corbeiensis aecclesiae providere volentes . . . . .

Nr. 148.

Quantum sit necessarium religiosorum monachorum *quieti prospicere et de* ipsorum *utilitate sollicite cogitare, ante actum officium, quod in abbatiae regimine gessimus, nos informat* et creator omnium deus per hoc, quod Mariae causam contra Martham assumpsit, evidentius patefecit. Inde est, quod *tranquillitati* vestrae, in quantum possumus, comitante iusticia prospicere cupientes . . .

Beide Briefe liegen neun Monate auseinander. Für die stilistische Berührung möchte ich nicht unbedingt das gleiche Diktat als Erklärung heranziehen. Es wäre auch möglich, daß man in der päpstlichen Kanzlei, die sich mit der in Frage kommenden Angelegenheit des öfteren zu beschäftigen gehabt hatte, im Register auf den Eintrag von Nr. 84 zurückgriff und daraus übernahm, was brauchbar war. Der ähnliche Inhalt mag die Benützung des ersten Briefes nahe gelegt haben.

Aus dem Brief 149 meinte Bernhardi herauslesen zu dürfen, daß Erzbischof Arnold von Köln zum stellvertretenden Oberhaupt der Reichsregierung während der Romreise des Mainzer Erzbischofs bestellt worden sei.[1]) Es heißt nämlich: Quia post deum et post domnum regem caput omnium principum in hac terra estis et ad vos potissimum respicit status pacis terrae. Die Auslegung hat manches für sich, wenn auch aus keiner anderen Quelle Anhaltspunkte dafür namhaft gemacht werden können. Das Diktat stammt von Wibald selbst.

Nr. 149. Zu: status pacis vgl. in Nr. 138: status causae, in Nr. 150: status rerum. Zu: equos nostros effracto stabulo furati sunt et quosdam, quos abducere non potuerunt, gladiis interfecerunt vgl. in Nr. 150: effracto stabulo nostro quatuor equos abduxerunt, tres gladiis confoderunt; zu: facto clamore ad arma vgl. die Ausführungen bei Nr. 109; die Wendung: vocare ad begegnet in Nr. 150 und 234, zu: machinatio vgl. Nr. 324, zu: advoluti animo ad pedes Nr. 164 und 171, ebenda zu: pro reverentia domni regis den Satz: ut pro reverentia domni pape et pro

[1]) Bernhardi a. a. O. 725.

Digitized by Google

honore domni regis...; zu: pro statu tam divini quam humani iuris vgl. in Nr. 302: contra omnem tam divini quam humani iuris equitatem.

Wir kommen nun zu dem für die Geschichte Korveys so überaus aufschlußreichen Brief 150, bei dem wir bedauern müssen, daß er nicht mehr im Original erhalten ist. Der Text kann ebenso wenig auf einem Pergamentblatt wie auf einem Dyptichon Platz gefunden haben. Die Niederschrift hat viele Stunden beansprucht. Lesen wir doch, daß Wibald an dem beinahe um die Hälfte kürzeren Brief 167 zwei Nächte schrieb. Trotz des bedeutenden Umfanges möchte ich das Diktat restlos auf Wibald zurückführen, wenn auch für längere Absätze keine sicheren Anhaltspunkte gefunden werden können.

Nr. 150. Für: litteras transmittere kann aus Nr. 58: transmittere exemplum litterarum beigesteuert werden. Daß der Überbringer des Briefes des Hildesheimer Bischofs (Nr. 133) Abt Friedrich von St. Godehard in Hildesheim war, spricht auch dafür, daß dessen Brief 135 vor den Brief 133 zu rücken ist. Dagegen darf auch nicht ins Treffen geführt werden, daß Abt Friedrich schreibt: postquam a vobis redii. Es handelt sich um eine frühere Zusammenkunft.[1]) Zu: non quidem ex oblivione vel ex negligentia kann auf: oblivio et negligentia in Nr. 208, ne per oblivionem aut per negligentiam error aliquis oboriatur in Nr. 210 und auf die Ausführungen über die Stabloer Arengen verwiesen werden, für: consilium et auxilium auf die Erörterungen bei Nr. 96. Zu: consilium et auxilium impendere ließe sich aus Nr. 394 solatium impendere heranziehen. Zu: ne adversus eum lite contestata accusatorum actio et ordo iusticii procederet vgl. in Nr. 240: quod in hac actione non sit iudex ante litem contestatam recusatus; für: convictus et confessus verweise ich auf die Ausführungen zu Nr. 126, für: nos earum rerum prorsus ignari eramus auf die zu Nr. 136 und die dort herangezogenen weiteren Belege. An den Satz: preparati et succincti causa regiae legationis Romam proficisci klingt in Nr. 286: preparatio ad iter Romanum an. Zu: depositus itaque ibidem tam ab officio sacerdotali quam a dignitate abbatiae gehört aus Nr. 136: excommunicatus et ab omni tam abbatiae dignitate quam ecclesiastico officio depositus. Zu: divinum officium celebrare vgl. Nr. 126 und 180, zu dem Satz: quasdam integras curtes abbatiae infeodavit et multos mansos tam oppignerando quam prestando alienavit vgl. in HR. 161: oppignorare et feodo vel commutatione alienare, in HR. 165: in feodum dare ... oppignorare ... commutare ... alienare. Zu: eundem Heinricum in pulpito sub generali conventu pronunciavit auctoritate apostolica excommunicatum et omnes fautores atque adiutores illius vgl. in Nr. 400: predictus episcopus publice in pulpito ecclesiae denunciavit excommunicatos esse; zu: set partibus in sua studia nimium adhuc ferventibus vgl. in Nr. 250: propter partium studia. Die Zusammenstellung: canonica et concors kehrt wohl in Nr. 340 wieder, wird aber als terminus technicus für den Diktatvergleich nicht herangezogen werden dürfen. Desgleichen möchte ich der Feststellung nur einen bedingten Wert beimessen, daß die Wendung: viam universae carnis ingredi[2]) in Nr. 365 wiederkehrt. Das kann eine Umschreibung für: mortuus est sein, die weitverbreitet gewesen ist;

[1]) Vgl. oben S. 347.

[2]) Josue 23. 14.

Digitized by Google

die Wendung: viam ingredi wendet Wibald allerdings in Nr. 159 und *167* an. Für: pater et pastor verweise ich auf die Ausführungen zu Nr. 34. Von den Briefen der Korveyer Mönche, Konrads III., des Bischofs von Paderborn und anderer Fürsten, die Wibald von seiner Wahl zum Abt von Korvey verständigten, ist in der Handschrift nichts überliefert und auch die Antwort Wibalds kennen wir nur aus dem Chronographus Corbeiensis. Man hätte meinen können, daß dieser Einkauf Wibald wichtig genug erschienen wäre, um ihn seiner Sammlung einzuverleiben. Die Möglichkeit bestünde allerdings, daß er in dem heute verlorenen Teil eingetragen gewesen ist. Zu: synodum celebrare vgl. Nr. 116, zu: usque in crastinum Nr. 138, zu: morosus et diligens in Nr. 296: morosius et serius. Ob Wibald vor 1146 bereits von mehreren anderen Kirchen zum Abt gewählt wurde, ist eine Nachricht, die wir heute nicht mehr überprüfen können. Exactionibus opprimere steht auch in HR. 144; zu: regis et principum virtus et potestas obsolevit vgl. dem Sinn nach in Nr. 374: ne videlicet maiestas imperii et ordo disciplinae obsolesceret; zu: labores infinitos et expensas vgl. HR. 165. Über das Vorkommen dieser Wendung im DL. III. 119 für Stablo wird noch später zu sprechen sein. Evagari begegnet noch einmal in Nr. 377; zu: familiaris et intimus vgl. Nr. 248 und 400. Quia es via veritas et vita — Joh. 14, 6 kommt noch in Nr. *167* vor. Zu: archanum voluntatis vgl. in Nr. 159: archana animae. Dem Verbum raciocinare entspricht in Nr. 159, *167* und 421 ratiocinatio. Zu: sedatis ac compositis cogitacionibus vgl. in Nr. 96: ad quam sedandam et componendam, in Nr. 464: sedare et componere, zu: ad regimen provehere vgl. Nr. 94, zu suspicio Nr. *167*, 202 und 213. Zu: rei gestae ordo vgl. in HR. 145 und 157: rerum gestarum ordo; zu: litigium vgl. Nr. 294, zu sarcina prelationis Nr. 138, zu: status rerum Nr. 15. Zu: multum itaque renitentibus legatis vgl. in Nr. 25: diu multumque renitentem, zu investigare Nr. 381, zu coniectura Nr. *167*, 202 und 226. Dem Satz: quod inpingere possemus in Romanam ecclesiam entspricht in Nr. 88: ne in Romanam ecclesiam aliquorum suggestione inpingatis. Zu der Wendung: fides et sacramentum vgl. Nr. 307 und 346; zu: cottidianum incrementum Nr. 125, zu: offensam incurrere Nr. 88. Dem Satz: Set rumor vanus fuit muß aus Nr. 58: sin autem vanus rumor est entgegengestellt werden; zu: tam intus quam foris vgl. Nr. 25, 250 und 340; zu: dissensionibus sopitis vgl. in Nr. 164: discordia sopita, in Nr. 294: controversia sopita; zu: difficultatibus complanatis in Nr. 232: complanatas esse omnes difficultates; zu: series electionis vgl. in Nr. 126: series actionis, zu: amplexari Nr. 159. Die Wendung: scandala seminare ist schon in Nr. 136 begegnet, zu suffocare vgl. Nr. *167* und 226. Zu: prosequi laudatione vgl. in Nr. 116: prosequi commendatione. Für: diligere et honorare sowie für: consilium et auxilium brauchen keine weiteren Belege beigebracht werden. Dem Satz: cum de religione reformanda et possessionibus recolligendis agere temptaremus muß aus Nr. 68: quatinus ... ibidem ordo reformetur et possessionibus recollectis ... entgegengestellt werden; zu: ambitionis nevo vgl. in Nr. 125: discordiae nevus. Für: vim vi repellere iure gentium kann auf die Ausführungen zu Nr. 125 verwiesen werden, zu prevaricatio auf Nr. 138. Zu: consilium et adiutorium vgl. in Nr. 95: consilium et oportunum adiutorium, in Nr. 332: consilii et auxilii adiutorio. Zu: accepimus litteras ... plenas favoris et bonae spei vgl. in Nr. 58: litteras accepimus ... plenas dulcedinis et bonae spei. Pax et tranquillitas begegnet noch in Nr. 242 und 331, ist aber päpstlichen Ursprungs und verdient daher weniger Beachtung. Den Satz: quam venerabilis -- verbis dedit hat Wibald mit ganz geringfügigen Abweichungen Nr. 84 — JL. 9226 entnommen und anschließend daran hat er die schriftlich ausgefertigte und besiegelte Ab-

Digitized by Google

setzung des Abtes Heinrich durch den Kardinallegaten Thomas in dem bereits von Jaffé kursiv gedruckten Stück benützt. Die zweimalige Betonung, daß das Schriftstück besiegelt gewesen sei, legt nahe, daß Wibald das Original benützt hat und nicht das Briefbuch, an sich ja nicht anders denkbar, da Wibald am 21. März 1146 — an diesem Tag ist die Absetzung erfolgt — zu Korvey noch in keinerlei Beziehungen stand. Zu: in vulgus spargere vgl. in Nr. 200 — in populo sparsit. Die Wendung — in populum spargebant begegnet übrigens in Brief 150 wenige Zeilen später; zu: m a l e d i c t a et incredibilia p r o b r a vgl. in Nr. 172: ob invidiam et m a l e d i c t a atque p r o b r a. Hier kann ein neuer Beleg dafür eingeschaltet werden, daß Wibald nicht den gesamten Auslauf in sein Briefregister aufnehmen ließ. Seine Darstellung über die drei widerspenstigen Mönche beschließt er mit den Worten: Quae actio aliis singularibus litteris tota conscripta est. Jaffé hat bereits auf Brief 126 hingewiesen.[1]) Da der Empfänger dieses Schreibens nicht der Bischof von Hildesheim war, sondern die Stabloer Mönche, dürften noch andere, heute nicht mehr erhaltene Briefe in gleicher Angelegenheit verfaßt worden sein. Nocivus kommt in Nr. 138 und 421 vor. Zu dem Satz: effracto stabulo nostro quatuor equos abduxerunt, tres gladiis confoderunt vgl. Nr. 149, zu: nos a n x i e t a t e ac s o l l i c i t u d i n e implevit vgl. Nr. *32:* s o l l i c i t u d i n i s a n x i e t a s, zu: p e r p e n d a t nunc ... ac iudicet v e s t r a p r u d e n t i a vgl. in Nr. 419: p e r p e n d a t itaque p r u d e n t i a e v e s t r a e discretio. Zu: in sinu recondere vgl. Nr. 64, zu: nondum detorso sudore itineris Romani Nr. 192; zu: gravi eum i g n o m i n i a e c a u t e r i o aduserat gehört aus Nr. 108: i g n o m i n i a c a u t e r i a t u s, zu: tendere ad quietem vgl. in HR. 162: tendere ad retributionem, zu: inextricabilis HR. 175. Dann folgt ein Satz, den Wibald dem Schreiben des Hildesheimer Bischofs entnommen hatte (Nr. 133).

Nr. 133.	Nr. 150.
videlicet ut et in claustrum professionis suae benigne illum recipiatis et paterna consolatione contricionem eius sublevando foveatis.	*ut* iam sepe nominatum fratrem *in claustrum professionis suae benigne recipia*mus *et paterna consolatione contricionem eius sublevando fovea*mus.

Zu: penetralia vgl. Nr. 58. Abermals aus Nr. 84 — JL. 9226 stammt der Satz: statuisse — prohibuisse. Zu: in offensionem sint adducti vgl. in Nr. 202; et nos ac nostros in gravem suspicionem adduxit; zu: rerum ordo vgl. HR. 145 und 157. Die Zahl der Parallelstellen erweist, daß der große Brief völlig von Wibald verfaßt ist und das ist aus dem Grund von Wichtigkeit, weil durch diese Feststellung für eine Reihe anderer Briefe das Diktat Wibalds oder doch sein Anteil daran gesichert werden kann.

Gleichzeitig ist auch ein Schreiben der Korveyer Mönche an den Bischof von Hildesheim abgegangen, das die Ablehnung Wibalds, den abgesetzten Abt aufzunehmen, noch verstärkt. Es enthält vor allem eine Schilderung der Vorgänge bei der Wahl Heinrichs und seiner Amtsführung, über die Wibald aus persönlicher Kenntnis nichts sagen konnte. Abt und Konvent haben die Rollen verteilt und unabhängig von einander ihre Schreiben verfaßt. Das Diktat von Nr. 151 kann anderweitig nicht nachgewiesen werden. Auch hier ist stellenweise der Wortlaut von Nr. 84 übernommen worden, wenn auch nicht so wörtlich wie im vorhergehenden

[1]) Jaffé a. a. O. 247, Anm. 1.

Digitized by Google

Brief. Das Konzept hat aber Wibald vorgelegen und ist von ihm durchgefeilt worden. Es sei etwa genannt: viam universae carnis ingredi oder violenter est intrusus (vgl. dazu intrusio violenta in Nr. 136), in quantum potuit (Nr. 394), eligere in patrem et pastorem animarum, fideliter et devote (Nr. 118).

Die von Wibald über die Schlichtung eines Zehntstreites zwischen Propst Reinher von Eresburg und dem Grafen Elvericus von Horhusen ausgestellte Urkunde ist von ihm verfaßt.

Nr. 152. Zu: detrimentum pati vgl. Nr. 238, zu: scismatis occasione vgl. Nr. 150, zu: qui seminat inter fratres discordiam (concordiam) vgl. in Nr. 136: scandala inter fratres nostros seminavit; zu: ad pacem et concordiam revocavimus kann aus Nr. 36 auf: ad pacem et ad concordiam revocavit verwiesen werden. Diu multumque kommt auch in HR. 145 vor. Zu: in determinanda hac causa ließe sich aus Nr. 192: quibus controversiam . . . audiendam determinandamque commiseratis heranziehen. Jaffé hat die Frage offen gelassen, ob das Stück in das Jahr 1148 oder 1149 zu reihen sei. Der Eintrag in die Handschrift hinter Stücken, die nachweislich in das Jahr 1149 gehören, läßt eine sichere Datierung in dieses Jahr zu.

Der kleine Brief 153 an einen Propst B. ist so stark mit Zitaten durchsetzt, daß ein Diktatvergleich unmöglich ist. Bei Brief 155 an die Mönche von Stablo kann man nicht mit Sicherheit entscheiden, ob man von einem bloß von Wibald überarbeiteten Konzept oder seinem eigenen Diktat sprechen soll. Die Parallelen sind weder sehr zahlreich noch irgendwie beweisend, sollen aber doch im folgenden aufgeführt werden.

Nr. 155. Zu: quod manus dei supra monasterium nostrum est extenta vgl. in Nr. 321: manum benignissimae defensionis extendere[1]). Für: maxime utiles ac necessarios vgl. in Nr. 138: urgente necessitate et poscente utilitate; auf: vobis divina opitulante gratia, wozu in Nr. 236: divina itaque nobis opitulante misericordia zu vergleichen ist, soll kein besonderes Gewicht gelegt werden. Zu: fides et devotio vgl. in Nr. 118: fideliter ac devote, in Nr. 345: fides ac devotio. Als ungetrübtes Diktat Wibalds wird das Schreiben kaum gelten dürfen.

Dagegen kann der Brief an den Bischof Bernhard von Paderborn über den Grafen von Höxter als Erzeugnis Wibalds erfaßt und für die weiteren Untersuchungen benützt werden.

Nr. 156. Für die bereits aus den Stabloer Urkunden geläufigen Wendungen: diligere et honorare, labor et expensa brauchen keine Belegstellen angeführt zu werden. Zu: ad nostram satisfactionem et reconciliationem sic accedere vgl. in Nr. 275: satisfacere et reconciliari non negligas. Et quoniam turbati sumus et moti sicut ebrius — Ps. 106, 27 kehrt in Nr. 159 in ganz ähnlicher Form wieder: turbamur et movemur sicut ebrius, ebenda auch rubigo. Zu: baiulum verbum vgl. in Nr. 96: baiulare.

[1]) Vgl. etwa Joh. 28. 9.

Digitized by Google

Dem Brief an Wibald, worin Bischof Anselm von Havelberg seine bevorstehende Reise nach Rom ankündigt (Nr. 158), waren zwei Briefe des päpstlichen Kanzlers Guido an den Bischof im Original beigelegt (Nr. 121 und 122), die Grüße des Kanzlers an Wibald enthielten. Sie sind auf f 52—f 52' unmittelbar vor Nr. 158 eingetragen. Wibalds Antwort an den Bischof darf allgemeinere Beachtung beanspruchen, weshalb die Frage nach dem Verfasser besonders wichtig wird.

Nr. 159. Zu: arguere vgl. Nr. 96 und *167*. In beiden Briefen kommt das Wort im gleichen Zusammenhang vor, wenn auch die übrigen Worte wohl den gleichen Gedankeninhalt, nicht aber den gleichen Wortlaut aufweisen. Die anschließenden Sätze nehmen auf den Brief 158 Bezug.

Nr. 158.	Nr. 159.
nec una saltem littera me salutasti, presertim cum tibi, non mihi copia sit legatorum.	. . . *nec salutavimus, presertim cum* nobis non de*sit legatorum copia.*

Für das Wortpaar: oblivio . . . negligentia sei auf den Wortlaut der Stabloer Privaturkunden hingewiesen. Dem Ausdruck: meritorum prerogativa entspricht in Nr. 188: dignitatis prerogativa. Der Satz: estis thesaurus noster, de quo semper haurimus et non minuitur, de quo fures nihil possunt excerpere, quem rubigo et tinea non possunt corrumpere weist leichte Anklänge an Luc. 12, 33 und Math. 6, 19 auf. Ps. 106, 27 konnte eben erst bei Nr. 156 genannt werden; zu: animae nostrae archana verweise ich auf Nr. 58, ebenda auch: plenus bonae spei. Der Brief des päpstlichen Kanzlers, der erwähnt wird, ist in der Sammlung nicht enthalten. Wibald hat Aufträge erhalten, es heißt ausdrücklich: mandavit und man wäre begierig zu erfahren, was sie enthalten könnten, besonders wenn man in dem Kanzler des Papstes auch einen Träger der kurialen Außenpolitik erblickt. Zu: vim pati vgl. Nr. 68, zu: vesania Nr. 172, zu: summa petitionis Nr. 159. Zu: ut ei officium suum apud domnum papam recuperetis vgl. in Nr. 239: et officii sui plenitudinem recuperaverit. Beachtung verdient der Ausdruck: ratiocinationes, der nur noch in Nr. *167* begegnet. Zu: ulnis verae caritatis amplexatum vgl. in Nr. 34: dilectionis ulnis amplectamini, zu: ingredi viam Nr. 150, 167 und 365. Kein Zweifel also, daß Wibald den Brief verfaßt hat.

Und nun zu seiner Verwertung. Will man sich über die Rolle einer Persönlichkeit im 12. Jahrhundert ein Bild machen, dann greift man nach den Zeugenlisten der Kaiserurkunden und je nach der Häufigkeit des Vorkommens kann auf einen größeren oder geringeren Einfluß bei Hof geschlossen werden. Dieses Mittel versagt auch bei Bischof Anselm von Havelberg nicht, über dessen Geschichte wir uns mit genügender Sicherheit Rechenschaft geben können. Er galt, und das zu Recht, als Vertreter der kurialen Partei am königlichen Hofe, sein Name wurde neben dem Wibalds oft und oft genannt. Darüber hinaus führt aber Brief 159 noch viel weiter. Vielleicht waren die beiden Männer und der Kanzler Arnold wirklich Jugendfreunde.[1]) Das würde am besten den großen Einfluß der kurialen Partei und das feste Zusammenhalten der drei ihrer Wesensart nach durchaus

[1]) Nr. 150: quos a iuventute nostra summa dilectione sumus amplexi.

Digitized by Google

nicht gleichartigen Männer am besten erklären. Bischof Anselm war weit mehr als ein Bischof — er war ein politischer Kopf. Seine Romreise im Februar 1149 wird kaum nur dem einen Zweck gedient haben, über seine Tätigkeit als Legat beim Kreuzheer gegen die Slawen einen Bericht abzustatten. Wenn Wibald wünschte, bei den Besprechungen zwischen Bischof Anselm und dem päpstlichen Kanzler dabei zu sein, um die archana animae zu enthüllen, wenn er mit dem Bischof nach dessen Rückkehr über die Kurie und die Reichsangelegenheiten zu sprechen wünschte, da er einer der ganz wenigen sei, mit denen man über solche Dinge beraten könne, dann ist das Urteil über Anselms politische Befähigung bestätigt. Aus dem Brief geht hervor, daß Wibald aus Rom neue Weisungen erhoffte, daß Deutschland mit einem Knaben an der Spitze dem Zusammenbruch zutrieb. Wibald wird sonst kaum Gelegenheit gehabt haben, die Lage der Dinge zu beraten. Der Notar Heinrich hat den königlichen Hof nicht verlassen, Wibald blieb in seinen Klöstern. Ersterem fehlten übrigens die nötigen Verbindungen zur Kurie, um sich über die Absichten des Gegenspielers zu unterrichten, was Wibald und Anselm von Havelberg nicht schwer fallen konnte, da beide mit dem päpstlichen Kanzler befreundet waren. „Ich liebe ihn, nicht weil er mich unterstützt, sondern weil er mich liebt, nicht weil er mächtig ist, sondern gut." Hätte Wibald seine eigentlichen Gedanken enthüllen wollen, dann hätte er die Worte umstellen müssen. Er hielt nur zu Männern Beziehungen aufrecht, die ihre Macht für ihn einzusetzen bereit waren. Und so entrollt sich ein eigentümliches Bild vor unseren Augen. Wibald als Leiter der deutschen Außenpolitik eng befreundet mit dem päpstlichen Kanzler, von dem er Aufträge erhielt, mit dem er sich zu beraten wünschte. Er war den Staatsleuten der Kurie an Geschicklichkeit nicht gewachsen und hat es so ermöglicht, daß der Papst zwischen Konrad III. und Roger von Sizilien wählen konnte.

Man wende hier nicht ein, daß die tatsächlichen Zusammenhänge falsch gesehen oder von einem voreingenommenen Gesichtspunkt, also subjektiv verzeichnet seien. Ich führe aus Brief 160 folgenden Satz an: accepimus litteras vestras . . . . . plurimum ex eis gavisi, quod domnus papa et vos nobis tanquam fideli servo suo aliquid inponere voluistis, in quo studium ac devotio nostra circa Romanae ecclesiae obsequium appareat[1]) und frage: Durfte ein leitender Staatsmann Deutschlands vom Papst Aufträge empfangen, durch deren Ausführung er seine Ergebenheit gegenüber der Kurie, wie man Romana ecclesia unbedenklich übersetzen darf,

[1]) Wibald hat ähnlich wie hier dem Kanzler Guido schon ein Jahr früher (Nr. 89) dem Papst geschrieben: vestrae magnitudini devotius et uberius servire valeamus. Das Wörtlein servire wird man in Briefen an den König vergeblich suchen.

Digitized by Google

beweisen konnte? Man wird berechtigter Weise zögern, sich hier auch nur in bedingter Form bejahend zu äußern.

Wibald hat dem Kanzler Guido persönlich geschrieben (Nr. 160) und sich für die Grüße bedankt. Jaffé hat das Schreiben zutreffend eingereiht. In der Handschrift steht es auf f 34' mitten unter Briefen, die in den Spätherbst 1148 fallen. Als Erklärung diene die Feststellung, daß Nr. 160 als letzter Brief auf der letzten Seite des vierten Quaternio steht, eine spätere Ausfüllung eines freigebliebenen Blattes also durchaus wahrscheinlich ist. Dazu paßt auch, daß die Eintragungen vorher und nachher vom Schreiber D stammen, während unser Brief von Wibald selbst geschrieben und auch verfaßt ist, wie gezeigt werden kann.

Nr. 160. Zu: cura sollicitet könnte man aus Nr. 96 und 136 die Wendung: cura et sollicitudo heranziehen. Zu: in quo studium ac devotio nostra circa Romanae ecclesiae obsequium appareat vgl. in Nr. 232: studium ac devotionem nostram circa vos et sacrosanctam matrem nostram Romanam aecclesiam predicamus. Der Schluß spricht völlig für Wibald: in suis peticionibus cum misericorditer exaudiatis, vgl. dazu in Nr. 222: in nostra peticione clementer nos exaudivit, in Nr. 433: cum in suis peticionibus clementer exaudiatis.

Es wird schwer fallen, sich darüber ein Urteil zu bilden, warum Jaffé in seiner Ausgabe von zwei Briefen Wibalds an den Erzbischof von Bremen Nr. 161 vor Nr. 163 gezogen hat, es sei denn, daß er in der Adresse von Nr. 161 noch archiepiscopus electus genannt wird, in Nr. 163 nur mehr archiepiscopus. Es sprechen nämlich inhaltliche Bedenken gegen diese zeitliche Einordnung und außerdem die Reihenfolge ihrer Eintragung in der Handschrift. Nr. 163 steht auf f 59—f 59', Nr. 161 auf f 60'—f 61'. Nun scheinen auf den ersten Blick gerade die handschriftlichen Befunde nicht ohne weiteres verwertbar, da die chronologische Reihenfolge in ganz erhebliche Unordnung geraten ist, wenn Jaffés Zeitansätze stimmen. Die Eintragungen auf f 61'—f 66', also bis zum Schluß der Lage, enthalten in fast regelmäßiger Reihenfolge Nr. 169—177, 179, 180, 184, 186—189, 191, 190 und 192. Bis auf die geringfügige Umstellung von Nr. 190 und 191 ist also alles in bester Ordnung. Anders steht es mit den ersten Folien dieser Lage. Der Eintrag des umfangreichen Briefes 167 greift noch auf den achten Quaternio herüber. Es folgt dann Brief 163, 181—183, 162, 168 und 161. Hier wirkt vor allem die Briefgruppe 181—183 störend und sie kann nicht etwa so erklärt werden, daß diese Stücke am Ende der Lage eingetragen sind.

Versuchen wir, hier einen Schritt weiter zu kommen. Brief 165, der auch in der Handschrift Nr. 167 vorangeht, ist vom 8. Feber 1149 datiert. Für Nr. 163, 162, 168 und 161 sind genauere Zeitansätze unmöglich. Brief

Digitized by Google

169 ist nach dem 20. April 1149 geschrieben und zwar, wie aus dem Wortlaut hervorgeht, nicht unmittelbar nachher. Nr. 179 fällt Ende Mai bis Anfangs Juni 1149. In der Zwischenzeit müßte die Gruppe 181—183 eingetragen worden sein, die aller Zeitmerkmale entbehrt. Nun ist aber Nr. 181 — St. 3564 ein Mandat Konrads III. an Wibald, sich am 15. August in Frankfurt einzufinden. Stumpf hat es Ende Juli eingereiht, sicherlich zu Unrecht. Eine Frist von 14 Tagen ist zu kurz. Der Entschluß, den ersten Reichstag in Frankfurt und zwar zu der angegebenen Zeit abzuhalten, kann schon Monate früher gefaßt worden sein.[1]) Nun aber zu einer unbefangenen Auslegung der Briefe 179—181. In Nr. 179 dankt Konrad III. Wibald für seine Dienste und teilt ihm mit, daß er am 29. Mai nach Regensburg gelangt sei. Darauf antwortet Wibald (Nr. 180), er wäre dem König schon nach Italien entgegen geeilt, wenn er nicht durch die unsichere Lage in Lothringen zurückgehalten worden wäre. Er verständigt ihn von seiner Absicht, auch jetzt noch dort zu bleiben und nach einigen allgemeinen Wendungen führt er aus, Korvey habe das beschworene Geld nicht zahlen können, da es von Fischbeck überhaupt keine Einkünfte habe und von denen aus Kemnade die Hälfte verloren sei. Zum Schluß legt er Konrad III. nahe, ihm seine Pläne für die nächste Zukunft mitzuteilen. Der König antwortet (Nr. 181 — St. 3564), er sei sicher, daß Wibald sich über die Kunde von seiner unvermuteten Rückkehr freue, bestellt ihn nach Frankfurt, versichert ihn, daß ihm Kemnade und Fischbeck gewahrt bleiben sollten, Korvey aber das versprochene Geld zahlen müsse. Darin schließt noch ein Brief des Notars Heinrich an Wibald (Nr. 182), aus dem hervorgeht, daß dieser an ihn einen heute nicht mehr erhaltenen Brief gerichtet hatte, in dem er seinem Wunsch Ausdruck gab, in Stablo bleiben zu dürfen. Heinrich widerriet ihm und teilte ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit, daß eine Gesandtschaft nicht nur an die Kurie, sondern auch an die Römer geplant sei. Nun wird eine andere Anordnung der Briefe möglich. Zuerst verständigte Konrad III. Wibald von seiner Rückkehr (Nr. 181) und forderte das Geld, wohl für den geplanten Italienzug. Wibald antwortete (Nr. 180), daß Korvey nicht zahlen könne und fragte nach den Plänen des Königs. Die lebhafte Darstellung seiner Verdienste um das Reich mag ihm dann Konrads Belobungsschreiben eingetragen haben (Nr. 179), früher schon hatte der Notar Heinrich seinen Brief an Wibald abgesandt. Diese Einreihung der Briefe dürfte besser entsprechen; es ist doch nicht anzunehmen, daß der König Wibald für seine Wirksamkeit belobte und ihm erst im nächsten Brief die überraschende Kunde von seiner unvorhergesehenen Ankunft

[1]) Ein guter Beleg für diese Auffassung ist Brief 200. Wir können ihm entnehmen, daß Konrad III. schon im August für den 25. Dezember 1149 einen Hoftag nach Aachen festgesetzt hatte.

Digitized by Google

in Deutschland zuteil werden ließ. Allerdings wird hier die Annahme notwendig, daß der Brief 180 schon abgegangen war, ehe nach dem Konzept die Niederschrift in das Briefbuch erfolgte. Diese etwas mühseligen Beweisgänge bringen die Erkenntnis, daß die achte Lage der Handschrift eine durchaus entsprechende chronologische Reihenfolge aufweist und erst Jaffé die Verwirrung hineingebracht hat. Dann dürfen wir aber auch, und das war eigentlich der Ausgangspunkt für diese Erörterungen, die Reihenfolge der Briefe 161 und 163 umkehren. Dazu berechtigt die Prüfung der Handschrift, aber auch die Erwägung, was für einen Sinn das: iterum et iterum rogamus in Nr. 161 haben könnte, wenn Nr. 161 die erste Bitte war. Zieht man Nr. 163, wo diese Worte fehlen, nach vorne, dann lösen sich auch diese Schwierigkeiten. Dem Diktat nach gehen beide Briefe auf Wibald zurück.

Nr. 161. Mit: veniens (venientes oder venit) ad nos hat Wibald eine größere Zahl von Briefen eingeleitet. Zu: quam querimoniam cum ad pedes vestrae celsitudinis iam frequenter retulerit vgl. in Nr. 446: iteratam querimoniam ad vestrae celsitudinis aures referimus; zu: tanto sunt presumptionis spiritu animati vgl. in Nr. 240: non ausu presumptionis set spiritu devotionis summonere, zu: convicia et probra vgl. in Nr. 32: convicia et obprobra. Vacant ocio et ideo vociferantur — Exod. 5, 8 begegnet nochmals in Nr. 332. Zu: pondus accusationis vgl. in Nr. 150: pondus iussionis, ebenda auch exaggerare; zu: reducentes ad memoriam vgl. Nr. 108, 202 und 341; auf Nr. 332 führt auch: scabellus und: conculcari, zu letzterem vgl. noch Nr. 339. Zu: bonum pacis vgl. Nr. 40, zu: ad pacem revocare vgl. Nr. 36, 79 und 152, zu: posse...velle vgl. in Nr. 159: si vultis et potestis.

Auch den Brief an Abt Friedrich von St. Godehard in Hildesheim hat Wibald selbst verfaßt.

Nr. 162. Zu: letati sumus in his quae dicta sunt nobis — Ps. 121, 1 als Briefanfang vgl. Nr. 267 und 400, tractare et ordinare begegnet in Nr. 231. Zu: quae ad vitae nostrae correctionem et monasteriorum nostrorum disciplinam pertinere noscuntur vgl. in Nr. 230: neque disciplinam aut correctionem ullatenus recipere vellent. Zu: exulare vgl. Nr. *127*, zu: iudicium iuxta canonum tramitem exerceat vgl. in Nr. 234: iudicia exherceamus, in Nr. 243: ad exercenda publica iudicia; zu: canonum tramitem vgl. in Nr. 136: canonico tramite.

Wir kommen nun zu dem Brief Wibalds an den Erzbischof Hartwich von Bremen, der vor Nr. 161 einzureihen ist.

Nr. 163. Zu: querimoniam facere vgl. Nr. 109, ebenda und in Nr. 201 auch der Satz: quod nos credere nullatenus potuimus. Zu: ne assumamus nomen eius in vanum — Exod. 20, 7 vgl. in Nr. 298: in vanum se assumpsisse doleat. Der von Wibald erwähnte Brief, den er an Hartwich nach dessen Wahl geschrieben hat, ist im Briefbuch nicht enthalten. Zu: premonere ac premunire vgl. Nr. 89, zu: ceterorum nomina et facies ignoramus[1]) vgl. in

[1]) Anklänge in Exod. 34, 29.

Digitized by Google

Nr. 246: ignotus vobis tam facie quam obsequio; zu: incidere in vgl. Nr. 88, 118 und *167*. Zu: humilitatis bene conscii vgl. in Nr. 267: sanctae humilitatis conscius; die: contriciones sanandae — Ps. 146, 3 als Charakteristikum für Wibalds Stil sind bereits mehrfach genannt worden. iusticiam facere begegnet noch in Nr. 340 und 406, doch wird auf diese Wendung kaum Gewicht zu legen sein.

Es muß als auffällig bezeichnet werden, daß Wibald gerade zu einer Zeit, da er mit den Angelegenheiten des Reiches stärker belastet war, für einen ausgedehnten privaten Briefwechsel Zeit fand, dessen Erledigung er, soweit das Diktat in Frage kommt, sich selbst vorbehalten hatte. Zu diesen Stücken gehört ein Brief an Abt Heinrich von Hersfeld.

Nr. 164. Auf die schon aus Brief 138 bekannte Wendung: parvitatem adire sei kein besonderes Gewicht gelegt, intercessio kommt in Nr. 126 vor, zu: pedibus animo advoluti vgl. 149 und die weiteren dort angeführten Belege. Zu: nec egressi nec proiecti vgl. in Nr. 138: egressi vel eiecti fuerant, zu: discordia sopita est sei auf die Ausführungen bei Nr. 150 hingewiesen.

Das kurze Glückwunschschreiben an einen Abt B. von S. Michael (Nr. 168) ist sehr wahrscheinlich ebenfalls von Wibald verfaßt, doch können dafür keine bindenden Belege beigebracht werden. Eine inhaltlich zusammengehörige Gruppe bilden die Briefe 169—171. Bei den Arbeiten an dem Dach der Kirche von Kemnade war ein Knabe abgestürzt und sofort tot geblieben. Die Mönche von Korvey fragten nun Wibald um Rat (Nr. 169) und er hat ihnen nicht nur darauf geantwortet (Nr. 170), sondern auch an den Bischof von Minden geschrieben (Nr. 171). Die Diktate stammen von ihm.

Nr. 170. Zu: contemnere oblatrantis vulgi vana iudicia vgl. in Nr. 381: laicorum oblatrationes. Auf Nr. 103 führt der Ausdruck: detestabilis und aniles fabulae, auf Nr. 260 und 374: contubernium. Zu: super reconciliatione eiusdem ecclesiae, quam pollutam fratris nostri casu et morte iudicat vgl. in Nr. 251: aecclesiam reconciliet, quam ideo pollutam esse iudicavit, in Nr. 191: quam pollutam iudicasti. Ad peragendam legationem begegnet nochmals in Nr. 300.

Nr. 171. Zu: exacerbatus vgl. Nr. *32* und 150; dem Satz: de culmine templi, cui tunc retegendo insistebat, lapsus in pavimento ecclesiae collisus expiravit entspricht in Nr. 251: dum in resarciendo tecto aecclesiae architectis subministrat, de culmine in pavimentum aecclesiae collapsus est. Zu: advoluti animo pedibus sei auf Nr. 164 verwiesen, zu: pro reverentia domini papae et pro honore domni regis auf die Ausführungen zu Nr. 149.

Nicht ganz einfach ist die Beurteilung des Briefes an die Mönche von Malmedy (Nr. 172), da sich nur in den Schlußsätzen Zusammenhänge mit den übrigen Briefen, also auch mit Wibalds Diktat ergeben.

Nr. 172. Zu: vesania vgl. Nr. 159, zu derogare Nr. 12 und 366, zu: dolor et lacrimae Nr. 126; die Wendung: recedere ab aliqua re ist schon in Nr. 150 begegnet; zu; blasphemia vgl. Nr. 126, zu: ob invidiam et maledicta atque probra

Digitized by Google

vgl. Nr. 150: maledicta et incredibilia probra, ebenda auch die: semina scandali. Zu: singulari caritatis glutino coniuncta vgl. in Nr. 125: in quo sanctissimae unitatis glutino solidius coniuncti, in Nr. 211: quod in ea caritatis gratia, quam deus inter nos iam pridem glutinavit, aber auch schon in Nr. 25: specialem caritatem in divinae dilectionis glutino. Per verbum sacrae obedientiae precipimus kehrt in Nr. 173 wörtlich wieder. Es wird also der Schluß gerechtfertigt sein, daß Wibald den Entwurf des Briefes einem anderen Mönch übertrug, den Schluß aber selbst hinzufügte und außerdem einige kleine Änderungen am Konzept vornahm.

Bei dem Brief an den Mönch Walter (Nr. 173) gehen wir wieder völlig sicher.

Nr. 173. Zu: blasphemari vgl. Nr. 126 und 172, zu: infamari Nr. 161, zu: adversa et prospera Nr. 236: arguere kommt in Nr. 96, 159 und *167* vor. Der Satz: accepisti ... non potestatem ligandi atque solvendi stammt aus Math. 16, 19 und diese Bibelstelle hat Wibald in Nr. 126 angewendet. Für den Satz: per verbum sanctae obedientiae tibi precipimus verweise ich auf Nr. 172, zu: obedientia et humilitate in Nr. 261: obedienter et humiliter, zu passum pedis auf Nr. 180, zu: prevaricator auf Nr. *315*.

Für den kurzen Brief Wibalds an die Mönche von Korvey (Nr. 174) lassen sich bezüglich des Diktates keine Entscheidungen treffen. Das Antwortschreiben auf einen Brief des Abtes Gerald von St. Peter in Solesmes (Nr. 175) hat Wibald wieder selbst verfaßt.

Nr. 176. Zu: prosperitas et sospitas vgl. in Nr. 446: sospitas et prosperitas, in Nr. 410 etwa noch: tam de sospitate celsitudinis tuae et imperii tui prosperitate. Auf: pater et patronus, das auch in Nr. 113 vorkommt, möchte ich kein Gewicht legen. Zu: quod in labore hominum sumus et cum hominibus flagellamur — Ps. 72, 5 vgl. in Nr. 136: siquidem et nos homines sumus et cum hominibus flagellati, in Nr. 266: in laboribus hominum fuimus et cum hominibus flagellati. Zu: intercessio vgl. Nr. 126: zu, summa rerum in Nr. 108: summa consilii, in Nr. 115: summa commonitionis; zu: sani et incolumes vgl. Nr. 180.

Zu sicheren Ergebnissen führt auch der Diktatvergleich bei Nr. 177, einem Brief Wibalds an den Bischof Hartbert von Utrecht.

Nr. 177. Hier ist zuerst der Satz: propter tria capitula, quorum singula poterant esse peremptoria ins Auge zu fassen. Dazu gehört aus Nr. 332: si de causa capitali et peremptoria vel de possessionis titulo ageretur und aus Nr. 400; causae non erant criminales aut peremptoriae, set potius de fundis. Es muß dieser Satz gewesen sein, der Jaffé dazu veranlaßt hat, in Nr. 332: capitali statt dem: capituli der Handschrift in den Text zu setzen.[1]) Denn auch in Nr. 137 heißt es: pro quibusdam capitulis accusatus und in Nr. 136: cum in multis accusaretur tam de violenta intrusione sua quam de aliis quibusdam capitulis. Es hat allen Anschein, als ob mit capitula Hochgerichtsfälle gemeint seien und soweit ich die entsprechende Terminologie überblicke, gehört das Wort nicht zu den termini technici. Daraus kann ein sehr sicherer Anhaltspunkt gewonnen werden, daß Brief 177 von Wibald verfaßt ist. Weitere kommen hinzu. Zu: nec debitam nobis reverentiam et honorem exhibuerunt vgl.

[1]) Jaffé a. a. O. 463, Anm. b.

Digitized by Google

in Nr. 188: nos vobis debitam reverentiam exhibuimus. Zu: sub tali discretae moderationis mandato könnte aus Nr. 188 immerhin: sub tanto discretionis moderamine genannt werden, zu: nos de amico vobis amicissimum efficiatis ließe sich aus Nr. 426: nos ex devoto deinceps devotissimum famulum habeatis nennen.

Es gilt nun, diese Ausführungen zusammenzufassen und für die allgemeine Geschichte zu verwerten. Die Briefe sind zum überwiegenden Teil von Wibald verfaßt, einige von ihm verbessert und um einige Sätze erweitert worden. Das Diktat irgend eines Sekretärs zu erfassen hat sich nicht als möglich erwiesen; die Diktatgruppe Wibald zuzuschreiben gestatten einerseits die stilistischen Zusammenhänge mit der anfangs gebildeten Gruppe, bei der aus dem Inhalt, nicht aus der Stilistik hervorgeht, daß Wibald sie geschrieben und somit auch verfaßt hat. Andererseits sind es die Beziehungen zu den Stabloer Urkunden, vor allem zu den Arengen, die ein bis zwei Jahrzehnte älter sind als die besprochenen Briefe. Und hier verdient die Beobachtung nachdrücklich hervorgehoben zu werden, daß sich zwischen dem Diktat der Stabloer Urkunden und den Wibaldbriefen eigentlich von dem Augenblick Berührungen ergeben, da diese erhalten sind, also seit der Wende von 1146 zu 1147. Daß da binnen wenigen Wochen ein Korveyer Mönch es zustande gebracht hätte, sich die gleichen Gedanken, Wendungen und Bibelzitate anzueignen, würde allen bisher gemachten Erfahrungen widersprechen. Dazu kommt noch ein Moment, das die Prüfung der Handschrift ergibt, nämlich der rasche Wechsel der Sekretäre Wibalds. Da nun die Parallelstellen bis zu den jüngsten erhaltenen Briefen führen und Wibald von 1146—1157 mehr als ein Dutzend Sekretäre heranzog und durch andere ablöste, ist auch von dieser Seite erwiesen, daß die zusammenhängenden Diktate eben die Wibalds sind.

Da gewinnen nun die Briefe an Bedeutung, die man ohne jede nähere Überprüfung schlechthin auf Wibald zurückführte und daher seine Stellung nicht ganz zutreffend schilderte. Von ihm stammt der Brief 42 nicht, mit dem der junge König Heinrich die Beziehungen zu der Kurie aufnahm. Erwägt man, daß Wibald vorher und nachher alle Aktenstücke für Rom selbst verfaßt hat, dann darf man gerade hier den Schluß ziehen, daß König Konrad III. vor seinem Aufbruch zum Kreuzzug die Dinge in einer Weise geregelt hatte, die Wibald keinen tiefergehenden Einfluß einräumte. Erst nach und nach hat ihn der Papst zu der Stellung vorgeschoben, die Wibald einnahm, als Konrad III. zurückkehrte. Eugen verpflichtete Wibald zur Teilnahme am Slawenkreuzzug und hielt ihn so wie Bischof Anselm von Havelberg in Deutschland zurück. Zu Beginn des Jahres 1148 traf dann Eugen III. die entscheidenden Maßnahmen. In Reims erfolgte die Suspendierung der Erzbischöfe Heinrich von Mainz und Arnold von Köln, in Reims fand die Beratung zwischen Eugen und

Digitized by Google

Wibald über die Fuldaer Neuwahl und die Angelegenheiten des Reiches statt. Das war ein Punkt, an dem Imperium und Sacerdotium die Kräfte messen konnten. Mit dem Papst als Rückhalt schrieb dann Wibald den schroffen Brief an den jungen König,[1]) den man, soweit er Fulda betrifft, geradezu als Ultimatum bezeichnen kann und in Reims setzte sich Wibald mit dem Notar Heinrich über die Reichsangelegenheiten auseinander[2]) und zog ihn auf seine Seite. Dadurch hatte Wibald für die Kurie mehr erreicht als Eugen III. selbst. Denn als er dem jungen König den Kanzleivorstand und wohl auch einzigen Kanzleibeamten abspenstig machte, schlug er ihm die wesentlichste Stütze der Reichsregentschaft aus der Hand. Die Männer, die an die Spitze von Ämtern gestellt werden, in diesem Fall also der Mainzer Erzbischof, bedeuten meistens nur Repräsentationsfiguren, die mit ihrem Namen die Leistungen der Ämter decken, deren Subalternbeamte — den Ausdruck im weiteren Sinne gebraucht — allein über Tradition und Erfahrung verfügten. Im Mittelalter war diese Stelle die Reichskanzlei und gerade unter König Heinrich wird ihre Bedeutung vor allem in der Bewahrung alter Traditionen, nicht als Urkundenbehörde, zu suchen sein. Wenn da der Leiter einen neuen Kurs einschlug, während der König außer Landes war, mußte ihm das Reich folgen. Wie konnte Wibald mit dem Notar Heinrich über die gubernatio regni beraten, wenn er nicht vom Papst dazu die Befugnis erhalten hatte und der Notar die Persönlichkeit war, die hier mitzusprechen geeignet und berufen war? Mußte nicht Wibald die Kanzlei für sich gewinnen, wenn er sich behaupten wollte? Wahrscheinlich war der Notar Heinrich selbst als Gesandter in Reims gewesen, vielleicht haben die Beratungen hier in größerem Kreis stattgefunden. Seit dem April 1148 datiert jedenfalls Deutschlands tiefe Erniedrigung, damals hat Wibald die Leitung der auswärtigen Politik Deutschlands übernommen und war durch die Art der Betrauung mit dieser Aufgabe ähnlich zum Gefolgsmann der Kurie gestempelt worden wie ein Jahrzehnt vorher Konrad III. Wibald hat in unverbrüchlicher Treue auch in seiner neuen Stellung zur Kurie gehalten und sie von allen Entschlüssen der Krone späterhin rechtzeitig unterrichtet. Nur wenig ist uns davon in der Sammlung erhalten. Den Anfang machte Wibald, indem er eine Abschrift des Ultimatums dem Papst übersandte; die Entwicklung führte ihn immer weiter, zu sehr freimütigen Äußerungen, die in Rom gewertet und in die allgemeine, die Weltpolitik eingewoben wurden. Andererseits hat Wibald von der Kurie Aufträge erhalten, deren Inhalt er uns wohlweislich nicht überliefert hat, die aber nie und nimmer Deutschland zum Wohl gereicht haben können. 1149 war Wibald unumschränkter Herr in Deutschland, soweit dieses seine Blicke nach Rom richtete. Man lese

[1]) Nr. 88. [2]) Ebenda: de provisione et ordinatione atque gubernatione regni.

Digitized by Google

nur die Adresse in dem Bericht, den Erzbischof Heinrich von Mainz über die Erfurter Synode an Wibald richtete (Nr. 178): ad omnia devotam et promtam exhibitionem. So beginnt sich das Bild, das uns von Wibald geboten worden war, recht wesentlich zu verschieben, wir können nun fast auf den Tag angeben, wann er wirklichen Einfluß gewann, wann die Geschicke Deutschlands nicht nur mit dem Namen Konrads III., sondern mit einer scharf erfaßbaren Person in Verbindung gebracht werden dürfen, eben der Wibalds.

Die Briefe bis zum Tod Konrads III.

Schon der erste Brief, den Wibald an den König nach dessen Rückkehr vom Kreuzzug richtete, bringt eine Bestätigung der eben vorgebrachten Auffassungen. Statt sich mit Konrad III. in Verbindung zu setzen und in persönlicher Aussprache die nächsten Maßnahmen zu erörtern, die der Aufstand Welfs trotz des rechtzeitigen Eingreifens Herzog Friedrichs von Schwaben nahelegen mußte, zog Wibald es vor, in Lothringen zu bleiben.[1]) Diese selbstbewußte Haltung mußte jeden König verletzen, sie war völlig unangebracht bei Konrad III., der im Osten während seines Beisammenseins mit Kaiser Manuel allerlei gesehen und dazugelernt hatte, vor allem, daß ein Staat auch bestehen konnte, ohne daß man der Geistlichkeit alle Vorrechte einräumte. Wibald hatte das nicht in Rechnung gestellt und mußte sich nun vom Notar Heinrich in einer allerdings sehr feinen Weise Vorhaltungen gefallen lassen. Dieser hatte wohl bald genug erkannt, daß der König nicht bereit war, Ratschläge hinzunehmen, er möge für Witwen und Waisen sorgen und der Hohn, mit dem Wibald von den mirabilibus et inopinatis triumphis des Königs sprach, mußte alte Wunden aufreißen. Denn Konrad III. hatte sich demütigen müssen, nach dem verlustreichen Rückzug nach Nicea vor dem König von Frankreich, in Konstantinopel vor Kaiser Manuel, als König ohne Heer. Was half es, wenn er Wibald geschrieben hatte: ipse (rex Francorum) siquidem et omnes principes sui fideliter ac devote obsequium suum nobis optulerunt,[2]) wenn er von Kaiser Manuel behauptet: tantum illic (Konstantinopel) nobis honoris exhibens, quantum nulli umquam predecessori nostro exhibitum esse audivimus. Die Demütigung und der Verlust an Ansehen läßt sich nicht hinwegtäuschen und kann schon damals auch Wibald nicht verborgen geblieben sein. Kaum ein Brief ist für die Beurteilung seines Charakters so aufschlußreich wie dieser; er leitet über zu dem Bericht an die Kurie, in dem Wibald von dem König geringschätzig mit dem Wort homo spricht.

[1]) Nr. 180. [2]) Nr. 78.

Digitized by Google

Nr. 180. Zu: exhilaratus vgl. Nr. 136 und *167;* dem Satz: tanto coelestis muneris beneficio plurimum sunt exhilarati entspricht in ersterem Brief: coelesti munere ... exhilarati sumus. Zu: in quorum numero ... aggregata vgl. in Nr. 150 und 294: fratrum collegio aggregare, zu: exultare Nr. 245 und 426, zu: nisi rapinae et incendia cotidianis pressuris ... afflictarent vgl. in Nr. 340: rapinis et incendiis perturbaverant, den: cotidianis pressuris begegnen wir auch in Nr. 186, ebenda vgl. zu: tanquam in acie succinctus die Wendung: tanquam in acie dimicantes. Zu: sanus et incolumis vgl. Nr. 176; dem Satz: porrigite salutarem dexteram oppressis[1]) kann aus Nr. 205: postquam nobis auxilii et protectionis dexteram porrexeritis an die Seite gestellt werden. Für convalescere ließe sich auf Nr. *32* verweisen, für: divinum officium celebrari vgl. Nr. 150, zu: passum pedis Nr. 173.

Im Brief 181 nennt Konrad III. Wibald: specialis regni et noster amicus, eine Bezeichnung, die bei einer Charakteristik verwertet werden darf, auch wenn der Notar Heinrich den Brief verfaßt haben sollte. Er ist jedenfalls frei von Überschwang und aller Übertreibung. Das Konzept für den Brief an den Bischof Heinrich von Minden (Nr. 183) hat Wibald einem seiner Sekretäre übertragen und nur ganz geringfügige Verbesserungen vorgenommen. Mit Sicherheit kann nur: discordiae nevus (vgl. Nr. 125) genannt werden. Der Brief an den Kardinallegaten Guido (Nr. 186) konnte bei Besprechung des Briefes 180 bereits mehrfach herangezogen werden. Es gilt nun, die Nachweise auszuweiten und den Brief für Wibald zu sichern.

Nr. 186. Zu: tam devotum quam debitum ... officium ... exhiberemus vgl. in Nr. 61: tam devotum quam debitum exhiberemus. famulatum. Die Gegenüberstellung von personae et res ist in Nr. 150 begegnet; zu: crebra mala, quae Lotharingiam et precipue Arduennam nostram assiduis predis atque rapinis et incendiis affligunt vgl. in Nr. 180; nisi rapinae et incendia cotidianis pressuris Lotharingiam et precipue miseram Arduennam afflictarent; zu: multum ex animo dolemus gehört in Nr. 201: plurimum ex animo doluimus; zu: in cuius prudentia et fideli consilio plurimum posset inniti vestra discretio vgl. in Nr. 226: in quibus rebus vestro plurimum consilio innititur. Zu: exhibere presentiam vgl. Nr. 191, zu: absque ullo dilationis impedimento Nr. 138 und 446, zu: beneplacitum Nr. 205.

In dem Brief Konrads III. an den Bischof Heinrich von Minden (Nr. 187), Kemnade betreffend, stammt ein Satz unzweifelhaft von Wibald, alles andere ist fremdes Diktat.

Nr. 187.	Nr. 251.
accclesiam, quae ruina cuiusdam pueri monachi polluta dicitur, reconciliare neglexeris.	accclesiam ..., quam ideo pollutam esse iudicavit, quod puer unus monachus ... quam per anni fere spacium reconciliare noluit.

[1]) Vgl. dazu Job 14. 15.

Digitized by Google

Wibald richtete auch persönlich ein in sehr scharfem Ton gehaltenes Schreiben an den Bischof von Minden.

Nr. 188. Zu: impetrare rogata vgl. in Nr. 206: impetrare responsa, munimentum kommt in Nr. *167* vor; zu: volumus autem sanctitatem vestram non latere kann aus Nr. 241: set hoc prudentiam vestram nequaquam latere volumus gestellt werden. Für: prerogativa nenne ich als Beleg Nr. 159, für: debitam reverentiam exhibuimus Nr. 177; zu: de cetero servire parati sumus als Briefschluß vgl. in Nr. 171 an den gleichen Empfänger: cum vobis in veritate servire et vos honorare parati simus.

Schwächer sind die Anhaltspunkte für Wibalds Diktat in dem Brief an den Abt Peter von Cluny, aber sie reichen doch aus, um auch dieses Stück in die große Gruppe der von Wibald verfaßten Schreiben einzugliedern.

Nr. 189. Zu: personae et res vgl. die Ausführungen bei Nr. 186, zu: in omni negotio assistere vgl. in Nr. 96: in suis oportunitatibus assistereimus, zu: nubiles Nr. *405;* zu: in possessionem sui iuris irruisse ziehe ich aus Nr. 252: in secreta ipsius . . . irruere. Auf restituere in integrum, vgl. dazu auch Nr. 97, wird weniger Gewicht zu legen sein; cavillatio war in Nr. *167* zu nennen. Zu: maiores natu sei auf Nr. 421 verwiesen. Zu: relata est controversia vgl. in Nr. 161: quam querimoniam cum . . . retulerit. Für ein ungetrübtes Diktat Wibalds möchte ich den Brief nicht halten, wahrscheinlich hat er einen Bericht über den Streitfall dem Brief zu Grunde gelegt und seine persönliche Ansicht hineingearbeitet. Diese Teile sind für den Diktatvergleich ohne weiteres verwertbar.

Wibald setzte alles in Bewegung, um den Bischof von Minden bezüglich Kemnades zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Der Kardinallegat Heinrich verwendete sich für Wibald (Nr. 190) und dieser Brief beruht dem Diktat nach auf einem nicht erhaltenen Schreiben Wibalds und auch Konrad III. schrieb nochmals an Bischof Heinrich (Nr. 191). Wibald weilte im August 1149 in Frankfurt und es ist daher ziemlich naheliegend, daß wir in dem Brief auch sein Diktat antreffen.

Nr. 191. Konnte schon bei Nr. 187 auf eine wesentliche Übereinstimmung mit Nr. 251 hingewiesen werden, so sind die Zusammenhänge hier noch weit stärker:

Nr. 191.	Nr. 251.
ut Kaminatensem aecclesiam, quam pollutam iudicasti, pro casu et morte pueri monachi, in resarciendo tecto laborantis, reconciliare ac purgare non differres.	Kaminatensem aecclesiam reconciliet, quam ideo pollutam esse iudicavit, quod puer unus monachus, dum in resarciendo tecto aecclesiae architectis subministrat . . . reconciliare noluit.

Zu: satis diu patrocinatus es enormitati mulierum, quae ibidem habitaverant vgl. in Nr. 200: pro delenda enormitate mulierum, quae ibi habitabant; zu: ne divini cultus religio

Digitized by Google

per nos ac nostros ibidem firmaretur vgl. in Nr. 34: et divini cultus religio per ipsum reformetur; zu: presentiam exhibere vgl. Nr. 186 und 425, zu: purgatio Nr. 65.

Daß Wibald zu dem Brief, den er gemeinsam mit Bischof Bernhard von Paderborn zu Gunsten des Speyerer Propstes Zeizolf, des nachmaligen Kanzlers unter Friedrich I., an Eugen III. gerichtet hatte, einzelne Wendungen beisteuerte, ist wahrscheinlich; im wesentlichen ist das Diktat fremd. Zu dem Satz: priusquam sudorem viae detergeret muß aus Nr. 150 auf: nondum deterso sudore itineris Romani hingewiesen werden. Ähnlich ist der Sachverhalt bei dem Brief, den Konrad III. zu Gunsten des zum Propst von Xanten erwählten Thiebald an Eugen III. richtete (Nr. 193). Wibald sah das Konzept durch, besserte da und dort eine Kleinigkeit und richtete an den Kanzler Guido ein kurzes Begleitschreiben (Nr. 194), das dem Diktat nach allerdings nicht erfaßt werden kann.

Der zweite Brief Wibalds an den päpstlichen Kanzler (Nr. 195) fällt nicht in den August, wie Jaffé annahm, sondern später; wenn wir hier der Handschrift unbedenklich trauen dürfen, sogar nach dem 6. Oktober 1149. An diesem Tag ist Nr. 197 — JL. 9349 ausgestellt und auf f 67 eingetragen worden, Nr. 195 aber erst auf f 69. Auf die verwickelten Fragen, die sich aus der Untersuchung der Lage nun ergeben, wird noch eingegangen werden. Hier soll nur die Frage nach dem Diktat des Briefes gestellt werden.

Nr. 195. Zu: implevissemus manum vestram scedula maiore vgl. in Nr. 126: misimus vobis in maiore scedula quasdam questiones, zu: ut legationem eius ad domnum papam cum aliis quibusdam perferamus vgl. in Nr. 201 ut legationem vestram ad domnum papam et ad urbem Romanam cum cancellario vestro in brevi tempore perferremus; zu: severitate gravem vgl. in Nr. 126: gravis et severus; zu: quem pro nostra peticione honeste recipiatis et in suis propriis causis ac peticionibus benigne adiuvetis vgl. in Nr. 116: quatinus eum benigne suscipiatis et honeste pro peticionis nostrae intuitu ... remittatis, in Nr. 340*b*: benigne suscipiatis et in suis peticionibus ... exauditos ... remittatis.

Für den kurzen Brief mag das genügen. Das Wesentliche an ihm ist nicht, daß Wibald seine Bereitschaft ausdrückt, dem päpstlichen Kanzler über die Angelegenheiten des Reiches zu berichten, auch nicht der Nachsatz, daß er das bei der bevorstehenden Gesandtschaft sicherer und angenehmer tun könne, sondern die knappe Schilderung, die er über das veränderte Wesen des Königs seit dessen Rückkehr entwirft. Wibalds günstiges Urteil hat sich bekanntlich dann rasch geändert, als er erkennen mußte, daß seine Stellung in Frage stand und Konrad III. bereit war, mehr mit den Laienfürsten zusammenzuarbeiten. Für die Eindrücke, die die Zustände in Ostrom auf den König gemacht hatten, bietet dieser Brief auf jeden Fall die ersten Anhaltspunkte. Nur wäre es wünschenswert,

Digitized by Google

zu wissen, wann er geschrieben worden sein könnte. Wenn wir der Handschrift folgen, etwa Ende Oktober — Anfang November. In diese Zeit paßt aber der Inhalt des Briefes nicht, Wibald war damals schon in Ungnade gefallen, die Gesandtschaft Wibalds und des Kanzlers Arnold nach Rom aufgegeben.[1]) Und damit kommen wir zu der oben schon erwähnten Frage, wie es eigentlich mit der neunten Lage der Handschrift beschaffen ist, ob sie vielleicht herausgehoben und gesondert betrachtet werden muß. Sie ist nicht ein vollständiger Quaternio, sondern besteht nur aus zwei Doppelblättern. Das legt die Vermutung nahe, daß es sich hier um einen späteren Einschub handeln könnte. Es wäre das nicht der erste Fall, im zweiten Quaternio sind f 13—f 16 ebenfalls erst später hinzugefügt worden und von den 13 Briefen, die hier eingetragen sind, bilden die ersten sieben (Nr. 69—75) eine inhaltlich zusammengehörige Gruppe. Die neunte Lage, f 67—f 68' enthält die Briefe 193, 194, 197, 227—229, 238—241. Und der Inhalt? Nr. 193 enthält die Bitte Konrads III. an Eugen III., seinem Kaplan Thiebald die Propstei Xanten zu bestätigen. Nr. 194 ist ein Begleitschreiben Wibalds an den Kanzler Guido, Nr. 197 — JL. 9349 die Antwort des Papstes an Konrad III., Nr. 227 ist ein Brief des Kanzlers Arnold an Wibald mit der Verständigung, Erzbischof Arnold von Köln beabsichtige, sich nach Rom zu begeben und es sei zu befürchten, daß er dort versuchen würde, die Übertragung der Propstei an Thiebald wieder rückgängig zu machen. Nr. 228 ist ein Brief des genannten Propstes an Wibald gleichen Inhalts, Nr. 238 die Antwort auf Nr. 227, ebenfalls über die Angelegenheit Thiebalds, Nr. 239 ein Brief des Königs an den Papst, z. T. in gleicher Sache, Nr. 241 ein Brief Wibalds an den Propst Thiebald. Nur Nr. 229 und 240 haben einen anderen Inhalt. Die Briefe 193—239 sind vom Schreiber D eingetragen, 194—228 ohne sichtbare Unterbrechung oder Tintenwechsel, Nr. 238 und 239 vielleicht auch in einem Zug. Haben wir ein registrum super negotio Thiebaldi prepositi vor uns, das nachträglich zusammengestellt sein könnte und dann eben in die schon vorhandenen Lagen eingeschoben werden mußte? Da auf Lage acht der Brief 192 endete und Lage zehn mit Brief 242 begann, während der Brief 230 von Lage zehn auf Lage elf hinübergriff, müßte der Einschub dort vorgenommen worden sein, wo er sich zwanglos einfügte, wenn er auch nach der Lage zehn besser gepaßt hätte. Wir gingen durch diese Annahmen allerdings des Vorteils verlustig, sagen zu können, wann die Schreiben des Königs abgegangen, wann die des Papstes eingelangt sind, was für eine Reihe von Ereignissen von allgemein geschichtlicher Bedeutung sicher von Nachteil ist.

Wir müssen zur Beantwortung dieser Frage sehr weit ausholen, da sich einer Klärung des Sachverhaltes ganz besondere Schwierigkeiten ent-

[1]) Vgl. dazu auch Bernhardi a. a. O. 774 f.

Digitized by Google

gegenstellen. Auf den beiden letzten Blättern der achten Lage sind die Briefe 186—192 eingetragen. Wir können sie zeitlich genau einordnen. Nr. 186 muß nach dem 29. Mai und vor dem 29. Juni geschrieben sein, denn Wibald erwähnt, daß Konrad III. Ratisponam in octavis pentecostes perveniens ihm den Auftrag erteilt habe, ut in martirio apostolorum Petri et Pauli sibi absque ullo dilationis impedimento presentiam nostram exhiberemus. Nr. 191 ist augenscheinlich ebenso wie Nr. 192 um die Mitte August während des Reichstages zu Frankfurt geschrieben. Auf den ersten beiden Blättern der Lage zehn stehen die Briefe 242, 195, 196, 200—202. Nr. 195 muß noch im Herbst 1149 geschrieben sein, da Wibald von der ihm übertragenen Gesandtschaft nach Rom spricht, die Konrad III. bekanntlich dann fallen ließ. Nr. 200 und 201 sind nach dem 7. September geschrieben. Die Briefe der neunten Lage müßten also zwischen Mitte August und Mitte September eingetragen worden sein, wenn sie nicht eben später einmal aufgezeichnet und zwischen Lage acht und zehn eingeschoben wurden, als registrum super negotio Thiebaldi praepositi. Wir sehen uns am besten die Briefe der Lage neun und Jaffés Datierungen an. Nr. 193 und 194 setzt er in den August 1149, Nr. 197 — JL. 9349 ist am 6. Oktober 1149 in Tusculi verfaßt und erst Wochen später in Deutschland eingetroffen. Nr. 227 und 228 setzt Jaffé in den Feber 1150, Nr. 240 in den März. Wir stehen scheinbar hier an den Grenze unserer Erkenntnis und können über die Lage neun nur sagen, daß sie nicht fortlaufend beschrieben, sondern erst später auf Grund eines Bündels von Konzepten zusammengestellt wurde.

Dagegen erheben sich aber gewichtige Bedenken. Die Lage neun schließt mit Brief 241, Lage zehn beginnt mit Nr. 242, den Jaffé ebenfalls in das Jahr 1150 setzt. Die folgenden Briefe 195 ff. haben wir eben erst in die Mitte September verlegt. Hier stimmt etwas nicht. Daß die Lage neun nachträglich zusammengeschrieben und eingeschoben wurde, klingt noch glaubhaft. Aber mit welch beneidenswertem Ahnungsvermögen hätte der Schreiber des zweiten Briefes auf Lage zehn ausgerüstet sein müssen, um im Herbst 1149 zu erkennen, daß vor Nr. 195 noch ein Brief eingetragen werden sollte, der erst im März des folgenden Jahres verfaßt wurde und daß er auf die Zeile genau den freizulassenden Raum erriet. Im Ernst wird man diese Erwägung nicht anstellen wollen. Dann gewinnt aber die Erwägung Wahrscheinlichkeit, daß der Brief 242 gar nicht in den März-April 1150 gehört. Beginnen wir mit dem, was im Brief n i c h t steht. Es fehlt jeglicher Hinweis auf die Erkrankung des Königs nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug, von der gerade die im Frühjahr 1150 geschriebenen Briefe so mancherlei zu erzählen wissen. Ich nenne Brief 231 vom Feber 1150, den Konrad III. an den Papst sendete, ferner Nr. 236

Digitized by Google

vom gleichen Aussteller an den gleichen Empfänger, Nr. 237 und 243, zwei Briefe des Königs an die Kaiserin Irene aus den Febertagen und aus dem April, schließlich Nr. 248 von Ende April, ein Schreiben Konrads III. an den Papst. Allein schon die Tatsache, daß in Brief 242 von der Krankheit nichts steht, macht es wahrscheinlich, daß er nicht in diese Zeit gehört. Wir lesen da: vestrae magnitudinis affatus, quos post reditum nostrum a Hierosolimitana expeditione primos accepimus. Damit ist Nr. 185 — JL. 9344 vom 23. Juni 1149 gemeint. Es würde einen hohen Grad von Unhöflichkeit bedeutet haben, wenn der König die Antwort auf diesen Brief ein halbes Jahr hinausgezögert hätte. In Wirklichkeit ist das auch nicht geschehen. Im August 1149 schrieb Konrad III. an den Papst (Nr. 193): Litteris paternitatis vestrae, plenis piissimi affectus, plenis laeticiae et gratulationis per a l i a m paginam et per alios nuncios plenius respondere decrevimus und spricht im folgenden die Erwartung aus, der Papst werde seine erste Bitte — die Bestätigung Thiebalds als Propst von Xanten — nicht abschlagen. Diese alia pagina kann nur Nr. 242 sein, wie ein Vergleich mit den übrigen bis April 1150 an die Kurie abgegangenen Schreiben lehrt. Und nun zu dem positiven Inhalt des Briefes. Konrad III. schreibt, er hätte schon früher geantwortet, aber er beabsichtige, in Bälde eine Gesandtschaft zu schicken, tales legatos, qui et litteris nostris et viva voce sua de omni nostro proposito vestram debeant sanctitatem certificare. Demnächst wollte der König eine Gesandtschaft abgehen lassen und schon wenige Tage später erfolgte die Verständigung (Nr. 248), daß nur der Notar Heinrich nach Rom kommen würde? Gab es in der ersten Hälfte des Aprils Ereignisse, die einen so plötzlichen Stimmungswechsel des Königs erklärlich machen? Bestimmt nicht! Konrad III. war schon früher gezwungen gewesen, Farbe zu bekennen und das Bündnis mit Kaiser Manuel auszubauen. In den Herbst des Jahres 1149 paßt aber der Brief sehr gut. Und die Empfehlung des Kölner Erzbischofs? Soll man wirklich glauben, daß erst im April dieses Schreiben abging, das erst Ende des Monats an der Kurie eintreffen konnte — und am 30. April lief die Rechtfertigungsfrist für den Erzbischof ab? Wir kennen sonst kein zweites Schreiben Konrads III. mit der Bitte, der Papst möge die Suspendierung des Kölners aufheben. Hier ein Deperditum in unsere Rechnung zu setzen ist gar nicht nötig. Denn in Nr. 204 — JL. 9359 vom 28. November 1149 tadelt der Papst den König, daß er sich für den Erzbischof Arnold verwendet habe. Er wolle aber Gnade walten lassen und dem Erzbischof bis zum 30. April 1150 eine persönliche Rechtfertigung gestatten. Der Brief 242 gehört in den Herbst 1149 vor Nr. 204 und kann als erster Brief der Lage zehn vor Nr. 195 mühelos eingegliedert werden. Dadurch gewinnen wir die Erkenntnis, daß die Reihenfolge der Lage zehn in tadelloser Ordnung ist und für die Einreihung des

Digitized by Google

Briefes 242 brauchen wir nicht zu so gewaltsamen Hypothesen greifen, wie sie oben angedeutet wurden. Die Fehldatierung Jaffés um ein halbes Jahr zwingt uns aber, die Reihung der Briefe in der neunten Lage zu prüfen.

Nr. 193 und 194 hat Jaffé in den August 1149 gesetzt; sie schließen sich ohne Schwierigkeit an die vorangehenden an. Nr. 197 — JL. 9349 vom 6. Oktober muß noch im Laufe des Oktober am Hofe Konrads III. eingelaufen sein. Wibald kann seinen Inhalt aber erst später kennen gelernt haben, da er von Frankfurt nach Stablo ging (Nr. 201). Nr. 227 ist ein Schreiben des Kanzlers Arnold an Wibald, von Jaffé in den Feber 1150 gesetzt. Es bestand die Gefahr, daß der Kölner Erzbischof in Rom gegen die Einsetzung des Propstes Thiebald in Xanten wirken würde. Das mußte verhindert werden und da ein geübterer Stilist als Wibald nicht vorhanden war, bat ihn der Kanzler, er möge das Konzept liefern. Im Februar 1150 war aber der Kanzler gar nicht bei Hofe, sondern Wibald, der Brief paßt hier gar nicht. 1149 könnte er aber geschrieben worden sein, als Wibald nach Stablo gereist war, der Kanzler aber scheinbar noch in der Umgebung des Königs die Vorbereitungen traf, um gemeinsam mit Wibald nach Rom zu reisen. Brief 228 und 229 sind an Wibald gerichtet, ersterer gehört zu Nr. 227, also noch in das Jahr 1149. Nr. 238 ist Wibalds Antwort auf Nr. 227. Hier steht, daß der Kanzler am 2. April in Fulda erscheinen müsse und der gleichzeitig entstandene Brief 239 nimmt auf Nr. 231 Bezug; dieses Stück kann aber nicht vor dem 2. Feber 1150 verfaßt sein. Hierher gehört auch Nr. 241. Nur über die Richtigkeit der Einreihung von Nr. 240 zum März 1150 kann man Bedenken tragen.

Hier heißt es nämlich: cum essemus in domo inclíti et victoriosissimi filii vestri Conradi Romanorum regis apud Nuremberg castrum eius. Jaffé hat nun[1]) an den Aufenthalt des Königs im März 1150 in Nürnberg gedacht (St. 3569). Es gibt noch eine andere Möglichkeit. Konrad III. muß im Jahr 1149 auf seinem Zug von Regensburg (St. 3561 Juni 1) nach Frankfurt (St. 3565 August 21) Nürnberg berührt haben, da er über Forchheim (St. 3562) und Würzburg (St. 3563) zog. Wir wissen, daß das Mandat St. 3564, Wibald möge sich am 15. August in Frankfurt einfinden, nicht erst Ende Juli ausgestellt worden ist, sondern in den Anfang Juni gehört. Wibald kann also sehr wohl dem König über Frankfurt hinaus entgegengezogen sein und ihn in Nürnberg getroffen haben. Die Urkunden mit den Ausstellungsorten Forchheim und Würzburg sind undatiert, sprechen also nicht gegen diese Auffassung und wir würden damit das Itinerar Konrads III. um einen Aufenthaltsort vermehren können. Auch scheint es unwahrscheinlich, daß Wibald im März 1150 über eine Streitsache, die

[1]) Jaffé a. a. O. 360, Anm. 2.

Digitized by Google

wohl[1]) Mitte 1149 erledigt worden ist, geschrieben hätte: que cum recenter tractata fuisset. Eine bisher unbeachtete Nachricht stützt diese Auffassung. Nach Brief 186 hatte Wibald den Auftrag erhalten, sich am 29. Juni bei Konrad III. einzufinden. Daß Wibald am 25. Juli nicht in Würzburg weilte, steht allerdings fest.[2]) Er müßte also zwischen Nürnberg und Frankfurt den königlichen Hof verlassen haben.

Die Briefe 193, 194, 197, 227—229 scheinen unmittelbar an die achte Lage anzuschließen, wenn auch betont werden muß, daß sie auch dann noch zeitlich später fallen als die ersten Briefe der Lage zehn. Bei drei Briefen kann aber kein Zweifel aufkommen, daß sie erst im Feber 1150 geschrieben sind. Dafür gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten. Entweder haben wir hier wirklich ein registrum super negotio Thiebaldi praepositi vor uns, oder f 68—f 68' waren ursprünglich freigeblieben und erst später beschrieben worden. Schon bei der zweiten Lage konnten wir die Beobachtung machen, daß auf den eingeschobenen Blättern f 13—f 16' die Briefe 69—75 den Platz nicht ausfüllten und später Stücke eingetragen wurden, die um viele Monate jünger waren.[3]) Hier hat uns nur die Originalhandschrift einer Erklärung des Sachverhaltes näher geführt, das Beispiel mag bei abschriftlich erhaltenen Sammlungen manche fehlerhafte Einreihung verständlich machen. Und so können wir mit Sicherheit sagen, daß Wibald auf die ersten Anzeichen einer geplanten Änderung der Regierungsmethoden nicht vor August aufmerksam geworden ist.

Die chronologische Reihenfolge der Lage zehn ist in Ordnung. Daraus darf man schließen, daß der Brief des päpstlichen Kanzlers Guido an Wibald (Nr. 198) erst im November in dessen Hände gelangt war. Er wirft ein scharfes Licht auf die politische Lage. Als Konrad III. zurückkehrte, in der Absicht, gegen Roger von Sizilien den Krieg zu beginnen, befand sich Eugen III. im Bündnis mit diesem und im Kriegszustand mit Rom. Wenn auch der Italienzug des Staufers unterbleiben mußte und die Kurie sich so aus einer zwiespältigen Lage über alles Erwarten rasch befreit sah, blieb die Spannung doch bestehen. Das gegenseitige Mißtrauen war zu groß geworden und so bedeutet der erste Briefwechsel zwischen Papst- und Königtum ein vorsichtiges Vorfühlen nach den Absichten des Gegenspielers. Er konnte natürlich noch nichts von politischer Bedeutung enthalten. Da die geplante Gesandtschaft Wibalds und des Kanzlers Arnold nach Rom unterblieben war, der beiden Staatsmänner, von denen sich die Kurie wirklich zuverlässige Aufschlüsse erhoffen konnte, geriet man hier be-

[1]) Die Regesten Jansens bringen keine Erwähnung, die Datierung auf Mitte 1149 stammt von Jaffé a. a. O. 360, Anm. 3.

[2]) Nr. 202.

[3]) Etwa Nr. 178.

Digitized by Google

greiflicherweise in Unruhe. Der Kanzler Guido schrieb an Wibald, es sei bekannt geworden, daß Konrad III. mit dem Kaiser Manuel ein Bündnis gegen die Kurie abgeschlossen habe; Wibald müsse verhindern, daß es zur Durchführung der Pläne komme. Wenn es zum Schluß heißt, weder der Papst noch der Kanzler zweifelten an der Beständigkeit des Königs, so war das Phrase.[1]) Verwunderlich bleibt nur, warum aus dem Satz: tempore colloquii quod cum eo habuimus niemals der Schluß gezogen wurde, daß mit der Durchführung bedeutender politischer Aktionen jeweils der Kanzler betraut wurde und daß seine Bedeutung nicht so sehr in der Leitung der Kanzlei, sondern der auswärtigen Politik gelegen war. Das hätte gerade für die hier besprochene Zeitspanne erkennen lassen, wann ab 1149 in der Politik Deutschlands sich eine einschneidende Änderung oder eine bedeutsame Entschließung vorbereitete[2]).

Bemerkenswert sind auch die Stücke 199 und 200, ein Brief des Mönches Johann von Fredelsloh und die Antwort Wibalds darauf. Hier findet sich der bezeichnende Satz: Te igitur omnium consiliorum tam in curia domni regis quam etiam domi principe et auctore. Hier haben wir also noch eine Persönlichkeit, die neben der kurialen Partei zumindest zeitweise am Hofe eine Rolle spielte und der politischen Einstellung nach sicher zu dieser gehörte. Vermutungsweise läßt sich über Mönch Johann noch mehr sagen. Als H. Hirsch bei der Untersuchung der Diplome für Interlaken[3]) einige Urkunden Konrads III. einer Hand zuschrieb und so einen neuen Kanzleischreiber feststellte, der zwischen dem Hauptkanzleischreiber A und dem Würzburger schrieb, kannte er noch nicht das Original von St. 3516, einer Schenkungsurkunde Konrads III. für Fredelsloh. Das Stück stammt von dem gleichen Schreiber, der hier zum ersten Mal auftritt und da ein Vergleich mit anderen Fredelsloher Urkunden ergibt, daß eine Schulverwandtschaft besteht, möchte ich die Vermutung wagen, daß der Mönch Johann auch Diplome mundiert hat. Ein sicherer Beweis wird ja kaum erbracht werden können. Und nun zur Untersuchung des Wibaldbriefes.

Nr. 200. Gleich die ersten Sätze lehren, daß auch Mönch Johann seine Überredungskunst aufgeboten hat, ähnlich wie Anselm von Havelberg und der Kanzler Arnold,[4]) um Wibald zur Übernahme der Abtswürde von Korvey zu bewegen. Er hat sich also damals in der Umgebung des Königs befunden und das stimmt gut mit den Datierungen der von ihm geschriebenen Diplome. Zu: multum renitentes vgl. in Nr. 25: diu multumque renitentes sowie die dort angeführten weiteren Belege; antequam panem gustaremus ist schon in

[1]) Vgl. dazu auch Bernhardi a. a. O. 777 f.

[2]) Hier handelt es sich um die Teilnahme des päpstlichen Kanzlers am Hoftag in Nürnberg im April 1147, vgl. Bernhardi a. a. O. 560.

[3]) H. Hirsch, Die ältesten Kaiserurkunden der Augustinerpropstei Interlaken, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 35, 1* ff.

[4]) Nr. 150, S. 241.

Digitized by Google

Nr. 61 begegnet, labor et impensa in Nr. 94. Die: arduae res kommen in Nr. 314 vor, zelum dei in Nr. 69, zu: pro delenda enormitate mulierum, quae ibi habitabant verweise ich auf die Ausführungen zu Nr. 191. Zu: absque ullo dubitationis scrupulo vgl. in Nr. 210: absque ullo dubietatis scrupulo, zu: in populo sparsit in Nr. 150: in populum spargebant.

Mönch Johann hat zwei Briefe Wibalds an den König (Nr. 201) und an den Notar Heinrich (Nr. 202) mitgenommen, als er zu Konrad III. reiste, deren Diktat mit völliger Sicherheit Wibald zugeschrieben werden kann.

Nr. 201. Zu: ut legationem vestram ad domnum papam et ad urbem Romanam cum cancellario vestro in brevi tempore perferremus vgl. in Nr. 195: ut legationem eius ad domnum papam cum aliis quibusdam perferamus. Zu: assiduis predis et rapinis kann auf Nr. 186 verwiesen werden, zu: componere pacem vgl. Nr. 104, zu: super eosdem malefactores irruerunt vgl. in Nr. 384: super incautos irruerunt. Zu: vim vi repellentes sei Nr. 109, 125 und 150 genannt; ex animo dolere ist in Nr. 186 vorgekommen, zu: quod nos . . . nequaquam credere potuimus sei auf Nr. 163 und die weiteren dort genannten Belege verwiesen, für: divinam ibi religionem . . . reformare inchoavimus vgl. Nr. 71, zu: genibus animo advolutus[1]) vgl. Nr. 294.

Nr. 202. Zu: nutu ac voluntate vgl. in Nr. 327: voluntatis ac peticionis nutum, in Nr. 343: voluntatis nutu. Zu: super hoc coniecturam sumunt vgl. in Nr. 339: et quandam argutae coniecturae materiam sumerent, ebenda zu: cum regnum quodammodo claudicare putaretur vgl.: si cuius fides claudicare putatur, zu: reducere ad memoriam vgl. Nr. 108, 161 und 341. Es folgen nun Sätze, die aus Nr. 181, einem Brief Konrads III. an Wibald wörtlich übernommen sind. Jaffé hat sie durch Kursivdruck hervorgehoben. Wenn freilich Wibald hier die Sache so darstellt, als ob Brief 181 die Antwort auf Nr. 180 gewesen sei, so ist das, wie die Prüfung der Handschrift ergeben hat,[2]) offenbar falsch. Jaffé hat übersehen, daß Brief 181 unmittelbar darauf nochmals benützt ist.

Nr. 181.	Nr. 202.
Industriae igitur tuae mandando committimus, quatinus omni occasione postposita ad curiam, quam in assumptione sanctae Mariae Frankenvort celebraturi sumus, venire non differas; ubi tam de privatis quam publicis negociis nostris familiari tecum consilio convenire intendimus.	In eisdem litteris nobis *mandatum* fuit, *quatinus* in assumptione sanctae Mariae Frankenevort ad curiam veniremus, ubi tam de privatis quam* de *publicis* regni *negotiis* regia celsitudo cum nostra parvitate *familiari consilio convenire* dignaretur.

Zu: querelas deponere vgl. Nr. 261, 305 und 306.

Im übrigen geht aus diesem Schreiben schon stärker wie aus Nr. 195 hervor, daß am königlichen Hof ein anderer Wind wehte. Schon finden wir den Satz: nos in curia laici alicuius patrocinium nunquam quaesivimus et per clericos nostra omnia disponere consuevimus, eine bissige Schärfe, zu der sich Wibald, soweit wir sonst seine Schreibweise kennen, nur in

[1]) Vgl. dazu Mat. 17. 14: accessit ad eum homo genibus provolutus.
[2]) Siehe oben S. 360.

Digitized by Google

Augenblicken der höchsten Erregung hinreißen ließ. Hier soll noch auf eines hingewiesen werden. Wibald war über die Vorgänge bei Hofe sichtlich gut unterrichtet, obwohl er in Ungnade gefallen war. Woher kamen ihm diese Nachrichten? Der Kanzler Arnold kann sie ihm nicht übermittelt haben, denn er war gar nicht bei Hof und stand damals, wenn man so sagen will, in Opposition. Auch Anselm von Havelberg hatte sich in sein Bistum begeben; mit dem Notar Heinrich war aber Wibald in engen Beziehungen geblieben und wir sind daher zu dem Schluß berechtigt, daß dieser Mann, der in der Kanzlei immer eine Rolle gespielt hatte,[1]) auch über die Vorgänge hinter den Kulissen wohl unterrichtet war und mit seinen Kenntnissen nicht hinter dem Berge hielt. Daneben können auch andere Männer aus der Umgebung des Königs Wibald mit Neuigkeiten versorgt haben. Alle diese Schriftstücke fehlen in der Briefsammlung, wahrscheinlich wegen ihres delikaten Inhaltes. Man kann darauf verweisen, daß auch von Ereignissen der jüngsten Vergangenheit, über die nachweislich schriftliche Aufzeichnungen und Briefe vorhanden waren, heute in den in Frage kommenden Archiven nichts mehr vorhanden ist. Wären uns diese Stücke in der Briefsammlung erhalten, sie würden an Wert für die politische Geschichte alle überlieferten bei weitem überwiegen. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht alle Stücke registriert worden sind, weil sich die Fälle immer wiederholen, seit sich die Forschung mit den päpstlichen Registern beschäftigt, daß Stücke sogar im Original erhalten sind, denen kein Registereintrag entspricht.[2]) Freilich stellt sich bei den päpstlichen Registern die Sachlage gerade umgekehrt dar, da dort die weniger wichtigen Schreiben nicht aufgenommen wurden. Auch für die Beurteilung des Notars Heinrich ist der Brief 202 von großem Wert, wenn auch nicht übersehen werden soll, daß Wibald der Bittende war und geschmeichelt hat. Er schrieb: quoniam apud dominum nostrum regem et auctoritate et consilio vales und einige Sätze später: quoniam iam in ecclesia et in regno fides tua et discretio adprime innotuit. War es Zufall oder Absicht, daß zuerst die Kirche erwähnt ist?

Der Brief, mit dem der Notar Heinrich Wibald zu beruhigen trachtete (Nr. 203), ist auffällig farblos und nichtssagend. Das verstärkt den Eindruck, den man aus allem gewinnt, daß Wibald zu der Zeit wirklich in Ungnade gefallen war. Das Schreiben Eugens III. an den König (Nr. 204 — JL. 9359) über die Bestätigung Thiebalds von Xanten und den Erzbischof Arnold von Köln, das einzige übrigens in dieser Angelegenheit, das

[1]) Vgl. die Ausführungen von H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte MIÖG. 35, 62, 66 f, S. 66, Anm. 1 und 4 und Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, MÖIG. 41, 103 f.

[2]) Vgl. etwa Peitz, Das Originalregister Gregors VII. SBWA. phil. hist. Kl. 165, 5. AH. 122 f und 206.

Digitized by Google

nicht in die Lage neun aufgenommen ist, hat Wibald erst zwischen Feber und der ersten Hälfte April 1150 aufgezeichnet. Liest man den Wortlaut aufmerksam durch, dann erkennt man, daß der König sich für den Erzbischof Arnold schon einmal bei Eugen III. verwendet hatte: Si enim quanta circa officium suum per negligentiam et inobedientiam superbiendo commiserit, magnitudinis tuae discretio cognovisset, nec etiam verbum, ut credimus, pro ipso movisset. Hier kommt nur ein Schreiben in Betracht, Nr. 242, das von Wibald verfaßt ist, wie wir aus dem Briefwechsel zwischen ihm und dem Kanzler Arnold entnehmen können; Jaffé hat es zwischen März und April 1150 eingereiht, vermutlich, weil darin von der bevorstehenden Reise des Erzbischofs nach Rom die Rede ist. Nun hat aber die Annahme, daß Arnold von Köln schon lange den Wunsch hegte, die über ihn in Reims verhängte Suspension aufgehoben zu sehen, alle innere Wahrscheinlichkeit an sich; er wird kaum erst auf diesen Gedanken gekommen sein, als ihm der Papst den 30. April 1150 als letzten Termin zur persönlichen Rechtfertigung gesetzt hatte. Brief 242 ist auch in die Handschrift zu einem ganz anderen Zeitpunkt eingetragen worden, nämlich auf f 69. Von den folgenden Briefen 195, 196, 199—203 sind die letzteren mit großer Wahrscheinlichkeit in die Monate Oktober-November 1149 zu verlegen. Das ergäbe also für das Empfehlungsschreiben Konrads (Nr. 242) eine Entstehungszeit im Oktober.[1]) Haben wir aber erst einmal den Brief 242 in den Oktober 1149 vorgerückt, dann gehört der Brief Arnolds an Wibald (Nr. 227), mit dem er von diesem einen Entwurf erbat, nicht in den Februar 1150, sondern in den Oktober 1149. In diesem Fall hat schon der Wortlaut des Briefes 204 ergeben, daß Jaffé eine ganze Gruppe falsch eingereiht hat. Und die Originalhandschrift hat eine erfreuliche Bestätigung dieser Auffassung ermöglicht. Man sieht, wohin eine Darstellung der Zeit Konrads III. führen kann, wenn sie kritiklos die Zeitansätze Jaffés zu Grunde legt.

Von Bedeutung sind zwei weitere Briefe Wibalds an den König (Nr. 205) und an den Notar Heinrich (Nr. 206), die Jaffé mit Dezember 1149 entschieden zu spät angesetzt hat.[2]) Für den 24. Dezember 1149 war Wibald ja von Konrad III. bereits nach Bamberg beschieden und nun setzt die zweite Spanne seines Einflusses ein, die in unverminderter Stärke bis zum Tode des Königs währte. Wibald drängte sich Konrad III. geradezu auf. Der König hätte, worauf später einzugehen sein wird, ohnehin auf Wibald zurückgreifen müssen, da er die kuriale Partei wieder brauchte. Der Versuch, mit den Laienfürsten zu regieren, war nur von kurzer Dauer gewesen. Aber er konnte es nun als Ausfluß seiner Gnade hinstellen, wenn er Wibald

[1]) Vgl. oben Seite 371 ff.

[2]) In Brief 205 erwähnt Wibald den 10. Dezember, an dem Konrad III. in Bamberg mit den Sachsen zusammentreffen wollte, als bevorstehend.

Digitized by Google

wieder an den Hof beschied. Der Brief 206 hallt wider von Klagen über die erlittene Zurücksetzung und den in solchen Fällen üblichen Hinweisen, die jetzt von der königlichen Gnade beschienenen seien ihrer gar nicht wert, ihre Treulosigkeit allgemein bekannt. Das Diktat beider Briefe führt auf Wibald.

Nr. 205. Zu: iuxta beneplaciti vestri mandatum vgl. in Nr. 186: iuxta beneplacitum vestrum, zu: exhilarare Nr. 136, *167* und 180; gratia et misericordia kommt in Nr. 200 vor; zu: velle apud Bavenberch cum principibus Saxoniae colloquium habere vgl. in Nr. 226: colloquium habere vult cum Saxonibus ... apud Fuldam. Zu: dexteram porrigere vgl. die Ausführungen bei Nr. 180, der Wendung: auxilium et protectio kann in Nr. 118: auxiliator et protector gegenübergestellt werden, zu: labor et expensa sei auf HR. 165 und die Ausführungen über die Stabloer Urkunden verwiesen.[1])

Nr. 206. Mit: gratias referimus, quod beginnt auch Nr. 183, die Wendung: pro incremento nostri honoris ist bereits in Nr. 88 und 143 vorgekommen. Zu: emolumentum kann noch das Vorkommen in Nr. 234, 261 und 282 vermerkt werden. Zu: ne ... cum aliquo principum Saxoniae communicet in eo colloquio, quod cum eis habiturus est apud Bavenberch vgl. Nr. 205, zu: sustentare in Nr. 125: sustentatio. Dem Satz: quarum exempla tu nobis transcripta dirigere curabis vgl. in Nr. 89: quod vestrae discretioni transscriptum direximus, in Nr. 138: quas ad vestrae sanctitatis pedes transcriptas direximus.

Wir kommen nun zu Nr. 211, einem sehr interessanten Schreiben Wibalds an den Bischof Anselm von Havelberg, der in der Zeit vor dem Kreuzzug ebenfalls ein engerer Ratgeber des Königs gewesen war, nun aber zusammen mit Wibald und dem Kanzler in Opposition stand. Die Fäden, die Wibald aus seinen Klöstern nach der Kanzlei gesponnen hatte, werden gerade durch diesen Brief sichtbar: Set referente quodam, quem curiae secreta non prorsus latent, didicimus quiddam occultioris veneni de quorundam detractione in causa fuisse. Die Gegenmine wird da sehr fein als venenum bezeichnet. Im Briefbuch fehlt diese Information, die Wibald jedenfalls schriftlich erhalten hat. Wer die nicht genannten Bischöfe waren, die das gleiche Schicksal wie Anselm von Havelberg erlitten, also auch der kurialen Partei angehörten, läßt sich nicht einmal vermutungsweise sagen. Als Wibald den Brief 211 verfaßte, hatte er bereits den Befehl Konrads III. erhalten, sich im Dezember in Bamberg einzufinden.

Nr. 211. Zu: quod in ea caritatis gratia, quam deus inter nos iam pridem glutinavit vgl. in Nr. 25: specialem caritatem in divinae dilectionis glutino, in Nr. 125: in quo sanctissimae unitatis glutino solidius coniuncti, in Nr. 172: singulari caritatis glutino coniuncta; zu: detractio vgl. Nr. 126, zu: indicare Nr. 307.

Den Brief, in dem der Propst Rainald von Hildesheim Wibald mitteilt (Nr. 212), er sei zum Nachfolger des Kölner Erzbischofs ausersehen, wollte

[1]) Vgl. oben S. 272 f.

Digitized by Google

Kersten[1]) in das Jahr 1150 rücken. Aus der Handschrift lassen sich weder dafür noch dagegen direkte Beweise vorbringen, keinesfalls dürfte das Stück weit in das Jahr 1150 geschoben werden und zwar aus folgenden Überlegungen. Es folgen in dem Register die Briefe 214—216, Schreiben des römischen Senats und Volkes, der drei Prokuratoren Sixtus, Nicolaus und Guido und eines ungenannten Senators, alle drei an Konrad III. Wibald kam am 24. Dezember 1149 nach Bamberg an den Hof.[2]) Es ist anzunehmen, daß er erst nach erfolgter Verständigung mit dem König Einsicht in diese wichtigen Schriftstücke erhalten hat. Da nun wenige Seiten später in der Handschrift der Eintrag des Briefes 232 erfolgt, der kurz nach dem Sieg des jungen Königs Heinrich über Welf bei Flochberg am 8. Feber 1150 geschrieben ist, könnte Brief 212 spätestens im Jänner 1150 in Wibalds Hände gekommen sein. Aller Wahrscheinlichkeit stammt er noch aus dem Jahr 1149, ebenso wie Wibalds Antwort (Nr. 213), deren Diktat sich nicht genauer bestimmen läßt.

Eine Auswertung der Briefe 214—216 an dieser Stelle erübrigt sich.[3]) Sie sind durchaus nicht zu gleicher Zeit am Hofe eingetroffen;[4]) der erste mag in Konrad III. den Entschluß haben reifen lassen, die bereits beschlossene Gesandtschaft auch an den Senat zu richten, wovon zuerst der Notar Heinrich Wibald im Geheimen benachrichtigt hatte,[5]) worauf dann aber auch Wibald in einem Schreiben an den König ausdrücklich Bezug nahm.[6]) Als Wibald von diesen Stücken Kenntnis erhielt, waren sie bereits gegenstandslos geworden, da Eugen III. seit Ende November wieder im Lateran weilte.

Es folgen nun zwei Empfehlungsbriefe Konrads III. für den Bischof Heinrich von Regensburg an den Papst (Nr. 217) und an Kaiser Manuel (Nr. 218). Beide sind wörtlich gleich, nur weist ersterer noch einen Zusatz auf, der im Brief an Kaiser Manuel fehlt. Bischof Heinrich, der nach den schweren Verlusten des deutschen Kreuzheeres nach Deutschland zurückgekehrt sein dürfte,[7]) war offenbar in den Verdacht gekommen, durch Verrat den unglücklichen Ausgang des Kreuzzuges verschuldet zu haben.[8])

[1]) Kersten, Arnold von Wied, 24. Anm. 68.
[2]) Nr. 251.
[3]) Vgl. dazu Bernhardi a. a. O. 771 ff. und 778 ff.
[4]) An dieser Auffassung halte ich fest, obzwar Wibald in Nr. 252 von Briefen aus Rom schreibt: quae ad ipsum mense Ianuario perlate sunt. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß auch nach der Unterwerfung Roms die Fäden zum Hofe des ersten Staufers nicht ganz abgerissen sind, die Briefe, auf die Wibald Bezug nimmt, könnten immerhin andere sein.
[5]) Nr. 182.
[6]) Nr. 201.
[7]) Bernhardi a. a. O. 643.
[8]) Bernhardi a. a. O. 805 und Anm. 40.

Digitized by Google

wogegen ihn der König ausdrücklich in Schutz nimmt. Daß Wibald der Verfasser war, läßt sich freilich nur an einem Satz erweisen.

Nr. 217. Zu: quem ... pro nostrae dilectionis interventu paterna benignitate suscipietis et adiutum in his, que sua necessitas poposcerit, tam per manus vestrae protectionem roboratum quam per fidelium vestrorum suffragia vestraque benedictione hilarem ad sui propositi complementum dimittetis vgl. in Nr. 116: quatinus eum benigne suscipiatis, in Nr. 340: quos pro nostrae dilectionis respectu ut benigne suscipiatis, in Nr. 346: ut eum pro nostrae dilectionis et petitionis intuitu clementer excipiatis ... et aliqua vestrae benedictionis et gratiae prerogativa insignitum ... remittatis.

Köstlich mutet der Brief des Bischofs Anselm von Havelberg an Wibald an (Nr. 221), in dem er sich über die Ungnade des Königs durch eine breite Schilderung der Gefahren und Widerwärtigkeiten bei Hof zu trösten sucht. Ein Stoßseufzer gilt der Möglichkeit einer gemeinsamen Besprechung mit dem Kanzler Arnold, ein Bild übrigens, das Anselm, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinn nach dem an ihn gerichteten Brief Wibalds (Nr. 159) entnommen hatte. Bemerkenswert bleibt die freudige Hast, mit der dieser Einsiedler aus Überzeugung sich dann in das Treiben bei Hofe stürzte, als ihm wieder die Sonne der königlichen Gnade leuchtete, mit welcher Behendigkeit er nach dem Tod Konrads III. sich von der kurialen Partei lossagte und den Plänen Friedrichs I. so willig und strebsam Gefolgschaft leistete, daß ihn dieser mit dem Erzbistum Ravenna belohnte.

Brief 222 Wibalds an die Korveyer Mönche ist nicht in der Handschrift überliefert, abermals ein Hinweis, daß die mittelalterlichen Register Vollständigkeit nicht angestrebt haben. Das Diktat stammt von Wibald.

Nr. 222. Zu: quod domnus rex in nostra peticione clementer nos exaudivit vgl. in Nr. 160: in suis peticionibus cum misericorditer exaudiatis, in Nr. 433: cum in suis peticionibus clementer exaudiatis; zu: ut verbis ipsius utamur vgl. Nr. 103, zu: cum ex iure hanc pecuniam posset a nobis extorquere vgl. in Nr. 125: quicquid a laicis extorquere potuimus.

Mit Brief 223, einem Schreiben des Kanzlers Arnold an Wibald gewinnen wir nun auch für diesen Ratgeber der Krone Anhaltspunkte, die doch anders ausgewertet werden müssen als es bisher geschehen ist. Zunächst: der Brief ermangelt der Adresse. Der Inhalt war allerdings gewagt genug und noch gewagteres wollte der Kanzler Wibald persönlich mitteilen, da er sich scheute, es dem Pergament anzuvertrauen. Ob allein schon der Mangel einer Adresse ein ungünstiges Licht auf den Charakter des Kanzlers wirft, soll offen bleiben. Ähnliche Fälle sind bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder bekannt geworden, niemals aber zu Gunsten des Briefschreibers ausgelegt worden. Wesentlich ist, daß sich der Kanzler weigerte,

Digitized by Google

die Gesandtschaft nach Rom zu übernehmen, da der König doch nicht das halte, was er verspreche, die Gesandtschaft daher der Wahrhaftigkeit ermangle. Dazu gäbe er sich nicht her, Personen von geringerem Ansehen würden genügen. Auch die Bezeichnung des Königs mit „Er" läßt auf keine sympathische Einstellung des Kanzlers zu Konrad III. schließen.[1]) Ein eigentümliches Bild: der Kanzler in Opposition zum König, als Gefolgsmann der Kurie fühlend und handelnd. Es wird erst in die richtige Beleuchtung gerückt, wenn man an die Helfershelfer Heinrichs IV. im Investiturstreit, wenn man an Rainald von Dassel denkt. Dann ergibt sich erst, daß der Kanzler nicht notwendigerweise zu einem derartigen Tun gezwungen war.

Das Schreiben des Papstes an die polnische Geistlichkeit (Nr. 224 — JL. 9369) wird vermutlich in Abschrift dem Brief des Kardinals Guido an Konrad III. beigelegen sein, das von den gleichen Dingen handelte. Wibald hat während seines Aufenthaltes in der Kanzlei, vielleicht im März, davon Kenntnis erhalten. Sonst wäre die Aufnahme beider Stücke im Register unerklärlich.

Wir kommen nun zu dem Antwortschreiben Wibalds auf den Brief des Kanzlers (Nr. 226) und damit auch zu der Frage ob er richtig eingereiht ist. Man wird mit einem einfachen ja oder nein hier nicht auskommen, sondern das Augenmerk darauf richten, ob der Brief im Verhältnis zu anderen Stücken am rechten Platz steht. Da ist vor allem Nr. 232 zu nennen, ein Brief Wibalds an den Papst, in dem ebenfalls über die Niederlage Welfs berichtet wird: Cum haec Spirae in curia domni regis scriberemus, repente nunciatum est nobis, quod Guelfo captus esset. Vergleicht man damit die Worte im Brief an den Kanzler: deo de coelis distillante misericordiam Guelfo cum omnibus fere hominibus suis a iuniore rege pugna superatus captus est, dann ergibt sich auf den ersten Blick, daß der Satz in Nr. 232 unter dem frischen Eindruck der eben eingetroffenen Botschaft geschrieben ist. Dafür läßt sich noch beibringen, daß diese Sätze in der Handschrift sichtlich später als der übrige Wortlaut des Briefes eingetragen sind. Wüßte man, wie lange ein reitender Bote vom Schlachtfeld nach Speyer brauchte, dann könnte man den Brief 232 beinahe auf die Stunde genau datieren. Nr. 226 entspricht einem späteren Stadium, kann aber nicht allzulange nach Nr. 232 geschrieben worden sein, da sich die Kunde von der Gefangennahme Welfs nicht bewahrheitete. Auch der handschriftliche Befund stützt diese Ausführungen. Nr. 232 ist auf f 77, als dritter Brief nachher erst auf f 78 Nr. 226 eingetragen. Nun zu der Frage nach dem Verfasser von Nr. 226.

[1]) In dem Satz: ne quas domno Coloniensi litteras intercessorias ad domnum papam tribuat, cavete ist Konrad III. als Subjekt zu ergänzen.

Digitized by Google

Nr. 226. Zu: coniectura vgl. Nr. 150, *167* und 202, zu: suffocari Nr. *167*, zu: capacitas Nr. 310 und *315*. Zu: colloquium habere vult cum Saxonibus...apud Fuldam vgl. in Nr. 205: velle apud Bavenberch cum principibus Saxoniae colloquium habere, in Nr. 206: cum aliquo principum Saxoniae communicet in eo colloquio, quod cum eis habiturus est apud Bavenberch. Für: in quibus rebus vestro plurimum consilio innititur kann aus Nr. 186 folgender Satz herangezogen werden: in cuius prudentia et fideli consilio plurimum posset inniti vestra discretio. Zu: consilium, quod iam captaverat vgl. in Nr. 33: nullas in captando vestro vel alicuius consilio moras nos habere permisit.

Die Feststellung, daß Wibald den Brief verfaßt hat, ist bedeutsam genug. Denn sie läßt erst der Behauptung Gewicht beimessen, ohne den Sieg über Welf wären in Deutschland große Unruhen ausgebrochen. Sie hebt den Wert des Urteils über den König, der sich weit ernster und tüchtiger zeigte, sie läßt auch erkennen, welchen Wert man dem Romzug am Hofe beimaß. Ergötzlich ist auch die Ironie, mit der Wibald die rauhe Wesensart des Kanzlers erwähnt. Was er über die adresselosen Briefe sagte, war für den Empfänger wenig erfreulich.

Schon einmal konnte in einem anderen Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß Jaffé den Brief des Kanzlers Arnold an Wibald (Nr. 227) ganz falsch eingereiht hat. Hier sei darauf nochmals näher eingegangen, weil das gleiche Ergebnis viel einfacher gewonnen werden kann, ohne diplomatisches Werkzeug, nur durch Vergleich des Inhalts von Nr. 226 und 227. Ersteren Brief schreibt Wibald am Hof dem abwesenden Kanzler und teilt ihm mit, der König wünsche am 2. April 1150 ihn, Arnold, in Fulda zu sehen. In Nr. 227 schreibt Arnold an Wibald, er möge den Entwurf für ein Schriftstück besorgen und das sigillum aureum mit dem Brief übersenden. Daß Arnold sich die Stempel für eine Goldbulle in seine Kölner Propstei bestellt hätte, wird man im Ernst nicht annehmen wollen; aus dem Brief geht klar hervor, daß Arnold vom königlichen Hof an Wibald schrieb. Nun setzt Jaffé beide Stücke in den Feber 1150 und das ist unvereinbar. Wir wissen aus zahlreichen Belegen, daß Wibald damals und noch länger am Hofe weilte. Schreibt er doch selbst in Nr. 226, der König halte ihn wie einen Gefangenen, bis der Kanzler eintreffe. Von diesem wissen wir aber ebenso bestimmt, daß er sich zu der Zeit in seiner Propstei in Köln befand. Abgesehen davon ist Nr. 226 durch die Nachricht, Welf sei gefangen, ganz sicher auf die zweite Feberwoche datierbar. Ein neuer und sehr nachhaltiger Hinweis, daß bei einer im Original erhaltenen Briefsammlung die Anordnung sorgfältig gewahrt werden muß. Wie ist nun Jaffé zu diesem Irrtum gekommen? Der Kanzler beschließt den Brief 227 mit den Worten: De cetero acephalas non audemus mittere, quod tamen non sine causa fecimus. Jaffé hat das vor allem auf Nr. 226, dann aber

Digitized by Google

auch auf Nr. 223 bezogen.[1]) Nun steht aber gerade in Nr. 226: acephalas litteras a vobis consuevimus, was besagt, daß der Kanzler des öfteren solche Briefe schrieb. Aus dem folgenden Satz geht außerdem hervor, daß der Kanzler nach Nr. 223 noch einen Brief an Wibald schrieb, der in der Handschrift nicht erhalten ist. Die Beziehung auf Nr. 226 ist also durchaus nicht zwingend und verdient gegenüber der gegenteiligen Beweisführung keinerlei Beachtung.

Als nach dem Tod des Abtes Bertold von Murbach zum Nachfolger Abt Eilolf von Erlach gewählt wurde, hat Wibald den Sachverhalt dem Papst mitgeteilt und ihn um Bestätigung gebeten.

Nr. 230. Zu: recuperata sanitate vgl. Nr. 89, zu: surreptio Nr. 324. Ad sanandas contriciones stammt aus dem von Wibald oft benützten Ps. 146, 3; zu: litigare vgl. Nr. 400, zu: p a r i v o t o e t u n a n i m i c o n s e n s u Nr. 34, außerdem: p a r i c o n s e n s u e t u n a n i m i v o t o in Nr. 250, zu: pater et pastor animarum Nr. 150 und die weiteren Verweise; noch einmal auf Nr. 89 führt die Wendung: communicato consilio. Für den Satz: ut prefatam aecclesiam in d i v i n o c u l t u et monastica r e l i g i o n e r e f o r m a r e t sei aus dem ebenfalls schon herangezogenen Brief 34: quatinus in Corbeiensi monasterio et d i v i n i c u l t u s r e l i g i o per ipsum r e f o r m e t u r genannt. Nach den bisherigen Ausführungen braucht für die Wendung: pedibus vestrae celsitudinis humiliter advoluti keine Parallelstelle angeführt zu werden. Für: aures inclinare kann neben anderen Briefen nochmals auf Nr. 34 verwiesen werden.

Auch Konrad III. hat sich für Eilulf bei Eugen III. verwendet und gleichzeitig die nun bevorstehende Gesandtschaft angekündigt (Nr. 231). Mit diesem Schreiben hängt dem Diktat nach noch Nr. 236, eine Empfehlung des ehemaligen Erzbischofs Peter von Capua an den Papst zusammen. Allerdings ist die Abhängigkeit nicht so, daß der eine Brief mit dem anderen wörtlich übereinstimmen würde. Aber es kehren die gleichen Wendungen wieder, wie folgende Gegenüberstellung zeigt.

Nr. 231.	Nr. 236.
Postquam d e o p r o p i c i o nostram fragilitatem m o d e r a n t e a b e x p e d i t i o n e H i e r o s o l i m i t a n a reversi fuimus.	D e o p r o p i c i o res nostras m o d e r a n t e ... post reditum nostrum a H i e r o s o l i m i t a n a e x p e d i t i o n e.
tam g r a v i et tam d i u t i n a corporali i n f i r m i t a t e afflicti sumus.	g r a v i et longa i n f i r m i t a t e decubuimus
r e c e p t a nunc per divinae pietatis indulgentiam s o s p i t a t e.	integram s o s p i t a t e m nos r e c i p e r e gaudemus.

Nun handelt es sich noch darum, ob beide Briefe von Wibald stammen oder nicht.

Nr. 231. Zu: s a l u t a r e e t v i s i t a r e vgl. in Nr. 58: s a l u t a t i o e t v i s i t a t i o, zu: set deo extendente m a n u m suam in retribuendo tam gravi et tam diutina c o r p o r a l i i n f i r m i t a t e a f f l i c t i s u m u s gehört aus Nr.

[1]) Jaffé a. a. O. 396, Anm. 6.

Digitized by Google

243: quando manus domini et infirmitate corporali et rerum incommodis nos afflixerat. Zu: communicato principum consilio vgl. die Ausführungen zu Nr. 230, zu: tractare et ordinare Nr. 162; zu: et imperium Romanum in pristinae dignitatis robur reformari deo auctore valeat vgl. in Nr. 372: et Romani imperii celsitudo in pristinum suae excellentiae robur deo adiuvante reformetur. Zu: viris utique religiosis ac prudentibus vgl. Nr. 97, zu: personam viciis suis consentientem elegerat gehört aus Nr. 230: quod personam suis viciis consentientem ex industria elegissent, ebenda auch: aurem inclinare. Zu: totam aecclesiasticam disciplinam subvertunt könnte aus Nr. 324: ad subversionem ecclesiae abuterentur herangezogen werden.

Nr. 236. Zu: adversa et prospera vgl. Nr. 173, zu: divina itaque nobis opitulante misericordia in Nr. 155: vobis divina opitulante gratia . . . redditi. Zu: tota animi intentione sei auf Nr. 118 verwiesen; zu: de qua plurimum confidimus auf Nr. 34 und 309; für die Wendung: honor et utilitas auf HR. 165. Auf diese Weise werden die Belege, daß Brief 231 von Wibald verfaßt ist, noch verstärkt und beide Stücke können seinem Diktat zugeschrieben werden.

Über die zeitliche Einreihung des Briefes an Eugen III. mit der Nachricht über die Niederlage Welfs ist schon gesprochen worden.[1]) Daß Wibald ihn auch verfaßt hat, legt die Wendung: cum haec Spirae in curia domni regis scriberemus nahe, dazu lassen sich noch einige weitere Belege beisteuern.

Nr. 232. Für: studium ac devotionem nostram circa vos et sacrosanctam matrem nostram Romanam aecclesiam predicamus sei aus Nr. 160 der Satz: in quo studium ad devotio nostra circa Romanae ecclesiae obsequium appareat herangezogen; zu: servitium exhibere vgl. Nr. 34, zu: absque morae prolixioris interpositione in Nr. 94: absque prolixiori mora. Zu: ad dilectionem et reverentiam vestrae personae et honorem sacrosanctae matris suae Romanae ecclesiae, cui a deo defensor ordinatus existit, entspricht in Nr. 251: ad dilectionem et reverentiam vestrae personae, ad defensionem sacrosanctae matris nostrae Romanae ecclesiae, zu: complanatas esse omnes difficultates vgl. in Nr. 150: difficultatibus complanatis.

Die Kenntnis des Verfassers ist gerade bei diesem Brief nicht nebensächlich. Er drückt die Dienstbereitschaft gegenüber der Kurie aus. Sobald Konrad Beschlüsse fasse, die den Papst angingen, würde Wibald entweder persönlich oder schriftlich den Papst verständigen, er möge überdies versichert sein, daß er, Wibald, alles tue, was in seinen Kräften läge, um die Entschlüsse und Handlungen des Königs in kirchlichem Sinn zu beeinflussen. Über diese Seite seiner Tätigkeit hat sich Wibald dem Kardinal Guido gegenüber weit schärfer und vor allem unehrerbietig ausgedrückt.[2]) Wir werden darauf noch mehrmals zurückzukommen haben.

[1]) Siehe oben S. 382.
[2]) Nr. 252.

Digitized by Google

Für die Beurteilung der Lage nach dem Siege über Welf ist ein Schreiben Wibalds an den Bischof Hermann von Konstanz von Bedeutung. Es zeigt, daß die unmittelbare Gefahr von Aufständen zwar gebannt, dagegen die Zahl der Laienfürsten, die auf Seiten Welfs standen, so groß war, daß dem König die Hände gebunden blieben. Teilweise hat Wibald den Brief selbst verfaßt, das ganze Stück möchte ich nicht für ihn in Anspruch nehmen.

Nr. 234. Zu: pro moderatione, q u a p r e d i t a e s t dulcis anima vestra vgl. in Nr. 89: pro maxima humilitate, q u a sacrum pectus vestrum deo inspirante p r e d i t u m e s t; zu: exhibere presentiam vgl. Nr. 191 und die weiteren dort namhaft gemachten Belege; zu: c o n s i l i o e t o p e r e vgl. in Nr. 138: c o n s i l i a e t o p e r a; incomparabilis kann in Nr. *167* nachgewiesen werden, zu: iudicium et iusticia vgl. Nr. 57,[1]) zu: exercere iudicia Nr. 243.

Für das kurze Glückwunschschreiben Wibalds an die Äbtissin Hadwida von Gerresheim (Nr. 235) ist eine sichere Diktatzuweisung nicht möglich. — Konrad III. hatte sich überzeugen müssen, daß seine Kräfte eben noch ausreichten, um die Ruhe im Reich aufrecht zu halten. Wenn er eine aktive Rolle spielen, wenn er der Kurie gegenüber entschiedener auftreten wollte, mußte er sich um einen Bundesgenossen umsehen; seit dem Zusammenbruch der römischen Republik im November 1149 blieb ihm nur mehr der engere Anschluß an Ostrom. Es galt hier ja nicht, neue Beziehungen anzuknüpfen, sondern nur die Vereinbarungen auszubauen, die Konrad während des zweiten Kreuzzuges mit Kaiser Manuel getroffen hatte — und zu erfüllen. Sie hatten notwendigerweise eine Unterbrechung erfahren, als der König nach seiner Rückkehr fast ein halbes Jahr mit der Malaria zu kämpfen hatte. In seiner Umgebung war niemand, den er mit der Führung der Verhandlungen betrauen konnte. Embrico von Würzburg war im November 1146 auf der Rückreise aus Konstantinopel in Aquileia gestorben,[2]) der Kanzler Arnold, der den König begleitet hatte, mied den Hof, Wibald hatte sich bisher ebensowenig wie der Notar Heinrich mit der byzantinischen Frage beschäftigt, weilte auch gar nicht bei Hofe. Sowie Konrad III. wieder in die Geschäfte eingreifen konnte, wandte er sein Augenmerk den Beziehungen zu Ostrom zu, bestärkt vielleicht durch die Anwesenheit eines Gesandten, Michael Bardalia, der den König wegen seiner scheinbaren Saumseligkeit mahnen sollte. Konrad III. beschloß, einen Boten mit der Meldung über den Sieg bei Flochberg nach Byzanz zu entsenden und stellte eine große Gesandtschaft in Aussicht.[3]) Damit setzt die Reihe der diplomatischen Aktenstücke in der byzantinischen Frage ein, die in den nächsten Monaten die deutschen Staatsmänner in

[1]) Zu: ad faciendum iudicium et iusticiam vgl. 3. Reg. 10. 9: ut faceres iudicium et iustitiam.

[2]) Bernhardi, Konrad III. 504.

[3]) Nr. 237.

Digitized by Google

Anspruch nahmen. Mit ihrer Abfassung wurde Wibald betraut, der sich mit Eifer in das Problem einarbeitete, da ihm hier eine Genugtuung für die Ereignisse des Jahres 1137 winkte und von da ab ist er die Stütze des Bündnisses mit Ostrom geblieben, auch nach dem Thronwechsel.

Nr. 237. Die Titel in der Adresse: Grecorum imperatori augusti, sublimi, porfirogenito sind bestimmt der Intitulatio eines Briefes entnommen, den Kaiser Manuel mit Michael Bardalia übersendet hatte. In seinem Schreiben an Wibald (Nr. 424) vom Jahr 1153 heißt es: porphirogenitus, sublimis. Zu: quanta nos karitatis et devotionis instantia... susceperis vgl. in Nr. 88: qua devotionis et instantia fuerimus; in beiden Fällen handelt es sich um den Briefanfang. Für: egrotatio könnte man auf Nr. 242 verweisen, für: tenaci memoria evellere in Nr. 406 auf: quod memoriae vestrae tenacius inhereat. Zu: dum tota cordis intentione accingimur vgl. in Nr. 236: nos tota animi intentione viribus resumptis accingimus, in Nr. 243 etwa noch: ad observandi et inplendi studium denuo accingeremur; zu: manus extendere vgl. Nr. 155 und 321, allerdings stammt in unserem Brief die Wendung aus Ps. 54, 21. Zu: magis est dilatus quam frustratus vgl. in Nr. 97: videntes se dilatione esse frustratos, in Nr. 104: nec de frustratoria provocatione lucrabitur dilationem penae. Zu: ad salutandam tue nobilitatis sospitatem mittere curavimus cum litteris presentibus nuncium celerem et expeditum vgl. in Nr. 410: capropter sublimitati tuae celeres et expeditos nuntios premittere curavimus. Zu: curiam celebrare vgl. Nr. 150 und die weiteren Belege, zu: salutat vestram magnitudinem dilectus filius noster Heinricus iunior Romanorum rex vgl. in Nr. 239: salutat dilectam paternitatem vestram dilectus vester in Christo filius Heinricus iunior Romanorum rex.

Die Gruppe von Briefen, die nun folgt, hat Wibald selbst verfaßt. Sie gehören nicht alle in das Jahr 1150.[1]) Zunächst das Schreiben Wibalds an den Kanzler.

Nr. 238. Zu: ne forte absentiae vestrae imputetur vgl. in Nr. 58: nobisne an vobis universis imputari iure debeat, zu: effectum obtinere Nr. 119, zu: non mediocriter gaudemus Nr. *127;* dem: ut stabilis perseveret entspricht in Nr. 150: perseverare in stabilitate sui promissi; in veritate diligimus stammt aus I Joh. 3, 18; das ganze Zitat finden wir in Nr. 232; der Satz: si alterius electio — non negetur stammt aus Nr. 227; zu: detrimentum pati vgl. Nr. 152, zu: efficatia experimentorum in Nr. 68: efficatia exauditionis, zu: ut possitis, si placuerit, de artificio nostro quedam immutare, addere vel minuere kann zumindest dem Sinn nach aus Nr. 342 und 374: licebit itaque... de scriptura nostra immutare demere vel adicere gezogen werden.

Ferner ein Dankschreiben Konrads III. an den Papst, daß er dem Kaplan Thiebald die Propstei in Xanten übertragen habe.

Nr. 239. Der Briefanfang: gratum nobis valde est führt auf Nr. 125, 143 und 259. Zu: predecessorum vestrorum ac nostrorum, virorum utique sanctissimorum ac sapientissimorum instituta et iura servantes kann aus Nr. 372: veneranda priscorum instituta regum vigilanter observare

[1]) Vgl. oben S. 370 ff.

Digitized by Google

gezogen werden. Zu: in sacrosanctae matris nostrae Romanae ecclesiae gremio benignius confoventur vgl. in Nr. 242: quia gremium suum nunquam redeuntibus sancta mater claudit ecclesia. Zu: officium recuperare vgl. Nr. 159. Den folgenden Satz hat Wibald dem Brief Eugens III. an den König (Nr. 197 — JL. 9349) entnommen, wie sich zeigen läßt.

Nr. 197.	Nr. 239.
Sed quoniam sacrorum canonum et sanctae Romanae accclesiae sanctionibus contraire non possumus nec debemus . . .	Ceterum quia vestra discretio sicut nobis scripsistis *sacrorum canonum et sanctae Romanae aecclesiae sanctionibus contraire non potest nec debet* . . .

Zu: pari voto et unanimi assensu vgl. Nr. 34. Die folgenden Sätze von: Ceterum — comprobavit entsprechen fast wörtlich dem Schluß des Briefes Nr. 231. Zu dem Gruß des Königs Heinrich: salutat — rex vgl. Nr. 237.

Ferner ein Brief Wibalds an den Papst über die Streitigkeiten zweier Kirchen.

Nr. 240. Zu: eamque scripturam in scedulis nostris inventam vestrae discretioni nunc mittere transcriptum curavimus vgl. in Nr. 138: quas ad vestrae sanctitatis pedes transcriptas direximus, in Nr. 89: vestrae discretioni transcriptum direximus, in Nr. 206: nobis transcripta dirigere curabis. Zu: non ausu presumptionis set spiritu devotionis vgl. in Nr. 161: presumptionis spiritu, litem contestare konnte bereits in Nr. 150 angemerkt werden. Der Schluß stimmt dem Aufbau und Gedankengang, wenn auch nicht dem Wortlaut nach mit dem Mittelstück von Nr. 195 überein, beide Male finden wir die Anknüpfung mit: nisi quod.

Wibald hat dem Propst Thiebald von Xanten auch über die Bemühungen in seiner Angelegenheit geschrieben.

Nr. 241. Zu: set hoc prudentiam vestram nequaquam latere volumus vgl. in Nr. 188: volumus autem sanctitatem vestram non latere; zu: qui . . . vim probavit dilectionis vgl. in Nr. *167:* probatio dilectionis, zu: delinimenta Nr. 425; zu: plenius innotescere sei auf Nr. 150 verwiesen. Dazu tritt noch die Ausführung Wibalds über seine Stellung zum Kanzler, die natürlich nur er schreiben konnte.

Als letztes in dieser Gruppe muß noch das sogenannte Empfehlungsschreiben des Königs an den Papst für den suspendierten Erzbischof von Köln besprochen werden. Wer zwischen den Zeilen liest, erkennt ohne weiteres, daß man damit eine gegenteilige Wirkung bezweckte und in der Tat auch erreicht hat.

Nr. 242. Zu: pax atque tranquillitas vgl. Nr. 150 und 331, zu: vestrae magnitudinis affatus in Nr. 432: sanctissimi inperii vestri affatus. Zu der unmittelbaren Fortsetzung: quos post reditum nostrum a Hierosolimitana expeditione primos accepimus vgl. in Nr. 247: post reditum nostrum de Hierosolimitana expeditione. Die Gegenüberstellung von persona et res ist bereits in Nr. 150 und 186 begegnet, summa peticionis in Nr. 159. Zu: gremium vgl. die Ausführungen zu Nr. 239, zu: paterna cum pietate suscipiatis et eum cum integritate honoris sui

Digitized by Google

pro nostrae dilectionis intuitu ad nos remittatis vgl. in Nr. 116: benigne suscipiatis et honeste pro peticionis nostrae intuitu habitum ad nos...remittatis, außerdem die weiteren ebenda angeführten Belegstellen, ebenso zu: presentiam exhibere Nr. 234, zu: consilium et auxilium Nr. 96.

Die Reihe der Schreiben nach Ostrom führt ein Brief Konrads III. an seine Schwägerin, die Kaiserin Irene fort (Nr. 243). Er entrollt uns ein Bild von den Absichten der seit dem Kreuzzug Verbündeten und vertieft gleichzeitig unsere Kenntnis von den Plänen des Gegenspielers, die der Brief des Notars Johannes[1]) zum Teil schon enthüllt hatte.[2])

Nr. 243. Zu: quando manus domini et infirmitate corporali et rerum incommodis nos afflixerat vgl. in Nr. 237: quando manus dei omnipotentis nos...in verbere corporalis egrotationis percusserat, zu: conventio pacti in Nr. 246: per pactum et conventiones, in Nr. 395: conventiones seu pactiones. Für den Satz: ad observandi et implendi studium denuo accingeremur sei auf die Ausführungen zu Nr. 237 verwiesen, zu: ordo rerum auf HR. 145 und 157. Zu: per Sicylie tyrannum a Hierosolimis reditum habuit vgl. in Nr. 252: post reditum suum a Iherosolima, cum per Siciliam transitum habuisset, zu: perturbare et infestare Nr. 296, zu: plenus bonae spei Nr. 58, zu: componere et pacare Nr. 94, weiters zu: ad exercenda publica iudicia vgl. Nr. 234, zu: acie conserta dimicavit vgl. Nr. 186, zu: temeraria insolentia vgl. in Nr. 161: quod insolentiam et temerariam loquacitatem... represserit; promissa complere kommt nochmals in Nr. 343 vor. Zu: qui imperii nostri successor et heres est vgl. in Nr. 244: me imperii...successorem fecit et heredem. Der Brief ist also, wie wir sehen, auf weiten Strecken von Wibald verfaßt, doch weist er nicht sein ungetrübtes Diktat auf. Es ist vielmehr anzunehmen, daß er der schriftliche Niederschlag eingehender Vorberatungen ist und daß andere Staatsmänner an dem Entwurf mitgearbeitet haben.

Der junge König Heinrich hat sowohl dem byzantinischen Kaiser als auch der Kaiserin Irene von seinem Sieg über Welf berichtet (Nr. 244 und 245). Beide Briefe müssen im Zusammenhang behandelt werden, da sie weitgehend den gleichen Wortlaut aufweisen.

Nr. 244. Dem Beginn: sicut propicia divinitas entspricht in Nr. 248: ex quo nos propicia divinitas, zu: me imperii...successorem fecit et heredem sei auf Nr. 243 zurückverwiesen. Diligere et honorare sei nur erwähnt; zu: dilectione amplectens vgl. in Nr. 116: summo dilectionis affectu amplecteremur; zu: nos duabus consertis acicbus eundem persequebamur vgl. in Nr. 243: acie conserta dimicavit, zu: delitere Nr. 340: zu, exterminare Nr. 40. Dazu kann noch aus den selbständigen Teilen von **Nr. 245**: exultare genannt werden, vgl. dazu Nr. 180.

Wibald hat diesem Schreiben noch einen persönlichen Brief an Kaiser Manuel hinzugefügt, in dem er ihm riet, das Bündnis mit dem deutschen König weiter auszubauen.

[1]) Nr. 147.
[2]) Vgl. dazu Bernhardi a. a. O. 815 ff.

Digitized by Google

Nr. 246. Zu: ignotus vobis tam facie quam obsequio vgl. in Nr. 163: nomina et facies ignoramus; zu: temporis et rerum articulo vgl. in Nr. 155: extremum necessitatis articulum. Zu: per pactum et conventiones sei auf die Ausführungen zu Nr. 243 und die weiteren Hinweise aufmerksam gemacht; diligere et honorare sei nur erwähnt. Zu: deum humili ac devota prece deposco kann in Nr. 314 auf: fundendae igitur sunt ad deum preces cum omni humilitate et devotione verwiesen werden, malignus kommt in Nr. *32* vor; zu: ordo legum et iuris civilis ratio vgl. in Nr. 331: oportunitatis ordo et rerum ratio; zu: precelsam domini mei maiestatem vgl. in Nr. 343: precelsus et gloriosissimus imperator noster, zu: de fideli fidelissimum me facietis in Nr. 411: ex devoto ... factus devotissimus.

Wollte man annehmen, daß der König nun Wibald für seine rege Tätigkeit belohnen wollte, dann könnte man in dem Schreiben an Heinrich den Löwen bezüglich Kemnades eine solche Anerkennung erblicken. Doch dieser Brief ist etwas später geschrieben worden als Jaffé annahm. Er hielt die Verfasserschaft Wibalds für erwiesen und da dieser am 20. April 1150 den königlichen Hof verließ, rückte er das Stück vor diesen Termin. Nun beruht zwar, wie gezeigt werden kann, die Auffassung Jaffés über den Verfasser auf Wahrheit, aber er kann das Konzept dieses wie so manchen anderen Briefes von einem seiner Klöster an die Kanzlei gesendet haben. Das Stück ist in der Handschrift auf f 91 eingetragen; auf f 90—f 90' gehen die Briefe 264—266 voran, auf f 91—f 92' folgen noch die Briefe 274, 268, 275, 269—271, 276 und 272. Nr. 266 ist Ende Mai geschrieben. Nr. 274 ist vor dem 15. Juli 1150 in Wibalds Hände gekommen, Nr. 268 — JL. 9399 und Nr. 269 — JL. 9400 sind erst am 22. beziehungsweise 24. Juni 1150 in Albano ausgestellt. Damit sind die Grenzen für die richtige Einreihung des Briefes 247 gegeben. Nun zum Verfasser.

Nr. 247. Der Briefanfang mit: recordatur ... quod kehrt nochmals in Nr. 294 wieder. Zu: post reditum nostrum de Hierosolimitana expeditione vgl. die Ausführungen zu Nr. 236. Der folgende Satz weist eine starke Verwandtschaft mit Brief 30 auf, einem Schreiben Konrads III. an den gleichen Empfänger.

Nr. 30.	Nr. 247.
ad reformandam in eis divini cultus religonem ex iudicio principum sibi et Corbeiensi ecclesiae iure proprietario in perpetuam possessionem contulimus.	quam prefato Corbeiensi monasterio propter reformandam inibi divinam religionem ex consilio et iudicio principum contulimus.

Ich möchte mich hier doch lieber für den gleichen Diktator als für ein Zurückgreifen auf den Eintrag von Brief 30 entschließen. Zu: dissipare vgl. Nr. *127*, ebenda: disperdere et dissipare; zu: vim vi repulerunt vgl. die Ausführungen zu Nr. 109 und die weiteren dort angeführten Belege.

Von politischer Bedeutung ist der in der Handschrift wesentlich vorausgehende Brief Konrads III. an den Papst, in dem er ihm den Notar Heinrich als Gesandten empfiehlt (Nr. 248). Der König hatte von der

Digitized by Google

Entsendung des Kanzlers und Wibalds, deren Eintreffen in Rom bereits angekündigt war, Abstand genommen und es ist nicht zu bezweifeln, daß man an der Kurie diesem Vorgang die entsprechende Aufmerksamkeit widmete, wenn man auch von dem regen Briefwechsel Konrads III. mit Ostrom kaum schon Kunde besessen hat. Das Beglaubigungsschreiben hat Wibald noch verfaßt, während er am Hofe weilte.

Nr. 248. Zu dem Briefanfang: ex quo nos propicia divinitas vgl. Nr. 243; zu: sanus et incolumis Nr. 176, 180 und 364, zu: corporalia ocula Nr. *315*, zu familiaris et intimus Nr. 150 und 400. Dem Satz: set primo detinuit nos gravis infirmitas a deo nobis ad correctionem data, que nos in tantum VI fere mensibus afflixit kann aus Nr. 243: quando manus domini et infirmitate corporali et rerum incommodis nos afflixerat gezogen werden. Die Charakteristik Heinrichs, eingeleitet mit dem Wörtlein: utique entspricht durchaus Wibalds Diktat; zu: litterarum seriem vgl. in Nr. 150: series rerum.

Gleichzeitig hat Wibald auch einen Brief des Königs an den Abt Albert von Nonantula abgefaßt, in dem die Gesandtschaft des Notars Heinrich angekündigt wird. In der Handschrift ist das Stück nicht enthalten.

Nr. 249. Die Sätze über den Notar Heinrich stimmen mit dem vorhergehenden Brief überein, nur wird Heinrich hier protonotarius genannt.[1]) Zu: iniuriam tuam propulsare intendimus vgl. in Nr. 375: ad propulsandas apostolicae sedis iniurias.

Es folgt nun ein Bericht Wibalds an den Papst über die endgültige Regelung der Fuldaer Abtswahl; er ist geschrieben, nachdem Wibald den Hof verlassen hatte.

Nr. 250. Zu: postquam gloriosus filius vester ... Conradus Romanorum rex a Iherosolimitana expeditione reversus fuit vgl. in Nr. 231: postquam ... ab expeditione Hierosolimitana reversi fuimus; zu: pro partium studiis vgl. in Nr. 150: partibus insua studia ferventibus. Zu: quatinus ibidem, que dei sunt deo et quae cesaris sunt cesari redderentur — Marc. 12, 17, Luc. 20, 25, vgl. in Nr. 340: ut redderentur deo quae dei et cesari quae sunt cesaris, zu: preesse et prodesse vgl. Nr. 34 und 341. Auf Nr. 34 führt abermals: pari consensu et unamini voto, vgl. dazu auch Nr. 230. Lehrreich ist auch die Gegenüberstellung folgender Sätze aus 2 mehr als drei Jahre auseinanderliegenden Briefen.

Nr. 34.	Nr. 250.
non solum absens set etiam longe remotus erat, nos eum ... diu renitentem et reclamantem evocavimus et ... onus, ad quod vocabatur, omnino invitum subire coegimus.	non solum absens, sed etiam ignorans electus est et valde invitus et plurimum renitens hoc onus subire compulsus est.

Zu: sanare contritos et alligare contriciones eorum ist bereits bei Nr. 79 das Nötige gesagt.

[1]) Diesen Titel hat Heinrich unter Friedrich I. erhalten.

Digitized by Google

Meisterstücke eines niedrigen Charakters sind die Briefe Wibalds an den Papst (Nr. 251) und den Kardinal Guido (Nr. 252). Sie zeigen, wie fremd Wibald innerlich dem König gegenüberstand, wie verächtlich er im engeren Kreise von ihm sprach, wie dienstwillig er war, Winke der Kurie auszuführen, wie sehr diese mit Berichten Wibalds über die Zustände in Deutschland rechnen durfte. Es sind vor allem im Brief 251 die nachfolgenden Sätze, die kaum in einer Darstellung fehlen, ohne daß freilich die nötigen Folgerungen gezogen wurden: „Was er (der päpstliche Kanzler Guido) mir befahl, habe ich ausgeführt. Dem Menschen, der nicht durch ein Bündnis, sondern durch den Hochmut und Ungehorsam der Griechen angekränkelt war, habe ich während einer Zeitspanne täglichen Beisammenseins durch unermüdliches Zureden Unterwürfigkeit und Gehorsam eingeflößt; den Bestrebungen anders Gesinnter bin ich gelegentlich im Vertrauen auf meinen Einfluß mit Schärfe entgegengetreten." In der Charakteristik Wibalds wird auf diese beiden Stücke noch zurückzukommen sein. Hier sei nur die Frage nach dem Diktat entschieden.

Nr. 251. Zu: efficere satagimus vgl. in Nr. *315:* invenire satagimus; zu: ad dilectionem et reverentiam vestrae personae, ad defensionem sacrosanctae matris nostrae Romanae ecclesiae vgl. in Nr. 232: ad dilectionem et reverentiam vestrae personae et honorem sacrosanctae matris suae Romanae ecclesiae; zu: discordias seminare vgl. Nr. 152. Die Worte über die Gesandtschaft des Notars Heinrich wiederholen zum Teil Nr. 248. Zu: quem ut honeste suscipiatis et efficaciter ac celeriter dimittatis vgl. in Nr. 340: ut benigne suscipiatis et ... cum honore et gaudio celeriter ... remittatis, zu: manum porrigere vgl. Nr. 11 und 300. An diesen Brief ist eine Reihe von Bittschriften angeschlossen, von denen die erste geradezu als ein Mosaik verschiedener früherer Briefe bezeichnet werden kann.

Nr. 171.	Nr. 251.	Nr. 191
	quatinus sine mora Kaminatensem aecclesiam reconciliet, quam ideo pollutam esse iudicavit, quod puer unus monachus dum in resarciendo tecto aecclesiae architectis subministrat, de	ut Kaminatensem aecclesiam, quam pollutam iudicasti, pro casu et morte pueri monachi in resarciendo tecto laborantis.
de culmine templi ... lapsus in pavimento ecclesiae collisus expiravit nullo tamen cruore effuso.	culmine in pavimentum aecclesiae collapsus est et ita absque ulla sanguinis effusione extinctus, quam per anni fere spacium reconciliare noluit.	reconciliare ac purgare non differres.

Auch hier weisen die Zusammenhänge deutlich auf einen Verfasser. Zu: restituere in integrum vgl. Nr. 24 und 97. Eugen III. hat nicht alle Bitten Wi-

Digitized by Google

balds erfüllt, aber wenigstens an den Bischof von Minden und den Erzbischof von Bremen Mandate gerichtet (Nr. 270 — JL. 9401 und Nr. 271 — JL. 9402).

Nr. 252. Was Wibald über die Aufträge sagt, die er vom Kanzler Guido erhalten hatte, hängt zum Teil wörtlich von dessen Brief an Wibald ab (Nr. 198).

Nr. 198.

. . . sicut domno papae ac nobis significatum est et rumores etiam increverunt, pater ipsius rex Conradus . . . cum Constantinopolitano imperatore sanctam Romanam aecclesiam, catholicorum omnium matrem graviter si poterit, affligere et infestare disponit . . .

ita ex parte domni papae ac nostra . . . attentius exhortamur, ut modis quibus poteris . . . efficere studeas ne adversus apostolicam Romanam aecclesiam huiusmodi fluctus insurgant, vel, si forte aliquorum pravitate insurgere ceperint, cum aliis ecclesiae dei fidelibus pro viribus et prudentia tibi a deo collata compescas.

Nr. 252.

. . . quod quidam *rumor* tam domnum papam quam curiam suam perturbasset, pro eo quod serenissimus dominus noster *Conradus* Romanorum *rex* fedus *cum imperatore* Grecorum firmasse dicebatur ita ut *sanctam Romanam aecclesiam catholicorum omnium matrem graviter si posset affligere et infestare disponeret*. Iniunxit etiam parvitati nostrae *ex parte domni papae* et sua et *attentius exhortatus* est, *ut modis* omnibus *quibus possemus, efficere studeremus, ne adversus apostolicam* sedem *huiusmodi fluctus insurgerent, vel si forte aliquorum pravitate insurgere cepissent, cum aliis aecclesiae dei fidelibus pro viribus* nostris *compescere*mus.

Zu: pax et concordia vgl. Nr. 152, zu: cum per Siciliam transitum habuisset sei auf Nr. 243 verwiesen, für: irruere in auf Nr. 189, für: de qua plurimum confidimus vgl. Nr. 34 und 236.

Der Brief ist aber auch als Quelle für die politische Geschichte von ganz besonderer Bedeutung und auf diese zweite Seite muß hier doch mit einigen Worten näher eingegangen werden. Um den 1. März 1150 liefen am königlichen Hof zwei Schreiben des Abtes Bernhard von Clairvaux und des Kardinallegaten Dietwin ein. Sie legten dem König nahe, sich mit Roger von Sizilien auszusöhnen. Wenn Frankreich im Bund mit Roger gegen Ostrom einen Krieg beginnen wollte, mußte die Neutralität des deutschen Königs gesichert sein. Die Seele des Planes war Eugen III., der es verstand, seine Person dabei geschickt im Hintergrund zu halten; weigerte sich der Staufer, dann konnte man die Unterhändler fallen lassen. Welchen Wert man an der Kurie diesem Versuch beimaß, ergeht daraus, daß Bernhard von Clairvaux die ersten Schritte unternahm, der Halbbruder Konrads III., Bischof Otto von Freising den Brief überbrachte. Der Fühler war vergeblich. Konrad III. mußte am Bündnis mit Byzanz festhalten. Er hat der Kaiserin Irene von dem drohenden Krieg Nachricht zukommen lassen,[1]) an seiner Haltung ist der Plan gescheitert. Wibald hat nachdrücklich für die Ablehnung dieser Vorschläge gewirkt. Das geht aus der gewundenen Art hervor, mit der er dem Kardinal Guido seine Stellungnahme erläuterte: Er habe dem König nicht zureden können, da er die Absichten des Papstes nicht genauer gekannt habe. Wibald war ein viel zu gewiegter

[1]) Nr. 243.

Digitized by Google

Politiker, um nicht zu durchschauen, wer der Urheber des Schrittes war, den einerseits ein Zisterzienser, anderseits ein päpstlicher Legat dem König nahelegten. Gleichsam um gutzumachen, daß er hier die Pläne der Kurie durchkreuzt hatte, beging Wibald einen schweren Vertrauensbruch. Er berichtete von Briefen römischer Senatoren an Konrad III., die im Jänner am Hofe eingelaufen seien. Er hätte Abschriften nach Rom gebracht, wenn er mit der Gesandtschaft betraut worden wäre. Jaffé hat das auf die Briefe 214—216 bezogen,[1]) die aber früher, etwa ab Juli 1149 in der Kanzlei einzulaufen begannen. Es scheint vielmehr, daß auch nach dem Zusammenbruch der römischen Republik von Rom immer noch Fäden nach Deutschland liefen und daß Wibald davon Mitteilung machte, war von weit größerer Bedeutung als die Nachricht von einigen Schreiben, die seit einem halben Jahr durch die Ereignisse überholt waren. Wenn die Kurie so genau unterrichtet wurde, konnte sie sich freilich bei einiger Geschicklichkeit die Freiheit des Entschlusses wahren. Für früher und später mag in dem Verhältnis zwischen Imperium und Sacerdotium manche unvorhergesehene Wendung durch Botschaften veranlaßt worden sein, die durch unterirdische Kanäle nach Rom gelangt waren. Der eigentliche Zweck von Wibalds Brief war, sich nach dem Tode des päpstlichen Kanzlers eine neue Quelle verläßlicher Nachrichten zu sichern. Die Grundbedingung war: Diskretion und Gegenseitigkeit, taciturnitas et propicia responsio.

Es folgt nun Einlauf, darunter zwei Briefe der Bischöfe von Olmütz (Nr. 253) und Prag (Nr. 254), die hier nur deswegen erwähnt werden mögen, da sie Antwortschreiben sind, während die entsprechenden Briefe Wibalds fehlen. Wibald hatte, solange er noch glauben durfte, als Gesandter nach Rom zu gehen, bei diesen beiden Bischöfen angefragt, ob er etwas für sie an der Kurie tun könne; bemerkenswert ist, daß Bischof Daniel von Prag „ein Geschenk als Beitrag zu den Reisekosten hinzufügte."[2]) Alle diese Briefe sind im zwölften Quaternio eingetragen und die Chronologie ist hier eine ganz besonders gute. Auch Jaffé hat nur an zwei Stellen Anlaß gefunden, die Reihenfolge zu sprengen, indem er die auf f 84'—f 86 eingetragenen Briefe 219—221 an eine wesentlich frühere Stelle rückte und die auf f 87—f 87' verzeichneten Stücke als Nr. 147 und Nr. 339 ebenfalls aus dem Zusammenhang heraushob. Die ersten drei Stücke sind Einlauf, der ganz gut einmal auch später eingetragen worden sein könnte. Bei Brief 221 hat übrigens auch Jaffé die Abfassung im Jänner 1150 nicht für sicher gehalten.[3]) Über die Einreihung des Briefes 147, des Schreibens des Notars

[1]) Jaffé a. a. O. 378, Anm. 2.

[2]) Bernhardi, Konrad III. 809, Anm. 49.

[3]) Brief 219 hat Jaffe 1149—1150 datiert, Brief 220 ist erst knapp vor dem 2. Feber 1150 geschrieben.

Digitized by Google

Johann konnte schon in anderem Zusammenhang berichtet werden,[1]) und da ließ sich zeigen, daß Wibald, der leitende Staatsmann Deutschlands seit dem April 1148, von dem Inhalt dieses Schreibens erst viel später Kenntnis erhalten hatte, also gar nicht überlegen konnte, ob er trachten solle, sich des Herzogs Welf zu versichern. Greift schon diese Feststellung auf das Gebiet der allgemeinen Geschichte hinüber, so gilt das in weit größerem Ausmaß von Nr. 339. Wibald riet dem König, den für die sächsischen Herren nach Kronach angesetzten Hoftag nicht zu versäumen. Ob der Brief in das Jahr 1150 oder 1151 gehört, ist nicht nebensächlich. Ist erstere Annahme zutreffend, dann wollte, wofür wir sonst keine weiteren Zeugnisse besitzen, Konrad III. noch vor dem Romzug, zu einer Zeit, da er politisch freie Hände hatte, mit Heinrich dem Löwen abrechnen, um den Rücken für alle Fälle frei zu bekommen. Oder der Brief gehört in das Jahr 1151, dann hätte Konrad III. beschlossen, kurz vor dem Romzug sich in ein Unternehmen einzulassen, von dem man nicht absehen konnte, wieviel Zeit und Geld es kosten würde; wohl aber wußte man, daß man letzteres zum Romzug notwendig brauchen würde. Es scheint, daß der Plan bestanden hat, den Herzog Heinrich in Schwaben festzuhalten und unterdessen in Sachsen einzufallen, also eine Überrumpelung. Man könnte nicht sagen, daß sie gut eingeleitet worden wäre, wenn der König vorerst einen Kaplan im Land herumschickte, der die Stimmung erkunden sollte. So etwas blieb nicht verborgen und erregte Aufmerksamkeit. Noch ungeschickter war es, wenn dann der König, nachdem er die Ergebnisse dieser Bereisung erfahren hatte, selbst noch eine Besprechung mit dem sächsischen Adel ansetzte. Der Welfe hätte seinen Ruf nicht verdient, wenn er nicht aufmerksam geworden und zur kritischen Zeit außerhalb des Landes geblieben wäre. Die Kunde von den Plänen des Staufers beruht im wesentlichen auf einer Quelle, auf Helmolt. Man wird auf sie weniger Gewicht legen, sie mit der anderweitig nicht verbürgten Nachricht von der Kronacher Zusammenkunft nicht in Verbindung setzen dürfen, dafür aber nochmals der Eintragung in der Handschrift alle Aufmerksamkeit zuwenden. Die Briefe 147 und 339 stehen genau in der Mitte eines völlig regelrechten Quaternio. Für die Annahme, daß dort Platz ausgespart worden sein könnte, der mehr als ein Jahr später mit dem Brief 339 ausgefüllt wurde, fehlen alle Anhaltspunkte; ein solcher Vorgang wäre praktisch unmöglich, wie eben die Handschrift zeigt, da Nr. 259 unmittelbar an Nr. 339 anschließt und der Zeilenabstand der gleiche bleibt. Wer sich dem gegenüber noch auf theoretische Möglichkeiten stützt, wird durch folgende abschließende Feststellung endgültig widerlegt. Der Eintrag des Briefes stammt von dem Schreiber E, der seit Ende Juli 1150 (Nr. 277) nicht mehr mit der

[1]) Siehe oben S. 350 f.

Digitized by Google

Registrierung betraut war. Damit wird die Kronacher Zusammenkunft in eine Zeit verlegt, in der sie auch Giesebrecht in allgemeine Zusammenhänge gerückt hatte.[1]) Wenn Bernhardi meint,[2]) „die Stellung des Briefes würde von Gewicht sein, wenn in ihr nicht öfter sehr erhebliche Abweichungen der lokalen von der chronologischen Ordnung stattfänden," dann war es die unglückliche Hand Jaffés und dessen Autorität, die ihn veranlaßten, Zweifel zu unterdrücken, die ihm sichtlich aufgestiegen waren.

Die zeitweilige Spannung zwischen Wibald und dem Erzbischof Hartwich von Bremen war gewichen, da ersterer es verstanden hatte, die Gerüchte zu entkräften, er habe den erzbischöflichen Stuhl erstrebt.[3]) Brief 259 zeugt von einem guten Einvernehmen, kann aber nicht mit Sicherheit als ungetrübtes Diktat Wibalds in Anspruch genommen werden.

Nr. 259. Zu dem Briefanfang: gratum nobis valde est vgl. Nr. 125 und die weiteren Belege; für die Wendung: visitare et consolare vgl. Nr. 95, 123 und *127*; ein zweites Mal werden wir durch die Worte: benigno preconio laudare auf Nr. 125 geführt, dem dort: laudum preconiis entspricht. Zu: perscrutari vgl. Nr. 292 und 400; für die zweite und größere Hälfte des Briefes muß auf das Diktat eines der Sekretäre geschlossen werden.

Der Streit Wibalds mit dem Bischof Heinrich von Minden hatte um die Mitte des Jahres seinen Höhepunkt erreicht und weite Kreise gezogen. Wibald hat die Briefe reiflich erwogen und teilweise selbst verfaßt. Das erste hier zu nennende Stück ist Nr. 260.

Nr. 260. Zu: causam nostram, quae ... tractatur benigno fine terminaretis vgl. in Nr. 378: ut eandem causam domno Coloniensi archiepiscopo tractandam terminandamque remittatis; zu: verbum vestrum in ore laicorum ... posuistis vgl. in Nr. 126: posuistis in coelum os vestrum — Ps. 72, 9; zu: contubernium vgl. Nr. 170 und 374; zu: parturientes Nr. 173, zu: siquidem in verbo nostro nulla potuit inveniri tergiversatio vgl. in Nr. 263: quod in verbo et promisso nostro nulla latens est tergiversatio, zu: sententiam subire könnte das oft erwähnte: onus subire herangezogen werden.

Es ist in kurzer Zeit der zweite Brief, bei dem das Diktat nicht völlig Wibald zugeschrieben werden kann. Warum er jetzt seine Sekretäre zu stärkerer Mitarbeit heranzog, kann nicht einmal vermutungsweise erörtert werden, aber die Untersuchung der nächsten Briefe wird diese Beobachtungen noch stützen. Es gelingt jedoch nicht, ein zweites Diktat auszuscheiden, das mit einer der Hände in der Handschrift hätte in Verbindung gebracht werden können.

Nr. 261. Zu: multiplices gratiarum actiones vestrae dignationi referimus vgl. die gleichlautenden Briefanfänge in Nr. 68 und 235, dazu noch die Wendung

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit 4, 494.
[2]) Bernhardi a. a. O. 900, Anm. 36.
[3]) Nr. 163.

Digitized by Google

mitten im Text von Nr. 50; non abnuatis kehrt bei Wibald immer wieder; es genüge die Feststellung, die Anführung der Parallelstellen kann unterbleiben. Zu: omne studium ac diligentia vgl. Nr. 334, zu: fideliter ac familiariter in Nr. 136: fides et familiaritas, in Nr. 345: fidelissimus ac familiarissimus, zu: querelam deponere Nr. 202 und 306, zu: delinire Nr. 278, zu: obedienter et humiliter vgl. in Nr. 173: obedientia et humilitas; zu: sanguini et carni suae ... non pepercit vgl. die Erläuterungen zu Nr. 57.

Die nun folgende Briefgruppe beschäftigt sich mit dem Streit zwischen Wibald und dem Bischof Heinrich von Minden. Ersterer hat auf Wibalds Anklagen in festem Ton geantwortet und sie Punkt für Punkt widerlegt, wobei der Wortlaut des Briefes Wibalds des öfteren zu Grunde gelegt ist. Wibald erkannte, daß er über das Ziel geschossen hatte und suchte in einem neuerlichen Brief darzutun, daß er eine Beleidigung des Bischofs nicht beabsichtigt habe, wobei er gleichzeitig seinen Standpunkt wahrte.

Nr. 263. Zu: tenor litterarum vgl. Nr. 284, zu: litteras dirigere Nr. 163, zu: elogium Nr. 118. Die Schlußsätze sind eine ziemlich wörtliche Wiederholung von Nr. 260.

Nr. 260.

...in verbo nostro nulla potuit inveniri tergiversatio, cum electorum iudicum, a quibus appellare non licet, sententiam subire vellemus, domini videlicet et patris nostri karissimi Patherburnensis episcopi nec non reverendi Monasteriensis episcopi atque dilectissimi nostri Osenbrugensis episcopi.

Nr. 263.

...in verbo et promisso nostro nulla latens erat tergiversatio, cum electorum iudicum, a quibus apellare non licet, sentenciam subire vellemus, domini videlicet et patris nostri Patherburnensis episcopi nec non reverendi Monasteriensis episcopi atque dilectissimi nostri Osnebrugensis episcopi.

Wibald war von der ganzen Angelegenheit so sehr beeindruckt, daß er darüber auch den Mönchen von Stablo schrieb. Der Brief weist nicht sein ungetrübtes Diktat auf.

Nr. 266. Der Briefanfang mit: meminit dilectio tua kehrt in Nr. 305 wieder, zu: sublevare res vgl. in Nr. 321: sublevare oppressiones, zu: curae et labores Nr. 94. In laboribus hominum fuimus et cum hominibus flagellati sumus — Ps. 72, 5 hat Wibald in Nr. 136 und 176 zur Anwendung gebracht. Im ganzen übrigen Brief ist nicht eine größere Wendung, die für Wibald spräche, nur gegen Schluß vgl. zu: promptiores et alaciores aus Nr. 341: promtus et alacer. Wibald hat also bei diesem Brief zwar die ersten Sätze entworfen, im weiteren Konzept aber nur da und dort geringfügige Änderungen vorgenommen.

Dagegen stammt der Brief an den Prior Stephan von St. Jacob in Lüttich gänzlich von ihm.

Nr. 267. Letatus sum in his, quae dicta sunt mihi — Ps. 121, 1 ist als Briefanfang auch in Nr. 162 und 400 benützt, zu: sanctae humilitatis conscius vgl. in Nr. 163: humilitatis bene conscii. Dem Satz: quod

Digitized by Google

elegisti abiectus esse in domo dei tui magis quam habitare in tabernaculis peccatorum — Ps. 83, 11 begegnen wir nochmals in Nr. 341: zu: hunc humiliat et hunc exaltat — Ps. 74, 8 vgl. in Nr. 249: quae humiles exaltat, superbos humiliat, zu: erigit de pulvere egenum — 1 Reg. 2, 8 vgl. in Nr. 103: si nos egenos de pulvere non suscitasset et de stercore erexisset pauperes.

Die nun folgenden Stücke sind Einlauf, im wesentlichen Briefe und Mandate Eugens III. Es scheint doch von Bedeutung zu sein, daß Konrad III. zwar dem Papst den suspendierten Kölner Erzbischof empfohlen hatte,[1]) Wibald aber von jenem die Verständigung erhielt, die Suspension sei nicht aufgegeben worden. Es ist das vielleicht nur eine Kleinigkeit, aber sie ist doch bezeichnend für das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Gewalten (Nr. 269 — JL. 9400). Den Brief Eugens III. an den König über die bevorstehende Gesandtschaft (Nr. 272 — JL. 9403) hat der Staufer, wie die Untersuchung der Handschrift ergibt, mitgesendet, als er Wibald den Auftrag zugehen ließ, sich am 8. September in Nürnberg einzufinden, um gemeinsam mit dem Kanzler die Gesandtschaft nach Rom zu übernehmen. Fraglich kann nur bleiben, ob er ihm das Original oder eine Abschrift übersandte.

Brief 273 ist die Antwort des Kardinals Guido auf den oben ausführlich besprochenen Brief Wibalds Nr. 252. Er enthält die Aufforderung, Wibald möge sich auch in Hinkunft mit wichtigen Angelegenheiten an ihn wenden und außerdem den bezeichnenden Satz, er habe den Diensteifer Wibalds aus einer series litterarum ersehen können. Von diesen ist freilich wenig genug erhalten. An diesen privaten Teil schließen politisch bedeutsame Ausführungen an, die einer der Staatsmänner der Kurie an den Außenminister Konrads III. richtete. Eugen III. hatte erkannt, daß die Neutralität Deutschlands bei einem Krieg zwischen Frankreich und Roger II. einerseits, Ostrom anderseits unerreichbar sei und daraufhin die Kriegsbegeisterung in Frankreich gedämpft. Er ging nun noch einen Schritt weiter und ließ Wibald mitteilen, daß weder Bernhard von Clairvaux noch der Kardinallegat Dietwin auf seinen (Eugens) Wunsch, ja nicht einmal mit seinem Wissen die Aussöhnung zwischen Konrad III. und Roger vorgeschlagen hätte. Das hatte nun Wibald gar nicht behauptet,[2]) wir können aber mit Sicherheit daraus schließen, daß diese Abwehr des Kardinals Guido als unfreiwilliges Schuldbekenntnis zu bewerten ist. Geradezu ängstlich werden Gründe herbeigezogen, warum der Kurie eine solche Aussöhnung, bei der sie ausgeschlossen worden wäre, gar nicht hätte erwünscht sein können. Schon damals, nicht aus der heutigen Kenntnis der Lage heraus hätte man einwenden können, daß sich kein deutscher König mit Roger II.

[1]) Nr. 242.
[2]) Nr. 252.

Digitized by Google

an den Verhandlungstisch hätte setzen können, wenn es aber soweit gekommen wäre, hätten bestimmt Unterhändler der Kurie an den Beratungen teilgenommen, wahrscheinlich sogar richtunggebend. So war die politische Situation im Jahr 1150 doch nicht, daß die Päpste hätten fürchten müssen, in eine Presse von Norden und Süden her zu geraten. Das zeigt, wie gekünstelt die Ausführungen des Briefes waren und verstärkt die eben vorgetragene Auffassung. Hatte Eugen III. in dem Brief an den Staufer[1]) noch von der Gesandtschaft gesprochen, so wagte der Kardinal bereits Andeutungen über einen Romzug und halbe Versprechungen. Man kann ohne Übertreibung von einem Bündnisfühler sprechen.

Will man für den Brief Wibalds an den Kanoniker Godeboldus (Nr. 275) überhaupt eine Diktatbestimmung treffen, dann gilt es, erst einmal die Bestandteile an fremdem Diktat auszuscheiden.

Nr. 275. Die Sätze von: ut te commoneamus ... possidere permittas sind wörtlich aus Nr. 268 — JL. 9399 entnommen, mit der kleinen Abänderung, daß die dritte in die erste Person abgeändert werden mußte. Zu: exemplum litterarum ... transmittimus vgl. in Nr. 89 die gleiche Wendung, wobei exemplum mit Abschrift zu übersetzen ist. Zu: satisfacere et reconciliari vgl. in Nr. 156: satisfactio et reconciliatio, zu: durum est contra stimulum calcitrare — Act. apost. 9, 5 vgl. Nr. 123.

Im Brief Konrads III. an Wibald (Nr. 276) ist das Lob bemerkenswert, das ihm hier gezollt wird. Es zeugt davon, daß man von seiner Verwertbarkeit und seiner persönlichen Ergebenheit der Krone gegenüber fest überzeugt war, daß es also Wibald verstanden hat, sich nicht in seine Karten blicken zu lassen. Bei allen Hinweisen auf Wibalds zweifelhaften Charakter muß eines allerdings betont werden, seine ungewöhnliche Arbeitskraft und Verwendbarkeit, die ihn am Hof natürlich sehr empfahl, ihn auch, gemessen an den Leistungen anderer in der Kanzlei tätiger Männer weit über den Durchschnitt hinaushebt.

Die Gesandtschaft nach Rom war nun für den König von großer Wichtigkeit und ihr entsprach die Bedeutung der Staatsmänner, denen er sie anvertrauen wollte: der Kanzler und Wibald. Sie werden auch nuncii principales genannt. Etwa gleichzeitig mit dem Schreiben des Königs ist auch ein Brief des Notars Heinrich in Wibalds Hände gelangt (Nr. 277). Er ist nach Nr. 276 und 272 eingetragen, vermutlich aber früher eingetroffen und bildet die Antwort auf eine nicht erhaltene Anfrage Wibalds, was der König eigentlich beabsichtige. Heinrich antwortet, er sei zwar in viele Dinge eingeweiht, vorläufig seien aber noch keine Entscheidungen getroffen. Nach der Verständigung Wibalds durch Konrad III., daß er nach Rom gehen solle, hätte der Brief kaum noch einen Sinn gehabt.

[1]) Nr. 272 — JL. 9403.

Digitized by Google

Es folgt nun ein Schreiben Wibalds an den Bischof von Minden (Nr. 278), das Jaffé von dem Platz, an dem es in der Handschrift eingereiht ist, wesentlich nach vorne gerückt hat, dieses Mal zu Recht. Das Schreiben ist auf f 96—f 96' eingetragen, ihm gehen auf f 95—f 96 die Briefe 284—286 voran, auf f 96'—f 99 folgen Nr. 287—294. Nr. 285 kann mit einiger Sicherheit in den September 1150 gesetzt werden, Nr. 287 ist am 15. September Wibald zugestellt worden.[1]) Nun wäre ja an sich nichts gegen die Einreihung des Briefes 278 in die erste Septemberwoche einzuwenden, wenn nicht in der Handschrift auf f 93' der Brief 279 und auf f 94—f 94' der Brief 296 eingetragen wären, die beide erst nach Nr. 278 geschrieben sein können. Das Konzept muß aus irgend einem Grund später zur Registrierung gekommen sein, ein neuer und deutlicher Beweis für die Führung des Briefbuches nach Konzepten. Das Diktat stammt von Wibald.

Nr. 278. Zu: verbum consolationis vgl. in Nr. 446: verbum consolatorium; zu: laetati itaque sumus in his, que dicta sunt nobis — Ps. 121, 1 vgl. die Ausführungen zu Nr. 267, zu: debitus et canonicus vgl. Nr. 136, zu: fovere et protegere Nr. 34, zu: delinire Nr. 261. Zu: incurrere offensam vgl. HR. 157, Nr. 88 und 150. Der Vergleich mit letzterem Brief scheint sogar noch etwas weiter zu führen. In Nr. 278 heißt es: Nam quia domini nostri regis offensam vos incurrisse propter nos doletis, omnem indignationem eius ... mitigare et serenare diligenter laborabimus. Dazu vgl. in Nr. 150: offensam et indignationem regiam incurreremus, ebenda: litteras transmittere; zu: pax et concordia vgl. HR. 147.

Die folgenden Briefe beschäftigen sich alle mit der Gesandtschaft, die der Kanzler und Wibald nach Rom unternehmen sollten. Sie lassen das Widerstreben beider deutlich erkennen, den Auftrag auszuführen, doch war Wibald anfangs immerhin geneigt, ihm nachzukommen. Erst während der Besprechung mit dem Kanzler in Köln entschloß er sich dazu, die Gesandtschaft abzulehnen. Als aber Konrad III. darauf bestand, wurde Wibald in seiner Haltung wieder unsicher und wäre nach Rom gegangen, wenn nicht am hartnäckigen Widerstand des Kanzlers alles gescheitert wäre.

Nr. 279. Zu: quatinus in nativitate sanctae Mariae Nureberch ad vestrae celsitudinis presentiam veniremus ita expediti et parati, ut cum cancellario vestro legationem vestram ad domnum papam et ad urbem perferremus vgl. in Nr. 201: quatinus ordinatis rebus nostris ita expediti et parati essemus, ut legationem vestram ad domnum papam et ad urbem Romanam cum cancellario vestro in brevi tempore perferremus; zu: conquassata et attrita vgl. Nr. 340, zu: tenuitas rerum Nr. 311, zu fungi legatione Nr. 150.

Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß auch diese Gesandtschaft nicht nur an die Kurie, sondern auch an den römischen Senat gerichtet werden sollte und daß möglicherweise gerade das ein Grund für die beharrliche

[1]) Vgl. Nr. 303.

Digitized by Google

Weigerung des Kanzlers gewesen ist. Darauf ließe sich auch der Brief des Notars Heinrich (Nr. 277) beziehen. Mit den in Schwebe befindlichen Entschlüssen kann der über die Gesandtschaft an die Kurie nicht gemeint gewesen sein. Ob man auch an den römischen Senat eine Gesandtschaft richten sollte, das war eine andere Frage, die reiflich erwogen sein wollte.

Als Wibald den Auftrag erhalten hatte (Nr. 280), auf jeden Fall nach Rom zu gehen, teilte er dies dem Kanzler mit, mit dem Bemerken, er könne sich dem Wunsch des Königs nicht entziehen.

Nr. 282. Zu: liberaliter et honestissime vgl. aus Nr. 150: liberaliter et honorifice, zu: conventiones et pacta Nr. 243 und die weiteren dort angeführten Belege. Mehr läßt sich für Wibald nicht nennen. Er hat also wohl das ihm vorgelegte Konzept überprüft, der Entwurf geht aber auf einen seiner Mitarbeiter zurück.

Ziemlich zur gleichen Zeit hat Wibald noch einen Brief an den Kanzler Arnold geschrieben (Nr. 283), der sich in seiner gegensätzlichen Einstellung zum König dazu hatte hinreißen lassen, den königlichen Marschall Macelinus gefangen zu setzen. Das Diktat kann nicht für Wibald in Anspruch genommen werden. Immer nervöser drängte Wibald den Kanzler, er möge doch endlich auch seinerseits sich zur Übernahme der Gesandtschaft bereit erklären. Er konnte freilich immer wieder nur vorbringen, daß der König ihm seine Gunst entziehen würde, was auf den dadurch nicht betroffenen Kanzler keinen Eindruck machte. Das Diktat kann auch in diesem Brief nicht mit Sicherheit Wibald zugeschrieben werden.

Nr. 284. Zu: tenor litterarum vgl. 125 und 263, zu: iram incurrere vgl.: offensam incurrere in Nr. 278 und die weiteren dort angeführten Belege, zu exul ließe sich HR. 143 nennen, zu: scriptis certificare aus Nr. 242: litteris certificare. Für mehr als ein überarbeitetes Konzept wird man den Brief bezüglich des Anteils Wibalds nicht erklären dürfen, doch geht der Schlußsatz: credimus autem — provenire debeant auf ihn zurück.

Wibald erreichte mit seinem Drängen nichts. Arnold beharrte auf seiner ablehnenden Haltung (Nr. 285). Noch einmal schrieb ihm Wibald und setzte dieses Mal seine eigene Beredsamkeit ein, ebenfalls vergeblich.

Nr. 286. Zu: sterilitas vgl. Nr. 173, zu: iram incurrere Nr. 284, zu: mandatum preterire vgl. in Nr. 91: officium preterire. Es folgt nun ein Satz, der sich mit zwei Stellen in Brief 284 deckt.

Nr. 284.	Nr. 286.	Nr. 284.
	... ut res nostras sub discrimine relinquamus, quam offensam domini nostri	et ecclesias nostras in periculoso discrimine relinquere.
parati sumus voluntati domini nostri satisfacere.	regis non satisfaciendo voluntati eius incurramus.	

Digitized by Google

Der Satz: quod nos soli ad hanc legationem sufficeremus stammt aus Nr. 285; zu: summa consilii vgl. Nr. 108 und die übrigen mit summa zusammenhängenden Wendungen, die im Verlauf des Diktatvergleichs genannt werden konnten, zu: ita parati et expediti vgl. die Ausführungen zu Nr. 279.

Die nun folgende Gruppe von Briefen, die nicht nur inhaltlich, sondern auch nach der Reihenfolge in der Handschrift eine Einheit bilden, beschäftigt sich mit dem Streit zwischen Waulsort und Hastière, an dem Wibald umsomehr Anteil nahm, als er gerade in Waulsort das Mönchsgelübde abgelegt hatte. Es sind Briefe Wibalds an beide Klöster, an den Bischof Stephan von Metz und dessen Antworten. Wibald hat die Behandlung dieser Frage sich selbst vorbehalten, wie die stilkritische Untersuchung des Schriftwechsels ergibt. Das erste Schreiben ist an die Mönche von Hastière gerichtet (Nr. 289), es hängt aber mit dem Brief an den Metzer Bischof (Nr. 290) so eng zusammen, daß beide gemeinsam untersucht werden müssen.

Nr. 289. Zu: novis et superfluis motibus vgl. in Nr. 108: superfluis et vanis novitatibus, subditus ist ein Wort, das in den Stabloer Arengen oft Verwendung gefunden hat. Zu: pax et concordia sei hier nur auf HR. 147 verwiesen, zu: redire in concordiam vgl. Nr. 79, 123 und 138, zu: consiliis nostris acquiescentes Nr. 138 und 303. **Nr. 290.** Der Satz: Si quidem ecclesia — institutus stimmt wörtlich mit Nr. 289 überein. Es gilt nun, in dem übrigen Text für das Diktat Wibalds weitere Anhaltspunkte zu gewinnen. Zu: vos et vestra omnia dileximus vgl. in Nr. 289: aecclesiam vestram et vos dilexerimus, zu: habitum monachicum induit in Nr. 126: paternum induentes animum, zu: otio vacantes Nr. 161, hier das ganze Zitat Exod. 5, 8; zu: vana et superflua Nr. 69, zu: temeritatem compescare vgl. Nr. 57, zu: redire ad pacem et concordiam Nr. 289, zu: obnixe flagitare Nr. 446. Bei Brief 290 sind die Belege für Wibalds Diktat weit stärker und die Ausführungen über Nr. 289 erhalten dadurch eine erwünschte Vertiefung.

Auch der folgende kurze Brief an den Abt von Waulsort weist Wibalds eigenes Diktat auf.

Nr. 292. Zu: incrementum honoris vgl. Nr. 143 und die weiteren Belege, zu: perscrutari Nr. 259, zu exemplaria privilegiorum mit der Bedeutung Abschrift sei auf Nr. 252 verwiesen; zu: iusticia et honor vgl. Nr. 290, zu: attestatio Nr. 324.

Den Abschluß bildet ein großer Brief Wibalds an den Metzer Bischof, der nicht frei von Schärfen ist.

Nr. 294. Zum Briefanfang mit: recordatur ... quod vgl. Nr. 247, zu: non solum inobedientes, sed etiam aperte rebelles vgl. in Nr. 136: tanquam inobedientem, immo vero aperte rebellem; zu: condigne satisfacere vgl. Nr. 150, ebenda auch: fratrum collegio aggregare. Der Wendung: scandala et discordia entspricht in HR. 147 scandala et discidia. Auf: fretus auctoritate = Nr. 259 möchte ich keinen Wert legen; den: litium seminatoribus kann: seminare scandala aus Nr. 136 und 150 gegenübergestellt werden; ceterum ipsi conversi sunt in arcum pravum — Ps. 77, 57 begegnet nochmals in Nr. 311; zu: insinuare vgl. Nr. 138, 278 und 432. Zu: supplices preces ... effudissemus vgl. in Nr. 11: votisque supplicibus preces

Digitized by Google

multas effundimus, in Nr. 326 und 393: supplices preces effundimus, in Nr. 432: humiles preces...effundere non cessamus. Zu: debitam reverentiam exhibere vgl. Nr. 177 und 188, zu: nequaquam credere potuimus Nr. 109 und die weiteren Belege. Der Satz: siquidem Walciodorense cenobium a principio suae fundationis... ist aus Nr. 289 und 298 entnommen, zu: absque ullius interruptionis impedimento vgl. in Nr. 189: absque ullo iuris ordine interruptio; zu: in ius vocari vgl. Nr. 234, zu: litem decidere Nr. 334, für: sanctitatis vestrae genibus advoluti brauchen keine Belege mehr beigebracht zu werden.

Für das Schreiben Wibalds an den Kanzler Arnold (Nr. 295) und einen Brief Konrads III. an den Bischof von Minden (Nr. 296) kann ein Anteil Wibalds am Diktat nicht festgestellt werden. Der König war endlich des ewigen Widerstandes der beiden für die Gesandtschaft ausersehenen Staatsmänner überdrüssig geworden und hatte die Bischöfe von Basel und Konstanz entsendet. Wenn Wibald auch deren Namen dem König selbst vorgeschlagen hatte,[1]) traf ihn dieser Entschluß in seinem Ehrgeiz schwer und er ließ sich zu einem unüberlegten Schritt verleiten. Um den Erfolg der Gesandtschaft zu verhindern, teilte er dem Papst mit, er habe diese lediglich nicht übernommen, da er ihren Nutzen nicht zu erkennen vermöge.

Nr. 298. Zu: paratus et expeditus vgl. Nr. 201 und 279, ebenda auch: tenuitas. Dem Satz: qui cum ad nos querimoniam detulisset kann aus Nr. 57: detulerunt ad nos gravem querimoniam entgegengestellt werden. Protectionis vestrae appellare et adire presentiam findet in Nr. 97 ein Gegenstück: appellare presentiam celsitudinis; für: vanum se assumpsisse doleat sei in Nr. 163 auf: ne assumamus nomen eius in vanum — Exod. 20, 7 verwiesen.

Wibald hat gleichzeitig auch an Konrad III. geschrieben (Nr. 300) und alle Schuld auf den Kanzler geschoben, er selbst sei bereit gewesen, dem Ruf des Königs zu folgen. Auch hier können für das Diktat Wibalds keine genügend sicheren Anhaltspunkte gewonnen werden, doch spricht manches dafür, daß der Brief trotzdem Wibald zuzuschreiben ist. Für das Schreiben, das Konrad III. an den Bischof von Lüttich im Interesse von Stablo richtete (Nr. 302), hat Wibald den Entwurf der Kanzlei eingesendet.

Nr. 302. Für diese Beobachtung dürfte sich zunächst ein Nachweis erbringen lassen, der vom Diktatvergleich völlig unabhängig ist. Es wird betont, daß die göttliche Vorsehung den König gesund und zum Sieger über seine Widersacher gemacht habe. Der Brief gehört in die letzten Monate des Jahres 1150, die Betonung der Gesundheit, die Konrad III. seit Feber wiedererlangt hatte, muß offenbar einen Zweck gehabt haben. Bereits Jaffé hat darauf hingewiesen,[2]) daß der Bischof Heinrich von Lüttich in einem Brief an Wibald[3]) von einem: rumor regiae debilitatis gesprochen hatte. Darauf ist in dem Brief Bezug genommen

[1]) Nr. 279.
[2]) Jaffé a. a. O. 431, Anm. 1.
[3]) Nr. 299.

Digitized by Google

und da dieses Schreiben des Lüttichers kaum zu Kenntnis des Hofes gelangt sein dürfte, kann hierin allein schon ein Haltpunkt für die Verfasserschaft erblickt werden. Weitere Momente können noch beigebracht werden. Zu: sanus et incolumis vgl. Nr. 176 und die übrigen dort genannten Beispiele. Zu: consilio et iudicio principum vgl. Nr. 187. Die Gegenüberstellung: incendia et rapinae, vgl. dazu etwa Nr. 94, braucht kein Charakteristikum für Wibald zu sein; zu iustae pensiones vgl. Nr. 150, zu: ius tam divinum quam humanum Nr. 149.

Der Brief Wibalds an den Bischof Heinrich von Minden (Nr. 303) wird nicht als ungetrübtes Diktat gelten können, eine Beteiligung Wibalds kann aber nachgewiesen werden. Was Wibald mit den publica negotia regni meinte, die seine Zeit nach dem 15. September 1150 in Anspruch nahmen, wird sich schwer sagen lassen; mit der Gesandtschaft nach Rom wird man diese Sätze nicht in Zusammenhang bringen wollen, da die Erwartung des königlichen Befehls ja keine Arbeit bedeutete.

Nr. 303. Zu: acquiescere petitioni vgl. Nr. 283, zu: pax et concordia HR. 147, zu: cedere commonitioni vgl. in Nr. 323: cedere ambitioni.

Die beiden Briefe Wibalds an den Magister Godebold (Nr. 305) und an den Bischof von Minden über die Beilegung eines Streites zwischen Godebold und Everhard (Nr. 306) hängen wieder inhaltlich und dem Diktat nach zusammen.

Nr. 305. Das Incipit: meminit dilectio tua kommt bereits in Nr. 266 vor, die nächsten Sätze hängen mit Nr. 275 zusammen, was vermutlich auf den gleichen Verfasser zurückzuführen ist. Zu erwägen wäre auch, ob hier nicht unabhängig von Nr. 275 nochmals auf Nr. 268 — JL. 9399 zurückgegriffen wurde. Der Kursivdruck bei Brief 305 zeigt an, wo dieser dem Schreiben 268 näher steht als Nr. 275.

Nr. 275.	Nr. 305.
ut te commoneamus, quatinus ecclesiam beati Petri de Hemeringe et alia, per te vel per summissas personas latori presentium Everhardo ablata infra viginti dies post acceptam admonitionem nostram cum integritate restituas et de cetero eum in pace possidere permittas.	ut te *studiose* commonere-mus, quatinus Everhardo presbitero ecclesiam de Hemeringe et omnia ei ablata per te et per *alios* in integrum infra viginti dies post *quam a* nobis *commonitus* esses *omnino* restitueres, et de cetero pacifice eum possidere permitteres.

Zu: in tantum valere vgl. Nr. 125; zu: in concordiam redire Nr. 79, 123 und 138, zu: concordia et reconciliatio Nr. 306, zu: liber et absolutus Nr. 150, zu: querelam deponere Nr. 202, 261 und 306, zu: testimonium perhibere Nr. 217.

Nr. 306. Hier kann zu den Stellen, die zum Teil mit Nr. 305 und 275, zum Teil nur mit Nr. 305 zusammenhängen, noch: prolixior mora genannt werden, vgl. dazu Nr. 94, 116 und 344. Beide Stücke können als vollständig gesichertes Diktat Wibalds gelten.

Gegenüber diesen Briefen wird man mit geringen Ausnahmen bei den unmittelbar anschließenden zu keinem sicheren Ergebnis kommen. Sie

Digitized by Google

sind wohl von Sekretären Wibalds entworfen und auch die Untersuchung der Handschrift ergibt, daß sich Wibald seit 1150 von dem schriftlichen Verkehr zu entlasten suchte und immer seltener die Einträge in das Briefbuch vollzog. Brief 307 ist in Angelegenheiten Folkwins von Schwalenberg an den Erzbischof Heinrich von Mainz gerichtet.

Nr. 307. Zu: fraus et dolus vgl. HR. 165, zu: matrimonium contrahere Nr. 243, doch könnte diese Wendung ein terminus technicus sein. Zu: fides et sacramentum vgl. Nr. 346. Da sich die Belege im wesentlichen auf einen Satz zusammendrängen, bestätigt sich der Eindruck, daß das Konzept von einem Sekretär herrührt.

Brief 308 an den Bischof von Minden ist völlig von Wibald verfaßt, ohne daß an Hand charakteristischer Wendungen der Beweis erbracht werden könnte. Eher läßt sich ein solcher bei dem kurzen Brief Wibalds an den Mindener Propst Werner führen.

Nr. 309. Zu: de qua plurimum confidimus vgl. Nr. 34 und 236, zu: pax et concordia HR. 147: sapienti sat dictum est hat Wibald gelegentlich auch zur Anwendung gebracht, succrescere kehrt in Nr. 397 wieder.

Wibald war damals ohne Zweifel von beiden Klöstern Stablo und Korvey ganz besonders in Anspruch genommen. Die Verhältnisse wollten nicht zur Ruhe kommen, der Niedergang der Abteien in wirtschaftlicher Beziehung war nicht aufzuhalten und auf die Dauer ging das ermüdende und im Grunde ergebnislose Ringen mit den verschiedenen Gegnern über Wibalds Kräfte. Von beiden Abteien war Korvey die wichtigere und wirtschaftlich kräftigere. Auch die Krone mußte Wert darauf legen, daß dieser ins Sachsenland vorgeschobene Posten behauptet werde. Ob Wibald in diesen Erwägungen von Konrad III. oder seiner Umgebung bestärkt wurde, wissen wir nicht,[1]) jedenfalls faßte Wibald den Entschluß, Stablo aufzugeben und teilte das sowohl dem Konvent (Nr. 310) als auch dem Mönch Heinrich mit (Nr. 311), der seit 1146 sein Vertrauensmann in Stablo war. Das Schreiben an den Konvent hat Wibald nicht selbst entworfen, das Diktat des Briefes an den Mönch Heinrich stammt von ihm.

Nr. 311. Zu: certius ex litteris... valebis addiscere vgl. in Nr. 323: ex litteris... plenius poteris addiscere, zu: tenuitas rerum vgl. Nr. 279, zu: sustentare Nr. 125; conversi sunt in arcum pravum — Ps. 77, 57 ist bereits in Nr. 294 vorgekommen.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat dieser Beschluß in Stablo Aufregung hervorgerufen und die Mönche in ihrer Gesamtheit sowie der Mönch Heinrich beschworen Wibald, sie nicht zu verlassen (Nr. 312 und 313). Dieser sah sich gezwungen, noch einmal ausführlich an den Konvent von Stablo zu schreiben.

[1]) In Nr. 314 heißt es: in retransitu enim nostro ad vos, ut de domino nostro rege taceamus, plurimum domni papae offensam metuimus.

Digitized by Google

Nr. 314. Zu: litteras dirigere vgl. Nr. 103 und 183, zu: in re tam difficili, tam ardua vgl. Nr. 200, zu prophetare Nr. 103; zu: fundere preces vgl. in Nr. 123: fundere vota, zu: humilitas et devotio vgl. in Nr. 246: humilis et devotus. Zu: sanare contritos corde et alligare contriciones vestras — Ps. 146, 3 sei auf die Erläuterungen zu Nr. 79 verwiesen. Der Satz: nunquam bonus pastor viso lupo officium pastoris deseruit ist wörtlich dem Brief der Stabloer Mönche Nr. 312 entnommen (Johann 10, 12).

Völlig von Wibald verfaßt ist sein Empfehlungsschreiben für den Kanoniker Regenber an den Papst.

Nr. 321. Zu: vestrae celsitudinis presentiam appellavit vgl. Nr. 97, zu: sublimitatis vestrae pedibus animo devote advoluti in Nr. 446: maiestatis vestrae pedibus et animo et corpore advoluti; zu: humiliter implorare vgl. Nr. 149 und 251, zu: manum extendere Nr. 155 und 237.

Wibald war von Stablo auch weiterhin bestürmt worden, er möge die Abtswürde nicht niederlegen (Nr. 316—318). Es scheint, daß überdies von Stablo an das Kloster Korvey mit dem Ersuchen herangetreten wurde, in diesem Sinn bei Wibald zu wirken und der Konvent hat sich tatsächlich dazu entschlossen. Die Mönche hatten früher bereits Wibald gebeten, Stablo aufzugeben und zogen ihre Bitte jetzt wenigstens soweit zurück, daß sie zugaben, sie sei im gegenwärtigen Augenblick ungerechtfertigt und stellten es Wibald anheim, zu einem geeigneteren Zeitpunkt seinen Entschluß zu fassen. Aus dem Brief Wibalds an den Prior Heinrich von Korvey (Nr. 323) lassen sich für das Itinerar des Staufers Angaben entnehmen, die das Bild ergänzen, das die Datierungszeilen der Diplome ergeben.[1]) Das Diktat stammt von Wibald.

Nr. 323. In palam erat ist nur mit Vorsicht zu verwerten. In Nr. 310 heißt es wohl: palam tamen sit, doch stammt nicht das ganze Diktat von Wibald, sondern ist nur von ihm überarbeitet. Zu: ex litteris... plenius poteris addiscere vgl. in Nr. 311: certius ex litteris... valebis addiscere; zu: curiam celebrare vgl. Nr. 150, zu detrimentum sustinere vgl. HR. 175.

Auch auf die Fassung des Berichtes Konrads III. an den Papst über die Neubesetzung des Utrechter Bischofstuhles hat Wibald, der seit längerer Zeit wieder bei Hofe weilte, Einfluß genommen.

Nr 324. Zu: partium studiis vgl. Nr. 150 und die weiteren dort angeführten Parallelstellen, zu: virum scilicet integrae vitae et probati testimonii vgl. Nr. 150: viri sane probati testimonii et honestae conversationis, zu: subversio vgl. Nr. 341, zu: de tantae ecclesiae ruina compassione clementi condolentes vgl. in Nr. *32:* et de adversitatibus paterna

[1]) Stumpf verzeichnet einen Aufenthalt in Speyer (April) St. 3579, in (Köln Anfang Mai) St. 3580, einen am 17. Juni in Nimwegen St. 3581 und in Regensburg (Juni) St. 3582. Aus dem Brief ersehen wir, daß das Itinerar ziemlich genau schon auf Monate hinaus festgelegt war. Am 8. April wollte der König in Speyer sein, am 15. April in Boppard; von hier sollte der Zug nach Ulterius Traiectum gehen, in Regensburg wollte Konrad III. erst nach dem 3. Juni eintreffen.

Digitized by Google

compassione indoluistis; zu: viri prudentes ac religiosi vgl. Nr. 97 und HR. 165, zu: fulcire Nr. 138. An dem Entwurf des Schreibens dürften noch andere Personen teilgenommen haben. So läßt sich die Wendung: omni occasione postposita in Nr. 181 nachweisen, einem an Wibald gerichteten Mandat Konrads III., das wahrscheinlich der Notar Heinrich verfaßt hat.

Das nun folgende Schreiben des Kaisers Manuel an Wibald mag aus dem März 1151 stammen, ist aber sicher nicht vor der zweiten Julihälfte in Wibalds Hände gelangt. Das zeigt der Eintrag in der Handschrift nach Nr. 335 — St. 3583, einem Mandat Konrads III., sich am 15. September in Würzburg einzufinden, und vor Brief 343, der Antwort Wibalds an den Kaiser, die in die zweite Septemberhälfte fällt. Wahrscheinlich hatte der Kaiser von den aus Deutschland zurückkehrenden Gesandten über die bedeutende Stellung Wibalds gehört und auch von dem Eifer, mit dem er alle Unternehmungen betrieb, die gegen Roger von Sizilien gerichtet waren. Der Brief ist daher ein wichtiges Argument gegen die Auffassung, eine Verbindung zwischen Ostrom und den Staufern sei gegen das Interesse der Kurie gewesen, Wibald wäre daher „im Ernst für eine von dieser so gefürchtete Verbindung" nicht eingetreten.[1]) Hier spielten persönliche Gegensätze, die bis in das Jahr 1137 zurückreichen, eine weit stärkere Rolle als die Gebundenheit gegenüber der Kurie.[2]) Wir kommen nun zu einem Brief, in dem man das Diktat Wibalds zunächst nicht erwarten sollte. Es ist das Schreiben, in dem der Bischof Heinrich von Lüttich den Papst von der Wahl des Kanzlers Arnold zum Erzbischof von Köln verständigt (Nr. 326). Es ist im wesentlichen die zweite und kleinere Hälfte, die Wibald zugeschrieben werden muß; im ersten Teil ergeben sich keine Haltpunkte.

Nr. 326. Zu: tam possit prodesse quam preesse vgl. in Nr. 397: possitis tam prodesse quam preesse. Auf den gleichen Verfasser weist auch folgender Satz: ipse magis raptus quam electus, dem zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Gedankengang nach in dem von Wibald verfaßten Brief 341: verum cur diximus electus, cum universorum non solum lacrimis et precibus, quin etiam violentis manibus tractus et coactus entspricht. Und gerade diesen letzten Worten kann aus Nr. 326: trahi potius atque cogi quam vocari compulsus est an die Seite gestellt werden. Zu: sanctitatis vestrae advoluti genibus vgl. Nr. 294, zu: supplices preces effundimus Nr. 294 und die weiteren dort angeführten Belege; dem Satz: et unam de pulcherrimis sacrosanctae matris nostrae Romanae aecclesiae filiabus in pristinum dignitatis suae statum ... reformare kann aus Nr. 341: una utique de inclitis filiabus sacrosanctae matris nostrae Romanae aecclesiae gegenübergestellt werden.

---

[1]) Mann, Wibald Abt von Stablo und Corvei 61.

[2]) Gerade aus der Geschichte der jüngsten Vergangenheit lassen sich Beispiele namhaft machen, wie verhältnismäßig geringfügige persönliche Reibungen für die Beziehungen zweier Staaten der ausschlaggebende Gesichtspunkt geworden sind.

Digitized by Google

Wie steht es nun mit den allgemeingeschichtlichen Vorgängen? Lassen sie eine solche Deutung zu? Bischof Heinrich weilte im Mai 1151 am königlichen Hof in Nimwegen, gleichzeitig Wibald. Beide sind in St. 3581 für Waulsort unter den Zeugen genannt.[1]) Diese Feststellung stützt die Ergebnisse des Diktatvergleichs.

Wir wissen, daß zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln ein gespanntes Verhältnis bestand und die gegensätzliche Einstellung ist bei der Wahl Friedrichs I. offen zu Tage getreten. Soweit gingen die Feindseligkeiten aber doch nicht, daß Erzbischof Heinrich gleich nach der Wahl Arnolds diesen an der Propstei Limburg schädigte. Der Streit währte bereits einige Zeit, der Brief Konrads III. in dieser Frage (Nr. 327) zeigt das ganz deutlich. Das Konzept zu diesem Schreiben stammt nicht von Wibald, ist aber von ihm durchgesehen worden.

In Korvey hatten sich, während Wibald bei Hofe weilte, in der Sicherung der Verpflegung Schwierigkeiten ergeben und die Mönche beklagten sich darüber bei ihrem Abt (Nr. 329). Die Antwort Wibalds zeigt nicht sein ungetrübtes Diktat.

Nr. 330. Zu: tantus et tam vgl. Nr. 176, zu: acerbo reprehensionis verbo in Nr. 374: acerba reprehensio. Zu: laborem subire vgl. in Nr. 31: onus subire sowie die weiteren Belege ebenda. Der Satz: reditum nostrum ad vos accelerare stammt aus Nr. 329: zu: pacem reformare vgl. Nr. 108.

Das Diktat des Briefes Wibalds an den Lütticher Archidiakon B (Nr. 331) kann ihm nicht zugeschrieben werden, wohl aber im Schreiben an die Mönche von Gladbach.

Nr. 332. Zu: provocare ad ... vgl. Nr. 89 und 138; zu: ut de nostri consilii et auxilii adiutorio omnimodis confidatis vgl. in Nr. 95: consilium et oportunum adiutorium, in Nr. 118: consilium et auxilium; zu: oportunitati assistere vgl. Nr. 96. Zu: si de causa capituli et peremptoria vel de possessionis titulo ageretur vgl. in Nr. 177: tria capitula, quorum singula poterant esse peremptoria, in Nr. 400: causae non erant criminales aut peremptoriae. Auf Grund dieser Belegstellen wurde die Emendation Jaffés in capitali[2]) fallen gelassen. Zu: iuxta legum tramitem vgl. Nr. 97; scabella kommt in Nr. 161 vor, ebenda: otio enim vacant et ideo vociferantur — Exod. 5, 8, zu: pedibus conculcare vgl. Nr. 339, zu: recalcitrare Nr. 108 und *167*.

Ebenso möchte ich den Brief Wibalds an den nunmehrigen Erzbischof Arnold von Köln (Nr. 334) für sein Diktat in Anspruch nehmen.

Nr. 334. Zu: reformare pacem vgl. Nr. 330, zu: materia leticiae in Nr. 108: materia contentionis; zu: pacem componere vgl. Nr. 104, zu: viri religiosi et sapientes Nr. 36; zu: studium et diligentia vgl. Nr. 261. Unusquisque in suo sensu

[1]) Das Diplom Konrads III. St. 3581 — Nr. 328 für Waulsort wird besser erst im Zusammenhang mit den übrigen Diktaten Wibalds in der Reichskanzlei besprochen.

[2]) Jaffé a. a. O. 463, Anm. b.

Digitized by Google

abundat — Rom. 14, 5 begegnet nochmals in Nr. 342 und 374, zu: litem decidere vgl. Nr. 294.

Über die irrige Einreihung des Briefes 339 wurde schon ausführlich gesprochen.[1]) Es erübrigt noch die Frage nach dem Verfasser.

Nr. 339. Zu: materia coniecturae vgl. Nr. 334, zu: argutus Nr. *167*, zu: si cuius fides claudicare putatur vgl. in Nr. 202: cum regnum quodammodo claudicare putaretur; zu: instaurare vgl. Nr. 206, zu: pedibus conculcare kann auf Nr. 332 verwiesen werden. Es sind das alles Worte und Wendungen aus den letzten Sätzen des Briefes, etwa von dort, wo Wibald über die Kronacher Tagung zu schreiben beginnt, sodaß man ganz gut sagen kann, den Entwurf habe er einem Sekretär überlassen, die wesentlichen Sätze aber selbst geformt.

Auch der Brief 340 ist am falschen Platz eingereiht,[2]) die beiden Fassungen A und B sind gesondert zu betrachten und als durchaus selbständige Schreiben zu verwerten. Hier soll nur mehr festgestellt werden, ob Wibald als Verfasser in Frage kommt, da hierdurch die früheren Aufstellungen eine wesentliche Stütze erhalten würden.

Nr. 340. Für: deo igitur res humanas moderante verweise ich auf: deo propicio res nostras moderante in Nr. 236; zu: conquassata plurimum et attrita fuerat vgl. in Nr. 279: conquassata et attrita erat, zu: pari voto parique sententia vgl. in Nr. 230: pari voto et unanimi consensu, zu: consona omnium acclamatione in Nr. 193: consona voce; zu: eligerent sibi in patrem et pastorem animarum vgl. Nr. 34, wo der Wahlbericht mit dem in Nr. 340 überhaupt weitgehend übereinstimmt, so etwa auch: reclamare et reniti, vgl. dazu auch noch Nr. 341. Zu: intus et foris vgl. Nr. 250, tantus et tam kommt bei Wibald öfters vor; zu: ruinas resarcire vgl. Nr. 150, zu: exulare vgl. Nr. *127* und 68. Eine: ad reprimendos motus bellicos entsprechende Wendung findet sich in Nr. 243: tumultum reprimere, zu: rapinae et incendia vgl. Nr. 180, ebenda: inopinatus. Zu: canonice et concorditer vgl. Nr. 150, zu: iusticias facere Nr. 163, zu: reformare pacem Nr. 108. Ad sanandas contriciones stammt aus Ps. 146, 3 und ist von Wibald immer wieder angewendet worden. Zu: renovare et confirmare vgl. HR. 143, zu: delitere Nr. 244. Zu dem Satz: quatinus pro nostrae dilectionis ac petitionis intuitu eundem electum ... gratanter suscipiatis et apostolicae benedictionis gratia consecratum cum privilegiis suis renovatis et auctis celeriter ad nos remittatis vgl. in Nr. 116: quantinus cum benigne suscipiatis et honeste pro peticionis nostrae intuitu habitum ad nos cum gaudio ipsum, vestrae benedictionis gratia communitum in brevi remittatis, in Nr. 242: paterna cum pietate suscipiatis et eum cum integritate honoris sui pro nostrae dilectionis intuitu ad nos remittatis. Bis hierher reichte der erste Entwurf des Konzeptes, das von Wibald allein verfaßt war. Der eben angeführte Satz bildete den Schluß. Viele Schreiben, in denen irgend eine geistliche Persönlichkeit dem Papst wegen ihrer Romreise empfohlen wurde, endigen in gleicher Weise und es ist eine Bestätigung dieser Auffassung, daß eben hier die Varianten A und B einsetzen. Bis remittatis war Nr. 340 ein einheitlicher und in sich geschlossener Brief und stellt sozusagen die erste Entwicklungsphase dar. So sehr und so lange der Kanzler Arnold sich auch

[1]) Vgl. oben S. 395 f.
[2]) Siehe oben S. 296 ff.

Digitized by Google

mit dem Gedanken getragen hatte, dereinst die Würde eines Kölner Erzbischofs zu bekleiden, jetzt scheint er doch auf seiner ablehnenden Haltung beharrt zu haben. Die Gründe mögen verschiedener Art gewesen sein. Wahrscheinlich gedachte er dadurch möglichst große Vorteile vom König herauszuschlagen, der ihm in der Tat: pontificatus simul et ducatus regalibus investit.[1]) Die Fortsetzung 340 A scheint nicht von Wibald verfaßt zu sein. Sie empfahl sich zu einer Zeit, da der Romzug in Aussicht stand, bei dem der Kölner Erzbischof als Erzkanzler von Italien eine Rolle zu spielen berufen war. Anders 340 B, wo sich das Diktat Wibalds mit voller Sicherheit erfassen läßt. Zu: moderamen vgl. Nr. 88, 177 und 324, zu: ut redderentur deo quae sunt dei et cesari quae sunt cesaris — Math. 6, 19, Luc. 12, 33 vgl. Nr. 250, zu: vacillare Nr. 375, zu: viros utique prudentes et honestos Nr. 248. Der Schlußsatz ist mit dem von Nr. 340 und den weiteren dort angeführten nahe verwandt, gleicht geradezu wörtlich dem von Nr. 116. Nr. 340 B ist nun eine weitere Phase der Entwicklung. Es muß den Bemühungen und Versprechungen des Königs gelungen sein, seinen Kanzler zur Übernahme des Kölner Erzstuhls zu bewegen und eine Gesandtschaft, bestehend aus Wibald und dem Notar Heinrich sollte den Papst von diesen Vorgängen unterrichten. Begreiflich, daß die beiden Fassungen an verschiedenen Stellen des Briefbuchs eingetragen sind, da sie unmöglich in die gleiche Zeit fallen können. So ist durch die Feststellung, daß Wibald an der Abfassung des Wahlberichtes beteiligt war und durch genaue Abgrenzung seines Anteils eine Erklärung geboten, warum dieser Brief zweimal an ganz verschiedenen Stellen eingetragen ist und die Darstellung zu einem gesicherten Abschluß gelangt, die bei der Besprechung der Handschrift über einen gewissen Punkt nicht hinausgediehen war. Wenn auch der Trennung in zwei durch Monate getrennte Schreiben, von denen das eine noch nicht einmal abgegangen sein muß, für die allgemeine Geschichte keine Bedeutung zukommt, zeigt das Beispiel doch, um wieviel eine im Original erhaltene Handschrift die Forschung weiterzubringen vermag.

Unmittelbar hinter dem ersten Entwurf des Briefes 340 ist ein Schreiben des Kölner Klerus an Eugen III. eingetragen (Nr. 341), in dem der Vorgang bei der Wahl ausführlich geschildert und der Papst um Bestätigung gebeten wird.

Nr. 341. Zu: Coloniensis aecclesia, una utique de inclitis filiabus sacrosanctae matris nostrae Romanae ecclesiae vgl. die Ausführungen zu Nr. 326; zu: promtus et alacer vgl. Nr. 266: promptiores et alacriores; zu: assertio veritatis vgl. in Nr. 294: assertio iuris, in Nr. 364: assertio rei. Zu pater et pastor animarum vgl. etwa Nr. 150 und 230; dem Satz: violentis manibus sit tractus et coactus stelle ich aus Nr. 340: tractus est in aecclesiam violenter entgegen. Zu: humili prece et sincera devotione vgl. in Nr. 246: humili ac devota prece; zu: preesse et prodesse vgl. in Nr. 250 die weiteren Belegstellen. Zu: votis concordibus et pari cunctorum ordinum acclamatione vgl. in Nr. 340: pari voto parique sententia et consona omnium acclamatione, zu: renitens vero et reclamans ebenda und Nr. 34; zu: reducere ad memoriam vgl. Nr. 108 und die dortigen Ausführungen. Der Ausdruck: multiplices ruinae kommt ebenfalls bereits in Nr. 340 vor. Elegit abiectus esse in domo dei sui magis quam habitare in tabernaculis peccatorum — Ps. 83, 11 hat Wibald in Nr. 267 benützt, contritione conteretur stammt aus dem schon mehrfach erwähnten Ps. 146, 3. Der Diktatvergleich ergibt also bei beiden Schreiben mit völliger Sicherheit, daß Wibald sie verfaßt hat, ohne die Hilfe eines seiner Sekretäre heranzuziehen und das Ergebnis erfährt noch eine

[1]) Otto Fris. Gesta I 68.

Digitized by Google

weitere Bestätigung durch einen kurzen Brief Wibalds an den Erzbischof Arnold (Nr. 342), in dem er ihm mitteilt, er habe ein Konzept für einen Brief entworfen und ihm gleichzeitig Änderungen freistellt.

Nr. 342. Eine Beurteilung des kurzen Schreibens gestattet erst eine Untersuchung des Briefes 374. Beide haben die ersten Sätze wörtlich gemeinsam, das letztere Stück ist aber wegen seines größeren Umfanges für Diktatuntersuchungen besser geeignet. Allerdings kommt der Satz: Unusquisque enim in suo sensu abundat — Rom. 14, 5 bereits in Nr. 334 vor, so daß man das Diktat Wibalds jetzt schon als sehr wahrscheinlich hinstellen kann. Der Brief gibt darüber hinaus Anlaß, zu der bereits dargetanen Auffassung, daß mindestens die erste Fassung von Nr. 340 vor den Würzburger Hoftag fällt, den letzten und entscheidenden Beleg zu bieten. In Würzburg waren Arnold und Wibald anwesend. In der Zeugenreihe von St. 3585 heißt es: Arnoldus Coloniensis ecclesie in archiepiscopum electus regie curie cancellarius ... Wibaldus Stabulensis et Corbeiensis abbas. Was hätte es da für einen Sinn haben sollen, Arnold Entwürfe zu schicken, wenn man sich täglich, ja stündlich traf?

In den September 1150 fällt die Antwort Wibalds auf einen Brief des Kaisers Manuel (Nr. 325), in der er über den Beschluß eines Kriegszuges gegen Roger von Sizilien berichtet (Nr. 343). Das Stück ist insoferne auch bemerkenswert, als der Satz: sanctissimam faciem vestram ... videre deo prestante merebimur doch wohl den Schluß zuläßt, daß Kaiser Manuel persönlich den Angriff auf die Ostflanke des Normannenstaates leiten wollte. Das Diktat kann als für Wibald hinreichend gesichert gelten.

Nr. 343. Zu: infinitas gratiarum actiones referimus vgl. Nr. 235, zu: voluntatis nutu in Nr. 202: nutu ac voluntate, in Nr. 327: voluntatis ac peticionis nutum. Zu: sanitas et incolomitas vgl. in Nr. 180: sanus et incolumis sowie die weiteren angeführten Belege.

Wibald hat auch die Briefe Konrads III. an die Pisaner (Nr. 344) und Römer (Nr. 345) verfaßt[1]), in denen ihnen der Kriegszug gegen Roger von Sizilien und eine Gesandtschaft mitgeteilt und angekündigt wurde. Außer dem Erzbischof von Köln und Wibald war auch der Notar Heinrich dazu ausersehen worden. Nach unserer Kenntnis der Verhältnisse kann man wohl sagen, daß von der außenpolitischen Abteilung der Reichskanzlei niemand in Deutschland geblieben ist.

Nr. 344. Zu: post reditum nostrum a Iherosolimitana expeditione vgl. Nr. 231 und 250, zu: omnem animi nostri intentionem converteramus in Nr. 236: nos tota animi intentione ...; zu: absque morae prolixioris interventu vgl. Nr. 94 und die weiteren Belege, zu: sine intermissione Nr. 173. Die Erzählung über die Krankheit Konrads III. kommt der in Nr. 236 überaus nahe. Zu: ut tam bene merentibus premia quam rebellibus poenam rependere debeamus vgl. in der Arenga von Nr. 328 — St. 3581: bene de re publica merentibus premia rependere. Zu: viros utique illustres ac nobis inter principes nostros familiarissimos vgl. in Nr. 340: viros utique prudentes et honestos et nobis in omni secreto ut nostis familiarissimos.

[1]) St. 3591, 3592.

Digitized by Google

Nr. 345. Die Übereinstimmungen mit dem vorhergehenden Stück sind so starke, daß sie nicht eigens aufgeführt werden sollen. Darüber hinaus spricht für Wibald noch: fidei ac devotionis studio, vgl. dazu in Nr. 155: fides et devotio, zu: statum reformare HR. 144. Der Schlußsatz stimmt mit Nr. 340 und den weiteren dort aufgezählten Beispielen überein.

Als letztes Schreiben gehört in die Gruppe ein Brief des Staufers an den Papst, gleichen Inhalts, den Wibald ebenfalls verfaßt hat (St. 3593).

Nr. 346. Zu: paternitatis benivolentia vgl. in Nr. 96: benivolentia et affectio paterna. Der Satz über den Beschluß des Würzburger Tages stimmt mit Nr. 344 überein, zu: fides et sacramentum vgl. Nr. 307, zu: efficaciter ordinavimus vgl. Nr. 345, zu: rite peragere Nr. 243, zu: causam differre Nr. 138, zu: tantus et tam Nr. 340; mit diesem Brief stimmen auch die Schlußworte überein.

Faßt man diese Ergebnisse zusammen, so zeigt sich vor allem, wie groß das Gewicht war, das man am Hofe dem Romzug beimaß. Wibald hat die Bearbeitung der diplomatischen Schreiben nicht aus der Hand gegeben und die Vorbereitung des Romzuges ebenfalls sich selbst vorbehalten. Es lag für ihn ja nahe, nach Italien zu gehen, da er schon mehrfach als Gesandter in Rom gewesen war und die Verhältnisse dort besser kannte als irgend ein anderer deutscher geistlicher Würdenträger. Auch bot sich ihm endlich Gelegenheit, mit dem verhaßten Normannen abzurechnen. Einige Unklarheiten in diese an sich scharf umrissenen Tatsachen bringt die Aufeinanderfolge der Briefe in der sechzehnten Lage der Handschrift, die bis Nr. 344 die chronologische Reihenfolge wahrt. Auf f 115'—f 116' sind dann die Briefe 364—367 eingetragen, bis f 118' die Briefe 349—361. Die zuerst genannte Gruppe ist erst nach dem Tode Konrads III. geschrieben, die letztere setzt sich aus Mandaten Eugens III. vom 9. Jänner 1152 zusammen.[1])

Wibald hat sie zwar in Rom gleich ausgehändigt erhalten, aber erst nach seiner Rückkehr nach Deutschland in das Register abschreiben lassen. Damit ist die Stellung der zweiten Gruppe in der Handschrift befriedigend erklärt. Es bleiben aber noch die Briefe 345, 346 und 347, die sogenannten promissa Romanorum, nach Kersten[2]) ein Entwurf für einen Vergleich zwischen dem Papst und Rom, den Wibald während seines Aufenthaltes in Rom betrieben hatte. Diese drei Briefe sind auf f 121—f 122 eingetragen, ihnen gehen auf f 119'—f 121 die Briefe 372, 374 und 375 voran, die in den März 1152 fallen. Man kann wohl annehmen, daß im Drang der Geschäfte während der Gesandtschaft nicht alle Stücke in das Register aufgenommen worden sind, daß aber die Konzepte aufgehoben wurden und

[1]) JL. 9518—9528. Nr. 350, 352—361.

[2]) Kersten a. a. O. 35. Mit Mann a. a. O. 71 daraus zu schließen, daß Wibald nicht daran glaubte, „daß der König wirklich nach Italien kommen werde", würde zu weit gehen.

Digitized by Google

im März 1152 zur Eintragung gelangten, als nach der Wahl Friedrichs I. wieder ruhigere Zeiten kamen. Die Auffassung, daß das Register nach Konzepten geführt worden ist, erfährt dadurch eine schöne Bestätigung und eine Besprechung der Lage 17 wird sie noch bekräftigen. Sie umfaßt f 119—f 126'. Der erste aufgezeichnete Brief ist Nr. 348 — JL. 9516, die päpstliche Bestätigung des neuen Kölner Erzbischofs, die erst im März 1152 zur Eintragung kam. Daß die Aufforderung des Papstes an die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands, dem König bei dem Romzug getreulich zu gehorchen, nicht gleichzeitig mit den übrigen Mandaten aufgezeichnet wurde[1]), erklärt sich daraus, daß dieses Mandat erst erlassen wurde, als Wibald Rom bereits verlassen hatte. (Nr. 362 — JL. 9541, 1152 Jänner 27). Wahrscheinlich ist es ihm erst vorgewiesen worden, als er im Mai in Merseburg am königlichen Hofe weilte.[2]) Die auf f 119' —f 121 eingetragenen Briefe 372, 374 und 375 sind durchaus gleichzeitig, die Briefe 345, 347, 346 und 340 B gehören noch in den September 1151. Auch der Brief des Erzbischofs Arnold von Köln an Wibald (Nr. 363), er möge die Rückreise nach Deutschland nicht so beschleunigen, sondern auf ihn warten, ist später eingetragen worden, nämlich auf f 123—f 123', also erst nach dem 27. März 1152. Die Gruppe 368—371, 373 auf 123'—124 beschäftigt sich mit der Waulsorter Abtfrage und gehört teilweise vor Nr. 372, 374 und 375. So wie die Briefe heute aufeinanderfolgen, splittern sie Nr. 376 und 377 auf f 124—f 125 von Nr. 372 und den dazugehörigen Schreiben ab. Man erkennt also ganz deutlich, wie ein größeres Bündel von Konzepten und Abschriften auf einmal nachgetragen wurde, wobei die chronologische Reihenfolge Störungen erlitt. Der mehrmonatliche Aufenthalt in Italien, die Hast, mit der Wibald nach Deutschland zurückstrebte, um die päpstlichen Mandate möglichst bald auszunützen und die Aufregung, die der Regierungswechsel mit sich brachte, erklären die Unregelmäßigkeiten. Keinesfalls sind das aber Anhaltspunkte, um gegen die sonst durchaus zuverlässige Chronologie der Handschrift, vor allem aber gegen die daraus gezogenen Schlüsse Einwände zu erheben.

Der Tod Konrads III. bedeutete gleichzeitig auch den Abschluß von Wibalds politischer Laufbahn. Die Gründe dafür sind verschiedener Natur. Daß Wibalds Leistungsfähigkeit gesunken war, kann nicht von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein. Wesentlich war vielmehr die innere Lage Deutschlands. Es hatte sich gezeigt, daß das Königtum des ersten Staufers nicht über die nötigen Kräfte verfügte, um die Dynastie der Welfen niederzuringen. Lahmgelegt durch die erfolglosen Anstrengungen, die

[1]) JL. 9518 — 9528 vom 9. Jänner.
[2]) Zeuge in St. 3626.

Digitized by Google

zum Teil an der Front der Laienfürsten scheiterten, in der die Welfen ja nur einen Eckpfeiler darstellten, war das Königtum zu keiner fruchtbaren auswärtigen Politik gelangt. Den Nutzen hatte die Kurie gezogen. Den Weg zu den Welfen konnte Konrad III. nicht finden, seit Bayern in den Händen der Babenberger lag. Gelang es der Krone, die Welfen zur Regierung heranzuziehen, dann waren damit auch die Laienfürsten gewonnen, es setzte der Zustand ein, den Below die „Bündnispolitik"[1]) der Krone mit einer Gruppe der weltlichen Fürsten nannte. Friedrich I. konnte diesen Kurswechsel dank seiner Verwandtschaft mit den Babenbergern und Welfen vornehmen und mit einem Schlag war das Königtum aus der Rolle eines Gefolgsmannes der Kurie gelöst. Der neue Kurs erforderte neue Leute. Wibald konnte hier rein gesinnungsgemäß nicht folgen; die Spannung zwischen ihm und Heinrich dem Löwen spätestens seit den Tagen, da er zum Abt von Korvey erwählt worden war, darf als gewichtiges persönliches Moment gewertet werden. Denn Wibalds Wahl war doch mehr als ein geschickter Schachzug der Krone, die in Sachsen einen Vertrauensmann wissen wollte. Es war eine Abrechnung mit dem Hause Nordheim, das gegen die Salier gewirkt hatte und das Konrad III. durch die Maßnahmen gegen den Abt Heinrich von Korvey und die Äbtissin Judith von Kemnade schwer traf; beide waren Geschwister Siegfrieds von Nordheim, der im Oktober 1144 gestorben war. Daraus erklärt sich das Ringen zwischen Wibald und den Geschwistern, die mächtige Beschützer hatten, ein Ringen, das die beiden größten Staatskanzleien des 12. Jahrhunderts immer wieder beschäftigt hat. Diese Jahre im Leben Wibalds waren nicht auszulöschen; für den neuen Kurs konnte er sich nicht mit seiner ganzen Persönlichkeit einsetzen. Das wird Friedrich I. bald genug erkannt haben. Vielleicht sind an der Zuverlässigkeit Wibalds Zweifel laut geworden. Und damit kommen wir zu einem weiteren Grund für seine Zurückdrängung. Wibald hatte seit 1149 das Heft in der Hand; gestützt auf die Kurie konnte die kuriale Partei sich als Herrin der Lage betrachten. Es regt aber doch zum Nachdenken an, wenn man sieht, wie zwei Häupter der Partei nach 1152 in das königliche Lager überschwenken, der Notar Heinrich und Bischof Anselm von Havelberg. Beide haben der Krone wertvolle Dienste geleistet; Heinrich vermochte sich im Rate des Königs eine Stellung zu schaffen, die jener Wibalds unter Konrad III. nahekommt. Beide sind von Friedrich I. gefördert worden. Anselm wurde Erzbischof von Ravenna, Heinrich Protonotar. Das läßt schließen, daß der Zustand Deutschlands unter dem ersten Staufer ein unnatürlicher war, daß man gerne dem neuen

[1]) v. Below, Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters, Beiheft 10 der Historischen Zeitschrift, 85 ff.

Digitized by Google

König Gefolgschaft leistete, der das Land aus der engen Bindung mit Rom löste und dessen Regierung Deutschland eine glücklichere Zukunft zu versprechen schien. Es ist nicht anzunehmen, daß Wibalds Machenschaften verborgen bleiben konnten. Dazu war der Kreis seiner Mitwisser zu groß. Die Briefsammlung erhält davon wenig genug, manches steht zwischen den Zeilen. Wer den Geschäftsgang moderner Kanzleien kennt, wird nicht erwarten, in den Akten, und das sind für jene Zeit die Wibaldbriefe, die letzten Gedanken der leitenden Männer enthüllt zu finden. Schon damals hat man vieles und gerade das wichtigste im persönlichen Verkehr erledigt; Hinweise darauf enthalten die Briefe des öfteren.

Wibalds Bild erscheint nun in ganz anderem Licht. Seine persönliche Brauchbarkeit und bedeutende Arbeitskraft soll nicht geleugnet werden. Er besaß politischen Blick und hatte wohl auch Gefühl für das Tatsächliche. Aber der Charakter fehlt, der diese Eigenschaften hätte zu einer fruchtbaren Auswirkung gelangen lassen. In Rom hätte Wibald das entsprechende Wirkungsfeld gefunden. Er wäre ein zielbewußter Gegner des deutschen Königtums geworden und hätte bei dieser Einstellung in geradliniger Politik für die Kurie Großes zu erreichen vermocht. Als Ratgeber der Krone mußte er aber mit beiden Füßen auf einer Seite stehen und das mit seinem Posten naturgemäß verbundene Vertrauen auch rechtfertigen. Daß er alle wesentlichen Entschlüsse sofort nach Rom weitergab, daß er von dort für sein Wirken im Sinne des Sacerdotiums Weisungen erhielt, das läßt sich heute so wenig wie sonst mit den Begriffen eines treuen Dieners vereinbaren. Wenn man die Reichskanzlei als Regierungszentrale auffaßt, dann läßt sich die Bedeutung des Spätherbstes 1149 für die Krone und für Deutschland ermessen. Konrad III. kam mit neuen politischen und verwaltungstechnischen Plänen vom Kreuzzug zurück. Vor allem hatte er sich innerlich von der Überschätzung der Kurie und der zuweit gehenden Unterwürfigkeit freigemacht. Als er aber daran ging, die Pläne in Tat umzusetzen, versagten sich ihm seine Ratgeber. Der Kanzler verließ den Hof und trat in die schärfste Opposition, ja er ließ sich sogar zu Übergriffen gegen den Hofstaat verleiten. Ein Staatsmann, der den Monarchen als Lügner bezeichnet und ihm aus dem Grund die Dienste verweigert — ein seltsames Bild. War der Kanzler der verfassungsmäßige Leiter der Außenpolitik, so war Wibald der tatsächliche; auch er in Opposition, innerlich ein Feind des Staufers. Es fällt schwer, hier Vergleiche mit der jüngsten Vergangenheit Deutschlands zu unterdrücken. Bischof Anselm von Havelberg, nach Embrico von Würzburg der am öftesten bei Hofe Anwesende, fast möchte man sagen nicht beamtete Ratgeber der Krone, weilte in seinem Bistum. Dadurch war das Königtum lahmgelegt, es scheiterten die ersten Ansätze zu einer Bündnispolitik mit den weltlichen Fürsten und zu einer

Digitized by Google

Loslösung aus den Banden mit Rom. Konrad konnte gerade in dieser Lage, da er selbst krank darniederlag, gar nicht daran denken, Neulinge an die Stelle der opponierenden Ratgeber zu setzen und mit ihrer Hilfe einen neuen Kurs einzuschlagen. Nur die innerpolitische Abteilung der Reichskanzlei blieb treu. Sie befand sich allerdings spätestens seit Mai 1149 in würzburgischen Händen, die Kanzleibeamten standen in keinerlei Bindung zu der kurialen Gruppe und konnten unter Friedrich I. in ihrem Amt verbleiben.

Man wird nicht sagen können, daß die abweichende Auffassung der Persönlichkeit Wibalds und seines Kreises allein auf der Stilkritik seiner Briefe beruht. Diese galten bisher in Bausch und Bogen als seine Erzeugnisse und wenn heute auch eine feinere Scheidung in solche möglich wird, die ganz von ihm herrühren und solche, deren Wortlaut im wesentlichen auf Sekretäre zurückgeht, so ändert das an den großen Linien nur in einzelnen Fällen merklich. Denn auch dort, wo nur eine Durchsicht der vorgelegten Konzepte durch Wibald nachgewiesen werden kann, wird seine Beteiligung und damit seine Billigung zur Sicherheit. Die Untersuchung seines Diktates ist von einer ganz anderen Seite her der allgemeinen Geschichte zu Gute gekommen. Durch den Nachweis seines Anteils an den Kanzleigeschäften, ob es sich nun um die Abfassung oder Reinschrift eines Diploms handelt oder eines politischen Aktenstückes, wird einmal klar, wie die Kanzlei arbeitete, wie sie organisiert war. Die Feststellung gerade der Beteiligung Wibalds an der inneren Verwaltung erhöht seine Bedeutung und läßt seine Rolle schärfer erfassen, nicht als die eines Würdenträgers, dessen Einfluß bei Hof von seiner Anwesenheit abhängt, sondern als die eines, wieder wird man sagen können, beamteten Ratgebers, dessen Entschlüsse letztlich die der Krone wurden. Daß sowohl er, als auch seine ganze Partei nicht nur genannt werden kann, daß wir vielmehr mit den Namen auch Menschen mit all ihren Vorzügen, Fehlern und Mängeln in Verbindung bringen können, darin liegt die Bedeutung der Briefsammlung. Sie vereinigt in sich, was die Aktenpublikationen und die Erinnerungen oder Tagebücher der jüngsten Vergangenheit bieten: den schriftlichen Niederschlag tatsächlicher Begebenheiten und persönlicher Beziehungen, kurz das Getriebe hinter den Kulissen. Man sieht, wie die Politik gemacht wird, mit welchen Mitteln man durch die Ratgeber auf die Krone einzuwirken versuchte und wie gerade die auswärtigen Mächte sich bemühen, Entscheidungen herbeizuführen, hinauszuzögern oder in ihr Gegenteil zu verkehren. Hier lernen wir die Männer kennen, die Geschichte gemacht haben, zum Teil können wir ihnen auch in die Karten blicken. Die kuriale Partei hat Konrad III. wie ein eherner Ring umgeben, den er nicht zu sprengen vermochte. Nicht er hat dem Deutschland der dreißiger und vierziger Jahre des 12. Jahrhun-

Digitized by Google

derts den Stempel aufgedrückt, sondern seine Ratgeber. Er gehört nicht in die Reihe jener Herrscher, die sich über den Durchschnitt erhoben und ihrem Zeitalter den Namen gaben. Nur sollte man bei einer Kritik des ersten Staufers, wie in solchen Fällen immer, erst nach seinen Ratgebern, deren Vertrauten oder Hintermännern fragen und den Anteil beider an den Geschicken des Landes sorgfältig gegeneinander abwägen. Konrad III. hatte nicht das Geschick, entsprechende Männer um sich zu scharen und er teilt es mit vielen, die zur Regentschaft berufen waren. An seiner Aufgabe wären auch größere gescheitert. Friedrich I. hat das zielsicher erkannt und sein Handeln danach eingerichtet. Neue Männer haben ihn unterstützt und Wibald Schritt für Schritt zu völliger Bedeutungslosigkeit zurückgedrängt. Die folgenden Ausführungen sollen die Belege dafür erbringen.

Die Briefe bis zum Tode Wibalds.

Ehe noch die Krönung Friedrichs I. erfolgt war, scheinen Wibald andere Angelegenheiten ernstlich beschäftigt zu haben, nämlich die Frage der Neuwahl eine Abtes von Waulsort (Nr. 365—370). Eine Verständigung der Mönche von Korvey von Wibalds Rückkehr aus Italien und lebhafte Klagen über den Tod Konrads III. gehen voran.

Nr. 364. Das ganze erste Kapitel mit dem Bericht über die Erfolge Wibalds in Rom gleicht im Gedankenaufbau, teilweise auch im Wortlaut den Sätzen im Brief an die Äbtissin Hadwida (N. 96), in dem Wibald über den Erfolg seiner Tätigkeit an der Kurie berichtet. Hier kommt auch: comitari vor; zu: dei omnipotentis gratia vias nostras comitante vgl.: divinae pietatis gratia nos comitari dignata est; zu: sani et incolumes vgl. etwa Nr. 180 und die weiteren Beispiele; non immerito kehrt im gleichen Zusammenhang in Nr. 375 wieder, usquequaque kommt in Nr. 136 vor. Zu: in altissimo principatus culmine constitutis vgl. in Nr. 65: in apostolatus culmine constitutus; zu: assertio rei vgl. die Ausführungen zu Nr. 341.

Es folgt die Bitte Wibalds an den Bischof von Metz, die Abtswahl in Waulsort erst nach der Königswahl vorzunehmen.

Nr. 365. Zu: viam universae carnis ingredi vgl. Nr. 150, zu: terminare controversiam vgl. in Nr. 159 und 378: terminare causam, in Nr. 303: terminare discordiam, zu: diem prefigere Nr. 143. Für: pedibus animo advoluti brauchen im Einzelnen keine Belege vorgeführt zu werden; debere aut velle ist eine Wendung, die Wibald eben jetzt öfter zur Anwendung brachte. Zu: inter se habent colloquia vgl. in Nr. 375: de habendo inter se colloquio.

Die Briefe an die Mönche von Waulsort (Nr. 366) und Hastière (Nr. 367) müssen wieder im Zusammenhang betrachtet werden, da sie starke stilistische Verwandtschaft aufweisen.

Digitized by Google

Nr. 366. Für die Wendung: plurimum animo condolere vgl. Nr. 118. zu: transmittere litteras Nr. 150, hier auch: exemplum litterarum in der Bedeutung von Abschrift. Nr. 367. folgt in den ersten Sätzen dem Brief 366 wörtlich, in der zweiten ist dieser etwas freier benutzt.

Die Schreiben des Bischofs Heinrich von Lüttich an den Bischof von Metz (Nr. 369) und die Mönche von Waulsort und Hastière (Nr. 370) dürfte ebenfalls Wibald verfaßt haben. Aufschlußreich ist die Untersuchung der Wahlanzeige Friedrichs I. an den Papst (Nr. 372). Sie hat ziemlich uneingeschränkt als Diktat Wibalds gegolten, obzwar der Brief an sich keinerlei Anhaltspunkte dafür bieten kann.

Nr. 372. Zu: decet veneranda priscorum instituta regum ... observare vgl. in Nr. 239: predecessorum vestrorum ac nostrorum ... instituta et iura servantes; zu: animum induere vgl. Nr. 126; zu: Romani imperii celsitudo in pristinum suae excellentiae robur deo adiuvante reformetur vgl. in Nr. 231: imperium Romanum in pristinae dignitatis robur reformari deo auctore valeat. Zu: animum de obitu predicti serenissimi principis scimus non immerito perturbatum vgl. in Nr. 364: obitus serenissimi domini nostri Romanorum regis inditi, cuius transitus licet non immerito universitatis vestrae animum commoverit; zu: pro nostrae dilectionis intuitu benigne tractetis et in suis petitionibus clementer exaudiatis vgl. in Nr. 340: pro nostrae dilectionis respectu ut benigne suscipiatis et in suis peticionibus clementer exauditos ... remittatis.

Wibalds Diktat ist also gewiß nachweisbar, aber es sind doch nur Teile des Briefes, gerade das wichtige Mittelstück stammt nicht von ihm.[1]) Das Schreiben ist nur in der Wibaldhandschrift aufgezeichnet. Da nun Wibald sich am 14. März vom Hofe Friedrichs I. trennte, muß sein Entwurf bereits im Verlaufe der Beratungen über die Formulierung des Textes entweder wesentliche Veränderungen erfahren haben oder es hatten andere Ratgeber der Krone auch ihrerseits schriftliche Vorschläge erstattet, die Beifall gefunden hatten und Wibalds Aufgabe war es nun, aus diesen ein einheitliches Ganzes zu schaffen. Den Verfasser des einen Entwurfes glaube ich mit Namen nennen zu können: es war der Notar Heinrich. Ihm schreibt Wibald (Nr. 377): quas (litteras) nos tamen ex regio mandato et pro episcoporum precibus, non ad doctrinam vestram, sed tanquam picturae ve-

[1]) Der Satz: Cum enim duo sint, quibus principaliter hic mundus regitur, videlicet auctoritas sacra pontificum et regalis potestas entstammt, wie ich Rehfeldt, Die politische Stellung Wibalds, 13, Anm. 1 entnehme, einem Schreiben des Papstes Gelasius an den Kaiser Anastasius von Byzanz (JL. 632). Wer diese Worte in den Brief gebracht hat, kann man wohl mit Sicherheit sagen. Es sei darauf verwiesen, daß in der Arenga des DH. II. 366 für das Kloster Michelsberg bei Bamberg der Satz wiederkehrt und im DL. III. 11 für die Kirche von Bamberg aus dem Heinricianum entnommen ist. Vgl. dazu H. Bloch, Die Urkunden Kaiser Heinrichs II. für das Kloster Michelsberg zu Bamberg, NA. 19, 617 ff. In Urkunden für andere Empfänger ist diese Arenga nicht nachweisbar.

Digitized by Google

strae quedam liniamenta propter materiae novitatem coacti substravimus et vobis ad noticiam rerum conservandam custodiendas transmisimus. Das heißt, daß Wibald sich genötigt gesehen habe, am „Gemälde" seines Amtskollegen Veränderungen vorzunehmen und ihm das durchkorrigierte Konzept übersendet hatte. Aus diesen Zeilen Wibalds spricht eine starke Verärgerung, die zum Teil durch ein Schreiben des Notars Heinrich (Nr. 376) hervorgerufen worden war. Dieser hatte sich mit Recht darüber beschwert, daß Wibald gegen den Auftrag des Königs nach zwei Wochen statt des fertig geschriebenen Briefes nur das Konzept — wie man nudae litterae übersetzen muß — übersendet hatte, und machte seinem Ärger in einem verletzenden Brief Luft. Er bezeichnet den Bischof Eberhard von Bamberg als: prudens et constans und setzt mit deutlicher Bezugnahme auf Wibald mit: vos autem fort. War schon diese Wendung für Wibald nicht gerade schmeichelhaft, so verfehlte der Ausdruck: copia verborum, mit dem er Wibalds Korrekturen bezeichnete, seine Wirkung nicht. Der Hieb saß, und Wibald konnte es sich nicht versagen, in der Antwort näher darauf einzugehen. Aus Brief 374 geht hervor, daß Wibald auch an Bischof Eberhard, der ebenfalls einen Entwurf verfaßt hatte, nicht eine Reinschrift, sondern erst ein Reinkonzept sandte, da er ihm ja Änderungen freistellt. Da er sonst die außenpolitische Korrespondenz selbst schrieb,[1]) gewinnt man fast den Eindruck, als ob er sich gescheut hätte, ein Stück mit seinen Schriftzügen an die Kurie zu richten, das seinen Auffassungen nicht völlig entsprach. Auch dieser Brief ist ein Zeugnis für Registrierung nach dem Konzept.

Wir müssen nun doch auf die bisherige Wertung des Schreibens in der Literatur eingehen. Als erster hat sich scheinbar Mann mit diesem Brief befaßt[2]) und einen Anhaltspunkt dafür geboten, daß die Ausfertigung mit Wibalds Entwurf nicht übereingestimmt habe. Er wies nämlich darauf hin, daß Eugen III. in seiner Antwort auf die Wahlanzeige zwar den Krönungseid wiederhole, daß aber gerade die Worte nicht enthalten seien, mit denen Friedrich im Gegensatz zu den bisherigen Krönungseiden dem Papst persönlich Ehrerbietung und Liebe versprochen hatte. Eine Gegenüberstellung wird die Berechtigung dieser Feststellung dartun.

St. 3620 — Nr. 372.	JL. 9577 — Nr. 382.
... ut iuxta professionis nostrae formulam, quam ab orthodoxis presulibus in ipso regni throno et unctione sacra accepimus: honorem vobis et dilectionem et sacrosanctae matri nostrae Romanae aecclesiae et omnibus eccle-	... *ut* * *professionis* regiae *formam* perspicaci lumine mentis semper attendas et *aecclesiae* dei *et* * *aecclesiasticis personis promptam et debitam iusticiam ac defensionem* infatigabiliter et semper *exhibeas viduis* *, *pupillis,* orphanis

[1]) Siehe oben S. 312.
[2]) Mann, Wibald, Abt von Stablo und Corvei 76, Anm. 13.

Digitized by Google

siasticis personis promptam et debitam iusticiam ac defensionem exhibeamus, viduis ac pupillis et universo populo nobis commisso legem et pacem faciamus et conservemus.

et universo populo regimini tuo subiecto sine tarditate *pacem* et iusticiam *facias*.

Es fehlt also die besondere Bezugnahme auf den Papst, die Waisen sind ausdrücklich aufgenommen und statt des farbloseren: commisso ist das selbstbewußte: subiecto gewählt. Die übrigen kleineren Abweichungen mögen auf die päpstliche Kanzlei zurückgehen. Diesen gewichtigen Feststellungen Manns hat Wagner keinen Wert beigelegt,[1]) sie vielmehr abgelehnt und behauptet,[2]) Friedrich habe auf den Wortlaut keinen Einfluß genommen, auch die Kanzlei habe nur eine Abschrift erhalten, die Urheberschaft und Verantwortung falle lediglich Wibald zu. Dieser Schluß ist nicht zutreffend; wir wissen, daß Bischof Eberhard ebenfalls einen Entwurf geliefert hatte. Giesebrecht hat einen vermittelnden Standpunkt eingenommen.[3]) Er gibt zu, daß die Fassung bei Wibald nur das Konzept sei, meint aber, es habe schwerlich wesentliche Änderungen erfahren. Simonsfeld hat keinen neuen Gesichtspunkt mehr beigebracht.[4]) Der Diktatvergleich bestätigt, daß mehrere Staatsmänner an dem Entwurf beteiligt waren, daß das bei Wibald überlieferte Konzept nicht ohne Veränderungen abgegangen ist. Aber auch in der Form zeigt das Schreiben deutlich, daß Wibald nicht nach seinem Ermessen handeln konnte. Zu sehr stehen die Wahlvorgänge von denen der Jahre 1125 und 1138 ab, von einer Mitwirkung der Kurie war keine Rede, eine Bestätigung der Wahl nicht erbeten worden. Nun lesen wir in einem gleichzeitigen Schreiben Wibalds an den Papst (Nr. 375): declaretis eum in regem ac defensorem Romanae ecclesiae. Von hier aus kann man auf die Vorgänge bei den Beratungen über den Wortlaut der Wahlanzeige Schlüsse ziehen. Wibald unterlag mit seinem Entwurf, der einen ähnlichen Satz enthalten haben wird und beging nun die Perfidie, im Gegensatz zu der Krone und deren Ratgebern den Papst nachdrücklich zur Bestätigung der Wahl aufzufordern. Noch galt er in Rom als d e r Staatsmann, seinem Schreiben wird man mehr Gewicht beigelegt haben als der offiziellen Anzeige und ist bereitwillig der Aufforderung gefolgt.

Wibald hat, scheinbar mit Übergehung der Kanzlei, an Bischof Eberhard ein Reinkonzept der Wahlanzeige gesendet; der Notar Heinrich hat nur seinen von Wibald korrigierten Entwurf erhalten. Dieser hatte wohl dem Bischof freigestellt, Änderungen vorzunehmen, gleichzeitig dem Neu-

[1]) P. Wagner, Eberhard II., Bischof von Bamberg 21, Anm. 1.
[2]) Wagner a. a. O. 22.
[3]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 6, 326.
[4]) Simonsfeld a. a. O. 52 f.

Digitized by Google

ling Ratschläge erteilt, denen wir entnehmen, daß Wibald 1122—1123 in der Reichskanzlei war. Es wird noch zu untersuchen sein, ob in den Diplomen Heinrichs V. sich Spuren seiner Tätigkeit finden.

Nr. 374. Die ersten Sätze stimmen wörtlich mit Nr. 342 überein. Nur sind die Worte: sine acerba offensione durch: acerba reprehensione ersetzt, vgl. dazu auch in Nr. 330: acerbo reprehensionis verbo fatigatis. Unusquisque enim in suo sensu abundat — Rom. 14, 5 kommt abgesehen von Nr. 342 auch in Nr. 334 vor und kehrt in Nr. 375 nochmals wieder. Zu: nostra tamen verborum liniamenta, quae disertitudinis vestrae picturae substravimus vgl. in Nr. 377: picturae vestrae quedam liniamenta propter materiae novitatem coacti substravimus, ebenda vgl. zu: facundiae ornamento die Wendung: ornamentis verborum. Zu: contubernium vgl. Nr. 170 und 260, zu: ne videlicet maiestas imperii et ordo disciplinae obsolesceret in Nr. 150: regis et principum virtus et potestas obsolevit, ebenda distorquere; zu: verba ac sententiae vgl. Nr. 126.

Der Brief Wibalds an den Papst über die Wahl Friedrichs I. konnte schon genannt werden. Er weist das ungetrübte Diktat Wibalds auf.

Nr. 375. Zu: non immerito vgl. Nr. 364 und 372. Der Ausdruck ist beide Male im gleichen Zusammenhang gebracht, nämlich mit der Trauer über den Tod Konrads III.; zu: spem concipere vgl. etwa aus Nr. 173: spiritum timoris concipere, zu: eventus rerum Nr. 251, zu: vacillare Nr. 340. Die Briefe quorundam episcoporum an den Papst sind nicht bekannt geworden. Zu: et unusquisque in suo sensu abundat — Rom. 14, 5 vgl. die Ausführungen zu Nr. 374 und die weiteren Beispiele. Zu: de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione vgl. in Nr. 365: ordinato ... rege, pro cuius electione principes regni crebra iam inter se habent colloquia. Zu: in solio regni ... sublimatus est vgl. Nr. 384, zu: propulsare iniurias Nr. 249, zu: res arduae Nr. 314, zu: iudicium et iusticia Nr. 57, ut faciat iudicium et iusticiam stammt aus 3. Reg. 10, 9.

Der Brief Wibalds an den Notar Heinrich (Nr. 377) ist eine Antwort auf dessen Schreiben (Nr. 376), das insoferne ganz lehrreich ist, als man ersieht, daß Wibalds Rolle schon damals ausgespielt war. Der Ton dieses Briefes war beleidigend, vor dem Tode Konrads III. hätte sich das kein Kanzleibeamter herausnehmen dürfen. Noch besser läßt die Antwort Wibalds die geänderte Lage erkennen. Was für ihn das Wesentlichste sein mußte, die Berichte aus der Kanzlei hatten mit einem Schlag ausgesetzt.

Nr. 377. Der Satz: nudas litteras-retardavimus stammt fast wörtlich aus Nr. 376; zu: ornamenta verborum vgl. in Nr. 208: rerum et verborum ornamenta. Zu: picturae vestrae quedam liniamenta propter materiae novitatem coacti substravimus vgl. die Ausführungen zu Nr. 374. Zu: ad noticiam rerum conservandam custodiendas transmisimus vgl. in HR. 175 etwa: transmittere scripto ad memoriam posterorum, zu: evagari Nr. 150, zu: concupiscere Nr. *315*. Mit: copia verborum nimmt Wibald nochmals auf die Kritik Heinrichs Bezug. Ob er sie absichtlich mißverstanden hat oder nicht, tut kaum etwas zur Sache. Man sieht nur, daß er nicht mehr geeignet war, den nun ganz anders gearteten Anforderungen zu genügen.

Digitized by Google

Den Brief Wibalds an den päpstlichen Legaten Jordan (Nr. 378) hat Jaffé, soweit man aus der Handschrift entnehmen kann, um mehrere Monate zu früh angesetzt. Er kann nicht vor Juni 1152 geschrieben sein.

Nr. 378. Zu: dignationi vestrae multiplices gratiarum actiones referimus vgl. in Nr. 261: multiplices gratiarum actiones vestrae dignationi referimus. Zu: causam terminare vgl. Nr. 159. Im Wesentlichen geht der Wortlaut des Briefes auf das Konzept eines der Sekretäre Wibalds zurück.

Bei dem Brief Wibalds an den Erzbischof von Köln (Nr. 381) lassen sich überhaupt keine Anhaltspunkte für sein Diktat gewinnen. Die Bestätigung der Wahl Friedrichs durch den Papst (Nr. 382 — JL. 9577) hat Wibald erst nach dem 29. September 1152 kennen gelernt, wahrscheinlich, als er im Oktober in Würzburg bei Hofe weilte. Nr. 382 ist nämlich auf f 134'—f 135 eingetragen, nach Nr. 405 und 397, von denen ersteres eben Ende September datiert ist. Wichtig ist der Nachweis, daß die Aufzeichnung des Vergleichs zwischen Friedrich I. und Bertold von Zähringen von Wibald verfaßt ist.

Nr. 383. Zu: subingare vgl. Nr. *167*, zu: iusticiam facere Nr. 163, zu: ex consilio principum aut ex iuditio ipsorum vgl. in Nr. 187: tam consilio quam iudicio principum, in Nr. 302: consilio et iudicio principum. Zu: dominatum et ordinationem vgl. in Nr. 79: dominatione et ordinatione. Ebenda sowie in Nr. *315* finden wir die Wendung: pertinere ad, dolus et fraus in HR. 165. Wenn Hüffer[1]) in Wibald den Autor der Übereinkunft sehen will, hat er wohl zu viel behauptet und ebenso geht Simonsfeld irre,[2]) wenn er meint, daß der als Bürge genannte Notar Heinrich den Vertrag auch verfaßt habe. Heinrich ist als Bürge überhaupt nicht genannt. Dagegen kommt der Vermutung Erbens Gewicht zu,[3]) daß der Vertrag gar nicht schriftlich ausgefertigt wurde, uns daher in der Handschrift nur eine private Aufzeichnung Wibalds vorliege.

Es folgt nun ein Brief Wibalds an den König mit Beschwerden über die Brüder Folkwin und Widukind von Schwalenberg.

Nr. 384. Zu: explanare vgl. Nr. *167*, zu: in regni solium sublimavit Nr. 375. Zu: omnium principum ... coniventia vgl. in Nr. 33: unanimi principum coniventia, zu: inruere super Nr. 201; zu: quae ad prebendam fratrum specialiter pertinet vgl. in Nr. 57: quae ad cotidianam prebendam fratrum pertinet, ebenda auch: provoluti ergo genibus vestrae maiestatis. Dem Satz: decet principalem excellentiam kann aus der Arenga von St. 3544: principalis dignitatis munificentiam decet gegenübergestellt werden. Zu: vindicare contumeliam vgl. Nr. 302.

Zwei weitere Schreiben an den Papst (Nr. 393) und einen Abt A. von Monte (Nr. 394) beschäftigen sich mit der Person des vertriebenen Abtes Siegfried von Uelzen.

[1]) Hüffer, Das Verhältnis des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich besonders unter Friedrich I. 27.

[2]) Simonsfeld a. a. O. 82.

[3]) W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich 41 f.

Digitized by Google

Nr. 393. Zu: noster in domino collega et confrater vgl. in Nr. 394: frater noster et in domino collega; zu: non convictum, non confessum vgl. in Nr. 126: convictus vel confessus, ebenso in Nr. 150; zu: enormitas vitae vgl. in Nr. 294: enormiter vivebant. Zu: proiicere de monasterio vgl. Nr. 150, ebenda malignantes. Der Satz: pedibus itaque vestrae celsitudinis animo advoluti sei ohne weitere Belege genannt, zu: supplices preces effundere vgl. Nr. 326 und die übrigen dort angeführten Beispiele; zu: suscipiatis et exauditum in necessitate sua ... vgl. in Nr. 340: suscipiatis et in suis peticionibus clementer exauditos ...

Nr. 394. Multiplices gratiarum actiones als Briefanfang kommt auch in Nr. 261 vor; zu: fratrem nostrum et in domino collegam vgl. Nr. 393, zu: tribulationes et angustiae Nr. 11, zu: pie consolatoris affectum ließe sich aus Nr. 68: pia consolatio beibringen. Zu: sine vocatione, sine iudicio, sine audientia vgl. Nr. 393, ebenda auch: canonico ordine tractari. Daß ein Sekretär Wibalds an dem Brief mitgearbeitet hat, möchte ich nicht mit Bestimmtheit ausschließen.

Den Bericht an den Papst über Streitigkeiten zwischen den Äbten von St. Lorenz und St. Ägidius in Lüttich (Nr. 395) hat Wibald gänzlich einem Sekretär überlassen.

Nr. 395. Von ihm stammen nur die Wendung: conventiones seu pactiones, vgl. dazu in Nr. 246: per pactum et conventiones und am Schluß, neben: diligere et honorare noch: in lege dei sui die ac nocte meditatur, vgl. dazu in Nr. 55: qui in lege dei meditatur die ac nocte.

Unsicher bleibt auch die Beurteilung eines zweiten Briefes Wibalds an den Papst (Nr. 396), der sicher im Konzept von ihm überprüft wurde, möglicherweise gänzlich von ihm herrührt.

Nr. 396. Zu: utinam bone Iesu vgl. Nr. 159, zu: collocare in culmine imperii vgl. in Nr. 372: collocare in solio regni. Zu: imperii culmen außerdem Nr. 381, zu: deosculari nochmals Nr. 159.

Stärker sind die Anhaltspunkte in Wibalds Glückwunschschreiben an den Erzbischof Hillin von Trier.

Nr. 397. Zu dem Briefanfang: confidimus de vestrae benignitatis eruditione vgl. in Nr. 406: confidimus de misericordia dei et vestra benignitate, zu: vicissitudo Nr. *127*, zu: succrescere Nr. 309; zu: sarcina prelationis vgl. Nr. 138 und die weiteren dort angeführten Belege. In labore hominum conversati et cum hominibus flagellati — Ps. 72, 5 konnte in Nr. 136, 176 und 266 nachgewiesen werden. Zu: debere et velle vgl. Nr. 365, zu: tam prodesse quam preesse Nr. 326 und die weiteren dort genannten Beispiele, zu: visitare et salutare Nr. 55.

Für den Brief Wibalds an den Bischof Bernhard von Paderborn (Nr. 399), der im Wortlaut zum Teil auf einem Schreiben dieses Bischofs an Wibald beruht (Nr. 398), ist Wibalds Diktat überhaupt nicht nachweisbar. Dagegen stammt das Schreiben an den Erzbischof von Köln völlig von ihm.

Nr. 400. Zu: laetati sumus in his, quae dicta sunt nobis — Ps. 121, 1 vgl. Nr. 162 und 267, zu: compacare et componere vgl. componere

Digitized by Google

et pacare in Nr. 94 und 243. Zu: causae non erant criminales aut peremptorie sei auf die Ausführungen zu Nr. 177 und 332 verwiesen; zu: litigare vgl. Nr. 230, zu: perseverari Nr. 259 und 292, zu: consilium et auxilium vgl. die Ausführungen bei Nr. 96; zu: revocare in concordiam vgl. Nr. 152, zu: pacem reformare Nr. 198, zu: quod nos nequaquam credere potuimus Nr. 109 und die übrigen dort genannten Beispiele. Zu: causam terminare sei auf Nr. 378 verwiesen, zu: familiaris et intimus vgl. Nr. 150 und 248. Dem Satz: non absque sanguinis effusione in pavimento sunt proiectae kann aus Nr. 251: in pavimentum ecclesiae collapsus est et ita absque ulla sanguinis effusione extinctus entgegengestellt werden.

Die Briefe Eugens III. an das Kapitel von Magdeburg (Nr. 401 — JL. 9602) und an die deutschen Bischöfe, die für Wichmann von Magdeburg eingetreten waren (Nr. 402 — JL. 9605) sind Wibald erst Ende Oktober — Anfang November bekannt geworden, als er in Würzburg war; sie werden damals auch erst in Deutschland eingetroffen sein. Bei letzterem Schreiben sei betont, daß Bischof Anselm von Havelberg sich an dem Schritt des deutschen Episkopats beteiligt hatte, also frühzeitig in das königliche Lager übergegangen war.[1]) Wie sehr Wibalds Bedeutung innerhalb weniger Monate geschwunden war, hat man in Rom nicht erkannt. Das weist deutlich ein Schreiben Eugens III. an Wibald (Nr. 403 — JL. 9606), in dem er ihn beauftragt, gegen die Beschlüsse der Ulmer Synode zu wirken, die wichtige strafrechtliche Bestimmungen getroffen hatte; außerdem sollte er im Geheimen dem König die Pläne der römischen Republik mitteilen. Wibald war längst nicht mehr der Vertraute und dann wird erst noch fraglich, wann er den Brief erhalten hat. Jaffé hat die Reihenfolge der in den Lagen 18 und 19 eingetragenen Briefe wieder einmal völlig grundlos durcheinandergebracht. Sein Vorgehen wird vor allem dort unbegreiflich, wo es sich um Stücke handelt, bei denen der Inhalt keinerlei Anhaltspunkte für irgend eine nähere Zeitbestimmung bietet; hier muß das Abgehen von der Überlieferung als völlig unberechtigte Willkür abgelehnt werden. Die Beurteilung der neunzehnten Lage ist allerdings schwierig, doch hat Jaffé diesen Fragen keine Beachtung geschenkt. Die Einträge von f 136—f 140' enthalten fast ausschließlich Einlauf. Nr. 402 auf f 136—f 137 und Nr. 401 auf f 137—f 137' konnten schon genannt werden. Zwischen diese beiden Stücke und Nr. 403 — JL. 9606 schiebt sich der Eintrag des Briefes 409 — JL. 9696 vom 8. Feber 1153, so daß man mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß Nr. 403 erst 1153 in Wibalds Hände gelangt ist. Bestimmt hat er erst im März in Konstanz den auf f 138—

[1]) Mann, Wibald, Abt von Stablo und Corvei 79 hat das übersehen und daher irrig angenommen, die Gesandtschaft, die vom Würzburger Reichstag nach Rom ging, sei aus „alten Diplomaten" Konrads zusammengesetzt gewesen. Bischof Hermann von Konstanz hat nie zu ihnen gehört, ebensowenig Ulrich von Lenzburg vgl., Nr. 404, den Brief Wezels an Friedrich I., in dem Ulrich als Gesandter nach Rom erbeten wird.

Digitized by Google

f 139' eingetragenen Brief Wezels an Friedrich kennen gelernt; dieser war also Ende Jänner 1153, als Wibald von Trier mit dem König nach Hohenburg und Kolmar gezogen war, noch nicht am königlichen Hofe eingetroffen.

Bei dem Brief Wibalds an den Bischof Bernhard von Hildesheim über die Brüder Folkwin und Widekind von Schwalenberg dürfte Wibald nur einen Entwurf eines Sekretärs überarbeitet haben.

Nr. 406. Zu: confidimus de misericordia dei et vestra benignitate vgl. in Nr. 397: confidimus de vestrae benignitatis eruditione, zu: quod memoriae vestrae tenacius inhereat in Nr. 237: tenaci memoria evellere. Zu: memoriter et iocunde vgl. in Nr. 50: iocunde et memoriter, zu: vicissitudo Nr. *127* und 397. Zu: de aliis parrochianis vestris aecclesiae violatoribus ... iustitiam tamquam de notorio crimine faciatis vgl. in Nr. 163: de parrochianis et ministerialibus vestris ... iusticiam faciatis. Im Wesentlichen ist es der Anfang und ein Satz in der Mitte des Briefes, der von Wibald herrührt, während für den Rest alle Haltpunkte fehlen.

Auf die Fassung des Vertrages zwischen Friedrich I. und Eugen III. (Nr. 407 — St. 3664) konnte Wibald gar keinen Einfluß nehmen, da er in Rom nicht anwesend war. Der Diktatvergleich bestätigt das. Wenn Wibald gelegentlich doch[1]) die Autorschaft zugewiesen wurde, liegt offenbar eine Verwechslung mit der am 23. März 1153 in Konstanz ausgefertigten Urkunde vor,[2]) unter deren Zeugen allerdings Wibald genannt wird. Doch ist der Wortlaut bis auf unwesentliche Einzelheiten der gleiche geblieben. Der Entwurf ist auf f 140—f140' eingetragen. Auf f 140' folgt dann eine Stammtafel (Nr. 408), der Rest der Seite und f 141 sind frei geblieben. Dann sind auf f 141'—f 142 ein Brief Friedrichs I. (Nr. 410) und Wibalds (Nr. 411) an Kaiser Manuel aufgezeichnet. In ersterem wird auf ein Schreiben dieses Kaisers Bezug genommen, das nicht erhalten ist. Auch das ein deutlicher Fingerzeig, wie wenig Wibald bedeutete. Hätte er auch unter Friedrich I. in der auswärtigen Politik eine bedeutendere Rolle gespielt, dann würde der Brief in der Handschrift kaum gefehlt haben. Lediglich das Referat Byzanz war Wibald noch anvertraut und lag hier in guten Händen.[3])

Nr. 410. Zu: litteras dirigere vgl. Nr. 314 und die weiteren dort angeführten Belege, zu: gaudio gavisi sumus Nr. 15; zu: tam de sospitate celsitudinis tuae et imperii tui prosperitate vgl. in Nr. 176: prosperitas et sospitas, in Nr. 446: sospitas et prosperitas. Zu: indissolubili vinculo necteremus vgl. Nr. 328 — St. 3581, zu: de sanguine tuo uxorem ducere vgl. Nr. 411, zu: capropter sublimitati tuae celeres et expeditos nuntios

[1]) Die Belege bei Simonsfeld, Friedrich I. 1, 160, Anm. 38.

[2]) St. 3664.

[3]) Wenn Mann a. a. O. 81 f behauptet, Wibald habe unter Konrad III. eine Verbindung mit Ostrom nicht ernstlich gesucht und nun die neuerlichen Briefe damit erklärt, „daß eine solche Verbindung der Curie nicht mehr gefährlich schien und daß sie ihre Einwilligung dazu gegeben hatte", so beruht diese Auffassung auf einer vollständigen Verkennung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Digitized by Google

premittere curavimus vgl. in Nr. 237: ad salutandam tue nobilitatis sospitatem mittere curavimus cum litteris presentibus nuncium celerem et expeditum.

Nr. 411. Ob die Wendung: imperialem maiestatem decet, vgl. dazu Nr. 461, als Stilkriterium verwertet werden darf, wird erst eine Untersuchung der Arengen aus der Friedrichkanzlei mit Sicherheit ergeben. Zu: ex devoto famulo factus devotissimus servus vgl. in Nr. 426: nos ex devoto deinceps devotissimum famulum habeatis, außerdem vgl. in HR. 175: devotiores ex devotis efficere. Zu: quatinus ... uxorem de vestro sanguine duceret vgl. Nr. 410, zu: fedus inire vgl. Nr. 150, zu: complere maturabit vgl. in Nr. 410: complere maturantes, zu: fundere preces Nr. 314.

Zwischen Nr. 411 und 412 schiebt sich in der Handschrift der Eintrag der Briefe 3 und 17, eines Schreibens Innozenz' II. an Abt Folmar von Korvey (JL. 7811) und eines Schreibens Coelestins II. an Abt Heinrich (JL. 8461), bei denen nicht recht zu erkennen ist, warum sie gerade jetzt eingetragen wurde. Es ist auch aus dem Jahre 1153 kein Aufenthalt Wibalds in Korvey nach dem März bekannt, zu dem diese Aufzeichnung hätte stattfinden können. In dem Brief des Bischofs Stephan von Metz an Wibald (Nr. 413) sei nur auf die Adresse hingewiesen: dilectissimo suo Wibaldo dei gratia id, quod est in regali curia. Man sieht, auch in Deutschland galt Wibalds Einfluß noch als unumschränkt und gerade seine Stellung in der Reichskanzlei zu Zeiten des ersten Staufers war weithin bekannt. In dem Brief Wibalds an den Grafen Heinrich von Salm (Nr. 419) gehen nur zwei Wendungen auf Wibald zurück, nämlich: vexatus et perturbatus, vgl. dazu Nr. 150 und: perpendat itaque prudentiae vestrae discretio, vgl. in Nr. 150: perpendat nunc ... vestra prudentia. Es sind jedenfalls Korrekturen des vorgelegten Konzeptes. Nr. 421 ist eine Urkunde, die Wibald als Abt von Stablo ausgestellt hat.

Nr. 421. Die Arenga entspricht vollständig jenen, die wir bei Besprechung der Stabloer Arengen aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts für Wibald in Anspruch nehmen konnten. Ich führe daher nur die charakteristischen Wendungen an, ohne ins Einzelne gehende Belege dafür zu bieten, bemerke aber, daß sie auch bei der Besprechung der Briefe mehrfach genannt werden konnten. Non solum congregata servare, sed etiam dispersa congregare, prelationis sarcina, quae a nobis recte geruntur, litterarum beneficio attentius memoriae commendare. Zu: nocivus vgl. Nr. 138 und 150, ebenda zu: raciocinia das Verbum ratiocinare; zu: vociferationes vgl. Nr. 310. Für größere Abschnitte des Kontextes ist Wibalds Diktat nicht nachweisbar, dagegen kommen die Sicherungsformeln denen der Königsurkunden wieder sehr nahe und scheinen von Wibald verfaßt zu sein.

Die Antwort Kaiser Manuels auf den Brief Wibalds (Nr. 411) von Ende März 1153 ist in der Handschrift aufgezeichnet (Nr. 424). Sie ist vom 22. November 1153 datiert, aber erst im März 1154 in Wibalds Hände gekommen. Jaffé hat die in den letzten Lagen eingetragenen Briefe

Digitized by Google

völlig anders gereiht. Es soll hier nicht mehr darauf eingegangen werden, da die Ergebnisse die verwendete Mühe nicht rechtfertigen würden. Die bisherigen Ausführungen gestatten bereits ein Urteil über den Wert der Jaffé'schen Edition. Anläßlich der Wahl Anastasius' IV. hat Wibald ein Glückwunschschreiben an den neuen Papst gerichtet.

Nr. 425. Zu: presentiam exhibere vgl. Nr. 191, 234 und 242, zu: filialis affectio Nr. 126; zu: cartae committere vgl. in Nr. 251: scriptis committere, zu: atramentum Nr. *127*, zu: humili prece Nr. 343, zu: quassari Nr. *167*. Zu: delinimento mitigatus est vgl. Nr. 138, 241 und 278. Wesentlich war für Wibald die Bitte, dem Papst ebenso wie dessen Vorgängern: de statu regni aliqua intimare. Seine Berichte konnten schwerlich so inhaltsreich werden wie in früheren Jahren, aber Wibald durfte hoffen, durch eifrige Zuträgerei dessen, was er dank seiner alten Verbindnugen noch erfuhr, wenigstens bei der Kurie nichts an seiner Geltung einzubüßen. Die Briefe an die Legaten Bernhard (Nr. 426) und Gregor (Nr. 427) sind sichtlich gleichzeitig geschrieben und hängen dem Wortlaut nach stark voneinander ab.

Nr. 426. Zu: exultare vgl. Nr. 180, zu: nos ex devoto deinceps devotissimum famulum habeatis vgl. die Ausführungen zu Nr. 411, zu vester autem collega vgl. Nr. 393. In **Nr. 427** vgl. zu: perspicax Nr. 138, zu: indissolubilis Nr. 410 und die übrigen dort genannten Belege, ad effectum perducere konnte schon mehrfach genannt werden. Im übrigen ist die größere Hälfte des Briefes wörtlich gleich Nr. 426.

Bei den wenigen noch erhaltenen Briefen, die Wibald zum Aussteller haben, wird seine Beteiligung am Diktat immer geringer. Sein Alter kann kaum als Erklärung dienen, da er wenig über fünfzig Jahre hinter sich hatte. Vermutlich hat eine Krankheit ihn in seiner ehemals unerschöpflichen Tatkraft behindert. Selbst wenn wir damit rechnen, daß in dem heute nicht mehr erhaltenen Teil der Handschrift für den ersten Romzug Friedrichs I. noch politische Aktenstücke erhalten waren, bietet die Sammlung für die allgemeine Geschichte fast nichts mehr. Nach dem Konstanzer Vertrag sind nur mehr Aufzeichnungen über die Beziehungen zu Ostrom von Bedeutung und einige Briefe Friedrichs I. an Wibald. Der Einlauf überwiegt auffällig; in der Hauptsache sind es Briefe der Päpste. So ergibt auch der Inhalt der Briefsammlung ein deutliches Bild von dem Schwinden der Bedeutung Wibalds.

In seinem Dankschreiben an Kaiser Manuel sind für sein Diktat nur geringe Anhaltspunkte.

Nr. 432. Zu: sanctissimi inperii vestri affatus vgl. in Nr. 242: vestrae magnitudinis affatus; zu: humiles preces effundere vgl. in Nr. 393: supplices preces effundere.

Kaum mehr bietet ein Schreiben an Papst Anastasius IV. mit einer Empfehlung des königlichen Kaplans Heribert.

Nr. 433. Zu: gratiarum actiones referre vgl. Nr. 68 und 235, zu: pie suscipiatis et benigne teneatis et eum in suis peticionibus clementer

Digitized by Google

exaudiatis vgl. in Nr. 116 und 160: cum benigne suscipiatis...et in suis peticionibus cum misericorditer exaudiatis.

Wibald ließ seinen früher so ausgedehnten Briefwechsel nicht völlig abreißen und erfuhr daher immer noch so manches. Als Beweis dafür diene ein Schreiben des Erzbischofs Arnold von Köln an Wibald (Nr. 436), es enthält den Dank für einen Brief, der Nachrichten über Friedrich I. gebracht hatte. Dieses Schreiben ist nicht mehr erhalten. Wichtig ist wieder ein Brief Wibalds an den Kaiser mit einer Reihe von Klagen (Nr. 446). Das Diktat ist ungetrübt von Wibald.

Nr. 446. Zu: status rerum vgl. Nr. 15 und 150, zu: per sacratissimos affatus vestros cognoscere vgl. in Nr. 432: sanctissimi inperii vestri affatus, zu: sospitas et prosperitas die Ausführungen bei Nr. 410. Zu: verbum consolatorium vgl. in Nr. 278: verbum consolationis, zu: sub pedibus vestris celeriter conterat — Rom. 16, 20 vgl. die Ausführungen zu Nr. 95, zu: dilationis impedimentum die zu Nr. 138, pedibus et animo et corpore advoluti konnte schon mehrfach genannt werden; zu: iteratam querimoniam ad vestrae celsitudinis aures referimus vgl. in Nr. 161: quam querimoniam cum ad pedes vestrae celsitudinis iam frequenter retulerit. Auch predae et rapinae sei genannt ohne Anführung weiterer Belege.

Bei dem Überwiegen des Einlaufs können zu dem Diktat Wibalds kaum mehr neue Belege beigebracht werden. Zur Charakteristik Wibalds mögen aber aus einzelnen Schreiben noch weitere Momente hervorgehoben werden. So ist ein Brief Friedrichs I. an Wibald aus der Wende von 1156 zu 1157 erhalten, ein Bericht über die Ereignisse der letzten Monate (Nr. 448). Es ist nicht das einzige Stück dieser Art aus der Spätzeit, das die Sammlung enthält. Man hat geglaubt, daraus auf eine unverminderte Geltung Wibalds schließen zu dürfen. Sicher nicht zu Recht. Es waren Akte der Höflichkeit, vielleicht erwirkt von einem früheren Parteigenossen. Daß Wibald in dem Brief: tanquam specialis noster genannt wird, kann nicht als bedeutungsvoll verwertet werden. Zu erwähnen ist hier ein Brief Hadrians IV. an Wibald (Nr. 454 — JL. 10246), der ganz deutlich zeigt, daß der Wandel in Wibalds Stellung an der Kurie kaum erfaßt worden war. Er sollte dem Einfluß einiger Ratgeber des Kaisers entgegenarbeiten, gemeint war hier vor allem der neue Kanzler Rainald von Dassel, und so dem Papst Gelegenheit geben, sich neuerdings von seiner Zuverlässigkeit zu überzeugen. Denn von den Verhandlungen Wibalds mit den Griechen und seiner Bedeutung bei diesen waren nun doch Nachrichten nach Rom gedrungen. Es kann nicht die Tatsache der Entsendung Wibalds von Ancona nach Konstantinopel gewesen sein, denn diese war gar nicht zu verheimlichen. Noch weniger kann die Bindung zwischen den Staufern und den oströmischen Kaisern seit dem Kreuzzug, genauer seit April 1150 die Kurie beunruhigt haben. Im Jahre 1157, als der Papst an Wibald

Digitized by Google

schrieb, war das Bündnis längst gelöst, Anlässe zur Besorgnis bestanden für die Kurie nicht mehr. Wibalds Zuverlässigkeit war eben auch hier in Zweifel gezogen worden und ihm widerfuhr das Schicksal, dem alle zwischen zwei feindlichen Mächten sich durchwindenden Naturen erliegen. Sie werden von beiden Seiten fallen gelassen. Mit Ausnahme der byzantinischen Politik hatte Wibald stets die Anordnungen der Kurie befolgt. Diese eine Abschwenkung genügte aber, um sein Ansehen bei der Kurie zu erschüttern; sie genügte nicht, am Hofe der Staufer all das vergessen zu machen, was gegen das Interesse Deutschlands so sehr verstoßen hatte.

Wibald hatte sich in dem eben besprochenen Brief 446 an den Kaiser beklagt, daß er keine Nachrichten mehr vom Hofe erhalte, ebenso keine Aufforderung, dort zu erscheinen. Der Ärger über diese Zurücksetzung tritt auch aus den sehr sorgfältig abgewogenen Sätzen zu Tage. Friedrich I. ließ Wibald antworten (Nr. 456). Und dieser konnte als erfahrener Diplomat ebenfalls zwischen den Zeilen erkennen, daß trotz der auszeichnenden Worte für seine Treue und Verdienste seine Rolle ausgespielt war. Wir können heute nicht mehr sagen, ob nicht gerade diese Lobpreisung eine kalte Ironie war, ob nicht Rainald von Dassel selbst das Konzept entworfen hat. Wir lesen, daß eher die Sonne ihren Glanz einbüßen könnte als daß Wibald von seiner Treue zum Reich abwiche, der durch eine bewunderungswürdige Beständigkeit und schlichte Pflichttreue hervorsteche. Denn, und aus diesen Worten geht erst die wahre Meinung hervor, der Kaiser wünsche, daß sich Wibald als erster und eifrigster an den Reichsangelegenheiten beteilige. Erwägt man, wie gering der Anteil Wibalds seit dem Tode Konrads III. war, dann wird man auch diesen Brief nicht mehr als Zeichen des hohen Ansehens werten wollen, das Wibald bei Friedrich I. genoß.[1])

Kaum erfaßbar ist Wibalds Diktat in seinem Brief an einen Kanoniker von St. Ägyd in Lüttich (Nr. 458). Man wird hier nur von Korrekturen des Konzeptes sprechen dürfen.

Nr. 458. Zu: in tantum crescit vgl. Nr. 79, zu: deficiente capitis et oculorum valitudine vgl. in Nr. *315:* dolor capitis et invalitudo oculorum.

Für den Brief an den Papst Hadrian IV. (Nr. 463) kann eine Beteiligung Wibalds überhaupt nicht nachgewiesen werden und die Briefe Friedrichs I. an ihn (Nr. 465, 470) werden besser bei einer Charakteristik Wibalds Verwertung finden.

Die Betrachtung der letzten Jahre war von weit geringerer Ergiebigkeit für das Thema als solches und in ihren Auswirkungen auf die politische

[1]) Janssen a. a. O. S. 199 f. und 205. Hier wird behauptet, „daß seine Wirksamkeit nie größer, als in dieser Zeit, gewesen sein muß".

Digitized by Google

Geschichte. Die rasche Abnahme der Zahl der Briefe von Jahr zu Jahr und die völlig anderen Persönlichkeiten und Kreise, die in ihnen aufscheinen, ergeben schon rein äußerlich ein klares Bild von dem alternden und zur Seite gedrückten Staatsmann des Deutschlands Konrads III. Hier nochmals zu wiederholen, was in dem ersten Kapitel über sein Diktat und die Beteiligung der jetzt rasch wechselnden Sekretäre ausgeführt wurde, ist überflüssig. Dagegen können einige methodische Gesichtspunkte herausgehoben werden.

Die Wibaldbriefsammlung ist eine der wenigen hochmittelalterlichen Geschichtsquellen, wenn nicht die einzige, die eine Arbeit aus dem Vollen ermöglicht. Sie gestattet die Anwendung von Methoden, die in der neuen Geschichte mit viel Erfolg benützt werden, im Mittelalter aber wegen der trümmerhaften Überlieferung der Quellen meist versagen. Da die Sammlung ein gleichzeitig geführtes und im Original erhaltenes Register ist, muß man bei dem Einlauf einmal die Frage aufwerfen, wann er in die Kanzlei gelangte. Es kann doch nicht gleichgültig sein, festzustellen, ob Nachrichten von weitergehender Bedeutung Entschlüsse der leitenden Staatsmänner beeinflussen konnten, oder ob sie gar nicht rechtzeitig eingetroffen sind. Ferner gestattet die Sammlung einen Einblick in die Entstehung von Aktenstücken, wie ihn ebenfalls modernes Aktenmaterial in Fülle bietet, wie er im Mittelalter aber höchstens durch Diktatvergleich ermöglicht wird. Es war notwendig, sich einmal ein Urteil darüber zu bilden, ob man nicht mit Unrecht moderne Betrachtungsweisen auf das Mittelalter ausdehnt. Hier nun finden wir Briefe, aus deren Wortlaut hervorgeht, daß Wibald Konzepte verfaßt hat, daß sie dem Kanzler zur Überprüfung vorgelegt wurden — und dabei wohl auch die eine oder andere Änderung erfahren haben. Besäßen wir diese Konzepte, sie würden sich in nichts von denen der Neuzeit unterscheiden.

Ein politisches Aktenstück kann aber auch auf eine andere Weise entstehen. Eine Reihe von Staatsmännern erhält den Auftrag, über eine wichtige Frage ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Diese werden dann gemeinsam beraten und einer von den Teilnehmern verwertet sie bei der endgültigen Fassung, teilweise ad verbum. Auch dieses Reinkonzept kann noch weitere Veränderungen erfahren. Als wichtigstes Beispiel sei die Wahlanzeige Friedrichs I. genannt. Bereits der Diktatvergleich ergab die Beteiligung mehrerer Personen. Außerdem sind aber die Schreiben erhalten, aus denen wir entnehmen können, wer Entwürfe verfaßt, wer dem Schreiben die endgültige Form gegeben hat und die Antwort Eugens III. zeigt an einem Passus mit völliger Sicherheit, daß an dem Konzept noch weitere Veränderungen vorgenommen worden sind. Noch mehr! Was wir aus den modernen Akten immer wieder ersehen, daß außer den offi-

Digitized by Google

ziellen Aktenstücken noch private Schreiben abgingen, die oft weitere Aufschlüsse bieten, finden wir auch hier, neben der Wahlanzeige einen Brief Wibalds. Er ist für die Kenntnis der wahren Zusammenhänge ausschlaggebend. Wie würden wir die Anfänge der Regierung Friedrichs I. schildern müssen, wenn nur die päpstliche Bestätigung erhalten wäre! Um wievieles sehen wir klarer, weil auch der ganze Briefwechsel rund um die Wahlanzeige vorliegt. Selbst wenn wir annehmen wollten, daß der entschiedene Ton des Aktenstückes letzten Endes auf Friedrich I. zurückgehe, war doch von den Richtlinien bis zur Ausführung ein weiter Weg, auf dem so manches verwässert werden konnte; wie, haben wir eben gesehen.

Sind wir aber erst einmal zu der Sicherheit gelangt, daß die Verhältnisse im Mittelalter, soweit eben die Reichskanzlei in Betracht kommt, unseren Anschauungen recht nahe kommen, dann können wir noch einen Schritt weiter gehen und fragen, ob denn die Kanzleien im Mittelalter wirklich so primitiv eingerichtet waren, wie man bisher gerne annahm. Über der Beschäftigung mit den äußeren und inneren Merkmalen der Urkunden der einzelnen Herrscher ist der Gedanke lange zurückgedrängt worden, daß die Tätigkeit der Reichskanzlei nur als Urkundenbehörde doch nicht völlig erfaßt ist, daß für den Verkehr mit der Kurie, mit anderen weltlichen Mächten und dem deutschen Episkopat schriftliche Ausarbeitungen nötig waren, die doch nur Kanzleibeamte verfaßt haben können; denn nur sie befanden sich dauernd in der Umgebung des Herrschers und besaßen die nötige Praxis dazu. Man ist daher auch der Frage, ob Register in der Reichskanzlei vorhanden gewesen sein könnten, gar nicht nahe getreten und hat eines dabei übersehen, daß die ältesten päpstlichen Register, die uns nur in den Kanonessammlungen und Dekretalien erhalten sind, keine Urkundenregister waren. Man stelle einmal die Erwägung an, wie viele von diesen Briefen abgeschrieben worden wären, wenn die Kurie und deren Schriftstücke nicht für die ganze Christenheit von dauernder Bedeutung gewesen wären. Eine ähnliche Wichtigkeit konnte der Auslauf der Reichskanzlei niemals gewinnen. Darum sind uns aus den Jahrhunderten vor den Staufern keine mit ihr mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Sammlungen erhalten. Nun zeigt es sich immer deutlicher, daß der Codex Udalrici und das Wibaldbriefbuch Reichsregistern recht nahe kommen und man wird wohl annehmen dürfen, daß Otto von Freising ebenfalls Aufzeichnungen zu Gebote standen, die der Form nach den eben genannten entsprachen.

Hier hat R. Holtzmann eingesetzt und den Versuch unternommen, für Ottos Gesta Friderici, das Carmen de Frederico I. imperatore, Gunthers Ligurinus und die Chronik Burchhards von Ursberg eine gemeinsame, von der Kanzlei gelieferte Vorlage nachzuweisen.[1]) Als Vater dieser staufischen

[1]) Holtzmann, Das Carmen de Frederico I. imperatore, NA. 44, 252 ff.

Digitized by Google

Hofhistoriographie nennt er Rainald von Dassel. Seine Aufstellungen sind nicht ohne Widerspruch geblieben.[1]) Aber eines bleibt zu beachten. Weder Wipo noch der Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris hatten sich der gleichen Förderung durch die Reichskanzlei erfreuen können wie Otto von Freising und Rahewin. Friedrich I. hat Otto eine kurze Darstellung der Ereignisse während seiner Regierung übersendet (St. 3757), Rahewins Fortsetzung beginnt mit einer Widmung an den Kanzler Ulrich und den Notar Heinrich. Wir haben hier nicht mehr und nicht weniger als das Bestreben vor uns, die Regierung Friedrichs in einer der Reichskanzlei geeignet scheinenden Form der Um- und damit auch der Nachwelt zu schildern. Wenn man hier von einer Bearbeitung der öffentlichen Meinung sprechen darf, dann führen uns Schmeidlers Arbeiten[2]) bis in den Investiturstreit. Er hat nachgewiesen, „daß ein führender Kanzleibeamter Heinrichs IV. sich in hervorragender Weise an dem damals geführten Federkrieg zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung beteiligt hat". Ohne schriftliche Unterlagen kann aber die Reichskanzlei nicht gearbeitet haben und sie müssen Formen aufgewiesen haben wie der Codex Udalrici oder die Wibaldsammlung.

Es ließe sich wohl die Annahme vertreten, daß die Reichskanzlei zu der Anlage von registerähnlichen Aufzeichnungen gezwungen war, als sie in den Kampf mit der Kurie eintrat. Aber der Codex Udalrici reicht tiefer in das 11. Jahrhundert zurück, er bestand bereits, als der Investiturstreit ausbrach. Ähnliche Behelfe werden früher bestanden haben. Ohne Vorbild können die Register nicht entstanden sein. Alle Einrichtungen der mittelalterlichen Staatskanzleien auf die Kanzlei der Päpste zurückzuführen, ist eine Betrachtungsweise, die erst dann zulässig wäre, wenn die Bearbeitung der Papstdiplomatik den Stand der Forschung erreicht hätte, auf dem die Kaiserdiplomatik seit Jahren steht. Freilich waren die Kopialbücher eine andere Erscheinung, und auch die Traditionsbücher können mit den Registern nicht in eine Linie gestellt werden. Wo aber in kleinen Kulturzentren das Bestreben bestand, sich einen stetig am laufenden erhaltenen Überblick über den Besitz an liegendem Gut und Rechtstiteln zu verschaffen, muß an der Zentralstelle eine ähnliche Einrichtung vorhanden gewesen sein, die über die politischen Verhandlungen Aufschlüsse bieten konnte. Wir haben für die Kanzlei Heinrichs IV. und Konrads III. die Nachweise, daß der Aktenwechsel kopiert wurde, für Friedrich I. ist die gleiche Annahme zulässig. Nun gilt es, den Spuren aus früheren Zeiten

[1]) E. Ottmar, Das Carmen de Friderico I. imperatore aus Bergamo und seine Beziehungen zu Otto — Rahewins Gesta Friderici, Gunthers Ligurinus und Burchard von Ursbergs Chronik, NA. 46, 430 ff.

[2]) Schmeidler, Kaiser Heinrich IV., 202.

Digitized by Google

einmal systematisch nachzugehen. Wenn Register: „die oberste und erste Voraussetzung moderner Verwaltung"[1]) sind, dann hängt von dem Ergebnis dieser Nachforschung auch die Einschätzung der Reichskanzlei in hohem Maße ab.

IV. Das Diktat Wibalds in der Kanzlei Konrads III.

Wibalds Tätigkeit steht nun scharf umrissen vor uns. Er hat, soweit das Material erhalten ist, die politischen Aktenstücke bis etwa 1152 verfaßt und zum Teil wenigstens reingeschrieben, er hat in der Konrad- und Friedrichkanzlei die Reinschrift von Diplomen besorgt. Die Untersuchung hat sich daher weiters mit der Frage zu beschäftigen, ob er nicht auch das Diktat einiger Stücke geliefert hat. Es sollen nicht abschließende Feststellungen geboten werden; dazu ist das Kanzleidiktat und die Benützung von Formularbehelfen noch nicht genügend untersucht. Seit Hirschs Aufsatz: „Die Urkunden Konrads III. aus der Zeit seines italienischen Gegenkönigtums. Über Formularzusammenhänge zwischen den Kanzleien Heinrichs V. und Konrads III."[2]) wissen wir, daß Aufzeichnungen des Notars Philippus B in der Stauferkanzlei benützt worden sind. Jetzt darf schon gesagt werden, daß die zu besprechende Diktatgruppe mit den Diktaten aus der Kanzlei Heinrichs V. keine Zusammenhänge aufweist. Es kann sich daher vorerst nur um die Besprechung einiger zeitlich oder inhaltlich zusammenhängender Urkundenbestände handeln.

Bei den folgenden Ausführungen scheint mir noch nicht alles restlos gesichert zu sein. Die endgültigen Feststellungen wird die Ausgabe der Urkunden Konrads III. im 9. Band der Monumenta Germaniae, Diplomata bringen. Um das Bild von der Tätigkeit Wibalds abzurunden, mußten aber die vorläufigen Ergebnisse jetzt schon vorgelegt werden.

Ich stelle zunächst einmal zwei Arengenpaare nebeneinander: die Empfänger sind Farfa St. 3383, S. Servatius in Maastricht St. 3395, die Domkanoniker von Verdun St. 3423 A und die Bürger von Asti St. 3428.

St. 3383.	St. 3395.
Officium principis est, qui pro salute omnium curam gerit, beneficiis exuberare in subditos atque a pravorum hominum incursione ius unius cuiusque regiminis ratione servata protegere. Cumque defensioni eccle-	Officium principis est, qui pro salute omnium curam gerit, beneficiis exuberare in subditos atque eos a pravorum hominum violenta incursione protegere regiminis a deo concessi ratione servata.

[1]) H. Hirsch, Reichspolitik und Reichskanzlei im Zeitalter der Salischen Kaiser, MÖIG. 42, 2.

[2]) H. Hirsch, MÖIG. 41, 84.

Digitized by Google

siarum et ecclesiasticarum personarum cura pervigili insistendum sit, specialiter eas amplecti debemus, quas predecessores nostri reges et imperatores munifica liberalitate possessionum largitione locupletasse noscuntur.

St. 3423 A.

Officii nostri ratio nos admonet ecclesiis perpetuam rerum suarum firmitatem et vigoris inconcussi munimenta conferre. Non enim convenit Christi servos divino famulatui deditos perversis pravorum hominum molestiis agitari et temeraria quorumlibet incursione vexari, similiter et predia usibus celestium dedicata secretorum nullas potentum angarias nichil debent extraordinarium sustinere.

St. 3428.

Officii nostri ratio nos amonet omnibus in regni nostri spatioso ambitu constitutis, qui nostre obediunt iussioni equitate proposita ius suum conservare et a pravorum hominum violenta invasione protegere, eos vero attencius confovendos arbitramur ac propensiore liberalitate donandos, qui debito fidelitatis nobis arcius obligati in nostro regnique servicio cura pervigili continue mancipantur.

Zunächst soll innerhalb dieser Gruppe noch über die Arenga hinausgehend die Einheit des Diktates festgelegt werden.

St. 3383. Zu: cura pervigili insistendum sit vgl. in St. 3428: cura pervigili continue mancipantur, zu: ad ius et proprietatem imperii pertinere indubitanter constat predecessorum nostrorum exempla sequentes vgl. in St. 3395: pontem .... quem nostri iuris indubitanter esse constat; der Satz: pro animabus parentum nostrorum nostraque salute nec non pro stabilitate regni deum propensius orent kann wohl als Ausläufer des exorare Passus des ludowicischen Immunitätsformulars bezeichnet werden und sei zunächst bloß vermerkt. Zu: confirmamus ergo per presentis privilegii nostri paginam vgl. in St. 3395: decernimus ergo per presentis privilegii paginam, ebenso in St. 3423 A und 3428.

St. 3395. Zum Teil kann hier einfach auf die Ausführungen zu St. 3383 zurückverwiesen werden. Zu: hanc *nostre constitutionis* seriem irritare *temptaverit*[1]) vgl. in St. 3428: si quis autem huius precepti nostri seriem violare temptaverit. Series hat Wibald öfter zur Anwendung gebracht, ich notiere etwa: series electionis und series rerum aus Brief 150, series actionis aus Brief *167*, um zwei völlig gesicherte Stücke zu nennen. In letzterem findet übrigens auch die Wendung: exempla sequi eine Parallele.

St. 3423 A wurde zum ersten Mal von E. von Ottenthal veröffentlicht[2]) und mit Erläuterungen versehen. Er hat die Verwandtschaft der Arenga und den fast wörtlichen Gleichlaut der Strafformel mit St. 3428 hervorgehoben und ausgeführt, „daß sie von einem in der Kanzlei auch sonst verwendeten Mann herrührt oder doch nach dem Muster und mit Benützung einer solchen von der Kanzlei anerkannten Ausfertigung abgefaßt ist."[3]) Der Kontext beruht weitgehend auf einer Urkunde Herzog Gotfrieds I., daneben ist die Anlehnung an päpstliches Diktat mehrfach sehr stark. Dieser Sachverhalt legt die Annahme nahe, daß

[1]) Der Kursivdruck gibt die Abhängigkeit von der VU. JL. 7961 an.

[2]) v. Ottenthal, Sieben unveröffentlichte Königsurkunden von Heinrich IV. bis Heinrich (VII.). MIÖG. 39, 362 f.

[3]) Ottenthal a. a. O. 352.

Digitized by Google

ein Empfängerkonzept der Kanzleiausfertigung zu Grunde gelegt wurde,[1]) erklärt aber auch, warum im Kontext keine stärkeren Verbindungen mit den übrigen Stücken zu Tage treten.

St. 3428. Hier kann über das von v. Ottenthal bereits vorgebrachte hinausgehend nichts mehr gesagt werden.

Berührungen zwischen den Arengen und dem Wibalddiktat lassen sich nachweisen. Das sehr charakteristische Verbum exuberare findet sich in dem Brief 150, die subditi von St. 3383 und 3395 finden wir in HR. 161 und 181, auf Brief *167* führt das Wort ambitus in St. 3428, dem ich ebenso wie exuberare einen Seltenheitswert in Urkunden und damit Beweiskraft für den Diktatvergleich zubilligen möchte. Munimentum aus St. 3423 A finden wir in Nr. *167*, aber auch in der Arenga von HR. 181. Dem Incipit von St. 3383 und 3395: officium principis est möchte ich aus Nr. 210: sicut officii nostri est gegenüberstellen.

Eine zweite Arengengruppe wird aus St. 3369 für Burtscheid, St. 3371 für St. Marien in Aachen und St. 3411 für das Bistum Gurk gebildet. Der Kursivdruck bei St. 3371 deutet die Abhängigkeit von St. 3092 an.

St. 3369.	St. 3371.	St. 3411.
Quia bonum et acceptum est coram salvatore nostro deo ecclesiis consulere et ei famulantium semper curas gerere, necessarium duximus exemplum imitari antecessorum nostrorum catholicorum videlicet regum et imperatorum qui et consilio et patrimonio suo et ceteris munificentiis ecclesias dei stabilire et ampliare studuerunt.	Quoniam divina ordinatio Romani regni solium per electionem principum sua misericordia nos conscendere voluit, *parentum nostrorum * et * predecessorum* catholicorum principum munificentiam et mores immitari pro viribus nostris deo auctore *decrerimus* et quicquid salubriter ad *cultum dei ampliandum* pro remedio animę suę statuerunt et in privilegiis firmatum reliquerunt, inviolabiliter servare ac renovare statuimus.	Quia divina ordinatione regalis solii apicem conscendimus, si legitimum principatum tenere volumus, ecclesiarum iura privilegiis predecessorum nostrorum catholicorum regum et imperatorum firmata debemus et nos servare et posteris nostris incontaminanter servanda transmittere.

In dieser Gruppe kann für Wibald aus dem im Übrigen stark auf VUU. beruhenden **St. 3371** die Wendung: iuxta tenorem suorum privilegiorum genannt werden, vgl. dazu Nr. 201: iuxta precepti vestri tenorem, in Nr. 263: ex litterarum vestrarum tenore, in Nr. 284: tenorem litterarum. **St. 3411** ist eine Fälschung, beruht aber sicher auf echter Grundlage. Für Wibald spricht hier: et posteris nostris incontaminanter servanda transmittere, vgl. dazu in HR. 168: ad posterorum nostrorum memoriam transmittere curavimus. Hierher gehört der Satz: Romanorum imperatorum et regum augustorum exempla sequentes, dem in St. 3383: predecessorum nostrorum exempla sequentes entspricht, exempla sequi außerdem in Nr. *167*; liberalitate principum seu oblatione ceterorum fidelium stammt aus dem privilegium speciale § 4.

[1]) Vgl. dazu Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer MÖIG. 41, 97 f.

Digitized by Google

Zusammenhänge ergeben sich aus den Arengen von St. 3424 für St. Jacob in Lüttich und St. 3426*a* für St. Marie zu Floreffe.

St. 3424.

Honor regis et iudicium diligere rege David attestante. Cuius rei gratia tam honori meo quam saluti consulere cupiens induxi animo iudicium et iusticiam facere in beneplacito eius, cui servire est regnare.

St. 3426*a*.

Cum eorum quieti et utilitatibus operam damus, qui divinis attentius mancipati sunt obsequiis, tunc vere officio regnatoris fungimur, quoniam ei servire et placere studemus, cui servire regnare est.

Für den gesperrt gedruckten Satz hat Erben[1]) nachgewiesen, daß er auch in einer Urkunde Ludwigs VI. von Frankreich aus den Jahren 1112—1116 vorkommt.[2]) Die Wendung: iudicium et iusticiam facere — 3. Reg. 10, 9 in der Arenga von St. 3424 hat Wibald etwa in Brief 375 benützt.

St. 3426 a. Zu: confirmavimus villam quandam nomine Obbais de iure ac proprietate regni nostri vgl. in St. 3383: quod ex antiquo usque ad nostra tempora ad ius et proprietatem imperii pertinere indubitanter constat. Zu: per huius itaque precepti paginam auctoritate in perpetuum valitura decernimus vgl. die Ausführungen zu St. 3383. Zu: impressione nostre ymaginis insigniri precepimus testesque, qui affuerunt subter annotari iussimus vgl. in St. 3473: nostre imaginis impressione insigniri testesque qui affuerunt subternotari iussimus, in St. 3544: imaginis nostre impressione insigniri iussimus. Durch diese Feststellungen wird das Diplom einerseits mit der ersten Gruppe, andererseits mit einer sicher von Wibald geschriebenen Urkunde in Verbindung gesetzt und bildet so ein wertvolles Zwischenglied. Bei St. 3424 scheint allerdings nur die Arenga von unserem Diktator beeinflußt zu sein.

Von großer Bedeutung ist eine weitere Gruppe, nämlich St. 3541 für Herford, St. 3542—3544 für Korvey, St. 3445 für Springirsbach und St. 3581 für Waulsort, fast ausnahmslos Klöster, die mit Wibald in irgend einem Zusammenhang standen. Bei dem folgenden Mehrspaltendruck ist die Feststellung berücksichtigt, daß die Arengen von St. 3541 und 3542, von St. 3544 und 3543 wörtlich übereinstimmen.

St. 3541.

Ad regie dignitatis munificentiam pertinet bene de re publica merentibus virtutum premia tribuere, ut et ipsi pro sue fidei constantia laboris sui emolumenta

St. 3544.

Principalis dignitatis munificentiam decet, bene de re publica merentibus premia rependere et per congruos honorum gradus provectos ceteris in exemplum et

St. 3545.

Ad regie clementie munificentiam pertinet iustis religiosorum petitionibus exauditionis aurem pie accomodare.

St. 3581.

Ad imperialem munificentiam pertinet bene de re publica merentibus premia rependere et ceteris ad famulatum imperii surgentibus eos in exemplum aut bone spei

[1]) Erben, UL. 341, Anm. 1.
[2]) Luchaire, Louis VI le gros, Nr. 218.

Digitized by Google

percipiant et ceteri ad exsequenda imperii munia bonę spei pleni et alacres fiant.	tanquam bonę spei signum proponere, ut tam hi sui laboris emolumenta sine fine mansura percipiant, quam illi a simili mercedis gratia sese non fraudandos intelligant.	signum collocare.

Hier kann allein schon aus den Arengen das Diktat Wibalds erschlossen werden. Zu: bene de re publica merentibus premia rependere vgl. in Brief 344: ut tam bene merentibus premia quam rebellibus poenam rependere debeamus. Damit ist die Arenga von St. 3581 für Wibald gesichert.[1]) Und das umsomehr, als St. 3544 von Wibald auch geschrieben ist. In St. 3545 lautet der Nachsatz anders, aber es fällt nicht schwer, gerade ihn als Wibalddiktat festzulegen. Zu: iustis religiosorum peticionibus exaudicionis aurem pie accomodare vgl. in Nr. 34: in suis oportunitatibus benignam exaudicionis aurem inclinetis, in Nr. 89: peticionibus nostris ... aurem vestram clementer accomodate; aus St. 3544 vgl. zu: per congruos honorum gradus provectos in Brief 94: ad summum sui regiminis gradum provexit. In St. 3541 vgl. zu: bonę spei pleni et alacres fiant in Nr. 159: plenum iocunditatis et bonae spei. Man könnte die Gruppe bereits völlig für Wibald gesichert halten, da zwischen Brief 34 und St. 3544 schon früher enge stilistische Beziehungen aufgedeckt wurden.[2]) Immerhin sollen zwischen diesen Diplomen und den eben besprochenen Gruppen dichtere Verbindungsfäden gezogen werden.

St. 3541. Zu: per presentis pagine seriem vgl. in St. 3395: nostre constitutionis seriem, in St. 3428: precepti nostri seriem. Zu: tam intus quam foris vgl. die Briefe 25, 250 und 340, zu: honore et divitiis aucta vgl. in Nr. 206: honoribus ac divitiis sublimantur. Zu: nos quoque predecessorum nostrorum vestigia sequentes vgl. in St. 3476a: vestigia nostrorum predecessorum sectantes. Dieses Diplom wird noch im Zusammenhang mit unserer Diktatgruppe zu nennen sein. Mit St. 3541 ist auch St. 3542 bei der weitgehenden wörtlichen Abhängigkeit gesichert, **St. 3544** konnte einerseits mit St. 3426a, andererseits mit Brief 34 in Verbindung gesetzt werden. Damit ist dieses Diplom und das von ihm abhängige St. 3543 ebenfalls für Wibald gesichert. Von **St. 3545** kann über das Diktat des Kontextes nichts wesentliches beigebracht werden, in **St. 3581** sei noch genannt: indissolubili vinculo nectererentur, vgl. dazu in Brief 410: indissolubili vinculo nectere remus und die Siegelankündigung: nostroque signo imaginis impresso, wozu die bei St. 3426 a angeführten weiteren Belege heranzuziehen sind. St. 3544 und 3545 waren bisher schon durch die Schrift als Erzeugnis Wibalds festgestellt, nun tritt das Ergebnis des Diktatvergleichs ergänzend hinzu. St. 3581 ist wenigstens dem Diktat nach für Wibald gesichert, vielleicht hat er das Stück auch mundiert. Die Datierungszeile lautet: actum Ort Inkarnationsjahr, Indiktion, Tag regnante domno Cuonrado Romanorum rege secundo, anno regni sui ...

[1]) Anders H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG. 35, 63, Anm. 4.

[2]) Siehe oben S. 325.

Digitized by Google

in Christo feliciter amen.[1]) Durch die Arenga wird zumindest die Beteiligung Wibalds am Diktat bei zwei weiteren Diplomen wahrscheinlich, bei St. 3495 für den Grafen Raimund von Baux und bei St. 3476 a für Bertold von Borgo S. Donnino.

St. 3476*a*.	St. 3495.
Imperialem munificentiam decet virtutum premia merentibus tribuere et fidelissimos quosque dignis honorare beneficiis.	Principalem munificentiam decet virtutum premia merentibus tribuere et fidelissimos quosque dignis *honorum gradibus provectos ceteris* circa res imperiales devotis *in exemplum et bonae spei signum collocare.*[2])

St. 3495. Zu: exhibere devotionem et constantiam vgl. in Brief 20: exhibere honorem et devotionem, zu: proprius et specialis die Briefe 63 und 65. **St. 3476** a, das nicht mehr in seiner ursprünglichen Form überliefert ist und das neben der Arenga auch mit St. 3541 zusammen genannt werden konnte, beruht, wie auch sonst die formelhaften Teile zeigen, auf einem echten Diplom Konrads III. für den gleichen Empfänger, da die von Wibald benützte Arenga in keinem anderen Diplom für ein italienisches Kloster nachzuweisen ist.

Wir haben also vier große Gruppen von Diplomen gewonnen, an denen Wibald hinsichtlich der Festlegung des Wortlauts beteiligt war. Die erste reicht von April 1138 bis Juni 1141, wobei gerade im Jahr 1141 die Zahl der von Wibald verfaßten Diplome so anschwillt, daß man geradezu von einer zweiten Gruppe sprechen könnte. Eine weitere Gruppe fällt in die Zeit von April 1144 bis August 1145. Das Verbindungsglied zwischen beiden bilden zwei im Sommer 1143 von Wibald mundierte Diplome.[3]) Schließlich konzentriert sich noch einmal sein Diktat und seine Schrift am Frankfurter Reichstag im März 1147; dann folgen im August 1149 zwei Diplome von der Hand Wibalds[4]) und endlich im Mai 1151 das Privileg für Waulsort. In dieses Gerüst lassen sich jetzt schon, ohne daß das Diktat der Urkunden Konrads III. abschließend untersucht wäre, noch eine ganze Anzahl von Diplomen einfügen, bei denen weder Schrift noch Intervenienten noch Zeugenlisten auf Wibald führen.

Bei dem Diplom Konrads III. für St. Blasien ist zumindest in der Arenga Wibalds Anteil erfaßbar.

HR. 173.	St. 3425.
... Et quia scriptum est: beati pacifici quoniam filii dei vocabuntur, nos ad pacem ecclesiarum reformandam et conservandam pastoralis cure sollicitudo ammonet.	Quoniam non surda aure percepimus illud evangelicum: beati pacifici, quoniam filii dei vocabuntur.[5])

[1]) Vgl. dazu oben S. 305.
[2]) Sperrdruck Übereinstimmung mit St. 3544, Kursiv mit St. 3541 und 3581.
[3]) St. 3455 und 3457.
[4]) St. 3565 und 3566.
[5]) Math. 5, 9.

Digitized by Google

Hier ist vor allem zu bemerken, daß beide Stücke nur ein Jahr auseinanderliegen und HR. 173 von Wibald geschrieben ist.

So entsteht die Gruppe St. 3423 A, 3424, 3425, 3426*a* und 3428, bei der Wibalds Diktat oder doch seine Beteiligung daran unbedingt feststeht. Ungefähr für ein halbes Jahr wird dadurch seine Anwesenheit bei Hof festgelegt. Er begleitete Konrad III. von Metz über Straßburg nach Würzburg. Die Gründe für diese außergewöhnlich starke Heranziehung Wibalds bei der Urkundenausfertigung sind nicht erkennbar, da der bekannte Notar A. in der Kanzlei anwesend war. Gerade in St. 3425 sind Teile des Zeugenkataloges, Signum- und Rekognitionszeile von seiner Hand eingetragen. Die Bedeutung dieser Feststellungen für Wibald ist keineswegs gering zu schätzen. Für die Jahre 1141—1143 Juli 8[1]) beziehungsweise Mai-Juni, da St. 3455 von Wibald geschrieben ist, waren bisher über seinen Verbleib keine Nachrichten ausfindig zu machen.[2]) Nun vermögen wir uns für das erste Halbjahr 1141 ein deutliches Bild von seiner Wirksamkeit zu entwerfen. Aber auch für das folgende Jahr läßt sich heute schon der Nachweis seiner Tätigkeit in der Reichskanzlei erbringen. Das Diktat des Diploms für Salem 1142 März 19, St. 3441 geht auf Wibald zurück.[3])

St. 3441. Hier soll die besondere Wichtigkeit des Diploms hervorgehoben werden, da es einerseits mit der bisher gebildeten Gruppe in sichere Zusammenhänge gestellt werden kann, andererseits gerade von ihm aus zu einer Reihe anderer Diplome Fäden geknüpft werden können, die anderweitig bisher nicht faßbar waren. Der Kontext ist stark von päpstlichem Formular beeinflußt. Es soll daher nur an dem zweiten Satz der Arenga die Beteiligung Wibalds erwiesen werden.

St. 3423 A.	St. 3441.	St. 3383.
Non enim convenit Christi servos divino famulatui deditos perversis p r a v o r u m h o m i n u m molestiis agitari et temeraria quorumlibet i n c u r s i o n e vexari.	E c c l e s i i s vero e t e c c l e s i a s t i c i s p e r s o n i s v i g i l a n t i o r e c u r a providendum est, ut pacata tempora diebus nostris percipientes a p r a v o r u m h o m i n u m p r o t e g a n t u r i n c u r s u, quatenus pro statu et quiete regni ac nostra affectu supplicantes impigro orationibus et ceteris misericordię operibus vitam et	Cumque defensioni e c c l e s i a r u m e t e c c l e s i a s t i c a r u m p e r s o n a r u m cura per v i g i l i insistendum sit, . . . a p r a v o r u m h o m i n u m i n c u r s i o n e ius unius cuiusque regiminis ratione servata p r o t e g e r e.

[1]) Wibald Zeuge in St. 3456.

[2]) Vgl. etwa die Regesten bei Janssen, Wibald von Stablo und Corvey, 219.

[3]) Auf St. 3441 und 3473 hat mich Herr Dr. Helleiner freundlichst aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

actus nostros deo, cui incessanter serviunt, accurate commendent.

Aber auch zu der Arenga von St. 3428 ergeben sich sehr starke stilistische Beziehungen.

St. 3428.	St. 3441.
...qui nostre obediunt iussioni equitate proposita ius suum conservare et a pravorum hominum violenta invasione protegere.	...qui nostre ditioni obediunt iura sua conservare debemus omnemque iniuriam pro iuribus a deo nobis collatis prohibere.

Damit darf der Anteil Wibalds an der Fassung des Diploms für Salem als vollständig gesichert gelten. Von hier aus soll zunächst **St. 3378** für S. Blasien besprochen werden. Die Arenga lautet:

Quantum sollicitudo catholicorum regum atque imperatorum quieti invigilaverit monachorum divini amoris intuitu multis exemplis instruimur. Hec exempla sequentes et ecclesiarum iura inconcussa servare et predecessorum nostrorum statuta firmare cupientes similis meriti remunerationem a domino speramus.

Die catholici reges et imperatores kennen wir aus den Arengen von St. 3369, 3371 und 3411; zu: exempla sequentes kann auf St. 3383 und die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Für: iura conservare vgl. die Arengen von St. 3428 und 3441. Im weiteren, stark von VUU. beeinflußten Kontext kann: iuxta tenorem ipsorum privilegiorum genannt werden, vgl. dazu die Erörterungen zu St. 3371.

Die Arenga von St. 3455 für Benediktbeuern kehrt in den Diplomen Konrads III. noch zweimal wieder, in St. 3476 für St. Peter in Salzburg und in St. 3477 für Nonantula. Der Text des ersteren Diploms ist weitgehend nach einer Privaturkunde gestaltet, so daß sich nur für die Arenga Zusammenhänge mit Wibald wahrscheinlich machen lassen. Bei **St. 3477** sind sie aber erweisbar. Zu: ut bona ecclesie, que distracta erant, recolligeremus vgl. in Brief 73: in recolligendis possessionibus ... ad integrum fere omnia, quae illa distraxerat, requisivit; ut ... iura ipsius illibata conservaremus konnte schon in St. 3378, 3441 genannt werden.

Um die gleiche Zeit hat Wibald auch das Konzept für **St. 3473** für Vilich geliefert. Hier ist er auch in der Zeugenreihe genannt, merkwürdiger Weise als letzter hinter den weltlichen Fürsten. Die Arenga kommt in den Diplomen Konrads III. mehrmals vor,[1]) sie wird Wibald kaum mit Sicherheit zugeschrieben werden können. Dagegen lassen sich im weiteren Kontext Wendungen namhaft machen, die für ihn sprechen, so: vir prudens et efficax, vgl. dazu Brief 36: prudentia et efficatia zu: cuius rationabilibus petitionibus aurem pietatis clementer inclinando statuentes vgl. die Ausführungen zu St. 3545[2]). Zu: proprius et specialis vgl. Nr. 63 und 65. Die Korroboration: nostre imaginis impressione insigniri ... iussimus wurde schon bei St. 3426 a besprochen.

St. 3392 für das Erzstift Trier ist die erste von Wibalds Hand geschriebene und heute noch erhaltene Urkunde aus der Stauferkanzlei. Auch im Diktat ist eine Reihe von Wendungen nachweisbar, die das Stück in die eben besprochene Gruppe einbeziehen lassen. Schon der Vordersatz der

[1]) St. 3456, 3460, 3481, 3482, 3491, 3500.

[2]) Siehe oben Seite 436 f.

Digitized by Google

Arenga: Si fidelium nostrorum iustis peticionibus aurem serenitatis nostrę accomodamus konnte bei St. 3545 durch Heranziehung aus entsprechenden Stellen aus der Briefsammlung für Wibald gesichert werden. Bei dem Satz: aliud nichilominus preceptum Karoli regis Francorum nota imagine signatum kann für imago auf eine Reihe von Korroborationen der übrigen von Wibald verfaßten Diplome verwiesen werden; zu: quod u t eisdem u t a m u r v e r b i s vgl. in Brief 103: quod u t v e r b i s u t a m u r vestris, zu: ad posterorum noticiam transmittere dignaremur lassen sich aus den Arengen der Stabloer Privaturkunden genügend Belege beibringen.[1]) Secundum tenorem antiquorum privilegiorum entspricht St. 3371. Für : paginam totam rei seriem comprehensam sei auf Brief 150 und die Ausführungen zu St. 3541 verwiesen. Die Anknüpfung der Zeugenankündigung mit: testesque an die Korroboration kommt in St. 3426*a* und 3473 vor. Konnte soeben für eine Reihe abschriftlich erhaltener oder von fremder Hand geschriebener Diplome der Nachweis erbracht werden, daß Wibald das Konzept geliefert hat, so muß doch gesagt werden, daß er offenbar auch nach fremden Konzepten mundierte. In dem Placitum für St. Remigius in Reims St. 3565 können für sein Diktat keine Anhaltspunkte gefunden werden, das gleiche gilt von St. 3566 für Siegburg. Hinsichtlich des Diploms für Selz, St. 3457 konnte allerdings schon früher an Hand der Stabloer Privaturkunden der Beweis geführt werden,[2]) daß die Arenga von Wibald stammt und auch im Kontext geht eine Reihe von Wendungen auf ihn zurück. Wir haben bei Wibald also zu scheiden zwischen Diplomen, die er selbst verfaßt und geschrieben hat, solchen, bei denen er nur das Diktat lieferte und Stücken, die er nach fremdem Konzept mundiert hat.

Die eben vorgetragenen Ergebnisse sind noch nicht abschließend, vor allem nicht lückenlos. Heute schon liegen für weitere Diplome Anzeichen vor, daß auch sie von Wibald verfaßt sind. Ist es aber an sich nicht gebräuchlich, über Diktatzuweisungen bei Diplomataausgaben bis ins Einzelne gehende Erläuterungen der Edition vorauszuschicken, so ist gerade bei der Diplomatik Konrads III. wegen der Formularbehelfe größere Zurückhaltung am Platz. Darum ist die Publicatio nie, die Sicherungsformel nur dann in den Kreis der Betrachtungen gezogen worden, wenn sie sich aus dem Rahmen des Kanzleidiktates heraushoben und keinesfalls in dem von Philippus B angelegten Behelf aufgenommen waren.[3])

[1]) Vgl. oben S. 270 f.

[2]) Vgl. oben S. 304.

[3]) Dem gefälschten Diplom Konrads III. für Fulda St. 3413 muß ein von Wibald verfaßtes Diplom als Vorlage gedient haben. Dafür spricht die Einschiebung von: catholici hinter die aus der VU. übernommenen: imperatores ac reges; res monasterii dispersas congregare congregatas conservare weist ebenfalls deutlich auf Wibald hin. Zu: g u b e r n a r e a c r e g e r e vgl. in Brief 11: r e g e r e e t

Digitized by Google

Zum Abschluß noch einige Bemerkungen zu der Frage, wann eigentlich Wibalds Tätigkeit in der Reichskanzlei nachweisbar wird. In den Diplomen Heinrichs V. läßt sich ein schwacher Haltpunkt ausfindig machen, in der Arenga des Diploms für Kreuzlingen St. 3203. Es fällt in die Zeit, in der Wibald nach seinen eigenen Angaben[1]) am Hofe des letzten Saliers weilte und die alten Praktiker aus der Zeit Heinrichs IV. bei der Arbeit beobachtete. Die Möglichkeit, daß er sich damals schon an einem Konzept versucht haben könnte, muß zugegeben werden.

HR. 181.	St. 3203.	HR. 145.
...ne posterorum oblivio aut ignorantia predecessorum instituta tempore aliquo immutare presumat.	Quoniam ex ignorantia nascitur oblivio, ex oblivione rerum immutatio, decrevit fidelis antiquitas patrum, scripturae memoriae commendare, quae voluit usque ad posteros fideliter pervenire.	...litteris testamenti nostri memorie commendare.

Weit geringer als man erwarten möchte, sind die Anhaltspunkte unter Lothar III. Die Arenga des DL. III. 27 für Indersdorf weist mit dem Satz: deo in omnibus devote servire est regnare Beziehungen zu der Gruppe St. 3424 und 3426*a* auf, wo es heißt: cui servire est regnare. Doch scheint mir diese Übereinstimmung mehr zufälliger Art zu sein. Bei der Empfängergruppe Stablo[2]) kann nur die große Bestätigung auf Purpurpergament DL. III. 119 für das Diktat Wibalds namhaft gemacht werden.[3]) Es seien die aus der Untersuchung der Briefsammlung

gubernare. Für ein Diplom, das teilweise auf echten VUU. beruht und außerdem stark mit dem Sprachgut Eberhards von Fulda durchsetzt ist, müssen diese Anhaltspunkte als ausreichend angesehen werden. Eingehenderer Untersuchung bedarf das Diplom Konrads III. für S. Simon und Juda in Goslar St. 3483. Der erste Satz der Arenga entspricht völlig St. 3495, ist daher in die Gruppe St. 3541, 3544, 3545, 3581, 3476a und 3495 einzubeziehen; wir finden ihn aber auch noch in St. 3480 für das Kloster Reinhausen. Der zweite Satz stimmt überein mit St. 3480, 3481 für Hersfeld, 3482 für Helmershausen und 3491 für das Bistum Lausanne. In den ersten beiden Diplomen führt aber der erste Satz der Arenga auf die oben gebildete Gruppe St. 3456, 3460, 3473, 3481, 3482, 3491 und 3500. Reinhard von Reinhausen war Wibalds alter Lehrer. Dieser wird in dem Diplom auch als Intervenient und Zeuge genannt. Zeuge ist Wibald in St. 3481 und 3483, Intervenient und Zeuge in St. 3482. In St. 3489 für Magdeburg scheinen Arenga und Korroboration ebenfalls auf ihn zu deuten, in der Zeugenliste kommt sein Name vor. Die abschließenden Untersuchungen über die Diplome Konrads III. werden für die Zeit von Oktober 1144 bis September 1145 für die Beteiligung Wibalds an der Kanzleiarbeit wahrscheinlich noch weitere Haltpunkte ergeben.

[1]) Nr. 374.

[2]) DDL. III. 35, 93, 119.

[3]) Damit erledigen sich die Behauptungen Oppermanns a. a. O. 206, der das Diktat des D. 35 Wibald zuschreiben will.

Digitized by Google

sattsam bekannten Wendungen ohne Hinzufügung von Parallelstellen einfach angeführt: labores et expensae, fides et devotio, universo populo violenta et ammirabili prorsus electione in abbatem raptus, summa ... beneficii.

Nur die Auflösung der Reichskanzlei nach dem Tode Lothars III. hat es Wibald ermöglicht, in der neu zu begründenden festen Fuß zu fassen und von hier aus sich einen immer weiter reichenden Einfluß zu verschaffen, bis er endlich die rechte Hand Konrads III. wurde. Nun handelt es sich darum, noch einen Blick auf die Reichskanzlei zu werfen, wie sie seit dem Supplinburger nicht nur als Beurkundungsstelle, sondern auch als Sitz der Außenpolitik erfaßt werden kann. Zuerst muß auf den Dualismus zwischen Kapelle und Kanzlei hingewiesen werden. Man entnahm der Kapelle die Schreibkräfte; in der Kanzlei erhielten sie eine praktische Ausbildung und stiegen nach geraumer Zeit in höhere Stellen auf. Sei es, daß sie in der Kanzlei gehobenere Posten erhielten, sei es, daß sie in die Kapelle zurückkehrten und von hier fallweise auf Gesandtschaften gingen. Das bedingt, daß sie schon während ihres Aufenthaltes in der Kanzlei auch in den diplomatischen Dienst Einblick gewannen. Da die Kapelle gleichsam als Sammelstelle für eine Reihe erprobter Männer war, die augenblicklich keinen Posten bekleideten, konnte die Krone immer wieder auf sie zurückgreifen. So erklärt sich, daß nach längeren Pausen in Schrift, Diktat oder Zeugenlisten frühere Notare wiederkehren, meist nur zu vorübergehender Tätigkeit. Bei einer solchen Sachlage gewinnen natürlich Feststellungen über die Herkunft der leitenden Kanzleibeamten nicht minder wie des übrigen Kanzleipersonals an Bedeutung. Wie stellt sich nun in der Reichskanzlei seit 1125 das Bild dar, wenn man nach den erwähnten Gesichtspunkten eine Sichtung der Namen und Siglen für die Notare vornimmt?

Der erste Kanzleileiter Lothars III. war der Propst Embrico von Erfurt. Er ist von seiner Stelle bald zurückgetreten, ist im Jahr 1127 zum Bischof von Würzburg gewählt worden und nicht nur ein einflußreicher Ratgeber des Supplinburgers geblieben,[1]) sondern hat auch unter dem ersten Staufer bis zu seinem Tod im Jahr 1146 einen tiefgehenden Einfluß ausgeübt. 1141 war er als Gesandter in Rom[2]), 1145 brachte er die Braut des Kaisers Manuel, Bertha von Sulzbach, nach Konstantinopel.[3]) Er starb auf der Rückreise in

[1]) Hug. Metelli Epist. (Mascov, Comment. Conr.) 371: dictum est, in manu tua esse consilium regis.

[2]) Bernhardi a. a. O. 268, Otto von Freising, Gesta I 25 (St. 3437).

[3]) Bernardi a. a. O. 414, Otto von Freising, Gesta I, 25 (St. 3494). Hier heißt es: carissimum et precordialem nostrum Embriconem venerabilem Wirziburgensem episcopum, illustrem et magnum imperii nostri principem, qui est cor nostrum et anima nostra.

Digitized by Google

Aquileia. Der nächste Kanzleileiter Lothars, Thietmar, gleichzeitig auch sein eigener Schreiber , kam aus der Kapelle.[1]) Die Bamberger Schreiber Ba. I und Ba. II sowie der Stabloer Mönch Engelbert blieben nicht länger in der Kanzlei, doch ist dem Wirken der beiden erstgenannten mehr Bedeutung beizumessen als sonst Gelegenheitsschreibern.[2]) Einmal dem Namen nach und, wenn beide eine Person waren, einmal auch der Schrift nach ist uns ein Heinrich bekannt.[3]) Letzterer war ein Würzburger und zumindest der Schreiber des DL. III. 91 ist der wiederholt erwähnte Notar Heinrich. In völliges Dunkel gehüllt ist der nächste Kanzleileiter Lothars III. Ekkehard. Wir besitzen keine Anhaltspunkte, woher er kam, keine, was aus ihm wurde, als die Kanzlei aufgelöst wurde, nichts über seine Bedeutung. Er hat keine besondere Rolle gespielt, während des zweiten Romzuges hat die politischen Verhandlungen mit Monte Cassino eine andere Kanzleikraft geführt, die in der Ausgabe die Sigle EA trägt. Von diesem Notar wissen wir mehr. Er stammte aus Paulinzelle, war also ein Angehöriger der Hirsauer Richtung, wohl der erste in der Reichskanzlei. Vielleicht ist er auf dem Umweg über die Kapelle in die Kanzlei gekommen; 1134 war er jedenfalls schon Kaplan.[4]) Nach dem Tode des Kaisers wurde er Kanoniker im Bamberg[5]) und hat 1144[6]) ein Diplom Konrads III. für Paulinzelle erwirkt. Neben diesen Kanzleibeamten kommen noch der abgesetzte Bischof Bruno von Straßburg und Anselm von Havelberg wegen ihrer allerdings sehr losen Bindung zur Kanzlei und Beteiligung an den politischen Geschäften in Betracht. Von ersterem ist während des zweiten Romzuges ein Diplom rekognosziert,[7]) Bischof Anselm hatte 1136 im Auftrag des Kaisers eine Gesandtschaft nach Byzanz übernommen.[8])

Als Konrad III. seine Kanzlei organisierte, hatte nicht mehr der Mainzer Erzstuhl den ausschlaggebenden Einfluß, sondern Wibald von Stablo. Er hat die ersten Kanzleikräfte gestellt und anfangs selbst eine rege Tätigkeit im Beurkundungsgeschäft entfaltet. Seit 1150 kennen wir einen Kaplan Heribert. Er wurde von Konrad III. mit einer Aufgabe betraut, die man nur einem erprobten und verschwiegenen Mann anvertrauen konnte. Heribert sollte im Jahr 1150 erkunden, wer von den sächsischen Adeligen auf die Seite

[1]) Vgl. dazu Zatschek, Beiträge zur Kanzleigeschichte Lothars III. künftig MÖIG. EB. II.

[2]) Vgl. dazu H. Hirsch in der Vorrede zum 8. Diplomataband, S. XXVI f.

[3]) Ein Heinrich rekognosziert das DL. 42, ein Heinrich schreibt, wie der Vergleich mit St. 3424 ergibt, das DL. III. 91.

[4]) DL. III. 59.

[5]) Vgl. dazu künftig Zatschek MÖIG. II. EB.

[6]) St. 3485.

[7]) DL. III. 107.

[8]) Vgl. Dräseke, Bischof Anselm von Havelberg und seine Gesandtschaftsreisen nach Byzanz. Zeitschr. f. Kirchengesch. 21, 167 ff.

Digitized by Google

Konrads III. treten würde, wenn es zur letzten Abrechnung mit Heinrich dem Löwen kam.[1]) Auch Friedrich I. hat sich in wichtigeren Fällen der Dienste Heriberts bedient. An ihm sieht man deutlich, wie er zuerst in der Zentrale, der Reichskanzlei seine Ausbildung erhielt, dann von dem doch immerhin untergeordneten Geschäft der Urkundenherstellung enthoben wurde und nun in der Politik seine Verwendung fand. Es besteht nämlich begründete Aussicht auf den sicheren Nachweis, daß dieser Heribert in der Kanzlei Konrads III. Dienste getan hat.[2]) Ganz anders ist das Bild, das wir von dem Würzburger Heinrich gewinnen. Als Urkundenschreiber ist er selten nachweisbar, einmal unter Lothar III. und Friedrich I., zweimal unter Konrad III. Bereits unter diesem hat er einen gehobeneren Posten inne gehabt, wie der Titel cartularius, subcancellarius in Urkunden[3]) und magister und protonotarius in den Briefen weisen. Da seine Tätigkeit als Kanzleibeamter unter Lothar III. bestenfalls zweimal faßbar wird,[4]) könnte er etwa mit dem Notar Heinrich aus den letzten Regierungsjahren Heinrichs V. in Verbindung gebracht werden.[5]) Während des Kreuzzuges ist er in Deutschland geblieben und hat die Kanzlei des jungen Königs Heinrich geleitet. Er war, wie wohl nicht mehr eigens ausgeführt zu werden braucht, mit der auswärtigen Politik beschäftigt, soweit sie sich nicht Wibald vorbehalten hatte und bildet so den Gegenpol zum Notar A. Da er sich von dem leiten ließ, der auf ihn Einfluß auszuüben verstand, schwenkte er nach Konrads Tod von Wibald zur königlichen Partei hinüber, verstand sich hier durch seine Verwendbarkeit Ansehen zu verschaffen, wurde Protonotar und hat in der Außenpolitik, aber auch bei den Verhandlungen über das Würzburger Herzogtum eine wichtige Rolle gespielt.[6]) Man wird erwägen müssen, ob der Protonotarstitel wirklich den leitenden Kanzleibeamten bezeichnen

---

[1]) Brief 339.

[2]) Darüber sind in Hinkunft Untersuchungen von H. Hirsch zu erwarten.

[3]) St. 3414, 3533.

[4]) DL. III. 42 für Walkenried, wo in der Rekognition ein Heinricus cancellarius genannt wird, D. 91 ist von ihm geschrieben.

[5]) Eine Klarstellung in allen mit dem Notar Heinrich in Zusammenhang stehenden Fragen wird erst eine abschließende Untersuchung des Diploms Konrads III. St. 3381 ermöglichen. Nach der Signumzeile steht hier: Hoc etiam Embricho Wirziburgensis episcopus sua presentia et peticione confirmavit. Hinter der Rekognitionszeile steht: Et ego Heinricus notarius subscripsi. Das läßt auf engere Beziehungen zwischen dem Würzburger Bischof und dem Würzburger Kleriker schließen.

[6]) H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG. 35, 66 f. In zwei Briefen Friedrichs I. an den Erzbischof Eberhard von Salzburg und den Markgrafen Ottokar von Steiermark (Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte, 1, 61, Nr. 21 und 22) heißt es: magistri videlicet H(einrici) sacri palatii nostri prothonotarii, qui de o m n i b u s consiliis nostris m a g i s est secretarius et familiaris.

Digitized by Google

sollte, die Kanzlei nur als Urkundenbehörde gedacht. Konrad III. hat den Notar Heinrich zweimal nach Rom gesandt, 1150 und 1151.

Über die Rolle des Kaplans Albert kann noch nichts abschließendes gesagt werden, doch möchte ich ihn schon heute in seinem Entwicklungsgang dem Notar Heinrich, nicht etwa dem Notar A an die Seite stellen. Er ging 1142 nach Konstantinopel, um die Heirat des Prinzen Manuel mit Bertha von Sulzbach vorzubereiten.[1]) Er hat St. 3465 rekognosziert und wird als Zeuge oder Rekognoszent noch in St. 3511 und 3528 genannt. Da diese beiden Stücke sich auf Burgund beziehen und ein Notar Albert auch in den Diplomen Friedrichs I. St. 3674 und St. 3675 genannt wird, hat Breßlau die Annahme fallen gelassen,[2]) er könnte 1150 Bischof von Meißen geworden sein. Nun sind aber seine Schlüsse nicht zwingend.[3]) Albert wird auch in dem in Friesach ausgestellten Diplom St. 3556 unter den Zeugen genannt, der Empfänger war kein Burgunder. Albert hatte offensichtlich den König auf dem Kreuzzug begleitet und kann ganz gut nach seiner Erhebung zum Bischof von Meißen 1151 mit der Gesandtschaft an Kaiser Manuel betraut worden sein, die den Feldzug gegen Roger von Sizilien regeln sollte. Als nach dem zweiten Kreuzzug ein Würzburger Kanzleidienste versah, scheint die Zeit von drei Jahren genügt zu haben, um seine Ausbildung zu vollenden. Unter Friedrich I. tritt er als Schreiber kaum mehr hervor, hat wohl noch die Konzepte für eine Reihe von Diplomen entworfen,[4]) dürfte aber dann auch mehr für die Abfassung diplomatisch wichtiger Schreiben herangezogen worden sein. Auch der Mönch Johann von Fredelsloh hat als Ratgeber Konrads III. mehr in der auswärtigen Politik eine Rolle gespielt;[5]) wenn wir eine Gruppe von Diplomen seiner Hand zuschreiben dürfen, dann genügen sie noch lange nicht, um ihn mit dem Notar A in eine Linie zu stellen. Er gehörte sichtlich mehr der außenpolitischen Abteilung an.

[1]) Bernhardi a. a. O. 267.

[2]) Breßlau UL². 1, 506, Anm. 2.

[3]) Breßlau hat sich dabei auf zwei kleine Aufsätze R. Sternfelds gestützt, Vier verwandte Arelatische Diplome Konrads III. MIÖG. 17, 167 ff. und: Ein unbekanntes Diplom Konrads III. MIÖG. 18, 366 f. Hier berichtet Sternfeld von einem Diplom Konrads III., einer Bestätigung für den Erzbischof Wilhelm von Embrun von 1151 September 14, ausgestellt in Worms, das in der Zeugenreihe außer Wibald von Stablo auch den Notar Albert erwähnt. Nun war für den 15. September der Hoftag in Würzburg angesetzt (vgl. Bernhardi, Konrad III. 886, Anm. 9), Konrad III. kann nur in Würzburg oder in Worms gewesen sein, und da für Würzburg außer den Datierungszeilen der Urkunden auch erzählende Quellen sprechen, bedeutet die Erwähnung des Namens Albert in einer 1151 ausgestellten Urkunde kein Zeugnis gegen die Annahme, daß der Kaplan 1150 Bischof von Meißen geworden sei. Wir haben eben zwei gleichnamige Notare in den Kanzleien Konrads III. und Friedrichs I. zu scheiden.

[4]) Vgl. Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, MÖIG. 41, 99.

[5]) Vgl. oben S. 375.

Digitized by Google

die also unter Konrad III. stärker vertreten gewesen sein muß, soweit das überlieferte Material schließen läßt. Arnold von Köln und Wibald brauchen nur genannt zu werden, ihre Eingliederung in die außenpolitische Abteilung steht fest.

Das Ergebnis scheint ein überraschendes zu sein. Es bestanden in der Reichskanzlei nebeneinander eine außenpolitische und innenpolitische Abteilung, von denen die letztere geradezu kärglich ausgestattet war, so daß die andere Abteilung gelegentlich zur Aushilfe genötigt war. Der Kanzler war mit der auswärtigen Politik betraut. Das weist ebenfalls dahin, daß die Seite der Kanzleitätigkeit, von der wir fast nichts wissen, im Mittelalter bereits die wichtigere war. Erwägt man, daß in der in Frage stehenden Zeit der Kanzler niemals aus dem Kanzleipersonal entnommen wurde, sondern immer ein Außenseiter war, daß auch die übrigen hervorstechenderen Politiker in der Reichskanzlei von auswärts kamen, dann scheint, ganz trivial ausgedrückt, die Abneigung gegen die Bürokratie nicht erst eine Errungenschaft unserer Zeit zu sein. Nicht einer der Notare der außenpolitischen Abteilung der Reichskanzlei hat von der Pike auf gedient. Dafür fehlte ihnen die Tradition, die den Notaren der Urkundenabteilung eigen war, es fehlte ihnen die innere Einstellung zum Königtum, die eben Beamte immer aufweisen. So gewinnen wir auch eine Erklärung dafür, wieso die Kanzleitradition gewahrt bleiben konnte, obzwar bei einem Kanzlerwechsel immer ein Neuling an die Spitze kam, so wird überhaupt erst verständlich, wie es möglich war, daß im Jahr 1149 Wibald, der Kanzler Arnold, Anselm von Havelberg in Opposition treten konnten, oder daß im Herbst 1151 die gesamte außenpolitische Abteilung der Reichskanzlei als Gesandtschaft nach Rom ging, ohne daß die Ausfertigung von Urkunden eine völlige Unterbrechung oder zumindest stark fühlbare Einschränkung erfahren hätte. Gerade in dem Streik, um auch hier ein modernes Schlagwort zu benützen, der außenpolitischen Abteilung im Jahr 1149 möchte ich das deutlichste Zeichen für den tiefen Verfall Deutschlands unter Konrad III. erblicken.

Wenn wir auch hier versuchen, Zusammenhänge aufzudecken, müssen wir uns nach der größten mittelalterlichen Staatskanzlei umsehen, der Kanzlei der Päpste. Obzwar ich hier keine Ergebnisse vorbringen kann, die auf eigenen Untersuchungen beruhen, so darf ich es doch als erfreuliche Bestätigung meiner Auffassung von der Kanzleiorganisation bezeichnen, wenn gerade P. Kehr in seiner Untersuchung „Die ältesten Papsturkunden Spaniens"[1]) zu ähnlichen Schlüssen gekommen ist. Er weist eindringlich

[1]) Abhandlungen der preussischen Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Kl. 1926, Nr. 2.

Digitized by Google

darauf hin, daß „mit der Ausfertigung der Privilegien die Tätigkeit der päpstlichen Kanzlei nicht erschöpft war," vielmehr die politische Korrespondenz „wahrscheinlich an Zahl und jedenfalls an historischer Bedeutung die Priviliegien weit übertraf."[1]) Auf Grund des „Papyruslateins" der Privilegien und der Fassung der überlieferten Schreiben schließt Kehr, daß nebeneinander je ein Amt mit eigenen Chefs und Beamten für die Ausfertigung der Privilegien und der außenpolitischen Korrespondenz bestand, Scrinium und Palatium. Der Vorstand des Palatiums, also der außenpolitischen Abteilung führte den Titel „cancellarius sacri palatii, eine wohl aus Deutschland in der Ottonenzeit, wo er zuerst in Rom auftaucht, eingeführte Bezeichnung."[2]) Gestattet nicht das schon weitgehende Schlüsse für die Organisation der Reichskanzlei im 10. Jahrhundert? Wenn wir Kehr noch weiter folgen, wie der Kanzler „auch außerhalb seines eigenen Büros arbeitend, der Privilegienabteilung aushelfend" in Geschäften aller Art tätig war, dann könnte man meinen, hier eine knappe Zusammenfassung der Tätigkeit Wibalds vor sich zu haben, so sehr entsprechen die Verhältnisse der Reichskanzlei der Staufer dem von Kehr behandelten Zeitraum.

Ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Urkundenlehre hat begonnen. Das Schwergewicht der Forschung verschiebt sich allmählich von Protokollteilen und Schreiberbestimmungen auf die Bedeutung der Kanzlei als Sitz der Außenpolitik und im Zusammenhang damit belebt sich das Interesse für die „Vorbereitung eines innen- oder außenpolitischen Ereignisses"[3]) eben in der Kanzlei. Dadurch wird aber auch die Darstellung der politischen Geschichte aufs neue von einer Seite her angeregt, mit der man nicht mehr zu rechnen gewöhnt war.

[1]) P. Kehr a. a. O. 30.
[2]) P. Kehr a. a. O. 31.
[3]) H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser, MÖIG. 42, 1.

Digitized by Google

Zusammenfassung.

Es erübrigt noch der Versuch, Wibalds Persönlichkeit auf Grund der gewonnenen Ergebnisse in das richtige Licht zu stellen und so Ergebnisse, die auf diplomatischem Weg gewonnen wurden, für die politische Geschichte nutzbar zu machen. Er darf insoferne als reizvoll bezeichnet werden, als die Briefsammlung wie keine andere Quelle des frühen und hohen Mittelalters gestattet, nicht nur ein lebendiges Bild von dem Menschen, seinem Streben und seinen Zielen zu entwerfen, sondern auch seine Mit- und Gegenspieler zu erfassen und damit einen Blick in das Getriebe hinter den Kulissen zu werfen, dessen Kenntnis für das volle Verständnis der wahren Zusammenhänge unerläßlich ist.

Wibald entstammte im Gegensatz zu der Mehrzahl der Bischöfe und Reichsprälaten nicht einer edelfreien Familie.[1]) Trotzdem hatte er eine für damalige Zeiten vortreffliche Ausbildung genossen, die Stiftsschule in Lüttich besucht und dort die sieben freien Künste studiert. Der Einfluß, den seine Lehrer, Rupert von Deutz und Reinhard von Reinhausen auf ihn nahmen, war ein nachhaltiger. Wibald hat seit der Zeit die Beschäftigung mit den Klassikern nie mehr aufgegeben. Von der Bedeutung für seine Entwicklung war, daß er gerade zu der Zeit in die Reichskanzlei kam, als sich Heinrich V. anschickte, den Investiturstreit zu einem Abschluß zu bringen. Damals lernte Wibald nicht nur den Geschäftsgang in einer wohlorganisierten Kanzlei kennen, sondern er konnte auch die erfahrenen Staatsleute aus der Zeit Heinrichs IV. bei der Behandlung politischer Fragen beobachten. Gerade über das Wormser Konkordat mögen die Verhandlungen für einen Neuling sehr aufschlußreich gewesen sein, das Hin und Wider der kaiserlichen und päpstlichen Ansprüche, wie es uns aus dem Eintrag des Konkordats im Codex Udalrici und der Originalausfertigung entgegentritt.[2]) Wahrscheinlich hat sich Wibald in der Ausfertigung des einen oder anderen Diploms versucht; zu Gesandtschaftsreisen ist er jedoch nicht verwendet worden. In die Zwanziger Jahre fällt auch eine Reihe von

[1]) Janssen, Wibald von Stablo und Corvey 4 ff., bes. 5, Anm. 3.

[2]) Vgl. dazu H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser, MÖIG. 42, 14 ff.

Digitized by Google

Freundschaften, die Wibald seine späteren Wege ebnen geholfen haben. Es war der Kardinal und Kanzler Gerhard, der nachmalige Papst Lucius II., Kardinalbischof Conrad, der als Anastasius IV. den päpstlichen Stuhl bestieg und der Kanzler Guido, mit dem Wibald in regem Gedanken- und Nachrichtenaustausch blieb. Nicht feststellbar ist der Zeitpunkt, wann Wibald mit Bischof Anselm von Havelberg in nähere Beziehung trat. In Brief 150 heißt es von Anselm von Havelberg und dem Kanzler: quos a iuventute nostra summa dilectione sumus amplexi. Das würde ungefähr in der Zeit von Wibalds Aufenthalt in der Reichskanzlei führne.[1])

Als Wibald im Jahr 1130 Abt der alten Reichsabtei Stablo wurde, trat er in die Kreise der Hauptstützen des Reiches und erstrebte sofort eine nähere Verbindung mit dem König. Er ließ sich die Privilegien Stablos bestätigen und benützte die Gelegenheit, um einen Vertrauensmann in die Kanzlei hineinzubringen, den in der Diplomataausgabe mit der Sigle TB bezeichneten Mönch Engelbert. Ob die Umgestaltung der Kanzlei Lothars III. vor dem ersten Romzug die Ursache war, daß Engelbert aus ihr schied, kann nicht entschieden werden. Und als der Supplinburger nach Deutschland zurückkehrte, hatte der Hauptkanzleischreiber EA-Bertolf sich nicht nur durch seine vorzüglichen Leistungen eine feste Stellung in der Kanzlei geschaffen, sondern auch einen Gehilfen herangezogen, den Notar EB, so daß für Wibald keine Möglichkeit bestand, auf die Kanzlei Einfluß zu nehmen. Über sein Wirken in den Jahren 1133—1135 wissen wir wenig genug. 1135 befand er sich in Sachen des Bischofs von Lüttich auf dem Konzil in Pisa.[2]) Es muß ihm gelungen sein, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf sich zu lenken, ohne daß darüber irgendwie Klarheit gewonnen werden könnte. Die Tatsache als solche geht weniger aus der neuerlichen Bestätigung der Rechte Stablos am Würzburger Hoftag 1136 hervor[3]) als aus der Betrauung Wibalds mit dem Oberbefehl der Flotte während des zweiten Romzuges und, wenn die Anerkennung seiner Verdienste um Kaiser und Reich in der großen Purpururkunde für Stablo[4]) in ihrem Wortlaut eben auf den geschäftigen Abt selbst zurückgeht, so steckt doch ein Kern von Wahrheit darin. Niemals hätte sonst nach Jahren Heinrich der Löwe hervorgehoben, daß Wibald mit einer einzig dastehenden Be-

[1]) Nach Hofmeister, puer, iuvenis, senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen, Papsttum und Kaisertum (Kehrfestschrift) 316 kann als untere Zeitgrenze für iuvenis nur das 21. oder 28. Lebensjahr gemeint sein. Dombrowski, Anselm von Havelberg 3 hat auch geschlossen, daß Wibald, Anselm von Havelberg und der Kanzler sich „im Dienste der Kapelle und Kanzlei trafen", wofür nähere Haltpunkte nicht beigebracht werden können.

[2]) Gesta abbatum Trudonensium Mon. Germ. SS. 10, 312.

[3]) DL. III. 93.

[4]) DL. III. 119.

Digitized by Google

ständigkeit Lothar III. gedient habe.[1]) Es kann auch nur in Ansehung seiner Verdienste eine Erklärung dafür gefunden werden, daß der Kaiser ihn gegen den Widerstand des Papstes Innozenz II. zum Abt von Monte Cassino einsetzte und ihm so den vorgeschobensten Posten gegen Roger von Sizilien anvertraute. Wibald hat die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Seine Tätigkeit war zur Aussichtslosigkeit verurteilt, sobald Lothar III. mit seinem Heer nordwärts zog. Aber nach dem Sieg des Herzogs Rainulf über Roger im Oktober 1137 bei Ragnano hätte Wibald unbedingt ausharren müssen, da er nicht wissen konnte, wie sich dieser unbestreitbare Erfolg auswirken würde. Als er nach kaum zwei Monaten seinem kaiserlichen Herrn nach Deutschland folgte, war er beseelt von einem unauslöschlichen Haß gegen Roger, der für die späteren politischen Schachzüge Wibalds bestimmend geworden ist.

An der Wahl Konrads III. hatte Wibald tätig mitgewirkt. Er hatte wie viele andere[2]) den stolzen Welfen in Italien zur Genüge kennen gelernt, um zu erfassen, daß Heinrich die Politik der letzten Salier wieder aufnehmen würde. Selten hätte ein König bei seinem Regierungsantritt über eine größere Macht verfügt. Neben Sachsen und Bayern verlieh der Besitz der mathildinischen Güter Heinrich eine machtvolle Stellung, die ihm ein straffes Regiment im Inneren und eine Zurückweisung aller Anfechtungen von Draußen ermöglicht hätte. Der Papst setzte alle Hebel in Bewegung, um Heinrichs Erhebung auf den Thron zu verhindern, für Wibald ein Grund mehr, sich der Partei anzuschließen, die für die Wahl Konrads III. eintrat. Er nahm damit einen Gesinnungswechsel vor, dessen Verurteilung höchstens dadurch gemildert werden kann, daß man Wibalds Streben in Rechnung stellt, in erster Linie der Kurie zu dienen und die Politik der deutschen Könige in diesem Sinn zu beeinflussen. Denn daß die Erhebung Konrads III. doch mehr war als ein Regierungswechsel, erkennt man klar, wenn man die Kanzleiverhältnisse heranzieht. Das ganze Kanzleipersonal wurde entlassen. Das war ein Vorgang von weittragender Bedeutung, da sowohl für den außenpolitischen Dienst als auch für innere Verwaltung, wenn man die Tätigkeit der Reichskanzlei als Urkundenbehörde so auffassen will, nur Neulinge zu Gebote standen. Wibald blieb zunächst in der Umgebung des neuen Königs, stellte wohl auch die ersten Kanzleikräfte und beteiligte sich an den Kanzleigeschäften in weitgehendem Ausmaß. Er erwirkte auch ein Diplom für Stablo.[3]) Aus dieser Zeit stammt wohl die Freundschaft mit dem Kanzler Arnold, der Wibalds geschickte Feder bald nicht mehr entbehren konnte und immer mehr unter dessen Willen

[1]) Origines Guelficae 3, 428.
[2]) Vgl. Otto Fris. Gesta I, 23.
[3]) St. 3372.

Digitized by Google

geriet. Auch den Notar Heinrich hat Wibald spätestens damals kennen gelernt und sich damit am Hofe des Königs Verbindungen geschaffen, die ihn in eine außerordentlich günstige Lage setzten. An der Kurie und in der Reichskanzlei hatte er Freunde, von ihnen konnte er wie kein anderer Nachrichten einziehen und in den Gang der Dinge eingreifen, wenn es ihm nötig dünkte.

Anfangs Juni 1138 weilte Wibald in Stablo, begab sich dann zum Erzbischof von Trier; in der ersten Hälfte des Jahres 1139 dürfte er in Rom gewesen sein und hat sich auf der Rückreise nach Deutschland Ende Mai am königlichen Hof in Straßburg eingefunden. Im gleichen Jahr reiste auch der Kanzler Arnold nach Italien. Er überbrachte den Genuesen ein wertvolles Privileg[1]) und scheint auch sonst für die Sache des Staufers erfolgreich gewirkt zu haben: Ulrich von Attems wurde Markgraf von Tuscien. Daß Arnold auch in Rom war,[2]) kann nicht mit Sicherheit behauptet werden. Wibald nahm auch im Februar 1140 am Reichstag in Worms teil und es gelang ihm, noch eine königliche Bestätigung für Stablo zu erwirken,[3]) die eine wesentliche Einschränkung der Befugnisse des Klostervogtes bedeutete. Für die Jahre 1141 und 1142 fehlen alle direkten Nachrichten über Wibalds Tätigkeit und Aufenthalt. Durch den Diktatvergleich wissen wir jetzt, daß er während des ersten Halbjahres 1141 in der Reichskanzlei weilte und eine eifrige Tätigkeit entfaltete. Auch für das Jahr 1142 haben wir genügend Zeugnisse für seinen Anteil an der Kanzleiarbeit. Im Sommer des nächsten Jahres weilte er wieder bei Hofe und griff abermals in das Beurkundungsgeschäft ein. Vom September bis Dezember, wenn nicht noch wesentlich länger, befand er sich in Rom, eine ganz auffällig lange Zeit. Vielleicht steht das in Zusammenhang mit dem Tode Innozenz' II. und der Absicht seines Nachfolgers, gegen Roger von Sizilien energischer aufzutreten. Dazu bedurfte es natürlich der Hilfe des deutschen Königs. Vielleicht war Wibald sogar noch in Rom, während sein alter Freund Gerhard als Lucius II. den päpstlichen Stuhl bestieg. Die zweite Hälfte des Jahres 1144 hielt sich Wibald wieder bei Hofe auf und begleitete Konrad III. von Bamberg[4]) über Hersfeld, Nordhausen und Merseburg[5]) nach Magdeburg und 1145 war er bei den Hoftagen in Worms und in Würzburg anwesend. Für Wibald müssen gerade diese Zeiten von großer Bedeutung gewesen sein, denn der vertrauteste Ratgeber der Krone befand sich auf einer Gesandtschaft an den Kaiser von Byzanz, Embrico von Würzburg. 1127 war dieser

[1]) St. 3382.
[2]) Kersten, Arnold von Wied 20.
[3]) St. 3405.
[4]) Hier nimmt Mann, Wibald, Abt von Stablo und Corvei, 20, einen Aufenthalt in Stablo an, für den sich kein sicherer Beweis erbringen läßt.
[5]) Mann a. a. O. 20, denkt hier an einen neuerlichen Aufenthalt in Rom.

Digitized by Google

zum Bischof gewählt worden und Lothar III. hatte ihm die Herzogsgewalt in Ostfranken übertragen.[1]) Sein Einfluß unter dem Supplinburger war ein tiefgehender gewesen, unter Konrad III. ist er der am öftesten genannte geistliche Zeuge. Jetzt war er an den Hof von Byzanz gegangen, um ein Bündnis mit Kaiser Manuel ins Werk zu setzen. Wibald sah nun die Zeit für sich gekommen, sich an Embricos Stelle zu setzen. In Worms hat er bereits in die Verhandlungen über Burgund eingegriffen und sich durch seine vermittelnde Tätigkeit dem König empfohlen. Auch im August in Korvey und zu Weihnachten in Aachen war Wibald zur Seite des Staufers, der sich immer mehr an den geschickten und gewandten Politiker gewöhnte. Im Frühjahr 1146 reiste Wibald im Auftrag Konrads III. nach Rom und wurde bald nach seiner Rückkehr Ende Oktober zum Abt von Korvey erwählt. Das war ein kluger Schachzug des Königs, der damit in das feindlich gesinnte Sachsen einen Mann aus seiner Umgebung brachte. In den Herbst 1146 fällt der Sieg der Ungarn über Herzog Heinrich von Bayern, ein Ereignis, das dem Ansehen des Reichs nicht minder abträglich war wie die verunglückte Unternehmung gegen Polen. Um das Maß an Unglück vollzumachen, entschloß sich Konrad III. auf Drängen Bernhards von Clairvaux, das Kreuz zu nehmen, zu einem Zeitpunkt, da seine Stellung geschwächt und ein Romzug unabweisbar schien.

Damit haben wir in großen Zügen entworfen, was sich aus gelegentlichen Erwähnungen in Urkunden und Annalen über Wibald bis 1147 sagen läßt. Es ist ein bedeutender Verlust, daß wir nichts genaueres von dieser Zeit wissen, da uns mit dem Einsetzen der Briefsammlung Wibald als Ratgeber und höchst brauchbarer Staatsmann und Verwaltungstechniker in einer gefestigten Stellung entgegentritt. Wir können nur mehr die Tatsachen feststellen, nicht aber die Entwicklung verfolgen, auch nicht sagen, wann Wibald aufhörte, ein treuer Diener seines Herrn zu sein, wenn er es je war, um ein doppeltes Spiel zu wagen, das ihm aber nur durch Zuträgereien aus der Kanzlei ermöglicht wurde. Dank seiner Verbindungen an der Kurie, die er während der einzelnen Gesandtschaften noch ausgebaut und vertieft hatte, konnte er ungünstigsten Falls dorthin seine Zuflucht nehmen.[2]) Dem Deutschland des ersten Staufers hat er unendlich dadurch geschadet, daß er Rom mit Nachrichten versorgte, die das Papsttum Einblicke in das Treiben am Hofe nehmen ließen, die den Deutschen nur abträglich sein konnten. Uns aber lassen die erhaltenen Briefe die Erbärm-

[1]) H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIÖG. 35, 65.

[2]) Als Konrad III. sich nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug von der kurialen Partei abgewandt hatte und Wibald bezüglich Kemnades und Fischbecks auf Schwierigkeiten stieß, schrieb er an den Notar Heinrich (Nr. 202): Tuearis, ne nos non solum Corbeiam deserere, verum etiam totum regnum domini nostri regis exire ac relinquere compellamur.

Digitized by Google

lichkeit der Ratgeber Konrads, vor allem die doppelzüngige Natur Wibalds in grellem Licht erscheinen.

Welches war die politische Grundeinstellung Wibalds? Man hat in ihm einen Mann der Vermittlungspartei sehen wollen, mit einer leichten Neigung zur Kurie.[1]) Das berühmte Bibelzitat, das in zwei Briefen vorkommt: ut reddcrentur deo quae dei sunt et quae cesaris sunt cesari hat als Stütze für diese Auffassung dienen müssen und ein Satz in dem Schreiben, durch das Eugen III. von der Wahl Friedrichs Kunde erhielt. Hier heißt es: Cum enim duo sint, quibus principaliter hic mundus regitur, videlicet auctoritas sacra pontificum et regalis potestas.[2]) Ist dieses Stück der Wahlanzeige nicht Wibalds Diktat, so muß besonders darauf hingewiesen werden, daß sich die gleiche Arenga in der Bestätigung einer Schenkung Heinrichs II. für Bamberg durch Lothar III. findet.[3]) Die Arenga stammt hier aus der VU., dem DH. II. 366, das Stück ist von einem Bamberger Mönch, Ba. I geschrieben und verfaßt. Da feststeht, daß Bischof Eberhard von Bamberg für die Wahlanzeige ebenfalls einen Entwurf verfaßt hat, kann die Arenga unbedenklich auf seine Rechnung geschrieben werden und hat daher aus allen Erwägungen über Wibalds Rolle von vorneherein auszuscheiden. Gegen die Auslegung dieser Sätze müssen außerdem recht ernste Einwände erhoben werden. Es war unzulässig, kein anderes Zeugnis über die Auffassung der geistlichen Kreise von der Stellung des Königs zur Kurie heranzuziehen. Allgemein war die Ansicht verbreitet, daß das Königtum der Kurie unterworfen sei, durch Honorius von Autun hatte sie ihren schriftlichen Niederschlag erfahren und im Dekret Gratians liegt sie zu Ende gedacht vor. Wir lesen in einem Brief Bernhards von Clairvaux an Konrad III.: Quamobrem accingere gladio tuo super femur tuum, potentissime, et restituat sibi caesar, quae cesaris sunt et quae sunt dei, deo.[4]) Die Zweischwertertheorie hat nicht nur von kirchlicher, sondern auch von weltlicher Seite Anwendung gefunden, zuerst von Heinrich IV. Die Briefe sind von dem Mainzer Diktator verfaßt[5]), in dem wir das treibende Element am Hofe Heinrichs IV. erblicken müssen. Und mit dessen Sätzen weisen eben die in der Wahlanzeige Friedrichs I. dem Inhalt nach starke, der textlichen Abhängigkeit nach gerade noch

[1]) Rehfeldt, Die politische Stellung Wibalds von Stablo und Korvei im Zusammenhang mit seinen Grundanschauungen 13.

[2]) Nr. 372. Nach Rehfeldt a. a. O. 13, Anm. 1, aus dem Brief des Papstes Gelasius an Kaiser Anastasius; vgl. oben S. 418 Anm. 1 und Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen, 1, 150 ff.

[3]) DL. III. 11.

[4]) Brief 244, Ps. 44, 4. Math. 6, 19.

[5]) Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit, 52 und 171, Mon. Germ. Constitut. I, 63, Epist. Bamberg. 9 (Jaffé, Mon. Bamberg. 500).

Digitized by Google

merkbare Zusammenhänge auf.[1]) Zumindest das eine der beiden Schreiben[2]) Heinrichs IV. ist im Codex Udalrici überliefert. Was also für Wibalds politische Einstellung vorgebracht wurde, zeigt keinerlei Besonderheiten. Auch andere Geistliche haben damals so oder ähnlich gedacht und geschrieben. Die Handlungsweise Wibalds und seine privaten Briefe geben erst das richtige Bild. Sie kennzeichnen ihn besser als einige Bibelzitate, die er in Staatsschriften einfließen ließ.

War Wibald wirklich der Ansicht, daß Kurie und Kaiser Hand in Hand gehen müßten, dann legte er sie jedenfalls in dem Sinne aus, daß die Krone sich der Kurie in allem und jedem beugen müsse und sein Wirken ging auf Erfüllung dieser politischen Maxime aus.[3]) Damit hatte er aber bereits Partei ergriffen und zwar nicht die seines königlichen Herrn. „Ihn charakterisiert der vollständige Mangel an Staatsgefühl."[4]) Mit diesen wenigen Worten ist die Tätigkeit Wibalds scharf umrissen und klar erfaßt. Er war von dem Bestreben durchdrungen, Konrad nach den Wünschen der Kurie zu lenken, wie im Folgenden ausgeführt werden soll, wenn auch im Briefwechsel nicht viel davon erhalten ist. Wibald war vorsichtig genug, ihn nicht der Nachwelt zu überliefern.

Mit der Übernahme der Abtei Korvey mehrten sich auch die Verpflichtungen Wibalds. Vor allem die Sicherung von Kemnade und Fischbeck hat ihn durch Jahre beschäftigt, ohne daß er einen vollen Erfolg buchen konnte. Er vermochte gegen die Freunde des Hauses Nordheim, das Konrad III. durch die Absetzung des Abtes Heinrich von Korvey und die Maßnahmen gegen die Äbtissin Judith auf das schwerste getroffen hatte, nicht durchzudringen, obwohl König und Papst in Bewegung gesetzt wurden. Von ungeheurer Wucht sind die Anklagen gegen die Äbtissin Judith, die Wibald in die von ihm verfaßten Briefe des Bischofs von Hildesheim, des Korveyer Vogtes und mehrerer Äbte an den Papst einfließen ließ und die im Ausdruck Lupanar den Gipfelpunkt finden. Daß freilich gerade Wibald der Mann war, sich über ein solches Treiben zu entrüsten, darf billigerweise bezweifelt werden.

Als Konrad III. den Beschluß gefaßt hatte, am Kreuzzug Teil zu nehmen, trat an ihn die Aufgabe heran, die Regentschaft in seiner Abwesenheit zu regeln und Störungen des Friedens vorzubeugen. Diesem Zweck sollte der Reichstag in Frankfurt dienen, den Konrad im März 1147 abhielt. Unter ungeheurer Beteiligung der Fürsten, auch Anselm von Havelberg und Wibald waren anwesend, fand eine Regelung der Dinge im Sinne des

[1]) Monumenta Germaniae selecta ed. Doeberl, 4, 70, Anm. ***.

[2]) Mon. Germ. Constitut. I, 63. Vgl. auch Bernheim a. a. O. 225 f.

[3]) In diesem Sinn äußert sich auch Dentzer, Zur Beurteilung der Politik Wibalds von Stablo und Korvei, 29.

[4]) Hauck, Kirchengeschichte 4⁵, 165.

Digitized by Google

Königs statt. Sein jugendlicher Sohn Heinrich wurde zum König gekrönt und die Regentschaft in die Hände des Mainzer Erzbischofs gelegt. Wibald wurde kein tiefer gehender Einfluß zugebilligt, teils, weil nach dem Herkommen der Mainzer der Berufenste war, aber auch, weil Wibalds Abstammung dem entgegenstand. Auch mit Heinrich von Sachsen gelang eine Vereinbarung, so daß Konrad ohne Beunruhigung Deutschland verlassen konnte. Damals hat er auch Kemnade und Fischbeck als Lohn für Wibalds Dienste der Abtei Korvey übertragen.[1]) Nur eine Angelegenheit stand noch in Schwebe. Eugen III. war mit der Kreuznahme Konrads nicht einverstanden und mußte begütigt werden. Anselm von Havelberg, Bucco von Worms und Wibald waren die Gesandten, die zum Papst reisten, um eine Zusammenkunft zwischen ihm und dem König in Straßburg vorzubereiten. Es gelang ihnen nicht, die Verstimmung zu beseitigen. Eugen III. wich einer Zusammenkunft mit dem Staufer aus und seine ablehnende Haltung gegen Wibalds Ernennung zum Abt von Korvey und gegen die Übertragung von Fischbeck und Kemnade bezweckte nur, im Diener den Herrn zu treffen. Das zeigt die Art, wie der Papst in die Verhältnisse Deutschlands eingriff. Den Bischof von Havelberg ernannte er zum päpstlichen Legaten bei dem Kreuzheer gegen die Slawen und befahl Wibald die Teilnahme. Damit hatte er zwei Ratgeber Konrads in Deutschland festgehalten, auf deren unbedingte Ergebenheit er rechnen konnte. Ende April kehrten die Gesandten an den Hof des Königs nach Nürnberg zurück. Es war der letzte Reichstag vor dem Aufbruch nach dem Orient.

Das Kreuzheer gegen die Slawen überschritt die Elbe am 1. August 1147, am 8. September war Wibald bereits wieder in Korvey. Und nun setzt sein Aufstieg und seine nähere Verbindung mit König Heinrich ein. Auf Fürsprache der Gönner, die sich Wibald an der Kurie zu verschaffen gewußt hatte, war die päpstliche Einwilligung zur Übernahme der Abtswürde in Korvey endlich erfolgt. So stand Wibald zu Beginn des Jahres 1148 in Trier Eugen III. schon in weit gefestigterer Stellung gegenüber und hier werden die ersten Verhandlungen zwischen ihm und der Kurie eingesetzt haben, die im April in Reims dazu führten, daß die Macht in Deutschland Wibald in die Hände gespielt wurde. Zuerst wurden die Erzbischöfe Heinrich von Mainz und Arnold von Köln suspendiert. Deutschland war ohne Lenker. Und Wibald schob sich vor. Anläßlich der strittigen Abtswahl in Fulda schrieb er dem König, er möge ja nicht den päpstlichen Wünschen Widerstand leisten.[2]) Indem er versuchte, zwischen Heinrich und die Ratgeber einen Keil zu schieben, die sich um die Wahrung königlicher Gerechtsame mühten — bezeichnenderweise war auch ein Kaplan

[1]) St. 3544.
[2]) Nr. 88.

Digitized by Google

darunter — verstieg er sich sogar zu einer Drohung: die römische Kirche könne ihm ein Stein des Anstoßes werden.[1]) Zum Schluß noch der Rat, der König möge Sachsen, Schwaben und Lothringen meiden. Woher maßte sich Wibald einen solchen Ton an?[2]) Es waren die Vereinbarungen mit dem Papst in Reims, die ihm das ermöglichten. Als Gefolgsmann Eugens hat Wibald auch gehandelt, als er eine Abschrift des Drohbriefes an die Kurie sandte.[3]) Was sollte der königliche Knabe tun? Eingeschüchtert übergab er Wibald die Zügel: Unde nimirum voluntati tuae obsequi deinceps erimus parati. Verumtamen quia communicato principum consilio in nativitate sanctae Mariae Franckenevort curiam celebrare statuimus, rogamus[4]) dilectionem tuam, ut eidem curiae interesse non renuas et ad reformandum regni statum et pacem firmandam consilio et auxilio nobis assistas. Et quoniam omnia negotia nostra tam privata quam publica per te ordinare desideramus, et ut in eadem curia nos et negotia nostra manuteneas, expetimus.[5]) Und Wibald hatte sich bereits einen wertvollen Helfer zu sichern gewußt, den Notar Heinrich, der in Deutschland zurückgeblieben war, um die Kanzleigeschäfte des jungen Königs zu besorgen. Bereits im April 1148, wenn nicht noch früher waren beide einig geworden.[6])

Wibalds erste Tat am Frankfurter Reichstag war, daß er Erzbischof Heinrich zu dessen Rechtfertigung nach Italien sandte. Nun konnte er nach Gutdünken schalten und walten; er stand am Gipfelpunkt seiner Laufbahn, seine Wahl zum Erzbischof von Bremen war in Aussicht genommen. Gelegenheit zu umfassender politischer Tätigkeit war ihm freilich nicht gegeben, seine Aufmerksamkeit blieb vor allem auf die Angelegenheiten der ihm unterstellten Klöster gerichtet. Das war die Lage der Dinge, als Konrad III. vom Kreuzzug zurückkehrte, nicht eine Stunde zu früh. Denn zwei große Mächtegruppen schickten sich eben an, ihre Kräfte zu messen. Welf und Roger von Sizilien wollten Konrad III. überfallen und Aufruhr nach Deutschland tragen. Der Herzog von Sachsen, Friedrich von Schwaben und Konrad von Zähringen sollten für diesen Plan gewonnen werden. Die Hoffnung erwies sich als trügerisch; Herzog Friedrich war noch vor dem König eingetroffen und griff mit fester Hand zu; als der König im Mai 1149 in Aquileia eintraf, war die ärgste Gefahr gebannt. Aber er konnte nun

[1]) quae vobis esse potest lapis offensionis et petra scandali — 1 Pet. 2, 8.
[2]) Dentzer a. a. O. 33, bezeichnet den Brief als „brutale Offenheit."
[3]) Nr. 89.
[4]) Selbst Konrad III. schrieb: mandamus, etwa Nr. 335.
[5]) Nr. 106.
[6]) Nr. 88. Post multa verba, quae cum magistro Heinrico, vestrae curiae notario, de salute et incolumitate vestra, de provisione et ordinatione atque gubernatione regni vestri sollicite nuper habuimus.

Digitized by Google

seinerseits nicht daran denken, im Bund mit Kaiser Manuel über Roger von Sizilien herzufallen. Wenn auch die Pläne beider Mächtegruppen gescheitert waren, für Deutschland schien sich eine glücklichere Zukunft vorzubereiten. Konrad hatte lange genug am Hofe des Kaisers von Byzanz geweilt, um ein Reich kennen zu lernen, dessen Grundfeste nicht die Geistlichkeit war und beobachtet, wie man Politik treiben konnte, ohne auf die Kurie Rücksicht zu nehmen. Einen Systemwechsel dürfte Konrad III. kaum beabsichtigt haben, aber er kam mit neuen politischen Plänen zurück und auch bezüglich seiner Einstellung zu den Laienfürsten scheinen seine Absichten fest vorgezeichnet gewesen zu sein[1]). Die Anzeichen für die geänderte Haltung des Staufers werden naturgemäß nicht gleich nach seiner Rückkehr merkbar. Noch war der Aufstand Welfs nicht völlig niedergebrochen. Im August 1149 versammelte der König in Frankfurt die Reichsfürsten um sich; auch Wibald hatte sich endlich eingefunden. Über die Verhandlungen wissen wir fast nichts. Aber der bevorstehende Wechsel in der Politik war Eingeweihten damals schon bekannt. Konrad wollte sich eine Stütze in Italien sichern und endlich auf die Bündnisvorschläge des römischen Senats eingehen. Wibald hatte schon vor seinem Eintreffen in Frankfurt durch den Notar Heinrich davon erfahren und hier nun die Anweisung erhalten, sich zusammen mit dem Kanzler für eine Gesandtschaft bereit zu halten.

Dann änderte aber der König seinen Sinn. Wibald und Anselm von Havelberg fühlten sich zur Seite gedrängt, der Kanzler verließ überhaupt den Hof und die Schreiben dieser drei Politiker hallen wider von Klagen über die unverdiente Zurücksetzung und über die Verleumdung ihrer Person bei dem König und sie alle sind durchsetzt mit allerlei dunklen Anspielungen, da sie die Wahrheit dem Pergament nicht anvertrauen wollten. Die Briefe sind wertvoll für uns. Wir erkennen aus ihnen, daß Wibald aus der Reichskanzlei immer noch im Geheimen mit Nachrichten versorgt wurde. Die Briefe zeigen uns aber noch mehr. Sie zeigen die Träger der Außenpolitik in Opposition zu Konrad III. Die Reichskanzlei, die Heinrich IV. im Kampf mit dem Papst die schärfsten Waffen geschmiedet hatte, sie schwenkte nun auf die Seite des Papstes hinüber. Hier haben wir das greifbarste Zeichen für den Zustand Deutschlands unter dem ersten Staufer. Und

[1]) Es sei darauf verwiesen, daß in den ersten Urkunden, die Konrad III. nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug ausgestellt hatte, St. 3554 und 3556 für Mosach, St. 3555 für den Patriarchen von Aquileia, St. 3558 für St. Lambrecht und St. 3559 für Raitenhaslach in der Intitulatio, Signumzeile und Datierung, fallweise auch in der Publikation die Wendung Cŏnradus suę regalis p r o s a p i ę Romanorum rex secundus zur Anwendung gelangt. Die Diplome sind fast ausschließlich in der Kanzlei verfaßt und geschrieben. Ohne behaupten zu wollen, daß hier Anzeichen für Erblichkeitspläne Konrads III. vorliegen, möchte ich doch meinen, daß die Verhältnisse in Byzanz als Vorbild gedient haben.

Digitized by Google

was war die Veranlassung? Die Briefe übertreiben bestimmt. Tatsache ist nur, daß die Schreiben Wibalds unbeantwortet blieben, was bisher unerhört war, daß der König andere Ratgeber um sich geschart hatte, daß ein Laienfürst von entschlossenem Auftreten den größten Einfluß besaß.[1]) Wenn hier die ersten Anzeichen einer Bündnispolitik der Krone mit einer Fürstengruppe faßbar werden, so ist die Entwicklung nicht über die Anfänge hinausgediehen. Konrad III. litt unter einem Wechselfieber, das er sich im Orient geholt hatte. Eine Stütze für die Neuorientierung der Außenpolitik brach zusammen: die römische Republik mußte sich mit Eugen III. vergleichen. Auch die polnische Frage hat hereingespielt. Wollte Konrad hier seine Halbschwester wieder auf dem Thron sehen, dann mußte er die Fäden mit der Kurie wieder aufnehmen und fiel damit endgiltig in die Hände der kurialen Partei. Wibalds Ungeduld hat es dem König ermöglicht, dabei die Form zu wahren. In seiner Angst, für immer beiseite geschoben zu sein, drängte Wibald seine Dienste dem König förmlich auf,[2]) und erhielt nun endlich die Aufforderung, am Bamberger Hoftag zu erscheinen. Wenn wir den Briefen trauen dürfen, war es der König selbst, der Wibald nun nicht mehr entließ. Dieser konnte seinen Triumph über das Scheitern der Pläne seines Herrn und über den wiedergewonnenen und verstärkten Einfluß nicht verbergen und hat ihm in einem Schreiben an die Kurie Ausdruck gegeben[3]): H o m i n i, non federe contracto, sed fastu et inobedientia Grecorum aliquantulum corrupto longa cohabitatione et assidua collocutione humilitatis et obedientiae bonum instillavimus; et aliquorum verba familiaritatis ausu s e v e r i u s i n t e r d u m r e p r e s s i m u s. Das schrieb Wibald vom König, der ihn stets in sein Vertrauen gezogen und seinen Rat dem seiner Brüder vorgezogen hatte. Scharf umrissen tritt hier Wibalds parteipolitische Einstellung entgegen; er vermochte nicht, den unumschränkten Einfluß zu Gunsten Deutschlands auszuüben. Was für ein Bild entrollt ein Brief des Kanzlers,[4]) der sich weigerte, an den Hof zu kommen und eine Gesandtschaft an den Papst zu übernehmen, weil Konrad die Verabredungen mit der Kurie doch nicht einhalte! Statt den König zu decken, entzog er ihm seine Dienste und hatte nicht einmal den Mut, den Brief, in dem er Wibald davon verständigte, mit einer Adresse zu versehen[5]).

Was am Speyrer Hoftag im Februar 1150 erledigt wurde, war für die auswärtige Politik ohne Bedeutung. Wibald benützte die Gelegenheit,

[1]) Nr. 202.
[2]) Nr. 205.
[3]) Nr. 252.
[4]) Nr. 223.
[5]) Hauck, Kirchengeschichte 4[5], 193, Anm. 3 spricht von dem „Bedientenübermut" des Kanzlers und Anselms von Havelberg.

Digitized by Google

um für Korvey ein neues Privileg zu erbitten[1]) und auch ein anderer Getreuer, der Mönch Johann von Fredelsloh hat eine Bestätigung der Übertragung von Hilwartshausen erreicht.[2]) Zu der Zeit traf die Kunde von dem Sieg des jungen Königs Heinrich über Welf bei Flochberg ein. Wibald riet zu dessen Ausnützung, aber gegen die Stimmen der Laienfürsten vermochte er nicht durchzudringen.[3]) Vielleicht war es das erste Mal, daß er den König gut beriet. Vielleicht. Es konnte auch ein Schachzug sein, um eine Wiederholung der Vorgänge von 1149, ein Einverständnis mit den Laienfürsten zu hintertreiben. Hierher gehört wohl auch der Brief,[4]) in dem Wibald dem König riet, die Kronacher Zusammenkunft abzuhalten, um sich der Stimmung des sächsischen Adels zu versichern. Scheinbar wollte man doch den Sieg über Welf ausnützen und eine Generalabrechnung mit dem welfischen Hause abhalten, so lange man politisch freie Hand hatte und der Romzug nicht in unmittelbarer Nähe stand. Da Wibald erst Ende April Konrad III. verließ, müßte der Brief in die folgenden Wochen gerückt werden.

Wibald blieb dem Staufer an der Seite und begleitete ihn über Nürnberg nach Fulda, jederzeit bereit, wesentliche Entschlüsse nach Rom weiterzugeben.[5]) Es war ein Glück, daß der König damals nur eine folgenschwere Entscheidung traf, Wibald ausnahmsweise nicht für die Kurie Partei ergreifen wollte. Roger von Sizilien und Ludwig von Frankreich hatten einen Krieg gegen Kaiser Manuel beschlossen, Eugen III. hatte sich diesem Bündnis beigesellt. Um Flanke und Rücken frei zu haben, mußte Deutschlands Neutralität gesichert werden. Der Papst übernahm die Vermittlung und in seinem Auftrag versuchte Bernhard von Clairvaux noch einmal seinen Einfluß auf den König, der Kardinallegat Dietwin unterstützte den Schritt.[6]) Aber Wibald blieb fest. Beseelt von seinem Haß gegen Roger von Sizilien brachte er den König zur Ablehnung des Ansinnens, sich mit dem Normannen auszusöhnen, er hat auch den Brief an die Kaiserin Irene verfaßt, der die geplanten Anschläge enthüllte und eine Versicherung der unbedingten Bündnistreue enthielt. Damit war durch die Rechnung des Papstes ein dicker Strich gezogen, aber Wibald verstand es, jeden Verdacht von sich abzulenken. Er schrieb nach Rom,[7]) er hätte

[1]) St. 3568.
[2]) St. 3567.
[3]) Nr. 234.
[4]) Nr. 339.
[5]) Nr. 232. Si quid vero de rebus, quae ad vos pertinent, apud ... regem finaliter esset deliberatum, nos absque morae prolixioris interpositione seu per nostram personam seu per scripta nostra vobis intimare vigilanter curavissemus, vgl. auch noch Nr. 251.
[6]) Nr. 252.
[7]) ebenda.

Digitized by Google

einer Versöhnung mit Roger nicht das Wort sprechen können, solange er die Absichten des Papstes nicht kenne und habe auch nicht anfragen wollen, damit es nicht den Anschein erwecke, als ob er in die Geheimnisse der Kurie eindringen wolle. Er stellte weitere Berichte in Aussicht, wenn sie geheim behandelt würden. In diesem Fall hatte Wibald in seiner Politik mit Ostrom einen von Rom durchaus unabhängigen Standpunkt gewahrt und ihn auch noch unter Friedrich I. mit Erfolg vertreten. Für den König gab es damals keine andere Möglichkeit als das Festhalten am Bündnis mit Manuel. Kam es zum Krieg, dann lastete allerdings das Schwergewicht auf Deutschland und selbst im Falle einer völligen Niederwerfung Rogers hatte es das Nachsehen: denn dann saßen die Griechen in Süditalien fest. Konrad III. hielt in seinem Unmut die versprochene große Gesandtschaft an die Kurie zurück. Nur der Notar Heinrich ging nach Rom[1]) und überbrachte einen durchaus nichtssagenden Brief. Wibald wurde bedenklich und schrieb nun seinerseits dem Papst, der König sei noch immer krank und könne weder ihn noch den Kanzler entbehren. Heinrichs Gesandtschaft war von Erfolg gekrönt. Der Papst mußte sich sagen, daß nun ein Krieg gegen Manuel aussichtslos war. Er wird das kaum sehr bedauert haben, denn jetzt hielten sich die beiden Mächtegruppen das Gleichgewicht und er war das Zünglein an der Wage. Solange die kuriale Partei den deutschen König fest in der Hand hatte, brauchte der Papst von dieser Seite nichts zu befürchten. Wer konnte ermessen, zu welchen Zugeständnissen Roger nach einem siegreichen Krieg die Kurie zwingen konnte? Eugen dämpfte also die neuaufgeflammte Kreuzzugsbegeisterung in Frankreich und verhinderte so den Ausbruch eines Krieges. Er tat noch mehr. Er ließ den Kardinallegaten und Bernhard von Clairvaux fallen. An Wibald erging die Verständigung,[2]) der Papst habe von dem Schritt der beiden weder etwas gewußt noch ihn gebilligt. Damit war Eugens Mitwisserschaft eingestanden. Wenn Konrad einen Romzug unternähme, würde die Kurie ihn gegen Roger unterstützen, dessen Erwähnung mit den Worten illum hominem keine sehr ehrende ist. Das Angebot war nicht mit klaren Worten ausgesprochen, doch bedeutete der Brief einen Kurswechsel der päpstlichen Politik. Daß dieses hochpolitische Schriftstück an Wibald gerichtet war, zeigt ihn als Leiter der auswärtigen Politik des staufischen Deutschlands.

Wibald hatte Ende April 1150 endlich den König verlassen. Von der Ferne schmiedete er dem Kanzler Waffen gegen den Kölner Erzbischof, der sich nach Italien begeben wollte, um sich gegenüber dem Papst zu rechtfertigen. Die „Empfehlung" Konrads III. war tatsächlich ein diplomatisches Meisterstück und hat ihren Zweck erfüllt.

[1]) Nr. 248.
[2]) Nr. 273.

Digitized by Google

Erzbischof Arnold wurde nicht mehr in sein Amt eingesetzt. Wibald erhielt sofort eine Verständigung davon,[1]) nicht aber der König.

Ob Wibald dem Rufe Konrads folgte und sich Ende Juli in Würzburg einfand, bedarf noch näherer Klärung[2]). Doch spricht die Urkunde, mit der Konrad die Bergwerke zu Eresburg bestätigte[3]), eher dafür.

Eugen III. setzte nun alle Hebel in Bewegung, um mit Konrad wieder in ein gutes Einvernehmen zu gelangen. Seit Mai 1150 mehrten sich die Briefe aus Rom, die dem König nahelegten,[4]) endlich die große Gesandtschaft abgehen zu lassen und als genügend vorgearbeitet war, schrieb auch der Papst in diesem Sinn an Konrad.[5]) Als Gesandte kamen nur der Kanzler und Wibald in Betracht und Anfang August erging an beide die Aufforderung[6]), sich am 8. September in Nürnberg einzufinden, um hier die Aufträge entgegenzunehmen. Dieses Mal hat auch der Notar Heinrich nicht sicher gewußt, welches eigentlich die Absichten des Königs waren.[7]) Trotzdem machte sich Wibald bereit und begab sich zum Kanzler nach Köln, um mit ihm nähere Vereinbarungen zu treffen. Denn es mußte sich um eine große diplomatische Aktion handeln, wenn die leitenden Staatsmänner mit ihrer Durchführung beauftragt wurden. Arnold scheint mehr gewußt zu haben, denn Wibald kehrte nach Stablo zurück und schrieb von dort dem König,[8]) er halte eine Gesandtschaft nach Italien für verfrüht, zumal die aus Konstantinopel noch nicht zurückgekehrt sei. Konrad legte aber großes Gewicht darauf, daß die Gesandtschaft stattfände und Wibald nach Rom gehe, da er allein über die Verhandlungen mit Kaiser Manuel vollen Überblick besitze.[9]) Wibald mochte diese Gründe für stichhältig erachten, fühlte sich auch wohl in seiner Eitelkeit geschmeichelt und legte dem Kanzler nahe, seine widerstrebende Haltung aufzugeben. Er lieh dem Befürchten Ausdruck, er würde sonst seinen Einfluß bei dem König verlieren. Die Antwort des Kanzlers[10]) erfährt erst eine richtige Deutung.

[1]) Nr. 269 = JL. 9400.

[2]) In St. 3571, durch das dem Bistum Hildesheim die Reichsabtei Ringelheim übertragen wird, sind als Intervenienten neben Heinrich dem Löwen und anderen weltlichen und geistlichen Zeugen auch Wibald und Bischof Heinrich von Minden genannt. Letzterer war bestimmt nicht in Würzburg anwesend. Bernhardi, Konrad III., 842 denkt daher an eine briefliche Intervention. Hier kann nur die abschließende Untersuchung im Rahmen der Diplomata eine Entscheidung bringen.

[3]) St. 3572.

[4]) Nr. 276.

[5]) Nr. 272 = JL. 9403.

[6]) Nr. 276, vgl. auch Nr. 285.

[7]) Nr. 277.

[8]) Nr. 279.

[9]) Nr. 280.

[10]) Nr. 285.

Digitized by Google

wenn man sich vor Augen hält, daß er seit Jahren darnach strebte, das Kölner Erzbistum zu übernehmen.[1]) Arnold war ein Mann des Schwertes und ein Verwaltungstalent. Die Politik war nicht sein Fach, er besaß nicht die leichte Hand für die Erledigung diplomatischer Aktionen. Darum hatte er stets die Entwürfe wichtiger Aktenstücke Wibald überlassen, darum war er auch bereit, völlig aus der Kanzlei zu scheiden und sich von der großen Politik gänzlich zurückzuziehen. Sein Brief ist eine wesentliche Stütze für die Auffassung, daß Wibald allein den König in der Hand hatte und alle anderen, der Kanzler, Notar Heinrich, Mönch Johann von Fredelsloh und die anderen, deren Namen wir nicht kennen, nur Werkzeuge Wibalds waren. Zieht man noch andere Zeugnisse hinzu, dann war es keine falsche Bescheidenheit, wenn der Kanzler über seine Rolle bei der in Frage stehenden Gesandtschaft mit folgenden Worten urteilte: nichil in presentia vestra loquens, et si loquerer, imperitiam meam ostendendo.[2]) Wenn ihm Wibald darauf antwortete: claves regni vos habetis et summam consilii in regno vos regere debetis.[3]) dann dürfen wir nur den einen Schluß daraus ziehen, den einer überragenden Stellung des Kanzlers als politischer Ratgeber des jeweiligen Königs.

Konrad III. entschloß sich, andere Männer nach Rom zu senden und wählte die Bischöfe von Basel und Konstanz. Für Wibald kam diese Verfügung überraschend und er beschloß, dem König zu zeigen, daß man ihn nicht ohne Schaden für das Ganze übergehen dürfe. In einem Brief an den Papst[4]) ließ er durchblicken, daß er die Gesandtschaft nicht übernommen habe, da er sich für die Kirche und Reich keinen Gewinn verspräche. Der Kanzler, der sich bereits lange Zeit vom Hofe ferngehalten hatte, schied bald darauf überhaupt aus der näheren Umgebung des Königs, da er im April 1151 zum Erzbischof von Köln erwählt wurde. Wibald war bei Konrad III., als diese Nachricht eintraf. Auch er hätte das Erzbistum erhalten können,[5]) hatte aber den Einfluß der Würde vorgezogen. Die Empfehlungsschreiben des Königs an den Papst für Arnold hat Wibald verfaßt. Im Mai war er wieder bei Konrad III. in Nimwegen, wenn er ihn in der Zwischenzeit je verlassen hat und verfaßte hier das Diplom für Waulsort.[6]) Dagegen war er in Regensburg nicht anwesend und es ist schwer, Gründe dafür ausfindig zu machen. Der Papst hatte zwei Legaten gesandt und mit ihnen werden auch die Bischöfe von Konstanz und Basel zurückgekehrt sein. Diese hatten ihre schwere Aufgabe mit Geschicklichkeit gelöst.

[1]) Irrig ist die Darstellung bei Kersten, Arnold von Wied 26 f.
[2]) Nr. 285.
[3]) Nr. 286.
[4]) Nr. 298.
[5]) Nr. 212.
[6]) St. 3581.

Digitized by Google

Sie hatten damit zu rechnen gehabt, daß Eugens Stellung zu Roger von Sizilien keine klar umschriebene war; anderseits hatte Konrads Bundesgenosse scheinbar nach Italien hinüber gegriffen, um sich einen Stützpunkt gegen Roger zu verschaffen. Trotzdem war eine Einigung hergestellt und die Kaiserkrönung des Staufers sichergestellt worden. In Regensburg waren aber auch Gesandte Venedigs eingetroffen, dessen Flotte für einen Krieg mit Roger unentbehrlich war. Auch sie verlangten Sicherheiten, daß nicht Byzanz auf beiden Seiten der Adria festen Fuß faßte. Ohne Wibald wurden allseits befriedigende Ergebnisse erzielt und der Italienzug beschlossen.

Wibald erhielt eine Vorladung für den 15. September nach Würzburg und hier wurde der Romzug von den anwesenden Fürsten beschworen. Für die Geschicke Italiens mußten diese Vorgänge ausschlaggebend werden. Denn es ist anzunehmen, daß Kaiser Manuel persönlich den Angriff gegen Roger von Osten her leiten wollte.[1]) Wenn kein Zwischenfall eintrat, mußte das Normannenreich dem doppelseitigen Angriff erliegen. Wibald setzte Kaiser Manuel von den Beschlüssen in Kenntnis. Das Schreiben nahm die Gesandtschaft mit, die das Zusammenwirken beider Heere regeln und für den König um eine byzantinische Prinzessin werben sollte. Gleichzeitig wurde auch die große Gesandtschaft an den Papst abgesandt, die aus dem Erzbischof Arnold von Köln, Wibald und dem Notar Heinrich bestehen sollte. Es ist die außenpolitische Abteilung — gleichzeitig die Häupter der kurialen Partei — die zu diesem Amt ausersehen waren. Wibald verfaßte die Empfehlungsschreiben, hat auch noch für ein Floreffe ein Privileg erwirkt.[2])

Die Gesandtschaft wurde entsprechend aufgenommen und entledigte sich ihrer Aufträge mit Erfolg. Wibald hat sich bei dieser Gelegenheit im Interesse der beiden ihm unterstellten Reichsklöster von Eugen III. eine große Zahl von Mandaten[3]) zu erwirken gewußt und beschleunigte seine Heimreise nach Möglichkeit, um die verzweifelte Lage zu bessern, in die Stablo und Korvey geraten waren, zum Teil wegen seiner häufigen Abwesenheit, zum Teil auch, weil die weltlichen Großen keine andere Möglichkeit hatten, sich an dem Mann schadlos zu halten, der ihren Einfluß bei dem König gänzlich unterbunden hatte. Als Wibald am 17. Februar 1152 in Speyer eintraf, war Konrad III. nicht mehr am Leben.

Dieser hatte zu Anfang des Jahres 1152 einen Hoftag in Bamberg angesetzt. Als er sein Ende herannahen fühlte, übergab er seinem Neffen

[1]) Nr. 343: Nos quoque in eadem expeditione cum nostra militia domino nostro famulantes sanctissimam faciem vestram et permaximi imperii vestri decorem videre deo prestante merebimur.

[2]) St. 3585.

[3]) Nr. 350, 352–361, JL. 9518–9528.

Digitized by Google

Friedrich die Reichsinsignien. Ähnlich Lothar III. wollte er den Fürsten damit seinen Nachfolger empfehlen. Bereits fünf Tage nach dem Tode Konrads III. hatte Friedrich am Main eine Besprechung mit Bischof Gebhard von Würzburg und Eberhard von Bamberg über Angelegenheiten des Reichs.[1]) Letzterer trat damals zum ersten Mal mit dem Königtum in nähere Beziehungen. Seit seiner Wahl im Jahr 1146 hatte er nur dann am Hofe geweilt, wenn sich der König in Bayern oder Franken aufhielt.[2]) Politisch war er ein unbeschriebenes Blatt.[3]) Die beiden fränkischen Bischöfe haben wohl die günstige Gelegenheit benützt, sich mit dem künftigen König in Verbindung zu setzen, als er noch nicht von einer Schar von Würdenträgern umgeben und einem offenen Wort leichter zugänglich war. Die Haltung des Würzburger Bischofs war vorgezeichnet, seit Embrico aus der Kanzlei heraus Bischof geworden war und Schreibkräfte in die Kanzlei gebracht hatte. Das galt besonders seit dem Kreuzzug, da die Hauptlast des Beurkundungsgeschäftes ein Würzburger trug. Er blieb nicht der einzige aus dem fränkischen Hochstift, in den fünfziger Jahren ist die Reichskanzlei völlig in würzburgische Hände geraten. Bischof Eberhard vermochte zwar nicht, auch seinerseits Mönche in die Kanzlei zu entsenden, aber die Ausführung der hier beratenen politischen Aktionen übertrug man nicht selten gerade ihm. Seine bewährten Dienste machten ihn unentbehrlich, auch als die Reichskanzlei in Rainald von Dassel einen Leiter mit politischem Instinkt, aber ungezügeltem Temperament erhielt. Eberhard hat da des öfteren vermittelnd eingegriffen.

---

[1]) Ussermann, episc. Wirceb. 67: quinto die post obitum domini Conradi gloriosi Romanorum regis in ripa Mogi fluminis inter colloquium, quod dux Fridericus cum Wirceburgensi et Babinbergensi episcopis de reformando et componendo regni statu celebravit. Man hat bisher dieses Zeugnis unbedenklich verwertet, obgleich gewisse Anzeichen dafür sprechen, daß es sich um eine spätere Ausfertigung handelt. Ich kenne das Original nicht (StA. München H. B. Fasz. 262, Nr. 1540), sondern nur ein Faksimile, das zeigt, daß die Urkunde von einer Hand geschrieben ist und keine Nachträge stattgefunden haben. Ob tatsächlich wie Simonsfeld, Friedrich I. 21, Anm. 9, behauptet, der erste (?) Teil der Zeugenreihe und die Datierung später nachgetragen sind, vermag ich aus dem Faksimile nicht zu ersehen. Ich halte das übrigens für nebensächlich, da es einmal im Kontext heißt: per manum Friderici, tunc strenui ducis, postea gloriosi Romanorum regis. Darin erblicke ich ein vollgiltiges Zeugnis, daß die Urkunde, die besiegelt ist, also keine jüngere Kopie mit Interpolationen sein kann, eine spätere Ausfertigung ist. vgl. auch Ficker, Beiträge zur UL. 1, 75.

[2]) St. 3519, 3520, 3532, 3547, *3549, 3558, 3561, am Bamberger Hoftag 1149 (Jaffé Nr. 230 und 231), St. 3577, 3582 und 3585.

[3]) Über Eberhard vgl. die schöne Charakteristik bei Rahewin 4, 32, wo es u. a. heißt: Cum autem omnes episcopos seu cuiuslibet ordinis aecclesiastici viros imperator diligeret eosque ampliori honore dignos duceret, specialiter tamen memorati viri sicut prudentissimi nitebatur consilio eumque dignum estimavit, in cuius arbitratu et discretione operas suas locaret et onus simul ac honorem communicaret.

Digitized by Google

Die jedenfalls tatkräftige Mitwirkung des Bamberger Bischofs an der Wahl Friedrichs wurde durch die Unterwerfung der Reichsabtei Niederaltaich unter Bamberg belohnt.[1]) Eberhard war nun einer der neuen Männer, mit denen Wibald seinen Einfluß teilen mußte und die er teils mit scheelen Blicken betrachtet, teils mit gönnerhafter Herablassung behandelt hat. Als Friedrich den Thron bestieg, konnte er des erfahrenen Staatsmannes nicht gleich entraten, der in mehreren Jahrzehnten praktische Erfahrungen gesammelt hatte und dank seiner weitverzweigten Verbindungen wertvolle Dienste zu leisten vermochte. Mit dem neuen König waren aber auch neue Ratgeber an den Hof gekommen, die bei Entscheidungen mitsprachen und deren Meinung bei Friedrich I. etwas galt. So vermochte Wibald nicht, uneingeschränkt seine Stellung zu behaupten. Die Wahlanzeige an Eugen III. ist dafür ein deutliches Zeichen. Sie weist nicht mehr das ungetrübte Diktat Wibalds auf, die Beteiligung Bischof Eberhards und des Notars Heinrich ist sicher nachweisbar. Wibald hat sich noch in der zweiten Märzwoche vom Hofe Friedrichs in Aachen getrennt und nahm die verschiedenen Entwürfe mit sich, die im Verlauf der Beratungen über die Fassung der Wahlanzeige entstanden waren, um unbeeinflußt den endgültigen Wortlaut zu formen. Darüber haben sich mit dem Notar Heinrich Spannungen ergeben, die sich nicht so bald lösten. Ob sie Ursache waren, daß Wibald mit Ausnahme des Referates Byzanz alles entzogen wurde, ob die Art, wie er die Wahlanzeige verfaßte, den König erkennen ließ, daß er in Wibald keinen willigen Gefolgsmann und Helfer bei der Durchführung seiner Absichten finden würde, wer wollte das heute entscheiden?[2]) Wir werden aber jetzt schon Gelegenheit haben, an Wibalds Vorgehen Kritik anzulegen. Er hat andere in den Wortlaut der Wahlanzeige Einsicht nehmen lassen; das Amtsgeheimnis blieb nicht gewahrt. Er ist aber noch ein gutes Stück weiter gegangen. Was im Schreiben Friedrichs I. sorgfältig vermieden war, das legte Wibald in einem Privatschreiben dem Papst nahe: ut declaretis eum in regem ac defensorem Romane aec-

[1]) St. 3618.

[2]) Wenn Rehfeldt, Die politische Stellung Wibalds von Stablo 14, gerade diesem Brief die hauptsächlichste Bedeutung für die Beurteilung der politischen Anschauungen Wibalds beimißt, und meint: „da Friedrich von Anfang seiner Regierung an entschlossen war, dem Papste gegenüber eine Stellung einzunehmen, die wieder an die Tradition der Salier anknüpfte, so war es nur ein politischer Schachzug von seiner Seite im Interesse der Aufrechterhaltung des vorläufigen Friedens mit dem Papste, wenn er die Fassung, in der Wibald den Brief entworfen hatte, bestehen ließ", hätte er sich klar werden müssen, daß es sich bei einer Reihe von Sätzen um Zitate handelt, die niemals uneingeschränkt hätten in Betracht gezogen werden dürfen, daß man auch niemals hätte ein Schreiben an die Kurie abgehen lassen, das nicht den Auffassungen des Königs entsprach. Er durfte sich zu Beginn seiner Regierung mit einer Erklärung binden, die er zu halten nicht gewillt war.

Digitized by Google

clesiae. Wieder hatte Wibald Partei ergriffen, wieder finden ihn die Zeitläufte auf der Gegenseite.[1])

Seine alten Parteigenossen haben früher als er den neuen Zug im Regiment erkannt und sich rückhaltlos Friedrich angeschlossen. Und taten, wie das bei einem Gesinnungswechsel häufig zu gehen pflegt, im Anfang des Guten zu viel. Als Wibald, wie schon so oft von der Kanzlei einen Bericht über die Tätigkeit des Königs einforderte, wahrscheinlich um ihn gleich der Kurie weiterzugeben, erhielt er von dem Notar Heinrich die lakonische Antwort: Der König befindet sich wohl! Es waren die ersten Ansätze zur Verdrängung Wibalds und er hat verbittert festgestellt, durch den neuen Kurs sei seine Mitarbeit überflüssig geworden. Aber es hat ihn in seiner freiwilligen Verbannung nicht lange gelitten. Er mußte sich dem König wieder nähern, beabsichtigte auch, unter Hinweis auf seine Verdienste bei der Wahl Friedrichs für Korvey noch etwas herauszuschlagen. Auch der Kurie wird es erwünscht gewesen sein, wieder zuverlässige Nachrichten über die Vorgänge in Deutschland zu erhalten. In Merseburg trafen sich die vier Hauptträger der Außenpolitik des konradischen Deutschlands, Arnold von Köln, Bischof Anselm von Havelberg, Wibald und der Notar Heinrich. Hier trug nun Wibald den Triumph davon, in einem Diplom für Korvey auch wieder die Zelle Fischbeck aufgenommen zu sehen, auf die er hatte verzichten müssen.[2]) Damals ist auch der Vertrag zwischen dem König und Berthold von Zähringen zu Stande gekommen; man wird zu weit gehen, in Wibald den Urheber der Einigung zu erblicken,[3]) ja sogar offen lassen müssen, ob der Vertrag überhaupt eine schriftliche Aufzeichnung erfahren hat oder ob der Eintrag in die Handschrift nur eine Notiz ist, die sich Wibald gemacht hatte.[4]) Das Diktat stammt im wesentlichen von ihm.

Nach Bayern ist Wibald dem König nicht gefolgt. Hier vollzogen sich wichtige Ereignisse. Die Gesandtschaft an den Papst kehrte zurück und brachte die nichterwünschte Bestätigung der Wahl Friedrichs. Wir wissen nicht, was für einen Eindruck diese Nachricht am Hofe machte. Damals wurde auch ein Ausgleich zwischen Heinrich dem Löwen und dem Babenberger Heinrich erwogen, in die gleiche Zeit fällt das Eintreten des deutschen Episkopats für Wichmann von Magdeburg; an diesem beteiligte

[1]) Dentzer a. a. O. nimmt hier einen ganz anderen Standpunkt ein, da er Brief 372 von Wibald verfaßt sein läßt in der Annahme, man könne ihn „kaum als etwas anderes als ein Gesuch um Anerkennung des neuen Königs seitens der Kurie bezeichnen, zwar nicht nach seiner Form, sicherlich aber nach Ton und Haltung".

[2]) St. 3626.

[3]) Hüffer, Das Verhältnis des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich, 27.

[4]) Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich 41 f.

Digitized by Google

sich bezeichnend genug Anselm von Havelberg, der sich damit entschieden auf Friedrichs Seite stellte.[1]) Wibald hat damals Boten an den Hof geschickt,[2]) die aber unverrichteter Dinge heimkehrten. Ob er die Unterstützung Wichmanns verhindern oder gegen die Übertragung Bayerns an den Welfen Einsprache erheben wollte? Daß Friedrich mit Heinrich, dem alten Reichsfeind ein Bündnis geschlossen hatte,[3]) mag Wibald dank seiner Einstellung gegen das Haus der Welfen und als Minister Konrads III. ungern genug gesehen haben; er war mit dieser Auffassung wohl nicht allein geblieben. Bischof Otto von Freising nennt die Sachsen die alten Feinde des Reiches[4]) und kann dabei ganz gut an den Welfen gedacht haben. Die Vermutungen, wie sie eben angedeutet wurden, setzen voraus, daß in Goslar und dann in Merseburg eine Verständigung zwischen Wibald und dem Notar Heinrich stattgefunden hat. Heinrich war der letzte in der Kanzlei aus der Zahl derer, die Wibald unter dem ersten Staufer stets mit Nachrichten versehen hatten und Wibald wollte sich dieser ergiebigen Quelle nicht gänzlich beraubt sehen. Beide haben die Wochen nach Friedrichs Wahl aus der Erinnerung getilgt und der Notar Heinrich hat nun wieder Wibald mit Berichten über die Vorfallenheiten in Bayern und die Absichten Friedrichs für die nächste Zeit versorgt.[5]) Aber auch nach der anderen Seite hat Wibald wieder Fäden gesponnen[6]) und den Papst gebeten, er möge ihm: tamquam voluntarii servi vestri ad omnem nutum vestrum obedientes et parati doch endlich Weisungen erteilen. So durfte Wibald nicht schreiben, nicht von: intestinis ac pernitiosissimis motibus Deutschlands, nicht, daß es hart sei, dem König zu dienen, niemals, daß der Papst eben diesen König eingesetzt habe. In Rom hat man den Einfluß Wibalds unverändert in Rechnung gestellt. So hat ihm Eugen III. die Angelegenheit des Bischofs Adelgoz von Chur ans Herz gelegt, dessen Rechte vielleicht in Ulm bei der Verfügung über die Grafschaft Chiavenna geschmälert worden sind, er hat ihn aufgefordert, gegen das Landfriedensgesetz zu arbeiten, das auch geistliche Friedensbrecher den weltlichen Gerichten überlieferte und er legte ihm schließlich nahe, im Geheimen Friedrich von den Plänen der Römer bezüglich einer Kaiserwahl zu benachrichtigen. Als ob Wibald damals noch das Ohr Friedrichs gehabt hätte! Es war der erste

[1]) Anselm wurde 1155 zum Erzbischof von Ravenna erhoben: laboris sui magnificam recompensationem a principe accepit urteilte Otto von Freising Gesta II, 27, und in Rahewins Gesta IV, 17 heißt es: qui multis diebus in imperii obsequiis et fidelitate probatus fuerat, vir prudens et litteratus (add. C).

[2]) Nr. 387.

[3]) Vgl. dazu v. Below, Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters, Beiheft 10 der Historischen Zeitschrift, 85 ff. bes. 86.

[4]) Nr. 387.

[5]) Nr. 391.

[6]) Nr. 396.

Digitized by Google

Fühler, den Eugen ausstreckte, um sich zu überzeugen, ob sich die Spannung wegen des Magdeburger Erzstuhles schon gelegt hatte, und wieder ein Einvernehmen anzubahnen. Wenn Wibald sich des Auftrages entledigte, mußte er jedenfalls wahrnehmen, daß die Reichskanzlei durch Wezel, einen Anhänger Arnolds von Brescia besser und früher unterrichtet worden war.

Als noch im Laufe des Jahres 1152 in Würzburg eine neue Gesandtschaft nach Rom beraten wurde, beauftragte man mit ihr Hermann von Konstanz und Anselm von Havelberg. Ersterer war niemals als Gefolgsmann der Kurie hervorgetreten. Anselm hatte durch sein Eintreten für Wichmann von Magdeburg seine Parteinahme für Friedrich I. offenbar werden lassen. Ein deutlicher Hinweis auf die überwiegende Reichstreue der Bischöfe, auf die veränderte Politik des Königs und auf das Schwinden des Einflusses der Politiker vom Schlage Wibalds. Bei dem Vertrag zwischen Friedrich I. und Eugen III. war Wibald überhaupt keine Mitwirkung mehr eingeräumt worden. Aus der Ferne hätte er auf die Formulierung der einzelnen Bestimmungen keinen Einfluß ausüben können, was auch der Diktatvergleich bestätigt. Bei dem klaren Sachverhalt hätte eine solche Annahme gar nicht erwogen werden dürfen.[1]) Durch diese Abmachungen wurde die Bindung mit Byzanz gelockert, was auch nicht im Sinne Wibalds gelegen haben konnte. Darum hat man ihn wohlweislich ferne gehalten. Leicht möglich, daß ein Würzburger Notar an der schriftlichen Ausarbeitung des Vertrages beteiligt war. Wenn hier Friedrich als: devotus et specialis advocatus sanctae Romanae aecclesiae bezeichnet wird, so heißt es in St. 3731: ad Romanam spectat ecclesiam, cuius nos speciales advocati ac defensores sumus. Die Betonung der Schutzstellung der römischen Kirche gegenüber dem deutschen Kaisertum muß auf die Kanzlei zurückgeführt werden. Die Friedrichurkunde hat der letzte Notar Konrads III. geschrieben, ein Würzburger, der unter Friedrich I. noch weiter Dienste geleistet hat.[2]) Gibt es eine bessere Stütze für die eben vorgetragenen Auffassungen als die Feststellung, daß Wibald den Brief Friedrichs I. an Kaiser Manuel verfaßt hat,[3]) in dem der Feldzug gegen Roger von Sizilien angekündigt und dem Wunsch Ausdruck gegeben war, eine Heirat des Königs mit einer byzantinischen Prinzessin möge das Band zwischen beiden Herrschern festigen? Der Brief ist jedenfalls noch in Konstanz entstanden und Wibald hat ein Begleitschreiben mitgesendet.

Zu Pfingsten befand er sich mit Bischof Anselm in Worms und wohnte hier der Absetzung des Mainzer Erzbischofs bei. Im Sommer begab er

[1]) Janssen a. a. O. 187, Kersten a. a. O. 46 f.

[2]) H. Hirsch, Die Klosterimmunität 110, Anm. 3 und Zatschek, Über Formularbehelfe in der Kanzlei der älteren Staufer, MÖIG. 41, 98 f., bes. 98, Anm. 9.

[3]) Nr. 410.

Digitized by Google

sich von dem Würzburger Hoftag nach Stablo, von hier wieder an den Hof zu Aachen, wo Friedrich eine für das Kloster Stablo wichtige Entscheidung fällte.[1]) Wenn Wibald 1153 auch öfter bei Hofe weilte, dürfen wir uns doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß er keinen Einfluß mehr besaß, daß es eine kuriale Partei eigentlich nicht gab. Er vermochte nicht zu verhindern, daß Friedrich Wichmann als Erzbischof von Magdeburg gegen den Willen des Papstes durchsetzte, er mußte 1154 in Goslar zusehen, wie Heinrich dem Löwen Bayern übertragen und die Investitur der Bischöfe in den slawischen Gebieten jenseits der Elbe ihm neuerdings bestätigt wurde.[2]) Wibald hat Friedrich auf dem ersten Italienzug begleitet, hat an manchen Beratungen teilgenommen, von anderen das Wesentliche erfahren.[3]) Fast in allen Urkunden ist er als Zeuge genannt.[4]) Seine Aufzeichnungen sind in Verlust geraten, so daß wir nur mehr die tatsächlichen Begebenheiten kennen. Er war anwesend bei der Erneuerung der alten Verträge mit Venedig, an ihn vor allem und den Erzbischof Arnold von Köln hat sich der Papst mit der Bitte gewendet, Friedrich möge auf seinem Marsch einzelne namhaft gemachte Klöster schonen. Scheinbar als Lohn für diese und ähnliche Dienste hat der Papst das Kloster Werben der Abtei Korvey unterstellt und das Aufsichtsrecht über Herford bestätigt.[5]) Von Ancona aus ging Wibald nach Byzanz zu Kaiser Manuel. Als er im Sommer 1156 in Würzburg wieder zum Kaiser stieß, fand er eine völlig geänderte Lage vor. Friedrichs Absichten richteten sich nun gegen Oberitalien. Hierbei konnte er auf eine Unterstützung durch Kaiser Manuel ebensowenig rechnen als er bereit war, sich für dessen Pläne jetzt noch einzusetzen. Dagegen war der Besitz von Burgund nun von ausschlaggebender Bedeutung. Das war der Grund, warum der Kaiser den Plan einer Heirat mit einer byzantinischen Prinzessin hatte fallen gelassen. In Würzburg hatte eben die Heirat mit Beatrix, der Erbin von Burgund stattgefunden. Die Nach-

[1]) Vgl. Simonsfeld, Friedrich I. 1, 195 f. und Anm. 156.

[2]) St. 3692.

[3]) Hier scheinen sich allerdings Widersprüche zu der Darstellung oben S. 280 f. zu ergeben. Man könnte einwenden, daß Wibald auch auf dem Italienzug zu den Beratungen kaum beigezogen worden sei, wenn er seinen Einfluß schon 1153 eingebüßt hatte, daß also in dem verlorenen Teil der Handschrift nichts von Bedeutung gestanden haben könne. Dem ist entgegenzuhalten, daß Wibald auf einem Romzug doch eine andere Rolle zukam als in Deutschland. Er war mehrmals in Rom gewesen, kannte daher die italienischen Verhältnisse und die an der Kurie aus eigener Anschauung, hatte auch noch starke Beziehungen zu der Kurie, deren man sich jetzt bedienen konnte. Auch schreibt Otto von Freising, der allerdings am Romzug nicht teilgenommen hatte (Gesta II. 36): Guibaldum Corbeiensem simul et Stabulensem abbatem regalem, virum prudentem ac in curia magnum in Greciam legatione ipsius ad regiae urbis principem functurum destinavit.

[4]) Von 25 Diplomen nicht in St. 3705, 3707, 3722, 3723 und 3725.

[5]) JL. 10088, 10082.

Digitized by Google

richten über das Vordringen der Griechen in Apulien und die von ihnen vorgewiesenen gefälschten Briefe Friedrichs I. hatten diesen aufgebracht, er hatte die Fürsten bewogen, eine Heerfahrt zur Vertreibung der Griechen zu beschwören und ließ die griechische Gesandtschaft, die mit Wibald gekommen war, gar nicht vor. Wenn es auch zu der Unternehmung nicht kam, so entfielen nun für Friedrich alle Gründe, Wibald an den Hof zu ziehen, da er ja nur mehr mit dem Referat Byzanz betraut gewesen war. Wenn er ihm auch schreiben ließ[1]): de tua honestate omnimodis confidentes graviora imperii negotia tuo ducimus tractanda consilio; et sicut es fide ac probitate precipuus, sic te in nostris negotiis primum et assiduum esse desideramus, so war das bestenfalls eine Höflichkeitsphrase, wenn nicht ein kalter Hohn.[2]) Wibald als alter Politiker wußte genau, was er von solchen Worten zu halten hatte; es ist kein weiterer Brief Wibalds an den Kaiser mehr überliefert. Aber auch bei dem Papste hatte er viel von seinem Ansehen eingebüßt. Hatte ihm noch sein alter Freund Anastasius IV. 1154 den Ring als Zeichen der bischöflichen Würde übersandt, so war Hadrian IV. mit Mißtrauen gegen Wibald erfüllt, da wohl durchgesickert war, daß er die byzantinische Bündnispolitik der Staufer gefördert hatte. Der Papst schrieb ihm, er solle Friedrich zum Gehorsam gegen die Kirche zurückführen und ihn aus dem Bann seiner schlechten Ratgeber befreien, Wibald könne so von neuem seine Treue gegenüber der Kurie erweisen.[3])

Im Mai 1157 weilte Wibald am Hofe des Kaisers in Aachen und hat sich hier für den Abt von St. Peter in Solesmes eingesetzt. Im Juli nahm er in Bamberg an den Beratungen über den polnischen Feldzug teil. Als Gesandte aus Konstantinopel dem Kaiser angekündigt wurden, befahl dieser Wibald,[4]) sich mit ihnen in Worms einzufinden, wo er nach seiner Rückkehr die Verhandlungen mit ihnen aufzunehmen bereit sei. In dem Schreiben war ausdrücklich hervorgehoben, daß Friedrich ohne Wibalds Rat keine Entscheidungen in der byzantinischen Politik treffen würde. Diese Beratungen fanden Ende September in Würzburg statt. Über ihre Ergebnisse lassen sich kaum mehr als Vermutungen anstellen und sie hätten auszugehen von der seit dem Vorjahr veränderten politischen Lage. Wibald wurde abermals mit einer Gesandtschaft an Kaiser Manuel beauftragt, von der er nicht mehr heimkehren sollte. Am 19. Juli 1158 starb er auf der Rückreise in Monastir.

Was hier über Wibald gesagt werden mußte, weicht von der bisher üblichen Auffassung in wesentlichen Zügen ab. Er war ein eitler, gewissen-

[1]) Nr. 456 — St. 3765 a.

[2]) Eine gegenteilige Auffassung vertritt Janssen a. a. O. 199 f. und 205. Vgl. auch oben S. 429.

[3]) Nr. 454 — JL. 10246.

[4]) Nr. 465.

Digitized by Google

loser Streber, der sich mit größter Rücksichtslosigkeit in den Vordergrund schob und die Leitung der Außenpolitik an sich riß, ohne eigentlich einen verantwortlichen Posten zu bekleiden. Ängstlich bestrebt, sich seinen Einfluß zu wahren, greisenhaft jammernd, wenn er ihn bedroht sah, hat er schon lange, ehe er an das Ruder kam, hinter den Kulissen Politik gemacht. Der erste Staufer, der die Krone trug, war umgarnt von Geschöpfen Wibalds. Er konnte gar keine andere Politik betreiben, auch wenn er gewollt hätte. Wie anders hatte er als Gegenkönig gehandelt. Selbst zeitgenössische Quellen haben den Gegensatz gefühlt und uns überliefert! Vernichtet ist die Legende von Wibalds „hingebender Treue"[1]) und seiner „sittlichen Charaktergröße".[2]) Vor unseren Blicken ersteht ein Mann, der über eine bewundernswerte Arbeitskraft verfügte, die ihn zusammen mit seiner politischen Gewandtheit wohl befähigt hätte, dem Reich wertvolle Dienste zu leisten. Ihm fehlte aber die sittliche Größe und innere Wahrhaftigkeit. Als Ratgeber Konrads III. handelte er im Interesse der Kurie und hat diese in seine Karten blicken lassen. So ist es unbillig, von einem Deutschland Konrads III. zu sprechen. Der Papst hatte Wibald auf den wichtigsten Posten vorgeschoben, durch ihn regierte er in Deutschland.

Es mag vielleicht den Anschein erwecken, daß diese Schlüsse überspitzt und in unzulässiger Form Auffassungen der Gegenwart auf das Mittelalter übertragen. Gewiß soll nicht übersehen werden, daß die Bindung der geistlichen Ratgeber der Krone an das Papsttum naturgemäß eine starke sein mußte. „Von selbständigen Rechten des Staates wußten sie nichts; sie gingen in ihrer Abneigung gegen das Weltliche so weit, daß sie es als wünschenswert betrachteten, daß den Fürsten das Gericht über ihre Untertanen abgenommen und die Möglichkeit, wider den Willen der Hierarchie Krieg zu führen, entzogen würde: Das Fürstentum sollte der Kirche bedingungslos unterworfen sein. Daß dem Papst die Kaisergewalt eigne, und daß er Fürsten ein- und absetzen könne, daran hatten sie keinen Zweifel. Die Erniedrigung der staatlichen Gewalt erfüllte sie mit unverhohlener Freude."[3])

Es kann weiter nicht von der Hand gewiesen werden, daß man im 12. Jahrhundert das Papsttum noch nicht als weltliche Macht auffaßte, daß Rom und der Papst im heiligen römischen Reich deutscher Nation nicht notwendiger Weise als fremder Hof gelten mußten. Dafür würde sogar sprechen, daß Wibald und die kuriale Partei Vertreter der Auffassung

[1]) Simonsfeld, Friedrich I. 1, 660.
[2]) Janssen a. a. O. 2.
[3]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4⁵, 228; vgl. auch die dort angezogenen Belegstellen.

Digitized by Google

waren, das Zusammengehen zwischen Kaiser und Papst müsse in der Weise geregelt werden, daß sich das Imperium dem Sacerdotium beuge. Und doch will es scheinen, daß die Verwerfung Wibalds vertretbar ist, wenn man ihn nicht heraushebt aus der Geschichte seiner Zeit, sondern in den Kreis der Staatsmänner eingliedert, die von Heinrich IV. bis Friedrich I. dem Kaiser im Kampf mit Rom zur Seite standen. Wir wissen nun von dem Mainzer Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV., der das treibende Element gewesen ist. Will man in Udalrich von Bamberg mehr sehen als einen einfachen Kleriker, dann scheinen Differenzen zwischen der Originalausfertigung des Wormser Konkordates und den Eintragungen in den Codex Udalrici in die gleiche Richtung zu weisen[1]) und man braucht nur Rainald von Dassel zu nennen und seine Persönlichkeit mit der Wibalds zu messen, um die gegensätzliche Einstellung und verschiedene politische Auffassung beider zu erkennen. Wenn es möglich war, daß andere kirchliche Ratgeber der Krone sich als Vertreter kaiserlicher Gerechtsame fühlten und den Ansprüchen der Kurie sich entgegenstemmten, dann darf Wibald von Stablo und Arnold von Wied nicht in einem Atem mit ihnen genannt werden. Wenn nach der Wahl Friedrichs I. Anselm von Havelberg und der Notar Heinrich ohne Zaudern die Fahnen der kurialen Partei verließen, dann weist dieser Vorgang wie kein zweiter, wie lähmend Wibalds Einfluß auf den Entschlüssen Konrads gelastet haben muß. Darum bedeutet das Wirken Wibalds einen unheilvollen Einschub in die Reihe der Leiter der Politik der deutschen Könige und Kaiser; gerade darum muß mit Schärfe hervorgehoben werden, daß Wibald gegenüber der Kurie anders handeln konnte und durfte. Daß er es nicht getan hat, eben das belastet sein Andenken so schwer.

Es war hohe Zeit, daß eine feste Hand das Szepter übernahm, wenn Deutschland nicht der Spielball seiner Nachbarn, wenn es nicht weiter von Rom aus regiert werden sollte. Friedrich I. war dazu der geeignete Mann und er hat es verstanden, Männer an sich zu fesseln, hinter deren Rat ein unbeugsamer Charakter in unwandelbarer Ergebenheit zu dem Kaiser stand.

[1]) H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser, MÖIG. 42, 16, 18.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register I.

In diesem Register sind zu jedem Folio die Nummern der bei Jaffé gedruckten Briefe hinzugesetzt, um die ursprüngliche Reihenfolge zu verdeutlichen. Wo der Eintrag eines Stückes sich über mehr als eine Seite erstreckt, ist die Nummer wiederholt worden. Wagrechte Striche bezeichnen den Beginn einer neuen Lage.

Folio	Jaffé Nr.
1	28
1'	28, 29, 33
2	33, 34
2'	34
3	34, 35, 36
3'	36
4	36, 37
4'	37, 38
5	38, 24, 39, 40
5'	40, 30, 62
6	62, 47, 44, 45, 41
6'	41, 48, 49, 54
7	55, 31
7'	31, 32, 56
8	56, 46
8'	46, 51
9	51, 52, 53, 57
9'	57, 58
10	58, 59, 60, 61
10'	61, 50, 67
11	67, 63, 64, 65, 66
11'	66, 267, 76
12	76, 77, 42, 43
12'	43, 68
13	69, 70
13'	70, 71, 72
14	73, 74
14'	74, 75, 83
15	83, 146
15'	146, 25, 154
16	154, 178
16'	82
17	68, 80, 81
17'	87, 88
18	88, 91, 92
18'	92, 93, 94
19	94
19'	114, 85
20	115, 95, 96
20'	96
21	78, 97
21'	97, 98
22	98, 99, 100
22'	100, 101
23	102, 103
23'	103
24	103, 104
24'	105, 106
25	90, 107
25'	107, 108
26	108, 109
26'	109, 110, 86
27	111, 112, 113, 116
27'	116, 117
28	117, 118
28'	119, 120, 135
29	135, 136
29'	136
30	137, 123
30'	123, 124, 125
31	125
31'	126
32	126
32'	126
33	126, 127, 128
33'	128, 129, 130, 131

Digitized by Google

Folio	Jaffé Nr.
34	131, 132, 89
34'	89, 160
35	138
35'	138
36	138
36'	138
37	138
37'	139, 140, 141, 143
38	143, 142, 149
38'	149, 144
39	144, 145, 133, 134
39'	150
40	150
40'	150
41	150
41'	150
42	150
42'	150
43	150
43'	150
44	150
44'	150
45	150
45'	150
46	150
46'	150
47	150
47'	150, 151
48	151
48'	151
49	151
49'	151, 84, 148
50	148, 152
50'	152, 153, 154
51	155
51'	155, 156
52	156, 157, 121, 122
52'	122, 158, 159
53	159, 79
53'	79, 164, 165
54	165
54'	165, 166
55	166, 167
55'	167
56	167
56'	167
57	167
57'	167
58	167
58'	167
59	167, 163
59'	163, 181, 182
60	183
60'	162, 168, 161
61	161
61'	161, 169, 170
62	170, 171
62'	172
63	173
63'	173, 174, 175, 176
64	176, 177
64'	177, 179, 180
65	180, 184, 186
65'	187, 188, 189
66	189, 191
66'	190, 192
67	193, 194, 197
67'	227, 228, 229
68	238, 239
68'	239, 240, 241
69	242, 195
69'	196, 199, 200
70	200, 201
70'	201, 202
71	202, 203
71'	205, 206
72	206, 207, 208
72'	208, 209
73	198
73'	210, 211
74	211, 212, 213
74'	214
75	214, 215
75'	216, 185
76	185, 217, 218
76'	230
77	230, 232, 231
77'	231
78	231, 223, 226
78'	226, 233
79	234
79'	235, 236, 237
80	237, 224, 225
80'	225, 204
81	243
81'	243, 244, 245
82	246, 248, 250
82'	250
83	251
83'	252, 253

Digitized by Google

Folio	Jaffé Nr.
84	253, 254
84`	255, 219
85	219, 220
85`	221
86	221, 256, 257
86`	257, 258
87	147, 339
87`	339, 259
88	259, 260
88`	260, 261
89	261, 262
89`	262, 263, 264
90	264, 265, 266
90`	266
91	247, 274
91`	268, 275
92	269, 270, 271
92`	276, 272
93	277, 273
93`	279
94	282, 296
94`	296, 283, 280
95	284, 285
95`	285, 286
96	286, 278
96`	278, 287, 288
97	289, 290
97`	290, 291, 292
98	292, 293, 294
98`	294
99	294, 302
99`	297, 299, 298
100	298, 300
100`	301
101	303, 304, 305
101`	305, 306, 307
102	308, 309, 319, 320
102`	321, 295, 310
103	310, 311
103`	312, 313
104	313, 314
104`	314, 315
105	315, 316
105`	316, 317, 318
106	318
106`	322, 323
107	323, 324
107`	324, 326
108	326, 327
108`	329, 330
109	330, 331
109`	331, 332
110	332, 340
110`	340
111	341
111`	341, 342
112	342, 328
112`	328
113	333, 334
113`	334, 335, 336, 337
114	337, 338, 325, 343
114`	343
115	344
115`	364
116	365, 366
116`	366, 367
117	349, 350
117`	350, 351, 352, 353, 354
118	355, 356, 357, 358
118`	358, 359, 360, 361
119	348
119`	372
120	372, 374, 375
120`	375
121	375, 345
121`	347, 346
122	346, 340
122`	340
123	340, 363
123`	363, 368, 369
124	369, 370, 371, 373, 376
124`	376, 377
125	377, 383
125`	383, 387
126	387, 378
126`	380, 381
127	381
127`	362, 379
128	379, 384
128`	384, 385
129	385, 386
129`	386, 392
130	392, 393, 400
130`	400
131	400, 388
131`	388, 389, 390, 394
132	394, 391
132`	391, 395
133	395, 396
133`	396, 405

Digitized by Google

Folio	Jaffé Nr.
134	405, 397
134'	397, 382
135	382, 398, 399
135'	399, 399, 406
136	406, 402
136'	402
137	402, 401
137'	401, 409, 403
138	403, 404
138'	404
139	404
139'	404
140	407
140'	407, 408
141	
141'	410, 411
142	411, 3
142'	3, 17, 412
143	414, 415, 382
143'	382, 416
144	425, 426
144'	426, 427, 428, 429
145	429, 413, 416, 417, 422, 418
145'	418, 419, 420
146	420, 421
146'	421, 430
147	431, 423, 424
147'	424, 432, 433

Folio	Jaffé Nr.
148	442, 443
148'	446
149	446, 441, 444
149'	450, 471
150	471, 445, 447
150'	447, 448, 449
151	449
151'	451
152	452, 453
152'	455
153	455
153'	456
154	461
154'	462
155	463
155'	
156	439, 440, 438
156'	438, 434, 437
157	437, 435
157'	436
158	457, 458
158'	458
159	458, 454
159'	454, 459, 460
160	460, 464
160'	465, 466, 467, 468
161	468, 469, 470
161'	470

Digitized by Google

Register II.

In diesem Register sind alle Beobachtungen über Hand-, Tintenwechsel, Unterbrechungen in der Eintragung und Rasuren größeren Umfangs zusammengestellt. Die Stücke sind, soweit sie in der Handschrift enthalten sind, in der von Jaffé getroffenen Reihenfolge angeführt, wodurch allerdings die Aufeinanderfolge der verschiedenen Hände und auch der Tintenwechsel nicht immer richtig zum Ausdruck kommen. Bei der Feststellung des Tintenwechsels mußte darauf Rücksicht genommen werden, ob der Eintrag auf der Haar- oder Fleischseite erfolgt war, da die Tinte dann meist eine verschiedene Färbung hat. Solche Fälle wurden durch ein Fragezeichen gekennzeichnet. Wo auf der gleichen Seite der Tintenwechsel nicht sicher festgestellt werden konnte, ist das Wort kursiv gesetzt. Es sollte aber nicht nur der Tintenwechsel, sondern auch die Unterbrechung während der Eintragung eines Briefes hervorgehoben werden. Sie ist oft genug nur durch eine spitzere Feder, kleinere oder größere Bildung der Buchstaben, steilere Schrift oder Veränderung des Zeilenabstandes deutlich erkennbar, ohne daß ein Tintenwechsel hinzutritt; nicht selten ist sie weniger zufälliger Art. Alle diese Erscheinungen wurden ebenfalls unter dem Schlagwort Tintenwechsel zusammengefaßt, ausführlichere Angaben verbot der Platzmangel. Da diese Art der Unterbrechung eines Eintrages stets mit genauen Seiten- und Zeilenangaben in Verbindung gebracht wird, erfährt das Bild von den Neuansätzen zu Beginn jedes Briefes keine Verschiebung. — Die Seitenzahlen bei den einzelnen Stücken beziehen sich nur auf die Diktatuntersuchung oder auf Erörterungen über die chronologische Einreihung. Auf die Auswertung der Briefe für die politische Geschichte ist nur in wenigen Fällen verwiesen.

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
3 (JL. 7811)	142—142'	K	Tintenwechsel. — S. 426.
17 (JL. 8461)	142'	K	S. 426.
24	5	B	Tintenwechsel. — S. 321 f.
25	15'	B	Tintenwechsel. — S. 321 f.
28	1—1'	A	S. 323.
29	1'	A	
30	5'	B	S. 323.
31	7—7'	B	Zeile 7 von unten mit: tripudiare setzt eine spitzere Feder den Eintrag fort. — S. 323.
32	7'	B	S. 316.
33	1'—2	A	S. 324.
34	2—3	A	S. 324 f.
35	3	A	Tintenwechsel.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
36	3—4	A	S. 326.
37	4—4'	A	S. 326 f.
38	4'—5	A	S. 325.
39	5	B	S. 327.
40	5—5'	B	
41 (St. 3605)	6—6'	B	S. 327.
42 (St. 3606)	12	B	S. 327 ff.
43 (JL. 9084)	12—12'	B	
44 (JL. 9085)	6	B	
45 (JL. 9086)	6	B	Tintenwechsel.
46	8—8'	B	
47	6	B	
48	6'	B	Tintenwechsel.
49	6'	B	Tintenwechsel.
50	10'	B	S. 329 f.
51	8'—9	B	
52	9	B	
53	9	B	
54	6'	B	Tintenwechsel.
55	7	B	Tintenwechsel? — S. 330.
56	7'—8	B	Tintenwechsel.
57	9—9'	B	S. 330 f.
58	9'—10	B	*Tintenwechsel.* Auf f. 10 Rasur; vgl. dazu oben S. 290 f. — S. 331.
59	10	B	Adresse auf Rasur; vgl. dazu oben S. 290 f.
60	10	B	Adresse auf Rasur; vgl. dazu oben S. 290 f.
61	10—10'	B	*Tintenwechsel.* — S. 331.
62	5'—6	B	*Tintenwechsel.*
63	11	B	S. 331.
64	11	B	S. 331.
65	11	B	Tintenwechsel. — S. 332.
66	11—11'	B	
67	10'—11	B	Tintenwechsel.
68 (St. 3607)	12' und 17	B	S. 313 ff., 332.
69	13	B	Tintenwechsel. — S. 313 ff., 332 f.
70	13—13'	B	S. 313 ff.
71	13'	B	S. 313 ff.
72	13'	B	Tintenwechsel in der 3. Zeile nach: venerande pater. — S. 313 ff.
73	14	B	S. 313 ff.
74	14—14'	B	S. 313 ff.
75	14'	B	S. 313 ff.
76 (JL. 9186)	11'—12	B	Tintenwechsel. — S. 333.
77 (JL. 9187)	12	B	S. 333.
78	21	B	Tintenwechsel? — S. 333.
79	53—53'	E	Tintenwechsel. — S. 333 f.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
80 (JL. 9213)	17	B	
81 (JL. 9214)	17—17'	B	*Tintenwechsel.*
82	16'		Tintenwechsel. Der Rest des Blattes, etwa 70 mm. bleibt frei.
83 (JL. 9225)	14'—15		Tintenwechsel.
84 (JL. 9226)	49'	E	Tintenwechsel. — S. 352.
85 (JL. 9231)	19'	B	Tintenwechsel. — S. 340 ff.
86 (JL. 9232)	26'	D	S. 340 ff.
87	17'	B	Tintenwechsel. — S. 335.
88	17'—18	B	S. 335.
89	34—34'	D	S. 335 f.
90 (St. 3553)	25	B	S. 336.
91	18	B	S. 336.
92	18—18'	B	
93	18'	C	Tintenwechsel.
94	18'—19	C	Mit der 15. Zeile von unten wird das Zeilenspatium größer, der Duktus breiter. — S. 336 f.
95 (St. 3608)	20	B	Tintenwechsel. — S. 337.
96	20—20'	B	Tintenwechsel. — S. 337 f.
97	21—21'	B	S. 338.
98	21'—22	B	Tintenwechsel.
99	22	B	S. 342.
100	22—22'	B	Tintenwechsel?
101	22'	E	Tintenwechsel.
102	23	B	Tintenwechsel.
103	23—24	B	S. 338 f.
104	24—24'	B	Tintenwechsel. — S. 339.
105 (St. 3609)	24'	B	Tintenwechsel. — S. 339.
106 (St. 3610)	24'—25	B	S. 339.
107	25—25'	B	Auf f. 25 und f. 25' Rasuren; vgl. dazu oben S. 291.
108	25'—26	C	Über die Rasuren auf f. 25' vgl. oben S. 291. — S. 339 f.
109	26—26'	C	Tintenwechsel. — S. 340.
110 (St. 3611)	26'	D	Tintenwechsel. — S. 340.
111	27	D	Tintenwechsel? — S. 342.
112	27	D	*Tintenwechsel.*
113	27	D	S. 340.
114	19'	B	S. 340 ff.
115	20	B	S. 340 ff., 344.
116 (St. 3612)	27—27'	D	S. 344 f.
117	27'—28	D	Tintenwechsel.
118	28	D	Tintenwechsel. — S. 345.
119	28'	D	Tintenwechsel.
120	28'	D	Tintenwechsel.
121	52	E	
122	52—52'	E	
123	30—30'	D	Tintenwechsel. — S. 345.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
124	30'	D	
125	30'—31	D	Tintenwechsel. — S. 345 f.
126	31'—33	D	Tintenwechsel in der 13. Zeile auf f. 31' mit: apud vos und in der 13. Zeile von unten auf f. 32 mit: panis. — S. 346.
127	33	D	S. 315. 316 f.
128	33—33'	D	Tintenwechsel.
129	33'	D	
130	33'	D	Tintenwechsel.
131	33'—34	D	
132	34	D	Tintenwechsel.
133	39	F	Tintenwechsel. — S. 346 f.
134	39	B	Tintenwechsel. — S. 346 f.
135	28'—29	D	S. 346 f.
136	29—29'	E	f. 29.
		D	f. 29'. Tintenwechsel in Zeile 15 mit: sane. — S. 346 ff.
137	30	D	Tintenwechsel. — S. 346 f.
138	35—37	D	Tintenwechsel? f. 35 Zeile 11 von unten Tintenwechsel mit: cum altero. — S. 348 f.
139	37'	D	
140	37'	D	
141	37'	D	Tintenwechsel.
142	38	B	Durch ein an den Rand gesetztes A wird das Stück vor Brief 143 gezogen.
143	37'—38	B	Tintenwechsel. Am Rand B; vgl. Nr. 142. — S. 349.
144	38'—39	F	Tintenwechsel. — S. 349 f.
145	39	F	
146	15—15'	B	Tintenwechsel.
147	87	E	S. 350 ff.
148 (JL. 9316)	49'—50	E	S. 352.
149	38—38'	B	Tintenwechsel. — 352 f.
150	39'—47'	F	f. 39'—f. 40' die ersten fünf Zeilen. Über die Rasur auf f. 40 vgl. oben S. 291, 292.
		E	Tintenwechsel in der 16. Zeile auf f. 43' mit: maxima, neuerlicher auf f. 46 Zeile 12 von unten mit: est cui. Nachträge auf f. 46' vom Schreiber D. — S. 353 ff.
151	47'—49'	E	Auf f. 48' Zeile 8 von unten veränderter Duktus, spitzere Feder. — S. 355 f.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
152	50—50'	D	Tintenwechsel; neuerlicher Tintenwechsel f. 50 Zeile 7 mit: profecto. — S. 356.
153	50'	B	Tintenwechsel.
154	15'—16, 50'	B	
155	51—51'	E	Tintenwechsel. — S. 356.
156	51'—52	E	S. 356.
157	52	E	Tintenwechsel.
158	52'	E	
159	52'—53	E	f. 52'—f. 53: mihi feceritis. Auf f. 52' Zeile 9 von unten Tintenwechsel mit: et longo
		B	Von: Videte quam mit Tintenwechsel. — S. 357 f.
160	34'	B	Tintenwechsel. Späterer Nachtrag auf freigebliebenem Blatt? — S. 359.
161	60'—61'	E	Tintenwechsel. — S. 359 ff., 361.
162	60'	E	S. 361.
163	59—59'	E	Tintenwechsel. Schreibt auf f. 59 bis custodire. Recorda . . . . .
		Gleicher Schreiber wie Nr. 166, 167 und 178.	Tintenwechsel. — S. 359 ff., 361 f.
164	53'	E	S. 362.
165	53'—54'	D	Tintenwechsel.
166	54'—55	Gleiche Hand.	Tintenwechsel.
167	55—59	vgl. Nr. 163, 178.	Tintenwechsel. Mehrfacher Tintenwechsel auf f. 56'. Neuerlicher Tintenwechsel auf f. 58 Zeile 13 von unten mit: nec pallor. — S. 316, 317.
168	60'	E	Tintenwechsel.
169	61'	B	Tintenwechsel.
170	61'—62	B	S. 362.
171	62	B	Tintenwechsel. Der Rest des Blattes, 65 mm breit bleibt frei. — S. 362.
172	62'	F	Tintenwechsel? — S. 362 f.
173	63—63'	B	Tintenwechsel. — S. 363.
174	63'	B	
175	63'	C	Tintenwechsel.
176	63'—64	C	S. 363.
177	64—64'	B'	Tintenwechsel. — S. 363 f.
178	16	Gleicher Schreiber wie bei Nr. 163, 166 und 167.	Tintenwechsel. Ein 65 mm breites Stück bleibt unbeschrieben.
179	64'	B'	Tintenwechsel.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
180	64'—65	B'	Von Wibald durch den Vermerk: Require retro in VI folio ad hoc signum $\frac{9}{10}$ auf f. 59' vor Nr. 181 gerückt. — S. 367.
181 (St. 3564)	59'	B'	Tintenwechsel. $\frac{9}{10}$
182	59'	B'	Tintenwechsel.
183	60	B	Tintenwechsel. Der Rest des Blattes, etwa 132 mm bleibt frei. — S. 367.
184	65	B'	Tintenwechsel.
185 (JL. 9344)	75'—76	D	Tintenwechsel.
186	65	B'	Tintenwechsel. — S. 367.
187	65'	B'	S. 367.
188	65'	B'	S. 368.
189	65'—66	C	Tintenwechsel. Neuerlicher Tintenwechsel f. 66 Zeile 6 mit: postulabat. — S. 368.
190	66'	} Gleiche Hand.	
191	66		Tintenwechsel. — S. 368 f.
192	66'	D	Tintenwechsel.
193	67	D	Tintenwechsel? — S. 370 ff.
194	67	D	Tintenwechsel. — S. 370 ff.
195	69	B	S. 369.
196	69'	B	Tintenwechsel.
197 (JL. 9349)	67	D	S. 370 ff.
198	73	B	Ein Raum von 78 mm ist unbeschrieben. — S. 374 f.
199	69'	B	Tintenwechsel.
200	69'—70	B	S. 375 f.
201	70—70'	B	Tintenwechsel. — S. 376.
202	70'—71	B	S. 376 f.
203	71	B	Tintenwechsel. Ein 70 mm breiter Raum ist unbeschrieben.
204 (JL. 9359)	80'	D	Tintenwechsel. Ein 58 mm breiter Raum ist unbeschrieben.
205	71'	B	Tintenwechsel? — S. 379.
206	71'—72	B	S. 379.
207	72	B	Tintenwechsel.
208	72—72'	B	S. 316, 317.
209	72'	B	Tintenwechsel. Ein Raum von 48 mm ist unbeschrieben.
210	73'	E	Tintenwechsel. — S. 316, 317.
211	73'—74	B	Tintenwechsel. — S. 379.
212	74	B	Tintenwechsel.
213	74	B	
214	74'—75	D	Tintenwechsel.
215	75	D	Tintenwechsel.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
216	75'	D	
217	76	D	Tintenwechsel. — S. 381.
218	76	D	
219	84'—85	E	
220	85	E	Reverendo — Stabulensis ist mit dunkler Tinte nachgezogen.
221	85'—86	E	S. 381.
223	78	D	Tintenwechsel. — S. 381 f.
224 (JL. 9369)	80	D	Tintenwechsel.
225	80—80'	D	Tintenwechsel.
226	78—78'	D	S. 383.
227	67'	D	S. 370 ff., 383 f.
228	67'	D	Tintenwechsel in der 4. Zeile mit: et indesinenter. — S. 370 ff.
229	67'	D	*Tintenwechsel.* — S. 370 ff.
230	76'—77	D	Tintenwechsel? — S. 384.
231	77—78	D	Tintenwechsel. — S. 384 f.
232	77	D	Die Sätze über die Niederlage Welfs sind später mit dunklerer Tinte eingetragen. — S. 385.
233	78'	D	Tintenwechsel.
234	79	D	Tintenwechsel? — S. 386.
235	79'	Gleiche Hand	Tintenwechsel.
236	79'		Tintenwechsel. — S. 385.
237	79'—80		Tintenwechsel. — S. 387.
238	68	D	Tintenwechsel. — S. 370 ff., 387.
239	68—68'	D	Tintenwechsel. Schreibt bis: esse acceptior. Den Rest trägt mit Tintenwechsel der Schreiber von Nr. 240 und 241 ein; vgl. oben S. 293. — S. 370 ff. 387 f.
240	68'	Gleiche Hand	Tintenwechsel. — S. 373 f., 388.
241	68'		S. 370 ff., 388.
242	69	B	Tintenwechsel. — S. 371 ff., 388 f.
243	81—81'	G	Tintenwechsel. Neuerlicher Tintenwechsel auf f. 80 Zeile 4 mit: tua pietas. — S. 389.
244 (St. 3613)	81'	G	Tintenwechsel. — S. 389.
245 (St. 3614)	81'	G	Tintenwechsel in Zeile 13 von unten mit: terram nostram. — S. 389.
246	82	G	S. 390.
247	91	E	Tintenwechsel. — S. 390.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
248	82	G	S. 391.
250	82–82'	Gleiche Hand	Tintenwechsel. Ein 65 mm breiter Raum ist unbeschrieben. — S. 391.
251	83		Tintenwechsel. Neuerlicher Tintenwechsel in Zeile 9 mit: tempora libenter. — S. 392 f.
252	83'		Tintenwechsel in Zeile 15 mit: et inobedientia. — S. 393 f.
253	83'–84	E	Tintenwechsel. f. 84 ist an Stelle eines anderen Blattes eingenäht.
254	84	E	
255	84'	E	
256	86	E	Quoniam — paternitatis und: Unde — ut benedicatis ist mit dunkler Tinte nachgezogen.
257	86–86'	E	Tintenwechsel.
258	86'	E	
259	87'–88		Tintenwechsel. — S. 396.
260	88–88'	E	Tintenwechsel. — S. 396.
261	88'–89	E	Tintenwechsel. — S. 396 f.
262	89–89'	E	Die Adresse steht auf Rasur; f. 89 Zeile 17 von unten von: ore pacem — appellationis auf Zeile 13 von fremder Hand.
263	89'	E	S. 397.
264	89'–90	E	Der Eintrag auf f. 89' bis trac ‖ taretur steht auf Rasur. — S. 293.
265	90	E	Tintenwechsel.
266	90–90'	E	Ein 44 mm breiter Raum auf f. 90' ist unbeschrieben. — S. 397.
267	11'	B	Tintenwechsel. — S. 397 f.
268 (JL. 9399)	91'	E	Tintenwechsel.
269 (JL. 9400)	92	E	
270 (JL. 9401)	92	E	
271 (JL. 9402)	92	E	
272 (JL. 9403)	92'	E	Tintenwechsel.
273	93	E	Tintenwechsel. — S. 398 f.
274	91		Tintenwechsel. Ein Raum von 50 mm ist unbeschrieben.
275	91'	E	Tintenwechsel. — S. 399.
276	92'	E	S. 399.
277	93	E	S. 399.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
278	96—96'	D	Tintenwechsel. Auf f.96 Zeile 18 von unten mit: Nam quia setzen spitzere Züge ein. — S. 400.
279	93'	B	Tintenwechsel. — S. 400.
280	94'	B	Tintenwechsel.
282	94	B	S. 401.
283	94'	B	Tintenwechsel.
		C	Unde rogamus — poteritis; Tintenwechsel.
284	95	B	S. 401.
285	95—95'	B	Tintenwechsel.
286	95'—96	B	Tintenwechsel. — S. 401 f.
287	96'	D	Tintenwechsel.
288	96'	D	Tintenwechsel.
289	97	B'	Tintenwechsel.
		B	Neuerlicher Tintenwechsel in der Zeile 15 mit: nullus est. — S. 402.
290	97—97'	B	S. 402.
291	97'	B	Tintenwechsel.
292	97'—98	B	Tintenwechsel. — S. 402.
293	98	B	Tintenwechsel.
294	98—99	B	Tintenwechsel. — S. 402 f.
295	102'	B	Tintenwechsel.
296	94—94'	B	Tintenwechsel.
297	99'	B'	Tintenwechsel.
298	99'—100	C	Tintenwechsel. — S. 403.
299	99'	B'	Tintenwechsel. Heinricus — Leodiensis steht auf Rasur.
300	100	H	Tintenwechsel.
301	100'	H	Tintenwechsel? Ein Raum von 50 mm ist unbeschrieben.
302	99	H	Tintenwechsel. — S. 403 f.
303	101	H	S. 404.
304	101	Gleiche Hand	Tintenwechsel.
305	101—101'		Tintenwechsel. — S. 404.
306	101'		S. 404.
307	101'		Tintenwechsel. Ein Raum von 48 mm ist unbeschrieben. — S. 405.
308	102	Gleiche Hand wie Nr. 319 und 320	Tintenwechsel.
309	102		S. 405.
310	102'—103	B	
311	103	B	S. 405.
312	103'	B	
313	103'—104	B	Tintenwechsel.
314	104—104'	B	*Tintenwechsel.* — S. 406.
315	104'—105	B	Tintenwechsel. — S. 315, 317.
316	105—105'	B	

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
317	105'	B	Tintenwechsel.
318	105'—106	B	
319	102	Gleiche Hand wie Nr. 308 und 309	
320	102		Ein Raum von 48 mm ist unbeschrieben.
321	102'		Tintenwechsel. — S. 406.
322	106'	B	Tintenwechsel.
323	106'—107	B	S. 406.
324	107—107'	B	Tintenwechsel. — S. 406 f.
325	114	Gleiche Hand wie Nr. 343	Tintenwechsel.
326	107'—108	Gleiche Hand	Tintenwechsel. — S. 407 f.
327	108		Tintenwechsel.
328 (St. 3581)	112—112'	B'	Tintenwechsel.
329	108'	B	Tintenwechsel?
330	108'—109	B	S. 408.
331	109—109'	C	Tintenwechsel.
332	109'—110	C	Tintenwechsel.
333	113	C	Tintenwechsel.
334	113—113'	C	Tintenwechsel auf f. 113 Zeile 6 von unten mit: omne stadium. — S. 408 f.
335 (St. 3583)	113'	B	Tintenwechsel.
336	113'	B	
337	113'—114	H	Tintenwechsel.
338	114	H	
339	87—87'	E	Tintenwechsel. — S. 395 f., 409.
340 (St. 3590)	110—110'	B	Tintenwechsel.
	122—123	C	Tintenwechsel auf f. 123 Zeile 10 mit: nostram integritatem. — S. 296 ff., 409 f.
341	111—111'	C	Tintenwechsel; neuerlicher Tintenwechsel auf f. 111 Zeile 21 mit: iustissimis. S. 410 f.
342	111'—112	B	Tintenwechsel. — S. 411.
343	114—114'	Gleiche Hand wie Nr. 325	Tintenwechsel. — S. 411.
344 (St. 3591)	115	H	Tintenwechsel. — S. 411.
345 (St. 3592)	121	B	Tintenwechsel. Schreibt bis Zeile 6. — S. 412.
		C	
346 (St. 3593)	121'—122	C	Tintenwechsel auf f. 121' Zeile 7 mit: Inde est. — S. 412.
347	121'	C	
348 (JL. 9516)	119	H	Tintenwechsel? Neuerlicher Tintenwechsel auf Zeile 8 von unten mit: in conspectu.
349 (JL. 9517)	117	H	Tintenwechsel. — S. 294.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
350 (JL. 9518)	117—117'	H	S. 294.
351	117'	H	
352 (JL. 9519)	117'	H	Tintenwechsel. — S. 294 f.
353 (JL. 9520)	117'	H	S. 294 f.
354 (JL. 9521)	117'	H	S. 294 f.
355 (JL. 9522)	118	H	S. 294 f.
356 (JL. 9523)	118	H	S. 294 f.
357 (JL. 9524)	118	H	S. 294 f.
358 (JL. 9525)	118—118'	H	Tintenwechsel. — S. 294 f.
359 (JL. 9526)	118'	H	S. 294 f.
360 (JL. 9527)	118'	H	S. 294 f.
361 (JL. 9528)	118'	H	S. 294 f.
362 (JL. 9541)	127'	Gleiche Hand wie Nr. 379	Tintenwechsel.
363	123—123'	C	Tintenwechsel.
364	115'	H	Ein 54 mm breiter Raum ist unbeschrieben. — S. 417.
365	116		Tintenwechsel. — S. 417.
366	116—116'	Gleiche Hand	Tintenwechsel. — S. 418.
367	116'		S. 418.
368	123'	C	
369	123'—124	C	f. 123' bis Zeile 4 von unten: destruunt et.
		J	Tintenwechsel.
370	124	J	
371	124	J	
372 (St. 3620)	119'—120	H	f. 119' Zeile 18 mit: eodem consensu anderer Duktus. — S. 418 f. und Nachträge.
373	124	J	
374	120	C	Tintenwechsel. — S. 421.
375	120—121	C	Tintenwechsel. — S. 421.
376	124—124'	J	
377	124'—125	J	Tintenwechsel. — S. 421.
378	126	J	S. 422.
379	127'—128	Gleiche Hand wie Nr. 362	Tintenwechsel; neuerlicher Tintenwechsel auf f. 128 Zeile 3 mit: querimonia.
380	126'	K	Tintenwechsel.
381	126'—127	K	Tintenwechsel auf f. 126' Zeile 8 von unten mit: in natali; f. 127 Zeile 6 von: tribuatur — Zeile 9: per resurrectionem stammt von einer fremden Hand, der Rest wieder vom Schreiber K. Ein Raum von 66 mm ist unbeschrieben.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
382 (JL. 9577)	134'—135	K	Tintenwechsel; neuerlicher Tintenwechsel auf f. 134' Zeile 16 von unten mit de ‖ cessum patrui. — S. 419 f.
	143—143'	K	
383 (St. 3628)	125—125'	J	S. 422.
384	128—128'	J	Tintenwechsel. Unterbrechung auf f. 128' Zeile 11 mit: Nulle inter. — S. 422.
385	128'—129	J	Tintenwechsel.
386	129—129'	J	
387	125'—126	J	Tintenwechsel.
388 (St. 3641)	131—131'	J	Tintenwechsel.
389 (St. 3641a)	131'	J	
390 (St. 3641b)	131'	J	Tintenwechsel.
391	132—132'	J	Tintenwechsel.
392	129'—130	J	Tintenwechsel. Die erste Zeile steht auf Rasur.
393	130	J	Tintenwechsel. — S. 423.
394	131'—132	J	S. 423.
395	132'—133	J	S. 423.
396	133—133'	J	Tintenwechsel. — S. 423.
397	134—134'	J	*Tintenwechsel* auf f. 134' Zeile 12 mit: Interim commendamus. — S. 423.
398	135	Gleiche Hand'	Tintenwechsel.
399	135—135'		Der Brief ist zweimal eingetragen. Der Schreiber von Nr. 398 schreibt bis susceperat deserere. Dann folgt auf f. 135' ein nochmaliger, vollständiger Eintrag vom Schreiber K mit Tintenwechsel.
400	130—131	J	*Tintenwechsel.* — S. 423 f.
401 (JL. 9602)	137—137'	K	Der Brief, soweit er auf f. 137 eingetragen ist, steht auf Rasur. — S. 294.
402 (JL. 9605)	136—137	K'	Schreibt f. 136.
		K	Schreibt f. 136'—f. 137.
403 (JL. 9606)	137'—138	K	Schreibt f. 137'.
		K'	Schreibt mit Tintenwechsel f. 138; XII. kal. octub. stammt wieder vom Schreiber K. — S. 424.
404	138—139'	K	Tintenwechsel. Auf f. 139' ist ein Raum von 54 mm unbeschrieben.
405	133'—134	J	Tintenwechsel. — S. 273, 317.

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
406	135'—136	K'	Schreibt f. 135', f. 136 Zeile 1—4 bis: homines.
		K	Schreibt f. 136 Zeile 5—13 bis: non possumus, den Rest wieder K'. — S. 425.
407	140—140'	K	
408	140'	K	Zwischen Nr. 407 und 408 ein 48 mm breiter leerer Raum, nach Nr. 408 sind 68 mm unbeschrieben, ebenso f. 141.
409 (JL. 9696)	137'	K	
410	141'	K	Tintenwechsel in Zeile 19 mit: amicitiam. — S. 425 f.
411	141'—142	K	Tintenwechsel. — S. 426.
412	142'	K	Ein Raum von 48 mm ist unbeschrieben.
413	145	L	
414	143	K	Tintenwechsel?
415	143	K	Tintenwechsel.
416	143'	K	Tintenwechsel. Ein Raum von 65 mm ist unbeschrieben.
	145	L	
417	145	L	
418	145—145'	L	Tintenwechsel.
419	145'	L	Tintenwechsel.
420	145'—146	L	Tintenwechsel.
421	146—146'	L	Tintenwechsel. — S. 426.
422	145	L	Tintenwechsel.
423	147	M	
424	147—147'	M	Tintenwechsel.
425	144	L	Tintenwechsel. — S. 427.
426	144—144'	L	S. 427.
427	144'	C	Tintenwechsel. — S. 427.
428	144'	L	Tintenwechsel.
429	144'—145	L	
430 (JL. 9827)	146'	M	Tintenwechsel.
431	147	M	
432	147'	M	S. 427.
433	147'	M	Tintenwechsel. — S. 427 f.
434 (JL. 9966)	156'	O	Tintenwechsel.
435 (JL. 9971)	157	O	Die untere Hälfte des Blattes ist unbeschrieben.
436	157'	O	Nachher sind 3 Zeilen eines neuen Briefes radiert; der Rest des Blattes ist unbeschrieben.
437 (JL. 10021)	156'—157	O	Tintenwechsel.
438 (JL. 10070)	156—156'	O	
439 (JL. 10072)	156	O	

Digitized by Google

Jaffé Nr.	Folio	Schreiber	Bemerkungen
440 (JL. 10071)	156	O	
441 (JL. 10082)	149	N	Tintenwechsel.
442	148	N	Tintenwechsel.
443	148	N	3 Zeilen des vorgezogenen Linienschemas sind leer geblieben.
444	149	N	
445	150	N	Tintenwechsel. Der Brief ist durch das Zeichen . A. + vor Nr. 450 auf f. 149' gerückt.
446	148'—149	M	Tintenwechsel. — S. 428.
447 (St. 3760a)	150—150'	N	Tintenwechsel.
448	150'	N	
449	150'—151	N	Tintenwechsel; neuerlicher Tintenwechsel auf f. 151 Zeile 10.
450	149'	N	Tintenwechsel. Der Brief ist durch das Zeichen . B. + hinter Nr. 445 auf f. 150 gerückt.
451	151'	M	Tintenwechsel. Ein 48mm breiter Raum ist unbeschrieben.
452	152	M	Tintenwechsel?
453	152	M	Tintenwechsel.
454 (JL. 10246)	159—159'	O	*Tintenwechsel.*
455	152'—153	M	
456 (St. 3765a)	153'	N	Tintenwechsel. — S. 429.
457	158	O	Tintenwechsel.
458	158—159	O	*Tintenwechsel.* — S. 458.
459 (St. 3768a)	159'	Gleiche Hand wie Nr. 464	Tintenwechsel.
460 (St. 3768b)	159' —160		
461 (St. 3769)	154		Tintenwechsel. Unterbrechung Zeile 12.
462	154'	M	Der Rest des Blattes ist unbeschrieben.
463	155	O	Tintenwechsel. Am unteren Rand ist ein 40 mm breiter Streifen abgeschnitten; f. 155' ist unbeschrieben.
464 (St. 3774b)	160	Gleiche Hand wie Nr. 459 und 460	Tintenwechsel. Am unteren Rand ist ein 28—37 mm breiter Streifen wellenförmig abgeschnitten.
465	160'	O	Tintenwechsel.
466	160'	O	Tintenwechsel.
467	160'	O	
468	160'—161	O	Tintenwechsel.
469	161	O	Tintenwechsel.
470	161—161'	O	Tintenwechsel.
471	149'—150	N	Tintenwechsel.

Digitized by Google

Verzeichnis
der in der Arbeit näher besprochenen Kaiserurkunden.

St. 2515	S. 256 ff.	St. 3457	S. 300 ff., 304.
St. 2900	S. 261.	St. 3473	S. 440.
St. 3037	S. 264 ff.	St. 3476	S. 440.
St. 3369	S. 435.	St. 3476a	S. 438.
St. 3371	S. 435.	St. 3477	S. 440.
St. 3378	S. 440.	St. 3495	S. 438.
St. 3383	S. 433 f., 439.	St. 3541	S. 306 f., 321, 436 f.
St. 3392	S. 300 ff., 440 f.	St. 3542	S. 306 f.
St. 3395	S. 433 f.	St. 3543	S. 306 f.
St. 3411	S. 435.	St. 3544	S. 300 ff., 325, 436 f.
St. 3423 A	S. 434 f., 439.	St. 3545	S. 300 ff., 436 f.
St. 3424	S. 436.	St. 3549	S. 328.
St. 3425	S. 438 f.	St. 3565	S. 300 ff.
St. 3426a	S. 436.	St. 3566	S. 300 ff.
St. 3428	S. 434 f., 440.	St. 3568	S. 306 f.
St. 3441	S. 439 f.	St. 3581	S. 436 f.
St. 3455	S. 300 ff.	St. 3615	S. 300 ff.
		St. 3626	S. 306 f.

Digitized by Google

Berichtigungen und Nachträge.

S. 241, Z. 2 statt: wurden lies: werden. — S. 244, Anm. 1, vorletzte Z. statt: Helfershelfer lies: Helfer. — S. 248, Z. 8 statt: presbytera dinvicem lies: presbyter ad invicem. — S. 253, Anm. 7 statt: apparueirmus lies: apparuerimus. — S. 269, Anm. 1, Z. 2 statt: HR, 111 — JR, 4172 lies: HR. 111 — JL. 4172. — S. 272 letzte Z. statt: occupat lies: occupati. — S. 285, Z. 20 statt: ein o lies: eines o. — S. 295, Anm. 4 statt: Johannes lies: Johanns. — S. 296, Z. 17 statt: Doppelspaltdruck lies: Doppelspaltendruck. — S. 296, Anm. 3 lies: Corvey. — S. 327, Anm. 1, Z. 2 statt: uach lies: nach. — Z. 3 statt: JL. — 9085 lies: JL. 9085. — S. 330, Z. 1 statt: zurückzuführen lies: zurückführen. — S. 335, Z. 20 statt: principus lies: principibus. — S. 339, Anm. 3, Z. 2 statt: accepo lies: accepto. — S. 340, Z. 17 statt: Nr. 112 — St. 3611 lies: Nr. 110. — S. 345, Z. 13 statt: anime lies: animo. — S. 355, Z. 33 statt: Nr. 202; lies: Nr. 202:. — S. 385, Z. 26 statt: studium ad lies: ac. — S. 390, Z. 34, linke Spalte statt: religonem lies: religionem.

Zu S. 420. Nachträglich sehe ich, daß der Sachverhalt hier doch ein anderer ist. Schreuer „Die Krönungszusagen des deutschen Königs an den Papst" (Festgabe für P. Krüger 367 f.) hat den Nachweis erbracht, daß an einer Stelle der Wahlanzeige die Formeln der Krönungseide benützt sind. Wir können das Abhängigkeitsverhältnis weit genauer feststellen.

Röm. Königskrönung Ottobon. lat. 256 f. 25.	Brief 372.	Röm. Königskrönung Kölner Hs. 141.
Profiteor ac promitto coram deo et angelis eius amodo ac deinceps legem, iustitiam pacemque sanctae dei ecclesiae populoque mihi subiecto pro posse ac nosse facere et conservare, salvo condigno misericordiae respectu, sicut cum consilio fidelium nostrorum melius invenire potuerimus, pontificibus quoque ecclesiarum dei condignum et canonicum honorem exhibere	honorem vobis et dilectionem et sacrosanctae matri nostre Romanae aecclesiae et omnibus ecclesiasticis personis promptam et *debitam iusticiam ac defensionem exhibeamus*, viduis ac pupillis et universo populo nobis commisso legem et pacem faciamus et conservemus.	Promitto vobis sanctissimi patres et perdono, quia unicuique de vobis et ecclesiis vobis commissis canonicum privilegium et *debitam* legem atque *iustitiam* servabo *et defensionem* quantum potuero adiuvante domino *exhibebo*, sicut rex in suo regno unicuique episcopo et ecclesiae sibi commissae per rectum exhibere debet.

Der Abdruck von Ottobon. 256 folgt Eichmann „Die sogenannte römische Königskrönungsformel (Hist. Jahrb. 45, 518), der der Kölner Hs. G. Waitz „Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert (Abh. d. hist. phil. Kl. d. kgl. Ges. d. Wissensch.

Digitized by Google

zu Göttingen 18, 77 f.). Es soll gewiß nicht behauptet werden, daß die Abhängigkeit der Wahlanzeige von den Krönungseiden dem tatsächlichen Verhältnis auf alle Fälle entspricht; dazu ist das Material zu trümmerhaft. Es ist durchaus möglich, daß die wirkliche Vorlage die Mitte zwischen beiden Eiden hielt. Soviel wir heute sehen, steht die Wahlanzeige dem Ottobon. wesentlich näher. Zu beachten bleiben aber auch die Beziehungen zu der Kölner Hs. Darum möchte ich mich, solange nicht andere Krönungsformeln bekannt werden, nicht Eichmann (a. a. O. 555) anschließen, der auf die in der Kölner Hs. enthaltene Königskrönungsformel das Verdikt von Waitz (a. a. O. 61) über die in dem gleichen Codex enthaltene Kaiserkrönungsformel erstreckt wissen will, „daß wir also in dem Ordo dieser Handschrift nicht sowohl eine wirklich praktisch gültige Ordnung als eine, daß ich so sage, theoretisch aufgestellte Formel haben."

Nun möchte ich meine Behauptung nicht mehr aufrecht halten, daß der Ersatz von commisso durch subiecto auf das Selbstbewußtsein des neuen Königs und seiner Ratgeber zurückzuführen sei, sondern meinen, daß hier Eberhard von Bamberg das Konzept Wibalds an Hand der Krönungsformel nochmals überprüft hat, wobei auch iusticiam an die Stelle von pacem gesetzt wurde. Von der Klausel über honor et dilectio führt Schreuer (a. a. O. 371) aus, daß sie Wibald „hineinpraktiziert" habe, daß man aber nicht gleich an „Hochverrat" denken brauche. Wibald müsse gefühlt haben, „daß ein Versprechen von honor und dilectio an den Papst als solchen durch den deutschen König in der Krönungsfeier vor der Salbung doch ein recht ansehnliches politisches Wertobjekt darstelle . . . . . Es bleibt also nichts übrig, als eine Interpolation Wibalds anzunehmen." Interpolation ist vielleicht zu viel gesagt, da es sich ja nicht um einen nachträglichen Einschub in das Konzept Wibalds oder einen solchen durch Wibald selbst handelt. Auch wäre in Betracht zu ziehen, daß aus dem: pontificibus . . . honorem exhibere der Krönungsformel das: honorem vobis . . . exhibeamus der Wahlanzeige entstanden sein könnte. Man wird behaupten dürfen, daß zuerst im Verlauf der Beratungen über die Fassung der Wahlanzeige aus Wibalds Entwurf und dann aus seinem endgültigen Konzept durch Bischof Eberhard von Bamberg drei Punkte gestrichen wurden. 1. die Bitte um Bestätigung der Wahl durch den Papst, 2. die Klausel über honor et dilectio und 3., worauf Schreuer hingewiesen hat (Wahl und Krönung Konrads II. 1024, Hist. Vierteljahrschr. 14, 348 and Krönungszusagen a. a. O. 370), das Versprechen eines Italienzuges bei den Krönungszusagen. Einiges darüber können wir aus dem Brief Wibalds an den Papst erschließen (Nr. 375), den Rest aus der Antwort des Papstes auf die Wahlanzeige (Nr. 382) und daraus ersehen, daß die kuriale Gruppe bei der Wahl des neuen Königs zäh an ihrer Auffassung festgehalten hat. Unter solchen Gesichtspunkten gewinnt die Verwässerung des Krönungseides, gerade im Zusammenhang mit Wibalds Bitte an den Papst um Bestätigung Friedrichs I. doch eine ganz andere Bedeutung. Man wird die Verurteilung Wibalds noch um einige Grade schärfer fassen müssen.

S. 417, Z. 17 statt: eine Abtes lies: eines Abtes. — S. 431, Z. 2 von unten statt: Burchhards lies: Burchards. — S. 432, Absatz 2, Zeile 2 lies: Aufzeichnungen. — S. 445, Z. 11 statt: der Titel lies: die Titel.

Zu S. 445: Die Möglichkeit, daß der Notar Heinrich aus der Kanzlei des letzten Saliers mit dem Würzburger Heinrich gleichgesetzt werden könnte, muß fallen gelassen werden.

S. 450, Z. 9 statt: führne lies: führen. — S. 457, letzte Zeile des 1. Absatzes statt: beidee inig lies: beide einig. — S. 466, Anm. 2, vorletzte Z. statt: einer Erklärung lies: keiner.

Digitized by Google

Digitized by Google

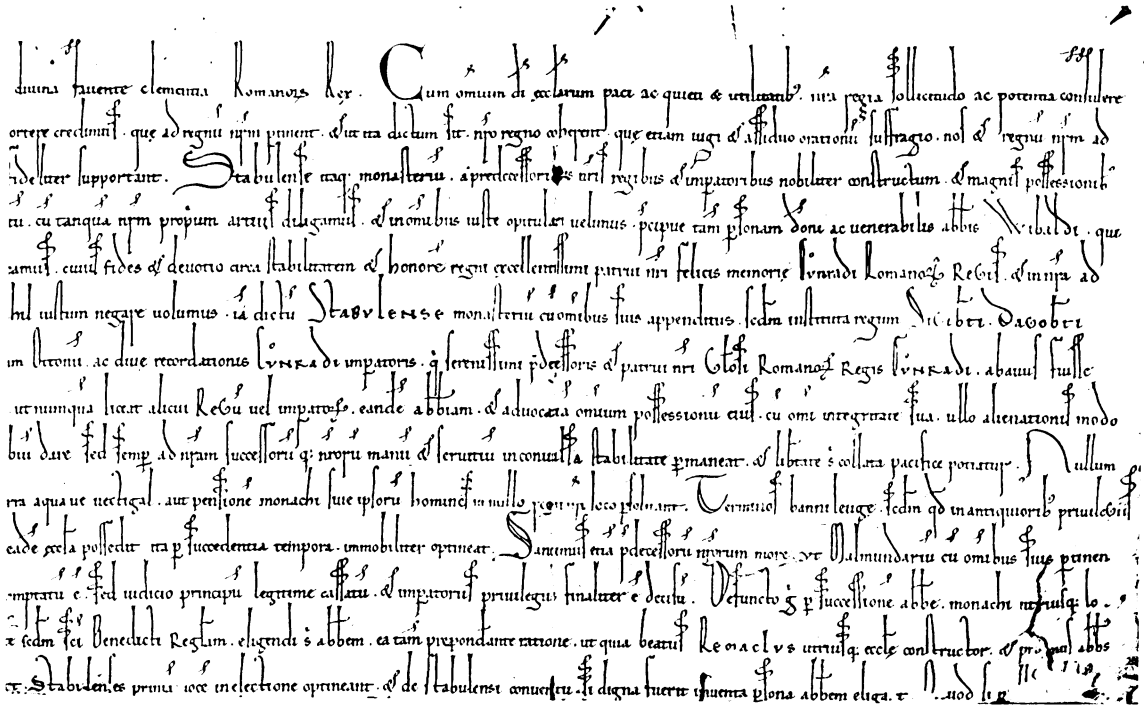

Friedrich I. für Stablo St. 3615.

Digitized by Google

Digitized by Google

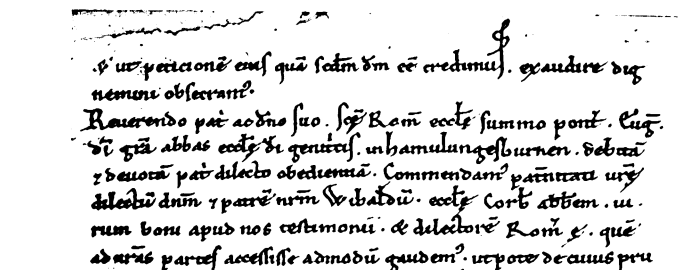

a) Wibaldbriefsammlung f 14'.

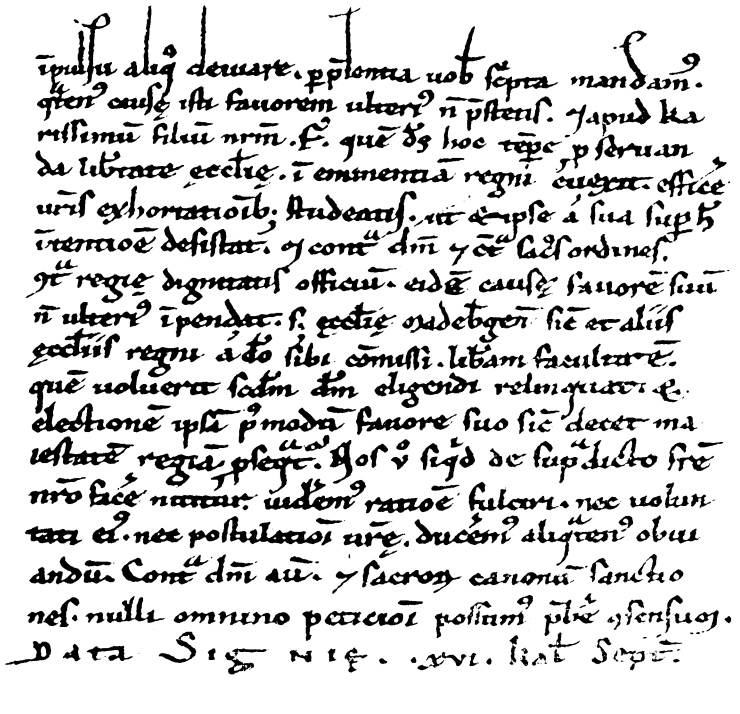

b) Wibaldbriefsammlung f 137.

Digitized by Google

Digitized by Google

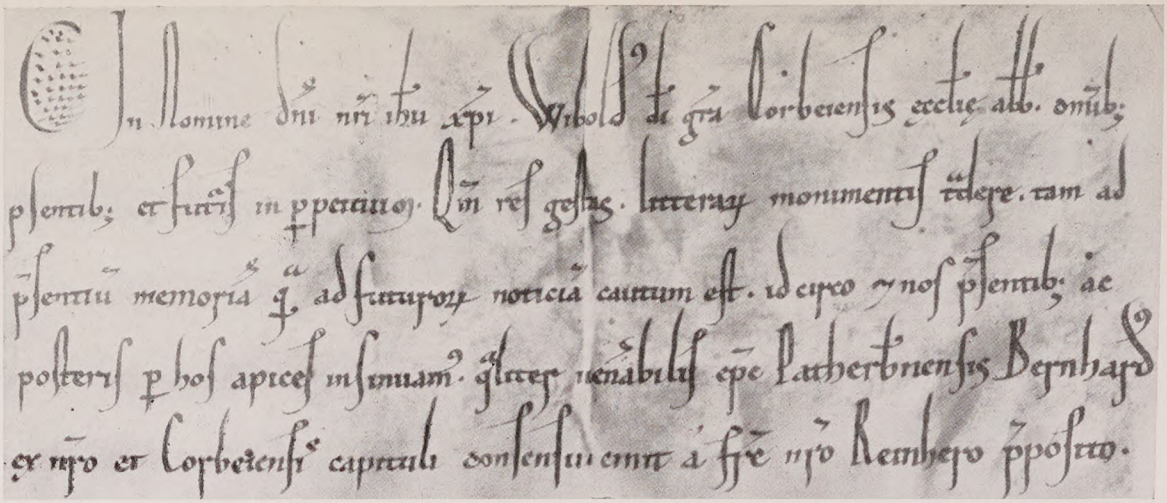

a) Urkunde Wibalds von Korvey Erhard Reg. II Nr. 1782.

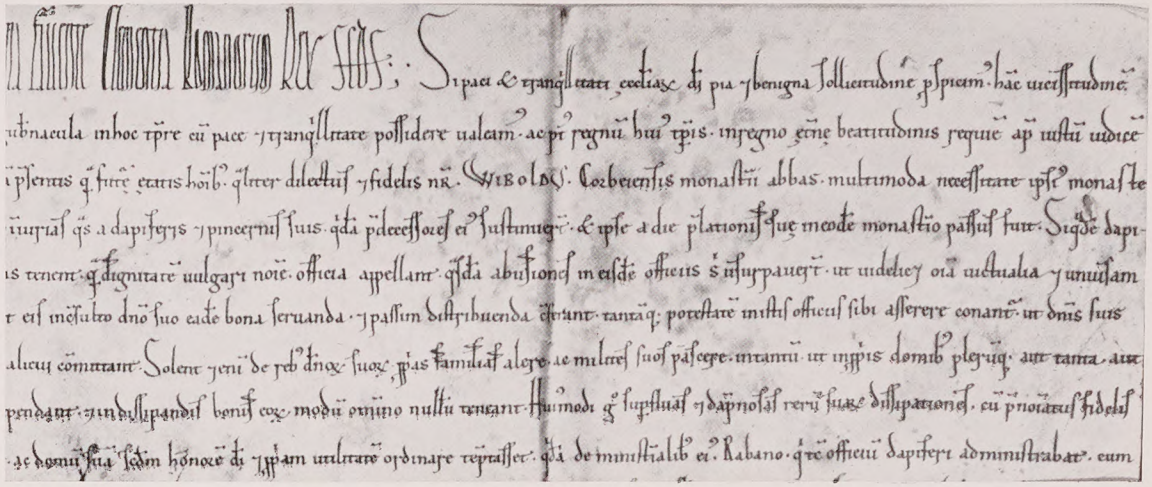

b) Konrad III. für Korvey St. 3568.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

906
V67
V.10

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils 10
906 V67 Suppl.
Mitteilungen des Instituts f ur Osterre
3 1951 001 343 689 F

Digitized by Google